Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Ewald Friedrich Hertzberg von

Gegründete Anzeige des unrechtmäßigen Betragens und der gefährlichen Anschläge und Absichten des Wienerischen und Sächsischen Hofes gegen Se. Königl. Majestät von Preußen : mit schriftlichen Urkunden erwiesen

Berlin: gedruckt und zu finden bey Christian Friedrich Henning, 1756

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn882702769

Druck Freier Zugang

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn882702769/phys_0001
DFG

Rc 7163(1)

Ri 1123A 1-14

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn882702769/phys_0002
DFG

Gegründete Anzeige

des

unrechtmäßigen Betragens

und der

gefährlichen Anschläge und Absichten

des

Wienerischen

und

Sächsischen Hofes

gegen

Se. Königl. Majestät von Preußen

mit

schriftlichen Urkunden

erwiesen.

Berlin,
gedruckt und zu finden bey Christian Friedrich Henning,
Königl. privilegirten Hof-Buchdrucker. 1756.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn882702769/phys_0005
DFG

Ex
Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn882702769/phys_0006
DFG



Die Ursachen, welche Se. Königl. Majestät von Preußen bewogen haben, die Waffen gegen den Wienerischen Hof zu ergreifen, und Sich, so lange der gegenwärtige Krieg dauert, der Erblande des Königs von Pohlen zu versichern, sind auf den strengsten Regeln der Billigkeit und Gerechtigkeit gegründet.

Weder Ehrsucht, noch einige Begierde sich zu vergrössern, haben an diesen Entschliessungen einigen Antheil gehabt; sondern es ist eine gantze Kette von gefährlichen Vorhaben, Anschlägen und Verschwörungen, von Seiten dieser beyden Höfe, welche Se. Königl. Majestät genöthiget haben, vor Dero Sicherheit und Vertheidigung zu sorgen. Man hat darüber solche Entdeckungen gemacht, welche diese Wahrheit in das helleste Licht setzen, und zu gleicher Zeit den strengesten Beweiß, so wohl von Sr. Königl. Majestät gerechten Sache, als von dem ungerechten Betragen dererjenigen führen, so Dieselbige zu dieser unangenehmen Entschliessung gebracht haben.

Obgleich Se. Königl. Majestät schon vorlängst von den geheimen Intriguen, so man gegen Dieselbe gespielet, Nachricht gehabt, so würden Sie selbige doch gerne in der Finsterniß, da sie ihren Ursprung genommen, begraben gelassen haben. Da aber der Wienerische Hof auf dem Begriff gestanden, sein weit aussehendes Vorhaben auszuführen, und alle vorgeschlagene billige Mittel einer gütlichen Auskunft und Beruhigung verworfen; so sehen Se. Königl. Majestät Sich wider Willen genöthiget, die in Händen habende Beweise, von dem bösen Willen und gefährlichen Absichten der Höfe von Wien und Dresden gegen Dieselbe, der Welt vor Augen zu legen. Diese Beweise werden nicht allein die Nothwendigkeit und Gerechtigkeit derer von Sr. Königl. Majestät ergriffenen Maas-Reguln darlegen, sondern

auch zugleich zeigen, daß man nichts vorgegeben und angekündiget, welches man nicht durch die glaubwürdigste schriftliche Zeugnisse beweisen könne, welche Sr. Königl. Majestät schon längstens zu Handen gekommen, wovon Sie Sich aber nunmehro die Urkunden zu verschaffen, nöthig erachtet haben, damit Ihre Feinde nicht das Daseyn und die Wahrheit dererselben leugnen könnten.

Wenn man den Ursprung des großen Plans, auf welchem der Wienersche und Sächsische Hof, seit dem Frieden von Dresden, gegen Se. Königl. Majestät gearbeitet haben, entdecken will, so muß man bis auf den Krieg, so diesen Frieden vorhergegangen, zurück gehen. Die schmeichelhafte Hoffnung, welche beyde vereinigte Höfe auf den Erfolg des Feldzuges von 1744. gegründet, veranlaßte Dieselbe zu Leipzig den 18ten May 1745. zum voraus einen Theilungstractat zu schließen, vermöge dessen der Wienersche Hof das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz, der König von Pohlen und Churfürst zu Sachsen aber, die Herzogthümer Magdeburg und Crossen, den Züllichowschen und Swiebusischen Krais, nebst denen Preußischen Besitzungen in der Laußnitz, oder nur einen Theil dieser Provinzen, nachdem man viel oder wenig erobern würden, haben sollten (*).

Nachdem den 25sten December 1745. der Friede zu Dresden geschlossen worden, in welchem Se. Königl. Majestät so große Proben von Dero Mäßigung, wie auch friedfertigen und uneigennützigen Gesinnung gegeben, so hätte eine solche außerordentliche Verbindung, als ein eventualer Theilungstractat ist, gegen eine Macht, mit der beyde Theile in Friede lebten, nicht länger statt haben sollen. Diese Betrachtung konnte aber den Wienerischen Hof nicht abhalten, dem Sächsischen, vielleicht einige Tage nach der Unterzeichnung des Friedens, eine neue Allianz anzutragen, in welcher der eventuale Theilungs-Vergleich vom 18ten May 1745. erneuert werden sollte; wie man solches selbst durch den damals zu Dresden übergebenen Entwurf beweisen könnte.

Allein der Sächsische Hof fand vor nöthig, zuförderst sein Staatssystem besser zu befestigen, und auf der, zwischen Rußland und dem Wienerischen Hofe, zu schließenden Allianz zu begründen. Diese beyde Mächte schlossen würklich den 22sten May 1746. zu St. Petersburg eine Defensiv-Allianz, wenn man selbige bloß nach dem bekannt gemachten Instrument beurtheilen sollte. Es ist aber gewiß, daß man nur einen solchen öffentlichen Tractat

(*) Siehe die Beylagen No. I.

etat entworfen, um sechs geheime Articul zu verbergen, wovon der vierte einzig und allein gegen Preußen gerichtet ist, wie dessen unter denen Beylagen (*) befindliche genaue Abschrift zeiget.

Diesen Articul fänget zwar die Kaiserin-Königin damit an, daß Sie Sich feyerlich erkläret, den Dresdner Frieden heilig erfüllen zu wollen; allein kurz hernach leget Sie Ihre hierunter hegende wahre Gesinnung deutlicher an den Tag, indem Sie also fortfähret:

„Gleichwie aber in dem Fall, da gegen alle Hoffnung und den gemeinsamen Wunsch zum ersten von sothanem Frieden des Königs „von Preußen Majestät abgehen sollten, es sey gleich, daß Ihro Kaiserl. „Königl. Ungarisch- und Böhmische Majestät oder Dero Erben und Nachkommen feindlich begegnet, oder Ihre Majestät die Kaiserin von allen „Reußen, oder auch die Republik Pohlen feindlich angegriffen würden, in ein- oder anderm Fall folglich wiederum das Recht, so der „Kaiserin und Königin von Ungarn und Böhmen Majestät, auf den, „durch vorbesagten Frieden, überlassenen Theil des Herzogthums „Schlesien, dann die Grafschaft Glatz gehabt, mithin auch in denen „vorhergehenden zweyten und dritten Articuln erneuerten Garantien, abseiten Sr. Majestät der Kaiserin von allen Reußen neuerdingen statt zu „finden, und ihre gänzliche Würkung zu erlangen hätte;„ So wollten beyde Theile sich alsdenn ein jeder mit Sechzigtausend Mann beystehen, um Schlesien wieder zu erobern.

Dieses sind die Gründe, deren der Wienerische Hof sich bedienen will, um Schlesien wieder an sich zu bringen. Ein jeder Krieg, so zwischen Preussen und Rußland, oder der Republik Pohlen entstehen mögte, soll als eine von Sr. Königl. Majestät geschehene Verletzung des Dresdenschen Friedens angesehen werden, und die Oesterreichischen Rechte auf Schlesien wiederum geltend machen, obgleich weder Rußland noch die Republik Pohlen an dem Frieden von Dresden einigen Antheil genommen, und letztere, mit welcher Se. Königl. Majestät ohnedem in dem engsten guten Vernehmen zu leben das Vergnügen haben, mit dem Wienerischen Hofe nicht einmal in Bündniß stehet.

Mit welchem Grunde kann man wohl behaupten, daß Se. Königl. Majestät von Preußen dem Frieden von Dresden entgegen handeln sollten, wenn Dieselbe mit einiger Macht, welche dieselbe auch sey, so aber an gedachtem

(*) Siehe No. II.

Frieden keinen Antheil genommen, einen Krieg anfingen, es sey nun aus gerechten oder ungerechten Ursachen. In solchem Fall würde das Natur- und Völkerrecht den Wienerischen Hof höchstens dahin berechtigen, seinem angegriffenen Bundesgenossen die Bundesmäßige Hülfe zu leisten, keinesweges aber würde gedachter Hof dadurch von seinen mit Preußen habenden besonderen Verbindungen losgesprochen werden. Letzteres kann nach allen Rechten nicht anders statt haben, als wenn man Preußischer Seits den Wienerischen Hof selbst unrechtmäßiger Weise beleidigte.

Da nun der Wienerische Hof, in der Petersburger Allianz, offenbar falsche Ursachen zum Grund gesetzet, um daraus gegen Se. Königl. Preußische Majestät eine Verletzung des Dresdenschen Friedens, und ein Recht Schlesien wieder zu nehmen, herzuleiten, so ist wohl ohnstreitig, daß dieser Tractat, ohngeachtet des demselben gegebenen Anstrichs einer Defensiv-Allianz, doch eine wahre Offensiv-Allianz gegen Preußen ist, und wenn man mit obgedachten Grundsätzen das nachherige Betragen des Wienerischen Hofes zusammen hält; so wird es einem jeden Unpartheyischen in die Augen fallen, daß so, wie erwehnter Hof sich durch die Petersburger Allianz einen dreyfachen obwohl ungegründeten Vorwand, um Schlesien wiederum in Ansprache nehmen zu können, zu verschaffen gesuchet; also derselbe in der Folge der Zeit einen oder andern Vorwand geltend zu machen und seinen Endzweck zu erreichen vermeinet, indem er es entweder Sr. Königl. Majestät so nahe legte, daß Höchstdieselben mit Ihm einen Krieg anfangen müßten, oder es durch seine Anhetzungen und andere geheime Kunstgriffe zu einem Kriege zwischen Preußen und Rußland, oder der Republik Pohlen zu bringen vermöchte.

Bey solchen Umständen wird niemanden Wunder nehmen, wenn der Tractat von Petersburg seit der Zeit von dessen Schließung, der vornehmste Gegenstand der Oesterreichischen Staatskunst gewesen, und die vornehmsten Negociationen des Wienerischen Hofes dahin abgezielet, diese Allianz, durch den Beytritt anderer Mächte zu verstärken.

Der Sächsische Hof war der erste, den man zu solchem Beytritt im Anfange des Jahres 1747. einzuladen, gut gefunden. Dieser Hof bezeugte sich hierzu gleich bereit, und versahe nicht allein seine zu Petersburg befindliche Gesandten, den Grafen von Vitzthum und den von Petzoldt, mit der dazu erforderlichen Vollmacht, sondern letztere mußten auch die Erklärung thun: Daß ihr Hof bereit sey, nicht allein dem Petersburger Tractat selbst, sondern auch dem geheimen Articul wider Preußen und allen dem zufolge von beyden

Kayserl.

Kayserl. Höfen genommenen Verabredungen beyzutreten, wenn nur vor das künftige bessere Maasregeln, als ehemals geschehen, genommen würden, um nicht allein vor dessen Sicherheit und Vertheidigung, sondern auch vor eine demselben nach dem Maaße seines Beytrages und des glücklichen Erfolgs zu verschaffenden Schadloshaltung und Belohnung zu sorgen. In Ansehung des letztern Puncts, ließ der Sächsische Hof die Erklärung thun: „Daß, „wenn die Kayserin Königin von dem Könige von Preußen von neuen an„gegriffen und durch Sächsische Hülfe es dahin gebracht würde, daß man „nicht allein Schlesien und Glatz wieder eroberte, sondern auch den König „von Preußen noch mehr einschränkte, alsdenn der König von Pohlen und „Churfürst zu Sachsen sich an dem zwischen demselben und der Kaiserin-Kö„nigin zu Leipzig den 18ten May 1745. zum voraus geschlossenen Theilungs„Vergleich halten wollte.

Zu gleicher Zeit bekam der Sächsische zu Wien befindliche Gesandte, Graf von Looß, den Auftrag, daselbst eine besondere Unterhandlung einzuleiten, um sich über eine eventuale Theilung derer gegen Preußen zu machenden Eroberungen zu vereinigen, und dabey den oftgedachten Tractat vom 18ten May 1745. zum Grunde zu legen. Alles dieses erhellet so umständlich, als ohnwiederleglich, aus der den 23sten May 1747. denen Sächsischen Gesandten zu Petersburg gegebenen Instruction (*), aus dem Pro Memoria, so diese Gesandten den 25sten Sept. 1747 (**) zu Petersburg übergeben, und endlich aus der Instruction des Grafen von Looß zu Wien vom 21sten December 1747 (***).

Es ist also ausgemacht, daß der Sächsische Hof sich bereitwillig erkläret, in alle feindselige Verbindungen und Maasreguln des Petersburger Traetats mithin einzugehen. Ja dieser Hof ist derjenige, welcher den gegen Se. Königl. Preußische Majestät im vorigen Kriege gemachten Theilungs-Vergleich mitten im Frieden wiederum auf die Bahne gebracht, und Höchstgedachte Se. Königl. Majestät dadurch berechtiget, solchen Tractat, ohngeachtet derselbe durch den Dresdner Frieden in Vergessenheit gestellet worden, wider die Urheber desselben vom neuen zu ahnden.

Man hat zwar in dieser ganzen Negociation, dem Scheine nach zum Grunde geleget, daß obgedachte Verbindungen nur in dem Fall statt haben sollten, wenn des Königs von Preußen Majestät den Angriff wider die Kaiserin Königin thun würde: allein, was vor ein Recht kann daraus dem Könige

(*) S. die Beylage No. III. (**) S. die Beylage No. IV. (***) S. die Beylage No. V.

nige von Pohlen erwachsen, gegen Preußen Eroberungen zu machen? Es wäre derselbe dadurch höchstens berechtiget, der Kaiserin-Königin die etwan schuldige Bundesmäßige Hülfe zu leisten, keinesweges aber selbst von Preussen etwas zu erobern. Wer als ein Hülfleistender Theil, auch zugleich den kriegenden Hauptheil vorstellen will, muß sich auch gewärtigen, daß demselben, als kriegenden Hauptheile, begegnet werde.

Selbst der vorgehabte Beytritt des Sächsischen Hofes zu der Petersburger Allianz, fällt demselben aus eben denen Ursachen, als dem Wienerischen Hofe, zur Last, indem selbiger eben so, wie letzterer, aus offenbar falschen und vorsetzlich erzwungenen Ursachen, sich ein Recht gegen Se. Königl. Majestät von Preußen, Eroberungen zu machen, herzuleiten und auszuführen, vorgenommen.

Dieses ist eine Wahrheit, welche selbst der Chursächsische Geheime Rath seinem Könige nicht undeutlich vorgestellet, da desselben Gutachten, über den Beytritt zu der Petersburger Allianz, erfordert worden, vermöge deren unter denen Beylagen (*) befindlichen Auszüge, woselbst gedachter Geheime Rath ausdrücklich äussert:

„daß der Inhalt des Vierten Geheimen Artikels über die sonst „übliche Reguln zu weit hinaus gehe, und durch den dazu erfolgen„den Beytritt, das sonst Sächsischer Seits widersprochene Princi„pium: daß eine hülfleistende Macht vor einen mit Krieg führen„den Hauptheil zu achten sey; agnosciret werden würde, und des „Königs von Preußen Majest. wenn Sie es in Erfahrung brächten, als eine Verletzung des Dresdenschen Friedensschlusses aus„deuten könnten.

Der Graf von Brühl war von der Ungerechtigkeit des vierten geheimen Artikels der Petersburger Allianz selbst dergestalt überzeuget, daß er sich alle Mühe gab, dessen Daseyn zu verbergen. Denn zu eben der Zeit, da er zu Petersburg und Wien über den Beytritt seines Hofes zu der Petersburger Allianz und den geheimen Artikeln derselben Unterhandlung pflegen ließ, so ließ er anderer Seits zu Paris die Erklärung thun: Daß der Tractat von Petersburg, zu dessen Beytritt Ihro Königl. Pohln. Majestät eingeladen worden, weiter nichts enthalte, als was die dem Französischen Hofe mitgetheilte teutsche Abschrift mit sich brächte, ohne daß einiger geheimer oder besonderer Artikel dem Könige von Pohlen mitgetheilet worden, und wenn dergleichen

(*) S. die Beylagen No. VI. VII.

gleichen geheimer oder besonderer Artikel vorhanden sey, so würde Se. Königl. Majestät von Pohlen doch in nichts eingehen, so dem Allerchristlichsten Könige zuwider seyn könne; wie dieses aus einem Schreiben des Grafen von Brühl, an den Grafen von Looß, vom 18ten Junii 1747. und dem Pro Memoria, so letzterer darauf dem Französischen Ministerio übergeben, mehrern erhellet (*).

Es hat zwar der Sächsische Hof noch von einer Zeit zur andern verschoben, dem Tractate von Petersburg förmlich beyzutreten; es hat aber derselbe dennoch bey allen Gelegenheiten seine Bundesgenossen versichert, wie er bereit sey, solchen Beytritt, ohne einige Ausnahme, zu bewerkstelligen, so bald solches nur ohne eine gar zu augenscheinliche Gefahr vor ihn geschehen könnte, und man Ihm einen anständigen Antheil von denen, gegen den König von Preußen zu erhaltenden Vortheilen ausgemacht hätte.

Solche Gesinnung findet man deutlich ausgedrücket, in der dem General von Arnim zu seiner Schickung nach Rußland den 19ten Februarii 1750. ertheilten Instruction (**), und man könnte, wann es nöthig wäre, eine große Anzahl von Stellen anführen, da die Sächsischen Ministri sich jederzeit auf gleiche Art herausgelassen haben.

Nachdem der Sächsische Hof im Jahr 1751 vom neuen zum Beytritt eingeladen worden, so gab derselbe seine Bereitwilligkeit durch das in denen Beylagen befindliche Pro Memoria (***) zu erkennen, und ließ den zu Petersburg befindlichen Gesandten von Funk, mit nöthiger Vollmacht versehen; zu gleicher Zeit aber erforderte derselbe, daß des Königs von Großbritannien Majestät, als Churfürst von Braunschweig Lüneburg, zuförderst den geheimen Artikeln des Petersburger Tractats beytreten möchten. Da nun Ihro Großbritannische Majestät sich jederzeit geweigert, an diesen ungerechten Verbindungen einigen Antheil zu nehmen; so sahe der Graf von Brühl sich genöthiget, seiner Neigung so lange Einhalt zu thun, bis man das Project einer andern Allianz, so man ohne Vorwurf zeigen könnte, zu Stande gebracht hätte; wie er solche seine Gesinnung in einem Schreiben an den von Funk vom 2ten May 1753. deutlich äußert.

Ob nun wohl der Wienerische und Sächsische Hof vor gut gefunden, diesen Schein in der Mäßigung anzunehmen, um nicht ihre Bundesgenossen, welchen die geheime Absichten der Petersburger Allianz mißfielen, gar zu sehr vor den Kopf zu stoßen; so haben sie doch unter sich den ihnen so schmeichel-

(*) S. die Beylagen No. VIII. IX. (**) S. Beylage No. X. (***) S. Beylage No. XI.

haften Plan, die Staaten des Königs von Preußen zum voraus zu theilen, niemals außer Augen gelassen, und dabey allezeit den vierten geheimen Artikel des Petersburger Tractats zu Grunde gelegt. Solches erhellet unter andern deutlich aus einem Schreiben des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl, vom 28sten Februarii 1753 (*), worinne derselbe berichtet:

„was massen der Graf von Uhlefeld ihm aufgetragen, seinem Hofe von „neuen vorzustellen, daß man sich gegen die Absichten des Königs von „Preußen nicht genug vorsehen könne, sonderlich von Seiten Sachsens, „und dahero sehr nöthig wäre, die alten Verbindungen zu verstärken, auf „dem Fuß, wie es im Jahr 1745. von dem Grafen von Harrach vorgeschla„gen worden, und könnte solches, bey Gelegenheit des Beytritts zu dem „Petersburger Tractat geschehen.

Der Graf von Brühl antwortete darauf den 8ten Martii 1753. (**) folgendes:

„Se. Königl. Majestät von Pohlen wären nicht abgeneigt, Sich hier„nächst in größtem Geheim, mit dem Wienerischen Hofe über eine etwa„nige Hülfleistung, durch vertraute Declarationen, so sich auf den vierten „geheimen Artikel der Petersburger Allianz zu beziehen hätten, und gegen „Zugestehung billiger Bedingungen und Vortheile einzuverstehen. Er fü„get hinzu: **Ich halte davor zum voraus, daß dasjenige, so Uns „durch die Declaration der Kaiserin Königin vom 3ten May 1745. „versprochen worden, zum Grunde geleget werden könne** (***).

Um endlich die wahre Gesinnung und Gedenkungsart des Sächsischen Hofes, in Ansehung dessen Beytritts zu der Petersburger Allianz in ein völliges Licht zu setzen, so darf man nur die eigenen Worte einer Depeche des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl vom 16ten Junii des jetztlaufenden Jahres anführen: welche also lauten:

„Ew. Excellenz wissen die große Schwürigkeiten, so der Rußische Hof Uns „damals machte, als Wir im letzten Kriege dessen bundesmäßige Hülfe „erforderten, und die Antwort, welche das Rußische Ministerium Uns da„mals gab, wie Ew. Excellenz sich noch zu entsinnen wissen werden, als „man von uns verlangte, der Petersburger Allianz von 1746. beyzutre„ten, **und Wir uns dazu bereit erklärten, mit der Bedingung, daß man**

(*) S. Beylagen No. XII. (**) S. die Beylage No. XIII.

(***) Diese Declaration ist der oft erwehnte Theilungstractat, indem das dem Wienerischen Hofe ausgestellete Exemplar vom 3ten May 1745. das Sächsische aber vom 18ten May datiret ist.

„man uns nicht eher einen Auftritt auf dem Schauplatz thun las-
„sen mögte, bis man den König von Preußen angegriffen und sei-
„ne Macht vertheilet hätte, damit Wir bey der Lage unserer Län-
„der nicht Gefahr lieffen, zum ersten aufgeopfert zu werden.

Die Bundesgenossen des Sächsischen Hofes sind dessen hierunter hegenden Absicht endlich beygetreten, ohne auf einen förmlichen Beytritt zu der Petersburgischen Allianz weiter zu bestehen. Solches bezeuget, ausser vielen andern Beweisthümern, insbesondere folgende merkwürdige Stelle, welche in einer Depeche des von Funk zu Petersburg, vom 7den Junii 1753. befindlich ist. Es berichtet nemlich der von Funk: Es sey ihm insinuiret worden, man werde seinen Hof sondiren lassen, wie derselbe, im Fall eines Krieges mit Preußen, sich zu benehmen geneigt seyn möchte, worauf er also fortfähret:

„Ich ermangelte nicht, bey dieser Gelegenheit die alten, so oft von mir
„vorgebrachten Wahrheiten in Erinnerung zu bringen, daß unser bekann-
„ter Zustand uns schwerlich vergönnen dürfte, uns in ein so großes als
„gefährliches Spiel zu wagen, und mit einem übermächtigen Nachbar ein-
„zulassen, ehe und bevor dieser nicht ausser Stand gesetzet wäre, uns
„sonst auf einmal zu ecrasiren. Man war so billig, dieser Vorstellung
„sogleich Platz zu geben, und gestand selbst: freylich müßten Wir nicht
„die ersten seyn, die sich auf den Turnierplatz wagten, sondern so
„lange warten, bis der Ritter im Sattel wankte.

Nach vielen angeführten Beweisthümern kann wohl kein Zweifel übrig bleiben, daß der Sächsische Hof, falls derselbe auch der Allianz von Petersburg nicht förmlich beygetreten, dennoch an allen von dem Wienerischen Hofe darauf gebaueten gefährlichen Anschlägen, gleichen Antheil genommen, und daß derselbe von den Bundesverwandten selbst des förmlichen Beytritts erlassen worden, bis sich eine günstige Gelegenheit vor ihn ereignete, ohne gar zu große Gefahr, seinen Beytritt gleich werkthätig zu vollführen, und die Theilung derer Länder seines Nachbarn bewerkstelligen zu helfen.

In Erwartung dieses erwünschten Zeitpunkts, haben die Oesterreichischen und Sächsischen Ministri mit vereinigten Kräften und größtem Eifer unter der Hand daran gearbeitet, um es dahin zu bringen, daß die in der geheimen Allianz von Petersburg bestimmte Fälle entstehen möchten. Man hat darinne zum Grundsatze genommen, daß bey einem zwischen Preußen und Rußland entstehendem Kriege, die Kaiserin-Königin berechtiget seyn

sollte, sich des Herzogthums Schlesien wiederum zu bemächtigen. Es kam also bloß darauf an, einen solchen Krieg zu erregen. Hiezu nun fand man kein bequemeres Mittel, als daß man ein offenbares Mißverständniß zwischen Sr. Königl. Majestät von Preußen und der Rußischen Kayserin Majestät zu erwecken, und Hochgedachter Prinzeßin durch unendliche falsche Vorstellungen und die größten Erdichtungen, gegen Se. Königl. Majestät einzunehmen suchte, zu welchem Ende man Deroselben allerhand gefährliche Vorhaben, bald gegen Rußland und der Kayserin Hohe Person selbst, bald aber in Ansehung von Pohlen und Schweden auf eine so falsche als unverantwortliche Art aufgebürdet. Daß man hierunter nichts, als die reine Wahrheit anführet, solches werden folgende Beyspiele zeigen.

Aus einem Berichte des Sächsischen Gesandten zu Petersburg, Grafen von Vitzthum, vom 18ten April 1747. (*) erhellet:

wie der Wienerische Gesandte von Pretlach sich freuet, durch Eröffnung verschiedener von seinem Hofe erhaltenen geheimen Nachrichten von allerhand nachtheiligen Vornehmungen des Königs von Preußen, gegen die Rußische Kayserin, diese Prinzeßin dergestalt aufgebracht zu haben, daß ihre Feindschaft auf den höchsten Grad gestiegen, und leicht zum Ausbruch gelangen könnte; wie auch, daß die beyden Gesandten der Höfe von Wien und Dresden daran gearbeitet, einen Vergleich zwischen Frankreich und der Kaiserin Königin zu stiften, damit letztere dem Könige von Preußen die Spitze bieten könne.

Der Wienerische Gesandte zu Berlin, Graf von Bernes berichtet der Kaiserin-Königin unterm 6ten Julii 1747. die Vorstellungen, so er dem Rußischen Gesandten, Grafen von Keyserling, gethan, um denselben zu bewegen, daß er die Berichte an seinen Hof nachdrücklicher einrichten und die Kriegesanstalten des Königs von Preußen mehr herausstreichen möge.

Der Wienerische Gesandschafts-Secretair von Weingarten meldet dem Grafen von Uhlefeld, den 24sten Augusti 1748 (**), daß er auf Verlangen des damals zu Petersburg sich aufhaltenden Grafen von Bernes, den Rußischen Gesandten zu Berlin bewogen habe, an seinen Hof zu schreiben: was massen der König von Preußen neue Kriegesanstalten machte, so keinen andern Endzweck hätten, als dem Schwedischen Thronfolger zur Souverainität zu verhelfen.

Den 12ten Decemb. 1749. schrieb (***) der Oesterreichische Gesandte Graf von Bernes von Petersburg an den Grafen von Puebla zu Berlin:

Er

(*) S. Beylage No. XIV. (**) S. Beylage No. XV. (***) S. Beylage No. XVI.

Er möchte dem Rußischen Gesandten Groß zu Berlin ohnvermerkt beybringen lassen, daß in Schweden wider die Person der Rußischen Kaiserin etwas vorgienge, woran der Preußische Hof seinen guten Antheil habe, und wenn der Groß ihm solches offenbahrete, sollte er ihm die Wahrheit solcher Entdeckung bekräftigen.

Die Sächsischen Gesandten haben sich nicht weniger geschäftig erwiesen, dergleichen verhaßte Kunstgriffe geltend zu machen; ja man kann fast sagen, daß sie die Oesterreichische darinnen übertroffen haben.

Die Instruction, welche der Sächsische Hof im Jahr 1750. dem nach Petersburg gehenden Gesandten, General von Arnim, mitgegeben, enthält unter andern einen Artikel, worinn ihm ausdrücklich befohlen wird, das Mißtrauen des Rußischen Hofes gegen die Macht von Preußen unter der Hand zu unterhalten, und der Rußischen Kaiserin sorgfältige Attention und fortzusetzende Gegenanstalten zu billigen und zu loben (*).

Niemand hat dergleichen Befehle mit größerem Eifer bewerkstelliget, als der Sächsische Gesandte von Funk zu Petersburg.

Dieser Minister hat keine Gelegenheit vorbeygehen lassen, dem Rußischen Hofe glaubend zu machen, als ob der König von Preußen auf Curland, Pohlnisch Preußen, und der Stadt Danzig Absichten hätte, als ob die Höfe von Frankreich, Preußen und Schweden auf dem Fall einer Erledigung des Pohlnischen Throns, große Anschläge gemacht hätten, und unzählig andere dergleichen Erdichtungen, welche Se. Königl. Preußl. Majestät durch das gegen die Republik Pohlen während Dero ganzen Regierung gehaltene freundschaftliche Betragen, wie nicht weniger dadurch genugsam widerleget haben, daß Sie Sich niemals in die einländischen Angelegenheiten von Pohlen und Curland gemenget, ohngeachtet des Vorgangs anderer Mächte.

Es würde zu weitläuftig fallen, alle dergleichen Insinuationes, so in den Correspondenzien der Sächsischen Ministers zerstreuet sind, anzuführen, und es wird genug seyn, eine besonders merkwürdige Stelle aus dem Bericht des von Funk, vom 6ten December 1753. in den Beylagen (**) anzuführen.

Der Graf von Brühl hat es niemals an Stoff dazu fehlen lassen. Durch seine Depechen vom 6ten und 13ten Februarii 1754. (***) läßt er dem Rußischen Hofe von denen Handlungs- und Münzanstalten, wie auch Krieges-Rüstungen in Preußen Nachricht geben, mit der beygefügten Anmerkung: man kenne die Ehrsucht des Königs von Preußen, seine Absicht auf das Pohlnische Preußen, und sein Vorhaben, die Handlung von Danzig zu ruiniren.

(*) S. die Beylage No. XVII. (**) S. die Beylage No. XVIII. (***) S. Beylage No. XIX.

In einer Depeche vom 28sten Julii 1754. (*) wird Sr. Königl. Majestät eine Absicht auf Curland beygemessen, weil die Berlinische Zeitung den Tod des Biron angekündiget, und in einer andern Depeche vom 2ten Augusti (**) bemühet sich der Graf von Brühl glaubend zu machen, daß Frankreich und Preußen bey der Ottomannischen Pforte seit langer Zeit daran gearbeitet, einen Krieg gegen Rußland zu erregen, und daß, wenn ihnen solches gelinge, der König von Preußen sein Vorhaben auf Curland ausführen werde.

In der Depeche vom 1sten December 1754. (***) benachrichtiget der Graf von Brühl dem Rußischen Hofe, daß der König von Preußen, um den Dänischen Hof zu einer mit ihm zu schließenden Allianz zu bewegen, demselben seine Hülfe angeborhen habe, um zum Besitz des Herzogthums Hollstein zu gelangen, unter dem Vorwand, daß der Großfürst von Rußland die Griechische Religion angenommen habe, welche in dem teutschen Reiche nicht erlaubt sey. Diese ist eine der gröbsten Erfindungen, und man kann sich deshalb dreiste auf das Zeugniß des Dänischen Hofes berufen.

Der von Funk schrieb an den Grafen von Brühl unterm 7den Julii 1755, daß der Rußische Gesandte Groß zu Dresden ihrer gemeinsamen Sache einen guten Dienst leisten würde, wenn er an seinen Hof meldete: wasmaßen der König von Preußen einen Canal in Curland gefunden habe, wodurch er alle Geheimnisse des Rußischen Hofes erführe; und man hoffe von solcher Nachricht bey der Kaiserin guten Gebrauch zu machen (†). Der Graf von Brühl antwortete darauf den 23sten Julii (††), daß er den von Groß davon benachrichtiget habe, welcher sich dem Verlangen gemäß bezeigen würde.

Durch so viele Erdichtungen, Verläumdungen und unerlaubte Kunstgriffe hat man endlich die hohe Gedenkens-Art der Rußischen Kayserin Majestät zu hintergehen, und dieselbe gegen Se. Kön. Majest. dergestalt einzunehmen gewußt, daß man in denen den 14ten und 15ten May 1753. gehaltenen Versammlungen des Rußischen Senats zu einer beständigen Staatsmaxime des Rußischen Reichs festgesetzet, Sich nicht allein allem fernern Anwachs der Preußischen Macht zu widersetzen, sondern auch die erste bequeme Gelegenheit zu ergreifen, um das Haus Brandenburg durch eine überwiegende Macht zu unterdrücken, und in seinen vorigen mittelmäßigen Zustand wieder zu versetzen.

Diese Entschließung ward in einem im Monath October 1755. gehaltenen großen Staatsrath erneuert, und so gar dahin erweitert: daß man sich vorgenom-

(*) S. die Beylage No. XX. (**) S. Beylage No. XXI. (***) S. Beylage No. XXII.
(†) S. Beylage No. XXIII. (††) S. Beylage No. XXIV.

genommen, Se. Kön. Majestät von Preußen nicht nur alsdenn ohne weitere Untersuchung anzugreifen, wenn Selbige einen oder andern von denen Bundesgenossen des Rußischen Hofes attaquiren sollten, sondern auch so gar in dem Fall, wenn Dieselbe von einem der Rußischen Alliirten angegriffen würden (*).

Die Freude, so der Graf von Brühl hierüber empfunden, drücket derselbe in einer Depeche an den von Funk vom 11ten Nov. 1750. auf folgende Weise aus:

„Vor die von Ew. Wohlgeb. in Dero neuesten Depeche vom 20sten „praet. mir detaillirte fernere vertraute Beleyrungen, von dem ei„gentlichen gemeinnützigen Objecto, und zu verhoffenden guten und „kräftigen Ausschlage des dortigen großen Conseils, bin ich Denen„selben sehr verbunden. Je gewisser es ist, daß der gemeinen Sache „nichts nöthiger und verträglicher, und dem Rußisch-Kaiserlichen „wahren Interesse nichts angenehmer seyn kann, als die so groß an„gewachsene Macht und unzweifelhafte weit aussehende Absichten „einer so nahe gelegenen Macht, wie Preußen, durch die wirksamste „Gegenverwahrungen und im voraus bestimmte Maasregeln im „Zaume zu halten zu suchen; desto mehr Gloire hat sich der Rußi„schen Kaiserin Majestät von denen deshalb fest stellenden nützlichen „Principiis und Vorbereitungen, von Seiten aller an dem gemeinen „Besten theilnehmenden Puissancen zu versprechen.

In der Depeche vom 23sten November 1755. lautet es also:

„Daß das Resultat des neuerlichen großen Conseils so erwünscht „ausgefallen sey, solches haben Wir in Betracht der dabey vorwal„tenden gemeinnützigen Absicht, mit vollkommener Satisfaction und „Beystimmung ersehen, und wird die davon künftig denen alliirten „Höfen zugebende vertraute Communication Dieselben und auch „Uns in den Stand setzen, in Ansehung derer etwa fest zu setzenden „näheren Maasregeln in fernere Explicationes eingehen zu können: „Unterdessen haben Wir bereits sowohl Ew. Wohlgebohrnen durch „den Inhalt meiner verschiedenen vorigen Depechen, als auch dem „Herrn von Groß, durch Unsere gleichförmige Insinuationes, den „Stoff zu genugsamer Erläuterung derer disseitigen beyfälligen, und „der gemeinen Sache verträglichen Gesinnungen an die Hand zu „geben nicht ermangelt. Die einzige Reflexion kann ich hiebey wie„derholt anzuführen nicht entbrechen, daß, gleichwie man Uns auf der

(*) S. die Beylage No. XXV.

„der einen Seite nicht verdenken kann, wenn Wir in unumgängli-
„cher Betrachtung Unsers so sehr ausgesetzten Verhältnisses mit ei-
„nem übermächtigen und unruhigen Nachbar mit der nöthigen Be-
„hutsamkeit zu Werke gehen müssen, Wir auf der andern Seite auch
„zuförderst die so wohl verdiente Gegenbezeigungen von Seiten Un-
„serer natürlichen Allürten zu erwarten haben.

Nachdem die zwischen Sr. Kön. Majestät von Preußen und des Königs von Groß-Britannien Majestät den 16ten Januarii dieses Jahres geschlossene Neutralitäts-Convention den Ungrund derer von dem Grafen von Brühl ausgebreiteten Unwahrheiten dargethan, und dessen auf nichts als Ungerechtigkeiten gegründetes Staatsgebäude über den Haufen geworfen; so hat derselbe sich desto mehr bemühet, zu verhindern, daß nicht auch zwischen Sr. Königl. Majestät und der Rußischen Kaiserin Majestät ein gutes Vernehmen wieder hergestellet würde. Er drücket seine Gesinnungen hierüber in einer Depeche an den von Funk vom 23sten Junii folgendermaßen aus:

„Das Vorhaben, den Königl. Preußischen Hof mit dem Rußisch-
„Kaiserlichen wieder zu versöhnen, wäre allerdings das allercritischste
„und gefährlichste Evenement unter allen sich bisher ergebenden so
„beträchtlichen politischen Vorfällen und Veränderungen. Gleich-
„wie aber, theils das vom Rußisch-Kaiserlichen Hofe allemal aner-
„kannte gemeinnützige Interesse, in Ansehung des Preußischen, nebst
„allen vorherigen und jetzigen Umständen am allerwenigsten vermu-
„then lässet, daß man dergleichen unnatürlichen und am Ende höchst-
„schädlichen Tentationen und Rathschlägen auch nur das geringste
„Gehör geben werde, also wird auch der Hof zu Wien nach seinem
„dermaligen engesten Einverständniß und guten Influenz mit dem
„dortigen, vermuthlich solchem Vorhaben bereits vorgekommen
„seyn, und ferner sich kräftig widersetzen.

Nachdem es dem Wienerschen Hofe hierinnen vollkommen geglücket, und dessen neue in diesem Jahre getroffene Verbindungen, demselben die so längst erwünschte Gelegenheit darzubiethen geschienen, um Schlesien wieder zu erobern, so hat gedachter Hof keine Zeit versäumet, um die dazu nöthige Maasregeln zu ergreifen. Es ist weltbekannt, daß der Rußische Hof im Monath April große Krieges-Rüstungen zu Wasser und zu Lande vorgenommen, ohne daß man einen gegründeten Endzweck davon absehen mögen, indem der Groß-Britannische Hof, welcher zum Vorwande gebraucht wurde, keine Hülfe

damals

damals verlanget. Gleich darauf sahe man Böhmen und Mähren mit Truppen überschwemmet, es wurden Läger angeordnet, Magazine errichtet, und lauter solche Anstalten gemachet, als wenn der Krieg vor der Thüre wäre.

Wenn Se. Königl. Majestät diese Krieges-Rüstungen, einem wider Dero Staaten gemachten geheimen Concert, dessen Ausführung hernach gewisser Ursachen wegen auf künftiges Jahr verschoben worden, zugeschrieben; so ist solches gewiß nicht aus bloßen Muthmaßungen oder falschen Nachrichten geschehen, sondern Höchstdieselbe haben davon solche deutliche Merkmaale gehabt, welche einer Demonstration sehr nahe treten, wovon man folgende Proben anführen will.

Der Sächsische Legations-Secretair Prasse zu Petersburg, schreibet an den Grafen von Brühl unterm 12ten April dieses Jahres folgende Worte:

Es ist mir hier folgender Auftrag an Ew. Excellenz geschehen: man wollte gern, daß zu Beförderung gewisser Absichten durch verschiedene Wege nachfolgendes hieher einberichtet werden sollte: Nemlich es schicke der König in Preußen von Schlesien aus, unter dem Prätext des Commercii, allerhand Personen, und sogar deguisirte Officiers und Ingenieurs nach der Ukraine, um dasiges Land aufzunehmen, die Passagen zu recognosciren, auch die Lage und Stärke der Oerter zu untersuchen, und die dortigen Einwohner zur Revolte zu ermuntern. Man wollte nicht gern, daß diese Nachricht von Unserm Hofe, noch von Ew. Excellenz, auch nicht von dem Envoye Groß, sondern durch die dritte, vierte, fünfte und sechste Hand hieher gelangen sollte, damit es nicht sogleich das Ansehen gewinnen möge, als ob solches mit Ew. Excellenz concertiret sey. Gleicher Auftrag ist verschiedenen andern Ministris gethan, damit solche Nachricht von mehr als einem Orte herein komme. Man hat mich auch gebethen, deshalb mit nächster Post an den Geheimen Rath von Sack nach Stockholm zu schreiben, welches zu thun ich auch nicht ermangeln werde, ohngeachtet ich von allen so gar sehr ausgekünstelten Intriguen wenig Succeß vermuthe. Man hat mich dabey versichert, daß die Absichten hierunter auch zum Besten Unsers Hofes gerichtet wären, worauf noch diese bedenkliche Worte hinzugesetzet wurden: der König von Preußen habe Sachsen einen Coup verse-

tzet, den es vielleicht funfzig Jahre fühlen werde; Man wolle ihm aber anjetzt einen versetzen, den er hundert Jahre fühlen solle.

Der Graf von Brühl trug nicht das geringste Bedenken, sich eines solchen Auftrages zu unterziehen, ob er wohl selbst gestehen mußte, daß dieser Einfall gar zu sehr ausgekünstelt wäre, wie aus einer Depeche vom 2ten Junio erhellet (*).

Der Secretair Prasse schreibet unterm 2ten May ferner folgendes: Da ich den bewußten Minister besuchet, so sagte er mir, er warte mit Verlangen auf die suggerirte Nachrichten, von denen er sich einen guten Effect verspreche. Er ließ mir dabey gar deutlich aus seinen Aeußerungen errathen, daß man sich hier gar nicht lange besinnen würde, einen Krieg mit Preußen anzufangen, um diesen Nachbar, der allen und jeden, und auch Rußland, je länger je mehr lastbar würde, in gewisse Schranken zurück zu setzen. Ich konnte ihm nicht verhalten, wie sehr ich mit jedermann verwundert sey, daß, da es bishero so schwer gewesen, hiesige Crone in Bewegung zu setzen, es nun auf einmal und zu einer Zeit geschehe, da eben nicht abzusehen sey, welchem Allirten zum Nutzen und zum Gefallen ein solches Armement, oder allenfalls gar mächtige Diversion unternommen werden könne; Rußland habe ja selbst keinen Krieg zu befürchten, zumahlen von der Seite, wo dieses Armement hingerichtet zu seyn schiene, zudem hätte auch der König von Engelland durch seinen Tractat mit Preußen die angedrohete Invasion in seine teutsche Staaten abgewendet, mithin bedürfe es auch keiner Diversion von hiesiger Seite. Ich bekam darauf zur Antwort: Die Engagements zwischen Engelland und Preußen gehen Uns nichts an; Wir gehen Unsern Weg fort, so wie es der Sinn und die Disposition Unsers Tractats mit Engelland mit sich bringet, und da die Kaiserin alles, was diesen Tractat und dessen allenfalsige Vollstreckung anbetrifft, dem großen Conseil übergeben; so hat dieses für gut befunden, solche Maasregeln zu ergreifen, als die Ehre und das Ansehen dieser Crone und Unserer Allirten und Unsere eigene Sicherheit ihm zu erfordern geschienen. Er sagte mir zugleich im engesten Geheimniß, daß, da jetzo alle wichtige Sachen durch das große Conseil giengen, und selbiges von der

(*) Siehe die Beylage No. XXVI.

der Kaiserin so zu sagen illimitirte Vollmacht erhalten habe, alles zu thun, was es bey denen jetzigen Conjuncturen dienlich erachtet, so habe Er davon profitiret, um den Bär einmal zum Tanz zu bringen, dieses war seine Expression; und wenn es zu etwas kommen sollte, so hoffe er auch die Pohlnischen Sachen, zum Faveur des Chur-Hauses Sachsen, mit durchzufechten.

Eben dieser Secretair Prasse berichtete den 29sten Junii folgendes: So viel aus der hiesigen Position und jetzigen Gedenkens-Art des hiesigen Hofes sich dermalen schließen lassen will, dürfte man nicht nur die neuerlichen Verbindungen des Wienerischen Hofes mit dem Französischen gar sehr approbiren, und vielleicht gar die zwischen dem hiesigen und Wienerischen Hofe subsistirende Verbindlichkeiten dahin extendiren, daß der hiesige Hof dem Römisch-Kaiserlichen in seinen etwa vorhaben könnenden Entrepriſen wider Preußen, wovon man hier gar öffentlich spricht, zu soutenuren auf sich nehme. So viel ist allemal andem, daß Graf Esterhasy hieselbst gar viele Mouvements machet, um in seiner Negociation, sie bestehe nun worinne sie wolle, zu reußiren, wobey Er das größte Geheimniß beobachtet. Was die Contremandirung derer Krieges-Rüstungen anlanget, so habe Ich darüber mit sehr verständigen, einsehenden, und um die hiesige Verfassung kundigen Leuten, gar umständlich gesprochen, welche mich versichert, daß zu solcher Contre-Ordre, ratione derer Land-Trouppen, der Abgang derer Magazins und Fourage, und ratione der Flotten, der Mangel derer Officiers und Matrosen, derer wirklich nicht so viel zur Stelle seyn sollen, daß man nur 6 Schiffe damit besetzen könnte, hauptsächlich aber der Admirals, lediglich die Veranlassung gegeben.

Die Nachrichten von Wien stimmen mit denen Rußischen vollkommen überein. Der Sächsische Gesandte zu Wien, Graf von Flemming, schreibet an den Grafen von Brühl den 12ten Junii folgendes:

Da ich meine Unterredung mit dem Grafen von Kaunitz ohnvermerkt auf die Rußische Krieges-Rüstungen geleitet, so erkundigte ich mich nach deren Ursache, und ob zwar dieser Minister sich nicht deutlich heraus gelassen, so hat er mir doch nicht widersprochen, als ich ihm zu verstehen gegeben, daß diese Krieges-Rüstungen mehr gegen den König von Preußen gerichtet zu seyn schienen, als um die Verbindungen mit En-

gelland zu erfüllen. Ich äußerte hiebey: daß ich nicht wohl absehen könnte, wie Rußland so zahlreiche Armeen auſſer seinen Grenzen würde unterhalten können, wenn die Subsidien von Engelland aufhören sollten, es müßte also die Kayserin-Königin entschlossen seyn, selbige zu ersetzen, worauf er mir antwortete: man würde das Geld nicht bereuen, wenn man es nur gut angewandt wüßte; Dieses waren seine eigene Worte. Und da ich ihm zu bedenken gab, daß, wenn dieser schlaue und scharfsichtige König von einem solchen Concert des Rußischen Hofes mit dem hiesigen etwas merken sollte, er diesem augenblicklich auf den Hals fallen würde, so versetzte er darauf: man sey deshalb unbesorgt, er würde seinen Gegner finden, und man sey auf alle Fälle bereit.

In einer andern Depeche des Grafen von Flemming vom 14ten Julii lautet es also:

Der Graf von Keyserling hat von dem bewußten Rußischen Minister ein Schreiben bekommen, worinne so viele Dunkelheit herrschet, daß man Mühe hat einzusehen, wozu sich sein Hof in gegenwärtigen Umständen entschlossen. Erwehntes Schreiben ist vom 15ten Junii, und ist folgenden Innhalts: Er würde nicht ermangelt haben, ihn von dem Zusammenhange der gegenwärtigen Umstände zu unterrichten, wenn er nicht durch das große Geheimniß, welches man sich einander versprochen hätte, davon abgehalten und genöthiget würde, sich einer so laconischen als geheimnißvollen Schreibart zu bedienen; es nähme ihm nicht Wunder, wenn Er, Keyserling, vor seinen Augen nichts als einen Chaos sähe, worinne er nichts unterscheiden könnte; er könne aber vorjetzo weiter nichts thun, als ihn auf das Sprüchwort, sapienti sat, verweisen, in der Hoffnung, daß mit der Zeit sowohl er selbst, als Kaunitz, würden ihrer Zurückhaltung ein Ende machen können; der Tractat zwischen Engelland und Preußen habe eine große Veränderung gemacht, und da die Correspondenz zwischen diesen beyden Höfen beständig fortdaure, so möchte er gegen den Herrn von Keith auf guter Huth seyn.

Die Depechen des Grafen von Flemming enthalten noch vielmehr dergleichen Nachrichten. Unter andern meldet er, daß der Rußische Gesandte zu Wien, Graf von Keyserling, Befehl erhalten, weder Mühe noch Geld zu sparen, um von denen Einkünften des Wienerischen Hofes genaue Nachricht einzuziehen; ja er versichert, daß letzterer Hof wirklich Eine Million Gulden

den nach Petersburg übermacht habe. Eben dieser Gesandte bezeuget sehr oft in seinen Berichten: wasmaßen er überzeuget sey, daß ein geheimes Concert zwischen den Höfen von Wien und Petersburg vorhanden sey, und daß letzterer, um den Endzweck seiner Krieges-Rüstungen zu verbergen, sich des Vorwands bedienete, daß man sich in den Stand setzen wollte, die mit der Crone Engelland getroffene Verbindungen zu erfüllen, die wahre Absicht aber sey, nach vollendeten Zubereitungen, den König von Preussen unvermuthet anzufallen (*). Diese Ueberzeugung leuchtet aus allen Berichten des Grafen von Flemming hervor, und man hat Ursache sich hierunter auf einen Minister zu verlassen, der so scharfsichtig ist, als er die beste Gelegenheit hat, die zuverläßigsten Nachrichten zu bekommen.

Wenn man nun alle diese Umstände zusammen nimmt, den Allianz-Tractat von Petersburg, durch welchen der Wienerische Hof sich eigenmächtig das Recht ertheilet, Schlesien wieder an sich zu reissen, sobald als zwischen Preußen und Rußland ein Krieg entstehen möchte; die in Rußland feyerlich genommene Entschließung, den König von Preußen bey erster Gelegenheit anzufallen, er möchte angreiffender oder angegriffener Theil seyn; die eifrigen Krieges-Rüstungen der beyden Kaiserlichen Höfe, zu einer Zeit, da weder der eine noch der andere einen Feind zu befürchten hatte, da aber die Umstände denen Absichten des Wienerischen Hofes auf Schlesien günstig zu seyn schienen; das ausdrückliche Geständniß derer Rußischen Ministres, daß diese Krieges-Rüstungen gegen Preußen bestimmet wären; das stillschweigende Geständniß des Grafen von Kaunitz; das große Geheimniß, so man bey dieser Sache beobachtet, und endlich die ängstliche Bemühung derer Rußischen Ministres, das selbst erdichtete Gerüchte auszubreiten, als wenn man Preußischer Seits einen Aufstand in der Ukraine zu erregen sich bemühete; wenn man, sage ich, alle diese Umstände zusammen nimmt, und unter einem Gesichts-Punct betrachtet; so entstehet daraus eine Art von Demonstration, daß wider Se. Königliche Majestät in Preußen ein geheimes Concert genommen worden, und man überläßt es dem Urtheil der unpartheyischen Welt: ob Se. Königliche Majestät, da Sie von diesen Umständen schon vorlängst benachrichtiget gewesen, und hiernächst von dem wider Sie getroffenen Concert anderweitige zuverläßige Nachricht erhalten, nicht dadurch zu einem billigen Nachdenken bewo-

(*) Siehe No. XXVII.

bewogen werden müssen, und ob Sie also nicht Ursach gehabt, bey dem Wienerischen Hofe um eine freundschaftliche Versicherung und Erklärung, über dessen Krieges Rüstungen, anzuhalten?

Anstatt dieses so freundschafts-volle als offenherzige Betragen nachzuahmen, hat die Kaiserin-Königin vielmehr vor gut gefunden, Se. Königliche Majestät in dem gefaßten Argwohn zu bestärken, da Sie dem von Klinggräff diese so trockene als dunkele und verfängliche Antwort ertheilet: **daß in der starken Crisi, worinn sich ganz Europa befinde, Ihre Pflicht und die Würde Ihrer Krone erfordere, hinreichende Maas-Regeln, so wohl zu Ihrer eigenen, als Ihrer Freunde und Bundesgenossen Sicherheit zu ergreifen.**

Diese, obwohl mit Vorsatz so dunkel und zweydeutig abgefaßte Antwort, verräth doch gar zu deutlich die Absicht des Wienerischen Hofes. Die Kaiserin-Königin konnte vor sich selbst nichts zu fürchten haben, zumal, nachdem Sie mit einer deren ansehnlichsten Mächten von Europa in ein Bündniß getreten, und niemand von Ihren Alliirten hatte weder Ihre Hülfe nöthig, noch begehrte dieselbe; daß also die vorgeschützte Nothwendigkeit derer Krieges-Rüstungen unbegreiflich zu seyn scheinet. Allein, wenn man alle oben angeführte Umstände sich zurück erinnert, und den Tractat von Petersburg damit vergleichet, vermöge dessen die Kaiserin-Königin sich berechtiget hält, in allen denen Fällen, da ein Krieg zwischen Preußen und Ihren Alliirten entstehen möchte, Schlesien wieder an sich zu bringen; so ist gar leicht zu errathen, in welcher Absicht Dieselbe nöthig erachtet, vor Ihre Alliirte einige Maas-Regeln zu nehmen. Vergeblich würde man einwenden, daß dieser Tractat bloß auf den Fall eingerichtet sey, wenn der König von Preußen den ersten Angriff thäte. Die vorgenommene Ausbreitung von dem selbst erdichteten Gerüchte, als ob man Preußischer Seits einen Aufstand in der Ukraine zu erwecken suchte, zeigt genugsam, worinne der Vorwand des Krieges bestehen sollen, und auf was für eine Art man Se. Königliche Majestät beschuldigen wollen, den ersten Angriff gethan zu haben.

So natürlich nun auch dieser Schluß aus der Antwort der Kaiserin-Königin folget; so kann man doch den wahren Endzweck derselben, noch deutlicher aus den eigenen Worten des ersten Ministers des Wienerischen Hofes beweisen. Dieselbe befinden sich in einer ihrer Wichtigkeit halben,

ihrem ganzen Innhalte nach unter denen Beylagen (*) eingerückten Depeche des Grafen von Flemming, vom 28sten Julii, welche das ganze System des Wienerischen Hofes in das helleste Licht setzet. Der Graf von Flemming, nachdem er daselbst alle Umstände der Declaration des von Klinggräff dergestalt angeführet, wie sie ihm von dem Grafen von Kaunitz erzählet worden, fähret darauf mit folgenden Worten fort:

Dieser Minister sagte hierauf auch zu mir: als er sogleich hierauf nach Schönbrunn gefahren, so habe er unterwegens über die Antwort nachgedacht, welche er seiner Souverainin, dem Herrn von Klinggräff zu ertheilen, anrathen solle, und da er geglaubt habe, wahrzunehmen, wie der König von Preußen zweyerley Objecta im Sinne habe, welche man hier gleich sehr vermeiden wolle, nämlich zu einigen pourparlers und Erläuterungen zu kommen, welche gleich einen Aufschub der Maas-Regeln verursachen könnten, die man doch mit Nachdruck fortzusetzen für nöthig hielte, und zweytens die Sache noch weiter zu treiben und es zu anderweitigen Anträgen und wesentlichen Verbindungen zu bringen; so habe er geurtheilet, die Antwort müsse von der Beschaffenheit seyn, daß sie gänzlich die Anfrage des Königs von Preußen eludire, und welche, ohnerachtet sie zu fernerweitigen Erläuterungen keinen Raum mehr ließe, doch zu gleicher Zeit gesetzt und höflich wäre, und doch dabey weder eine nachtheilige noch vortheilhafte Auslegung gestatte. Dieser Ueberlegung zu folge, so habe es ihm hinreichend geschienen, daß die Kaiserin sich begnüge ganz schlechtweg zu antworten: daß es in der starken allgemeinen Crisi, worinnen sich ganz Europa befände, Dero Pflicht und die Würde Ihrer Krone erfordere, hinreichende Maas-Regeln, sowohl zu ihrer eigenen, als ihrer Freunde und Bundesgenossen Sicherheit zu ergreifen.

Aus diesem selbst eigenen Geständniß erhellet nunmehro ohne Widerspruch, daß die Antwort, welche der Graf von Kaunitz der Kaiserin-Königin in den Mund gegeben, keinen andern Endzweck gehabt, als alle Mittel und Wege zu einer gütlichen Auskunft und Erläuterung zu verschliessen, um indessen die Zubereitungen zu Ausführung seiner gefährlichen Anschläge desto ungehinderter fortzusetzen, zugleich aber auch Se. Königliche Maje-

(*) S. die Beylage No. XXVIII.

Majestät durch eine so hochtrabende als unzulängliche Antwort zu einer Entschließung zu bringen, welche Ihm Gelegenheit geben könnte, Höchstderoselben den ersten Angriff zur Last zu legen.

Ohngeachtet nun Se. Königliche Majestät aus mehrerwehnter Antwort die wahre Absicht des Wienerischen Hofes genugsam erkennen müssen, so haben dennoch Höchstdieselbe aus eifriger Begierde, den erwünschten Ruhestand zu erhalten, noch zu zweyen verschiedenen malen dem Wienerischen Hofe Vorstellung thun lassen, und weiter nichts verlanget, als die deutliche Versicherung, daß man Sie nicht angreifen würde; allein auf den zweyten Antrag erfolgte eine Antwort, worinne man Sr. Königlichen Majestät so billigen Forderung dadurch auszuweichen suchte, daß man läugnete, ein geheimes Concert gegen Selbe getroffen zu haben, ohne übrigens die begehrte Versicherung, welche das wesentlichste von dem disseitigen Verlangen enthielt, ertheilen zu wollen, und da endlich der von Klinggräff zum dritten mal um eine solche Versicherung anhielt, so ward demselben alle fernere Erläuterung und Antwort gänzlich abgeschlagen.

Diese unüberwindliche Abneigung, eine so unverfängliche Versicherung zu ertheilen, hat endlich die gefährliche Absichten des Wienerischen Hofes ausser allem Zweifel gesetzt, und Se. Königliche Majestät haben Sich nicht länger entbrechen können, das einzige übrige Mittel zu Abwendung der androhenden Gefahr zu ergreifen, indem Sie sich entschlossen Dero unversöhnlichem Feinde entgegen zu gehen, und dessen Unternehmungen zuvor zu kommen.

Die unpartheyische Welt mag nunmehro entscheiden, welcher von beyden vor den angreiffenden Theil zu halten, derjenige, der alle Anstalten machet und sich in Stellung setzet, um seinem Nachbar den letzten Stoß beyzubringen, oder derjenige, welcher solchen ihm zugedachten Stoß zuvor zu kommen, und seinem Gegner zuerst beyzubringen suchet.

So wie nun alle die Maas-Regeln, so Se. Königliche Majestät gegen den Wienerischen Hof genommen, keinen andern Endzweck gehabt, als die Selbst-Erhaltung, eben so hat auch Dero Betragen in Ansehung des Sächsischen Hofes keinen andern Grund, als die ohnumgängliche Nothwendigkeit, Sich gegen die gefährlichen Absichten dieses Hofes in Sicherheit zu setzen.

Es ist oben genugsam dargethan worden, in wie weit der Sächsische Hof an dem großen Plan des Wienerischen Hofes Antheil genommen, und wie er sich bey dessen Ausführung zu verhalten, von je her entschlossen gewesen. So bald als die gegenwärtigen Unruhen angiengen, ermangelte der Graf von Brühl nicht, der Abrede gemäß, allenthalben den Schein der Neutralität anzunehmen. Indessen unterließ er doch nicht unter der Hand in das jüngsthin gegen Sr. Königlichen Majestät getroffene Concert sogleich persönlich einzutreten, und dessen Ausführung, so viel an ihm war, zu befördern. Man kann hiervon keinen stärkern Beweis führen, als wenn man sich auf dasjenige beziehet, was oben schon ausführlich dargethan worden, daß nämlich dieser Minister sich gebrauchen lassen, um das Gerücht von dem Aufstande in der Ukraine, welchen man auf eine so unerlaubte Weise Sr. Königlichen Majestät andichten wollen, und welches ohne Zweifel die Ursache des Krieges seyn solle, auszusprengen.

Folgender Umstand wird das System des Grafen von Brühl, in Ansehung des gegenwärtigen Krieges in ein noch größeres Licht setzen. Da der Graf von Flemming in einer seiner Depechen die Frage aufgeworfen, ob es dem wahren Interesse von Sachsen zuträglicher sey, daß Schlesien in den Händen des Königs von Preußen bleibe, oder der Wienerische Hof wiederum zu dem Besitz dieses Landes gelangen? so antwortet der Graf von Brühl darauf unterm 26sten Julii 1756. folgendes:

Ich will nur diese einzige Anmerkung machen, in Ansehung des Zweifels worinne Sie stehen; Ob es uns vortheilhafter seyn würde, wenn der König von Preußen in dem geruhigen Besitz von Schlesien bliebe, oder wenn dieses Land wieder in die Hände des Hauses Oesterreich verfiele, ohne daß wir davon einigen Antheil bekämen. Ich will zwar wohl einräumen, daß ein so glücklicher Erfolg den Kaiserlichen Hof nicht gutwilliger gegen uns machen würde: allein wenigstens laufen Wir mit demselben nicht die Gefahr, welche Uns die traurige Erfahrung von Seiten des Königs von Preußen und seiner gar zu großen Macht, sowohl vor Sachsen als in Ansehung von Pohlen zu fürchten gelehret hat. Auch habe ich die Hoffnung nicht aufgegeben, daß Wir von denen günstigen Vorfällen, welche sich mit der Zeit darbieten möchten, werden profitiren können, zu welchem Ende

Wir vornehmlich die Freundschaft von Rußland zu erhalten, uns bestens angelegen seyn lassen.

Der Graf von Brühl hat auch keine Zeit vorbey streichen lassen, um sein Neutralitäts-System nach solchen Grundsätzen einzurichten. Dieser erste Minister befahl an den Grafen von Flemming unter dem 1sten Julii, und folglich zwey Monate eher, als die Königliche Preußische Armee ihren Marsch angetreten:

Dem Wienerischen Hofe den Antrag dahin zu thun, daß derselbe gegen den Durchmarsch der Königlichen Preußischen Armee durch Sachsen die erforderliche Maas-Regeln nehmen, und zu solchem Ende die Armee in denen an Sachsen angränzenden Kraisen von Böhmen versammlen lassen, und dem Feldmarschall von Braun den Befehl ertheilen möchte, sich ins geheim mit dem Chur-Sächsischen Feldmarschall Grafen von Rutowsky zu concertiren (*).

Der Graf von Flemming antwortete hierauf den 7den Julii:

Der Graf von Kaunitz habe ihn versichert, man werde ohne Zeitverlust die Generals ernennen, welche commandiren sollten, und alsdenn werde man auch einem den Auftrag thun, sich mit dem Grafen von Rutowsky zu concertiren; dieser Minister habe hinzu gesetzet, der Sächsische Hof möchte nur keine Unruhe und Verlegenheit blicken lassen, sondern eine gute Contenance halten, und indessen sich unter der Hand auf alle Fälle bereit machen, so wie er schon mit Vergnügen vernommen, daß des Königs von Pohlen Majestät schon daran gedacht hätten, indem Sie dem Grafen Rutowsky dieserhalb schon Befehl ertheilet.

Von der Natur dieses Concerts kann man sich einen Begriff machen aus dem Rath, welchen der Graf von Flemming dem Grafen von Brühl in seiner Depeche vom 14ten Julii dahin ertheilet:

Daß man denen Preußischen Truppen den Durchmarsch verstatten, hernachmals aber diejenigen Maaßregeln ergreiffen mögte, welche am vortheilhaftesten seyn würden.

Vermöge

(*) Siehe die Beylage No. XXIX.

Vermöge einer Depeche des Grafen von Flemming vom 18ten Augusti hat sich die Kaiserin-Königin gegen ihn auf folgende Weise heraus gelassen:

Sie verlange voritzo nichts von dem Könige von Pohlen, indem Sie gar wohl einsähe, in was vor einer mißlichen Stellung er sich befände, Sie hoffe aber doch, daß er sich unterdessen in eine gute Verfassung setzen werde, um auf alle Fälle bereit zu seyn, und daß in der Folge der Zeit, wenn es zwischen Ihr und dem Könige von Preußen zum Ausbruch kommen sollte, Seine Königliche Pohlnische Majestät in dem Nothfall Sich nicht entziehen würden, denen zu ihrer beyderseitigen Sicherheit nöthigen Maaßregeln beyzutreten.

Man darf nur die in dieser Schrift ausgeführte und erwiesene Umstände kürzlich durchgehen, um sich von dem ganzen Verhalten des Sächsischen Hofes gegen Seine Königliche Preußische Majestät seit dem letztern Friedens-Schluß, eine richtige Vorstellung zu machen, und daraus die Gerechtigkeit derer von Höchstderoselben gegen diesen Hof ergriffenen Maaßregeln zu beurtheilen.

Der Sächsische Hof hat nicht lange nach gedachtem Frieden sich vollkommen bereitwillig erzeiget, der ungerechten Petersburger Allianz beyzutreten, so bald man ihm nur einen genugsamen Beystand und einen anständigen Antheil von denen gegen Preußen zu machenden Eroberungen versichert haben würde, und wenn der Beytritt nachhero nicht würklich erfolget, so hat erwehnter Hof denen Petersburgischen Bundesgenossen doch oft genug versichert, daß der Beytritt werkthätig erfolgen würde, so bald sie die Macht des Königs von Preußen genugsam geschwächet oder getheilet haben würden.

In solcher Absicht und Hoffnung hat der König von Pohlen kein Bedenken getragen, mitten im Frieden, mit dem Wienerischen Hofe über die Theilung derer Königlichen Preußischen Länder Unterhandlung zu pflegen, unter dem willkührlich angenommenen ungerechten Grundsatze, daß die Kriege des einen Bundesgenossen dem andern ein Recht ertheilten, gegen den Feind des Haupt-Krieg-führenden Theils Eroberungen zu machen.

Aus eben solcher Absicht hat der Sächsische Hof an allen gegen Se. Königliche Majestät geschmiedeten widrigen Anschlägen Antheil genommen. Die Sächsische Ministers an den auswärtigen Höfen haben die gröbsten Erdichtungen, die härtesten Verleumdungen und alle verhaßte Mittel einer unächten Staatskunst angewandt, um Se. Königl. Majestät mit allen Mächten von Europa, sonderlich aber der Kaiserin von Rußland zu veruneinigen, und den Endzweck des Petersburgischen Bündnisses zu befördern.

Da nun die Ausführung dieses großen Plans zu seiner Reife gediehen zu seyn geschienen, so hat der Graf von Brühl nicht lange angestanden, durch übernommene Ausbreitung des boshaft erdachten Gerüchts von dem Aufstand in der Ukraine das seinige dazu beyzutragen, und gleich bey dem Anfange des gegenwärtigen Krieges hat sich aus denen angeführten Umständen ein solches geheimes Einverständniß zwischen dem Sächsischen und Wienerischen Hofe hervorgethan, daß wohl kein vernünftiger Zweifel übrig bleibet, denn, daß der wahre Vorsatz gewesen, denen Königl. Preußischen Truppen zwar den Durchmarsch durch Sachsen zu verstatten, hiernächst aber denen Umständen nach sich entweder mit denen Oesterreichischen Völkern zu vereinigen, oder in denen von Vertheidigung entblößten Preußischen Landen eine Diversion zu machen.

Dieses ist die wahre Stellung, in der Se. Königl. Majestät Sich gegen den Sächsischen Hof zu der Zeit befunden, da Sie sich genöthiget gesehen, mit Dero Armee den Marsch nach Böhmen anzutreten. Bey solchen Umständen haben Höchstgedachte Seine Königliche Majestät das Schicksal derer Ihnen von der Vorsicht anvertrauten Staaten, ohnmöglich dem genugsam erkannten bösen Willen eines so übelgesinnten Nachbarn überlassen können; sondern Höchstdieselben haben nothwendig diejenige Maas-Regeln ergr ifen müssen, welche die Klugheit und Dero eigene Sicherheit er ordert, und wozu Sie das Betragen des Sächsischen Hofes berechtiget.

Beweis-

Beweis-Schriften und Urkunden.

No. I.

Eventualer Theilungs-Vergleich vom 18ten May 1745.

Da die Erfahrung gezeiget, wie weit der König von Preussen seine üble Absichten, zu Beunruhigung seiner Nachbarn, treibet, und da dieser König eines theils zu wiederholten malen die Länder seiner Majestät der Königin von Ungarn und Böhmen überfallen und verwüstet, andern theils aber Se. Königl. Pohlnische Majestät, als Churfürsten von Sachsen, durch verschiedene Drohungen, Krieges-Zurüstungen und gewaltsame Durchmärsche beunruhiget, ohne daß man, weder einige Genugthuung vor das vergangene, noch eine zureichende Sicherheit vor das zukünftige erhalten können; so ist in Erwägung gezogen worden, daß dieser doppelte Endzweck nicht anders erreichet werden könne, als dadurch, daß man diesen fürchterlichen Nachbar in engere Gränzen einschränke. Solchemnach haben Se. Majestät der König von Pohlen und Churfürst zu Sachsen, als Bundsgenosse und helfender Theil; Ihro Majestät die Königin von Ungarn und Böhmen aber, als angegriffener und Krieg-führender Theil, sich durch gegenwärtige geheime Verbindung dahin vereinbaret, alle Ihre gemeinsame Kräfte anzuwenden, um nicht allein das zwischen beyderseits Majestäten den $\frac{5}{13}$ May 1744. getroffene Bündniß, und die zu Folge der den 8ten Januarii 1745. mit den See-Mächten geschlossenen Allianz, genommene Maasregeln zu erfüllen, sondern auch von beyden Seiten die Waffen nicht eher nieder zu legen, bis man außer der Eroberung des ganzen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, den König von Preussen noch mehr eingeschränket.

Damit man nun über die Theilung der zu machenden Eroberungen destomehr verstanden seyn möge, indem der achte Artikel des angeführten Tractats von Warschau nur überhaupt festsetzt, daß Se. Majestät der König von Pohlen und Churfürst zu Sachsen, durch eine Ihnen zu machende Convenienz, an den Vortheilen Antheil haben sollen; so hat man vor nöthig erachtet, alle künftige Fälle zu unterscheiden, und sich über einen jeden derselben zu vereinigen.

Wenn man also, ausser dem ganzen Schlesien und der Grafschaft Glatz, auch noch das Herzogthum Magdeburg, nebst dem Saal-Kraise, das Fürstenthum Crossen, mit dem dazu gehörigen Züllichowischen Kraise, und die Böhmischen Lehnstücke, welche der König von Preußen in der Laußnitz besitzet, namentlich Cottbus, Peitz, Storkow, Beeskow, Sommerfeld, und andere darzu gehörige Oerter und Gegenden erobern sollte; in solchem Fall soll ganz Schlesien mit der Grafschaft Glatz, außer Swiebus, der Königinn von Ungarn und Böhmen Majestät zufallen, welche dagegen alles übrige, so oben genannt worden, mit dem sonst zu Schlesien gehörenden Swiebusischen District, Seiner Majestät dem Könige von Pohlen und Churfürsten zu Sachsen überläßt.

Gesetzt aber, daß man, außer der Eroberung von ganz Schlesien und der Grafschaft Glatz, dem Angreifer weiter nichts, als den Saal-Krais, das Fürstenthum Crossen mit dem Züllichowschen Kraise, und oberwähnten Böhmischen Lehnstücken in der Laußnitz abnehmen könnte, so soll Se. Majestät der König von Pohlen und Churfürst von Sachsen Sich mit letzterwähntem Antheil und dem District von Swiebus begnügen, und der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät ganz Schlesien mit der Grafschaft Glatz, außer Swiebus, überlassen.

In dem Fall aber endlich, daß man wider besseres Hoffen und aller angewandten gemeinsamen Mühe ohngeachtet, außer Schlesien und Glatz, weiter nichts als das Fürstenthum Crossen, Züllichau und die Böhmische Lehnstücke in der Laußnitz erobern könnte; alsdenn soll Se. Königl. Majestät außer gleich erwähntem Fürstenthume, Kraise und Lehnstücken den sonst zu Schlesien gehörigen Swiebusischen District haben.

Damit nun Ihre Majestät der König von Pohlen nnd Churfürst zu Sachsen wenigstens der letztern Acquisition versichert seyn möge; so verspricht Ihro Majestät die Königin von Ungarn und Böhmen auf das verbindlichste, daß Se. Königl. Pohlnische Majestät, in Ansehung dieser neuen Acquisitionen, eben diejenige Sicherheit haben sollen, welche Höchstdieselbe Selbst, in Ansehung Ihrer alten angeerbten Staaten von Schlesien und Glatz, haben würden oder könnten, dergestalt, daß alles mit gleichen Schritten gehen soll, und dieselbe nicht eher Sich des Besitzes von ganz Schlesien zu ermächtigen befugt seyn sollen, bis Se. Majestät der König von Pohlen Sich gleichfalls in dem Besitze Ihres Antheils der Eroberungen befinden.

Zu solchem Ende sollen die Sächsischen Trouppen Sr. Königl. Pohlnischen Majestät so lange in dem wiedereroberten Schlesien stehen bleiben, bis Dero Antheil wenigstens nach dem dritten Fall ausgemittelt worden.

Hiernächst wollen beyde Hohe Theile Sich vor Sich, Ihre Erben und Nachfolger, auf beständige Zeiten, alles, so dem einen oder andern Theil zugefallen, garantiren, auch sich bemühen, die Garantie Ihrer Bundesgenossen darüber zu erhalten.

Urkundlich haben beyderseits Königl. Majestäten eine Jede ein Exemplar gleichs Inhalts von dieser geheimen Acte eigenhändig unterschrieben, und Dero Königl. Siegel beydrucken lassen. So geschehen zu Leipzig den 18 May 1745.

(L S) Augustus Rex.

No. II.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn882702769/phys_0034
DFG

No. II.

Vierter geheimer separater Artikel.

Von der den 22sten May 1746. zwischen der Kayserin von Rußland Majestät und der Kayserin-Königin von Ungarn und Böhmen Majestät geschlossenen Allianz.

Anfonsten erklären Se. Kaiserl. Königl. Ungarisch- und Böhmische Majestät, daß der zwischen Ihro und des Königs von Preussen Majestät den 25sten December 1745. zu Dresden geschlossene Friede, von Allerhöchstderoselben mit Aufmerksamkeit, Sorgfalt, auch besten Trauen und Glauben würde beobachtet, mithin zum ersten von der Verzicht auf die Rechte, so Ihro vorhin auf den übertragenen Antheil des Herzogthums Schlesien, dann auf die Grafschaft Glatz zugestanden, nicht abgegangen werden. **Gleichwie aber in dem Fall, da gegen alle Hofnung und dem gemeinsamen Wunsch, zum ersten, von sothanen Frieden des Königs von Preussen Majestät abgehen solten,** es sey gleich, daß Ihro Kaiserl. Königl. Ungarisch- und Böhmische Majestät, oder Dero Erben und Nachkommen, feindlich begegnet, oder **Ihro Majestät die Kaiserin von allen Reussen, oder auch die Republik Pohlen feindlich angegriffen würden; in ein- oder anderem Fall, folglich anwiederum das Recht, so der Kaiserin und Königin von Ungarn und Böhmen Majestät, auf den durch vorbesagten Frieden überlassenen Theil des Herzogthums Schlesien, dann die Grafschaft Glatz gehabt,** mithin auch in denen vorhergehenden zweyten und dritten Artikeln erneuerten Garantie, abseiten Sr. Majestät der Kaiserin von allen Reussen, neuer Dingen statt zu finden, und ihre gänzliche Würkung zu erlangen hätte; Also seynd beyde höchste contrahirende Theile ausdrücklich und von nun an für sothane Zeit dahin einig worden, daß in solch unverhoftem Fall, ehender aber nicht, eben erwähnte Garantie ungesäumt würde geleistet und vollständig erfüllet werden, mit der beygefügten bündigsten Zusage, daß sie zur Abwendung der gemeinsamen Gefahr eines solchen feindlichen Angriffes unausseßlich sich im Vertrauen mit einander berathen, Ihren an auswärtigen Höfen befindlichen Ministris die nämliche vertrauliche reciproque Einverständniß gemessen einbinden, was ein oder anderer Theil von feindlichen Absichten, Anschlägen oder Vorhaben nur immer entdecken wird, einander getreulich mittheilen, und endlichen in denen angränzenden oder Näher-Ländern, nämlich der Römischen Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen Majestät, in Böhmen, Mähren und nahe gelegenen Ungarischen Comitaten, Se. Majestät die Kaiserin von allen Reussen in Liefland, Esthland und andern angränzenden Landen, wenigstens dreyßig tausend Mann, das ist, zwanzig tausend Mann Infanterie, und zehen tausend Mann Cavallerie, dergestalten bereit halten würden, damit sogleich, als sich der Fall

eines feindlichen Preußischen Angriffs, es sey gegen den einen oder andern Theil, ereignet, längstens innerhalb zweyen oder äußerstens dreyen Monaten, vom Tage des erfolgenden freundschaftlichen Ansuchens gerechnet, besagte dreyßig tausend Mann dem andern zur Hülfe kommen mögen und sollen.

Wie zumalen aber leicht vorzusehen ist, daß sechzig tausend Mann nicht zureichend seyn werden, um den feindlichen Anfall abzuhalten, die durch den Dresdner Frieden übertragene Länder wieder zu erobern und den gemeinsamen Ruhestand mehrers für das künftige zu versichern, als haben sich noch weiter beyde contrahirende Theile dahin gegen einander anheischig gemacht, daß hiezu in dem sich ergebendenden Fall nicht allein dreyßig tausend Mann, sondern das Duplum, und zwar sechzig tausend Mann, nämlich vierzig tausend Mann Infanterie und zwanzig tausend Mann Cavallerie, von jedem contrahirenden Theile angewendet werden sollen, und zwar je eher je besser, indem beyde Allerhöchste Kaiserliche Majestäten Sich dahin gegen einander verbinden, daß eben erwähnte Anzahl derer sechzig tausend Mann von jedem Theil so geschwind werde und solle zusammen gebracht werden, als es nur immer die Distance derer zum wenigsten entferneten Länder, woher die Mannschaft genommen werden kann, zugeben wird. Es sollen diese in der Absicht zu bestimmende Truppen, abseiten Ihro Kaiserlichen Majestät von allen Reußen, sowohl zu Lande als Wasser, nach Befinden der Gelegenheit, die alsdenn dazu am bequemsten seyn wird, abseiten Ihro Römisch-Kaiser- und Königlichen Majestät aber, nur zu Lande emploiret werden, dergestalten, damit selbige Anfangs, nach beyderseitiger Convenienz, aus ihren eigenen Districten in gedachten Königs von Preussen Majestät Landen, nach vorhergegangener Concertirung, zugleich eine Diversion, und hernach wenn möglich, sich vereinigen, und gemeinschaftliche Operationes ausführen möchten. Bevorab aber eine solche Vereinigung erfolget, soll, beym Anfange der vorzunehmenden Diversion, bey beyderseitigen Armeen, sowohl zu Berathschlagung und Concertirung, wie die Operationes zusammen auszuführen seyn, als auch zu Gebung nöthiger Nachrichten, eine von beyderseits Höchsten Contrahenten dazu expreß verordnete Generals-Person zugegen seyn, und von denen auszuführenden Operationen augenscheinlich Zeugen abgeben. Und da Ihro Kaiserliche Majestät von allen Reussen bey sothaner neuen, und innigst wohlgemeynten Verbindung, und in Betracht der Allerhöchstderoselben Seits zum Besten Ihro Römisch-Kaiser- und Königlichen Majestät (wenn Sie attaquiret werden solte) zu leistenden so mächtigen Hülfe, und Ihrem Feinde zu machenden Diversion, nicht die geringste Intention hegen, bey solcher Gelegenheit etwa einige neue Conquetten zu machen, und selbige sich zuzueignen; Dergleichen auch in Hinsicht dessen, wie oben erwähnt, da Ihro Kaiserliche Majestät von allen Reußen besagte sechzig tausend Mann nicht nur zu Lande, sondern auch zu Wasser zu emploiren geruhen; Zu Ausrüstung einer solchen Flotille aber überflüßige und ansehnliche Unkosten erfordert werden, welches nach dem daraus zu erwartenden Nutzen, da man dem Feinde mehr Schaden zu Wasser als zu Lande zufügen, und dessen Macht zertheilen kann, für eine die sechzig tausend Mann weit übersteigende Armee gehalten werden muß, so verbinden Sich Ihro Römisch-Kaiser- auch Königl. Ungarisch-

risch- und Böhmische Majestät, daß Sie, um hinwiederum Dero Dankbarkeit desto überzeugender an den Tag zu legen, binnen einem Jahr, von der Zeit an zu rechnen, da Schlesien und Glatz völlig wieder in Dero Gewalt seyn wird, zwey Millionen Rheinische Gulden Sr. Kaiserl. Majestät von allen Reussen auszahlen lassen wollen, und zwar ohnbefugt zu seyn, davon etwas, von wegen dessen, was aus des Feindes Land bezogen worden seyn dürfte, abzuziehen.

Gegenwärtiger vierter geheimer Separat-Artikel soll gleichfalls von selbiger Kraft und Würkung seyn, als ob er dem Haupt-Defensiv-Tractat von Wort zu Wort einverleibet wäre, wie denn selbiger mit sothanem Tractat zu gleicher Zeit ratificiret werden soll. Urkund dessen haben obgedachte Ministri solchen eigenhändig unterschrieben, und mit ihren beygedruckten Insiegeln bestätiget. So geschehen St. Petersburg den 22sten May im Jahr 1746.

(L. S.) Alexy Graf von Bestuschef Rumin.
(L. S.) Johann Franz v. Pretlack.
(L. S.) Nicol. Sebastian Edler von Hohenholz.

III.

Uebersetzung der Resolution und Instruction vor den Grafen von Vitzthum und den von Pezold zu St. Petersburg d. d. Dresden den 23sten May 1747.

Nachdem Sr. Königl. Majestät von dem Inhalt der letztern Berichte vom 18. 19. und 23. April, so Dero geheimer Rath und bevollmächtigter Minister am Rußisch-Kaiserl. Hofe, Graf von Vitzthum, wie auch Dero Resident an eben demselben Hofe, der geheime Rath von Pezold abgestattet, umständlicher Vortrag geschehen, und Höchstdieselbe vornehmlich die Sache, von Dero von beyden Kaiserl. Höfen eifrig nachgesuchten Beytritt, zu dem zwischen gedachten beyden Kaiserl. Höfen den 22sten May 1746. geschlossenen Defensiv-Tractat, und dessen besonderen und geheimen Artikeln in reife Erwägung gezogen; so haben Höchstgedachte Se. Königl. Majestät gut gefunden, Dero obgedachte beyde Gesandten mit folgender Instruction zu versehen, welche ihnen in dieser so wichtigen Angelegenheit zur Richtschnur dienen soll:

1) Da der Rußische Groß-Kanzler Ihnen zu vernehmen gegeben, auch hier, durch seinen Bruder, den Ober-Marschall äußern lassen, daß beyde Kaiserl. Höfe gerne sehen würden, daß die Sache des Beytritts Sr. Königl. Majestät vorzüglich zu St. Petersburg behandelt und beschlossen werde, als an dem Ort, wo der Allianz-Tractat selbst geschlossen; So haben Se. Königl. Majest. um demselben hierunter zu Gefallen zu leben, den Grafen von Vitzthum und den von Pezold mit beygehender Vollmacht versehen wollen.

2. Sie müssen diese Bereitwilligkeit des Königs bey dem Groß-Kanzler und dem Gesandten Pretlack bestens geltend machen, als einen deutlichen Beweis von Sr. Majestät aufrichtigen und vorzüglichen Zuneigung vor beyde Kaiserinnen, indem dieselbe alle andere Betrachtungen, so sie bewegen könnten, in einer so wichtigen Sache behutsamer zu Werke zu gehen, bey Seite setzen.

3. Da der Resident Pezold am besten weiß, was vor zweyen Jahren zwischen beyden Höfen vorgefallen, als der König sich genöthiget gefunden, den Beystand von Rußland gegen den König von Preussen nachzusuchen, vermöge des erneuerten Defensiv-Bündnisses, und da er, der Resident, ein Augen-Zeuge von der Gleichgültigkeit, Langsamkeit, und Unzulänglichkeit gewesen, mit welcher der Rußische Hof auf die wiederholte Hülfs-Erheischung geantwortet, welchem Betragen Sachsen vornehmlich sein letztes Unglück zuzuschreiben hat; so wird er wohl thun, solches dem Groß-Kanzler in Rück-Erinnerung zu bringen, nicht so wohl, um ihm Vorwürfe zu machen, sondern vielmehr auf dem Fuß von vertraulichen Gedanken, und um Ihn zu überzeugen, daß es eine sehr großmüthige Entschließung des Königs ist, da er dem Verlangen der beyden Kaiserl. Höfe mit solcher Bereitwilligkeit entgegen gehet, und daß nach dem letztern Vorgange mit Rußland, nichts als das große Vertrauen auf ihn den Groß-Kanzler und dessen gegenwärtiges Ansehen, Se. Königl. Majestät sobald zu diesem Beytritt bewegen können, in der Hoffnung, daß selbiger das Vergangene verbessern und von weitem so gute Maas-Regeln nehmen werde, damit man Sr. Königl. Majestät in einem künftigen Nothfall nicht allein zu rechter Zeit zureichende Hülfe leiste, sondern daß auch Ihro Majestät in dem Falle eines reciproquen Beystandes gleichfalls Dero Rechnung, Schadloshaltung und wahren Vortheil finde.

4. Was den Haupt-Tractat anbetrifft; so ist der König vollkommen geneigt, demselben ohne einige Einschränkung beyzutreten, außer in Ansehung der Anzahl der Hülfs-Völker, und Sr. Königl. Majestät Gesandte müssen darauf bestehen, daß Deroselben in der Beytritts-Acte doppelt so viel versprochen werde, als Dieselbe Dero Orts zu stellen übernehmen, um so mehr, da der Wienerische Hof in allen Fällen dem Könige ein reciproques Hülfs-Corps von sechs- und zwölftausend Mann zusendet, und auf eigene Kosten unterhält.

5. Wenn der Graf von Vitzthum und der von Pezold mit denen Ministris beyder Höfe hierüber einig sind; so sollen sie auch über den Beytritt des Königs zu den sechs Neben-Artikeln, wovon fünfe geheim sind, und welche vielmehr Ueberlegung und Einrichtung nach Sr. Königl. Majestät Convenienz erfordern, tractiren.

6. Da aber Ihro Majestät nichts desto weniger aus eifriger Neigung vor das gemeinsame Beste nicht abgeneigt sind, dazu so viel möglich und nach dem Maaße Dero Kräfte beyzutreten, so müssen die bevollmächtigte Gesandten sich darüber viel sorgfältiger mit denen Ministris beyder Höfe berathen, damit ihre Forderungen, und die Königl. Einwilligung zu jedem Artikel mit Sr. Königl. Majestät Interesse übereinstimme.

7. Da unter denen Artikeln einige Verbindungen sich befinden, welche die beyde Kayserl. Höfe allein angehen, so müssen sie sich bemühen, daß der König davon dispensiret,

ret, oder selbige vor seine Königliche Majestät gemäßiget, wie auch daß alle künftige Kriege in Italien davon ausgeschlossen werden, wie schon in dem Tractat mit dem Wienerischen Hofe geschehen.

8. Da der erste und vierte geheime Artikel die beschwerlichsten sind, wenn der König denenselben in Ihrem völligen Umfange beytreten soll; so werden beyde Kayserl. Höfe auch billig finden müssen, wenn Se. Königl. Majestät ausser einer mehrern Proportion in denen Verbindungen, auch gegenseitige Vortheile vor Sich verlangen.

9 In Ansehung des ersten geheimen Artikels so die Garantie der Besitzungen des Groß-Fürsten als Herzogs von Hollstein-Schleswig und seines Herzoglichen Hauses betrifft; so werden der Kayserin von allen Reussen Majestät zu erwägen geruhen, daß der König ein besonderes Menagement gegen den Dänischen Hof beobachten muß, sowohl wegen der Verwandschaft als des eventualen Succeßions-Rechts, und werden also dieselbe sowohl, als die Kayserin Königin und der Kayser selbst, dem Könige und dessen Nachkommenschaft hinwiederum die Garantie der künftigen Erb-Folge auf den Thron von Dännemarck nicht verweigern.

10. **Anlangend endlich den vierten geheimen Artikel, so die eventuale und stärkere Maaß-Regeln gegen einen neuen schleunigen Ueberfall von Seiten des Königs von Preußen betrifft, so erkennet der König darinn die weise Vorsicht der beyden Kayserinnen, daß Dieselbe daran gedacht, Sich zum voraus zu vereinigen und beyzustehen, wenn wider besseres Hoffen und ohngeachtet von Denenselben die Tractaten heilig beobachtet würden, der König von Preußen sich dennoch beygehen ließe, des einen oder andern Theils Staaten anzugreiffen. Der König ist auch vollkommen geneigt, eben diesen Maas-Regeln beyzutreten, da aber Se. Königliche Majestät der Rache eines so furchtbaren und unruhigen Nachbarn am meisten ausgesetzet sind, wie Sie davon jüngsthin die traurige Erfahrung gehabt, so werden beyderseits Kayserl. Majestäten nicht unbillig finden, daß, ehe der König ein solches neues eventuales und weit aussehendes Verbindniß eingehet, Derselbe vorher bessere Vorsicht gebrauche, sowohl wegen seiner Sicherheit und allseitigen Vertheidigung, als auch um nach dem Maaße seines Beytrages und des glücklichen Erfolgs gegen solchen Angreiffer schadlos gehalten und belohnet zu werden.**

11. Zu solchem Ende sollen die Königl. Gesandten bey beyderseitigen Kayserl. Ministris die Anfrage, und hiernächst den Antrag thun: 1) Wie viel Hülfs-Völker von dem Könige auf solchem Fall verlanget werden, und wie viel man Ihm dagegen anbietet? 2) daß die von dem Könige anverlangte Anzahl von Hülfs-Truppen nicht ausser dem Verhältniß von dessen Krieges Macht sey; 3) daß beyde Kayserinnen sich verbinden, eine jede wenigstens ein solches Corps von Truppen auf den Gränzen von Preußen und in Böhmen, in marschfertigen Stande zu halten, und Sr. Königl. Majestät zu Hülfe zu kommen; 4) daß Sie versprechen, dem Könige an den Gefangenen, an der Beute und Eroberungen, so sie entweder insgesamt, oder besonders, über den gemeinsamen Feind machen werden, theil nehmen zu lassen.

12. Was

12. Was den letzten Punkt, und insbesondere die Theilung der Eroberungen anlanget; so sollen die Königl. Gesandten von dem Rußischen Ministerio die Vorschläge Ihrer Kayserin erwarten; in Ansehung der Kayserin Königin aber sich dahin erklären: daß auf allem Fall, wenn diese Prinzeßin von dem Könige von Preussen von neuem angegriffen würde, und darauf nicht allein Schlesien und Glatz wieder eroberte, sondern auch den Angreifer in engere Grenzen einschränkte, so wolte der König von Pohlen, Churfürst zu Sachsen, Sich an den Theilungs-Vergleich halten, so mit der Kayserin Königin zu Leipzig den 18ten May 1745 geschlossen worden; Doch ausgenommen die dritte Stuffe der darinne bestimmten Theilung, womit Se. Majestät nicht zufrieden seyn könnten, immaßen auf dem Fall, daß die Kayserin Königin, ausser Schlesien und Glatz, weiter nichts als Crossen, Züllichau und des Königs von Preußen Böhmische Lehn-Stücke in der Laußnitz, erobern könnte, man dem Könige zum voraus einen ansehnlichern Antheil an denen Eroberungen, als dieses Fürstenthum, Creyß- und Lehn-Stücke zugestehen müste. Worüber Ihro Majestät den Antrag des Wienerischen Hofes erwarten, und bey demselben durch den Grafen von Looß darüber negotiiren lassen wollen, und es verlangen Dieselbe nur, daß der Rußische Hof sich dahin anwende, Dero einen bessern Antheil bey der Kaiserin Königin auszuwürken, und daß solcher Hof hiernächst die Garantie von dergleichen Acquisitionen übernehme.

13. Alles dieses sollen der Graf von Vitzthum und der von Pezold bloß ad referendum nehmen, und nichts eher schließen, bis sie auf ihren weitern Bericht endlich beschieden worden.

14. Das übrige wird ihrer Einsicht, Geschicklichkeit und Dienst-Eyfer überlassen, und Se. Königl. Majestät versichern Sie Ihrer Hohen Gnade, wenn sie sich angelegen seyn lassen werden, dieser Instruction mit aller möglichen Exactitude nachzukommen. Dresden den 23sten May 1747.

Augustus Rex.

(L. S.) C. de Brühl.
de Walther.

No. IV.

Pro-Memoria, so die Sächsische Gesandten zu Petersburg übergeben, den 25sten Sept. 1747.

In derjenigen Conferenz, welche mit uns Endes Unterschriebenen am 18ten dieses allhier veranstaltet worden, haben Wir zwar nach vorher gebührend überreichter Vollmacht bereits alle die Erklärungen und Propositiones, unter welchen Se. Königl. Majestät von Pohlen Unser Allergnädigster Herr, als Churfürst zu Sachsen, dem zwischen beyden Kaiserl. Höfen am 22sten May 1746 zu Petersburg glücklich erneuerten und darauf ratificirten Defensiv-Allianz-Tractat nebst dessen separaten und geheimen Artikeln beyzutreten bereit seyn, nach Maßgebung der Uns darüber ertheilten Ordres und Instructionen ausführlich vorzutragen die Ehre gehabt.

Nachdem

Nachdem man aber zu deren besserer und deutlicherer Wiedererinnerung von Seiten ihro Excellenzien, der beyderseits Kaiserlichen Herren Gevollmächtigten Ministres darüber einen schriftlichen Aufsatz verlanget: So haben Wir nicht ermangeln wollen in nachfolgenden kurtzen Recapitulationen zu wiederholen.

Zum ersten, daß Se. Königl. Majestät von Pohlen die Communication gedachten Tractats nebst demselbigen beygefügten funf geheimen, und einem separaten Artikel, und daß beyderseits Kayserl. Höfe, Höchstdieselbe zu der darinne ihnen zum voraus vorbehaltenen Acceßion, nachher so freundschaftlich einladen lassen, eben so dankenehmig als willfährig erkennen; daß Sich aber auch Se. Königl. Majestät dabey versprechen, daß, da Höchstdieselbe aus so vielen bekannten wichtigen Considerationen nicht wenig Ursache hätten, bey den dermaligen weit aussehenden Welt-Läuften alle weitere neue Engagements annoch auszusetzen, beyderseits Höchste Contrahenten sothane Dero Willfährigkeit hinwieder vor ein neues Merkmaal Dero vor Dieselben habenden vollkommensten Vertrauens und aufrichtigen Freundschaft aufnehmen, und mithin sich um so viel mehr werden geneigt finden lassen, mehrerwehnte Acceßion auf eine solche Art zu reguliren, damit Se. Königl. Majestät, bey sich ereignendem Fall nicht nur unverzüglich und hinlänglich secundiret werden, sondern Sich auch sodenn vor Dero reciproque werkthätige Concurrenz, eines billigen Dedommagements und reeller Vortheile zu erfreuen haben möge.

In Folge dieser zuversichtlichen Hofnung sind Se. Königl. Majestät **zum andern**, was den Haupt-Tractat selbst betrift, willig und bereit, selbigem pure und bloß mit der einzigen Restriction beyzutreten, daß vor das von Höchstdenenselben als Churfürsten von Sachsen, auf die ordinairen Fälle zu gebende Hülfs-Quantum, von beyderseits Höchsten Contrahenten nach dem Exempel der darüber mit dem Römisch-Kaiserl. Hofe schon vorhin habenden Vergleiche und Bedingungen das Duplum stipuliret werde. Wie hoch aber das Chur-Sächsische Quantum selbst der Zahl nachgesetzet werden solle? Darüber haben wir Befehl von beyderseits Höchsten Contrahenten, den ersten Vorschlag zu erwarten. Indessen glauben wir, daß, weil die Hülfe, so man sich bey denen ordinairen Fällen, auf welche der Haupt-Tractat gerichtet ist, reciproce zu leisten hat, bereits durch die besondere Tractaten, worinnen Se. Königl. Majestät mit beyderseits Kaiserl. Höfen glücklicher Weise stehet, bestimmet ist, man es auch in dieser Acceßion dabey werde bewenden lassen, und solche bloß eine Confirmation der vorigen Vergleiche hinzu thun wollen.

Gleichwie es hingegen **zum dritten** eine ganz andere Beschaffenheit mit den obgedachten separaten und geheimen Artikeln hat, und unter letzten vornehmlich der erste und vierte eine mehrere Reflexion erfordern; Also ist uns, was jenen, welcher von der Garantie der in Teutschland gelegenen gegenwärtigen Posseßionen Sr. Kaiserl. Hoheit des Groß-Fürsten, als Herzogs von Schleßwig Holstein und dieses Herzogl. Hauses handelt, aufgegeben, die großen Menagements, so Se. Königl. Majest. vor den Dänischen Hof in Ansehung Dero Bluts-Verwandschaft und daselbst habenden eventuellen Succeßions-Recht beobachten müssen, auf das triftigste vorzustellen, und aus diesem Grunde darauf anzutragen, daß zu einer Gegenwillfährigkeit vor die von Sr. Königl. Majestät oban-

gezogenermaßen mit zu übernehmenden Garantie Höchstdenenselben solche hinwieder von beyderseits Höchsten Contrahenten, nicht minder als des Römischen Kaisers Majestät, über nur beschriebenes dem Churfürstlichen Hause von Sachsen notorischer Weise zukommendes eventuelles Succeßions Recht geleistet, und dieses immittelst erkannt werden möge.

Was sodenn **zum vierten**, den 4ten geheimen Artikel anlanget; so geben Se. Königl. Majestät der weisen Vorsicht, womit beyderseits Kaiserliche Höfe auf dem Fall, wenn Se. Majestät der König von Preussen aller genauen Beobachtung der zuletzt mit selbigen eingegangenen Friedens-Verträge ohngeachtet, eines oder des andern Lande aufs neue feindlich überzöge, zum voraus die alsdenn zu nehmende Mesures auf eine so kräftige und nachdrückliche Art festsetzen, den vollkommensten Beyfall, und sind daher bereit, auch zu selbigem an und vor sich zu concurriren. Allein da von Seiten Höchstderoselben noch weit mehr als von Seiten nur gedachter beyder Kayserlichen Höfe hiebey zu bedenken und zu erwägen vorfällt, und dahin hauptsächlich gehöret, daß nach davon zuletzt gemachter trauriger Erfahrung der König von Preussen eine damahls an der Römischen Kaiserin und Königin von Ungarn und Böhmen Majestät gethane schuldige Hülfs-Leistung zum Prätext einer ordentlichen Krieges-Declaration gegen Sachsen genommen, ferner, daß sich die Chur-Sächsische Lande ihrer Lage nach desselben Ressentiment allemal am meisten und ersten exponiret befinden, daß sodann bey nicht erfolgender augenblicklicher Hülfe solche durch eigene alleinige Macht gegen dergleichen jählinge Anfälle, als man den König von Preussen bisher ausüben sehen, zu decken und zu schützen nicht möglich seyn, und daß endlich, wenn man nicht vor allen Dingen deren Sicherheit und Conservation vor Augen behalte, der Ruin von selbigen vor die höchste beyde Contrahenten selbst zugleich den grösten Nachtheil mit sich führe; So haben Se. Königl. Majestät das zuversichtliche Vertrauen, daß beyderseits Kaiserliche Höfe aus den angeführten Considerationen die Billigkeit und selbst Nothwendigkeit der Bedingungen und Modificationen, so Wir in Dero Namen angezogenen Artikels halber anzutragen haben, erkennen, und mithin solche zu accordiren nicht entfernet seyn werden.

Es bestehen aber selbige in folgenden: **Erstlich**, daß die Anzahl Truppen, so beyderseits Kayserl. Höfe, von denen Wir auch in Ansehung der nach diesem Artikel einander zu leistenden Aßistenz einen Vorschlag zu erwarten Befehl haben, von Sr. Königl. Majestät verlangen, mit der Force Dero Armee überhaupt nicht disproportioniret sey.

Zum andern, daß jeder von beyden Kaiserlichen Höfen dagegen das Duplum, und wenn solches nicht zureiche, mit noch mehr Macht zu aßistiren, stipulire.

Zum dritten, daß jeder von selbigen zu unverzüglicher Hülfs-Leistung jedesmal längst den Gränzen von einer Seite gegen Preussen, und von der andern Seite in Böhmen, ein nur erwehntes Duplum ausmachendes Corps Truppen in marschfertigen Stande halte, und **zum vierten** mit sothanem Corps, so bald als auf die Sächsische Lande ein feindlicher Angriff erfolget oder wider selbige der Krieg declariret wird, da, wo es am ersten und nächsten geschehen kann, und ohne vorher, wie ausserdem in dem Haupt-Tractat und diesem geheimen Artikel verfüget ist, ein ordentliches Concert zu verlangen, eine Diversion mache.

Zum

Zum fünften, daß dagegen Se. Königl. Majestät, auf dem Fall, wenn einer von beyden Kayserl. Höfen sich zuerst attaquiret befinde, zu Eröffnung Dero immittelst zu präparirenden Operationen nicht eher gehalten seyn solle, als bis der zweyte Kayserl. Hof damit einen wirklichen Anfang gemachet, und dadurch einen Theil der ausserdem auf die Sächsischen Lande, ihrer Nähe und Lage halben fallenden feindlichen Uebermacht von selbigen abgezogen habe, oder auch die Gefahr daselbst zum unüberwindlichen Schaden vor Se. Königl. Majestät und zu Vernichtung der ausserdem zum besten der gemeinen Sache Höchstdenenselben zu gewartenden Aßistenz ecrasirt zu werden, sonst nicht so ganz augenscheinlich werde vorhanden seyn.

Zum sechsten, daß beyderseits Höchste Contrahenten Se. Königl. Majestät nicht nur nach Anleitung dessen, was darüber in dem 10ten Artikel des Haupt-Tractats disponiret ist, an der Beute und den Gefangenen, sondern besonders auch an den Conquetten, so über den Angreifer, als gemeinschaftlichen Feind, an Land und Leuten gemacht werden möchten, auf eine proportionirte Weise participiren lassen, und endlich zum siebenden, daß, da Ihro Kaiserl. Majestät von allen Reussen in mehr angezogenen 4ten geheimen Artikel zu declariren geruhet, daß Höchstdieselbe bey Gelegenheit der zu leistenden Hülfe und zu unternehmenden Diversion vor sich keine andere Conquetten zu erwerben begehreten, mithin Höchstdenenselben nicht anders als gleichgültig seyn kann, wie Se. Königl. Majestät Sich mit dem Römisch-Kaiserl. Hofe über deren eventuellen Theilung, und ein vor Höchstdieselben zu bestimmendes hinlängliches Dedommagement vergleichen werden, Ihro Kaiserl. Majestät von allen Reussen sothanen Vergleich zum voraus genehm zu halten, und zu garantiren Sich gefallen lassen möchten.

Betreffend fernerweit, und zum siebenden, den dem Haupt-Tractat beygefügten separaten und den noch übrigen zweyten, dritten und fünften geheimen Artikel: so fällt zwar Se. Königl. Majestät Acceßion zu selbigem überhaupt um deswillen weg, weil solche einestheils nur solche Engagements, welche die beyden Kaiserl. Höfe allein angehen, enthalten; anderntheils aber diese dadurch, daß sie den in dem dritten geheimen Artikel allegirten articulum secretissimum an Se. Königl. Majestät, nicht zugleich mit communiciret, von selbst zu erkennen geben, daß Höchstdero Concurrenz zu erwähnten ihren besondern Engagements nicht verlanget werde, und es übrigens bey dem bleiben solle, was in denen vorhin zwischen Sr. Königl. Majestät und dem einem Kaiserlichen Hofe sowohl, als dem andern bestehenden Tractaten bereits stipuliret sey. Nachdem sich aber in angezogenen Artikeln, und zwar den dritten und fünften unter andern die bereits in dem Haupt-Tractate von dem Casu fœderis gemachte Ausnahme aller künftig in Italien entstehenden Kriege nochmals festgestellet, und anbey stipulirt befindet, daß von Seiten des Römisch-Kaiserlichen Hofes der mit dem Hause Bourbon noch fortdaurende Krieg, so wie von Seiten Ihro Kaiserl. Majestät von allen Reußen ein in Norden erfolgen mögender Angriff Dero Reichs, die Erfüllung dessen, was der vierte geheime Artikel auf dem Fall eines unverhofften Preußischen Friedens-Bruches vorschreibet, nicht behindern solle; so werden beyderseits höchste Contrahenten auch noch diese Artikel in so weit auf Se. Königl. Majestät zu extendiren nicht verweigern.

Uebrigens zweifeln Se. Königl. Majestät nicht, daß beyderseits Kaiserliche Höfe in diesem ganzen Antrage eben so viel Billigkeit, als von Seiten Höchstderoselben Vertrauen,

Freundschaft und aufrichtige Gesinnung äntreffen werden, und wie Sich daher Se. Königl. Majestät um so mehr darauf eine gewierige Erklärung zuversichtlich versprechen, als Höchstdieselbe besonders nach dem zuletzt, um der gemeinen Sache willen, erlittenen Unglück, vor das künftige eine mehrere Sicher- und Schadlosstellung verdienen; Also bleiben wir Endes unterschriebene sothaner Erklärung und Antwort, um sodenn an das vorseyende Acceßions-Werk und die darüber zu fertigende Acte nähere Hand legen zu können, in geziemenden Respect gewärtig. St. Petersburg den $\frac{14}{24}$ Sept. 1747.

Ludwig Siegfried Gr. Vitzthum v. Eckstädt.
Johann Sigismund von Pezold.

No. V.

Uebersetzung eines Rescripts des Königs von Pohlen, an dessen Gesandten zu Wien, den Grafen von Looß, vom 21sten December. 1747.

Ihr werdet euch ohne Zweifel erinnern, daß, da die beyden Kaiserlichen Höfe von Wien und von Petersburg, Uns durch die Grafen von Esterhasi und von Bestuschef einladen lassen, dem zwischen beyden Kaiserinnen den 22sten May 1746 erneuerten Defensiv-Allianz-Tractat beyzutreten, Wir euch damals von der Unsern bevollmächtigten Ministris in Rußland, wo man diese Sache Unsers Beytritts zu tractiren überein gekommen war, zugesandten Instruction umständlich benachrichtiget. Es ist dieses den 23sten May dieses Jahres geschehen, und da der dortige Hof erwähnten Tractat euch mitzutheilen, Anstand genommen; So haben wir euch so wohl davon, als von den geheimen und Neben-Artickeln, so Uns von denen hieselbst befindlichen Kaiserlichen Gesandten bey Gelegenheit Unserer Einladung mitgetheilet worden, eine Abschrift zugesandt. Unsere Gesandten zu Petersburg, nachdem sie überhaupt Unsere Neigung zum Beytritt erkläret, und ihre Vollmachten vorgezeiget, haben sich allezeit bereit gehalten, darüber mit denen von beyden Kaiserinnen dazu bevollmächtigten Ministris zu tractiren; sie haben aber nicht eher, als den $\frac{3}{15}$ten September in einer Conferenz dazu gelangen können, und da man ihre Erklärung schriftlich verlanget, so haben sie solches durch das sub A. abschriftlich beygehende Pro Memoria vom $\frac{14}{25}$sten September bewerkstelliget.

Indessen, daß beyde Kaiserliche Höfe durch ihre Ministres zu Petersburg darauf antworten lassen, und ehe Wir Uns wegen dieser Beytritts-Acte endlich entschließen, so ist Uns daran gelegen, uns vorhero mit der Kaiserin-Königin zum voraus einzuverstehen, was Uns auf dem Fall, daß diese Prinzeßin von dem Könige von Preußen wider besser Hoffen von neuem angegriffen würde, und dieselbe durch Unsern Beystand über gedachten König einige Eroberungen machte, davon zukommen sollte, wie solches alles aus dem zwölften Artickel obgedachter Instruction an Unsere Gesandten zu Petersburg mit mehrerm zu ersehen ist. Wir tragen Euch obgedachte Negociation auf, bevollmächtigen Euch dazu hierdurch, und

gehet

gehet Unsere Willens-Meynung dahin, daß die, zwischen Uns und der Königin von Ungarn zu Leipzig den 18ten May 1745. geschlossene Convention, wovon die Abschrift sub B. hiebey geschlossen gehet, zum Grunde einer eventualen Theilung geleget werden kann, ausgenommen den dritten Grad, nämlich, wenn der Wienerische Hof außer Schlesien und Glatz weiter nichts, als das Fürstenthum Crossen, den Züllichowschen Kreis, und die Böhmischen Lehn-Stücke des Königs von Preußen in der Lausnitz erobern könnte, als in welchem Falle Ihr einen größern Antheil an denen Eroberungen, als gedachtes Fürstenthum, Kreis- und Lehn-Stücke zu fordern habet, und müsset Ihr darauf bestehen, daß die Königin Uns Ihr Geboth thue, damit Wir hernach sehen mögen, ob Uns solches anständig sey.

Wenn Ihr der Kaiserin-Königin und Ihrem Ministerio von dieser Unserer Forderung Eröffnung thut, müsset Ihr Denenselben zugleich darthun, wie es die Billigkeit erfordere, daß man Uns einen etwas größern Antheil zugestehe, um Uns wegen des unglücklichen Schicksals und großen Verlusts, so Uns durch die Ihro Kaiserliche Majestät mit allen Kräften geleisteten Hülfe zugezogen worden, schadlos zu halten. Wir erwarten Eure Bericht-Erstattung über den Fortgang dieser Eurer Unterhandlung, um Euch darauf näher zu bescheiden, und sind Euch ꝛc. ꝛc. Dresden den 21sten December 1747.

Augustus Rex.
Gr. von Brühl.

N. VI.

Auszug aus der Chur-Sächsischen geheimen Räthe Gutachten an Se. Königl. Majest. von Pohlen d. d. 15. April. 1747.

Auch gehet Unsers Bedünkens, der Inhalt des IVten secreten separaten Artickels, darinnen über die sonst üblichen Regeln zu weit hinaus, daß selbiger nicht bloß den Casum einer Preußischen feindlichen Aggreßion der Kaiserin auch zu Ungarn und Böhmen Königin Majestät, (woran kein Zweifel) sondern zugleich den Fall: da Ihro Königl. Maj. in Preußen nur das Rußische Reich, oder die Republik Pohlen feindlich angreifen würde, vor einen Bruch des zwischen Ihro Königl. Majest. in Preußen und Ihro Majest. der Kaiserin-Königin am 25sten Dec. 1745. geschlossenen Friedens annehmen, mithin dieser das Recht, Schlesien und Glatz wieder zu vindiciren, beylegen will. Wenn nun Ew. Königl. Majestät dieses also, durch Dero verlangte Accedirung mit gut heißen würden; so wird damit Unser, schon oben wegen Ihro Königl. Majestät in Preußen, geäußertes Besorgniß noch stärker vermehret, und möchte dadurch selbst hiesiger Seits, das sonst von hieraus widersprochene Principium: daß eine hülfleistende Macht vor einen mit Kriegführenden Hauptheil zu achten sey; zum künftigen großen Nachtheil vor hiesige Lande mit agnosciret und eingeräumet werden.

No. VII.

Auszug aus der Chur-Sächsischen geheimen Räthe Gutachten an Se. Königl. Majest. von Pohlen, über die Accession zu dem Petersburger Tractat d. d. 17. Sept. 1748.

Und hiernächst b) daß in dem IVten geheimen separaten Artickel zu einem Bruch des zu Dresden zwischen Oesterreich und Preußen geschlossenen Friedens, folglich zu einer befugten Ursache, Schlesien und Glatz vindiciren zu können, auch dieses gemachet werden wolle wenn Ihro Königl. Majest. in Preußen nur bloß das Rußische Reich, oder die Republik Pohlen feindlich angreifen würde.

Wenn nun dieses über die sonst gewöhnlichen Regeln hinaus gehende præsuppositum von Ew. Königl. Majest. Durch Dero Accession mit gut geheißen werden sollte, könnten Ihro Königl. Majest. in Preußen, solches, woferne Sie es in Erfahrung brächten, Höchst-Deroselben wohl gar als eine Verletzung des disseitigen Friedens-Schlusses vom 25sten Decembr 1745. ausdeuten, und zur Last legen.

No. VIII.

Auszug eines Schreibens des Grafen von Brühl, an den Grafen von Looß zu Paris d. d. Dresden den 12ten Junii 1747.

Was die in Ew. Excellenz Schreiben vom 8ten December erwähnte zwey Punkte, worüber Sie die Königl. Resolution verlangen, betrifft, so muß ich Ihnen im Namen Sr. Majestät melden, daß, obwohl das Verlangen wegen der begehrten Erklärung etwas außerordentlich ist, Höchstdieselben Ew. Excellenz doch erlauben, eine Declaration von sich zu geben, um zu versichern, daß der Tractat von Petersburg nichts mehr in sich begreift, als was die mitgetheilte deutsche Uebersetzung enthält, und daß Wir von einem geheimen oder Neben-Artickel nichts wissen, falls auch dergleichen vorhanden, und man Uns zu deren Beytritt einladen möchte, der Französische Hof doch versichert seyn könnte, daß Wir Uns in nichts einlassen würden, so zu dessen Beleidigung abzielete, oder Unserer mit dieser Krone habenden Verbindung entgegen seyn könnte.

No. IX.

Declaration des Grafen von Looß an das Französische Ministerium 1747.

Der unterzeichnete außerordentliche Ambassadeur Sr. Majestät des Königs von Pohlen und Churfürstens zu Sachsen, ist befehliget, im Namen des Königs seines Herrn zu declariren, daß der Tractat zwischen denen Höfen von Wien und Petersburg

burg, zu dessen Beytritt Se. Königliche Majestät eingeladen sind, nichts mehr enthält, als die deutsche Abschrift mit sich bringet, welche erwähnter Ambassadeur dem Herrn Marquis von Puysieux zu übergeben, die Ehre gehabt hat, ohne daß einiger geheimer oder Neben-Artickel, dem Könige von Pohlen von obgedachten Höfen mitgetheilet worden. Es hat derselbe Befehl, noch hinzu zu fügen, daß, im Fall dergleichen geheimer oder Neben-Artickel vorhanden, und Se. Königl. Pohlnische Majestät dazu eingeladen werden sollten, alsdenn Se. Königl. Majestät doch Sich in nichts einlassen würden, welches dem Allerchristlichsten Könige zuwider seyn könnte, oder auf einige Weise denen Verbindungen des zwischen beyden Königen den 21sten April 1746. geschlossenen Tractats entgegen wäre. Urkundlich habe ich diese Declaration unterschrieben und besiegelt. So geschehen im Lager der großen Commanderie ꝛc.

No. X.

Auszug der Instruction des Generals von Arnim, da er als Sächsischer Gesandter nach Rußland gegangen,

d. d. Dresden den 19ten Febr. 1750.

b. Hiernächst kann der General Arnim weiter äußern; es würde erinnerlich seyn, wie, und auf was für Art und Weise Ihro Königl. Majestät Dero Neigung zu dem itzt in Quästion stehenden Tractat vom 22sten May 1746. zu accediren schon vorlängst durch Dero zu Petersburg damalen subsistirenden Minister den Grafen von Vitzthum und den ꝛc. von Pezold, an den Tag geleget, und wie sich darbey ergeben hätte, was maßen die quæstio quomodo? mit der quæst. an? so genau verbunden sey, daß die erstere mit der letztern unumgänglich zugleich zu erörtern stehe.

c) Bey der hierüber von beyden Seiten gepflogenen Handlung haben eben über der Quæstione, quomodo? sich mancherley Schwierigkeiten, wie aus des Rußl. Kaiserlichen Ministerii Antwort vom 30sten Januarii 1748. auf obernanntes Pro Memoria vom $\frac{14}{25}$ Sept. 1747. mit mehrerm erhelle, herfür gethan; Ihro Königl. Maj. wären aber von der Wohlmeynung Ihro Rußisch-Kaiserl. Majestät und von Dero Ihro zutragenden aufrichtigen Freundschaft so wohl, als von der guten Gesinnung Dero Ministerii völlig versichert, daß von Ihro Königl. Majestät hierunter nichts werde begehret werden wollen, was Deroselben Kräfte übersteige, oder Sie einer augenscheinlichen Gefahr bloß stelle; vielmehr hielten sich Dieselben überzeuget, daß von Deroselben die Acceßion anderergestalt nicht werde verlanget werden, als unter der Bedingung, daß Ihro Königl. Majestät keine Præstanda, die Sie zu prästiren nicht vermöchten, über sich nehmen sollen; Hingegen von derer Römisch- und Rußisch-Kaiserlichen Maj. Maj. sich auf dem Fall, da Sie in Dero Deutschen Erb-Landen feindlich angegriffen würden, eine so promte, gewisse und hinlängliche Hülfe, wobey Sie Ihre genugsame Sicherheit finden können, zugesaget, und wie solche mit-

mittelst zweyen an denen resp. Gränzen zu haltenden in völliger Bereitschaft stehenden Corps d'Armée, eventente casu, theils durch eine nachdrückliche Diversion, theils durch wirklichen Zuzug zu leisten, fest gestellet, und wegen Dero Participation an denen durch glücklichen Ausschlag der Waffen erlangenden Avantagen, etwas gewisses ausgemachet und verheißen werde ꝛc.

No. XI.

Pro Memoria an den Rußisch-Kaiserlichen Gesandten Grafen von Keyserling.

Ihro Königliche Majestät in Pohlen ꝛc. und Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen ꝛc. haben wegen Deroselben verlangter Acceßion zu dem, zwischen beyder Kaiserinnen Majestät Majestät am 22sten May 1746. zu Petersburg errichteten Defensiv-Allianz- und Garantie-Tractat gegen Ihro Excellenz der Rußisch-Kaiserlichen Majestät wirklichen Geheimen Rath und Ministrum Plenipotentiarium, Herrn Grafen von Keyserling, desfalls Dero ganz geneigte und willfährige Gesinnung mündlich zu bezeigen und zu declariren keinen Anstand genommen, immaßen demselben solches, und was ihm daneben ferner zu erkennen gegeben worden, Zweifels ohne annoch bestens beywohnet.

Gleichwie nun sothane aufrichtige Erklärung anhero ausdrücklich wiederholet wird, Ihro Königliche Majestät auch dabey mit und neben verschiedenen heilsamen Absichten, absonderlich Dero gegen Ihro Majestät die Rußische Kaiserin, imgleichen gegen den Römisch-Kaiserlichen Hof und übrige Hohe Alliirte hegende vollkommende Zuneigung an den Tag zu legen intendiren;

Also setzen auch Dieselben in die so bündig contestirte und wiederholt versicherte, Ihro Königliche Majestät ungemein schätzbare Freundschaft und Affection Ihro Majestät der Rußischen Kaiserin, ein viel zu festes und gewisses Vertrauen, als daß Sie nur einen Augenblick zweifeln sollten, daß nicht itzt Höchsterwähnte Ihro Rußisch-Kaiserliche Majestät bey dem vorliegenden Acceßions-Werk hinwiederum im voraus Ihro Königliche Majestät und Dero Chur-Sächsischen Lande und Unterthanen vollkommener Sicherheit, nach Dero überzeugten besondern Wohlmeynung hinlänglich zu prospiciren von Selbst willig und geneigt seyn, auch dazu bey denen übrigen hochgedachten Alliirten eifrigst bewirken werden. Solchemnach, und in dessen ganz zuverläßiger Erwartung stehen Ihro Königliche Majestät im Begriff, Dero Ministrum an dem Rußisch-Kaiserlichen Hofe zu sothanem gemeinnützlichen Endzweck über dieser Angelegenheit in weitere Handlung einzugehen und zum erwünschten Ende zu bringen, förderlichst gemessenst zu instruiren.

Welches

Welches alles obwohlernannten Rußisch-Kaiserlich wirklichen Geheimen Rathe und Ministro Plenipotentiario, Herrn Grafen von Keyserling Excellenz zu weiterer beliebiger Berichts-Erstattung an Seiner Höchsten Principalin Kaiserlichen Majestät, hiedurch zu eröffnen gewesen. Dresden, den 26sten Junii 1751.

Gr. v. Brühl.

No. XII.

Auszug eines Schreibens des Grafens von Flemming, an den Grafen von Brühl,

d. d. Wien den 25sten Februarii 1753. übersetzt.

Zu Folge der Depeche, womit Ew. Excellenz mich unterm 19ten dieses beehret, habe ich dem Grafen von Uhlefeld die ausnehmende Zufriedenheit des Königs Unsers Herrn bezeuget, daß die Kaiserin-Königin eine so deutliche Erklärung, über die Anerkennung des zwischen beyden Höfen obhandenen Tractats und dessen Application auf gegenwärtigen Fall mit dem Könige von Preußen, zu ertheilen geruhet.

Ich fügte hinzu, daß es gut seyn würde, und der König, mein Herr, verhoffte, daß man nach dem Beyspiel von Rußland, die Gesandten, so sich an denen bey Erhaltung des Friedens vornehmlich interessirten Höfen befinden, zum voraus bevollmächtige, zu seiner Zeit, und wenn es die Noth erforderte, ehe wir es auch selbst nicht verlangen würden, zu declariren, auf welchem Fuß die beyden Kaiserlichen Höfe alle Gewalt, so der König in Preußen Uns anthun möchte, nehmen würden.

Der Graf von Uhlefeld antwortete mir: daß die Ertheilung von dergleichen Befehlen nicht die geringste Schwierigkeit finden werde, so bald wir es verlangten; Er gäbe mir aber selbst zu erwägen, ob uns dergleichen nach dem Tractat von 1743. worinne eine so wenig zureichende Hülfe versprochen worden, eingerichtete Declaration sonderlich wozu helfen, und bey dem Könige von Preußen einigen Eindruck machen werde: Er ersuche mich bey dieser Gelegenheit, meinem Hofe vorzustellen, daß man gegen die ehrgeizigen Absichten des Königs von Preußen nicht genugsame Maaß-Regeln nehmen könnte, und daß sonderlich der Sächsische Hof, so der Gefahr am meisten ausgesetzet sey, sich gegen dieselbe nicht vorsehen könnte: Es sey höchst nöthig, die alten Verbindungen auf den von dem Grafen von Harrach im Jahr 1745. vorgeschlagenen Fuß zu verstärcken; solches könnte geschehen bey Gelegenheit unsers Beytritts zu dem Petersburgischen Tractat, oder auf jede andere Art, die wir vor die sicherste und zu Bewahrung des Geheimnisses bequemste hielten; Er halte davor, daß keine Zeit zu verlieren sey, um sich in eine gute Verfassung zu setzen, indem die gegenwärtigen Zeitläufte nothwendig erfor-

forderten, daß die Allirten Höfe mehr als jemals zusammen hielten, daß ein jeder das Interesse seines Bundesgenossen als sein eigenes ansehe, und mich seines Ausdrucks zu bedienen: daß alle vor einem und einer vor alle stünde.

No. XIII.

Auszug eines Schreibens des Grafens von Brühl, an den Grafen von Flemming zu Wien,

d. d. Dresden den 8ten März 1753 übersetzt.

Ich profitire von dieser sichern Gelegenheit der Reise des Herrn Chevalier Williams Ew. ꝛc. ꝛc. einen Bericht des Geheimen Raths vom 3ten dieses mitzutheilen, worinne dessen Gutachten über die weitere Verbindungen, wozu Wir von dem Wienerschen Hofe bey Gelegenheit Unsers bevorstehenden Beytritts zu dem Rußischen Tractate eingeladen worden, enthält. Diese Mittheilung soll nur dazu dienen, damit Sie wissen mögen, wie man die Sache hier einsiehet, und was vor Schwierigkeiten dabey vorkommen. Uebrigens billiget der König nicht den gethanen Vorschlag, daß in Unserer Beytritts-Acte die reciproque Verbindung sich mit allen Kräften beyzustehen, gleich eingerücket werde. Unterdessen sind Se. Königliche Majestät nicht abgeneigt, Sich hiernächst in größtem Geheim, mit dem Wienerischen Hofe über dergleichen Hülfs-Leistung einzuverstehen, durch besondere und geheime Declarationen, so sich auf den vierten geheimen Artikel der Petersburger Allianz zu beziehen haben, und vermittelst billiger Bedingungen und Vortheile, welche man uns in solchem Fall zugestehen muß, und in Ansehung deren Sie alle Vorschläge, so man ihnen thun wird, ad referendum nehmen müssen. Ich bin zum Voraus der Meynung, daß dasjenige, so uns in der Declaration der Kaiserin Königin vom 3ten May 1745. versprochen worden, zum Grunde dienen könne.

No. XIV.

Auszug eines Berichts des Grafen von Vitzthum an den Grafen von Brühl vom 18ten Oct. 1747. übersetzt.

Ich habe die Ehre, Ew. Excellenz zu melden, daß Pretlach mir offenbaret, was maßen er in einer mit der Kaiserin und dem Groß-Canzler gehabten geheimen Unterredung, Mittel gefunden, durch vertraute Eröffnungen von Seiten seines Hofes, betreffend verschiedene Nachtheilige Vornehmungen des Königs von Preußen wider Ihro Rußisch-Kaiserliche Majestät, Dieselbe dergestalt aufzubringen, daß ihre Feindschaft auf den höchsten Grad gestiegen, und daß seiner Meynung nach nicht vielmehr erfordert werden dürfte, um ihren Zorn zu einer Thätlichkeit ausbrechen zu machen ꝛc.

Ich

Ich habe also angefangen, mich an den Gesandten von Pretlach zu wenden, und ihm die Vortheile vorgestellet so sein Hof sowohl, als der Rußische selbst daraus ziehen würde, wenn wir durch Beförderung eines Vergleichs mit Frankreich, die Kaiserin-Königin in den Stand setzen könnten, dem Könige von Preussen die Spitze zu bieten.

No. XV.

Bericht des Legations-Secretaire von Weingarten an den Grafen von Uhlefeld, d. d. Berlin den 24sten Aug. 1748.

Vorgestern paßirte ein von dem Lord Hyndford kommender Courier hierdurch, welcher mir von dem Grafen von Bernes eine Depeche mitbrachte, welche dem Grafen Keyserling und mir ein größeres Licht, betreffend die hiesige Militair-Anstalten, anzündete, indem Graf Bernes erinnerte, daß die Französisch-Preußische Parthey in Schweden dem Thronfolger die Souverainität zuzuspielen suche, und sich dieserhalb alle nur ersinnliche Mühe gebe. Da man nun der Rußischen Kaiserin vorhabenden Reise nach Moscau, in Ansehung dieser Umstände gerne verhindern möchte, hierzu aber niemand mehr als Graf Keyserling, vermöge der hiesigen Anstalten und gefährlichen Absichten beytragen könnte; So hat mir Graf von Bernes aufgetragen, diesen Minister zu Bewerkstelligung solches Vorhabens anzufrischen. Gleichwie nun derselbe gegen den hiesigen Hof sehr präveniret ist, habe ich meinen Endzweck ganz leicht erhalten, indem er mir gestern schon seine nach des Grafen Bernes Verlangen verfaßte Relation zu lesen gegeben, mit der Zusage, allwöchentlich auf diesem Ton fortzufahren.

No. XVI.

Schreiben des Grafen von Bernes, an den Grafen von Puebla zu Berlin d. d. Petersburg den 12ten Dec. 1749.

Ich unterstehe mich in größtem Geheim folgendes an Ew. ꝛc. gelangen zu lassen: man verlanget, daß sie dem dortigen Rußischen Gesandten ohnvermerkt beybringen lassen mögen, ohne daß man merken könne, daß es von ihnen komme; was maßen man in Schweden gewisse Dinge wider die Person der Kaiserin machinire, woran der Preußische Hof seinen guten Antheil habe, und da dieser Gesandter vermuthlich Ihnen solche Entdeckung offenbaren würde, so möchten Sie ihm

antworten, daß Sie nichts davon wüßten, Sich aber darnach erkundigen würden, und hernach möchten Sie ihm diese Nachricht bestätigen, als eine Sache, die Sie durch nähere Erkundigung vernommen.

No. XVII.

Auszug der Instruction des Sächsischen Gesandten, Generals von Arnim. Art: 13. d. d. 19ten Febr. 1750.

Der General von Arnim kann auch dahero Anlaß nehmen, Ihro Majestät die Kaiserin und Deroselben gut intentionirte Ministros unter der Hand in dem Mißtrauen gegen die Preußische Macht und derselben Vergrößerung und gefährlichen Gebrauch zu unterhalten, mithin Ihro Rußisch-Kaiserl. Majestät sorgfältige Attention und fortzusetzende Gegen-Anstalten zu billigen und zu loben. ꝛc.,

No. XVIII.

Auszug eines Berichts des von Funk, an den Grafen von Brühl d. d. Petersburg den 6ten Decembr. 1753.

Indem er berichtet, was vor Gründe er der von Funk und der Wienerische Gesandte von Pretlack denen Rußischen Ministris vorgestellet, um beständig eine zahlreiche Armee auf der Preußischen Gränze zu halten, so berichtet er unter andern, folgendes angeführet zu haben:

Wie nöthig würde dergleichen Vorsicht seyn, wegen der nur allzu bekannten Absichten von Frankreich, Preußen und Schweden, auf dem Fall einer Thron-Erledigung in Pohlen, Preussen würde alsdenn gewiß auch seine alte Vües auf das Pohlnische Preussen, und auf Behauptung des Ausflusses der Weichsel, auszuführen trachten: Preussen, welches sich noch immer formidabler zu machen, gewiß keine Kosten scheuet, errichte jetzo noch wieder drey neue Regimenter; übrigens dürfe man hier nicht davor besorgt seyn, als ob andere alliirte Höfe, wenn es einmal zum Treffen gienge den hiesigen allein, und im Stiche lassen würde; das eigene Interesse der andern werde sie davor am kräftigsten bewahren.

XIX.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn882702769/phys_0052
DFG

No. XIX.

Auszug einer Depeche des Grafens von Brühl an den von Funk d. d. Dresden den 6ten Februarii 1754.

Ob Ich schon nicht zweifle, daß der Rußische Hof von denen jetzigen verschiedenen Bewegungen und Veranstaltungen, welche der König in Preussen in dem Königreiche dieses Namens, seit einiger Zeit, mit bemerkter Eilfertigkeit und möglichster Secretirung seiner Desseins, so wohl in Commerz- und Münz-Angelegenheiten, als auch absonderlich in militairischen Zubereitungen angeordnet und continuiret, informiret seyn, und darauf um desto mehr seine Aufmerksamkeit richten werde, als diese Præparatoria nach der letzthin von der Rußischen Kaiserin Majestät beliebten ansehnlichen Truppen-Vermehrung in Dero Gränz-Provinzien bemerket worden, und darauf vornehmlich gerichtet zu seyn scheinen; so habe jedoch Ew. Wohlgeb. ꝛc. heyliegend die mir bisher nach und nach davon zugekommene verschiedene Nachrichten zu communiciren nicht undienlich erachtet, damit Sie gelegentlich bey dem dortigen Ministerio in Ihrem Discours davon einigen Gebrauch machen können. Wir sind Unsers Orts auf diese Bewegungen um so mehr attentif, weil Uns des Königs in Preussen Einmischungen in die Pohlnische Angelegenheiten und Verfassung ohngezweifelt bekannt, seine zum Abbruch des Pohlnischen und besonders des Danziger Commercii gerichtete Projecte sich je mehr und mehr an den Tag legen, und seine gefährliche Vergrößerungs-Begierde in denen dortigen Gegenden sonder Zweifel eine von seinen vornehmsten und schmeichelhaftesten Desseins abgiebet.

Die Depeche des Grafens von Brühl vom 13ten Februarii 1754. betrifft nichts anders als die angebliche Krieges-Rüstungen in Preussen.

Extract-Bericht des von Funk an den Grafen von Brühl d. d. Petersburg den 31sten Jun. 1754.

Des Envoye von Groß Bericht nach, haben Se. Excellenz ihm die Nachricht von vorseyender Errichtung 7. neuer Preußischer Regimenter zu ertheilen beliebet, vor welchen Avis man seine Danknehmigkeit mir zu bezeigen und die Versicherung zu ertheilen, daß man davon, wie von allen dergleichen guten Gebrauch machen wolle, ausdrücklich aufgetragen hat.

No. XX.

Auszug einer Depeche des Grafen von Brühl, an den von Funk d. d. Warschau den 28sten Julii 1754.

Die weit aussehende Absichten, welche einige abgeneigte Puissancen bey erster Gelegenheit zu bewerkstelligen sich bereit halten, verrathen sich ausser anderen unzweifelhaften Angaben und Zurüstungen, so gar durch die zu Berlin und anderwärts erscheinende öffentliche Zeitungen, worinnen einmal nach dem andern bald der Tod des unglücklichen Herzogs, bald seine ihn fast ohn aller Hoffnung lassende Gesundheits Umstände angekündiget, und zugleich dadurch das Publicum auf alle folgende Evenements präpariret werden soll. ꝛc.

No XXI.

Auszug einer Depeche des Grafen von Brühl, an den von Funk, d. d. Warschau den 22sten Augusti 1754.

Nachdem in dieser Depeche der zwischen Rußland und der Ottomannischen Pforte wegen einer an der Türkischen Gränze angelegten Vestung entstandenen Irrung Erwähnung geschehen, so wird folgendes hinzugefüget:

Gleichwie nun die Bemühungen derer wider das gute Systema arbeitenden Höfe, besonders Frankreich und Preussen, ohnedem schon beständig dahin gerichtet gewesen, die Pforte mit Rußland in einen Krieg einzuziehen; also würde ihnen dieses zu ihrem Zweck zu gelangen die erwünschte Gelegenheit zeigen, und zu unendlich vielen andern zum voraus nicht zu übersehenden Folgen Anlaß geben, Preussen auch bald die Larve abziehen, und wohin seine beständige Kriegs-Rüstungen abgezwecket gewesen, länger nicht bergen, da denn Curland wohl das erste Opfer seiner Conquetten-Begierde seyn dürfte. ꝛc.

No. XXII.

Auszug einer Depeche des Grafen von Brühl, an den von Funk, d. d. Warschau den 1sten Dec. 1754.

Sonst habe Ew. Wohlgebohrnen die mir vertraut zugekommene Nachricht, eines von dem Könige in Preussen vorhabenden Desseins, wodurch Er sich wahrscheinlich die Mittel zu künftiger sicherer Ausführung seiner geheimen ohnfreundlichen Vergrösserungs-Absichten zu erleichtern intendiret, nicht unangezeiget

zeiget lassen wollen. In Dänemark mag die Schließung einer Allianze mit Preussen bey Gelegenheit der letzten Subsidien-Prolongation mit Frankreich vor ganz unthunlich angesehen worden seyn, daher der König von Preussen auf andere Aus-Wege bedacht ist, um solche Krone sich günstig zu machen, und in nähere Verbindungen mit ihm zu setzen. Hierzu soll ihm die neuerlich erfolgte Geburt des jungen Rußischen Groß-Fürsten und Herzogl. Hollsteinischen Erb-Prinzens eine gute Gelegenheit abzugeben scheinen.

Denn da er sich einbildet, daß nach solcher erhaltenen Erb-Folge, die vorhin im Werk gewesene und unfruchtbarlich abgebrochene Vertauschungs-Negociation derer Herzoglich-Hollsteinischen Lande und Ansprüche gegen die bekannte Cessiones und andere Avantagen, noch weit größeren Schwierigkeiten ausgesetzet, nnd also Dänemark die geschöpfte Hoffnung eines so ansehnlichen und gewünschten Arrondissements ungerne würde fahren lassen müssen; So habe Er, der König von Preussen in geheim dem Hofe zu Coppenhagen einen andern Plan vorgeschlagen, durch welchen der letzte seinen obbesagten Zweck erreichen würde. Worinnen solcher Plan eigentlich bestehe, wie Ihn der König von Preussen vorzüglich zu secundiren sich erboten, was er sich hingegen außer nurgedachter Absicht einer näheren Zusammensetzung mit Dänemark und Schweden bedingen wolle, und ob er allenfalls so gar auf unfreundliche Gewalts-Mittel abziele, ist zur Zeit nicht zu erforschen gewesen. So viel wollen meine Nachrichten indessen vermuthen, daß bey diesem Projecte, der Prätext der von dem Groß-Fürsten angenommenen Griechischen Religion nicht vergessen sey, und man mittelst desselben, da diese Religion unter denen im Reiche gelittenen Religionen nicht begriffen wäre, das Römische Reich selbst und dessen Stände nebst denen Garants des Westphälischen Friedens mit ins Spiel zu ziehen vermeyne.

Ob ich nun wohl billig diese sonst des Königs in Preussen Genie und weit aussehenden Absichten ganz ähnliche Vorschläge an seinen Ort gestellet seyn lasse, auch nicht der Meynung bin, daß sich der Dänische Hof auf solche Art in das Garn ziehen lassen werde, zumalen er noch nicht alle Hoffnung eines freundschaftlichen Arrangements mit des Herzogs zu Hollstein Kaiserl. Hoheit verlohren hat; So scheinet jedoch die bloße Idee wichtig und bedenklich genug zu seyn, um solche mit dem nöthigen Menagement dem Rußischen Ministerio durch Ew. Wohlgeb. vertraut eröffnen zu lassen, ꝛc.

No. XXIII.

Auszug eines Berichts des von Funk, an den Grafen von Brühl, d. d. Petersburg den 9ten Junii 1755.

Es würde der gemeinen Sache ein nicht geringer Dienst geschehen, wenn man dem von Groß im Vertrauen unter den Fuß geben könnte, daß er nur in ganz generalen

ralen Ausdrückungen, einem seiner Berichte ins Collegium, bloß zu einem ganz leicht und desto unvermerkter zu veranlassenden Zurückerinnern und weitern Nachdenken der Kaiserin, einfließen ließe; als ob der Preußische Hof Mittel gefunden haben müsse, von gewissen den hiesigen Hof und Reich betreffenden Secretis, durch einen und andern Canal in Curland sehr genaue Kenntniß und Nachricht zu erhalten ꝛc.

No. XXIV.

Auszug einer Depeche des Grafen von Brühl, an den von Funk, d. d. Dresden, den 23sten Julii 1755.

Bey dermaliger Accusirung Ew. Wohlgeb. letzt eingelaufenen Depeche vom 30sten præt. habe denenselben zuförderst anzuzeigen, nicht ermangeln wollen, daß ich, um mich von denen in Dero vorigem vom 9ten passato ausführlich einberichteten vertrauten Insinuationen und nützlichen Anrathen zu acquittiren, dem Herrn von Groß den dienlichen precis davon freundschaftlich zu erkennen gegeben.

Gleichwie er nun in Ansehung des ihm zu verstehen gegebenen besten Hülfs-Mittels, sich bey seinem Hofe durch schickliche Erwehnung derer an sich nur allzuwahrhaften schädlichen Absichten und Kunstgriffe des Preußischen Hofes persönlich angenehm zu machen, seines Protectoris gewogenste Gesinnung zu bemerken und dankbarlich zu erkennen bezeuget; so hat er auch solchen weisen Rath künftig gelegentlich beobachten zu wollen, so willig als geneigt geschienen ꝛc.

No. XXV.

Auszug eines Berichts des von Funk, d. d. Petersburg, den 20sten Octobr. 1755.

Was ich von dem Vorwurf der dermaligen grossen Berathschlagungen noch zur Zeit am zuverläßigsten zu sagen weiß, ist: Daß man auf den Grund des Ew. Excellenz, ohnehin bekannten Resultats des Moskowitischen großen Conseils, als eine ordentliche Haupt Maxime vor künftig fest gestellet, sich von nun an in alle Weise dem weitern Zuwachs der Macht des Hauses Brandenburg entgegen zu stellen; zu dem Ende auch sich dergestalt in eine unveränderliche beständige völlige Bereitschaft und Position zu setzen, daß man einer jeden sich dazu ergebenden Gelegenheit sich also fort zu bedienen, im Stande sey, und daß namentlich nicht nur in dem Fall, wenn der König von Preußen den einen oder andern derer hiesigen Alliirten antasten sollte, man sogleich von hieraus ohne weitere weitläuftige Discussion Preußen attaquiren, sondern, daß dieses letzte auch selbst sodenn statt haben solle, wenn der König in Preussen von einem oder andern derer hiesigen Alliirten en-

tamiret werden würde; daß man zu Riega, Mietau, Liebau, Windau, und auf der Insel Oesel Magazine vor 100000 Mann anlegen will, auch zu deren Anschaffung drittehalb Millionen Rubeln, und sodann zum jährlichen Unterhalt aller sothaner neuer vor die Armee und Flotte genommenen Arrangements, einen Fond von anderthalb Millionen ausfündig gemacht hat.

No. XXVI.

Auszug einer Depeche des Grafen von Brühl, an den Legations-Secretair Prasse, zu Petersburg, d. d. Dresden den 2ten Junii 1756.

Wegen des geheimen Auftrages der durch versteckte Wege nach Rußland zu bringenden Nachricht, einer von Seiten Preussens, in der Ukraine angezettelten Machination, sind wir annoch beschäfftiget, einen ersten sichern und mit denen dort selbst erforderten Präcautionen, sich vereinbarenden Canal ausfündig zu machen, und wird sich meine persönliche Willfährigkeit, solche, obschon in diesem Vorfall etwas ausgekünstelte, jedoch zum Besten der guten Sache, ausgedachte Intention zu secundiren, auf eine oder die andere Art vielleicht bald und unvermerkt hierunter zu verstehen geben.

No. XXVII.

Auszug des Schreibens vom Grafen von Flemming, an den Grafen von Brühl, aus Wien im Jun. 1756.

Ich muß diesem noch beyfügen, daß dem Grafen von Keyserling durch das letzte Rescript ist anbefohlen worden, weder Mühe noch Geld zu sparen, um zu einer genauen Kenntniß des Zustandes der Einkünfte hiesigen Hofes zu gelangen. Es hat den Anschein, man will davon recht unterrichtet seyn, um zuverläßig zu wissen, ob man auch hier im Stande sey, aus ihren eigenen Fonds und ohne den Beystand von Engelland, die Unkosten eines Krieges bestreiten zu können, und ob man überdem noch Subsidien geben könne ꝛc.

Von eben demselben unterm 9ten Junii.

Man hat Grund zu vermuthen, daß zwischen beyden Kaiserlichen Höfen, von Wien und von Rußland ist verabredet worden, daß letzterer, um die wahren Ursachen seiner Krieges-Zurüstungen desto besser zu verbergen, es unter dem anscheinenden Vorwand thue, um sich dadurch im Stande zu befinden,

seine Verbindungen zu erfüllen, wozu derselbe sich durch die letztere Subsidien-Convention mit Engelland anheischig gemacht hat, im Fall solches nöthig wäre, und wenn alle Zubereitungen zu Stande gebracht seyn würden, alsdenn unvermuthet den König von Preussen anzufallen ꝛc. ꝛc.

Von eben demselben vom 19ten Junii.

Aus denen allgemeinen und dunkelen Aeußerungen, die ein gewisser Minister dem Herrn Prassen, wegen der Kriegs-Rüstungen von Rußland gethan hat, und welche Ew. Excellenz mir durch gemeldete Depeche haben communiciren wollen, habe ich wahrgenommen, daß dieser Minister anfängt, mehr zurückhaltend und geheimnißvoller, wegen der Absichten seines Hofes, zu werden. Diese Zurückhaltung scheinet mir mit derjenigen, welche man hier beobachtet, überein zu stimmen, wo man sich gleichfalls begnüget, zu verstehen zu geben, man habe keine andere Absichten, als sich in Ruhe zu halten, und sich inzwischen auf alle Fälle gefaßt zu machen, welche sich bey gegenwärtigen Zeitläuften ereignen könnten ꝛc. ꝛc.

No. XXVIII.

Schreiben des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl, d. d. Wien den 28sten Julii 1756.

Monseigneur!

Der Herr von Klinggräf empfieng verwichenen Sonnabend einen Expressen von seinem Hofe, worauf derselbe den Tag darauf ein Billet an den Herrn Grafen von Kaunitz sandte, darinne er ihn sehr angelegentlich ersuchte, ihm eine Stunde zu benennen, worinne er ihn sprechen könnte. Dieser Brief ward dem Staats-Kanzer überliefert, als er sich mit denen Feld-Marschällen, Grafen von Neuperg und Brown, und dem General-Fürsten Piccolomini, eben in Conferenz befand. Und da er gesonnen war, sich sogleich nach geendigter Conferenz zur Kayserin Königin zu begeben, um Ihr davon seinen Bericht abzustatten; so ließ er dem Herrn von Klinggräf zur Antwort melden, daß er zwar eben im Begriff sey nach Schönbrunn sich zu verfügen, es würde ihm aber inzwischen lieb seyn, wenn er so gleich den Augenblick kommen wollte; welches zu thun der Preußische Minister nicht ermangelte. Der Graf von Kaunitz hat mir in einem Gespräch, welches ich gestern früh mit ihm gehabt, im Vertrauen gesagt; Der Herr von Klinggräf habe so gleich, als er bey ihm herein gekommen, mit einem gewissen mit Unruhe vermischten Embarras zu verstehen gegeben. Er habe eben einen Courier von seinem Hofe empfangen, welcher die Ordre überbracht hätte, deren Innhalt er in Person der Kaiserin-Königin vortragen solle; zu welchem Ende ihm sey aufgetragen worden, eine Particulier-Audienz bey Ihro Majestät

stät zu erlangen, welche er ihm zu verschaffen, bäte. Er, Graf von Kaunitz habe geantwortet, daß, da er eben im Begriff wäre nach Schönbrunn zu gehen, er es sehr gerne übernehme, um die Audienz, welche er verlange, anzuhalten: Allein er könnte ihm nicht verbergen, daß es nöthig seyn würde, ihn in den Stand zu setzen, um wenigstens überhaupt die Kaiserin über die Beschaffenheit derer Insinuationen, welche er Sr. Majestät zu thun befehliget sey, einigermassen vorzubereiten. Hierauf habe Herr von Klinggräf zu ihm gesagt; er sey befehliget, auf eine freundschaftliche Art, und Erläuterungs-Weise, im Namen des Königs seines Herrn zu fragen; was es mit den Zubereitungen und Krieges-Rüstungen, welche man hier mache, zu bedeuten habe? und ob solche vielleicht auf ihn abzieleten? welches er inzwischen sich doch nicht vorstellen könnte, da er nicht wüßte im geringsten Gelegenheit gegeben zu haben. Hierauf habe er, Kaunitz, geantwortet: er könne ihm auf diese Herauslassung nicht im voraus antworten: er würde nicht ermangeln, der Kaiserin solches so gleich vorzutragen und ihm die verlangte Audienz zu verschaffen: Indessen könnte er sich nicht entbrechen ihm zu sagen, wie er sich wundere, daß der König, sein Herr, wegen der Maas Regeln so man hiesiges Orts nehme, eine Erklärung fordere, da man hiesiger Seits diesem Fürsten nicht die geringste Unruhe oder Besorgniß, wegen der großen Bewegungen und Zurüstungen, welche man zuerst bey seiner Armee wahrgenommen, zu erkennen gegeben. Dieser Minister sagte hierauf noch zu mir: Als er sogleich hierauf nach Schönbrunn gefahren, so habe er unterwegens über die Antwort nachgedacht, welche er seiner Souverainin, dem Herrn von Klinggräf zu ertheilen, anrathen solle; Und da er geglaubt habe, wahrzunehmen, wie der König von Preussen zweyerley *Objecta* im Sinne habe, welche man hier gleich vermeiden wolle, nämlich zu einigen *pourparlers* und Erläuterungen zu kommen, welche gleich einen Aufschub der Maas-Regeln verursachen könnten, die man doch mit Nachdruck fortzusetzen für nöthig hielte; und zweytens, die Sachen noch weiter zu treiben und es zu anderweitigen Anträgen und noch wesentlicheren Verbindungen zu bringen; so habe er geurtheilet, die Antwort müsse von der Beschaffenheit seyn, daß sie gänzlich die Anfrage des Königs von Preussen eludire, und welche, ohnerachtet sie zu fernerweitigen Erläuterungen keinen Raum mehr liesse, doch zu gleicher Zeit gesetzt und höflich wäre, und doch dabey weder eine nachtheilige, noch vortheilhafte Auslegung gestatte. Dieser Ueberlegung zu folge, habe es ihm hinreichend geschienen, daß die Kaiserin sich begnüge, ganz schlechtweg zu antworten; Daß es in der starken allgemeinen *Crise*, worinne sich ganz Europa befände, Dero Pflicht und die Würde ihrer Krone erfordere, hinreichende Maas-Regeln, sowohl zu ihrer eigenen, als ihrer Freunde und Bundesgenossen, Sicherheit zu ergreifen.

Die Kaiserin Königin habe diese Antwort genehm gehalten, und um zu zeigen, daß diese Demarche und Anfrage des Königs von Preußen, den hiesigen Hof gar nicht in Verlegenheit setze, so hätten Se. Majestät die Stunde zur Audienz des Herrn von Klinggräff so gleich auf den folgenden Tag angesetzt, und nachdem Sie den Antrag dieses Ministers, so, wie er solchen den Tag zuvor dem Grafen von Kaunitz gethan, angehöret; so habe Sie ihn aufs genaueste in eben den vorher erwehnten Ausdrückungen geantwortet, und durch ein Kopfnicken so fort die Audienz abgebrochen, ohne sich in einigen weitern Detail einzulassen.

Es ist andem, ganz Wien, welches damals in der Anti-Chambre der Kaiserin-Königin, wegen des Galla-Tages versammlet war, sahe den Herrn von Klinggräf hinein gehen, und gleich den Augenblick darauf mit einem ziemlich bestürzten Air wieder heraus kommen. Ich habe alle diese Umstände aus dem eigenen Munde des Hern Grafen von Kaunitz, welcher bey dieser Gelegenheit mit mehrerer Offenherzigkeit und Vertraulichkeit, als bisher mit mir geredet, und mir so gar aufgegeben hat, dvon in meinen Depechen an Ew. Excellenz Gebrauch zu machen, jedoch unter Bedingung des genauesten Stillschweigens.

Man zweifelt um so weniger, daß diese eben so energique als dunkele Antwort den König von Preußen in keine geringe Verlegenheit setzen werde, und man giebt hier vor, dieser Prinz sey in sehr großer Unruhe, und habe bereits drey Millionen Thaler aus seinem Schatz genommen, welche Ihm seine Zurüstungen und Vermehrungen sollen gekostet haben.

Man muthmasset, der Zweck, welchen er sich bey vorgemeldeter Anfrage vorgesetzt, sey wahrscheinlicher weise gewesen, daß, wenn man geantwortet hätte, daß er die Gelegenheit zu denen Zubereitungen, welche man hier mache, gegeben, er solches von sich abzulehnen sich würde bemühet und zum Beweis angeführet haben, daß er aus dieser Ursach nicht einmal die Läger, welche bereits abgestochen gewesen, um seine Soldaten zu exerciren, habe versammlen, sondern die Regimenter aus einander gehen lassen, indem er sich vielleicht eingebildet hat, diesen Hof in die Nothwendigkeit zu setzen, seinem Beyspiel zu folgen, wenn er mit seinen Zubereitungen inne halten liesse. Ich glaube indessen, daß sich derselbe durch dergleichen Blendwerk von seiner Absicht nicht leicht werde lassen abwendig machen.

Man hat durch einen vom Grafen von Puebla abgefertigten, und vorigen Sontag hier angelangten Expressen, erfahren, daß, ohnerachtet der verstellten Gesinnung des Königs von Preußen, seine Völker nicht aufhöreten, sich gegen Schlesien zu ziehen. Ueberdem begreift man hier gar wohl, daß dieser Prinz durch die Stellung seiner Armee, welche er in eben so viel Wochen versammlen kann, als hier dazu Monate erfordert werden, in Betracht der Entlegenheit, wo die Völker sich aufhalten, einen gar zu sichtbarlichen Vortheil über hiesigen Hof hat, welchen er durch lange und beständig anhaltende Märsche so große Unkosten verursachen würde, daß solche endlich nicht würden auszuhalten seyn. Ich sage, man begreift hier recht gut, daß es nöthig ist, ohne Nachlaß, die einmal

mal schon angefangene Maas-Regeln fortzusetzen, um dadurch bey gegenwärtigen Umständen hinter der Hand zu sitzen und in guter Verfassung zu seyn, damit der König von Preussen sich dadurch gezwungen sehe, nun seine Zurüstungen und seine theils schon geschehene, theils noch vorzunehmende Vermehrungen, welche seine Kräfte übersteigen, zu unterhalten, sich allmählig aufzuzehren, oder um dieses *Inconveniens* zu verhüten, einen übereilten Entschluß zu ergreifen, und dieses ist eigentlich, worauf man hier zu lauren scheiner.

Die Rückkunft des Couriers des Herrn von Klinggräf, welchen gemeldter Prinz ohne Zweifel mit der äußersten Ungeduld erwartet, wird Uns mehr Licht wegen seiner Gesinnung geben. Es ist zu glauben, falls er sich bedrohet zu seyn glaubt, daß er nicht lange warten wird, loszuschlagen, und diejenige, welche er fürchtet, zuvor zu kommen, um der Umstände sich zu Nutze zu machen, worinnen man sich hier bis zu Ausgang des Monats Augusti befinden wird, welches derjenige Zeit-Raum ist, da alle Truppen versammlet seyn werden. Hingegen auf der andern Seite, falls er sich ruhig hält, so kann er versichert seyn, daß er nicht wird beunruhiget, oder angefallen werden, wenigstens dieses Jahr nicht. Jedoch, aus allem, was ich bemerke, kann ich mir nichts anders vorstellen, als daß hiesiger Hof von der Freundschaft und Zuneigung von Rußland sehr versichert seyn muß. Dieses scheinet mir noch mehr bekräftiget zu werden, durch einen Brief, welchen der Holländische Minister zu Petersburg, Herr Swart, unterm 6sten dieses Monats an den Herrn von Burmannia abgelassen hat, worinne er unter andern meldet; daß der Französische Emissarius, der Ritter Douglas von Tage zu Tage mehr Ansehen gewönne.

Wie nun dieses nicht ermangeln kann, in Rußland eine große Veränderung in dessen alten System hervorzubringen, so darf man sich auch nicht verwundern, daß der Groß-Kanzler, Graf von Bestuchef, zu Folge dessen, was Ew. Excellenz mir in Dero letzten Depeche zu schreiben die Ehre gethan, den Entschluß gefasset hat, sich aufs Land zu begeben, unter dem Vorwand, seine Gesundheit wieder herzustellen, und um sich auf einige Zeit von den Geschäften zu entfernen, indem er vermuthlich abwarten will, was für einen Lauf sie nehmen werden, weil er vielleicht voraus siehet, daß dieser Augenblick nicht lange mehr entfernet ist, da alles von der Entschließung des Königs von Preussen abzuhangen scheinet; denn es ist gewiß, falls er sich ruhig hält, wird der Wiener Hof auch nicht anfangen, wenigstens dieses Jahr nicht; Allein dieser Hof wird sich währender Zeit bestreben, seine Anstalten völlig zu Stande zu bringen, um sich folgendes Jahr in der Verfassung zu befinden, eine ihm anständige Parthey nach den Umständen und Begebenheiten der Zeit zu ergreifen.

Dieses stärket mich je mehr und mehr in der Meynung, welche ich in meinem vorhergehenden Ew. Excellenz vorzutragen mir die Freyheit genommen habe, daß Unser Hof kein sicheres Mittel habe, um von den gegenwärtigen Conjuncturen Nutzen zu ziehen, welche vielleicht niemals

mals so günstig unter der Regierung Unsers Allerdurchlauchtigsten Herrn gewesen, als sich jetzo in gute Verfassung zu setzen, um gesuchet zu werden. Einer von meinen guten Freunden, welcher davon durch einen Bedienten der Schatz-Kammer will benachrichtiget seyn, versichert mich, der hiesige Hof habe eine Million Gulden nach Rußland übermacht.

Der Graf von Kaunitz hat mir gesagt, daß die Nachrichten, welche Ew. Excellenz ihm mittheilen lassen von dem Gerüchte, welches der König in Preussen von einer zwischen Ihm und Uns zu schließenden Allianz, wie auch mit Rußland, imgleichen, daß der hiesige Hof sich mit einer Vermittelung zwischen Frankreich und Engelland abgeben wolle, ihm schon anderweit zu Ohren gekommen wäre, Sie verdienten jedennoch um so vielmehr Aufmerksamkeit, und daß man denselben widerspräche, so wie man auch denen Ministres der Kaiserin-Königin an denen Europäischen Höfen die Ordre dazu ertheilen würde. Dieser Hof-Kanzler hat mir ferner gesagt: man habe Nachrichten, als hätte der König von Preussen die Stadt Strahlsund in Schwedisch-Pommern überfallen wollen, und daß, falls solches sich wahr befände, es vermuthlich zu Folge der neulich zu Stockholm entdeckten angesponnenen Verschwörung geschehen sey.

Wenn Ew. Excellenz Gelegenheit hätten, durch sichere Hand dem Londner Hofe Insinuation thun zu lassen, so würden Sie demselben vielleicht einen Dienst erweisen, wenn Sie ihm die Gefahr zu erkennen gäben, worinne er sich befindet, und worein ihn die üble Rathschläge derjenigen, welche jetzo am meisten gelten, gezogen haben.

Dieser Hof wird sich nicht anders, als ungemein schwer, aus der Verwickelung reissen, worein er sich gestürzet hat, und falls derselbe sich nicht vom Könige von Preussen absondert, und mit Frankreich, so gut als er kann, Frieden macht, so wird dieser letzte Hof von einer glücklichen Unternehmung zur andern, und von einem Entwurf zum andern fortschreiten, welche in der Länge mit dem Untergang des Hauses Hannover sich endigen können.

Ich bitte zur Gnade von Ew. Excellenz nichts in Detail an den Herrn von Broglio mitzutheilen, von dem, was ich die Ehre habe, Ew. Excellenz zu schreiben, weil dieser Ambassadeur in Brief-Wechsel mit dem Herrn von Aubeterre stehet, welcher mir mit Verwunderung gesagt hat, der Graf von Broglio sey völlig überzeuget, daß es auf den König von Preussen gemünzet sey, und daß er ihn sogar des Mißtrauens und einer gar zu großen Zurückhaltung über die Anschläge des Wiener Hofes beschuldiget habe.

Da der Marquis d'Aubeterre seit langer Zeit die Erlaubniß gesucht hat, sich auf etliche Monate von seinem Posten entfernen zu dürfen, und seine Familien-Geschäfte zu besorgen, die seine Gegenwart zu Paris erfordern, so hat derselbe die Erlaubniß darzu erhalten. Der General Karoli, und nicht der General Nadasti, wie man geglau-

glaubet hat, ist zum Banno von Croatien erkläret worden. Ich habe die Ehre mit vieler Ehrfurcht zu seyn.

Ew. Excellenz

Graf von Flemming.

* *

No. XXIX.

Schreiben des Grafen von Brühl an den Grafen von Flemming d. d. Dresden den 1sten Julii 1756.

Mein Herr!

Ich bediene mich der Gelegenheit eines Couriers, welchen der Herr Graf von Sternberg an seinen Hof sendet, um daselbst die Nachricht zu überbringen, welche ihm der Graf von Puebla, betreffend die großen Krieges-Zurüstungen des Königs von Preußen, welche je mehr und mehr einen neuen Ausbruch des Krieges von seiner Seite zu drohen scheinen, jüngstens mitgetheilet hat.

Ew. Excellenz werden ohnfehlbar von dem Kaiserlichen Ministerio von dem genauen Inhalt dieser Nachricht, und der gefährlichen Anscheinung benachrichtiget werden, und ich begnüge mich, ihnen hierbey einen Auszug aus dem letztern Briefe des Herrn von Bülow, welcher von eben dieser Befürchtung redet, mitzutheilen. Da ich mich eben hierüber vertraut mit dem Grafen von Sternberg unterredet habe, so soll ich Sie bevollmächtigen, über einen für beyde Höfe so wichtigen Gegenstand mit dem Ministerio dortigen Hofes zu conferiren, und demselben die schwere und gefährliche Position begreiflich zu machen, worinne Uns der Durchmarsch einer Preußischen Armee durch Sachsen, welcher auf einige Art zu widerstehen, Unsere gegenwärtige Situation nicht zulässet, oder vielleicht einiger weit mehr bedeutender Antrag, welchen Seine Preußische Majestät bey dieser Gelegenheit Uns thun möchten, Uns versetzen könnte, und gedachten Hof dahin bewegen, sich in der größten Vertraulichkeit gegen Uns zu entdecken, was für Maas-Regeln man anzuwenden gedenke, um so wohl sich selbst gegen einen ungerechten Anfall zu schützen, als auch zu gleicher Zeit die Staaten des Königs Unsers Herrn zu bedecken und zu beschützen, welche sich wegen Unserer getreuen Anhänglichkeit an Unsere Bundesgenossen von neuem bedrohet sehen.

In dieser letztern Absicht würde ohne Zweifel nöthig seyn, daß man ungesäumt ein hinlängliches Corps d'Armée in denen zunächst an Unseren Gränzen gelegenen Kreisen von Böhmen versammlete, und es würde gleich nützlich für beyde Höfe seyn, wenn es Ihro Majestät der Kaiserin-Königin gefiele, dem Herrn General-Feldmarschall Braun aufzugeben, sich auf alle Fälle und mit allem Menagement und erforderlichen Geheimniß, mit Unserm Feld-Marschall, Grafen Rutowsky zu concertiren und Abrede zu nehmen, welcher vom Könige bereits dazu ist authorisiret worden.

Da

Da ich versichert bin, daß der Wiener-Hof in Unserer Erhaltung und Sicherheit seinen eigenen Vortheil findet, so habe ich mich hierüber umständlicher mit dem Grafen von Sternberg expliciret, welcher nicht ermangeln wird, demselben durch eben den Courier eine genaue Rechenschaft davon zu geben, und kann ich mich wegen des übrigen auf Dero Eifer, Einsicht und Geschicklichkeit verlassen, welche mich überheben, dieser Depeche die Betrachtungen und wesentliche Bewegungs-Gründe, welche sich zur gegenwärtigen critischen Situation schicken, und welche der Verbindung, so zwischen beyden Höfen vorhanden, gemäß sind, beyzufügen. Ich bitte nur Ew. Excellenz so viel als möglich, die Erläuterungen, welche dieselben mir zu geben haben, zu beschleunigen. Der ich wahrhaftig bin ꝛc.

Gr. v. Brühl.

Dieser Abdruck wird allein vor authenthic gehalten.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn882702769/phys_0064
DFG

Zu gleicher Zeit wurde auch Preußischer Seits die bereits pag. 87. angemerkte so genannte Beantwortung des Wienerschen Hofes, auf das Königl. Preußische Manifest durch folgende kurze Abfertigung zu entkräften, nicht übergangen. Sie lautet also:

Kurze Abfertigung

der so genannten Beantwortung des Wienerschen Hofes auf das Königl. Preußische Manifest.

Schwerlich wird man in denen Geschichten anderer gesitteter Völker alter und neuer Zeiten eine Schrift antreffen, welche mit so viel Stolz und Unanständigkeit abgefasset ist, als die von dem Wienerschen Hofe zum Druck beförderte so genannte Beantwortung des unter dem Titel: **Ursachen, welche Se. Königl Majestät in Preußen bewogen, sich wider die Absichten des Wienerschen Hofes zu setzen, und deren Ausführung zuvor zu kommen, kund gewordenen Kriegs-Manifests.**

Die allen gekrönten Häuptern schuldige Achtung wird darinn gänzlich aus den Augen gesetzet, und der Haupt-Innhalt davon ist ein elendes Gewebe von den allergröbsten Unwahrheiten und schändlichsten Erdichtungen, welche man dem Publico in den allerbittersten und gehäßigsten Ausdrücken zwar glaubend, mit nichts aber erweislich zu machen gedenket.

Se. Königl. Majestät in Preußen würden Sich zu erniedrigen glauben, wenn Sie hierunter obgedachtem Hofe nachahmen, und eine gleichmäßige Schreibart annehmen wollten, welche unter gekrönten Häuptern ganz ungewöhnlich, und nur einem solchen Hofe zukommt, welcher, wie der Wienersche, in Ermangelung gerechter Ursachen und hinlänglicher Gründe, mit erdichteten Beschuldigungen und anzüglichen Ausdrücken sich zu begnügen suchet.

Sie haben auch dieser niederträchtigen Mittel zu Rechtfertigung ihres Betragens gar nicht nöthig. Die in ganz anständigen Ausdrücken bekannt gemachte Anzeige Ihrer Beweg-Ursachen, sich wider die Absichten des Wienerschen Hofes zu setzen, und deren Ausführung zuvor zu kommen, enthält nicht das allergeringste, als was Sie schon damals zu beweisen im Stande waren; und es ist eine handgreifliche Erdichtung, wenn gegentheils vorgegeben werden will,

es hätten Höchstdieselbe erst die Ursachen und deren Beweis aus des Königlichen Cabinets zu Dresden geheimden Schriften sorgfältigst aufsuchen lassen müssen. Der Innhalt derselben war Ihnen schon vorlängst bekannt, und Sie hatten sogar die Abschriften davon in Händen. Weil Sie aber auf der einen Seite denen Wienerschen und Dresdner Höfen, wenigstens noch so viel Scheu vor das Publicum zutrauen mußten, daß Sie der darinn sich offenbarenden abscheulichen Complots nicht eingeständig seyn würden; auf der andern Seite hingegen zu gewärtigen hatten, daß diese Höfe das wirkliche Daseyn dergleichen geführten höchstgefährlichen Briefwechsels ganz und gar abzuläugnen, sich entschließen möchten; so wurden Sie in die Nothwendigkeit gesetzet, Sich der Original-Urkunden der von dem Wienerschen Hofe selbst also benannten entdeckten Cabinets-Geheimnisse zu bemächtigen.

Sie würden aber dennoch zu deren Bekanntmachung nicht geschritten seyn, sondern vielmehr solche in der Finsterniß, darinn sie geschmiedet worden, auf ewig haben liegen lassen; wenn nicht der Wienersche Hof, ohnerachtet er der erste Urheber derselben gewesen, sich auf das äußerste bemühet hätte, Höchstderoselben dawider ergriffene Maaßregeln den allergehäßigsten Anstrich zu geben.

Die Rechtfertigung dieser Maaßregeln gegen die Wienerschen Anschwärzungen erforderte also, gedachte Schriften an das Licht zu bringen, und solche denen Augen von ganz Europa in dem Memoire raisonné, und denen demselben beygefügten Urkunden, zur Beurtheilung vorzulegen; und mehrern Beweis wird man hoffentlich von Sr. Königl. Majestät wichtigen und überzeugenden Bewegungs-Ursachen wohl nicht fordern wollen.

Die gefährliche, und zu Sr. Königl. Majestät gänzlichen Untergang gereichende Absichten obgedachter beyden Höfe bestehen nach solchen nicht in angeblichen erdichteten Vorspiegelungen oder bloßen Muthmaßungen, sondern in einem wirklich getroffenen, und auf eine hinterlistige und höchst unerlaubte Weise, so gar mitten im Frieden eingegangenen Einverständniß; und sollte solches nach denen Wienerschen Einsichten noch nicht genug seyn, gedachte Absichten, wie man sich ausdrückt, scheinbar zu machen, so ist man nunmehro im Stande, die Original-Archiv-Urkunden davon jedermann vor Augen zu legen.

Se. Königl. Majestät können demnach dem Urtheil der ganzen vernünftigen und unparteyischen Welt ganz getrost überlassen, ob nicht diese schon längst so glücklich entdeckte höchstgefährliche Absichten den Namen einer, zum gänzlichen

chen Untergang und Unterdrückung eines dritten angesponnenen Zusammenverschwörung verdienen, und ob nicht alle gött- und natürliche, auch allgemeine Völker-Rechte, wie nicht weniger die Selbsterhaltung gegen dergleichen, über ein gekröntes Haupt schwebende Gefahr, solchen auf alle Weise bey Zeiten zuvor zu kommen, und solche noch, ehe sie zur völligen Reife und Ausbruch gerathen können, zu zernichten, mithin des Königs Majestät darwider genommene und Ihnen abgedrungene Maaßregeln vollkommen rechtfertigen?

Es könnten dannenhero auch diese Urkunden zu alleiniger Abfertigung der so genannten Beantwortung des Wienerschen Hofes mehr als hinlänglich seyn, wenn nicht, aller Vermuthung nach, das Selbstbewußtseyn derselben gedachten Hof bewogen hätte, sich nicht lange bey deren Gegen-Beweis aufzuhalten, und dagegen dem Publico, um seine Aufmerksamkeit davon abzuziehen, eine Reihe ganz fremder, von Sr. Königl. Majestät bekannten Denkungsart weit entfernter Anschläge; in Aufwärmung nichtiger Rechts-Ansprüche auf ganze Provinzen; Anspinnung weitaussehender Empörungen in großen Reichen; Aufwiegelung fremder Unterthanen; Unterdrückung angesehener Mitstände, und Bestechung beeideter Diener, auf eine ganz unverschämte Weise aufzubürden.

Se. Königl. Majestät können wegen dieser schändlichen Verläumdungen dem Wienerschen Hofe ganz dreist unter die Augen sehen, und ihm mit weit mehrerem Recht, als er, öffentlich Trotz bieten, diese aus der Luft ergriffene, Se. Königl. Majestät bey Dero mächtigen Nachbarn anzuschwärzen abzielende, und auf eine höchst strafbare und verwegene Weise ausgesprengte Beschuldigungen anders, als durch das von seinen eigenen Ministers in derselben bekannt gemachten Briefen, ganz gottloser Weise ausgesonnene und erdichtete Vorgeben zu erweisen; wie denn sogar einige der Urheber dieser unwürdigen und niederträchtigen Ränke sich derselben selbst geschämet, und solches in ihren eigenen, dem mehrgedachten Memoire raisonné beygefügten Briefen zugestanden haben.

Will aber die Kaiserin-Königin etwa Sr. Königl. Majestät großmüthiges Mitleiden gegen Ihre, in denen Oesterreichischen Erblanden um der Religion willen recht Religions-Friedens-brüchig auf das grausamste gemißhandelte und verfolgte Glaubens-Genossen, vor eine Aufwiegelung fremder Unterthanen ausschreyen; so müssen Sie zwar Derselben darunter Ihre besondere Denkungsart frey lassen; Sie haben aber dabey den freudigen Trost, daß die ganze unparteyische Welt solche Gesinnungen nicht mit dergleichen vermessenen Anschuldigungen, welche, nach dem Geständniß des Wienerschen Hofes selbst, auf souveraine Mächte sich gar nicht anwenden lassen, keinesweges vermengen,

sondern dagegen anerkennen werde, wie Höchstdieselbe darunter nichts anders gethan, als was Sie nach dem Beyspiele aller andern Evangelischen Mächte inn- und außerhalb des Reichs zu thun berechtiget gewesen; nachdem obgedachten unschuldig Bedrängten zwar in dem Religions-Frieden allenfalls ein freyer Abzug heilig versprochen, bis dahin aber auf eine ganz unverantwortliche Art verweigert worden.

Dahingegen hat gedachter Hof von seiner Aufwiegelungs-Begierde nur noch im vorigen Jahre eine höchstbedenkliche Probe durch diejenigen Ränke abgeleget, welche derselbe durch seine Ministers, den Grafen von Pergen und den Freyherrn von Kurzrock, bey dem Hessen-Casselschen Erb-Prinzen anspinnen lassen, um denselben der väterlichen Gewalt gänzlich zu entführen.

Wie denn auch derselbe in Ansehung der Sr. Königl. Majestät mit gleicher Vermessenheit zur höchsten Ungebühr verworfenen Bestechungen fremder beeideter Diener billig, ehe er andern gekrönten Häuptern dergleichen unwürdige Handlungen aufbürden wollen, erst in seinen eigenen Busen greifen, und bedenken sollen, wie fast kein einziger mächtiger Hof in Deutschland anzutreffen sey, an welchem er selbst nicht, unter denen Vornehmsten von desselben Dienern einige in seinen Sold zu setzen, sich äußerst bemühet, und noch dazu dieses Handwerk ganz ohne Scheu treibet.

Denn was derselbe von dem entwichenen Kaiserl. Königl. Legations-Secretär von Weingarten dem jüngern mit seiner gewöhnlichen Dreistigkeit ausspreget, ist nichts weiter, als eine leere Erdichtung. Wie wenig Sr. Königl. Majestät in Preußen hierunter etwas zur Last geleget werden könne, erhellet aus der dem Grafen von Puebla, als damaligem Kaiserl. Königl. bevollmächtigtem Minister am Königl. Hofe, gleich anfänglich ertheilten und ausführlichen, am Ende beygedruckten Antwort; nach welcher man, auf sein Ansuchen, alle nur ersinnliche Veranstaltungen vorgekehret hatte, um sich des Flüchtigen zu versichern, und solchen zur gefänglichen Haft bringen zu lassen; auch darauf gedachtem Grafen von Puebla die eingegangene Berichte aus denen Städten, durch welche er seine Flucht fortgesetzet haben sollte, jedesmal sogleich zugeschickt hat. Daß aber alle diese Veranstaltungen vergeblich gewesen, hat man um so viel weniger sich zu verwundern Ursach, als, nach mehrbenannten bevollmächtigten Ministers selbsteigenem Geständniß, bemeldter von Weingarten bereits drey Wochen aus seinem Hause und einige Tage aus der Stadt gewesen, als er wegen dessen Ausfündigmachung die erste Ansuchung gethan. Gesetzt aber auch, daß Se. Königl. Majestät Sich zu dergleichen niederträchtigen Kunstgriffen, als Ihnen die Wienersche Vermessenheit fälschlich aufbürden will, entschließen könnten;

ten; so würde es sich doch wohl nicht der Mühe verlohnet haben, bey einem so nichtswürdigen Menschen, welchen der Graf von Puebla mehr zu seinen häuslichen- als Gesandschafts-Sachen gebraucht zu haben, selbst vorgegeben, mithin wenig oder gar keine Geheimnisse zu entdecken im Stande gewesen seyn würde, den Anfang zu machen.

So viel aber hiernächst den Zeitpunkt der großen Zurüstungen des Wienerschen Hofes betrifft, welchen man Königl. Preußischer Seits lange vor denen, zu disseitiger Vertheidigung ergriffenen Maaßregeln fest zu setzen, aus gutem Grunde sich berechtiget erachtet; darüber haben Sich Se. Königl. Majestät in dem, an ihre auswärtige Ministers, unter dem 18ten Oct. erlassenen, und zum Druck beförderten Circular-Rescript dergestalt ausführlich erkläret, daß ein jeder daraus gar leicht erkennen wird, welcher von beyden Höfen selbigen am richtigsten angegeben habe oder nicht.

Die von der Kaiserin-Königin, über diese von ihr viele Monate vor denen Königl. Preußischen vorgenommene Krieges-Zurüstungen verlangte Erklärung wird auch wohl von niemand in der Welt, wenn er anders aufrichtig seyn will, in der Wahrheitswidrigen Gestalt können angesehen werden, als solche die Wienerische sogenannte Beantwortung gern vorstellen möchte. Man trifft in der deshalb von dem Königl. bevollmächtigtem Minister von Klinggräfen geschehenen Vorstellung keine befehlerische und übermüthige, sondern unter Souverainen gewöhnliche Ausdrücke an. Die Quelle, woraus solche geflossen, waren Sr. Königl. Majestät friedliebende Gesinnungen, und die Ihnen so theure Verbindlichkeit, für die Erhaltung Ihrer Länder und Unterthanen zu sorgen. Dahingegen sind die geheimen Trieb-Federn und die wahren Ursachen der darauf von ernannter Kaiserin-Königin ertheilten zweydeutigen und dunkeln Antwort ganz anders beschaffen. Es sind auch solche nunmehro entdecket, und in dem Memoire raisonné, und denen dabey befindlichen Urkunden unter No. 27 und 28. der ganzen Welt vor Augen geleget worden, so, daß solche weiter gar nicht zu mißkennen seyn werden.

Eben diese Urkunden werden dann auch die seit dem Dresdenschen Friedens-Schluß wider Se. Königl. Majestät geschmiedete Complots ganz sonnenklar darthun, und wohl keinen Zweifel übrig lassen: ob Se. Königl. Majestät den Wienerischen Hof, oder nicht vielmehr dieser Höchstdieselbe unter die Füße zu treten gesucht habe, und wie grundfalsch die nimmermehr zu erweisende Andichtungen sind, als wenn Se. Königl. Majestät andere Mächte gegen die Kaiserin-Königin anzufrischen sich bemühet hätten.

Eben so verdrehet ist auch das gegenseitige Vorgeben der angeblichen friedensbrüchigen Abweichung von dem Statu quo in Schlesischen Commercien-Sachen, und man behält sich vor, solches sowohl, als daß die Kaiserin-Königin gegen den annum normalem von 1739. die Impostten im Jahr 1753. auf 30, hiernächst auf 60 pro Cent erhöhet, ja sogar bis auf 100 zu setzen gedrohet, durch eine besondere Schrift in ein noch helleres Licht zu stellen.

Alle andere, mit der, dem Oesterreichischen Stolz gemäßen Heftigkeit, in denen bittersten Ausdrücken ausgestoßene Beschuldigungen finden ihre hinlängliche Abfertigung in dem mehrmals angezogenen Memoire Raisonné und dessen Archiv-Urkunden, so, daß es überflüßig seyn würde, sich mit selbigen allhier nochmals abzugeben. Se. Königl. Majestät haben vielmehr die gegründete Hoffnung, es werden alle unparteyische Mächte von der Reinigkeit Ihrer Gesinnungen durch Ihr bisheriges Betragen hinlänglich überzeugt seyn, und sich daher durch die darüber ausgesprengte giftige Verläumdungen des Wienerischen Hofes, auf welche Höchstdieselbe Sich einzulassen für unanständig halten, nicht irre machen lassen, sondern vielmehr die Stärke der disseitigen Beweisthümer von der Schwäche und Falschheit der gegenseitigen mit nichts erwiesenen Verunglimpfungen, nach Ihren erleuchteten Einsichten gar leicht zu unterscheiden wissen.

Denn was die Königl. Französische und Großbritannische Höfe anbetrifft, so hat ersterer noch nie in dem disseitigen Exposé angegriffen zu seyn sich beschweret; letzterem aber will man nicht vorgreifen, auf dasjenige, was ihm in dem ärgerlichen Wienerischen Impresso zur Last geleget werden will, gebührend zu antworten.

Nur hätte der Wienerische Hof billig Scheu tragen sollen, Se. Königl. Majestät mit dem in Ihren Augen allerniedrigsten Vorwurf der Undankbarkeit zu belegen. Wie leicht würde es fallen, solchen mit weit größerem Recht auf Ihn selbst zurück zu werfen. Allein, die ganze unparteyische Welt mag urtheilen: ob dieser Vorwurf dem Königl. Chur-Hause Brandenburg zur Last bleibe, nachdem solches gegen Ende des vorigen und zu Anfange des itzigen Jahrhunderts, dem Erz-Herzogl. Hause Oesterreich zu dessen Erhaltung die allerwichtigsten und ersprießlichsten Dienste geleistet, und dabey sowohl in Ungarn, als in dem Spanischen Succeßions-Kriege, in denen Niederlanden, Deutschland und Italien, viele tausend Mann seiner eigenen Truppen aufgeopfert, dafür aber mit dem schnödesten Undank belohnet worden.

Dahingegen hat ernanntes Erzhaus seinen eingewurzelten alten Groll gegen das Königl. Chur-Haus Brandenburg dadurch augenscheinlich zu erkennen gegeben, daß es solches bey allen Gelegenheiten zu schwächen und zu unter-

unterdrücken äußerst beflissen gewesen, und die Wirkungen seines Hasses sogar denen Marggräflich-Brandenburgischen Häusern in Franken in allen ihren Angelegenheiten empfinden lassen.

Was vor harte Vergewaltigungen und Eingriffe übrigens die Reichs-Ständische Gerechtsame, die Reichs-Grundgesetze, und die so heilig beschworne Wahl-Capitulation, seit der Zeit, da dieses Erzhaus die Kaiserliche Würde fast erblich an sich gebracht, von demselben erdulden müssen, bedarf keines weitläuftigen Beweises. Die auf dem Reichs Tage verhandelte Acta legen davon ein eben so unverwerfliches Zeugniß ab, als die bey dem Reichs-Hof-Rath angebrachte, meistentheils aber verworfene, oder doch wenigstens unerledigt gebliebene Klagen der Reichs-Stände; und es wird sich fast kein einziger unter ihnen finden, welcher davon nicht die traurige Erfahrung an sich selber verspüret haben sollte. Am allermeisten aber kann hiervon das Corpus Evangelicorum einen glaubwürdigen Zeugen abgeben, und noch ganz neuerlich ist von diesem Hause in der Gräflichen Wiedt-Runkelschen Religions-Sache, auf eine höchst-widerrechtliche und dem Westphälischen Friedensschluß schnurstracks entgegen laufende Art verfahren worden.

Endlich stehet es diesem Hof am allerwenigsten an, von anderer Vergrößerungs-Begierde und Unterdrückung seiner Mitstände zu sprechen. Es ist mehr als zu bekannt, auf was für eine besondere Art derselbe von vielen Jahrhunderten her sich mit denen abgedrungenen Staaten anderer Mächte, und so gar der Reichs-Stände zu bereichern und zu vergrößern gesucht hat, und was in denen neuern und itzigen Zeiten in Italien mit dem Fürstlichen Hause Gonzaga, wegen Mantua; wegen seiner andern Absichten auf das Modenesische, Parmesanische und Placenzische; im Reich hingegen ganz neuerlich, wegen Wasserburg, zum offenbaren Nachtheil des Chur-Bayerischen Hauses vorgefallen, ist Reichskündig.

Nach der Oesterreichischen stolzen Einbildung aber soll alles dieses wohl gethan und erlaubt heißen, und wer demselben in seiner Vergrößerungs-Begierde nur das geringste in Weg leget, oder solche nur verhindern zu können den Anschein hat, auf dessen Umsturz ist man sogleich bedacht, und macht sich dazu alle Gelegenheit zu Nutze.

Bey solcher wahren Gestalt der Sachen überläßt man dem Urtheil eines jeden vernünftigen, und durch die gewöhnlichen Blendwerke des Wienerischen Hofes nicht verblendeten Menschen, wie solches Betragen mit denen so hochgerühmten friedliebenden Gesinnungen der Kaiserin-Königin, und dem dagegen gebothenen öffentlichen Trutz, das Gegentheil zu beweisen, zu vereinbaren stehe.

Seine

Seine Königliche Majestät in Preußen aber vertrauen bey diesen sich mehr und mehr entwickelnden herrschsüchtigen und gefährlichen Absichten des Wienerischen Hofes auf den fernern Beystand der, das Schicksal derer Mächtigen auf Erden regierenden göttlichen Vorsehung. Diese wird darinn ein gerechtes Einsehen haben; die Unterdrückung derjenigen, welche mit Seiner Königlichen Majestät vor dem Riß stehen, abwenden; Höchstdieselbe aber unter der großen Anzahl der wider Sie, durch die arglistigen, nunmehro glücklich entdeckten und in ein klares Licht gestellten Kunstgriffe bemeldten Hofes aufgebrachten mächtigen Feinde nicht unterliegen lassen; sondern vielmehr fernerhin Dero, zu Ihrer eigenen Vertheidigung und Abwendung des Ihnen angedroheten gänzlichen Untergangs genommene und abgedrungene Maasregeln dergestalt kräftigst unterstützen und segnen, daß Ihrer Feinde abgezielter Endzweck verfehlet, dahingegen aber das Ihnen vorgesteckte Kleinod eines ehrlichen, dauerhaften und Ihre und Ihrer sämmtlichen Lande Ruhe und Sicherheit befestigenden Friedens baldigst erreichet werden möge; da alsdenn die ganze Welt wird anerkennen müssen, daß dieses nur allein das einzige Augenmerk Seiner Königlichen Majestät gewesen, und die Vergrößerungs-Begierde auch nur eines Daumen breits Landes zum Nachtheil eines dritten, in dem Herzen eines Königs keinesweges aufsteigen könne, welcher bereits mehr als eine Probe von seinen edlen und großmüthigen Gesinnungen gegeben, und durch den Dresdenschen Friedens-Schluß ein öffentliches immerwährendes Denkmaal seiner Mäßigung und uneigennützigen Absichten gestiftet hat.

Antwort

Des Königl. Preußischen Kabinets-Ministerii, auf das von dem Römisch-Kaiserl. und Königl. Ungar- und Böhmischen General-Feldmarschall-Lieutenant und bevollmächtigtem Minister, Grafen von Puebla, unter dem 15ten Junii eingereichtes Pro-Memoria, die Ausfündigmachung, Inhaftirung und Auslieferung des von der Kaiserl. Königlichen Gesandschaft entwichenen Secretärs von Weingarten des jüngern betreffend.

d. d. Berlin den 24 Junii 1756.

Sr. Königlichen Majestät in Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, ist der Innhalt desjenigen Pro-Memoria, so der allhier anwesende Römisch-Kaiserlich-Königlich-Ungarisch- und Böhmische General-Feldmarschall-Lieutenant

Lieutenant und bevollmächtigte Minister, Herr Graf von Puebla, unterm 15ten dieses Monats eingereichet, und mittelst welchen Derselbe den ohnlängst von hier entwichenen, bey der hiesigen Römisch-Kaiserl. Gesandschaft, als Legations-Secretär bestellten jüngern von Weingarten, nebst seiner Frau und Kindern, auch sämtlichen hinterlassenen Effecten reclamiret, gebührend allerunterthänigst vorgetragen worden.

Höchstgedachte Se. Königl. Majestät haben mir darauf allergnädigst anbefohlen, vorwohlerwehntem Herrn General-Feldmarschall Lieutenant und bevollmächtigtem Minister, hiermit geziemend zu eröffnen, und Ihn zu versichern, wie Höchstdieselbe gewiß nicht die allergeringste Schwierigkeit machen würden, den ꝛc. von Weingarten, falls sich derselbe in disseitigen Königl. Landen aufhalten, und daselbst betreten lassen sollte, sofort extradiren zu lassen; maßen dann zu dem Ende bereits die benöthigten Befehle ergangen seyn, ihn aufzusuchen und zu arretiren; Daß ferner Se. Königliche Majestät, so bald Sie vernommen, als ob nach denen, bey vorwohlbemeldtem Herrn General-Feldmarschall-Lieutenant und bevollmächtigtem Minister, eingegangenen Nachrichten, der ꝛc. von Weingarten sich zu Stendal bey einem seiner dasigen Verwandten befinden soll, dem Magistrat besagter Stadt, wie die abschriftlich hierneben geschlossene desfalls ertheilte Königl. Ordre des mehrern zeiget, ohne einigen Zeitverlust aufgegeben, ihn ohne den allermindesten Anstand aufheben, und in sicheren Verhaft bringen zu lassen; und daß endlich dem hiesigen Königl. Geheimden Rath, Stadt-Präsidenten und Policey-Directori, Herrn Kircheisen, der Auftrag geschehen, die Schwieger-Mutter des ausgerissenen von Weingarten ad Protocollum zu vernehmen, um aus derselben Aussage zu beurtheilen, ob ihr etwas sicheres von dem Orte des Aufenthalts Ihres Schwieger-Sohns bekannt sey, mithin man desselben desto eher habhaft werden könne.

Sr. Königl. Majestät hat es zu einem wahren Vergnügen gereichet, alle diese Veranstaltungen und Verfügungen treffen zu lassen, um dadurch ein neues Merkmaal an den Tag zu legen, wie hoch Sie der Kaiserin-Königin Majestät Freundschaft schätzen, und wie groß Ihre Begierde ist, Höchstdieselbe bey allen Vorfallenheiten, von Deroselben Ihro zu tragenden besondern Hochachtung und Consideration durch die thätigsten Proben zu überzeugen.

Wann hingegen Höchstdieselbe bis hieher billig Bedenken getragen, die Frau und Kinder des entwichenen von Weingarten in Verhaft nehmen

zu lassen; so ist solches vornehmlich aus einem mitleidigen höchsten Königl. Herzen, nicht nur gegen eine Ihro angebohrne Unterthanin, welche ohnehin bereits durch das Vergehen ihres Mannes nicht anders, als sehr gerühret und betrübet worden seyn muß, und welche sich vermuthlich der unanständigen Aufführung des letzteren auf keine Weise theilhaftig gemacht, sondern auch aus Mitleiden gegen derselben unmündige, und annoch in dem zartesten Alter befindliche Kinder geschehen.

Se. Königl. Majestät leben daher auch der zuversichtlich gewissen Hoffnung, der Kaiserin Königin Majestät werden, in Erwägung sothaner triftiger Beweg-Ursachen, nach Dero großmüthigen Gedenkungs-Art und Billigkeit liebendem Gemüthe, auf die Arretirung und Extradition besagter Frau und Kinder nicht mehr insistiren lassen; maßen dann Se. Königl. Majest. solches als eine sehr angenehme Marque Ihrer Kaiserl. Königl. Majestät vor Sie habenden höchstschätzbaren Freundschaft ansehen, und Höchstderoselben dafür besonders verbunden seyn werden.

Berlin den 24sten Junii, 1756.

Königl. Kabinets-Ordre.

An den Magistrat zu Stendal, wegen Inhaftirung gedachten Gesandschafts-Secretär von Weingarten d. d. Potsdam, den 19ten Junii 1756.

Da Sr. Königl. Majestät in Preußen, Unserm Allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst gemeldet worden ist, wie der jüngere von Weingarten, Secretär des Römisch-Kaiserlichen Königlichen Gesandten zu Berlin, Grafen von Puebla, jüngsthin von Berlin heimlich entwichen, und nach Stendal zu seinen Verwandten daselbst gegangen sey: So befehlen Höchstgedachte Se. Königl. Majestät Dero Magistrat zu Stendal, hierdurch so gnädig als alles Ernstes, vorgedachten von Weingarten, dafern derselbe sich zu gedachtem Stendal befindet, alsofort arretiren und zum sichern Verhaft bringen zu lassen, auch sodann sogleich an Se. Königl. Majestät immediate davon zu berichten, damit zur sichern Abholung erwehnten Weingartens sogleich das weitere verfüget werden könne. Wornach erwehnter Magistrat sich eigentlich und allerunterthänigst zu achten hat.

Potsdam, den 19ten Junii 1756.

Durch

Durch diese und die vorhergehenden Preußischen Schriften wurde der Wienersche Hof bewogen, nachfolgende Anmerkungen über die von Anbeginn des gegenwärtigen Krieges bis anhero zum öffentlichen Druck gediehene Königl. Preußische Kriegs-Manifeste, Circularien und Memoires, der Welt bekannt zu machen, welche folgenden Innhalts sind.

Anmerkungen

über die von Anbeginn des gegenwärtigen Krieges bis anhero zum öffentlichen Druck gediehene Königl. Preußische Kriegs-Manifeste, Circularien und Memoires.

Es ist wohl niemals über einen der allerwichtigsten Gegenstände so wenig Wesentliches und Statthaftes zum öffentlichen Druck befördert worden, als eben in denjenigen häufigen Schriften anzutreffen ist, mit welchen nun fast täglich das Publicum, von Seiten des Berliner Hofes, zur vermeintlichen Rechtfertigung seiner in einen ungerechten Krieg ausgebrochenen feindseligen Absichten gleichsam überschwemmet wird.

Man bemühet sich nur darinnen, ein zusammen getragenes eiteles Gedichtwerk, und zugleich die empfindlichsten und härtesten Ausdrückungen, deren die deutsche und französische Sprache mächtig sind, fast auf einem jeden Blatte unter einander anzubringen: da indessen der einsichtige Leser immerhin vergeblich erwartet, wenn das Thema probandum, oder der Umstand, wovon die erste und Hauptfrage ist, zur gründlichen Ausführung gelangen möchte.

Von der vorläufigen Erörterung einer solchen Hauptfrage hänget unstreitig die Richtigkeit der daraus zu folgernden Schlüsse allein ab, und bestehet selbige, in Ansehung derer gegenwärtig auf dem deutschen Reichsboden kriegenden Theile eigentlich darinnen: welcher aus ihnen zum ersten mit außerordentlichen Kriegs-Zurüstungen angefangen, und dadurch die Veranlassung zu denen erfolgten leidigen Unruhen gegeben habe?

Wer diejenige Macht sey, von welcher die ersten gewaltthätigen Feindseligkeiten ausgeübet worden, und der Angriff geschehen, ist keinem weitern Zweifel unterworfen; nachdem der König in Preußen selbsten in seinen herausgegebenen Kriegs-Ursachen sich darzu ausdrücklich bekennet: wiewohl man nunmehro Preußischer Seits vielleicht gar gern behaupten möchte, nicht einmal einen Fuß in das Königreich Böhmen mit zweyen feindlichen Armeen gesetzet, noch einen Mann in Sachsen zurück gelassen zu haben; wie denn wirklich gegen die offenbareste Wahrheit ohne alle Schamröthe vorgegeben wird, und die Churfächsischen Unterthanen es selbsten glauben sollen, daß ihre itzigen Umstände denen

glückseligsten Friedenszeiten beynahe gleicheten, und sie sich von ihren Gästen der besten Manns-zucht zu erfreuen, anbey nicht den geringsten Zwang zu Annehmung Preußischer Dienste, außer derer bey Pirna zu Kriegsgefangenen gemachten 15000 Mann, und derer kürzlich ausgeschriebenen 12000 Recrouten zu befürchten, vielweniger andere Militar-Erpressungen zu erleiden hätten; Ihro Majestät der Königin in Pohlen aber, und Dero zu Dresden anwesenden hohen Familie, aus denen vorenthaltenen Landes-Einkünften alles willig verabfolgen würde, was zu Deren unentbehrlichen Unterhalt verlanget wird; mithin es eine lautere Erdichtung sey, wenn man sich wegen des geraden Gegentheils, von Seiten des Königl. Chur-Sächsischen Hofes auf das heftigste beschweret.

Allein, so viel die vorangezogene Eingeständniß des Königs in Preußen wegen des gemachten Anfangs zu denen Feindseligkeiten anbetrifft, so ist und bleibt solche unwiederruflich, einfolglich auch außer allen Zweifel gesetzet, daß, wenn der ernannte König den Vorwurf eines begangenen Friedensbruchs und der ungerechtesten Aggreßion von sich ablehnen, und die Welt eines andern überzeugen wolle, er solche Proben beybringen müsse, wodurch klar und auf eine zu Recht bestehende Art dargethan werde, daß nicht der ernannte König, sondern das Erz-Haus Oesterreich zum ersten zu fürchterlichen Kriegs-Präparatorien geschritten, und dadurch Kaiserl. Königl. Seits ein unfehlbares feindliches Vorhaben wider die Preußischen Lande geäußert worden sey.

Nachdem aber der Kaiserin auch zu Ungarn und Böhmen Königl. Majestät nichts weniger, als etwas dergleichen geständig sind, sondern das erwehnte Preußische Vorgeben forthin und durchgehends für das, was es ist nämlich für ganz ungegründet, und dem offenkündigen Hergange der Sachen zuwider laufend erklären; so wird wohl keine Macht in der Welt gegen einer andern sich eines gewissen Vorrechts rühmen wollen, kraft welchen ihren bloßen Versicherungen und alleinigen Worten ein nothwendiger Beyfall gebührete, und folglich ihr leeres Vorgeben dem widersprechenden hohen Gegentheil allschon genug seyn müßte, um sich vollkommen überwiesen zu glauben.

Und dennoch wird in allen seitherigen Preußischen Impressis kein anderer, als ein dergleichen nur in Worten und willkührlichen Assertis bestehender Beweis zu einem nichtigen Grunde geleget, worauf man nachmals ein verblendendes Gebäude von eben so unrichtigen Folgerungen und Schlüssen aufführet, und ein fehlsames Suppositum mit so vielen andern anhäufet, sofort den Beweis mit dem, was in quaestione oder zu beweisen ist, in einem beständigen Wechsel vermenget.

Die Preußischen Schriftsteller suchen dahero die Aufmerksamkeit des Publici durch allerhand sonstige Sätze oder falsche Angebungen, von dem mangelhaften Fundament der vorschützenden Oesterreichischen ersten Kriegs-Rüstung

listig

listig abzuführen, und dadurch wenigstens die Leichtgläubigen zu hintergehen; womit sie aber bey einem erleuchteten Beurtheiler des vorgetragenen, diesen ihren Endzweck unmöglich erreichen können.

Auf gleichen Schlag sind selbige beflissen, die in der ersten Preußischen Erklärung wegen des Eintritts in Sachsen vorgegebene Beweg-Ursachen und Freundschafts-volle Versicherungen mit einer andern Gestalt zu umhüllen, und nicht mehr die diesfällige Schuld auf die Oesterreichischen Kriegs-Veranstaltungen allein zu schieben, noch die Entfernung von allen Offensiv-Absichten wider das so heilig versicherte Depot der Königl. Mäßigung zuzueignen, sondern nunmehro den Chur-Sächsischen Hof selbsten, als den unmittelbaren Veranlasser seines unglückseligen Schicksals, und als einen mit-erklärten Feind dem Publico darzustellen, zu solchem Ende aber die itzige und vorherige Kriegs- und Friedenszeiten das nicht geschehene mit dem, was hätte geschehen können, unter einander zu vermischen.

Aus dieser veränderten Sprache folget aber von nachstehenden beyden Schlüssen nothwendig einer, daß nämlich entweder das Preußische anfängliche Vorgeben bey der Einrückung seiner Armee in die Chur-Sächsischen Lande, oder aber die dermalige Aeußerung von denen Chur-Sächsischen feindlichen Bestrebungen und Absichten schon längst vorhin Wissenschaft gehabt zu haben, eine offenbare und mit der Treu und Glauben keineswegs übereinstimmende Erdichtung sey.

Die Vereinbarung eines so handgreiflichen als unanständigen Widerspruchs sollte denen Preußischen Schrift-Verfassern vielmehr, denn das übrige unnütze Schreibwerk, zur Beschäftigung dienen.

Es leuchtet danebst eine besondre ungerechte Anmaßung der Welt dadurch in die Augen, daß der König dieses Namens sich allein berechtiget zu seyn glaube, zu Friedens- wie zu Kriegs-Zeiten ansehnliche Armeen in vollkommener Bereitschaft zum allmaligen Aufbruch beständig auf denen Beinen zu halten, diese auch von einer Zeit zur andern namhaft zu vermehren, und fast in ganz Europa denen Landes-Herren ihre Unterthanen, denen Eltern ihre Kinder, denen Kindern ihre Väter, denen Kirchen ihre Diener mit List und unverantwortlicher Gewalt fortwährend rauben und entführen zu lassen, ohne daß eine benachbarte Macht darüber, wegen der Möglichkeit eines unfriedfertigen Vorhabens in Nachdenken und Mißtrauen gerathen, vielweniger derselben erlaubt seyn solle, wider eine solche beständig armirende Nachbarschaft mit andern in der nämlichen Verlegenheit sich befindenden Höfen gemeinsame Maaßnehmungen, auf den Fall einer feindlichen Vergewaltigung des einen oder andern Theils, zu verabreden und zu beschließen; noch auch ihre Truppen nur auf den Friedens-Fuß in vollzähligen Stand zu setzen, oder ihre erst neu gebaute Gränz-Vestungen mit Ge-

schütz und andern erforderlichen Requisitis zu versehen; wo hingegen, wenn dergleichen geschiehet, daß der König in Preußen alsdenn das Recht habe, den Nachbar um die Ursach und Absicht dieser seiner Militar-Einrichtung, mit dem Degen in der Faust trotzig befragen, und unmittelbar darauf bedrohen zu lassen, daß, wenn dieser nicht behend, deutlich und so wie die Vorschrift lautet, sich erkläre, und die angefangenen Vertheidigungs-Anstalten wieder einstelle, der Schluß schon gefaßt wäre, denselben mit seinem in Bereitschaft habenden fürchterlichen Kriegsheere alsofort zu überfallen.

Ansonsten muß jedermann bey reifern Nachsinnen unbegreiflich vorkommen, wie der König von Preußen sich mit der Hoffnung schmeicheln könne, daß die protestantischen Reichs-Höfe an dem gegenwärtigen von ihm angefangenen Kriege blos darum zu dessen Behuf Theil nehmen, und die aus politischen Absichten entstandene Mißhelligkeiten, als eine Causam Religionis ansehen sollten, weil der Urheber davon sich einen protestantischen Fürsten nennet; gleichsam als wenn diese sammt und sonders nicht Mühe und Gefahr genug auszustehen hätten, auch mit Zuthun des Catholischen Religions-Theils, sich gegen die Preußischen Gewaltthaten und Bedrückungen, nach denen bekannten Beyspielen, in ihrem freyen Wesen und Besitzthum fortan zu erhalten; oder, als wenn die protestantische Religion nicht aufrecht bestanden wäre, ehe noch das Churhaus Brandenburg zu der gegenwärtigen Uebermacht gelanget, und wie ganz Schlesien und Glatz, nebst mehr andern Provinzen unter der Oesterreichischen Bothmäßigkeit annoch beysammen gewesen; oder auch, als wenn alle Societätsmäßige Reichs- und andere Gesetze verbindlich zu seyn aufhöreten, und die Ungerechtigkeit selbsten verdienstlich zu werden anfienge, sobald ein protestantischer Fürst, wie der König in Preußen ist, die Religion zum Deckmantel seiner Niemand verborgenen Vergrößerungs-Begierde mißbrauchet, und durch Religions-widrige Principia zu erkennen giebt, daß in der Auswahl der Religion ihm nur der davon hoffende Nutzen zur wechselsweisen Anleitung dienen könne.

Ferner soll lediglich von dem Berliner Hofe der entscheidende Ausspruch abhangen, wie er die Reichs-Satzungen verstanden, was für vorzügliche Rechte er sich in dem Gebiete seiner Mitstände nach Willkühr heraus genommen, und was er der Reichs-Obrist-Richterlichen Autorität, denen Reichs-Tribunalien, und überhaupt allen Reichsgliedern für Preußische Convenienz-Regeln vorgeschrieben haben wolle. Wohingegen alle Verfügungen, so vom Kaiserl. Hofe ausgehen, nur mit dem Namen eines Wienerschen Stolzes und aufrührischen Unternehmens von demselben beleget, und wider beyde Kaiserl. Majestäten die unziemlichsten Beschuldigungen mit der ganz eigenen Preußischen Ausdrückungs-Art hervor gebracht werden.

Man

Man darf aber nur eine so übertriebene Preußische Anmaßung und so viele andere unverschämte Vorspiegelungen auf dem Reichstage, mit dem, was der allgemeinen Billigkeit, einer vernünftigen Anständigkeit und der Wahrheit gemäß ist, in Vergleichung ziehen, und zur Beurtheilung der billig denkenden Welt ausstellen, um sich die sichere Rechnung machen zu können, daß, je mehrere Druckschriften von Seiten des Preußischen Hofes seithero zum Vorschein gekommen sind, desto weniger deren Innhalt das erleuchtete Publicum überzeuge, als ob der Preußische Einfall in Sachsen und Böhmen keine Land-Friedensbrüchige Reichs-Vehde, sondern eine unumgängliche Nothwehr, und das Königliche Churhaus Brandenburg der unrechtmäßig angegriffene Theil sey.

Um diese drey Sätze der Welt glaubend zu machen, wäre weiter nöthig gewesen:

Erstlich, sich offenbarer Widersprechungen zu enthalten.

Zweytens, die Gewißheit der bevorgestandenen seyn sollenden Ueberfalls-Gefahr, als die vorschützende Beweg-Ursache des dermaligen Krieges, in das Klare zu setzen, und

Drittens, einen ächten Beweis beyzubringen, daß die angegebene Entdeckungen wahrhafte Offensiv-Verbindungen an den Tag legeten.

Allein, eine so wesentliche dreyfache Nothwendigkeit findet sich in keinem derer Preußischen Krieas-Manifeste und nachgefolgten Memoires beobachtet, und müssen sogar die geraubten Behelfe selbsten ihren gehäßigen Werth dadurch verlieren, daß sie der ursprünglichen Erdichtung nicht den mindesten Schein einer gerechten Veranlassung mittheilen können.

Vielmehr dienen solche als unschuldige Werkzeuge zur Bestätigung desjenigen, was der Kaiserin-Königin Majestät in Dero Antworten an den Preußischen Minister von Klinggräf erkläret, und nachher der ganzen Welt bekannt gemacht haben, daß nämlich zwischen Ihro und der Rußischen Kaiserin Majestät keine Offensiv-Tractaten wider des Königs in Preußen Majestät jemals errichtet worden sind.

Ehe und bevor aber von dieser letztern Wahrheit ein mehreres angeführet wird, will man zuvörderst einige derer handgreiflichsten Widersprüche, so in denen Preußischen Impressis allenthalben anzutreffen sind, kurz zusammen fassen, und zwar

1mo. Zeiget die erste bey dem Wienerschen Hofe beschehene Preußische Anfrage eine damalige Unwissenheit an, wohin die Oesterreichischen Kriegs-Zurüstungen eigentlich abgezielet haben, welcher Unwissenheit aber gleich darauf in dem schriftlichen Anbringen des von Klinggräf mit dem widersprochen worden, wie der König, sein Herr, zuverläßig unterrichtet sey, daß Ihro Kaiserl. Königl. Majestät zu Anfange dieses Jahrs eine Offensiv-Allianz

lianz mit dem Rußischen Hofe wider Ihn, König, geschlossen hätten, in welcher vestgestellet worden, daß beyde Kaiserl. Majestäten denselben unvermuthet überfallen wollten.

2do. In der Declaration wegen des Preußischen Eintritts in Sachsen bezeuget der König vor GOtt und der ganzen Welt, daß derselbe aus personeller vor Ihro Königliche Majestät in Pohlen habender ausnehmenden Freundschaft und Hochachtung sich nimmermehr zu Ergreifung dergleichen Maaßregeln würde resolviret haben, wenn nicht die Gesetze des Krieges, die unglücklichen Zeitläufte und die Sicherheit seiner eigenen Lande ihn gleichsam darzu gezwungen hätten.

Zuwider dieser vor GOtt und der ganzen Welt gethanen Betheurung wird ein ganz anderes in dem nachhero zu Regenspurg von dem von Plotho verkauften so genannten Memoire pour justifier la Conduite du Roy, erkläret, nämlich: daß aus besonderer Rücksicht, und um mit dem Könige in Pohlen nicht als Feind umzugehen, man ihm bey dem ersten Preußischen Einmarsch in Sachsen dessen wahre Ursachen verhalten, und nur obenhin durch die angeführte Erinnerung des Vergangenen und geäußerte Beysorge für das Zukünftige, demselben zu verstehen gegeben hatte, was maaßen der König in Preußen von des Königs in Pohlen heimlichen Anschlägen unterrichtet wäre, und daß der Chur-Sächsische Hof keine klügere Partey ergreifen könnte, als wenn er, anstatt sich denen Preußischen Absichten zu widersetzen, zu deren Ausführung gemeinschaftliche Hand anlegen wollte.

3tio. Versichert der ernannte König in vorangezogener Declaration, daß die Chur-Sächsischen Lande demselben als ein *Depot* jederzeit heilig seyn und bleiben werden.

In dem ebenfalls vorberührten Memoire pour justifier la Conduite du Roy heißt es schon, daß die durch militarische Zwangemittel von denen Chur-Sächsischen Unterthanen abgeforderte Lieferungen von Lebensmitteln und Fourage eine Folge der Kriegs-Raison sey; mithin das Anfangs für so heilig angegebene Depositum nunmehro als ein Spolium hostis angesehen, genutzet und zu Grunde gerichtet werde.

4to. Ungeachtet in der wiederholten Declaration auf die verbindlichste Art eingeflossen ist, daß die besagten Chur-Lande bald möglichst wieder ihrem rechtmäßigen Eigenthums-Herrn eingeräumet werden sollen, so hat dennoch diese Versicherung in dem wiederholten Memoire pour justifier la Conduite du Roy den ersten Zusatz dadurch bekommen, daß solche Wiederabtretung erst alsdenn erfolgen werde, wenn der König in Preußen es ohne Gefahr seiner eigenen Lande wird thun können. Das Bedenklichere aber wird nunmehro

mehro in dem jüngern Königl. Preußischen Rescript vom 18ten Oct. mit diesen Formalien nachgetragen, daß solche Restitution von des Königs in Pohlen eigenen Entschließung abhangen werde.

5to. Hat der Chur-Brandenburgische Reichstags-Gesandte von Plotho in seinem Pro-Memoria vom 4ten Oct. ausdrücklich herkommen lassen, daß in gegenwärtigem Kriege seines Königs Majestät es schlechterdings mit der Kaiserin-Königin Majestät, als einem ihrer Hohen Reichs-Mitständen, zu thun hätten.

Hingegen stellet das zu gleicher Zeit zum öffentlichen Druck beförderte Königl. Circulare de dato Berlin den 2ten Oct. solches durchaus in Abrede, und will laut selbigem der König in Preußen keinesweges in der Qualität eines Churfürsten oder Reichsstandes, sondern als König und Herr verschiedener von dem Reiche independenten souverainen Landen, gegen die Kaiserin-Königin von Ungarn und Böhmen Majestät, als einer ebenmäßig souverainen Macht, die Waffen ergriffen, und dahero sich die gebührende Genugthuung vorbehalten haben, daß von wegen des Reichs Allerhöchsten Oberhaupts sich hierunter als in einer sonstigen zwischen Reichs-Ständen obschwebender der Reiche-Richterlichen Einsicht angemaßet worden.

6to. Sollen nach Innhalt des Preußischen Manifests, die letzt im abgewichenen Monat Junio nach Pommern beorderte einzige vier Preußische Regimenter dem Wienerschen Hof einen so großen Verdacht erwecket haben, daß er sofort die *Ordres* gegeben, eine Armee von mehr als 80000 Mann in Böhmen und Mähren zu versammlen; der König in Preussen aber hätte nicht eher seine Armee in Bereitschaft gesetzet, als bis die Kaiserin zwischen Neiß und Cosel bey Hotzeplotz ein Lager abstechen, und noch über dem Dero in Böhmen versammleten Armee ein anderes, vier Meilen von den Schlesischen Gränzen bey Jaromirz formirtes Lager beziehen lassen.

Hingegen wird in dem nämlichen Manifest, und an der nämlichen Stelle, wo man von keinen vorgängigen Preußischen Kriegs-Präparatorien etwas wissen will, dennoch ausdrücklich gemeldet, daß, wenn der König dieses Namens einige gefährliche *Desseins* gegen der Kaiserin-Königin Majestät geheget hätte, es Demselben ein leichtes gewesen seyn würde, solche zwey Monate vorhin auszuführen, wie noch nicht die considerablen Armeen in Böhmen und Mähren versammlet waren.

Und wiederum deutet das letztere Preußische Rescript vom 18ten Oct. noch auf eine weit frühere Zeit-Rechnung, nämlich auf den Monat Februarii dieses Jahres, als in welchem Oesterreichischer Seits der Anfang zu denen re-

solvirten großen Lagern in Böhmen und Mähren allschon gemacht worden seyn soll, dergestalt zwar, daß in denen ersten Tagen des May-Monats fast alle zu Wien anwesende fremde *Ministri* darüber nicht wenig *Ombrage* geschöpfet hätten, und daß unter andern der Sardinische Minister auf erhaltene *Ordre* seines Hofes deesfalls bey dem Grafen von Kaunitz eine Anfrage zu thun bemüßiget, jedoch mit der gewöhnlichen Antwort, als ob diese Anstalten zu Niemands Präjudiz gereicheten, abgespeiset worden wäre. Eine neue Zeitung und ganz neuer Umstand, wovon weder dem Wienerschen Hofe, noch folglich auch dem Sardinischen Minister das mindeste bekannt ist oder bekannt seyn kann, mithin als ein Nachtrag denen übrigen eiteln Erdichtungen beyzufügen kommet.

7mo. Ist das Preußische Kriegs-Manifest mit denen kräftigsten Versicherungen angefüllet, daß der König in Preußen um nichts mehrers, als um die Freyheit seiner Reichs-Mitstände beeifert sey.

Wohingegen derselbe durch seinen Comitial-Gesandten zu Regenspurg mit vieler Heftigkeit erklären lässet, daß er einen jeden Reichsstand, welcher sich unterfänget, in der gegenwärtigen Reichs-Befehdungs-Sache seine Meinung wider ihn, König in Preußen, zu eröffnen, als seinen Feind ansehen wolle.

8vo. Träget man in dem letztern Königl. Preußischen Rescript vom 18ten Oct. keinen Scheu zu erklären, als ob es eine offenbare *Calumnie* sey, daß das Chur-Sächsische Archiv wäre spoliiret worden, und gleich darauf heißt es dennoch: daß der König in Preußen einige wenige Originalien daraus erheben lassen, wovon derselbe längstens die Copeyen in Händen gehabt hätte, gleichsam als wenn dieser letztere Umstand, falls er gegründet wäre, ein volles Recht gebe, die Urschriften davon überall, wo sie sich befinden mögen, aufzusuchen und hinweg zu nehmen; oder als ob der vollbrachte Raub dadurch seine Gehäßigkeit verliere, wenn dessen Urheber nur das ihm anständige wider den Willen des Eigenthums-Herrn sich zueignet, das übrige aber unberührt in loco Delicti zurück lässet, wie sich einer solchen großmüthigen Mäßigung in eben diesem Rescript gerühmet wird.

Die Antwort des Preußischen Chargé d'Affaires im Haag auf das Kauderbachische Pro-Memoria meldet von dieser Unternehmung nur so viel, wie man Preußischer Seits getrachtet hätte, Ihro Majestät die Königin in Pohlen durch die anständigsten Vorstellungen zu bewegen, daß dieselbe sich dem angeordneten Raube des geheimen Cabinets nicht widersetzen, sondern dessen gewaltsame Erbrechung ohne weiteres geschehen lassen möchte. Es wird aber weder in dieser noch andern Preußischen Piecen in Abrede gestellet, was maaßen sothane Vorstellungen zuletzt dem Wesentlichen nach darinnen

innen bestanden hätten, daß, wenn die Königin sich von der Cabinets-Thüre nicht hinweg begeben würde, der darzu commandirte Preußische Officier befehliget wäre, sogar die Majestät selbsten mit der militarischen Gewalt nicht zu verschonen.

9no. Wird in denen letztern Impressis durchgehends vorgegeben, daß der König in Preußen längst vorhin die Copeyen von denen aus dem Dreßdner Cabinet entwendeten Originalien in Händen gehabt hätte: nachdem aber nunmehro solche Stücke mit einem so genannten Memoire raisonné durch den öffentlichen Druck, wiewohl in der unrichtigsten Gestalt, zum Vorschein kommen; so erhellet gleich ersten Anblicks der Ungrund dieses Vorgebens aus dem, daß, da in dem ersten Memoire, so der von Klinggräf unterm 18ten Aug. zu Wien übergeben, ausdrücklich gemeldet, und auch in dem Preußischen Kriegs-Manifeste wiederholet worden, als ob NB. zu Anfange dieses Jahres eine Offensiv-Allianz zwischen beyden Kaiserinnen Majestäten wider Preußen zu Stande gekommen wäre, nunmehr zu dessen Beweis der 4te geheime Artikel einer Handlung produciret werde, welche allbereits 10 Jahre vorhero geschlossen worden, jedoch nichts weniger als Offensiv-Maaßnehmungen der Welt vor Augen stellet.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit allen übrigen aus dem Chur-Sächsischen Cabinet entwendeten Scripturen: denn wenn der ernannte König allschon vorhin Abschriften davon in Händen gehabt hätte, so würde derselbe gewißlich mit deren Bekanntmachung nicht so lange zurück gehalten und es auf die Ungewißheit ankommen gelassen haben, ob die Originalien nicht etwa anderwärtshin gebracht worden seyn dürften. Wenigstens würde solchenfalls derselbe in seinen vorherigen Erklärungen sich nicht haben enthalten können, dem Chur-Sächsischen Hofe seine hegende gefährlichen Anschläge vorzuwerfen, gleichwie er deren dem Wienerschen Hofe nur wegen der gemuthmaßten Einverständniß mit Rußland angeschuldiget hat.

Hingegen stimmet dasjenige, was man erst anitzo daraus erzwingen will, bey weitem nicht mit denen bereits vorhin angeführten vermeintlichen Kriegs-Ursachen überein, und die vielleicht nachhero davon genommene Abschriften verdienen so wenig einigen Glauben, als wenig die auf eine so unerlaubte Art überkommene so genannte Originalien selbsten von einer widrigen Beargwohnung befreyet sind.

10mo. Nachdem alle bisherige Preußische Schriften in denen anzüglichsten und gröbsten Ausdrückungen zum allgemeinen Aergerniß verfasset sind, so will man endlich in dem Preußischen Rescript in Antwort auf das Kaiserl. Königliche Circulare vom 20sten Sept. das Publicum überreden, als ob man weit davon entfernet sey, das unter Souverainen erforderliche Decorum außer Augen zu setzen.

Es lassen sich aber die nämlichen unanständigen Expreßionen darinnen antreffen, welche ihren Autorem, den von Plotho, immerfort kenntlich machen, und gar oft die Allerhöchste Kaiserl. Autorität selbsten nicht verschonen; in der Sache selbsten aber keine andere Wirkung haben, als daß sich Preußischer Seits gerühmet werden könne, mit Unart geschrieben, fälschlich erdichtet und keck gelästert zu haben.

Mehr andere in den Preußischen Impressis enthaltene Contradictiones und Absprünge hier anzuführen, wäre darum überflüßig, weil selbige ohnehin der Aufmerksamkeit des einsichtigen Lesers unmöglich entgehen können.

Man schreitet demnach zu der Untersuchung des andern Satzes, nämlich, ob in denen seithero bekannt gewordenen Preußischen Schriften die Gewißheit der bevorgestanden seyn sollenden Ueberfalls-Gefahr in das Klare gesetzt sich befinde?

Alles was Preußischer Seits durch eine gemeine Verbindung derer hin und wieder entdeckt haben wollender Umstände gefolgert werden will, läuft auf nichts anders hinaus, als daß der Rußische, Sächsische und Wienersche Hof dem Landfrieden, in Ansehung des Königs in Preußen, als ihres gefährlichsten und unruhigen Nachbars, keineswegs getrauet, sondern einander ihre hegende Verlegenheit darüber zu erkennen gegeben, und auf ihre künftige Sicherheit vorsichtigen Bedacht genommen haben.

Der König in Preußen hat auch bey sich selbsten leicht die Rechnung machen können, was am Ende sein gewaltsames und eigennütziges Betragen gegen alle seine Nachbarn, wenn einmal das Maaß voll würde, für Folgen nach sich ziehen müsse.

Derselbe konnte sich ohnmöglich beygehen lassen, daß seine geheime Aufhetzungen anderer Mächte, so wohl wider das Erzhaus von Oesterreich, als auch wider Rußland, diesen beyden Höfen würden verborgen bleiben, noch daß der erstere durch die fast tägliche Beschwerden von neuen Preußischen Contraventionen wider den Breßlauer und Dresdner Frieden nicht endlich aufgebracht werden dürfte; viel weniger daß so viele andere Nachbarn, auch jeder Reichsstand wegen der Bekränkung seiner Hoheits-Rechte, und das ganze Römische Reich wegen der anwachsenden Preußischen Oberherrschaft nicht einmal wünschen und verlangen sollten, denen Preußischen gesetzlosen und Ruhe-störischen Ausschweifungen bey sich ergebender Gelegenheit engere Schranken setzen zu können?

Es ist also die Grund-Ursache der itzigen Preußischen erdichteten Vorgeben in dem eigenen bösen Gewissen zu suchen, und kann um so weniger mit einigen Schein der Wahrheit vorgeschützet werden, daß der Kaiserin-Königin Majestät am ersten zu den Waffen gegriffen hätten, da jedermann, und der König in Preußen selbsten bey sich überzeugt seyn wird, daß das Erzhaus von Oesterreich

sich

sich nicht so schlechterdings entschlossen haben würde, für sich allein die Preussische Macht anzugreifen.

Wie denn auch der ernannte König sich unbedenklich rühmet, daß er derjenige sey, welcher Oesterreich mit einer feindlichen Ueberziehung präveniret, und laut seines letztern Circular-Schreibens de dato Berlin den 2ten Octobr. den Vorsatz gefasset habe, auf gleiche Art alle diejenigen, welche mit Oesterreich wider ihn in Verbindung stehen, mit denen ihm von Gott verliehenen Kräften nachdrücklich zu präveniren;

Hieraus folget aber der mit dem Preußischen Kriegs-Manifest gar nicht übereinstimmende Schluß, daß derjenige, welcher andere mit einem Kriege präveniret, auch zum ersten sich dazu in Bereitschaft gesetzet haben müsse: gleichwie dann in dem itzt angezogenen Manifest offenherzig bekennet wird, daß es dem ernannten König allschon zwey Monate vor der Zusammenrückung der Kaiserl. Königl. Armee in Böhmen und Mähren ein leichtes gewesen wäre, diese Länder mit seiner allschon in Bereitschaft gestandenen Kriegs-Macht zu überziehen.

Die Rußisch-Kaiserlichen Armements, wovon Preußischer Seits so viel Aufhebens gemachet wird, waren nicht so bald bekannt geworden, als sie mit Anfange des heurigen Sommers schon völlig wieder eingestellet wurden, wie es in denen Preußischen Memoires selbsten enthalten ist; mithin wäre es von dem Erzhause von Oesterreich zu viel gewaget gewesen, wenn dasselbe damals angefangen hätte, von freyen Stücken und zum ersten Kriegszurüstungen vorzukehren, welche kaum vor geendigter heurigen Campagne-Zeit in den vollkommenen Stand haben gelangen mögen: ohne zu betrachten, daß es dadurch die ganze Preußische Macht sich alleinig über den Hals ziehe, und der Gefahr aussetzte, eher angegriffen zu werden, als es von seinen Alliirten die wirkliche Bestandleistung gewärtigen könne.

Diese Anmerkung ist für sich allein hinreichend, um allen Zweifel aufzulösen, daß der Kaiserin-Königin Majestät lediglich durch die vorgängige Preußische Kriegsbewegungen in die unumgängliche Nothwendigkeit versetzet worden, auf Ihre Gegenwehr so gut und geschwind, als möglich, fürzudenken.

Wie aber bey solchen notorischen und sebst eingestandenen Umständen, dennoch eine unvermeidliche Nothwehr Preußischer Seits behauptet werden möge, ist um so weniger zu begreifen, da dieser angeblichen Nothwehr das eigene Bekenntniß, so unfehlbare Vernunftschlüsse, offenkündige Facta, und das, was verschiedene tausend Menschen mit Augen gesehen, auch alle Höfe aus den Berichten ihrer Gesandten wissen, gänzlich widersprechen.

So lange also dergleichen überzeugende Proben, mehr als leere Worte, bey billigen Gemüthern Glauben verdienen, so fallen auch alle auf die Preußische willkührliche Asserta gebaute Schlüsse und politische Folgerungen von selbsten hinweg, und verbleibet nur die richtige Wahrheit übrig, daß der König in Preußen sich mehrmalen als ein ungerechter Aggressor des Erzhauses Oesterreich der Welt darstelle.

Alle sonstige Vorbildungen, wodurch der ernannte König die Schuld von sich abzuwälzen suchet, finden ihre Abfertigung in der General-Antwort, daß selbige nicht den mindesten Grund haben, und nur aus falschen Suppositis, oder irrigen Vorurtheilen ihren Ursprung herführen.

Wie denn die mißdeutete Versehung der Stadt Olmütz mit Stücken und Munition dadurch erläutert wird, daß der neue Vestungs-Bau dieses Gränzplatzes bekanntlich erst heuer in fertigen Stand gekommen, und nichts natürlicher noch gewöhnlicher sey, als die zu einer Vestung gehörige Requisita dahin zu verschaffen.

Ist nun die Veranlassung des gegenwärtigen Kriegs Preußischer Seits keine Nothwehr; (wie niemand einen so widersinnigen Begriff sich davon machen wird) so ist es noch weniger eine angerühmte Großmuth, die Freyheit von Deutschland retten zu wollen, am allerwenigsten aber der vorschützende Religions-Eifer in Vertheidigung des protestantischen Reichswesens.

Beyde diese Vorwände werden in den Preußischen Schriften wechselsweise mißbrauchet, nachdem es die Preußische Convenienz erfordert, entweder in eines protestantischen Reichs-Mitglieds nahe gelegenen Eigenthum den Meister zu spielen, oder wider einen katholischen Reichsfürsten die Beystimmung des protestantischen Reichstheils nützlich anzuwenden; jedoch allemal in einerley Absicht, nämlich beyde Theile zugleich, und ohne Unterschied zu unterdrücken, dadurch aber das Ansehen, den Nutzen und die Macht des alleinigen Königl. Churhauses Brandenburg weit über alle Schranken hinaus zu treiben.

Die Preußischen Schriftsteller getrauen sich demnach nicht, diejenigen special-Fälle namhaft zu machen, worauf denn die antragende Beschützung eigentlich gemeinet seyn solle, sondern sie begnügen sich, ihren König nur für einen Beschützer der Reichs-Freyheit überhaupt auszugeben; da indessen dieser damit beschäftiget ist, solche en Detail, das ist, in Ansehung einzelner Stände, nach und nach zu Grunde zu richten: wovon die Beyspiele in dem frischesten Gedächtniß, und noch täglich vor Augen seyn.

In Betreff der Protestantischen Religion in Deutschland kann wohl am wenigsten eine gegründete Beysorge obwalten, als ob das Erzhaus von Oesterreich die Absicht hege, mit Einverständniß seiner Alliirten derselben einige

nige Gefahr zuzuziehen; nachdem nicht nur das, mit der Krone Frankreich letzthin geschlossene Freundschafts-Bündniß dem Westphälischen Friedens-Schluß die ungekränkte Aufrechterhaltung auf das sorgfältigste gewähret, sondern auch der Kaiserin-Königin Majestät seit dem durch Dero Gesandten im Reich, auf Dero allezeit heilig zu halten gewohntes Wort solche bündigste Erklärungen thun lassen, daß dieserwegen alle Protestantische Mächte und Reichs-Stände vollkommen beruhiget zu seyn, billig Ursach haben, und im Gegentheil nicht mißkennen werden, wie nur darum der König in Preussen durch seine Anhänger eine dißfällige Verlegenheit unter ihnen zu erwecken trachte, damit er aus seinem ungerechten Land-Friedensbruch eine Protestantische Religions-Sache machen, und also auf fremde Unkosten die im Römischen Reich angestiftete Kriegs-Unruhen unterhalten, und durch ganz Deutschland ausbreiten möge, ohngeachtet die vorwendende Causa Belli auf keine Weise in die Religions Angelegenheiten einschläget, noch der Preußischer Seits für eine Offensiv-Verbindung angegebene Freundschafts-Tractat mit Rußland, sich im mindesten auf Religions-Objecta erstrecket.

Dahero auch Ihro Römisch Kaiserl. Majestät aus Reichs-Väterlicher Sorgfalt bewogen worden, in Dero letzthin an das gesammte Reich erlassenen allergnädigsten Hof-Decretis, den protestantischen Religions-Theil wider die gefährliche Preußische Vorspiegelungen sorgfältigst zu warnen, und zugleich zu versichern, daß Allerhöchstdieselbe, als gemeinsamer Vater des Reichs und aller dessen Stände, einen wie den andern Religions-Theil bey dem, was einem jeden die Religions und Westphälische Friedens-Schlüsse zum guten verordnen, in allen Ereignissen ohnabbrüchig und unparteyisch zu handhaben, fortfahren würden; und daß auch des Durchlauchtigsten Erzhauses patriotische Gesinnung damit vollständig vereiniget sey.

Im übrigen kommt es nicht darauf an, in was für Eigenschaft der König in Preußen, als Aggressor derer zum deutschen Reich gehöriger Lande, angesehen werden wolle. Die Reichs Gesetze verfolgen die Landfriedbrüchige Thathandlungen, wo solche immer auf dem Reichs-Boden unternommen werden; sie machen darinnen wegen des Ansehens oder der Würde des Vergewaltigers keinen Unterschied, sie wenden wider selbigen die vorgesehene Mittel nach der Beschaffenheit der eilenden Gefahr unverzüglich an, und legen dem Allerhöchsten Reichs-Oberhaupt die Ausdrückungen in den Mund, womit die Gehäßigkeit des Unternehmens allen an der Erhaltung der Reichs-Grundverfassung und des gemeinen Ruhestandes pflichtmäßigen Theil habenden Reichs-Gliedern anzukündigen ist.

Was die Constitution über den Land-Frieden, und die Executions-Ordnung deutlich verordnet, kann so wenig Chur-Sachsen, als der Kaiserin-Königin

nigin Majestät, mit Recht versaget werden, da vermöge des Reichs-Schlusses von Anno 1708. bey der damaligen Readmission der Chur-Böhmen, dieses Königreich, sammt allen demselben incorporirten Landes, in des Reichs Schutz, Schirm und Protection zu nehmen, und selbiges wie andere Reichs-Lande bey sich ereignenden unverhofften Nothfall, wider alle *NB.* in- und auswärtige unbillige Gewalt, inhaltlich der Executions-Ordnung und anderer heilsamen Reichs-Satzungen kräftigst zu schützen ist.

In dem letztern Oesterreichischen Succeßions-Kriege war der Haupt-Streit mit dem Chur-Hause Bayern, keinesweges aber mit dem nachherigen Reichs-Oberhaupt. Oesterreich wurde angegriffen, und dem König in Preußen viel mehrers cediret, als derselbe in Anspruch genommen, damit Er nur der einzigen Erbin der Oesterreichischen Staaten, in der Vertheidigung ihrer übrigen Erblande nicht länger hinderlich fallen möchte. Und dennoch begnügte sich der ernannte König an sothaner Acquisition so wenig, daß er ungefehr zwey Jahr hernach, zum Behuf des nämlichen Chur-Hauses, wieder zu denen Waffen griff, und mittelst der bekannten Frankfurter Union auf neue sich darinnen ausbedungene Vortheile sein Augenmerk richtete.

So leicht er nun zu diesem Friedensbruch zu bewegen war, so wenig Bedenken hat er getragen, denen vorgebildeten Kriegs-Ursachen durch seinen einseitigen Frieden zuwider zu handeln; weil er einen solchen Absprung seinem eigenen Vortheil am gemäßesten befunden. Nunmehro aber will der Dresdner Frieden, als eine sonderbare Großmuth, der Welt angepriesen werden; da doch in frischem Gedächtniß schwebet, wie viele Millionen in den Churfächsischen Landen damals erpresset, wie die unerschwinglichen Contributions-Zahlungen sich bis in die Friedens-Zeiten erstrecket, und wie weit die Geldbegierde getrieben worden.

Bey welchen Umständen sich der merkliche Unterschied zwischen den damaligen und itzigen kriegenden Mächten, wie auch die Nichtigkeit aller sonstigen Preußischen Ausflüchte, so klar veroffenbaret, daß es ein Ueberfluß seyn würde, desfalls in nähere Erläuterungen einzugehen.

Es erübriget also nur noch das große Geheimniß zu erklären, durch dessen Kundmachung der König in Preußen geglaubet hat, seinen übereilten Friedens Bruch wenigstens nachhero zu rechtfertigen.

Das beraubte geheime Dresdner Cabinet soll hierzu den Stoff hergeben, und die bey dem ersten Einfall ermangelte Ursachen ersetzen.

In dem bürgerlichen- oder Privat-Wesen ist zwar richtig, daß der Richter einen solchen Beweis nicht für legal und unverwerflich aufnehmen würde, welchen eine Partey in der andern ihren Säcken gewaltthätig aufzusuchen, sich

sich anmaßete. In Weltsachen aber seyn bishero noch keine dergleichen Beyspiele vorgekommen, so hierinnen dem Völker-Recht zur Richtschnur dienen möchten.

Aber auch durch dieses noch nie erhörte gewaltsame Verfahren ist die dabey geführte Königl. Preußische Absicht noch keineswegs erreichet worden. Denn zuförderst ist die wichtige Frage noch nicht ausser allem Zweifel gestellet, ob die mit dem vorangezogenen Memoire raisonné gedruckte Piecen und und spoliirte Correspondenzen wirklich vorhanden, oder, wenn selbige existiren, ob sie mit denen Relatis gleichlautend, oder auch, ob allenfalls diese für wahre Originalien, der Wirkung nach, zu achten, und nicht etwa gar untergeschoben seyn möchten?

Zweytens, lässet der nur Extractweise und ohne Zusammenhang mitgetheilte, folglich gestümmelte Innhalt derer berührten Beylagen die billige Beargwohnung zurück, daß darinnen die dem Producenten vielleicht widrige Stellen mit Fleiß hinweggelassen, oder durch eine dazu wohlabgerichtete Hand mißgestaltet worden seyn könnten.

Diese und mehr andere rechtliche Anstände verhindern schon allein den allzu leichtgläubigen Beyfall, und erwecken eine billige Verwunderung, wie man dem Publico zumuthen möge, über alles dergleichen hinaus zu gehen, und sich dem Preußischen Compilatori, ohne vorgängige Confrontation der Allegatorum, gleichsam blindlings anzuvertrauen.

Siehet man aber dem Innhalt des Memoire raisonné selbsten auf den Grund, so entdecket man darinnen nichts anders, als eine auf Irrleitung des nicht genug aufmerksamen Lesers abzielende lautere Gefährde und offenbare Mißdeutung derer sogenannten Pieçes justificatives. Man beobachtet sogar das gerade Widerspiel von dem, was Preußischer Seits daraus erzwungen werden will, und findet endlich keine Ursach, warum der Berliner Hof verschiedenes dadurch bekannt machen mögen, so ihm doch gewisse Klugheits-Regeln hätten widerrathen sollen.

Gleich in dem Eingange des berührten Memoire begehet schon dessen Autor dadurch eine unläugbare Gefährde, daß er demselben zwar den von des Königs in Pohlen Majestät und Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen, unterm 18ten May Anno 1745. mithin in Mitten des damaligen Kriegs ausgestellten Act, oder sogenannten Theilungs Tractat sub Numero primo beydrucken lassen; hingegen aber nicht für diensam erachtet habe, das zugleich mit angezogene Vereinigungs-Project, so von dem Grafen von Harrach, nach dem geschlossenen Dresdner Frieden, des Königs in Pohlen Majestät übergeben worden, ebenfalls dem Publico mitzutheilen, ohnerachtet er

auf den darinnen begriffenen Erneurungs-Antrag des eben erwehnten Acts, von Anno 1745 seinganzes nachfolgendes Raisonnement zu begründen sich bemühet.

Die Ursach dieser listigen Hinterhaltung aber ist gar nicht schwer zu errathen weil nämlich aus diesem Entwurf zu ersehen gewesen wäre, daß die aufrichtigste Gesinnung, den beyderseits ratificirten doppelten Friedens-Schluß in allen Puncten und Clausuln auf das getreueste und heiligste zu erfüllen, darinnen vorausgesetzet worden, und daß der Ueberrest in zweyerley Vorsehungen bestanden, wovon eine die Friedens, und die andere allenfalls zukünftigen Kriegs-Zeiten betrifft; daß dasjenige, was von den erstern darinnen einkommet, nach dem ganz unschuldigen Tractat vom 20sten Dec. 1743. und nach dem Act vom 13ten May 1744 durchgehends ausgemessen, mithin so beschaffen sey, daß dargegen etwas einzuwenden, nicht wohl möglich wäre; und daß in gleicher Maaße bey dem Artikel, wo von Kriegs-Zeiten Meldung geschiehet, sich wider alle ungleiche Mißdeutung ausdrücklich verwahret, und folgender Formalien bedienet worden: sollte aber ungehindert des von beyden contrahirenden Theilen für Preußen beobachtenden *Menagement*, und in Erfüllung des geschlossenen Friedens erweisenden guten Trauens und Glaubens, anderer Seits gleichwohlen neuerdingen zu einem feindlichen Angriff oder Unterbruch des, den 25sten Dec. letztverflossenen Jahrs errichteten Friedens-Tractats, geschritten werden, folglich man *NB.* nach allen göttlichen und weltlichen Rechten der Verbindlichkeit halber *NB.* in denen nämlichen Umständen, wie vor dem erfolgten doppelten Friedens-Schluß, sich befinden *NB.* in solchem Fall, eher aber, und anders nicht, solle alles dasjenige für erneuert und zugesagt geachtet werden, was die zu Dresden den 29sten April, und zu Wien den 3 May 1745. ausgefertigte geheime Urkunde vermag.

Wem könnte nun wohl mit dem Verfasser des Memoire raisonné ein so unschuldiger Antrag von einer ganz außerordentlichen Eigenschaft zu seyn, vorkommen, da dadurch, nach dem Unterschied der Zeiten, auch unterschiedene ehemalige Verabredungen zur Erneurung vorgeschlagen worden, und da die Verbindlichkeit und Wirkung derer Maaßnehmungen zu Kriegs-Zeiten so lange ausgestellet zu verbleiben hatte, bis man nach allen göttlichen und weltlichen Rechten an den Frieden nicht mehr gebunden wäre, und alsdenn in das volle Recht eintrete, dergleichen Tractaten geltend zu machen.

Jedoch ist es bey vorberührten Project lediglich verblieben; wie unter andern aus dem gegentheiligen Numero XIII. oder der beygedruckten Graf Brühlischen Antwort auf das, die Graf Uhlefeldische Aeußerung in sich enthaltendes Flemmingische Schreiben vom 8ten Merz 1753. deutlich erhellet, als

worin-

worinnen von einem anderweiten Verbindungs-Antrage gemeldet, und vom Grafen Brühl dargegen erwiedert wird: *je penſe d'avance, que ce, que nous fut promis par la Declaration du 3 May 1745 pourra ſervir de baſe.* Ich bilde mir im voraus ein, daß dasjenige, was uns in der Urkunde vom 3ten May 1745. versprochen worden, könnte zum Grunde dienen.

Indessen kann der Mißbrauch, so von dem ersten Preußischen Allegato itzt angemerkter maaßen geschehen, zu einem vorläufigen Muster dienen, was von den übrigen Probe-Stücken zu halten sey?

Auf die eigene Art verrathen sich zwey offenbare Falsa mit denen sub Numeris XV. und XVI. beygebogenen beyden Schreiben, deren eines vom Legations-Secretär von Weingarten an den Grafen von Uhlefeld nach Wien, das andere aber vom Grafen Bernes an den Kaiserl. Königl. Minister zu Berlin, Grafen von Puebla lautet; indem weder wahrscheinlich noch zu begreifen ist, wie dergleichen Original-Schreiben in das Dresdner geheime Cabinet gerathen, und darinnen vorenthalten worden seyn sollten. Wo im übrigen ersteres gar nichts widriges, sondern vielmehr die Wahrheit wegen der beständigen Preußischen Kriegs-Zurüstungen, letzteres aber nur Privat-Einfälle eines Ministers in sich enthält, welche dessen Hof, auf Vernehmen gewißlich nicht genehmiget, sondern nachdrücklich geahndet haben würde.

Gesetzten Falls aber, daß man die angerühmte pieces justificatives für noch so richtig anerkennen wollte, so wird sich dennoch von Seiten des Berliner Hofes vergeblich bemühet, durch dergleichen höchst verdächtige Instrumente und zum Theil offenbare Falsa etwas probiren zu wollen, welches, wenn es auch wirklich erwiesen würde, dennoch den König in Preußen von der Schuld der feindlichen Aggreßion keineswegs befreyete.

Je weiter das Memoire raisonné in die nächsten Kriegs-Zeiten vor dem Dresdner Frieden, zurück gehet, um darinnen die Quelle der nachherigen Wienerischen und Sächsischen Benehmungen zu entdecken, und je arglistiger dabey die damalige Feindseligkeiten mit dem darauf erfolgten Friedens-Stande vermenget werden; desto mehr veroffenbaren sich die Bewegungs-Gründe, warum diese beyde Höfe in der beständigen Beysorge leben müssen, daß sie in so lang an dem König in Preußen keine friedsame Nachbarschaft zu hoffen haben, als dieser sich in dem Stande siehet, seine dermalige Uebermacht gegen ihre, obwohl außer allem rechtlichen Anspruch stehende Erblande, zu seiner unbeschränkten Vergrößerung, nach Willkühr und Anständigkeit zu mißbrauchen.

Nun streitet zwar wider die Gerechtigkeit, den Nachbarn aus keiner andern Beweg Ursach einen Krieg über den Hals ziehen zu wollen, als weil selbiger der übrigen Nachbarschaft an Macht und Kräften überlegen, mit-

hin vermögend ist, die angränzende Staaten bey jeder Gelegenheit zu beun ruhigen; dafern aber aus andern in dem natürlichen und Völker-Recht gebilligten Ursachen ein Krieg entstehet, oder solcher von den gefährlichen Nachbaren selbsten ungerechter Weise unternommen wird, alsdenn ist nichts der vernünftigen Klugheit und nothwendigen Vorsicht für das Zukünftige gemäßer, als auf die Schwächung eines solchen unruhigen Nachbars gesammter Hand anzutragen.

Ferner ist nicht eine jede Gefahr für die eigene Sicherheit seiner Staaten zureichend, um dem Nachbar mit einem wirklichen feindlichen Angriff vorzukommen, sondern zu Rechtfertigung eines so großen Uebels, als wie der Krieg ist, wird unter andern eine gegenwärtige, gewisse und unvermeidliche Ueberfalls Gefahr erfordert. Dergleichen aber wohl keine, denen Preußischen Landen damals bevorgestanden ist, wie in dem heurigen Sommer das anfängliche Gerücht von Rußischen Kaiserl. Kriegs-Anstalten jähling wieder verschwunden, von denen Oesterreichischen aber noch nichts zu hören, und ehe solche erfolget seyn, die eigene Preußische Kriegs-Macht allschon zwey Monate vorhero in dem Stand war, die Böhmischen und Mährischen Lande zu überwältigen.

In einer ganz anders beschaffenen feindlichen Anfalls-Gefahr haben sich hingegen der Kaiserin-Königin Majestät, seit dem Dresdner Frieden, in Ansehung der Preußischen Nachbarschaft, ohnausgesetzt befunden; indem nicht nur die leidige Erfahrung von so mannigfaltigen innerhalb wenig Jahren nach einander gefolgten Preußischen Friedens-Brüchen, dem Wienerischen Hofe zu einer ungezweifelten Gewißheit dienen müssen, daß hierinnen falls künftiges Schicksal dem vergangenen allemal gleich seyn und bleiben würde; sondern auch, weil der König in Preußen, ohnerachtet des erst geschlossenen Friedens, und ohnerachtet er weder von dem Erz Hause von Oesterreich, so ohnedem damals noch anderwärts in einen Krieg befangen war, noch von der entfernten Rußischen, vielweniger von der Chur-Sächsischen ungleich schwächeren Kriegs-Macht etwas zu befahren gehabt, dennoch mit ernstlichen Kriegsrüstungen und namhaften Truppen-Vermehrungen nicht im mindesten ausgesetzet, mithin keinen Unterschied zwischen Friedens- und wirklichen Kriegs-Zeiten seinen Nachbar vermerken lassen.

Hierzu kommt noch die ohnehin bekannte unruhige Gemüthsbeschaffenheit des ernannten Königs, welcher durch seine immerwährende Unterbauungen bey andern Höfen, durch die offenbaresten Friedens-Contraventiones und mehr andere angesponnene nachbarliche Irrungen, nichts gewissers zu erkennen gegeben hat, denn daß er bey der nächsten besten Gelegenheit sein gewohntes Spiel mit Unterbrechung derer feyerlichsten Verträge ganz unver-

vermuthet wieder von neuen anzufangen gedenke, und nur darum den Frieden eingegangen sey, um sich zu einem neuen Friedensbruch mit erholten Kräften wiederum vorbereiten zu können.

Und weil dann dem Rußisch-Kaiserl. Hofe an der Aufrechterhaltung des Erzhauses Oesterreich nicht weniger, als diesem an dem ungestörten Ruhestande der Rußischen Monarchie, beyden diesen Mächten zugleich aber an der Vertheidigung der Republik Pohlen gegen die Preußischen Vergrößerungs-Absichten, und aufrührische Einmischungen in die Reichs-Domestica alles gelegen ist; so konnte der gemeinsamen Wohlfahrt und künftigen Sicherheit keine gedeilichere Vorsehung geschehen, als da erwehnte beyde Mächte sich vermittelst des Tractats vom Jahre 1746. gegen einander verbunden, der Preußischen Uebermacht alsdenn durch Anwendung ihrer beyderseitigen Kräfte engere Schranken zu setzen, wofern der besagte König an die bis dahin gemachte ansehnlichen Eroberungen sich noch nicht begnügen, sondern zu fernern feindseligen Unternehmungen wider den einen oder andern contrahirenden Theil, oder auch wider die Bundesgenossene Republik Pohlen schreiten würde.

Hierinnen bestehet der deutliche Innhalt und die alleinige Absicht des vierten geheimen Artikels zu dem Freundschafts- und Vertheidigungs-Tractat von Petersburg de Anno 1746. welchem in der Memoire raisonné ungerechte und offensive Maaßnehmungen fälschlich beygemessen werden wollen.

Wie wäre es aber wohl möglich, in einer Urkunde sich klärer und verbindlicher auszudrücken, als es in diesem Artikel geschehen, daß der mit dem Könige in Preußen zu Dresden geschlossene Friede in allen Stücken heilig gehalten, und die vorhergegangene Verzicht und Abtretung von Schlesien und Glatz unwiederruflich bestehen, hingegen aber der Zurücktritt ad iura renunciata, nur in dem Fall, und eher nicht, statt haben und bewirket werden solle, wenn der König in Preußen einen mehrmaligen Friedensbruch gegen Oesterreich unternehmen, oder das Rußische Reich, wie auch die Republik Pohlen zum ersten feindlich angreifen würde.

Der König in Preußen hatte mithin nicht die geringste Ursache, diesen Artikel wegen der allenfalsigen Rücksicht auf Schlesien und Glatz sich anfechten zu lassen, weil es je und allezeit mittelst alleiniger Unterlassung eines feindlichen Angriffs von dessen Willkühr abgehangen, sothanem Artikel alle Kraft und Wirkung zu benehmen.

Dafern er aber im Voraus den Vorsatz geheget, den Frieden abermal zu brechen, so wird auch sonder Zweifel niemand in Abrede stellen, daß der Kaiserin-Königin Majestät bey solchen sich äußernden Erfolg an den vorhergegangenen Friedens-Schluß nicht mehr gebunden, sondern berechtiget seyn, ihren

mehrmaligen Feind von dem Besitz seiner Lande, wo möglich, zu entsetzen, und ihr solchen Iure belli zuzueignen.

Der Verfasser des Memoire raisonné erkennet jedoch solche Befugniß nur allein in dem Fall an, wenn das Erzhaus Oesterreich unmittelbar von Preußen angegriffen, nicht aber auch in jenem, wenn eine von desselben Bundesverwandten Mächten bekrieget würde, als in welchem letztern Fall der Kaiserin-Königin Majestät höchstens nur dem angegriffenen Theil mit der versprochenen Truppen-Anzahl Hülfe und Beystand zu leisten, befugt wären, hingegen aber sich der besondern Verbindlichkeit gegen Preußen nicht loszehlen könnten.

Mit einem solchen anmaßlichen Lehr-Satze läßt sich aber die Preußische Convenienz nur dermalen vernehmen, nachdem selbige im Jahre 1744 ein ganz anderes Principium in Uebung gebracht, und ihr damals das Recht beygeleget hat, nicht nur unter dem chimärischen Vorwande der Reichsständischen Schuldigkeit, dem Churhause Bayern wider Oesterreich mit der ganzen Preußischen Macht beyzustehen, sondern auch zur diesfälligen Vergeltung nebst andern Vortheilen, einen ansehnlichen Theil von Böhmen in der bekannten Frankfurter Vnion sich pro conditione sine qua non feyerlichst auszubedingen. Wodurch aber der ernannte König dem kurz vorhergegangenen Breßlauer Frieden, welcher in beyden Stücken, vermittelst der darinnen so bündigst ausgedruckten Clausul *sous quelque pretexte que ce soit*, ein ganz anderes verordnet, keinesweges zuwider gehandelt haben wollte.

Die natürliche Billigkeit und gesunde Vernunfts-Schlüsse können aber nicht gestatten, dem Erzhause von Oesterreich die nämliche Befugniß zu Acquisitionen alsdenn abzusprechen, wenn es seinem feindlich angegriffenen Bundsgenossen mit seiner ganzen Macht beystehet, welche der König in Preußen sich wirklich zugeeignet hat, wie er als eine dritte Macht zum Behuf des Churhauses Bayern einen Welt-kündigen Friedensbruch wider Oesterreich begangen hat.

Die Sache redet von selbsten, und gleiche Umstände erfordern ein gleiches Recht, wenn anders das Königl. Churhaus Brandenburg, wie in so vielen andern Stücken, nicht auch hierinnfalls wiederum einer Ausnahme sich anmaßen, oder das von ihm beschehene mit seinen dictatorischen hundert Ursachen und eiteln Vorspiegelungen zu behaupten vermeynet.

Das Churhaus Brandenburg hat ebenfalls in vorigen Zeiten dergleichen Beyspiele von geschlossenen Defensiv-Bündnissen, worinnen die Theilnehmung an denen Conquetten ohne Unterschied ausbedungen worden, verschiedentlich der Welt vor Augen geleget, und unter andern im Jahre 1656 den 24sten Febr. einen so beschaffenen Tractat mit der Krone Frankreich zu Königsberg aufgerichtet.

Auf eben diese Bedingung wurde die Friedens- und Freundschafts-Handlung zwischen dem Könige in Dännemark Christiano dem IV. und dem Könige

von

von Groß-Britannien, Iacobo I. im Jahre 1621. den 19ten April zu London eingerichtet, und mit sehr vielen andern dergleichen Bündnissen sind die diplomatischen Sammlungen durchgehends angefüllet, denen man zum Ueberfluß noch eine von dem Churhause Brandenburg hier beyfügen will, so eine vollkommene Aehnlichkeit mit dem untergebenen Casu unläugbar darstellet.

Bekannter maaßen hat gleich erwehntes Churhaus sich im Jahre 1653 zu Stettin mit der Krone Schweden über verschiedene nach dem Westphälischen Friedensschluß annoch zu berichtigen gewesene Gränz-Streitigkeiten, und unter andern wegen der Restitution von Pommern feyerlich verglichen, auch nachhero im Jahre 1656 noch andere Tractaten mit der nämlichen Krone geschlossen.

Dem unangesehen ist der damalige Churfürst von Brandenburg bald darauf, nämlich im Jahre 1658 zu einem Defensiv-Bündniß mit dem Erzhause Oesterreich wider erst ernannte Krone Schweden geschritten, worinnen der Churfürst sich hauptsächlich ausbedungen hat, daß die durch den vorangezogenen Gränz-Tractat von Ao. 1653 an Schweden geschehene Abtretungen, dem Churhause Brandenb. im Fall eines erfolgenden Schwedischen Friedensbruchs, wieder zurück gestellet werden sollten; wobey das merkwürdigste ist, daß diesem Churfürsten es nachher über alle maaßen befremdet habe, daß wegen der angeführten Bedingniß gleich erwehnter Tractat mit Oesterreich von einigen Abgeneigten für ein Offensivbündniß angesehen u. gehalten werden wollen. Wie Puffendorf de rebus Brandenburgicis L. VII. §. 52. hiervon eine mehrere Auskunft ertheilet.

Der heutige König in Preußen sollte sich nur erinnern, daß er erst in dem gegenwärtigen Kriege, laut des oben allegirten Memoire pour justifier la Conduite du Roy, des Königs in Pohlen Majestät unbilliger Weise zugemuthet habe, nicht nur ihren von langer Hand her obhabenden Verbindlichkeiten gegen das Erzhaus Oesterreich treulos abzusagen, sondern auch mit ihm, König in Preußen, wider dasselbe an denen zu hoffenden Vortheilen und Eroberungen gemeinsamen Antheil zu nehmen, und solchergestalt eine ungerechte Eigennützigkeit, als die Preußischer Seits erhobene klügere Partey denen geheiligten Freundschafts-Pflichten vorzuziehen.

Wie will nun der Autor des Memoire raisonné die vorausstehende Facta und Maximen seines eigenen Königs und des Chur-Brandenburgischen Hauses mit seinem dermaligen Lehrsatz und Vorgeben vereinbaren, daß nach denen von gesammten gesitteten Völkern angenommenen Regeln des natürlichen Rechts in ein Defensiv-Bündniß sich zu einem mehrern einzulassen nie erlaubt sey, als nur allein die Anzahl derer Hülfs-Völker zu benennen, ohne an dem Kriege selbsten, so den andern paciscirenden Theil betreffen möchte, Theil zu nehmen.

Es ist zwar nicht ohne, daß jezuweilen die Bündniß-Tractaten sich nach des Autoris eben angeführten Antrage verfasset befinden, irrig aber und grundfalsch,

falsch, daß, so bald man diese Schranken überschreitet, gegen die unter gesitteten Völkern übliche Gewohnheit, und gegen die Grundsätze des natürlichen Rechtes gehandelt werde. Wenn dem also wäre, so müßten vorlängst die ansehnlichsten Mächte von ganz Europa die Eigenschaft gesitteter Völker verlohren, wie auch in Fällen, wo sie dessen von Niemanden beschuldiget worden, das natürliche Recht verletzet haben.

Gleichwie bis hieher noch Niemanden eingefallen ist, die Anzahl der ausbedungen oder nicht ausbedungen werden mögender Hülfs-Völker eigentlich zu bestimmen; also ist auch nach dem Völkerrechte noch nie für unerlaubt angesehen worden, den angegriffenen Bundesgenossen mit äußersten Kräften beyzustehen: *eundem omnibus viribus adiuuare*, wie es in unzähligen dergleichen Bündnissen enthalten ist.

Aus der Verbindung, dem andern Theile mit allen Kräften, *totis viribus*, beyzustehen, erwächset ohnedem die Veranlassung eines gerechten Krieges; und durch denselben werden alle vorhergehende Friedens-Bedingnisse von selbsten aufgehoben; da nun noch über das, vermöge der vielfältigen Beyspiele und der Grundsätze des Völker-Rechts, keinem Zweifel unterworfen ist, daß eine Macht sich gegen die andere mit vollem Rechte anheischig machen könne, dem feindlich angreifenden Theil zugleich auch ihrer Seits den Krieg anzukündigen; so sind auch unmöglich die daraus entspringende Folgen für ungerecht anzusehen.

Die einzige Richtschnur, so die transigirende Mächte bey solchen verbindlichen Handlungen zum Augenmerk haben, beruhen entweder auf derselben particular-Gutbefinden, oder auf der Beschaffenheit der Umstände, wornach die beyderseitige Convenienz ausgemessen und zugleich euentualiter festgestellet wird, ob die billige Entschadigung oder Vergeltung für die leistende Hülfe in proportionirten Geld-Subsidien, oder aber an deren statt in der Zueignung zukünftiger Eroberungen zu bestehen habe?

Von dieser letztern Eigenschaft ist der zwischen der Kaiserin-Königin Majestät, und der Rußischen Kaiserin Majestät im Jahre 1746 zu Petersburg geschlossene Tractat, dessen Haupt-Innhalt die paciscirende Theile gleich damals zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht haben, damit eine jede andere Macht wissen möge, daß, wenn sie einen von denen also vereinigten Theilen feindlich angreifen würden, es eben so viel heiße, als den andern Theil zugleich mit bekriegen zu wollen, und daß der König in Preußen keinesweges von jenen ausgenommen sey, welche durch den ersten Angriff einen gemeinsamen Feind an verbundenen Höfen finden würden.

Es bewirket also die Bekanntmachung eines Defensiv-Bündnisses überhaupt so viel, daß diejenige Macht, welche sich dadurch von einem feindlichen Anfall gleichwohl nicht abhalten läßt, anmit gleichsam ihre Einwilligung bezeiget, daß

der

der miteinverstandene Theil seiner übernommenen Verbindlichkeit ein Genügen leiste.

Zu dem pflegen bekannter maaßen die Mächte ihre Absichten nicht allezeit in denen Tractaten selbsten vollkommen auszudrücken, sondern solche den geheimen Artikeln einzuverleiben. Diese sind also nach ihrer Eigenschaft der eigentliche Probierstein von der Paciscenten wahren Gesinnung, so andern Mächten verborgen gehalten werden solle.

Da aber der deutliche Innhalt des vierten geheimen Artikels überzeugend vor Augen leget, daß die Grund-Ursache von der engesten Vereinigung beyder Kaiserl. Höfe gleich von Anbeginn an, und nachhero durch zehn ganzer Jahre in der einzigen Absicht bestanden sey, wider die Preußische gefährliche Nachbarschaft sich eine ausgiebige Sicherheit zu verschaffen, und zugleich zur Handhabung der allgemeinen Ruhe im Voraus zulängliche Maaßnehmungen einzuschlager, auch die mit beyden Mächten durch Compactaten ohnehin verbundene Republik Pohlen darunter namentlich mit zu begreifen; so werden auch alle von weiten hergeholte Preußische Inductionen und leere Vorbildungen von offensiven Vorhaben, sowohl durch die Beschaffenheit als den klaren Buchstaben des mehr besagten geheimen Artikels gänzlich vereitelt.

Wofern man aber verbunden wäre, zu einem so heilsamen Endzweck, als wie der Wienersche und Rußisch-Kaiserliche Hof bey dem Petersburger Tractat vor Augen gehabt, nur einige Hülfe anzuwenden, ohne gegen den anfänglichen Ruhestörer sich noch enger verknüpfen, und mit gesammter Hand für einen Mann stehen zu können, so würden dergleichen Maaßnehmungen nicht nur unzureichend, sondern auch deren Vollziehung sehr gefährlich und wohl gar unmöglich geworden seyn, weil die stipulirten sechzig tausend Mann nach weit entfernten Landen nicht hätten abgegeben werden können, ohne die Sicherheit derer eigenen Gränzen zu schwächen.

Der gemeinsamen friedfertigen Gesinnung geschah schon dadurch ein hinlängliches Genügen, daß beyderseitige Verbindlichkeiten nur auf dem Fall gerichtet worden, da Preußen den ersten Angriff unternehmen und die Ruhe neuerdingen stören würde, welches sonder Zweifel das alleinige wahre Kennzeichen ist, um Defensiv-Bündnisse von den Offensiven zu unterscheiden.

Die eigenen Preußischen Schriftsteller aber gehen viel weiter, und geben sich alle ersinnliche Mühe, um so gar die Welt zu überreden, daß man einen feindlichen Einfall zu thun berechtiget sey, wenn auch nur sehr wahrscheinliche Vermuthungen eines zu befahren habenden Angriffs vorhanden. Wie ist es also zu behaupten möglich, daß der Kaiserin-Königin Majestät wider einen unruhigen Nachbar, der schon drey bis viermal den Frieden gebrochen, ohne, daß ihm von Seiten des Erzhauses Oesterreich oder dessen Alliirten dergleichen nur ein ein-

ziges mal wiederfahren wäre, durch einen Tractat, wie der mit Rußland geschlossene ist, sich nicht hätten vorsehen können noch sollen? da die in dem Natur-Rechte gegründete Selbst-Erhaltung die Nothwendigkeit mit sich führet, daß, je größer die Uebermacht des Ruhestörers ist, desto mehr auf ausziehige und vorsichtige Mittel fürzudenken sey, um demselben mit kräftigen Widerstande zu begegnen.

Annebenst ist eine jede Macht unstreitig berechtiget, für die allgemeine Ruhe und Sicherheit zu sorgen, und zu deren bloßen Handhabung ohne Beleidigung oder Abbruch sich mit andern zu verbinden. Ja, es erheischet in verschiedenen Umständen öfters das geheiligte Band der menschlichen Gemeinschaft, daß sich solchergestalt mehrere mit einander vereinigen. Denn wenn solches nicht geschähe, und jeder Ruhestörer sicher wäre, bey neuer Dingen ausübenden Feindseligkeiten gleichwohl alles, was ihm vorhin Friedens halber überlassen worden, fernerhin beyzubehalten, mithin nie verlieren, wohl aber gewinnen, und sich immerzu auf Unkosten seiner Nachbarn vergrößern zu können; so würde wohl Niemand mehr vor fremden Ueberfall jemals in Sicherheit leben können.

Man wolle sich nur zurück entsinnen, was nach Anleitung obstehenden Principii in der berufenen Quadruple-Allianz von Ao. 1718. in dem siebenden und darzu gehörigen geheimen dritten Artikel, wie auch besonders in dem zweyten Artikel des Accessions-Acts derer General-Staaten vom 20sten Febr. 1732 zu alleiniger Beybehaltung des öffentlichen Ruhestandes mit allgemeinen Beyfall geschlossen und zugesaget worden, um vollkommen überzeugt zu seyn, daß darinnen die beyden See-Mächte im Fall eines feindlichen Angriffs sich gegen den Wienerschen Hof zu weit mehrern, als Rußland in dem vierten geheimen Artikel des Petersburger Tractats anheischig gemacht haben. Zumal der letzt angezogene Artikel sich in folgenden Formalien ausdrücket: Vbi vero auxilia supra enumerata impendenti necessitati imparia forent, partes contrahentes de ferendis amplioribus suppetiis indilatim conuenient, teneanturque pro reppellenda vi hostili, ac procuranda parti laesae satisfactione ac reparatione, & plena securitate, causa exigente, socium omnibus viribus adiuuare, *bellumque aggressori denuntiare*, welche letztere Worte folglich auch alle Wirkungen eines angekündigten Krieges, in Ansehung des Hülfleistenden Theils, unwidersprechlich einschließen.

Um so viel weniger hätte demnach der König in Preußen eine gegründete Ursache, sich an den obgemeldeten geheimen Artikel des Petersburger Tractats zu stoßen, als beyde paciscirende Theile sich dessen nie würden haben bedienen können, um an die Wiedereroberung von Schlesien zu gedenken, wenn anders der ernannte König sich hätte überwinden mögen, derer durch den Dresdner Frieden ihm versicherten großen Vortheile in Ruhe forthin zu genießen. Zumal an der

näm-

nämlichen Stelle, wo in diesem Artikel von dem feindlichen Preußischen Angriff Meldung geschiehet, die merkwürdigen Wörter vorausgesetzet sich befinden: Wenn gegen alle Hoffnung und den gemeinen Wunsch zum ersten von sothanen Frieden des Königs von Preußen Majestät abgehen sollten. Und nachhero wird noch weiter so kräftig als möglich ausbedungen, daß zu dessen Verhütung beyde Paciscenten sich unausgesetzt verwenden, und was folget, nur alsdenn, eher aber nicht statt haben solle, als wenn sie hierinnfalls nicht anlangeten.

Ist aber wohl jemals eine große Sorge getragen worden, um allen auch mindesten Schatten einer Beleidigung zu vermeiden: und dennoch will in dem Memoire raisonné deren eine daraus erzwungen, und dasjenige, wodurch man allem Argwohn eines offensiven Vorhabens vorzukommen getrachtet, pour un plan formel d'une Alliance offensive, tendant à enlever au Roy de Prusse la Silesie, geltend gemacht werden.

Der Verfasser sothanen Memoire nennet den viel besagten geheimen Artikel das *privot, sur le quel a roulé toute la politique Autrichienne*, und um dieses sein gekünsteltes Gedicht auszuführen, so hat er nicht nur vorermeldete Clausul in dem Memoire ausgelassen, sondern auch sogar keinen Scheu getragen, den Sinn und Verstand des Artikels gänzlich zu verdrehen und zu mißdeuten. Denn nachdem derselbe nur obenhin eingestanden, daß sich darinnen auf den vorhergehenden Preußischen Angriff bezogen werde; so wird gleich pag. 7. und in mehr andern Stellen des Memoire vorgegeben, daß vermöge des oft wiederholten Artikels ein jeder zwischen Rußland oder Pohlen und dem Könige von Preußen entstehender Krieg *chaque guerre qui pourra survenir*, oder, wie es anderwärts heißt, jedes Mißverständniß *chaque different* für einen Unterbruch des Dresdner Friedens, und eine gegründete Ursache, sich wiederum von Schlesien zu bemeistern, ausgegeben werde. Und hierinnen bestehet der Hauptgrund, aus welchem hiernächst alle übrige listig erhobene Folgerungen zur Last des Wienerschen Hofes gezogen werden wollen.

Allein, just dieser Grundsatz ist grund falsch, und kömmt hiervon nicht nur kein Wort im ganzen Artikel ein, sondern das gerade Widerspiel ist darinnen enthalten, nämlich, daß die Befugniß, sich Schlesien wieder zuzueignen, und darauf die Rußische Garantie erstrecken zu mögen, nur alsdenn, eher aber nicht, ausbedungen worden, wenn, ungehindert des gemeinsamen Wunsches beyder Kaiserinnen Majestäten, und ungehindert aller ihrer friedfertigen Bemühung und Anwendung, der König von Preußen dennoch einen neuen feindlichen Angriff wagen, und dadurch die paciscirenden Mächte in die Nothwendigkeit versetzen sollte, sich wider einen solchen Aggressorem zu vertheidigen.

Genug ist, daß es bishero und seit dem errichteten Bündniß schon über zehn

Jahre in des Königs in Preußen seiner freyen Willkühr gestanden, und fernerhin gestanden seyn würde, den darinnen bedingungsweise zum Grunde gelegten Fall eines feindlichen Angriffs nicht existirend zu machen. Worauf man es wohl nicht würde haben ankommen lassen wollen, wenn die darunter geführte Absicht nach des Verfassers des Memoire raisonné seinem widersinnigen Gedicht eine Suite des Projets, des Complots & trahisons contre le Roy de Prusse, gewesen wäre.

Nachdem jedoch der ernannte König ein anderes erwählet, und den Casum Foederis in der Mitten des bis dahin fürgedauerten Friedens von freyen Stücken existirend gemacht, hierzu aber eben dasjenige zur Veranlassung vorschützt, was ihn billig davon hätte abhalten sollen, nämlich die zwischen Oesterreich und Rußland bestehende Allianz; so hat derselbe auch blos diesem feindseligen Unternehmen beyzumessen, daß die eventualiter concertirte Defensiv-Maaßnehmungen nunmehro in offensive Wirkungen ausbrechen, und der Kaiserin-Königin Maj. unter dem werkthätigen Beystande Ihrer getreuen Bundesgenossen alle Ihro von GOtt verliehene Kräfte dahin ferner anwenden, damit so wohl Allerhöchstdero-selben eine vollständige Schadloßhaltung wegen der ungerechten Bekehdung, als auch ihren Besitzungen und fürnehmlich dem allgemeinen Ruhestande eine verläßige Sicherheit für das Zukünftige, wie nicht minder beydes Dero in gleichen Umständen sich befindenden Bundesgenossen der Billigkeit gemäß angedeihen möge.

Wie denn insonderheit das Churfürstenthum Sachsen nicht nur die nämliche, sondern noch weit mehrere Ursachen als das Erzhaus Oesterreich bishero gehabt, wegen der Preußischen gefährlichen Nachbarschaft in der größten Besorgniß auf seiner Hut zu stehen, mithin ein innerliches Verlangen zu tragen, darwider Beystand und Rettung zu finden: wenn gleich dasselbe seiner Lage halber, und wegen der Ungleichheit seiner Kräfte die Schranken einer behutsamen Rücksicht auf das genaueste beobachten müssen.

Dem Churfächsischen Hofe wird aber Preußischer Seits nunmehro aus seinen eigenen geheimen Schriften nur so viel aufgebürdet, daß er die Neigung und den Willen gehabt, den Oesterreich- und Rußischen Maaßnehmungen, im Fall eines Preußischen feindlichen Angriffs, zu seiner Zeit beyzutreten; daß jedoch die That selbsten, das ist, die wirkliche Beytretung nicht erfolgt sey, erhellet aus allen diesen vorgeblichen Beweißthümern, und wird auch in dem Memoire raisonné selbsten nicht in Abrede gestellet.

Keine andere innerliche Gesinnung hätte sich aber auch der Berlinische Hof von dem Churfächsischen jemals vorstellen können, wenn man betrachtet, auf was für unnachbarliche Art demselben die ganze Friedenszeit hindurch von Seiten Preussens begegnet, und was für Bedrückungen so wohl in dem Commercio als andern Landes-Angelegenheiten diesem Hofe immerfort zugefüget worden. Und ist dahero

hero sich eben wenig zu befremden, wenn dergleichen Betrag denen Churſächſiſchen Miniſters ſehr zu Herzen gedrungen, und dieſe ſich darüber gegen andere etwas freyer geäußert hätten. So aber den Hof ſelbſten darum nicht verantwortlich machen, vielweniger dem ganzen Lande eine feindliche Ahndung zuziehen ſollte, deren Wirkung ſich auf ein ganzes Seculum hinaus erſtrecken dürfte.

Daß aber der König in Preußen gleichwohl aus dieſer einzigen Bewegurſache zu dem gegenwärtigen unerhörten Verfahren wider Churſachſen geſchritten zu ſeyn vorwendet, dadurch giebt derſelbe mit größtem Uebermuth zu erkennen, daß er derjenige zu ſeyn ſich einbilde, gegen welchen alle Mächte ein Crimen perduellionis, und die ſchändlichſte Zuſammenverſchwörung ſich zu Schulden kommen ließen, ſo bald ſie nur die Gedanken hegeten, der Preußiſchen Oberherrſchaft ſich nicht unterwerfen, noch unter deſſen Zuchtruthen ſtehen zu wollen.

Wenn nun das bloße Vorhaben, der ungerechten Gewalt Widerſtand zu leiſten, dem Churhauſe Sachſen für ein ſo großes Verbrechen angerechnet werden will; was für ein Urtheil würde wohl von jenen Anſchlägen zu fällen ſeyn, welche nicht auf die Abhaltung der feindlichen Gewalt, ſondern auf deren willkührliche Anwendung ſelbſten wider andere Mächte, und auf die Bedrückung aller Nachbarn bishero noch jederzeit abgezielet haben, und in wirkliche Preußiſche Thathandlungen, leider! ſchon ſo oft ausgebrochen ſind.

Indeſſen dürfte der Churſächſiſche Hof nicht ſonderlich verlegen ſeyn, nach allenfalſigen Gutbefinden den Ungrund derjenigen Anſchuldigungen, ſo man Preußiſcher Seits aus den vorgeblichen Pieçes Iuſtificatives zu erzwingen ſich bemühet, der ganzen Welt aufzudecken, und deren falſchen Ausleger um ſo mehr zu beſchämen, als die gerühmten Behelfe vor ſich ſelber, bey genauerer Vereinbarung derer Umſtände, dem vernünftigen Leſer keinen Eindruck verurſachen mögen.

Denn zum Exempel: was könnte wohl Widriges aus den, dem Memoire raiſonné ſub Num. VI und VII. nur Extract-weiſe, beygebogenen zweyen Gutachten des Königl. Pohlniſchen und Churſächſiſchen geheimen Conſeils gefolgert werden, da in dem erſten nicht mit einem Worte enthalten iſt, daß man den vierten geheimen Artikel des Tractats von Petersburg für eine Offenſiv Convention halte, ſondern nur, daß bey erfolgendem Caſu foederis, alle daran Theil habende Bundesgenoſſen für kriegende Parteyen angeſehen werden dürften; welches aber nach den obangeführten Principiis und üblichen Beyſpielen mit der Eigenſchaft eines Defenſiv-Bündniſſes gar wohl beſtehen kann: und in dem andern Gutachten iſt eigentlich die Rede blos von dem, wie der König in Preußen nach ſeiner Gedenkungs-Art die Sache nehmen und mißdeuten möchte.

Die mehreſten übrigen Allegata zielen auf nichts anders, als daß der Churſächſiſche Hof ſich nach denen künftigen Umſtänden richten, und vorhero den

Preußischen Angriff, und sodann die Alliirter Seits darauf zu erfolgen habende Diversion behutsam abwarten wollen; von einem wirklichen Concert aber, so dieser Hof mit dem Wienerschen und Rußischen Hofe vor dem Preußischen Eintritt in Sachsen genommen hätte, und Offensiv-Maaßnehmungen gleicheten, ist so wenig einige Spur darinn anzutreffen, daß vielweniger nach dem Graf Brühlischen Schreiben, welches dem Innhalte des Memoire raisonné pag. 29. oder in dem Wienerschen Nachdrucke pag. 18. einverleibet, und wenig Wochen vor dem wirklichen Friedensbruche, nämlich unterm 28sten Julii gegenwärtigen Jahres datiret ist, die Churſächsische Hoffnung blos auf zukünftige günstige Ereignisse damals noch gerichtet gewesen. Laut Formalien; aussi ne desespere je point, que nous ne puissions profiter des evenemens favorables, qui se présenteront *peut etre dans la Suite.*

Dergleichen Allegata streiten sogar wider das Preußische Vorgeben selbsten, und bewähren klar, daß noch keine Vertheidigungs- vielweniger Offensiv-Anstalten mit dem Churſächsischen Hofe damals verabredet oder bestimmet gewesen, wie es wirklich an der Zeit wäre, solche wider den heran dringenden Feind anzuwenden.

Auf gleiche Art erhellet aus dem Numero XIX. daß die Preußischen Kriegs-Rüstungen allschon mit dem Jahre 1754 außerordentlich zu werden angefangen, wie es auch der Numerus XX. wegen der sieben neuen Preußischen Regimenter bestätiget.

Diejenigen Schreiben des Grafens von Flemming an den Grafen von Brühl, so die beyden Numeros XVII und XVIII ausmachen, begreifen so viele Betrachtungen über die damalige Beschaffenheit der Sachen kurz vor dem Preußischen Friedensbruch in sich, daß man nicht fassen kann, warum der Berlinische Hof solche habe bekannt machen mögen, da zum Theil darinn gemeldet wird, daß der Wienersche Hof in seinen Aeußerungen blos zu verstehen gebe, wie er kein anderes Absehen habe, als in seiner Friedfertigkeit zu verharren, und indessen wider alle Zufälle sich in behörige Verfassung zu setzen, qu'on n'a d'autre dessein que de se tenir en repos, & preparer en attendant à tout evenement, qui pourroit arriver dans les presentes conjonctures. Daß dieser Hof zwar keinen Krieg suche, jedoch sich auch nicht ohne zubereitende Gegenwehr antreffen noch in nachtheilige Explicationen einlassen wolle. Daß der König in Preußen wenigstens dies Jahr nicht würde angegriffen werden, wenn er anders ruhig verbleibe ꝛc.

Wohingegen der übrige Innhalt solcher Schreiben, und was darinn von dem Zukünftigen weitläuftig gemuthmaßet wird, in bloßen Ministerial-Beurtheilungen bestehet, welche nichts deutliches bestimmen, vielweniger eine vollständige Ueberzeugung bewirken, daß man vor dem Ausbruch der Preußischen

Feind-

Feindseligkeiten entschlossen gewesen sey, die bisherigen Defensiv-Bündnisse mit Rußland in einen Offensiv-Tractat abzuändern, worzu man doch nach den eigenen Preußischen Principiis, so oben angeführet worden, allerdings berechtiget gewesen wäre.

Zu dem ist es mehrmalen ein seltsamer Preußischer Einfall, daß blosse Schreiben und Urtheile eines auswärtigen Ministers wider die deutlichen Erklärungen desjenigen Hofes, wobey dieser sich befindet, geltend gemacht werden wollen.

Daß aber der Wienersche Hof an die Preußische angemaßte Zuredstellung und Anfrage über die ertheilte erste Antwort sich nach der weiter beygefügten Vorschrift vernehmen zu lassen, Bedenken getragen, ist unter andern auch aus der Ursache geschehen, weil der auf zwey Jahr angetragene Waffen-Stillstand entweder wirkliche Kriegs- oder dahin abzielende Offensiv-Umstände supponiret, folglich durch dessen Eingehung Kaiserl. Königl. Seits es eben so viel gewesen wäre, als wider die Wahrheit und wider die geäußerte Versicherung einzugestehen, daß zwischen beyden Kaiserinnen Majestäten offensive Maaßnehmungen wirklich verabredet worden, mithin die Verbindlichkeit des Dresdner Friedens nicht kräftig noch verläßlich genug mehr sey.

Uebrigens, und so viel den Wienerschen Hof insbesondere belanget, hätte man Preußischer Seits der Mühe wohl überhoben bleiben können, zu einem so unerlaubten Mittel, als wie die gewaltsame Erbrechung eines Königlichen Cabinets in neutralen Reichslanden ist, die Hände auszustrecken, indem dieser Hof nie angestanden wäre, der ganzen Welt so freymüthig, wie er es im Werke gezeiget hat, zu bekennen, daß er dem Könige in Preußen zu keiner Zeit getrauet, daß er auf die beständigen Preußischen Kriegs-Rüstungen und aller Orten geäußerte Zudringlichkeiten seine genaueste Aufmerksamkeit gerichtet, und so wenig vor der Preußischen Aggreßion in seinen Defensiv-Maaßnehmungen durch die anderseitigen Drohungen und Kunstgriffe sich habe zurück halten lassen wollen, als mehr Er nach dem wirklich erfolgten Friedensbruch alle diensame Mittel und Wege eingeschlagen, um dem Urheber der gegenwärtigen Unruhen sein offenbares Unrecht, seine Gewaltthaten und seine übereilte Treulosigkeit, wo möglich, bereuend zu machen.

Bey diesen bis hierher angeführten General-Anmerkungen über das unmäßige Preußische Schreibe-Werk glaubet man, es ohne weiters belassen zu können, bevorab da nichts als ekelhafte Wiederholungen des nämlichen Gedichts, und allerhand ausschweifende Anschuldigungen über Nebendings (welche entweder längstens gerechtfertiget worden, oder sonst keinen Gegenstand einiger wirklichen Beschwerde abgeben, sondern nur die gesuchte Preussische Verunglimpfungen verrathen) darinnen anzutreffen seyn, folglich

auch

auch alle weit hergeholte Schlüsse, nebst dem zusammen geklaubten Schul-Zeug von dem Unterschied der Offensiv- und Defensiv-Kriege, so lange keine besondere Abfertigung verdienen, als nicht das darzu zum Grund gelegte irrige Suppositum, (als ob Oesterreich mit den Kriegsanstalten den Anfang gemachet, und mit Rußland und Churſachſen offensive Maaßnehmungen respective durch Tractaten geschlossen und verabredet hätte) von dem, den ersten feindlichen Angriff eingestehenden Theil durch andere Beweisthümer, denn bloß durch die bisherige so oft widersprochene leere Asserta und eitele Erzehlungen, in seiner behörigen Ueberzeugungs-Kraft sich gesetzt befindet.

Gleichwie aber dergleichen Beweis wider die offenkündige Wahrheit nicht zu erwarten stehet, also wäre auch ganz überflüßig, die zwey letztere Preußische Impressa, wodurch die Wienerische Beantwortung des anderseitigen Kriegs-Manifests vorgeblich hat abgefertiget, und die Reichs-Garantie von dessen Ruhestörern angesonnen werden wollen, insbesondere zu berühren, indem das Publicum von der darinn angerühmten Achtung gegen gekrönte Häupter so wenig auferbauet worden, als wenig wesentliches dasselbe daran beobachtet, so einem ausbündigen und nicht vielmehr höchst-anzüglichen Muster gleichete, oder der Kaiserin-Königin Majestät die Gehässigkeit einer wirklichen Vergewaltigung Dero Reichs-Mitstände, und gefährlicher Absichten wider deren Freyheit und hergebrachte Zuständigkeiten, mit scheinbaren Grunde zuziehen könnte.

In Betreff des jüngern Weingartens begnüget man sich, nur den in verläßliche Erfahrung gebrachten einigen Umstand zu eröffnen, daß derselbe bey nahe zwey Jahr eine Preußische Pension gezogen, und der geheime Cabinets-Rath von Eichel ihm solche allemal ausgezahlet, auch der König selbsten sich zweymal mit selbigem in ein Gespräch eingelassen habe. Wo im übrigen der unparteyischen Beurtheilung lediglich anheim gestellet wird, was von der Preußischen Entschuldigung und Cabinets-Ordre just darum, weil solche wider die Gewohnheit so willfährig lauter, eigentlich zu halten, und ob es nicht mehr denn wahrscheinlich sey, daß derselbe noch wirklich in Preußischer Sicherheit sich wohl aufgehoben befinde? Zumal die so oft angesonnene Auslieferung dessen Person und Angehörigen keinesweges erfolgen wollen.

Zum Beschluß endlich lieget offenbar am Tage, daß keine Ruhe in Europa noch im deutschen Reich eine dauerhafte Sicherheit für einigen dessen Stand, von was Religion er immer sey, in so lang zu hoffen stehe, als dem König in Preußen immerhin gelinget, Vergewaltigungen mit Vergewaltigungen zu häufen, ganze Provinzen zu verheeren, und die feyerlichsten Friedens-Tractaten nach Gutdünken zu unterbrechen.

Dieser

Dieser Wienerschen Anmerkungen ungeachtet unterließen Se. Königl. Majestät in Preußen dennoch nicht, das in dem öffentlichen Druck erschienene kurze Verzeichniß einiger aus den vielfältigen von Seiten des Königl. Preußischen Hofes begangenen und von Seiten des Wienerschen Hofes beschuldigten Friedensbrüchigen Unternehmungen, durch nachstehende Beantwortung und Rechtfertigung auf das nachdrücklichste zu widerlegen.

Ausführliche Beantwortung

der von dem Wiener Hofe heraus gegebenen so genannten kurzen Verzeichniß einiger aus den vielfältigen von Seiten des Königl. Preußischen Hofes wider die Berliner und Dresdner Tractaten Friedensbrüchigen Unternehmungen.

Der Wiener Hof spricht sich selbst in seiner Beantwortung der Ursachen, welche Se. Königl. Majestät in Preußen bewogen, sich wider die Absichten des Wienerschen Hofes zu setzen, und deren Ausführung vorzukommen, ein gerechtes Urtheil, wenn er denjenigen einer Treulosigkeit schuldig hält, welcher die in den Friedens-Tractaten enthaltene Verbindungen nicht erfüllet, und wenn er es für gerecht hält, dergleichen Treulosigkeit nach allen vergeblich angewandten Vorstellungen durch Ergreifung der Waffen zu rächen.

Wie wenig Gewissen der Wiener Hof sich gemachet, die durch den Berliner und Dresdner Frieden eingegangenen Verbindungen in Ansehung des Commercii nicht allein nicht zu erfüllen, sondern auch dagegen offenbar zu handeln, ist schon unter den Ursachen, welche Se. Königliche Majestät in Preußen bewogen, sich wider die Absichten des Wiener Hofes zu setzen, und deren Ausführung vorzukommen, wiewohl nur kurz, ausgeführet worden.

Da aber der Wiener Hof in seiner Beantwortung gedachter Ursachen, des Königs von Preußen Majestät nicht allein der ersten Verletzung der Verbindungen, sondern auch einer falschen Auslegung der Friedens-Tractaten und daraus verlangten unbilligen Bedingungen in Ansehung des Commercii beschuldiget, und sogar nunmehro noch vielfältige andere Friedensbrüchige Unternehmungen, in deren so genannten kurzen Verzeichniß zur Last legen will; so ist eine unparteyische Gegeneinanderhaltung des Betragens des Königs von Preussen Majestät gegen das Betragen des Wiener Hofes bey einem jeden der gegenseits angeführten Artikel der Friedens-Tractaten der sicherste Weg, ganz Eu-

ropa zu überzeugen, daß allein der Wiener Hof, nicht des Königs von Preußen Majestät, den Berliner und Dresdner Frieden vielfältig gebrochen habe.

Durch den ersten Artikel des Berliner Friedens de Ao. 1742. wurden die Verbindungen nicht aufgehoben, mit welchen die beyden hohen paciscirenden Theile in Ansehung ihrer Reichs-Länder dem deutschen Reiche und dessen Oberhaupte verpflichtet sind, und wovon kein deutscher Reichsstand sich durch eine andere Verbindung zu entledigen befugt ist.

Diese Pflichten waren allein der Bewegungs-Grund derjenigen Hülfe, so des Königs von Preußen Majestät Ao. 1744. dem deutschen Reiche und dessen Oberhaupte leistete, als beyde sich in der äußersten und augenscheinlichsten Gefahr befanden, durch die gewaltsamen Unternehmungen des Wiener Hofes völlig unterdrücket und über den Haufen geworfen zu werden.

So wenig eine so rechtmäßige und dem Reiche schuldige Hülfe den Namen eines Friedensbruches verdiente, so wenig Scheu trug doch hingegen der Wiener Hof, den hauptsächlich wegen Schlesien und Glatz getroffenen Berliner Frieden durch das Manifest vom 1sten Decemb. 1744. ausdrücklich und mit klaren Worten zu brechen.

Es war demselben nicht genug, des Königs von Preußen Majestät darinnen offenbar als Feind zu declariren, sondern der Haupt-Innhalt dieses Manifests gieng vornehmlich auf eine schändliche Weise dahin, die Königl. Preußischen Schlesischen und Glatzischen Unterthanen von ihren geleisteten Eides-Pflichten abwendig zu machen, und durch schmeichlerische Versprechungen zu bewegen, nicht allein ihren Souverain als ihren Feind anzusehen, sondern sich auch wirklich gegen ihn zu empören.

Der Wiener Hof hätte besser gethan, diesen Zeitpunkt nicht aufs neue zu seiner eigenen Verkleinerung zu berühren.

Gegen den zweyten Artikel des Berliner und den dritten Artikel des Dresdner Friedens ist Königl. Preußischer Seits so wenig überhaupt, als in den gegenseits angeführten besondern Fällen gehandelt worden.

Die unbestimmte Beschuldigung, daß gegen die versprochene Amnestie nach geschlossenem Frieden verschiedene Personen Königl. Preußischer Seits nicht allein auf allerhand Art verfolget, und zum emigriren genöthiget worden, sondern auch einige in langwieriger Gefangenschaft schmachten müssen, verdienet keine Ablehnung, in so weit keine vermeintliche Beweisthümer davon angeführet werden mögen.

Der Beweis, welchen der Wiener Hof in der Gefangenschaft des angeblich itzo in Königl. Pohlnischen Diensten stehenden Commercien-Raths Sala von Gressa, und des so genannten Capitains und Parteygängers Bischoff aus

Neu-

Neustadt setzet, bewähret nichts weniger, als daß des Königs von Preußen Majestät einigen ihrer Unterthanen den vollkommenen Genuß der versprochenen Amnestie verweigert hätten.

Die Amnestie, welche in Friedens-Schlüssen versprochen zu werden pfleget, ist nach dem wahren Begriff, und selbst nach denen Worten des Berliner und Dresdner Friedens eine vollkommene Vergessenheit des im Kriege vorgegangenen.

Hiernach ist der Sala von Grossa, welcher sich in beyden Kriegen mehr als zu verdächtig gemachet, beyde mal sogleich nach dem Berliner so wohl als dem Dresdner Frieden auf freyen Fuß gestellet worden.

Des so genannten Capitaine und Parteygängers, Bischofs aus Neustadt, Verbrechen hingegen hatten mit dem Kriege keine Verwandschaft, folglich konnte auch die durch den Frieden versprochene Amnestie ihm nicht die Befreyung aus seiner Gefangenschaft verschaffen.

Die Standes-Personen, welche genöthiget worden seyn sollen, ihr Haab und Gut in Schlesien um ein geringes Geld zu verkaufen, werden in gegenseitigem Verzeichniß ohnfehlbar deswegen nicht genannt, weil diese ganze Beschuldigung keinen andern Grund als ein leeres Vorgeben hat, und allzu offenbar gegen die bekannte Gedenkungs-Art des Königs von Preußen Majestät streitet.

Wie sehr vielmehr der Wiener Hof bemühet gewesen, einen großen Theil der vornehmsten Standes-Personen aus dem Königl. Preußischen Schlesien in seine Länder zu ziehen, beweiset nicht allein der denenselben sorgfältig von dem Wiener Hof in dem dritten Artikel des Berliner Friedens ausbedungene fünfjährige freye Abzug; sondern es ist auch bekannt genug, wie viele derselben noch nach diesen Jahren durch ganz besondere angetragene Vortheile bewogen worden, sich und ihr Vermögen mit Hinterlassung in dieser Absicht verschuldeter Güter aus dem Königl. Preußischen Schlesien in gegenseitige Länder zu ziehen.

Ueber die Härte des gegen den ehemaligen Ober-Schlesischen Ober-Amts-Präsidenten, Grafen von Henkel, gesprochenen Urtheils stehet dem Wiener Hofe sehr übel an, sich zu beschweren, da derselbe in einem gleichen Fall ein nicht gelinderes Urtheil an dem Graf Biancani in Meyland durch dessen wirkliche Enthauptung vollziehen lassen. Der Wiener Hof verschweiget den Zeitpunkt der Eröffnung und Vollziehung des Henkelschen Urtheils, und scheint dem Publico überreden zu wollen, als wenn solches nach dem Dresdner Frieden, folglich wider die so heilig versprochene Amnestie geschehen. Es ist aber bekannt, daß gedachtes Urtheil lange Zeit vor gedachtem Frieden während des Krieges nicht allein gesprochen, sondern auch vollzogen worden. Nach dem Frieden ist kein Anstand genommen worden, der versprochenen Amnestie gemäß die Confiscation der Henkelschen Güter aufzuheben. Nach dem durch die Amnestie keineswe-

ges aufgehobenem Rechte der Henkelschen Creditorum aber mußten diese Güter ihnen zu ihrer Befriedigung eingeräumet werden. Für seine Person hat gedachter ehemalige Ober-Schlesische Ober-Amts-Präsident, Graf von Henkel, so ansehnliche Vortheile in gegenseitigen Diensten erhalten, daß er niemals wirklich gesinnet gewesen, in Königl. Preußische Länder zurück zu kommen, und zum vollkommenen Genuß der Amnestie zu gelangen.

Der wahre Grund, warum der Wiener Hof in dem sub A. des Verzeichnisses beygefügten Pro-Memoria vom 22sten Aug. 1746. diese Privat-Angelegenheit auf das Tapet brachte, lieget in der damaligen Lage der allgemeinen Angelegenheiten.

Nachdem der Alliantz-Tractat zwischen der Kaiserin-Königin und der Kaiserin von Rußland vom 22sten May 1746. und dessen vierter geheimer Artikel in der Haupt-Absicht geschlossen worden war, mit vereinigter Macht Schlesien und Glatz wieder zu erobern, sobald nur auf eine oder andre Art des Königs von Preußen Majestät beschuldiget werden könnten, von dem Dresdner Frieden abgegangen zu seyn; so suchte der Wiener Hof auf das emsigste alle Gelegenheit, und daher auch diese Privat-Sache hervor, um des Königs von Preussen Majestät nach denen ausdrücklichen Worten des angeführten Pro-Memoria einen Friedensbruch zur Last zu legen.

Die Königl. Preußische gegenseits selbst sub B beygefügte Antwort vom 15ten Septemb. 1746. zeiget, wie hingegen des Königs von Preußen Majestät sich erboten, den Frieden heilig und unverbrüchlich zu erfüllen, wenn nur gegenseits ein gleiches in denen weit wichtigern Angelegenheiten geschehe.

Da seit solcher Zeit in dieser Henkelschen Privat-Angelegenheit nichts an des Königs von Preußen Majestät gelanget, so hat darinn auch nichts verfüget werden können, und ist demnach diese Beschuldigung eben so ungegründet, als alle übrigen.

So viele Schlesische und Glatzische Unterthanen auch der in dem 3ten Artikel des Berliner Friedens zum gegenseitigen Vortheil ihnen ausbedungenen fünfjährigen Freyheit sich bedienet, ihre Güter zu verkaufen, und in gegenseitige Länder sich zu begeben; so wenig haben des Königs von Preußen Majestät in diesen fünf Jahren von einem einzigen derselben einiges Abfahrts-Geld fordern lassen.

Die gegenseitig angeführten Fälle betreffen keinesweges ein von dem Königl. Fisco gefordertes Abfahrts-Geld, sondern allein das Abzugs-Recht, welches gegenseits denen Schlesischen Städten Winzig und Schweidnitz gegen die alte Verfassung ohne Beweis abgeleugnet wird.

Aus diesem durch den Frieden keinesweges aufgehobenem, sondern vielmehr in dessen 6ten Artikel bestätigtem Rechte forderte die Stadt Winzig, deren

ren Einkünfte von denen Königlichen allerdings unterschieden sind, von ihrem nach Troppau sich begebenden Burgemeister, Johann Weiß, das gewöhnliche Abzugs-Geld; gieng aber alsobald davon ab, und ließ gedachten Weiß frey abziehen, als die Stadt Troppau sich reversirte, in gleichen Fällen ein gleiches zu beobachten.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit dem Abzugs-Gelde, so nicht der Königliche Fiscus, sondern die Stadt Schweidnitz von ihrem nach Wien sich begebenden ehemaligen Burgemeister Heyn verlanget. Daß dies Recht schon zu vorigen Zeiten zwischen denen Schlesischen Städten und der Stadt Wien selbst durch landesherrliche besondere Sanctiones fest gesetzet gewesen sey, wird Niemand in Abrede stellen, so nur einige Kenntniß von der ehemaligen Schlesischen Verfassung hat.

Kann also wohl das von einer Stadt gegen die andere behauptete alte und neue durch den Frieden bestätigte Recht als ein Beyspiel eines Friedensbruches angeführet werden?

Die in dem zweyten Abschnitt des dritten Artikels des Berliner Friedens denen Unterthanen beyder hohen Höfe verstattete Freyheit, in der einen oder der andern Puissance Dienste zu treten, hat die Pflicht derselben nicht aufgehoben, denen Verordnungen und Gesetzen ihrer Landes-Herren schuldige Folge zu leisten, oder im Widersetzungs-Fall sich der darauf gesetzten Strafe zu unterziehen. Die Kaiserin-Königin haben dieses in denen deshalb gewechselten Schriften, besonders in dem Pro-Memoria vom 13ten Dec. 1749. selbst eingeräumet.

Dem Grafen von Lichnowsky würde so wenig einige Strafe auferlegt, als verwehret worden seyn, nach dem dritten Artikel des Berliner Friedens in gegenseitige Dienste zu treten, wenn er nach denenjenigen Edicten und Verordnungen die Erlaubniß dazu gesuchet, welche des Königs von Preußen Majestät, nach dem gegenseitigen Beyspiel, besonders in Ansehung der Ungarischen Vasallen, auch auf Ihrer Seite, wegen des Verbots in auswärtige Dienste zu gehen, nöthig gefunden. Den über die auferlegte Strafe durch die Execution erlittenen Schaden hat gedachter Graf sich allein und der Befolgung des Verbots, diese Strafe zu erlegen, beyzumessen, welches die Kaiserin-Königin in dieser einen andern Landes-Herrn angehenden Angelegenheit, seinem Angeben nach, zur größten Ungebühr sich angemaaßet. Eine weitläuftigere Beantwortung verdienet diese ungegründete Beschuldigung nicht.

Was für hinweggeführte Menschen und Effecten nach dem vierten Artikel des Berliner Friedens zurück zu geben verlanget und verweigert worden, lässet sich aus gegenseitiger Schrift nicht beurtheilen, da man sich nicht erinnern kann,

die angeblich den Grafen von Richecourt Ao. 1742 davon mitgegebene Verzeichnisse jemals gesehen zu haben.

Der fünfte Artikel des Berliner Friedens bestimmt allerdings die Gränzen des getheilten Schlesiens, und es sind dem Frieden gemäß besondere Gränz-Säulen aufgerichtet worden. Dennoch sind diese Gränz-Zeichen in einigen Orten so weit von einander entfernet, daß die Ueberschreitung der Gränze aus Versehen sehr möglich ist. So wenig diese Möglichkeit in der gegenseitigen Schrift anitzo zugegeben werden will; so sehr ist doch dieselbe in dem von dem Grafen von Puebla den 1sten Martii 1754. dem Königl. Preußischen Ministerio übergebenem Pro-Memoria zur einzigen Entschuldigung eines von einem ganzen Commando von zehn Dragonern vom Fürst Lichtensteinischen Regiment verübten gewaltsamen Einfalls in das Königl. Preußische Territorium bey Pilgrimsdorf behauptet worden. Wenn also ein gleiches Recht gelten soll, so verdienen die diesseitigen und aus Versehen geschehene Ueberschreitungen der Gränze den Namen einer violationis Territorii nicht; vielmehr wird der Unterschied zwischen solchen und den gegenseitigen Einfällen zeigen, daß nicht jene, sondern diese, wahre violationes Territorii gewesen sind.

Die den 13ten May 1748 vorgefallene Begebenheit ist in gegenseitiger Schrift ganz anders, als sich dieselbe in der That verhält, vorgestellet worden. Es war zwischen der Breßlauischen Kriegs- und Domainen-Kammer, und der Kaiserl. Königl. Repräsentation und Kammer zu Troppau die Abrede genommen worden, an einem Tage zu desto sicherer Aufhebung einer auf den Gränzen bald auf diesem bald auf jenem Territorio sich aufhaltenden zahlreichen Spitzbuben-Bande von 53 Personen eine General-Visitation vorzunehmen, und es hiebey nicht so genau, und vor keinen Eingriff zu nehmen, wenn eine oder die andere visitirende Partey das gegenseitige Territorium berühre, um sich nur dieses Gesindels bey denen vielfältig unter einander laufenden Gränzen zu bemächtigen. Königl. Preußischer Seits konnte man nicht anders vermuthen, als daß von Troppau aus eben die Abrede mit dem Mährischen Tribunal um so mehr genommen seyn werde, als der zu Mähren gehörige Hotzenplotzische District mit dem diesseitigen Territorio fast ganz und gar umgeben ist. Es geschah also alles dasjenige, was itzo mit so schwarzen Farben abgeschildert werden will, in der reinesten Absicht, mit Vorwissen und Einwilligung gegenseitigen eigenen Landes-Collegii, und kann daher für keine violatio Territorii angesehen werden. Die Antwort auf das gegenseits sub H. beygelegte Pro-Memoria ist allein darum unnöthig gefunden worden, weil man nach diesen erfahrnen wahren Umständen sich nicht vorstellen können, daß gegenseitig noch eine nähere Erläuterung verlangt werden könnte.

Die

Die wahren Umstände desjenigen, so Anno 1749. in Weydenau geschehen, sind schon unterm 24sten Octob. 1749. der Troppauischen Repräsentation und Kammer gemeldet worden.

Vier Officiers Treskoischen Regiments waren allerdings einigen Deserteurs, keinesweges aber, um solche im gegenseitigen Territorio mit Gewalt wieder zu nehmen, nachgeritten. Da sie nun erfahren, daß die Deserteurs sich bereits nach Zuckmantel gewandt, so begaben sie sich in die nächst an der Gränze belegene Stadt Weydenau, um daselbst auszuruhen, und ohne darinn den geringsten Tumult zu machen.

Die von einigen Officiers des Schwerinischen Dragoner-Regiments Anno 1750. geschehene Verfolgungen der Deserteurs in die Stadt Friedland können für keine violationes Territorii ausgegeben werden, da sie keinesweges in der Absicht geschehen, die Deserteurs zurück zu holen, sondern sich nur nach denenselbigen zu erkundigen, und durch Requirirung rechtlicher Hülfe die mit sich genommene Pferde und Montirungs-Stücke wieder zu erlangen. Gleichwie es nun nach den Gesetzen einer guten Freund- und Nachbarschaft zu allen Zeiten erlaubet gewesen, Missethätern und Dieben, wenn nur dabey keine Gewaltthätigkeit vorgehet, in ein benachbartes Territorium nachzugehen, und daselbst die rechtliche Hülfe zu suchen; so war es ein desto strafbarers Unternehmen, da der in Friedland liegende Oesterreichische Unter-Officier Ehrenfried, Waldeckischen Regiments, die Königl. Preußischen Officiers, den von Leitsch und von Schomberg, in Verhaft nahm, und die denen Deserteurs um ein geringes abgekaufte Pferde und Montirungs-Stücke nicht anders als gegen Erlegung 60 Rthlr. zurück gab. Dennoch ließen des Königs von Preußen Majestät, anstatt hierüber nach gegenseitiger Gewohnheit Beschwerde zu führen, vielmehr den Wiener Hof versichern, daß Sie, um auch die geringsten Mißhelligkeiten zu vermeiden, Ihren Regimentern die schärfeste Ordre gegeben, sich des Eintritts in das Böhmische Territorium, in was Absicht solches auch geschehen möchte, gänzlich und sorgfältigst zu enthalten, wie solches alles aus dem den 16ten Junii 1750 durch den Königl. Gesandten Graf von Podewils in Wien übergebenem Pro-Memoria erhellet.

Die angeblich noch öfters vorgefallene Verfolgung der Preußischen Deserteurs auf gegenseitiges Territorium würden, wenn sie, wie doch nicht, angezeiget werden könnten, nach einer unparteyischen Beurtheilung ohne Zweifel eben so wenig den Namen einer violationis Territorii verdienen.

So bald dasjenige, was in diesem Jahre von einigen Königl. Preußischen an der Gränze auf Postirung stehenden Husaren gegen einige Königl. Preußische Unterthanen, wegen eines Contrebants auf gegenseitigem Territorio

ritorio unternommen worden seyn soll, des Königs von Preußen Majestät von dem Kaiserl. Königl. Gesandten Grafen von Puebla angezeiget worden, haben Höchstdieselben in der Meynung, daß die angebrachte Wegnehmung der Feilschaften von ihren Husaren auf gegenseitigem Territorio geschehen, die Thäter auf das nachdrücklichste zu bestrafen befohlen, auch dieses dem Grafen von Puebla unterm 24sten Julii a. c. bekannt machen lassen. Nach der allergenauesten Untersuchung aber hat sich befunden, daß nichts weniger, als das angegebene, von denen Königl. Husaren auf gegenseitigem Territorio verübet worden sey.

Da der Wiener Hof alle nur scheinbare obwohl ungegründete Beschuldigungen zusammen zu suchen sich Mühe giebt, so würde er gewiß nicht mit Stillschweigen übergehen, wenn er mit Grunde anzuführen vermöchte, wie viel seiner Unterthanen von denen Königl. Preußischen Unterthanen mit Gewalt hinweggenommen, und nicht wieder zurück gegeben worden.

Zwischen an einander gränzenden Staaten, und darinn einquartirten Truppen ist es nicht möglich, alle kleine Versehen zu verhüten. Die Kaiserin-Königin haben dieses selbst eingesehen, und sind darüber mit des Königs von Preußen Majestät einig geworden, daß alle dergleichen an denen Gränzen vorfallende Militär-Streitigkeiten durch die von beyden Theilen dazu ernannte Generals kurz abgethan werden möchten, als wozu auch Königl. Preußischer Seits der Commendant der Festung Neyß und General-Major von Treskow, und Kaiserl. Königl. Seits anfänglich der General Fürst von Piccolomini, hiernächst der General Freyherr von Hinderer ernannt worden. Da also des Königs von Preußen Majestät Ihrer Seits alles gethan, alle daraus entstehende Mißhelligkeiten in der ersten Geburt zu ersticken; So ist um so mehr zu verwundern, wie gegenseitig nunmehro alle diese oben angeführte, obwohl nichts weniger als violationes Territorii beweisende Vorfälle, als eben so viel Friedens-Brüche angeführet werden mögen.

Königlich-Preußischer Seits hätte man mehr Recht, sich über vielfältige gleiche Unternehmungen gegenseitiger Unterthanen und Truppen zu beschweren. Es ist aber genug, nur diejenigen anzuführen, so nicht mit dem geringsten Schein eines Versehens zu entschuldigen, mit Gewalt unternommen, und daher offenbare violationes Territorii in der That sind.

Alle diese Eigenschaften haben folgende gegenseitige Einfälle in das disseitige Territorium.

Im Jahr 1752. den 17ten Februarii ward ein Königl. Unterthan aus Pohlnisch-Weixel im Pleßischen Kraise, Namens Przybyla, von einem zusammen gesammelten Haufen gegenseitiger Unterthanen aus dem Teschen-

schen

schen Dorfe Zertzitsche auf Königl. Preußischem Territorio mit Gewalt überfallen, aufgehoben, und an die Kaiserl. Königl. Militz abgegeben, bey welcher er Dienste zu nehmen gezwungen ward. Auf die deshalb angebrachte Beschwerden erfolgte von der Kaiserl. Königl. Repräsentation und Kammer zu Troppau nicht die mindeste Genugthuung.

Im Jahr 1753 ward von 3 Reutern des zu Weißwasser auf Werbung stehenden Commando des Fürst Lobkowitzischen Curassier Regiments nebst einem Musquetier vom Neippergischen Regiment ein Deserteur bis in das auf Königl. Preußischen Territorio belegene Dorf Kamitz mit bloßen Säbeln verfolget, gewaltsamer Weise wieder aufgehoben, und hinweggeführet, auch ein Gerichts Mann, welcher dieser Gewaltthätigkeit wegen Vorstellung that, auf das unfreundlichste mißgehandelt.

Im September 1753 fielen des Nachts mehr als 30 Einwohner des Mährischen Dorfes Neudorf mit gewaffneter Hand in das disseitige Schlesische Dorf Elgott ein, nahmen einen daselbst befindlichen Arrestanten mit Gewalt weg, und verübten zugleich viele Excesse, ohne daß darauf einige Bestrafung erfolget.

Im Jahr 1754 fiel ein Commando von 10 Mann Lichtensteinischer Dragoner mit Ober- und Unter-Gewehr in das unter Königl. Preußischer Hoheit im Pleßischen Krais belegene Dorf Pilgrimsdorf, um sich daselbst einiger Salz-Defraudanten oder sogenannten Corallen zu bemächtigen, welches selbst in dem oben angeführten Pro-Memoria des Kaiserl Königl. Gesandten, Grafen von Puebla, vom 1ten Mart. 1754 nicht in Abrede gestellet werden können.

Noch im itztlaufenden Jahre den 6 Januarii thaten 7 Unterthanen aus dem gegenseitigen Dorfe Kleinkunzig in die auf Königl. Preußischem Territorio belegene Pilgrimsdorfer Waldmühle des Nachts einen gewaltsamen Einfall, und nahmen einen aus Kleinkunzig der Werbung halber ausgetretenen Unterthan mit Gewalt weg. Die Beschwerde, so man deshalb geführet, hatte keine andere Wirkung, als daß die Thäter mit dreytägigem Arrest bestrafet, der Unterthan aber nicht zurück geliefert wurde.

In eben diesem Jahre den 30sten May wurden zwey gegenseitige Deserteurs von dem Alt-Colloredischen Regiment von dem Schulzen und 6 mit Prügeln versehenen Bauren des Böhmischen Gränz-Dorfes Beerwalde weit über die Gränze bis auf die Felder des Glatzischen Dorfes Peucker, in der Absicht, solche mit Gewalt wieder zu bekommen, verfolget.

Es stehet daher dem Wiener Hof übel an, sich über Violationes Territorii, und Ueberschreitungen der Gränzen, so vielmehr seiner Seits vielfältig geschehen, zu beschweren.

Aus dem sechsten Artikel des Berliner Friedens maßet sich der Wiener Hof zur Ungebühr an, gegen die bey dem Friedens-Geschäfte selbst gethane Versicherungen, sich zum Richter der innerlichen Regierungs-Form des Königs von Preußen Majestät aufzuwerfen.

Was den Satum quo Religionis betrifft, so sind in diesem Artikel ausdrücklich die Worte beygefüget:

Sans deroger toute fois à la liberté entiere de conscience de la Religion Protestante en Silesie, & aux Droits du *Souverain*, de sorte pourtant, que Sa Majesté le Roi de Prusse ne se servira des Droits du Souverain au prejudice du Status quo de la Religion Catholique en Silesie.

Des Königs von Preußen Majestät sind demnach, wie ohnedem, also auch nach diesem Artikel selbst befugt, alle Rechte eines Souverains auch in Ansehung ihrer Catholischen Unterthanen auszuüben, wann dadurch nur nicht der Status quo der Catholischen Religion selbst verändert wird.

Alle Kirchen, Stifter, Parochien ꝛc. sind in Schlesien und Glatz noch in eben dem Zustande, worinn sie gewesen. Niemand ist gezwungen worden, die katholische Religion zu verlassen. Keinen hat die Religion verhindert zu öffentlichen und den ansehnlichsten Ehren-Aemtern zu gelangen. Niemanden von den Protestanten ist jemals verwehret worden, zur katholischen Religion zu treten, und diejenigen, so solches gethan, sind in ihrem Stande und Aemtern geblieben. Die katholische Religion ist in keinem einzigen Falle gekränket worden.

Das Recht der Souverains in Ansehung der geistlichen Beneficien wird selbst in denjenigen Ländern in keinen Zweifel gezogen, wo die katholische Religion am eifrigsten in ihrem Statu erhalten wird.

Des Königs von Preußen Majestät haben durch die Ihnen geschehene Abtretung Schlesiens und der Grafschaft Glatz eben diejenigen Rechte und Gerechtigkeiten über Schlesien und Glatz und die darinn befindliche Geistliche erhalten, welche die vorigen obersten Herzoge besonders aus dem Hause Oesterreich gehabt, u. denen Souverainitäts-Rechten gemäß ausüben können.

Der Wiener Hof wird nicht leugnen können, daß schon unter seinem Zepter sich kein geistliches Stift unterstehen dürfen, einen andern, als den ihm vorgeschriebenen Vorsteher und Obern zu erwählen.

Mehr als eine Bischofs-Wahl ist durch die dazu von dem Wiener Hofe ernannte Commissarien caßiret worden. Man darf zu dessen Beweis nicht in die alten Zeiten zurück gehen, und sich nur erinnern, was bey der Wahl des Bischofs zu Breßlau, Franz Ludwig, Pfalzgrafen zu Neuburg, vorgegangen. Da der Wiener Hof keinen andern als diesen zum Bischof haben

wollte;

wollte; so ward die auf den damaligen Bischof zu Olmütz, Karl, Graf von Lichtenstein gefallene Wahl nach bereits geschehener Bekanntmachung und angestimmten Te Deum von dem Böhmischen Hof-Kanzler Grafen von Nostitz öffentlich in der Dom Kirche cassiret, und es mußte gedachter Franz Ludwig, Pfalzgraf zu Neuburg, erwählet werden.

Wie, ohngeachtet der auf den Bischof von Leutmeritz, den Herzog von Sachsen Zeitz gefallene Wahl, der letzt verstorbene Cardinal von Sinzendorf zum Bischof bestellt worden, wird der Wiener Hof gleichfalls sich noch zu erinnern wissen.

Nicht allein bey dem hohen Domstift zu Breßlau, sondern auch bey den übrigen Stiftern sind gleiche Exempel vorhanden.

Als Ao. 1705 die Kloster-Jungfrauen zu Trebnitz nicht dieselbe Person erwählen wollten, welche die Kaiserl. Königl. Commissarii vermöge ihrer Instruction verlangten, so wurden nicht nur 3 Wahlen hinter einander cassiret, und das vierte Scrutinium gar nicht publicivet, sondern es wurden auch bey fernerer Renitenz eine jede der Kloster-Jungfrauen in ihrer Celle durch weltliche Personen eingeschlossen, ihnen zu ihrem Unterhalt weiter nichts als bloßes Brod und Bier gereichet, das Kloster selbst aber mit einem Commando der Briegischen Guarnison besetzet, und was das größte ist, von dem Abt zu Leubus ein Interdict auf das Kloster geleget, bis sich die Kloster-Jungfrauen zum Ziel legten, und diejenige Person erwählten, welche der Wiener Hof haben wollte.

Es ist demnach der Status quo Religionis Catholicæ in Schlesien unverändert, wenn auch alles dasjenige wirklich geschehen wäre, was gegenseits deshalb auf eine gehäßige Art, und um die katholische Religionsverwandten zu verblenden, angeführet wird.

Es ist aber falsch, daß dem Stift ad St. Matthiam zu Breßlau keine Wahl mehr zugestanden worden. Der Ao. 1745 bestellte, und noch itzt lebende Prälat und ehemalige Prior Helmann, war vielmehr derjenige, so in denen 2 ersten Scrutiniis die meisten Stimmen gehabt.

Zum Prälaten des Stifts auf dem Sande ist der itzige Bischof von Breßlau Fürst von Schafgotsch, von denen Canonicis Ao. 1743 in Gegenwart und unter der Direction des damaligen Bischofs zu Breßlau, Cardinals von Sinzendorf, ordentlich gewählet, und keinesweges obtrudiret worden.

Der ehemalige Dom-Probst zu Breßlau, Freyherr von Stingelheim hat aus freyem Willen Ao. 1749 sein beneficium ad manus Papæ resigniret, von welchem dieses Beneficium, da es Papalis collationis ist, dem Dom-Probst, Freyherrn von Langen, gegen eine jährliche Pension von

600. Fl. conferiret worden, welche nicht allein von dem ꝛc. von Langen, sondern auch dessen Nachfolger dem Graf von Schafgotsch, auf ausdrücklichen Königl. Befehl dem Freyherrn von Stingelheim bis an sein Ende nach Regenspurg gezahlet werden müssen.

Dem Canonico von Zinneburg ist keinesweges durch des Königs von Preußen Majestät seine Præbende ad St Crucem zu Breßlau genommen, sondern er hat dieselbe schon im ersten Schlesischen Kriege durch willige Entweichung verlassen, und sind diese und andere Ursachen der von den Capitularen selbst nöthig gefundenen anderweitigen Conferirung dieser Præbende in dem von dem Königl. Gesandten, Grafen v. Podewils, in Wien den 2 Sept. 1746 dem Kaiserl. Königl. Ministerio übergebenen Pro-Memoria bereits so hinreichend angezeiget worden, daß dagegen nichts eingewandt werden können.

Die Anno 1744 geschehene Benennung des itzigen Bischofs zu Breßlau, Fürsten von Schafgotsch, zum Coadjutore des damaligen Bischofs und Cardinals von Sinzendorf, ist keinesweges wider den Willen dieses Bischofs, sondern auf dessen schriftliches Ansuchen wegen seiner Leibes-Schwachheit erfolget; und des Königs von Preußen Majestät haben hierunter das Beyspiel des Königs Vladislai, welcher den Iohannem Turſonem, und des Kaisers Ferdinandi II welcher den Carolum Ferdinandum, Prinzen von Pohlen zum Coadjutore des Bisthums Breßlau, obwohl wider Willen des Dom-Capituls bestellet, vor sich. Die Zufriedenheit und die Genehmigung des Bischofs geistlichen Obern könnte stündlich erwiesen werden, wenn des Königs von Preußen Majestät nöthig hätten, dem Wiener Hof in allen diesen den Statum quo der Religion selbst nichts angehenden Sachen, Red und Antwort zu geben.

Eben so wenig gehen den Statum Religionis die Contributions-Abgaben der Geistlichkeit an, welche auch ohnedem gegen die ihnen ehedem ausserordentlichen abgeforderten Abgaben keinesweges eine wahre Beschwerung mit sich führen. Dem Wiener Hofe stehet um so weniger an, die desfalls Königlich Preußischer Seits gemachte Verfassung für eine unerhörte Härte, und Ausrottung der Geistlichkeit auszugeben, als Landkündig ist, was für vielerley und nicht geringere Abgaben die Geistlichkeit in gegenseitigen Ländern zu tragen hat, und wie man gegenseitig selbst in den Klöstern die Anzahl der Personen auf die Zahl der ersten Stiftung herunter zu setzen suchet.

Wenn des Königs von Preußen Majestät nöthig hätten, Ihr Verfahren auch in Ansehung der in Schlesien belegenen Commenderien des Maltheser-Ordens gegen den Wiener Hof zu rechtfertigen; so würde leicht gezeigt werden können, daß der König sowohl überhaupt, als auch in denen wegen

der

der Commenderien Groß-Tinz und Lossen angezeigten Fällen nichts anders, als sein von dem Großmeister des Ordens selbst anerkanntes Recht ausgeübet habe.

Es ist eine offenbar falsche Beschuldigung, daß die Schlesischen Fürsten und Stände ihres größten Palladii des Ober- und Fürsten-Rechtes beraubet worden. Es ist solches vielmehr in dem Schlesischen Notifications-Patent vom 15ten Jan. 1742 mit ausdrücklichen Worten bestätiget worden, und es ist noch anitzo der Fürst von Carolath perpetuirlicher Ober-Fürsten-Rechts-Präsident.

Die mit dem Conventu publico vorgenommene Aenderung und die bessere Verwaltung der Kämmerey-Einkünfte der Städte ist eine dem Lande wiederfahrne Wohlthat und Ersparung der dieserhalb ehemals ohne allen Nutzen dem Lande zur Last fallenden unerträglichen Kosten.

Die gefährliche Absicht, so der Wiener Hof bey allen diesen vorstehenden Beschuldigungen der Verletzung des sechsten Artikels des Berliner Friedens hat, wird bey denen getreuen Vasallen und Landes-Einwohnern eben so wenig, als der gleichmäßige Versuch Ao. 1744 den gewünschten Zweck erreichen. Kann aber wohl etwas Friedensbrüchigers unternommen werden, als durch dergleichen Vorspiegelungen Unterthanen gegen ihren Landesherrn aufzuwiegeln zu suchen?

Gegen den achten Artikel des Berliner und den sechsten des Dresdner Friedens hat der Wiener Hof am alleroffenbarsten gehandelt.

Nachdem in denen Breßlauer Präliminarien vom 1ten Jun. 1742. Art. IX. festgesetzet worden war:

Tout ce qui regarde le commerce entre les Etats & sujets reciproques, sera reglé dans le futur traité de Paix, ou par une Commission à établir de part & d' autre, les choses restant sur le pied où elles étoient avant la presente guerre, jusqu'a ce qu'on soit convenu autrement.

So ward in dem Berliner Friedens-Tractat vom 28sten Julii 1742 dieses noch mehr erläutert:

Pour mieux consolider l'amitié entre les deux hautes Parties contractantes on nommera incessamment des Commissaires de part & d'autre pour regler le Commerce entre les Etats & sujets reciproques, les choses restant sur le pied, où elles étoient avant la presente guerre, jusqu'à-ce qu'on en soit convenu autrement, & les anciens accords au sujet du Commerce, & de tout ce qui y a du

rapport seront religieusement observé s &executés de part & d' autre.

Dieses ward nicht allein in dem hiernächst unterm 25sten Dec. 1745 geschlossenen Dresdner Frieden, und zwar Art. II. überhaupt bestätiget, sondern auch noch in einem besondern Art. VI. hinzugefüget:

Sa Majesté l' Imperatrice Reine d' Hongrie & de Boheme, & Sa Majeste le Roi de Prusse, s'engagent mutuellement de favoriser reciproquement, autant qu'il est possible, le Commerce entre Leurs Etats, Pays, & sujets respectifs, & de ne point souffrir, qu'on y mette des entraves ou chicanes, mais Elles tacheront plutôt de l' encourager, & de l' avancer de part & d' autre fidelement pour le plus grand bien de leurs Etats, & sujets reciproques.

Die Verbindung der beyden hohen Mächte bestund demnach darinnen:

Erstens, daß zu Regulirung des Commercii zwischen beyderseits Staaten und Unterthanen Commissarii ernennet, das Commercium auf beyden Seiten favorisiret, und zum Besten beyderseitiger Staaten und Unterthanen aufgemuntert und befördert, auch dagegen keine Verhinderungen und Chicanen zugelassen werden sollten.

Zweytens, daß bis man darüber anders conveniret, die Sachen auf dem Fuß, wie sie vor dem Kriege gewesen, gelassen, und die alten Verfassungen wegen des Commercii und was dahin einschlägt, von beyden Theilen heilig beobachtet, und zur Erfüllung gebracht werden sollten.

Beyde diese Verbindungen sind von der Kaiserin-Königin zu erfüllen verweigert, und vielmehr alles dasjenige unternommen worden, was offenbar diesen Verbindungen entgegen ist.

So wenig Sie zu bewegen gewesen ist, einen beyderseitigen Staaten favorablen Commercien-Tractat zu schließen; so wenig hat Sie sich durch die bündigsten Vorstellungen abhalten lassen, den bis zu einer anderweitigen Convention so heilig zu halten versprochenen Statum quo Commercii völlig über den Haufen zu werfen, und die Erhöhung der Impostten in Ansehung des Commercii, mit denen Königl. Preußischen Staaten auf das allerhöchste zu treiben.

Folgender wahrer Verlauf der Sachen wird solches klar machen, und zugleich den Ungrund der gegenseitigen Beschuldigungen zeigen.

Bald nach dem geschlossenen Berliner Frieden fieng man an, in Böhmen, Mähren und Oesterreich, von dem in dem Frieden bis zu einer anderweitigen Convention festgesetzten Statu quo Commercii abzugehen, und theils

theils denen Schlesischen Kaufleuten die Besuchung der Böhmischen Jahrmärkte zu untersagen, theils die aus dem Preußischen Schlesien in die Oesterreichischen Erblande hineingehende Waaren mit ganz enormen Abgaben, und eben so hoch wie andere auswärtige zu belegen.

Es ist genug, zu dessen Beweis nur einige derer vielfältigen Neuerungen anzuführen.

Schon im September und folgenden Monaten des 1742 und zu Anfange des 1743sten Jahres wurden unter andern folgende unternommen:

Auf die aus dem Troppauischen in das Königl. Preußische Schlesien ausgehenden Garne ward 2 Kr. vom Rthlr. geleget.

Denen Hirschberger Tuchmachern ward der Verkauf ihrer Tücher auf dem Trautenauer Markte verboten. Denen Landshuter Krämern ward von allerhand Arten Waaren auf dem Trautenauer Markte ein neuerlicher Aufschlag abgefordert.

Auf die Glatzischen ordinären Tücher ward in Böhmen, Oesterreich und Mähren, pro Elle 1 fl. und 8 Kr. Zoll geleget.

Von denen Goldbergern feinen melirten und gefärbten Tüchern ward in Prag ein neuer Impost a 1 fl. pro Elle gefordert.

Anno 1743 und 1744 gieng man noch weiter.

Von der Schlesischen Leinwand ward überhaupt in denen Oesterreichischen Landen anstatt 6 Pf. 2 sgl. Consumo Zoll vom Gulden werth gefordert, in Mähren aber besonders, anstatt daß vorhin auf 1 Schock 3 Stück Leinwand, und 10 Stück Schleyer gerechnet worden, nunmehr nur 2 Stück Leinwand und 7 Stück Schleyer gerechnet, auch die Waaren am Werth viel höher als der wirkliche Einkauf taxiret, und durch alles dieses der Impost a 30 pro Cent höher als der vorige gesteigert.

Auf die aus Schlesien kommende Juchten ward ein neuer Aufschlags-Zoll von 6 fl. 40 Kr. geleget; da doch vorhin nur 30 Kr. Einfuhr-Zoll erleget werden dürfen.

Auf Wein, Bier, Brandtewein, Meth und Eßig ward ein hoher transito Accis in dem Oesterreichischen Schlesien eingeführet.

Der damals in Wien subsistirende Königl. Preußische Gesandte, der General-Lieutenant, Graf von Dohna, that dagegen nicht erst, wie gegenseitige Schrift angiebt, am Ende des 1743sten Jahres, sondern bald nach seiner Ankunft schon Anno 1742. und hiernächst sehr oft wiederholte Vorstellungen, und bekam auch von dem damaligen obersten Hof-Canzler, Graf von Uhlefeld, mündliche und schriftliche gute Versicherungen, ja die neuen Auflagen auf die Glatzischen Tücher wurden wirklich abgestellet, in allem übrigen aber diese Versprechung ohne Erfüllung gelassen.

Auf

Auf Königl. Preußischer Seite ward hingegen nicht nur alles auf dem alten Fuße gelassen, sondern auch sogleich den dieserhalb dem Wiener Hofe gethanen Vorstellungen die Versicherung beygefüget:

Daß man erböthig wäre, falls ja ein Königl. Ungarischer und Böhmischer Unterthan in Königl. Preußischen Landen wider die Intention über die bisherige Observanz beschweret werden sollte, dergleichen Beschwerden sofort zu remediren.

Es konnte aber in denen hierauf an den Grafen von Dohna überreichten Beantwortungen von Seiten des Wiener Hofes anfänglich gar keine, endlich keine andere auf Preußischer Seite vorgenommene Neuerung angeführet werden, als daß das Böhmische Glas in Schlesien verboten worden seyn solle, welches doch blos eine irrige Interpretation der Verordnung war, welche nicht das Böhmische Glas, sondern allen fremden Gläsern, so wohl als einheimischen Pfuschern nach denen bereits ehedem ergangenen gleichmäßigen Verordnungen verboten, zum Nachtheil der in denen Städten wohnenden Meister auf dem Lande herum zu vagiren, und Fenster zu repariren, folglich keine Abänderung des Status quo in Commercio genannt werden konnte.

Ueber eine allgemeine Erhöhung derer Accisen konnte so wenig, als dergleichen geschehen, eine Beschwerde geführet werden.

Da die Fieranten bey Besuchung der Schlesischen Jahrmärkte keine Licenz-Zettel lösen dürfen, und die ohnedem nur einige Groschen betragende Losungs-Accise schon zu vorigen Zeiten üblich gewesen, so war auch hierüber unmöglich sich zu beschweren.

Es wollte zwar der Wiener Hof eine Neuerung in Ansehung der in dem Preußischen Schlesien erhöheten Auflage auf die Ungarischen, Mährischen und Oesterreichischen Weine behaupten, und es kann nicht geläugnet werden, daß schon während des Krieges, und ehe noch der Berliner Friede geschlossen worden, anstatt der vorhin für einen Breßlauer Eimer festgesetzten Accise à 1 Rthlr. 15 sgl. auf einen Berliner Eimer 3 Rthlr. geleget worden, welches, da der Berliner Eimer um ein Viertel größer als der Breßlauer ist, eine Erhöhung à 22 sgl. 6 pf. pro Breßlauer Eimer beträgt. Allein so große Mühe man sich auch von Seiten des Wiener Hofes, vornehmlich in denen folgenden Zeiten gegeben, dieses als eine von Königl. Preußischer Seite zuerst angefangene Innouation des Status quo geltend zu machen; so war doch dieses in der That nichts weniger als eine Erhöhung, sondern eine wahre Erniedrigung der vorigen Impostен auf die Ungarischen, Mährischen und Oesterreichischen Weine überhaupt. Man muß die vorige Verfassung Schlesiens unter Oesterreichischer Regierung gegen diejenige balanciren, so es unter der Preußischen Regierung bekommen. Man muß bey einem so wichtigen Artikel, als die Consumtion von einem den größten Theil

der

der Einwohner betreffenden Getränke auf die Totalité sehen. Nun ist bekannt, daß unter der Oesterreichischen Regierung das platte Land so wohl als die Städte der Accise unterworfen, und niemand davon eximiret war. Dahingegen ist unter Preußischer Regierung nur die Accise in denen Städten eingeführet. Es ist soches zugleich ein Bewegungs-Grund, warum anitzt in denen Städten selbst nicht so viel der hauptsächlichsten Consumenten, wie vor diesem, wohnen, und es wird mit der Erfahrung bestätiget, daß unter Preußischer Regierung, wo nicht wehr, doch wenigstens die Hälfte von allen in Schlesien einkommenden Weinen auf dem Lande consumirt wird. Nun ist anitzt aller derjenige Wein, den die Dominia, die von Adel, Klöster, Geistliche und Eingesessene des platten Landes zu ihrer Consumtion unmittelbar selbst einführen, von aller Accise gänzlich frey. Alle diese geben von demjenigen, was sie in denen Städten zu ihrer Provision kaufen, oder ihnen von Fremden zugeführet wird, mehr nicht als 15 sgl. pro Breßlauer Eimer. Schon Anno 1744. ward in Breßlau, derjenigen Stadt, wo ohnstreitig die größte Consumtion ist, der Accise-Satz pro Eimer auf 1 Rthlr. 22 sgl. 8 pf. herunter gesetzet, und zugleich die Veranstaltung gemachet, daß von demjenigen Wein, so aus Breßlau auf das Land gehet, nur 10 sgl. pro Eimer an die Handlungs-Accise erleget wurde. Wenn man also die Bilance ziehet, was für eine große Quantität Ungarischer, Mährischer und Oesterreichischer Weine nach der angeführten Preußischen neuen Einrichtung theils ganz accisfrey, theils einer viel geringern Accise als vor diesem in Schlesien unterworfen worden; so kann die allein die Städte betreffende Erhöhung dagegen in Ansehung der ganzen Totalität Weine, worauf es im Commercio zwischen zweyerley Ländern ankommt, für keine Erhöhung, sondern eine vielmehr sehr reelle Erniedrigung der Impositen angesehen werden.

Vielmehr ward von Seiten des Wiener Hofes in Ansehung dieser Weine eine das Königl. Preußische Schlesien reellement beschwerende doppelte Innovation vorgenommen, da eines theils gegen das Zoll-Mandat de Ao. 1739. von denen nach Preußisch-Schlesien destinirten, und an bekannte Kaufleute addreßirten Weinen der Consumo-Zoll an der Gränze präripiret, andern theils die nach der ehemaligen von Fürsten und Ständen in Schlesien bewilligten Accis-Ordnung blos auf die durch ganz Schlesien paßirende Weine gelegte hohe Transito-Gebühren à 45 Kr. pro Eimer auch von denen blos nach dem Preußischen Antheil Schlesiens gehenden Weinen in Böhmisch-Schlesien abgefordert wurden.

Es waren also nicht so wohl von Seiten des Wiener Hofes als vielmehr von Preußischer Seite gegründete Ursachen vorhanden, über die vorgenommenen Innouationes in Ansehung der Weine zu klagen.

Nachdem nun die bald hierauf von neuem entstandene Kriegs-Troublen durch den Dresdner Frieden vom 25sten Dec. 1745. geendiget, und die in dem Berliner Tractat enthaltene Verbindungen, wie oben angeführet, auch besonders in Ansehung des Commercii bestätigt, und erneuert worden; so liessen des Königs von Preußen Majestät bald darauf unterm 18ten April 1746. durch Ihren damaligen Residenten an dem Wiener Hofe den ꝛc. von Gräve auf die Abstellung der gegen den Statum quo de Anno 1740. in der Kaiserin-Königin Ländern vorhin schon und neuerlich gemachten Neuerungen in dem Commercien- und Zoll-Wesen auf das angelegentlichste antragen, zugleich aber die bündigsten Versicherungen hinzufügen, daß, wenn wider Allerhöchst Dero Intention einige itztgedachtem Statui zuwider laufende Neuerungen in Ihrem Antheil Schlesiens eingeführet worden seyn sollten, sie solches auf die erste diesfalls geschehene Anzeige remediren zu lassen willig und bereit wären.

Anstatt daß hierauf eine baldige genugthuende Antwort mit gutem Grunde vermuthet werden konnte, ward dennoch erst 10 Monate nachhero im Febr. 1747. dem Königl. Gesandten in Wien, Grafen von Podewils, ein Beantwortungs-Pro-Memoria übergeben.

In diesem war der Wiener Hof nach dem trockenen Buchstaben der Friedens-Tractaten damit einig, daß dasjenige alsogleich abzustellen sey, was etwa ein oder andern Ortes wider den im Frieden festgesetzten Statum quo unternommen worden.

Es ward darinn mit dürren Worten erkannt, daß das Generale des Friedens darinn bestehe, daß in re commerciali alles auf dem nämlichen Fuß, wie es vor dem Kriege war, verbleiben solle.

Ja es ward noch in specie wegen der Consumo-Abgaben behauptet, daß, wenn darinn eine Aenderung statt haben sollte, es bey dem Statu quo des Friedens nicht bleiben, sondern derselbe in seinem wesentlichsten Stücke, daß nämlich alles, wie es vor dem Kriege gewesen, bleiben solle, über den Haufen geworfen werden würde.

Nur deutete man theils diese Principia auf eine zu recht nicht beständige Art dahin, daß auch keine Abgabe vermindert werden könne, theils behauptete man nach diesen Ausdeutungen, daß gleichfalls in dem Preußischen Schlesien in verschiedenen Punkten dem Statu quo zuwider gehandelt worden, und forderte hiernach, daß Preußischer Seits der Anfang mit Abstellung der vorgenommenen Neuerungen gemacht werden sollte.

Da aber natürlich und billig war, daß, wenn ja auch etwa Preußischer Seits während den Kriegs-Troublen einige Aenderungen vorgenommen worden, die Wiederherstellung des Status quo von beyden Theilen zu gleicher Zeit geschehe; so ließen des Königs von Preußen Majestät nicht allein hierauf zum

öftern

öftern durch Ihre in Wien subsistirende Ministres den mündlichen Antrag dahin thun, daß das Commercium und Zoll-Wesen generaliter auf beyden Seiten zugleich auf eben den Fuß wieder hergestellet, und beyderseitige Zoll-Bediente dahin zugleich ernstlich angewiesen werden möchten, den Statum normalem für das künftige genau zu beobachten, und alle dagegen von beyden Theilen eingeführte Abänderungen auf einmal einzustellen; sondern sie ließen auch auf das sorgfältigste untersuchen, ob und wie weit die Ihren Officianten imputirte Neuerungen im Commercio wirklich dem in denen Friedens-Schlüssen bis zu einer neuen Convention festgesetztem Statui quo zuwider unternommen worden.

Nachdem dieses geschehen, ließen Sie durch Ihren zu der Zeit an dem Wiener Hofe subsistirenden Gesandten, dem Grafen von Podewils, in einem sehr umständlichen Pro-Memoria vom 9ten Dec. 1749. anzeigen, wie wenig Grund die gegenseitigen Beschuldigungen bey einem jeden Punkt nach dem wahren Verstande des Status quo hätten, declarirten aber dabey nochmals ausdrücklich, daß, wofern sich ja wider alles Vermuthen bey einem oder dem andern auf das schärfeste genommen, etwas finden möchte, was dem Statui quo gemäßer eingerichtet werden könnte, man erböthig sey, eine ganz billige Willfährigkeit darinn zu bezeigen, und trugen hiernach nochmals auf die baldige Wiederherstellung des Status quo an.

Da nun alle von diesem Gesandten bis zu seiner Zurückberufung Ao. 1750. deshalb noch oft wiederholte Vorstellungen ohne Wirkung geblieben; so ward mit der Kaiserin-Königin Genehmigung die Sache dahin eingeleitet, daß des Königs von Preußen Majestät zu Regulirung des Commercii einen besondern Commissarium, den Pommerschen Regierungs-Vice-Präsidenten von Dewitz im Anfange des 1751sten Jahres nach Wien sandten. Nach dessen im Januario 1753 erfolgten Absterben ward ohne allen Zeitverlust der geheimde Tribunals-Rath von Fürst an dessen Stelle nach Wien abgeschickt, und als dieser zu Ende vorigen Jahres wegen der Ihm conferirten Kammer-Gerichts-Präsidenten-Stelle zurück berufen werden mußte, ward alsobald der geheimde Legations-Rath und Resident von Diest zu Fortsetzung dieses Geschäfftes bevollmächtiget.

Allein alle diese von Königl. Preußischer Seite gethane Schritte, alle desfalls von allen drey Commissariis sechs Jahr nach einander angewandte unermüdete Bemühungen haben den Wiener Hof so wenig bewegen können, einen beyderseitigen Staaten favorablen Commercien-Tractat einzugehen, als die Sachen bis dahin in Statu quo zu lassen, und in so weit er verändert, wieder her zu stellen.

Derjenige Theil verweigert gewiß unstreitig, einen beyderseitigen Staaten favorablen Commercien-Tractat zu schließen, welcher solche Bedingungen

bey dem Commercien-Tractate verlanget, so nichts weniger als eine reciproque Favorisirung, sondern die völlige Destruction des Commercii der Länder des andern Theils zur Absicht haben.

Von dieser Art sind die Bedingungen, so in dem gegenseits angeführten Entwurf vom 16ten May 1752. so wie in der Folge der ganzen Negotiation von dem Wiener Hofe verlanget worden.

Bey dem Commercio zwischen zweyerley theils angränzenden, theils auch weiter von einander gelegenen Staaten, kommt alles auf die Erleichterung, oder Beschwerung der Durchfuhr, der Ausfuhr und der Einfuhr der Waaren und Feilschaften, oder nach denen dieserhalb angenommenen Terminis auf das Transito, Essito und Consumo an.

Man will das Transito hier übergehen, weil man darüber mit einander meistens einig geworden ist.

Man will auch in Ansehung des Essito der unbilligen Bedingungen nicht mehr gedenken, so gegenseits anfänglich deshalb verlanget worden. Es ist genug, anzuführen, daß der Wiener Hof die Freyheit behalten will, die Ausfuhre aus seinen Ländern in das Königl. Preußische zu verbieten, ohne diejenigen Waaren auszunehmen, woran denen Königlich-Preußischen Ländern am meisten gelegen ist, da man doch diesseitig diese Ausnahme in keinem einzigen der gegenseitigen Staaten nützlichen Waaren versaget hat.

In Ansehung des Consumo aber rühmet sich der Wiener Hof am allerunrechtmäßigsten, favorable Bedingungen zugestanden zu haben.

Kann es wohl für eine vortheilhafte Bedingung gehalten werden, wenn die Kaiserin-Königin denen aus denen Königl. Preußischen in ihre Länder kommenden Waaren nur das Moderamen eines Viertheils von denen nach den itzigen erhöheten Tarifs dem Namen nach 30, in der That aber bey einigen Arten von Waaren 60 bis 100 pro Cent betragenden Consumo-Abgaben angedeihen lassen will, folglich itzo nach dem geringsten Satz 22½ pro Cent entrichtet werden soll, wo ehemals kaum 1 bis 2 pro Cent entrichtet worden.

Dennoch hat man Königl. Preußischer Seits sich diese Bedingung, so hart sie auch ist, überhaupt gefallen lassen, und von diesem allgemeinen Satz nur eine Ausnahme vor die wollenen, leinenen, wie auch noch einige wenige besonders specificirte Waaren dergestalt begehret, daß solche reciproquement niemals mit höheren Einfuhr- und Consumo-Impositen als Ao. 1740. beleget werden sollten.

Ja, da man gegenseitig diesem Antrage alles Gehör verweigert, ist man endlig Königl. Preußischer Seits so weit gegangen, daß man zufrieden zu seyn sich erkläret, wenn die Kaiserin-Königin den Consumo-Zoll von diesen benannten Arten von Waaren, so in Ihren eigenen Landen produciret werden, niemals

über

über 5 pro Cent setzen, von eben diesen in den Königl. Preußischen Landen producirten Arten von Waaren aber niemals mehr als noch die Hälfte des Erbländischen Zolles mehr, folglich wo der Erbländische Satz 5 pro Cent ist, $7\frac{1}{2}$ pro Cent, und so ferner à proportion nehmen, auch dabey die Ankaufs-Preise aus der ersten Hand in dem Orte der Producirung oder Fabricirung zum Grunde legen wolle; Königl. Preußischer Seits erbot man sich dagegen, von allen diesen Waaren aus gedachten Kaiserl. Königl. Ländern zu keiner Zeit mehr an Consumo-Impositen zu nehmen, als die gegenseitige Consumo-Gebühren von eben diesen wollenen und leinenen Waaren aus Königl. Preußischen Ländern in denen gegenseitigen Landen betragen würden.

Allein Kaiserl. Königl. Seits ist man unbeweglich dabey geblieben, nicht mehr zuzugeben, als daß von diesen aus Königl. Preußischen Ländern in die gegenseitigen kommenden Waaren ein Drittel weniger an Consumtions-Impositen genommen werden solle, als eben diese aus fremden Ländern kommende Waaren entrichten müßten.

Nun ist nach denen von dem Wiener Hofe neu angenommenen Mauth-Verfassungen, wie oben bereits erwähnet, der allgemeine Satz der Consumtions-Impositen dem Namen nach 30. und bey verschiedenen Arten, besonders dieser wollenen und leinenen Waaren, nach der willkührlich in den Tarifen angenommenen Schätzung 60 bis 100, ja 120 pro Cent. Wenn demnach auch das Moderamen eines Drittels von dem geringsten Satz der 30 pro Cent angenommen wird, so bleiben die zu entrichtenden 20 pro Cent allezeit eine solche Beschwerde, so alle Einfuhr dieser Waaren nach aller Handlungs-Verständigen Einsicht unmöglich machet, und von einem gänzlichen Verbot allein dem Namen nach unterschieden ist.

Des Wiener Hofes gefährliche Gesinnung verräth sich aber noch klärer aus der Haupt-Bedingung, auf welcher derselbe unbeweglich zu bestehen keine Scheu getragen.

Es will derselbe unumschränkte Freyheit behalten, wenn es ihm gefällig, die Einfuhre dieser oder jener Waare auch aus denen Königl. Preußischen Staaten zu verbieten, ohne die wollenen, leinenen und einige wenige andere besonders specificirte Waaren auszunehmen, mit deren reciproquen Ausnahme man allenfalls Königl. Preußischer Seits sich zu begnügen erkläret.

Wer siehet nicht, daß durch diese unumschränkte Freyheit der ganze Zweck eines Commercien-Tractats verlohren und zernichtet wird.

Fruchtlos würden bald nach geschlossenem Commercien-Tractat die besten Bedingungen werden, so die Kaiserin-Königin sehr leicht bey der Einfuhr aus den Königl. Preußischen Staaten in die ihrigen zu Erhaltung guter Gegenbedingungen zugestanden hätte, so bald sie gut fände, nach gedachter unumschränk-

ten Freyheit die ganze Einfuhr zu verbieten, anstatt, daß sie dagegen ihre aus dem Commercien-Tractat erworbene, und nicht auf einen so schlüpfrigen Fuß gesetzte Vortheile bey der Ausfuhre der nöthigen Waaren aus den Königl. Preussischen Ländern behielte.

Diese harte und der reciproquen Faberisirung des Commercii schnurstracks widerstreitende Bedingungen sind allein der wahre Grund des nicht zu Stande gekommenen Commercien-Tractats, und zugleich der überzeugendeste Beweis, wie wenig jemals die Kaiserin-Königin nach den Friedens-Schlüssen einer zu beyderseitiger und nicht allein ihrer eigenen Länder Nutzen gereichenden Commercien-Tractat zu schließen gemeynet gewesen.

Es hätte also die Kaiserin-Königin wenigstens die zweyte Verbindung der Friedens-Tractaten erfüllen sollen, daß die Sachen bis zu einer anderweitigen von ihr allein verweigerten Conuention in Statu quo, wie sie vor dem Kriege gewesen, zu lassen.

Wie man gegenseits bald anfänglich nach dem Berliner Frieden von dem Statu quo abgegangen sey, ist bereits oben angeführet worden. Es ward damit von Zeit zu Zeit immer weiter gegangen; am allerweitesten aber gieng man damit auf einmal im April 1753. durch Publicirung und Einführung des neuen, besonders die Consumtions-Impostен auf 30 bis 120 pro Cent erhöhenden Tarifs für Böhmen, Mähren und Böhmisch-Schlesien. Es blieb dabey, ohngeachtet aller oft wiederholten triftigsten Vorstellungen gegen ein pendente negotiatione so unerhörtes Verfahren.

Nachdem nun über ein ganzes Jahr auf die Wirkung dieser Vorstellungen vergebens gewartet worden war, so konnten des Königs von Preußen Majestät nicht länger anstehen, im April 1754 zu solchen Gegen-Maaßregeln zu schreiten, wodurch einiger maaßen der völlige Ruin ihrer Unterthanen abgewendet werden könnte. Anstatt, daß bis dahin die gegenseitigen Unterthanen ihr Commercium ungehindert mit allem Vortheil in Schlesien und Glatz treiben, und daselbst blos die alten niedrigen Impostен erlegen dürfen, ohngeachtet seit dem 1sten April 1753 fast keine disseitige Waaren wegen der unerträglichen Impostен in Böhmen, Mähren und Schlesien mehr abgesetzet werden können; so wurden demnach nunmehro die aus gegenseitigen Ländern kommende, oder in solche gehende Waaren nach eben der in gegenseitigem Tarif beobachteten Proportion impostiret, jedoch diese ganze Verfügung nach denen ausdrücklichen Erklärungen anders nicht, als aus dem höchstgegründeten Recht der Retorsion, und nur in so lange angetroffen, als man gegenseitig bey dem neuen Tarif bleiben würde.

Allein die unerwartete Wirkung davon war, daß nicht nur die Kaiserin-Königin nach Innhalt des Pro-Memoria vom 23sten Junii 1754 die Suspension der Königl. Preußischer Seits blos ex jure retorsionis gemachten Veranlassun-

lassungen, ohne selbst ein gleiches zu thun, verlangte, sondern auch im Aug. 1754 in Oesterreich, und zu Anfange des Octobris 1754 in Ungarn die Impoſten auf eben solche Art, wie in Böhmen, Mähren und Schlesien dergestalt erhöhete, daß dadurch alles noch übrige Commercium auf einmal und völlig gehemmet ward.

Endlich hat der Wiener Hof, um das Maaß voll zu machen, geständlich im April dieses Jahres noch besonders die aus den Königl. Preußischen Landen kommende wollene, baumwollene und leinene Waaren mit 60 pro Cent impostiret, auch die Ausfuhr der disseits am meisten benöthigten Sachen ganz verboten.

Ein so friedensbrüchiges und während einer Negotiation unter Puissancen unerhörtes Verfahren lässet sich durch nichts, am wenigsten durch die gegenseitigen angeblichen Gründe rechtfertigen.

Königl. Preußischer Seits ist weder das Beyspiel dazu gegeben, noch der Anfang mit den Neuerungen gemacht worden. Oben angeführter wahrer Verlauf der Sachen in den ersten Jahren nach dem Kriege wird solches gnugsam bewähren.

Durch den Art. VI. des Dresdner Friedens ist die Verbindlichkeit aus dem Berliner Frieden, bis zu einer anderweitigen Convention den statum quo Commercii zu beobachten, keinesweges aufgehoben worden. Eine solche Aufhebung hätte nach dem Völker-Rechte mit ausdrücklichen Worten geschehen müssen, dahingegen ist vielmehr der Berliner Friede durch den Art. II. des Dresdner in allen seinen Punkten und Clausuln bestätiget worden.

Das Wiener Ministerium hat solches lange nach dem Dresdner Frieden selbst anerkannt; da es in dem Pro-Memoria vom Febr. 1747 behauptet:

Daß das Generale des Friedens in dem bestehe, daß in re commerciali alles, auf dem nämlichen Fuß, wie es vor dem Kriege gewesen, bleiben solle.

Ferner: Daß, wenn einem jeden Theil die Consumtion in seinen Landen nach Willkühr zu belegen frey stehen sollte, es bey dem statu quo des Friedens nicht bleiben, sondern derselbe auf einmal in seinem wesentlichen Stücke, daß nämlich alles, wie vor dem Kriege bleiben solle, über den Haufen geworfen werden würde.

Dieses ist hinreichend, die itzige lange nachher erst ersonnene irrige Interpretation, als wenn nach dem Dresdner Frieden von dem statu quo nicht mehr die Frage gewesen, auf einmal zu zernichten.

Die im April 1754 in Schlesien und Glatz vorgenommene Erhöhung der Impoſten ist nicht eher, als nachdem ein ganzes Jahr auf die Abstellung

des

des gegenseitigen hohen Tarifs vergebens gehoffet worden, und vollkommen nach dem gegenseitigen Maaß-Stab erfolget.

Die Ursach, warum Königl. Preußischer Seiten die Impostен nur in Ansehung gegenseitiger Waaren erhöhet worden, lieget in dem Rechte der Retorsion, da andre Nachbarn zu gleichen Veranlassungen gleichen Anlaß nicht gegeben.

Die Aufhebung dieser Impostен ist, sobald gegenseits eben dasselbige geschehe, unabläßig angeboten worden. Der gegenseitige Ruhm, ohngeachtet der Erhöhungen jederzeit noch die vorhin angeführten Moderamina im Fall des zu Stande kommenden Commercien-Tractats angeboten zu haben, verschwindet, da diese Moderamina nach ihrer oben angeführten wahren Abwägung nichts weniger als eine Erleichterung enthalten, und das Commercium eben so unmöglich als ein wahres Verbot machen.

Wenn man gegenseitig dem Scheine nach dagegen nur ein bloßes Reciprocum verlangt, so ist es in der sichern Ueberzeugung geschehen, daß des Königs von Preußen Majestät weit entfernet sind, durch so hohe Impostен, wie die gegenseitigen, fremde und eigene Unterthanen zu drücken.

Königl. Preußischer Seits hat man allerdings Befugniß gehabt, zu verlangen, daß der Status quo in Ansehung Schlesiens und Glatz dergestalt beobachtet werde, daß es bey eben denjenigen Impostен reciproquement gelassen werde, so zwischen solchen, und denen übrigen Kaiserl. Königl. Landen vor dem Kriege üblich und festgesetzet gewesen.

Wäre der hohen Paciscenten Intention dahin gegangen, daß von Zeit des Friedens an, das in eben diesem Frieden an des Königs von Preußen Majestät abgetretene Antheil Schlesiens und die Grafschaft Glatz die vortheilhafte Verfassungen im Commercio verlieren sollte, in welchen diese Provinzen mit denen übrigen Kaiserl. Königl. Staaten vor dem Kriege unter einer Oberherrschaft stunden, so hätte das Wort, verbleiben

les choses *restant* sur le pied

ohnmöglich gebrauchet werden können.

Es ist demnach ein bloßes Wortspiel, wenn man gegenseitig die gegen den versprochenen Statum quo hauptsächlich auf die Schlesischen und Glatzischen Waaren erhöheten Impostен damit rechtfertigen will, daß man diese Waaren nicht mehr für Erbländisch, sondern für das, was sie wären, nämlich Ausländisch anzusehen, Befugniß gehabt habe.

Aus eben diesem falschen Grunde giebt man gegenseitig die anzunehmen unmögliche Bedingungen vergebens vor billig aus, da des Königs von Preussen Majestät selbst auch aus dem Art. VI. des Dresdner Friedens einen favorablen

vorablen Commercien-Tractat zu verlangen berechtiget, der geringste Grad eines favoris aber dieser ist, einem Lande die vorhin gehabten Vortheile und Vorrechte nicht zu entziehen.

Die Worte der Friedens-Tractaten

Etats & sujets reciproques

Etats & sujets respectifs

sind Königl. Preußischer Seits keinesweges, wie gegenseitige Schrift vorgiebt, dergestalt erkläret worden, daß darunter auf der einen Seite nur Preußisch-Schlesien und die Grafschaft Glatz, auf der andern aber alle Kaiserl. Königl. Erblande zu verstehen wären.

Sobald nur desfalls gegenseitig der geringste Zweifel angezeiget worden, ist in dem unterm 18ten Nov. 1752. 27sten Nov. 1753. u. 29sten April 1755 übergebenen Pro-Memoria darauf mit dürren Worten die Erklärung geschehen:

Daß die sämmtlichen Königl. Preußische Provinzen, so wie sämmtliche gegenseitige in den Tractat gezogen, doch aber davon Königl. Preußischer Seits die Herzogthümer Cleve und Geldern, die Fürstenthümer Ostfrießland und Meurs, und die Grafschaften Mark, Tecklenburg und Lingen, so wie gegenseitig nach dem eigenen Antrag die gesammten Niederlande und Italiänische Possessiones, worunter jedoch Trieste und Fiume nicht zu rechnen, ausgeschlossen werden möchten.

Eben so ungegründet ist die Beschuldigung wegen des Münz-Wesens. Selbst nach gegenseitigem angeführtem Entwurf vom 16ten May 1752 ist das Einverständniß über das Münz Wesen als eine besondere Materie einer besondern Convention überlassen, folglich disseitig niemals verweigert worden, obwohl auch an sich differente Münz-Verfassungen zwischen denen nächsten Ländern, nach dem Exempel von Frankreich, Teutschland, Holland, und den Niederlanden dem Commercio selbst keinen Nachtheil bringen.

Aus diesem stündlich durch die gewechselte Schriften zu erweisendem, und ohne die gegenseitigen ungeziemenden Ausdrückungen beantwortungswürdig zu halten, angeführtem wahrem Verlauf der Sachen wird ganz Europa erkennen, daß des Königs von Preußen Majestät seit so vielen Jahren nichts eifriger sich angelegen seyn lassen, als den Friedens-Tractaten auch in Ansehung des Commercii ein völliges Genügen zu leisten, und hingegen auf der andern Seiten die Kaiserin-Königin auf keine Art und Weise zu bewegen gewesen, einen friedensmäßigen Commercien-Tractat zu schließen, vielmehr dieselbe den Frieden, in Ansehung der Verbindung, bis dahin wenigstens alles in statu quo zu lassen, auf das alleroffenbareste gebrochen habe.

Bey dem neunten und separirten Artikel des Berliner Friedens will der Wiener Hof zwar seine Bereitwilligkeit in Berichtigung des in diesen Artikeln enthaltenen Schlesischen Schulden-Wesens vor der Welt sehr geltend machen.

Die Vorwürfe aber, so dabey des Königs von Preußen Majestät gemacht werden, sind nichts als leere Vorspiegelungen, womit man das Publicum verblenden will.

Es ist daher nöthig, die beyden Artikel selbst nach ihrem völligen Innhalt anzuführen.

Der neunte enthält:

Sa Majesté le Roi de Prusse se charge du payement des sommes hypothequées sur la Silesie aux sujets *d' Angleterre* & de *Hollande* sur toute fois à la dite Majesté d'entrer quant aux derniers en liquifation & compensation de ces dettes, sur ce qui Lui est du par la Republique de Hollande.

Pareillement Sa Majesté la Reine de Hongrie & de Boheme se charge des sommes hypothequées sur le dit Pais de Silesie aux Brabançons.

separirte Artikel hingegen enthält:

Sa Majesté le Roi de Prusse s'engage au payement des sommes d' argent pretées par des particuliers Silesiens au Steuer-Amt, à la Bancalité & sur les Domaines de Silesie. Et les deux hautes Parties contractantes conviendront reciproquement dans un tems convenable par rapport au payement des dettes duës aux sujets de sa Majesté la Reine, & aux particuliers étrangers, qui sont hypothequées sur le Steuer-Amt, la Bancalité & les domaines de Silesie, comme aussi des dettes duës par la Bancalité & la Banque de Vienne aux particuliers sujets de Sa Majesté le Roi de Prusse.

In wie weit die Brabantischen Schulden von der Kaiserin-Königin gezahlet werden, muß man dahin gestellet seyn lassen.

Die Engländischen Schulden sind von des Königs in Preußen Majestät, nicht bloß, wie gegenseits vorgegeben wird, zum Theil, und aus andern Absichten, sondern der Verbindung nach an Capital und Interesse völlig bezahlet.

Die Holländischen Schulden haben des Königs von Preußen Majest. nach den ausdrücklichen Worten des Friedens nicht anders als mit Vorbehalt, ihre an die Republik Holland habende Forderungen dagegen zu compensi-

pensiren, und mit derselben deshalb in Liquidation zu treten, übernommen. Es beruhet demnach die völlige Berichtigung auf der anzulegenden Berechnung.

Denen nach dem separirten Artikel wegen Ihrer Forderungen an das Steuer-Amt, die Bancalité und die Domainen zu befriedigen übernommenen eigenen Schlesischen Unterthanen haben des Königs von Preußen Majestät schon über eine Million bezahlet. Der hiebey anfänglich wider die Königl. Intention von dem ersten Commissario in dieser Sache dem verstorbenen Breßlauischen Kammer-Director von Alençon erregte Zweifel, wie die Worte, Le Roi de Prusse s'engage au payement, zu verstehen, ist längstens aus dem Wege geräumet, und wie wenig des Königs von Preussen Majestät dabey zur Last zu legen, durch die wirklich geschehene Zahlung am handgreiflichsten gezeiget worden.

An eine gleichmäßige Befriedigung der Königl. Preußischen Unterthanen so an der Wiener Banque und Bancalité zu fordern haben, ist man dagegen Kaiserl. Königl. Seits bisher noch zu denken weit entfernet geblieben.

Die anfänglich durch den von Seiffert in Breßlau, und den Kaiserl. Königl. Hofrath von Koch in Berlin, hernachmals aber durch die drey nach einander gefolgte Königl. Preußische Commissarien in Wien den ꝛc. von Dewitz, den ꝛc. von Fürst, und den ꝛc. von Diest fortgesetzte Negotiation hat demnach hauptsächlich diejenigen Forderungen betroffen, welche die Kaiserl. Königl. Unterthanen, und andre fremde Particuliers an das Schlesische Steuer Amt, Bancalité und Domainen haben.

Es würde zu weitläuftig seyn, alle in dieser langwierigen Negotiation gegenseitig gemachte Schwierigkeiten anzuführen.

Es wird gegenseits selbst gestanden, daß man sich über folgende Punkte vereniget habe:

1) Daß unter die gemeinschaftlich zu bezahlende Forderungen, der Kaiserl. Königl. Unterthanen, und fremden Particuliers, diejenigen gleichfalls zu ziehen, so etwa mit einer Special-Hypothek auf diese oder jene diesem oder jenem Theil zugefallenen Domainen-Stücke versehen gewesen.

2) Daß die Kaiserin-Königin von allen diesen gemeinschaftlich zu bezahlenden Schulden den zehenden Theil, die übrigen neun Theile aber des Königs von Preußen Majestät übernommen.

3) Daß die völlige Zahlung in einer Frist von 15 Jahren von dem Tage der Unterzeichnung der Convention geschehen solle.

4) Daß endlich wegen der Interessen einem jeden Theil frey bleibe, sich mit denen auf sein Theil fallenden Creditoribus zu vergleichen.

Der Wiener Hof hat dabey keinesweges mehr, als er nach dem Frieden verbunden, eingeräumet.

Wegen der Special Hypotheken ist in dem Frieden kein Unterschied gemacht worden.

Das übernommene zehnte Theil gründet sich in einer genauen Proportion des getheilten Schlesiens.

Wenn es gleich dem Wiener Hofe nicht schwer fallen dürfte, das zehnte Theil in einer kürzern Zeit und wie angetragen worden, in fünf Jahren zu bezahlen; so haben doch des Königs von Preußen Majestät, so gewohnt sind, die versprochenen Zahlungen punctuellement zu leisten, und schon an die Englische Gläubiger und ihre eigene Unterthanen so große Summen auszahlen müssen, nicht eine kürzere Zeit eingehen können.

So wenig des Königs von Preußen Majestät nach Ihrer Gedenkungs-Art, jemand an Capital oder Interessen zu verkürzen gemeynet sind; so wenig haben sie geglaubet, daß ein Theil dem andern, hierunter sich mit den Gläubigern selbst zu vereinigen, die Hände binden könne.

Nachdem nun diese Principia endlich nach vielen gegenseits allein in den Weg gelegten Schwierigkeiten festgesetzet worden, so ist allerdings nothwendig gewesen, nach dem gegenseitigen Antrage die Auseinandersetzung der Gläubiger selbst, welche davon für Königl. Preußische disseits allein zu bezahlende, und welche für Kaiserl. Königl. und fremde nach der fest gesetzten Proportion gemeinschaftlich zu bezahlende Unterthanen, zu halten, vorzunehmen.

Da man bey vielen mit der genauesten Untersuchung nicht bestimmen können wessen Unterthanen sie, zur Zeit des Friedens-Schlusses gewesen, so hat man Königl. Preußischer Seits den gegenwärtigen Aufenthalt zur Richtschnur vorgeschlagen, wodurch alle mühsame fernere Untersuchung der ohnedem eine sehr geringe Summe betragenden zweifelhaften Forderungen vermieden werden könnte.

Durch die Verweigerung eines so billigen Antrags ist die Fortsetzung der Commißions Handlung allein verzögert, keinesweges aber so wenig desfalls, als weil man in Schulden-Sachen nicht eher weiter schreiten wollen, als bis man die Commercial-Handlung zugleich geendiget, abgebrochen worden.

Es wird nicht geläugnet, daß des Königs von Preußen Majestät ausdrücklich sich erkläret, in der Schulden Sache nicht eher völlig zu schließen, bis gegenseits nicht gleichfalls in Ansehung des Commercii den Friedens-Tractaten ein Genügen geschehen.

Hiezu

Hiezu giebt Ihnen Natur- und Völker Recht die Befugniß, nach welchem kein Theil allein gehalten, seine Verbindungen zu erfüllen, wenn der andere Theil nicht gleichfalls seinen Verbindungen nachkömmt.

Es ist auch ehedem der Wiener Hof in dem 10ten Jan. 1751. durch den Gesandten, Grafen von Puebla, und den Hofrath von Koch in Berlin übergebenem Pro-Memoria damit einig gewesen, daß über die Commercial- und Schulden-Sachen zu gleichen Schritten gehandelt werde, und sind deswegen die drey nach einander gefolgte Königl. Preußische Commissarii zu Berichtigung beyder Angelegenheiten zugleich bevollmächtiget gewesen.

Wenn man eine Sache der andern hätte nachsetzen sollen, so würde es vielmehr die Schulden-Sache seyn, da solche nach den Worten des Friedens auf gelegene Zeit per verba *un temps convenable* ausgestellet, das Commercium aber *incessament* reguliret, und bis dahin alles in statu quo gelassen werden sollen. Es kann demnach dieses allein genug den ungeziemenden Vorwurf ablehnen, als wäre Königl. Preußischer Seits das Werk, nur um der Bezahlung zu entgehen, in die Ewigkeit zu spielen getrachtet worden.

Man muß es dahin gestellet seyn lassen, ob und weit die Kaiserin-Königin ihre bey diesem Schulden-Wesen befangenen Unterthanen Zinsen von ihren Forderungen zahlen lassen.

Die Erfahrung bestätiget wenigstens den gegenseitigen Selbst-Ruhm nicht. Wie vielmehr man gegenseitig gewohnt sey, ohne Rücksicht auf so viele darunter leidende elende Personen, Wittwen und Waysen versicherte Zahlungen nicht zu leisten, und die Leute um das Ihrige zu bringen, kann das ganz Deutschland bekannte Beyspiel der Wiener Lotterie hinlänglich beweisen, da ohnerachtet aller theuersten Landesherrlichen Versicherungen die treuherzige Interessenten sich am Ende mit 30 pro Cent für ihr Capital ohne einige Interessen von so langen Jahren, und nicht einmal baar, sondern in neuen Verlust mit sich führenden Papieren zu begnügen, nicht vor langer Zeit gezwungen worden.

Das Betragen des Königs von Preußen Majestät rechtfertiget sich auch demnach in dieser Schulden Angelegenheit von selbst.

Klärere Proben der Mäßigung und Liebe zum Frieden haben des Königs von Preußen Majestät nicht geben können, als da Sie von so vielen Jahren her alle nur ersinnliche Mühe sich gegeben, den unversöhnlichen Haß der Kaiserin-Königin gegen Sie zu dämpfen, dieselbe zur Erfüllung Ihrer Verbindungen zu bewegen, und denen Friedens Tractaten auf Ihrer Seiten auf das allergenaueste nachzukommen.

So sehr alle die gegenseitige Friedensbrüchige Unternehmungen von der Zeit der geschlossenen Friedens-Tractaten an, des Königs von Preußen Ma-

jestät längst berechtiget hätten, die von Gott Ihnen verliehene Waffen zu ergreifen, und Sich die Genugthuung für das Vergangene, und Sicherstellung für das Künftige zu verschaffen; so sind Sie doch zu diesen Ihren friedfertigen Gesinnungen so widerstreitenden Mitteln nicht eher geschritten, als bis die Gesetze der Selbsterhaltung keinen Verzug mehr zugelassen, sich der vollkommenen Ausführung aller übrigen auf Ihren völligen Untergang gerichteten friedensbrüchigen Anschlägen mit Nachdruck entgegen zu setzen.

Die ans Licht gestellten Ursachen, welche Se. Königl. Majestät in Preußen bewogen sich wider die Absichten des Wiener Hofes zu setzen, und deren Ausführung zuvor zu kommen, und das in der gegründeten Anzeige mit schriftlichen Urkunden erwiesene unrechtmäßige Betragen des Wienerischen Hofes nebst dieser Beantwortung, werden die Gerechtigkeit der des Königs von Preußen Majestät abgedrungenen Nothwehr hinreichend aller Welt vor Augen legen.

Treu und Glauben liebende Mächte werden der gegenseitigen Treulosigkeit Beyfall und Beystand versagen; und der Herr der Heerschaaren wird die Königl. Preußischen gerechten Waffen segnen.

Inzwischen war den 9ten Oct. im Reichs-Hofrath ein anderweites Conclusum abgefasset; darauf denn auch unter selbigem dato von Sr. Röm. Kaiserl. Majest. ein weiteres Dehortatorium an des Königs von Preußen Majestät, wie auch neue Monitoria, excitatoria, dehortatoria et inhibitoria an die gesammte Kraise abgelassen wurden, welche zusammen mit dem unterm 10ten Oct. an die Reichs-Versammlung ergangenen Kaiserl. Hof-Decret den 18ten dito in Regenspurg zur Reichs-Dictatur gebracht sind. Deren aller Innhalt ist folgender:

Reichs-Hofraths-Conclusum.

Sabathi 9ten Oct. 1756.

Den gewaltsamen Königl. Preußischen Chur-Brandenburgischen Einfall in die Königl. Pohlnische, Chur-Sächsische Lande, auch weitern Anzug in die Reichs-Lande betreffend.

Legitur Decretum Cæsareum, refertur Exhibitum & Conclusum.

Imo Fiat, gegen den König von Preußen, als Churfürsten zu Brandenburg, Rescriptum ulterius, cum Extensione ad nova Facta, dahin:

Bey Sr. Kaiserl. Majestät habe nicht allein der König von Pohlen, als Churfürst zu Sachsen, weiter allergehorsamst angezeiget, daß er, König von Preußen, Churfürst zu Brandenburg, dem unterm 13ten jüngst

jüngst abgewichenen Monats Septembris wider ihn, ergangenen Kaiserlichen Rescripto entgegen, die unternommene Lands-Friedbrüchige Vergewaltigung, anstatt deren, ihm so ernstlich aufgegebener alsbaldiger Abstellung, auch zu leisten anbefohlner Schaden-Ersetzung und Genugthuung fortan weiter häufe, also zwar, daß er, König von Preußen, Churfürst zu Brandenburg, in denen Chur-Sächsischen Landen die Vestungs-Werke zu Wittenberg habe demoliren lassen, die Churfürstliche Residenz-Stadt Dresden eingenommen, die daselbstige Burg und Schloß, obschon die Königin von Pohlen, Churfürstin zu Sachsen nebst einigen Ihrer Prinzen und Prinzeßinnen, sich darinnen befunden, mit Wacht besetzet, das der dasigen Landes-Regierung und Verwaltung vorstehende geheime Raths-Collegium und die Conferenz-Ministros außer alle Activität gestellet, und selbigen, daß er, König von Preußen, Churfürst zu Brandenburg, die Chur-Sächsische Lande, durch eine selbst niederzusetzende Commißion zu administriren übernehme, erkläret, auch weiter seine Ermächtigungen gar erstaunlicher Weise dahin erstrecket habe, daß in die Königliche Kabinet-Kanzley, mit Ehrfurchtvergessener Art gegen der Königin hohe Person selbst eingedrungen, und die geheimsten Schriften davon durchforschet, zudem die unter dem Könige von Pohlen, Churfürsten zu Sachsen, und Dero Gemahlin durch Handschreiben gewechselt werden wollende Correspondenz gewehret, und die Schreibens Ueberbringer durch Husaren-Parteyen zurück gewiesen, bey weiterer seiner, des Königs von Preußen, Churfürsten zu Brandenburg, anführender Armee erfolgter Anrückung aber gegen die Gegend von Pirna, und dadurch angegangene nähere Einschließung desjenigen Bezirks, wo der König von Pohlen, Churfürst zu Sachsen, dermahlen sich aufhalte, Ihm vollends alle Connexion mit seinen eigenen Landen, Dienern und Unterthanen, nicht minder auch die Communication mit auswärtigen Höfen, und dessen, an solchen stehenden Gesandschaften unterbrochen und abgeschnitten, dahingegen die von daher angelangte Couriers und Depeschen zum Theil aufgehoben worden, anbey auch fortan der Unterthan mit solchen unerschwinglichen Lieferungen beleget werde, wodurch derselbe seiner eigenen Brödung und Saamen-Korns zum künftigen Jahr, nebst des Gebrauchs seines Zug-Viehes, bey der obgewesenen Bestell-Zeit derer Felder, verlustiget worden, mithin in ganz kurzem nichts gewissers, als Hungers-Noth zu erwarten sey; Ihm, Könige von Pohlen, Churfürsten zu Sachsen aber alles Einkommen aus seinen Chur-Landen, durch die diesfallsige an die Unterthanen, unter Bedrohung von den allerhärtesten, ja selbst Leibes-Strafen erlassene Verbothe, dergestalt benommen werde, daß es Demselben und dessen Königlichen Churfürstlichen Haus an der Subsistenz ermangeln solle: Und damit endlich ein Betragen von

dergleis

dergleichen Art, welches zu denken schon erstaunlich sey, dem Publico verhohlen bleibe, denen Chur-Sächsischen Unterthanen alle Correspondenz auf das schärfeste eingeschränket und untersagt worden sey.

Sondern es habe auch bey Sr. Kaiserlichen Majestät der Kaiserin Majestät, als Königin und Churfürstin zu Böhmen, gleichmäßig angezeiget, daß zur nämlichen Zeit, da Höchstdieselbe, nach dem Beyspiel Dero glorreichen Vorfahren, ohnbeschadet jedoch des Durchlauchtigsten Erzhauses Oesterreichs Vorrechten, Privilegien und Freyheiten, bereit und willig gewesen sey, zum allgemeinen Besten des Vaterlandes, zu Wiederherstellung und Befestigung dessen Ruhe und Sicherheit, zu Rettung und Befreyung ihrer bedrängten Mitstände, somit zu Aufrechthaltung des Reichs, anitzo mehr dann nie auf dem Umsturz stehenden Grund-Verfassung, die äußersten Kräfte ihrer gesamten Erb-Königreiche und Lande zu verwenden, und dadurch denen ergangenen Kaiserl. Verordnungen das Genügen zu leisten, Dero Erb-Königreich Böhmen das eigene Schicksal, wie die Chur-Sächsischen Länder betroffen habe, und dasselbe, zuwider der guldenen Bulle, des so hoch verpönten Land-Friedens, und aller zu dessen kräftigern Bestätigung vielfältig zeithero ergangenen heilsamsten Reichs-Satzungen, von ihm, Könige von Preußen, Churfürsten zu Brandenburg, aus seinen Chur-Landen feindlich überfallen worden sey, mit dem angefügten geziemenden Ansuchen, daß Se. Kaiserl. Majestät auf gleiche Weise, wie wegen der Chur-Sächsischen Lande geschehen, auch zum Behuf Dero Erb-Königreichs und Churfürstenthums Böhmen, und anderer dieser Gefahr ausgesetzter angränzender Reichs-Lande, alles, was in solchen Fällen die Reichs-Satzungen mit sich bringen, allergerechtest verordnen möchten.

Nun sey in dem oberwehnten Kaiserl. Rescript vom 13ten Sept. jüngsthin schon mit mehrern angeführet worden, welchergestalt Se. Kaiserl. Majestät diese von ihm, Könige von Preußen, als Churfürsten zu Brandenburg, angegangene Land-Friedbrüchige und allen Gesetzen des Reichs widrige, ja dessen Verfassung den gänzlichen Umsturz, allen und jeden Ständen aber, ihrer Ordnung nach, eine gleich geartete Vergewaltigung, und damit den gemeinsamen Untergang androhende Unternehmungen, als eine feindliche An- und Ueberziehung des Reichs, und sein, des Churfürsten gänzliche Empörung wider Kaiserl. Majestät und das Reich ansehen und achten, somit auch darwider nach der Schärfe derer Reichs-Gesetze, zu Ahndung der darunter beleidigten Kaiserl. Majestät, und der gestörten Reichs-Ruhe, wie auch zu Handhabung der Hoheit des Reichs und dessen Gesetz-mäßiger Verfassung, sammt aller Stände Sicherheit, verfahren lassen müssen.

Er, König von Preußen, Churfürst zu Brandenburg, habe aber diese Kaiserl. Gesetz-mäßige Mahnung, und solchen mit angefügten ernstlichen Befehl

fehl nicht befolget, sondern denen, gegen Se. Kaiserl. Majestät und das Reich obhabenden Pflichten offenbar zuwider, in einem beharrlichen Ungehorsam sich erfinden lassen, anbey auch sein Land-Friedbrüchiges Unternehmen, in gleichmäßiger Ueberziehung der Königl. Chur-Böhmischen Reichs-Lande weiter erstrecket, und allerseits mit solchen unerhörten Vergewaltigungen gehäufet, daß darob seine, des Churfürsten zu Brandenburg, gänzliche und vorsetzliche auch beharrliche Empörung und Störung der allgemeinen Reichs-Ruhe sich nunmehro noch vollkommentlicher darstelle.

Se. Kaiserl. Majestät hätten dannenhero, Dero Kaiserl. Obrist-Richterlichen Amte gemäß, länger hin nicht entstehen können, Dero Kaiserl. Reichs-Hof-Fiscal, gegen ihn, König von Preußen, als Churfürsten zu Brandenburg, unterm heutigen dato excitiren und ihn seines Amts erinnern zu lassen, und wollten anbey ihn, König von Preußen, als Churfürsten zu Brandenburg, von diesem strafmäßigen gemein-gefährlichen Unternehmen hiermit nochmals alles Ernstes abmahnen, sofort mit Erstreckung Dero erstern Kaiserl. Obrist-Richterlichen Gebots vom 13ten jüngst abgelaufenen Monats, auf dessen weitere Land-Friedbrüchige Ueberziehung derer Chur-Böhmischen Lande, und obermeldte unerhörte, wider den König von Pohlen, Churfürsten zu Sachsen, dessen Churfürstliches Haus, Lande und Unterthanen ferner unternommene Vergewaltigungen, Bezwingungen und Bedrückungen, wie auch auf die mit unterwaltende Beschwerung und Belästigung derer hierunter ferner betroffenen mindermächtigen Reichs-Stände, (für welche Se. Kaiserl. Majestät von obhabenden Kaiserl. allerhöchsten Amts wegen mit zu sorgen hätten, obwohl diese wegen der erleidenden Reichs-Satzungs-widrigen Gewalt und Beschwerung sich zu beklagen nicht einmal getraueten, folglich die Unterdrückung der Reichs-Ständischen Freyheit bey einigen derer Stände allschon vollbracht worden sey,) ihm abermals, von Kaiserl. Obrist-Richterlichen Amts und Gewalts wegen, gemessen gebieten und anbefehlen, daß er von aller Empörung, friedbrüchigen Vergewaltigung und feindlichen An- und Ueberziehung derer Chur-Sächsischen, wie auch derer Chur-Böhmischen und andern Reichs-Lande ohne allen längern Anstand abstehen, seine Kriegs-Mannschaft alsbald ab- und zurück führen, auch die denen Ständen des Reichs und deren gemeinsamer Sicherheit gefährliche Rüstung trennen und entlassen, alles Abgenommene zurück geben, und alle verursachte Schäden und Kosten ohnweigerlich und ohneinstellig erstatten, sofort, wie solches beschehen, sonder mindesten Anstand alsogleich allergehorsamst anzeigen solle.

2do Excitetur nunc, gegen den König von Preußen, als Churfürsten zu Brandenburg, Fiscalis Imperialis Aulicus, & moneatur Officii sui.

3tio Cum Notificatione & Acclusione praecedentium, fiant vlteriora Monitoria, Excitatoria, Dehortatoria et Inhibitoria, an die sämmtlichen Reichs-Kraise:

Daß, nachdem des Königs von Preußen, Churfürsten zu Brandenburg unternommene Empörung und Land-Friedbrüchige Vergewaltigung derer Reichs-Lande sich dahin annoch vermehre, daß auf das unterm 13ten Sept. nup. an denselben erlassene Kaiserl. Dehortatorium, er in einem beharrlichen Ungehorsam bestehe, und nunmehro auch die Chur-Böhmischen Reichs-Lande überzogen, und wider diese offentliche Feindseligkeiten ausgeübet, solche auch in denen Chur-Sächsischen Landen auf eine unerhörte Art gehäufet habe, sie die durch Se. Kaiserliche Majestät nach diesfalsiger Vorschrift derer Reichs-Gesetze, und nach der aufliegenden Societäts-mäßigen Verbindlichkeit, von ihnen erforderte Hülfe und Beystand, nach allen innersten Kräften, und nach der Maaße der auch denen übrigen Reichs-Kraisen immer näher andringenden Gefahr, eines gleichen in der Folge sonsten ohnausbleiblichen Schicksals, eilends denen beyden vergewaltigten Churfürsten zu Böhmen und Sachsen leisten, auch alles übrige in denen vorigen Kaiserlichen Monitoriis, Excitatoriis, Dehortatoriis et Inhibitoriis enthaltene, um da mehr ohneinstellig und standhaft angehen, und allergehorsamst vollziehen sollen, als dieses also die eilenden Läufte der immer mehr andringenden gemeinen Gefahr erheischen, und eine geschwinde Verfassung und gemeinsame Zusammenstellung der allerseitigen Kräfte, die von einem jeden erwünschende Sicherheit seiner Besitzungen, Freyheit und Rechte, und die Abwendung gleicher Gefährlichkeiten von den übrigen Reichs-Landen, somit die Aufrechthaltung der Verfassung des Reichs, und der Stände gemeinsamer Freyheit allem bewahren mögen.

Se. Kaiserl. Majestät wollten dannenhero in diesem des ganzen Reichs dringenden Anliegen, den von der Kaiserin-Königin Majestät so ruhmwürdig schon gemachten Vorgang, in Darstellung, auch weiterer Anwendung aller äußersten Kräfte ihrer gesammten Erb-Königreiche und Lande, zu Vertheidigung des Reichs, und zu Erhaltung dessen Gesetzmäßiger Verfassung, wie auch dessen Mitständen zur Hülfe, allen Ständen des Reichs zum Beyspiel vorstellen, und hiernach die Krais-ausschreibende Herren Fürsten ihrer diesfalsigen Amts-Obliegenheit ins besondere dahin allergnädigst erinnert und Sie ermahnet haben, daß dieselbe so wohl für sich patriotisch beherzigen, als auch ihren Krais-Mitständen nachdrücklich zu Gemüthe führen sollen, wessen hierunter nach dem gemein-verbindlichen Gesetz des Land-Friedens ein Stand gegen den andern schuldig sey, also zwar, daß einem vergewaltigten Reichs-Mitstande nicht allein nach allen äußersten Kräften und Vermögen solle zu Hülfe geeilet, sondern auch diese Vergewaltigung von einem jeden, als ihm selbsten beschehen, also

so angesehen und geachtet, und darnach mit rechter, guter, wahrer und ganzer Treue gegen einander gemeinsamlich gehandelt werden, und in diesem Gesetz und dessen Vollstreckung die gemeine und eines jeden Sicherheit sich gründe, somit darob ohnabweichlich zu halten, und wider jene, welche diesem vordersten Reichs-Grund-Gesetz, und ihrer Societäts-mäßigen Gebühr, sich etwa wider alle bessere Zuversicht entziehen, oder jedoch darinnen säumig sich erfinden lassen sollten, Se. Kaiserl. Majestät in der Maaße, nach Schärfe der Reichs-Gesetze verfahren lassen müßten, als ob dieselbe, wie es auch in der That also sey, ihrer Reichs-Ständischen Obliegenheit, wissentlich und beflissentlich absageten, und dem Störer der Reichs-Ruhe eine wesentliche Begünstigung und Förderung gegen die Gesetze leisteten, auch damit wider Sr. Kaiserl. Majestät erlassene Reichs-Oberhäuptliche auch Obrist-Richterliche Gebote sich ungehorsam erzeigeten.

Insonderheit aber wollten Se. Kaiserl. Majestät ihnen, Krais-ausschreibenden Herren Fürsten nochmals allergnädigst aufgegeben haben, daß Sie alles Ernstes daran seyn, damit dem in einer Empörung itztmalen begriffenen Könige von Preußen, Churfürsten zu Brandenburg, weder heimlich noch öffentlich einiger Zuzug, Beystand oder Förderung aus denen Krais-Landen beschehe, noch gestattet und dessen Werbungen und Vergadderungen alsbald ohngesäumt, allen nöthigen Falls, auch mit Hülfe der Krais-Mannschaft, nicht allein abgestellet, sondern Reichs-Constitutions-mäßig getrennet, nicht minder die schon erkannte Avocatoria aufgegebener maaßen wider die Ungehorsamen auf das strengste vollzogen werden.

Und da ferner wahrzunehmen sey, daß aller Orten in denen Reichs-Kraisen verschiedene zur Empörung reizende fälschliche Angebungen und Vorblendungen ausgestreuet, auch sogar denen öffentlichen Zeitungen eingedrücket würden; so wollten Se. Kaiserl. Majestät, ihnen, Krais-ausschreibenden Herren Fürsten hiermit besonders aufgetragen haben, daß sie, Autoritate hujus Commissionis Caesareae, auf die Urheber, Drucker, Ausstreuer und Förderer derley die gemeine Ruhe stöhrender, oder des Reichs Hoheit und Satzungen entgegen laufender Schriften alles Ernstes sehen, sich deren Personen und Schriften versichern, und hiervon an Se. Kaiserl. Maj. zur weitern Kaiserl. Verfügung und Bestrafung den schleunigen Bericht erstatten sollen.

Wie nun allen dem die allergehorsamste Folge sogleich und ohneinstellig theils sey geleistet, und theils weiter solle geleistet werden, darüber erwarteten Se. Kaiserl. Majestät ihr, der Krais-ausschreibenden Herren Fürsten schleunige allergehorsamste Anzeige.

4to Cum Notificatione vltimi Membri huius Rescripti, rescribatur quoque der Kaiserl. Bücher-Commißion zu Frankfurt, daß dieselbe auch ihres Orts sich allergehorsamst darnach achten solle.

5to De reliquo fiat Votum ad Imperatorem.

Dictatum Ratisbonae, die 18 Octobr. 1756.
per Moguntinum.

Kaiserl. allergnädigstes ferneres Hof-Decret, an eine Hochlöblich-allgemeine Reichs-Versammlung zu Regenspurg, d. d. 10ten Oct. 1756. den gewaltsamen Chur-Brandenburgischen Einfall in die Chur-Sächsischen Lande, auch weitern Anzug in die Reichs-Lande betreffend. Mit Beylagen No. I. II.

Von der Römisch-Kaiserl. Majestät FRANCISCI, Unsers allergnädigsten Herrns wegen, denen bey gegenwärtig-allgemeiner Reichs-Versammlung anwesenden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen fürtrefflichen Räthen, Bothschaftern und Gesandten in Gnaden anzufügen: Es hätten des Königs von Pohlen Majestät, als Churfürst zu Sachsen, dem versammleten Reich allschon bekannt machen lassen, mit welchen härtesten und erstaunlichen Vergewaltigungen des Königs von Preussen Majestät, Churfürst zu Brandenburg fortfahre, nicht allein die Chur-Sächsischen und übrigen angehörigen Lande auf das äußerste zu bedrücken, und gänzlich zu Grunde zu richten, sondern auch nunmehro der Königlichen Familie selbsten in und aus Dero eigenen Chur-Landen alle zu ihrer Unterhaltung nöthige Mittel hätten entziehen, das Königl. Residenz-Schloß mit Kriegs-Mannschaft besetzen, das Cabinet Sr. Königl. Majestät von Pohlen, Churfürstens zu Sachsen in selbstiger Anwesenheit Ihro Majestät der Königin, und mit gänzlicher Außerachtsetzung der gekrönten Häupter gebührenden Achtung gewaltthätig erbrechen, und aus solchen die daselbst verwahrt gewesene Schriften abnehmen lassen: somit alles dasjenige, was sonsten für heilig zu achten wäre, ja Dero selbstige anfänglich ganz anderweit abgegebene vor GOtt und ganz Europa betheuerte Versicherungen verletzeten, und allerseits solche Vergewaltigungen in denen Chur-Sächsischen Landen anrichteten, darüber auch die späteste Nachwelt ein schreckbares Grauen schöpfen müsse; zu Verdeckung alles dessen aber weiter unter denen schärfesten Strafen denen Chur-Sächsischen Unterthanen verboten hätten, ihre erleidende Bedrückungen auch nur einmal zu melden.

Se. Kaiserl. Majestät hätten diese von einem Churfürsten des Reichs gegen einen seiner Mit-Churfürsten, dessen Churfürstliches Haus, Lande und Unter-

Unterthanen ausgeübet werdende Vergewaltigungen, Bezwingungen und Bedrückungen, auf die davon Allerhöchstderoselben gleichmäßig geschehene Anzeige mit Erstaunen vernommen, und könnten nicht genugsam ausdrücken, wie tief Allerhöchstderoselben es zu Dero Kaiserlichen Gemüth dringe, daß die deutsche Freyheit, die erhobene Würde eines derer ersten Chur- und Fürsten des Reichs, sammt allen dem, was sonsten im Römischen Reiche für hoch und heilig gehalten worden, solchergestalt, und zwar in einem so ansehnlichen, und in allen seinen Handlungen gerechtesten Churfürsten, ohne mindeste dessen Veranlassung, auch noch ferner unter dem anfänglich vorgeblendeten Schein einer Freundschaft, und damit sogar mit Brechung alles Trauen und Glaubens mißhandelt werde.

Diese Allerhöchst Dero Kaiserl. Reichs-Väterliches Gemüth tief bekümmernde Besorgniß werde dadurch vermehret, daß des mehrbesagten Königs von Preußen Majestät, Churfürst zu Brandenburg, das unterm 13ten Septembr. jüngsthin erkannte Kaiserl. Abmahnungs-Obrist-Richterliches Befehl-Schreiben im mindesten nicht befolget hätten, sondern deren gegen Se. Kaiserl. Majestät und das Reich obhabenden Pflichten, und der für die Kaiserl. Obrist-Richterliche Erkenntniß zu tragen seyender schuldigster Gebühr offenbar zuwider in einem beharrlichen Ungehorsam sich erfinden lassen, dahingegen Dero Land-Friedbrüchiges Unternehmen weiter, auch auf die Königl. Chur-Böhmischen Lande, wie davon Sr. Kaiserl. Majestät von Allerhöchst Dero geliebtesten Gemahlin, der Kaiserin-Königin zu Ungarn und Böhmen Kaiserl. Königl. Majestät die gleichmäßige Anzeige geschehen sey, wirklich erstrecket, und allerseits mit solchen feindlichen Vergewaltigungen gehäufet hätten, daß darob die Churfürstlich-Brandenburgische gänzliche und vorsetzliche, auch beharrliche Empörung und Störung der allgemeinen Reichs-Ruhe sich nunmehro vollkommen darstellete.

Mit einer ganz besondern Befremdung aber, und zugleich als eine empfindlichste Beleidigung müßten Se. Kaiserl. Majestät es aufnehmen, daß mitten in der Ausübung dieser unerhörten Vergewaltigungen, wie nicht minder bey denen noch in frischem Andenken seyenden Mecklenburgischen Bedrückungen, und mitten in der Verheerung so vieler dem Churhause Sachsen angehörigen, der A. C. zugethanen Landen, auch bey der von mehreren Mindermächten der Orten nahe angelegenen, auch der A. C. zugethanen Ständen erleidender fast gleicher Vergewaltigung, Se. des Königs von Preußen Majestät und Churfürst zu Brandenburg, sich als einen Erhalter der Freyheit derer Stände, und als einen Beschützer derer A. C. Verwandten anzugeben, und öffentlich zu rühmen unternehmen möchten, auch dabey sich nicht entsehen hätten, Se. Kaiserl. Majestät vor dem ganzen Reiche mit solchen gehäßigen Anschuldigungen zu beladen, welche Dero Kaiserl. Allerhöchste Würde auf das äußerste beleidigten.

Se. Kaiserl. Majestät hätten demnach in fernerer Forthandlung Dero Kaiserl. Allerhöchsten Amts nicht ermangelt, ein weiteres und mehrmaliges Dehortatorium nach dessen sub Num. I. angefügten Innhalt an des Königs von Preußen Majestät, als Churfürsten zu Brandenburg, ergehen zu lassen.

Anbey auch bey seinem, des Königs von Preußen Majestät, Churfürstens zu Brandenburg stets fortwährendem strafbaren Ungehorsam, und immer weiter erstreckender Vergewaltigung längerhin nicht entstehen können, Dero Kaiserl. Hof-Fiscal der Handlung seines Amts erinnern zu lassen.

Und an die gesammte Reichs-Kraise hätten Se. Kaiserl. Majestät weiter die sub Num II. angebogene fernere Kaiserl. Monitoria, Excitatoria, Dehortatoria et Inhibitoria ausfertigen lassen.

Gleichwie es aber nicht anders vorzusehen seyn wolle, als daß des Königs von Preußen Majestät und Churfürst zu Brandenburg dem weitern Kaiserlichen Dehortatorio eben so wenig als dem erstern sich fügen, sondern vielmehr nach Dero allschon bezeigter Gesinnung und ganzen Entfernung von allen dem, was die Pflichten eines Reichs-Standes gegen dessen Allerhöchstes Oberhaupt, und die Gebühr derer Stände unter sich erheischen, in denen eingetretenen Wegen einer gemein gefährlichen Empörung und Vergewaltigung des Reichs weiter fortfahren würden, wodurch der leidende Nothstand derer so hart bedrückten Chur-Sächsischen Lande sich immer mehr vergrößre, und die gleiche Gefahr, zumal nach denen schon feindlich angefallenen Chur-Böhmischen Landen, auch denen übrigen Reichs-Kraisen sich nähere, somit die dringende Nothdurft es erheische, daß in gleicher Maaße, als gegen Se. Kaiserl. Majestät von dem Durchlauchtigsten Erzhause mit Darbietung derer äußersten Kräfte dessen gesammter Erb-Königreiche und Lande, so ruhmwürdig als großmüthig schon geschehen sey, auch von denen übrigen Ständen des Reichs gemeinsamlich dem ausgebrochenen Unwesen in Zeiten noch gesteuret werde, bevor die andringende Macht aus denen an sich zu reißen suchenden Landen selbsten sich weiter verstärken, und damit den vorhabenden Umsturz des Reichs ganz ausführen könne.

So hätten Se. Kaiserl. Majestät an der Nothdurft zu seyn ermessen, auch diese weitere Ereignisse, sammt dem, was Allerhöchstdieselbe darunter nach Vorschrift derer Reichs-Gesetze, und Dero Kaiserlichen Amts gemäß ferner verfüget hätten, wie nicht minder auch das itzt ermeldte von Dero geliebtesten Gemahlin der Kaiserin-Königin Majestät zum allgemeinen Besten des deutschen Vaterlandes so ruhmwürdig als großmüthig geschehene Anerbieten, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, wie hiermit geschiehet, zu eröffnen, und damit an dieselbe zu gesinnen, auf daß Sie die auf dem Verzug hafftende Gefahr reiflich erwägen, und hiernach mit der Erstattung des erforderten allergehorsamsten Gutachtens Sr. Kaiserl. Majestät des ehesten an Handen stehen,

auch

auch sich darunter mit aller patriotischen Standhaftigkeit benehmen wollen, wie dieses die Hoheit des Reichs, und die Gesetz- und Societäts-mäßige Gebühr derer Stände unter sich, zumal bey denen wider des Königs von Pohlen Majestät, als Churfürsten zu Sachsen, zum Erstaunen vorgenommene Vergewaltigungen erheischen, um das Heil. Römische Reich von dem nicht allein angedroheten, sondern wirklich schon angegangenen Umsturz dessen Gesetz-mäßiger Verfassung, und dessen Stände von der zum Theil auch schon bewirkter Unterdrückung, und theils stiller, theils öffentlicher Beraubung ihrer Freyheiten und Rechte, auch endlicher Entsetzung ihrer Lande und Leute noch in Zeiten zu erretten; und da die Abwendung der gegenwärtigen Gefahr so wohl als die Erlangung der künftigen Sicherheit sammt allen dem, was zu wiederherstellung guter Ordnung, und zu Erreichung eines dauerhaften Ruhe- und Friedens-Standes weiter nöthig seyn möge, darauf beruhe, daß zuförderst denen vergewaltigten und bedrängten Mitständen die Gesetz- und Societäts-mäßige Hülfe alsbald und auf das schleunigste geleistet, so mit dem ausgebrochenen Unwesen der weitere Lauf gehemmet werde; so versehen Sich Se. Kaiserliche Majestät zu Deren Churfürsten, Fürsten und Ständen deutsch patriotischer Gesinnung weiter allergnädigst, daß Sie vordersamst diese nach dem gemein verbindlichen Gesetz des Land-Friedens ohnehin schon Gesetz-mäßig aufliegende Gebühr zu ihrer wirksamen Erfüllung, in schleuniger Berichtigung derer diesfalsiger Erfordernisse bringen, und dabey nebst der in der Person des Königs von Pohlen Majestät, als Churfürstens zu Sachsen, wahrhaft auf das äußerste beleidigter Fürstlicher und Reichs-Ständischer Würde und Ansehen, und der mit solchen unerhörten Unternehmungen und Ermächtigungen gestörten gemeinen Sicherheit auch dieses patriotisch betrachten würden, daß eben in der denen itzo vergewaltigten Mitständen zu leisten seyender geschwinden Hülfe, Sie die hülfleistenden Stände ihrer eigenen Sicherheit sowohl für itzo, als künftig in der zu erwarten habender gleichen Rückgabe vorwiegen, und dadurch das sonsten ohnausbleibliche, und nachhin nicht mehr abzuwenden seyende gleiche Schicksal von denen ihrigen Gränzen und Landen entfernen, allermaaßen, wenn die für itzo noch nicht überzogene Kraise, und deren Stände mit der Furcht zu der Zeit sich bezwingen lassen wollten, da die näher gelegene mit thätlicher Vergewaltigung angegriffen, und wie mit Chur-Sachsen schon geschehen, zu Grunde gerichtet werden, die alsdenn ohnausbleibliche gemeinsame Unterdrückung nicht einen Abmangel derer sattsamen Kräfte des in sich so mächtig, als angesehenen deutschen Reichs, sondern der zaghaften Schuld jener beyzumessen seyn würde, welche der Handlung ihrer Reichs-Ständischen Obliegenheit sich entziehen, wogegen also auch von nun an die gemein ersprießliche Vorsehung mit zu machen seyn wolle, und Se. Kaiserl. Majestät anbey nicht ermangeln würden, darunter den Vollzug derer Gesetz-mäßigen Anordnungen fordern zu lassen. We-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn882702769/phys_0143
DFG

Wegen derer oben angezogenen Königl. Preußischen, Churfürstl. Brandenburgischen weitern Angebungen aber wollten Se. Kaiserl. Majestät hierbey nur so viel zu derer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Benachrichtigung noch anfügen lassen, wie daß Allerhöchstderoselben es nicht verborgen sey, welchergestalt man Königl. Preußischer, Churfürstl. Brandenburgischer Seits suche, theils unter dem vorblendenden Angeben einer dem der A. C. zugethanen Religions-Theil bevorstehenden Gefahr, theils unter der Vorspiegelung einer von Sr. Kaiserl. Majestät und dem Durchlauchtigsten Erzhause zur Absicht habenden Erlangung einer gesetzlosen Obergewalt im Reiche, die Stände von der Handlung dessen abzuhalten, was sie dem Reiche und ihren Mitständen, darunter aber wesentlich sich selbsten zu Erhaltung ihrer eigenen Freyheit, Rechte und Besitzungen schuldig sind, alles in dem gemein gefährlichen Absehen, auf daß sie die Niederwerfung derer mächtigern Stände itztmalen, da die Hülfe und Rettung noch anschlagen mag, in voller Ruhe theils in Mißtrauen, auch theils in einer zaghaften Furcht mit ansehen, sofort aber dem gleichen Untergange mit geschlossenen Armen sich selbsten einliefern möchten.

Nun versehen sich Se. Kaiserl. Majestät zwar ohnehin allergnädigst zu allen patriotisch gesinnten Ständen des Reichs, daß Sie den Ungrund dieser Angebungen von selbsten erkennen, und die darunter verborgen liegende Gefährlichkeit weiterer Absichten ohnschwer einsehen, auch ohne daß von Sr. Kaiserl. Majestat allerreinesten für die gemeinsame Wohlfahrt derer Stände allein abgemessenen, und von aller drittern Rücksicht, auch Parteylichkeit in Religions-Sachen weit entfernter Gesinnung eines andern, und damit dessen überzeugt seyn würden, daß Allerhöchstdieselbe dieser so vermessentlich aufgebürdeter Anschuldigung nicht einmal fähig sind, sondern solche Dero Kaiserliches Gemüth von selbsten gerechtest verabscheue. Nachdem jedoch Allerhöchstdieselbe allergnädigst beherzigten, wie viel Schädliches aus dem unglücklichen Saamen des zu stiften gesuchten Mißtrauens erwachsen möge, so erachteten Allerhöchstdieselbe Dero wahre Reichs-Väterliche Liebe und Sorgfalt vor die Stände beyder Religionen, und für das gesammte deutsche Vaterland insgemein damit vollkommentlich zu bewähren, da Allerhöchstdieselbe zu offenbarer Beschämung aller widriger böslicher Erdichtungen und fälschlicher Vorblendungen hiermit feyerlich und förmlich denen gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs erklären, und auf Dero Kaiserl. allerhöchstes Wort verbindlichst versichern lassen, daß mehr Allerhöchst-gedachte Dieselbe als gemeinsamer Vater des Reichs und aller dessen Stände, einen wie den andern Religions-Theil bey dem, was auch einem und dem andern Theile der Religions- und Westphälischen Friedens-Schlüsse zum guten verordnen, zu allen Zeiten, und bey allen und jeden Ereignissen ohnabbrüchig und ohnwankelbar handhaben, auch fortan, wie bishero geschehen,

schehen, unparteyisches und schleuniges Recht und Gerechtigkeit werden mittheilen, und keinen Theil wider die Gesetz-mäßige Gebühr im mindesten beschweren, in gleicher Maas auch seiner einen jeden Stand des Reichs bey seiner Freyheit, Rechten und Besitzungen Dero Kaiserlichen Amt gemäß, nach Dero so theuer beschwornen, gegen das Reich tragenden Pflichten schützen und handhaben werden, damit auch des Durchlauchtigsten Erz-Hauses für das gemeine Beste des deutschen Vaterlandes so oft und vielmal in denen gefährlichsten Läuften mit Aufopferung aller dessen innersten Kräften bewährte, und ohnehin angebohrne patriotische Gesinnung vollkommentlich vereiniget sey.

Nach dieser ohnehin dem gesammten Reich bekannter Sr. Kaiserlichen Majestät allergerechtesten Gesinnung und nunmehro dieser gemäß eingerichteten, nochmals zum Ueberfluß so feyerlich in dem Angesicht des ganzen Reichs abgegebener als heilig gemeynter Kaiserlichen Erklärung, zu deren Ausstellung Se. Kaiserl. Majestät Dero Liebe vor das gemeine Beste, und die Wohlfahrt derer Stände bewogen habe, könnten aber Allerhöchstdieselbe gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen nicht bergen, und wollten Dero allerseitigen eigenen Ermessen anheim geben, wie hoch und empfindlich Se. Kaiserliche Majestät damit beleidiget worden seyn, daß man Königl. Preußischer Churfürstlich Brandenburgischer Seiten solche An- und Vorbringungen wider Allerhöchstdieselbe öffentlich anzugeben nicht verabscheuet habe, welche anhero anzuführen der Allerhöchstderoselben gebührende allertiefeste Respect nicht einmal gestatte, und damit nicht allein in heimlichen und öffentlichen Wegen gesuchet habe, ein Mißtrauen zwischen dem Allerhöchsten Oberhaupt des Reichs und dessen Gliedern zu stiften, sondern solche sogar öffentlich von dem Allerhöchsten Oberhaupt abgefordert, und zu gleicher Theilnehmung an dessen angegangener Empörung angereizet, die Kaiserliche allergerechteste und Gesetzmäßige Verfügungen aber als gemeingefährliche Anleitungen zum angeblich vorgebildeten Untergang derer Ständischen Rechte und Freyheiten auszudeuten, und alles dieses auch auf der Mahlstadt der Reichs-Versammlung selbsten anzugehen und zu unternehmen sich nicht entblödet habe.

Ganz offenbar finden sich in diesem böslichen Unternehmen alle diejenigen Umstände vereiniget, welche eine derer schwersten und gefährlichsten Empörungen darstelleten, und ob zwar Se. Kaiserliche Majestät niemals gemeynet seyn, diejenige Freyheiten zu beschränken, in welchen die Stände unter sich ihre Anliegenheiten und Meynungen eröffnen, diese auch selbsten in denen Reichs-Berathungen äußern mögen, so werde jedoch männiglich von selbsten einsehen und erkennen, wie weit das Königl. Preußl. Churfürstl. Brandenburgische obangeführte Benehmen von dem unterschieden sey, was die Freyheiten derer Stände diesen ansonsten in Gesetzmäßiger Gebühr gestatte.

Se. Kaiserliche Majestät würden demnach dasjenige außer Augen setzen, was Allerhöchstdieselbe Dero und des Reichs beleidigter Maj stät und Hoheit schuldig seyn, wann Allerhöchst-Dieselbe zur Gesetzmäßigen Ahndung einer solchen schweren Beleidigung nicht wollten vorschreiten lassen.

Gleichwie aber alles dieses, und was dieserwegen in Gesetzmäßiger Gebühr zu veranlassen seyn wolle, zu seiner Zeit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs ohnehin der Ordnung nach vorzulegen komme, und gegenwärtig nur zu dem Ende angeführet worden sey, um eines Theils die widrige bodenlose Vorblendungen in ihrer ganzen unerfindlichkeit darzustellen, und andern Theils die gerechteste Empfindung ohnzu verhalten, welche Se. Kaiserl. Majestät über das auch diesfallsige in aller Art unverantwortliche Königl. Preußische Churfürstl. Brandenburgische Benehmen billig hätten schöpfen müssen; als lassen es auch Se. Kaiserl. Majestät für diesmal dabey bewenden, versehen aber sich zu Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs um so mehr allergnädigst, daß Sie die hierunter ihnen beschehene unumschränkte Kaiserliche allergnädigste Gemüths-Erklärung mit gleichen Reichs-Ständischen allerdevotestem Zutrauen erwiedern, und hiernach an das allerhöchste Oberhaupt sich als gleiche Glieder wirksam anschließen, sofort dem das Genügen thun würden, was die Gesetze des Reichs, die bedrängten Umstände ihrer vergewaltigten Mit-Stände und die Freyheit des deutschen Vaterlandes zu Ahndung der beleidigten Kaiserlichen Majestät und des Reichs Hoheit, auch derer Stände erhobener Würden, zu Hülfe und Entschädigung derer vergewaltigten und zur gemeinen Rettung, auch Herstellung so wohl anderer Stände, als ihrer eigenen künftigen Sicherheit von ihnen erforderten. Und es verbleiben übrigens Ihro Kaiserl. Majestät derer des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen fürtrefflichen Räthen, Bothschaftern und Gesandten mit Kaiserlichen Gnaden wohl gewogen. Signatum zu Wien unter Ihro Kaiserlichen Majestät hervorgedrucktem Kaiserlichen Secret-Insiegel, den 10ten Oct. Ao. 1756.

Rudolph Graf v. Colloredo, mppr. (L S)

Andreas Mohr.

Aufschrift: Von der Röm. Kaiserlichen Majestät FRANCISCI unsers allergnädigsten Herrns wegen, denen bey gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung anwesenden des Heil Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen fürtrefflichen Räthen, Bothschaftern und Gesandten in Gnaden anzuhändigen.

Bey-

Beylagen.

Num. I.

Kaiserliches Dehortatorium an den König von Preußen.

Wir Franz von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Baar, Groß Herzog zu Toscana, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Nomeny, Graf zu Falkenstein ꝛc. ꝛc. Entbiethen dem Durchlauchtigst-großmächtigen Fürsten, Herrn Friedrich zu Preussen König, Marggrafen zu Brandenburg, Souverainen Herzogen von Schlesien, zu Magdeburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch zu Mecklenburg Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Frießland, und Moeurs, Prinzen von Oranien, und Neufchatel, Souverainen Grafen von Glatz, Grafen zu Hohenzollern und Schwerin, des Heil. Röm. Reichs Erz-Kämmerern und Churfürsten, Unserm besonders lieben Freund, Vetter und Brudern Unsern Freund Vetter- und Brüderlichen Willen, Lieb und alles Gutes. Durchlauchtigst-Großmächtiger Fürst! besonders lieber Freund, Vetter und Bruder! Uns haben nicht allein des Königs in Pohlen Majest als Churfürstens zu Sachsen Liebden, gehorsamst anzeigen lassen, daß Euer Majest. als Churfürstens zu Brandenburg Liebden, dem unterm 13ten jüngst-abgewichenen Monats Septembris wider dieselbe von Uns erlassenen Kaiserlichen Rescripto zuwider, die unternommene Landes Friedbrüchige Vergewaltigungen, anstatt deren Ihro so ernstlich aufgegebener alsbaldiger Abstellung, auch zu leisten anbefohlner Schaden-Ersetzung und Genugthuung fortan weiter häufen, also zwar, daß Euer Maj. als Churfürst zu Brandenburg, in denen Chur-Sächsischen Landen die Festungs-Werker zu Wittenberg habe demoliren lassen, die Churfürstl. Residenz-Stadt Dresden eingenommen, die daselbstige Burg und Schloß, obschon der Königin von Pohlen Majest Churfürstin zu Sachsen Liebden, nebst einigen Dero Prinzen und Prinzeßinnen Liebden sich darinnen befunden, mit Wacht besetzet, das bey der dasigen Landes-Regierung und Verwaltung vorstehende geheime Raths-Collegium und Conferenz-Ministros außer alle Activität gestellet, und selbigen, daß Euer Majest. als Churfürst zu Brandenburg, die Chur-Sächsische Lande durch eine selbst niederzusetzende Commißion zu administriren übernehmen erkläret, auch weiter Dero Ermächtigungen gar erstaunlicher Weise dahin erstrecket haben, daß in die Königliche Kabinets-Kanzley mit Ehrfurcht-vergessener Art gegen der Königin von Pohlen

Majest. Churfürstin zu Sachsen Liebden Person selbsten eingedrungen, und die geheimeste Schriften davon durchforschet, zudem die unter des Königs von Pohlen Majest Churfürstens zu Sachsen Liebden und Dero Gemahlin Lbd. durch Hand-Schreiben gewechselt werden wollende Correspondenz gewehret, und die Schreibens Ueberbringer durch Husaren-Parteyen zurück gewiesen, bey weiterer von Euer Majest. als Churfürsten zu Brandenburg, anführender Armee erfolgter Anrückung aber gegen die Gegend von Pirna, und dadurch angegangene nähere Einschließung desjenigen Bezirks, wo des Königs von Pohlen Majest. Churfürstens zu Sachsen Liebden dermalen sich aufhalten, Ihm vollends alle Connexion mit seinen eigenen Landen, Dienern und Unterthanen, nicht minder auch die Communication mit auswärtigen Höfen, und dessen an solchen stehenden Gesandschaften unterbrochen und abgeschnitten, dahingegen die von daher angelangte Couriers und Depeschen zum Theil aufgehoben worden seyn anbey auch fortan der Unterthan mit solchen unerschwinglichen Lieferungen beleget werde, wodurch derselbe seines eigenen Brode und Saamen-Korns zum künftigen Jahr, nebst des Gebrauchs seines Zug-Viehes bey der obgewesenen Bestell-Zeit derer Felder verlustig worden, mithin in ganz kurzem nichts gewissers, als Hungers-Noth zu erwarten, des Königs von Pohlen Majest. Churfürstens zu Sachsen Liebden aber alles Einkommen aus Dero Chur-Landen durch die desfallsige an die Unterthanen unter Bedrohung von allerhärtesten ja selbst Leibes-Strafen erlassene Verbot dergestalt benommen würden, daß es Deroselben und Dero Königlich- und Churfürstl. Hause an der Subsistenz ermangele; Und damit endlich ein Betragen von dergleichen Art, welches zu denken schon erstaunlich ist, dem Publico verhohlen bleibe, denen Chur-Sächsischen Unterthanen alle Correspondenz auf das schärfste eingeschränket und untersaget worden sey;

Sondern es haben auch bey Uns, als Römischen Kaiser, und des Reichs Oberhaupt Unsere herzinniglich geliebte Gemahlin der Kaiserin Majest. und Liebden, als Königin und Churfürstin zu Böhmen, gleichmäßig angezeiget, daß nämlich zur Zeit, da Dieselbe nach dem Beyspiel Dero glorreichen Vorfahren, ohnbeschadet jedoch des Durchlauchtigsten Erz-Hauses Oesterreich Vorrechten, Privilegien und Freyheiten, bereit und willig gewesen, zum allgemeinen Besten des Vaterlandes, zur Wiederherstellung und Befestigung dessen Ruhe und Sicherheit, zur Rettung und Befreyung ihrer bedrängten Mitstände, somit zur Aufrechthaltung des Reichs anitzo mehr, denn nie, auf dem Umsturz stehenden Grund-Verfassung, die äußersten Kräfte Ihrer gesammten Erb-Königreiche und Lande zu verwenden, und dadurch Unsern ergangenen Kaiserlichen Verordnungen das Genüge zu leisten, Dero Erb-Königreich Böhmen das eigene Schicksal, wie die Chur-Sächsischen

Länder

Länder betroffen habe, und da selbige, zuwider der goldenen Bulle, des so hoch verpönten Land-Friedens, und aller zu dessen kräftiger Bestätigung vielfältig seithero ergangenen heilsamsten Reichs Satzungen von Euer Majestät als Churfürsten zu Brandenburg, aus Dero Chur-Landen feindlich überfallen worden sey, mit dem angefügten Ansuchen, daß Wir von Reichs-Oberhauptlich und Obrist-Richterlichen Amts wegen auf gleiche Weise, wie wegen derer Chur-Sächsischen Lande geschehen, auch zum Behuf Dero Erb Königreich und Churfürstenthum Böhmen, und anderer dieser Gefahr ausgesetzter angränzender Reichs-Landen alles, was in solchen Fällen die Reichs-Satzungen mit sich bringen, allergerechtest verhängen möchten.

Nun ist in dem obermeldten Unserm Kaiserlichen Rescripto vom 13ten Sept. jüngsthin allschon mit mehrern angeführet worden, welchergestalt Wir diese von Euer Majest. als Churfürsten zu Brandenburg, angegangene Land-Friedbrüchige und allen Gesetzen des Reichswidrige, ja dessen Verlassung den gänzlichen Umsturz, allen und jeden Ständen aber ihrer Ordnung nach, eine gleich geartete Vergewaltiguug, und damit den gemeinsamen Untergang androhende Unternehmungen, als eine feindliche An- und Ueberziehung des Reichs, und Dero gänzliche Empörung wider Uns und das Reich ansehen und achten, somit auch darwider nach der Schärfe derer Reichs-Gesetze zu Ahndung der darunter beleidigten Unserer Kaiserlichen Majestät, und der gestöhrten Reichs Ruhe, wie auch zu Handhabung der Hoheit des Reichs, und dessen Gesetzmäßiger Verfassung sammt aller Stände Sicherheit verfahren zu lassen, Unser Kaiserliches Amt erfordere.

Euer Majest. als Churfürst zu Brandenburg haben aber diese Unsere Kaiserliche Gesetzmäßige Mahnung, und den solcher mit angefügten ernstlichen Befehl nicht befolget; sondern denen gegen Uns und das Reich obhabenden Pflichten offenbar zuwider in einem beharrlichen Ungehorsam sich erfinden lassen, annebst auch Dero Land-Friedbrüchiges Unternehmen in gleichmäßiger Ueberziehung derer Königlich-Chur-Böhmischen Reichs-Lande weiter erstrecket, und allerseits mit solchen unerhörten Vergewaltigungen gehäufet, daß darum Dero gänzliche und vorsetzliche auch beharrliche Empörung und Stöhrung der allgemeinen Reichs-Ruhe sich nunmehro noch vollkommentlicher darstelle.

Wir haben dannenhero unserm Kaiserlichen Reichs-Obrist-Richterlichen Amt gemäß längerhin nicht entstehen können, Unsern Kaiserlichen Hof-Fiscalen gegen Dieselbe, als Churfürsten zu Brandenburg, unterm heutigen dato excitiren, und Ihn seines Amts erinnern zu lassen, und wollen annebst Euer Majest. als Churfürsten zu Brandenburg, von diesem strafmäßigen gemeingefährlichen Unternehmen hiemit nochmals alles Ernstes abmahnen, sofort mit Er-

streckung Unsers erstern Kaiserl. Obrist Richterl. Gebots vom 13ten jüngst verflossenen Monats auf Dero weitere Land-Friedbrüchige Ueberziehung derer Chur-Böhmischen Lande, und oban gezogene unerhörte wider des Königs von Pohlen Majest. Churfürstens zu Sachsen Liebden, dessen Churfürstliches Haus, Lande, Unterthanen unternommene Vergewaltigungen, Bezwingungen und Bedruckungen, wie auch auf die mit unterwaltende Beschwerung und Beläſtigung derer hierunter ferner betroffenen mindermächtigen Reichs-Stände, für welche Wir von obhabenden Kaiserl Amts wegen mit zu sorgen haben, obwohl diese wegen der erleidenden Reichs-Satzungs widrigen Gewalt und Beschwerung sich zu beklagen nicht einmal getrauen, folglich die Unterdrückung der Reichsständischen Freyheit bey einigen Dero Ständen allschon vollbracht worden ist, Euer Majest. als Churfürsten zu Brandenburg, abermals von Kaiserl. Obrist-Richterlichen Amts und Gewalts wegen gemessen gebieten und anbefehlen, daß sie von allen Kriegs-Empörungen, Friedbrüchigen Vergewaltigungen und feindlichen An- und Ueberziehung derer Chur-Sächsischen, wie auch derer Chur Böhmischen und andern Reichs-Landen ohne allen längern Anstand abstehen, Dero Kriegs-Mannschaft alsbald ab und zurück führen, auch die denen Ständen des Reichs und deren gemeinsamer Sicherheit gefährliche Rüstung trennen und entlassen, alles Abgenommene zurück geben, und allen verursachten Schaden und Kosten ohnweigerlich und ohneinstellig erstatten, sofort, wie solches beschehen, sonder mindesten Anstand also gleich gehorsamst anzeigen.

In dieser Zuversicht verbleiben Wir Deroselben mit Freund-Vetter- und Brüderlichem Willen, Lieb, und allem Guten beständig wohl beygethan. Geben zu Wien den 9ten Oct 1756. Unsers Reichs im Zwölften.

Euer Majestät als Churfürstens zu Brandenburg Liebden

Gutwilliger Freund, Vetter und Bruder

Franz.

Vt. Rudolph Graf Colloredo. Johann Georg Reitzer.

Aufschrift: Dem Durchlauchtigst-Großmächtigen Fürsten, Herrn Friedrich zu Preußen König, Marggrafen zu Brandenburg, Souverainen Herzogen von Schlesien, zu Magdeburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch zu Mecklenburg Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Frießland, und Meurs, Prinzen von Oranien, und Neufchatel, Souverainen Grafen von Glatz, Grafen zu Hohenzollern und Schwerin, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerern und Churfürsten, Unserm besonders lieben Freund, Vetter und Brudern.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn882702769/phys_0150
DFG

Num. II.

Kaiserliche Monitoria, Dehortatoria, Excitatoria et Inhibitoria an die gesammten Reichs-Kraise.

Franz von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

Hochwürdigster lieber Neve und Churfürst!

Wir haben nach der Obliegenheit Unsers Kaiserl. Amts Ew. Liebden, als ausschreibenden Fürsten des Chur-Rheinischen Kraises, schon unterm 13ten des jüngst abgelaufenen Monats Sept. in Gnaden zu wissen gefüget, welche gemein-gefährliche Empörung des Königs von Preußen Majestät, als Churfürst zu Brandenburg unternommen, und was maaßen dieselbe die Chur-Sächsischen Lande schon überzogen, die Chur-Böhmischen aber mit weiterer feindseliger Unternehmung bedrohet haben.

Die von Uns hiergegen erlassene Ew. Liebden zu gleicher Zeit mit angeschlossene Kaiserl. Obrist-Richterliche Abmahnungs-Gebot- und Abrufungs-Schreiben sammt denen nach diesfalsiger Vorschrift des Landfriedens weiter erkannten Reichs-Satzungs-mäßigen Verfügungen und Anordnungen hätten zwar sollen hoffen lassen, daß des Königs von Preußen Majestät, als Churfürst zu Brandenburg von Dero Land-Friedbrüchigen und durchaus Gesetzwidrigen Unternehmen, auch strafmäßigen zum Umsturz des Reichs, und zu der gemeinsamen Unterdrückung derer gesammten Stände abzweckenden Beginnen abstehen, und in der Erinnerung, was die Gesetz-mäßige Anordnung des Reichs auch gegen Mächtigere vermag, und in werkthätigen Vollzug mehrmals schon bewirket hat, in die Erkenntniß ihrer Reichsständischen Gebühr und Obliegenheit zurück treten, somit denen zugleich angefügten Kaiserl. und Obrist-Richterlichen Warnungen statt geben würden.

Es ist aber dem allen zuwider erfolget, daß des Königs von Preußen Majestät, als Churfürst zu Brandenburg nicht allein wegen der wider die Chur-Sächsischen Lande unternommene Ueberziehung und Vergewaltigung Unser Obrist-Richterlich erkanntes, und in erstgemeynten Geboten erlassenes Kaiserl. Abmahnungs-Schreiben außer aller Acht und schuldigster Befolgung gelassen, sondern auch die Vergewaltigungen auf eine ganz unerhörte und erstaunliche Weise gehäufet, und ferner diese in gleichmäßiger Land-Friedbrüchiger An- und Ueberziehung, auch feindlicher Bezwingung, Vergewaltigung und Verheerung derer Chur-Böhmischen gleichmäßigen Reichs-Lande erstrecket haben.

Es

Es ist dadurch endlich so weit gekommen, daß Wir bey diesem auf das äusserste anstergenden Unwesen, und seiner, des Königs von Preußen Majestät, als Churfürsten zu Brandenburg so vorsetzlich- als beharrlicher, auch immer weiter greifender Empörung nicht länger haben entstehen können, Unsern Reichs-Hof-Fiscalen gegen Ihn, Churfürsten zu Brandenburg, unterm heutigen dato excitiren, und denselben seines Amts erinnern zu lassen; wobey zugleich ein in der Anlage angebogenes Kaiserl. Abmahnungs- und ernstliches Gebot-Schreiben auf die itzigen Umstände mit erfolget ist.

Gleichwie jedoch es allem Vermuthen nach nicht anders vorzusehen seyn will, als daß des mehrbesagten Königs von Preußen Majestät, als Churfürst zu Brandenburg, sothanen Unserm weitern Kaiserl. Dehortatorio eben so wenig als dem erstern sich der Gebühr nach fügen, sondern vielmehr Dero schon bezeigter Gesinnung gemäß, und unter völliger Entfernung von allen dem, was die Pflichten eines Reichsstandes gegen dessen allerhöchstes Oberhaupt, und die Gebühr derer Stände unter sich erheischen, in denen eingetretenen Wegen einer gemein-gefährlichen Empörung und Vergewaltigung des Reichs zu desselben sich also von Zeit zu Zeit, durch Ueberwältigung eines nach dem andern vorgesetzten gänzlichen Umsturz weiter fortfahren werden.

Dadurch aber der Nothstand derer am ersten feindlich mitgenommenen Chur-Sächsischen Lande nebst der Bedrückung des Königs von Pohlen Majestät, Churfürsten zu Sachsen Liebden, und Dero Churfürstl. Hauses sich immer mehr vergrößert, die gleiche Gefahr danebst, zumal nach denen weiter schon feindlich angefallenen Chur-Böhmischen Landen, auch denen übrigen Reichs-Kraisen sich nähert.

So mögen Wir nicht umhin, sondern erachten dem Kaiserl. allerhöchsten Amt, und Unserer für die Beschützung und Schirmung derer Stände, wie auch für die Erhaltung der gemeinen Sicherheit und Freyheit zu tragen schuldiger Obsorge, auch allerdings der ohnumgänglichen Noth, und der auf dem Verzug haftender Gefahr gemäß zu seyn, daß mit Wiederholung alles dessen, was in Unserm vorherigen unterm 13ten Sept. jüngsthin erlassenen Ausschreiben Wir schon angeführet, auch von Kaiserl. Macht und Obrist-Richterlichen Gewalt wegen geboten, und zu Erfüllung des gemein-verbindlichen Gesetzes des Land-Friedens verordnet, auch in Reichs-Väterlicher Vorsorge zu Gemüthe geführet haben, Wir hiermit Ew. Liebden, als ausschreibenden Fürsten des Chur-Rheinischen Kraises anderweit in Kaiserl. Gnaden aufgeben, daß Dieselbe so wohl vor sich als mit ihren angehörigen Krais-Mitständen, der Gesetz-mäßigen Auflage zu Folge, und Unsern allbereits ergangenen, auch hiermit nochmals an dieselbe wiederholenden Kaiserl. Geboten zur schuldigsten Gelebung, wie nicht minder der von selbsten redender Societäts-mäßigen Obliegenheit zu Genügen, die erforder-

forderte Hülfe und Beystand denen beyden vergewaltigten Churfürsten zu Böhmen und Sachsen nach allen äußersten Kräften schleunig leisten, auch alles übrige in Unsern vorherigen Kaiserl. Gebot-Briefen enthaltene um da mehr einstellig und standhaft angehen, und allergehorsamst vollziehen sollen, als dieses also die eilenden Läufte der immer mehr andringenden Kriegs-Gewalt erheischen, und eine geschwinde Verfassung, auch gemeinsame Zusammenstellung derer allerseitigen Kräfte die von einem jeden erwünschende Sicherheit seiner Freyheit und Rechte, und die Abwendung gleicher Gefährlichkeiten, von denen übrigen Reichs-Landen, somit die Aufrechthaltung der Verfassung des Reichs und die gemeinsame Freyheit derer Stände allein bewahren mögen.

Wir stellen zu dem Ende in diesem des Reichs dringenden Anliegen allen und jeden Ständen zum Beyspiel vor, den von Unserer Herzinniglich geliebten Gemahlin der Kaiserin-Königin Majestät und Liebden, als Königin zu Böhmen, Erz-Herzogin zu Oesterreich, und Herzogin zu Burgund werkthätig schon gemachten ruhmwürdigen Vorgang, in Darstellung auch weiterer Anwendung aller äußersten Kräfte derer ihrigen gesammten Erb-Königreiche und Lande, um dem Reiche zu Erhalt- und zu Vertheidigung dessen Gesetz-mäßiger Verfassung, wie auch Dero Mitständen, insonderheit aber Chur-Sachsen zur Hülfe zu eilen; und erinnern Ew. Liebden, als ausschreibenden Fürsten des Chur-Rheinischen Kraises Dero diesfalsigen Amts Obliegenheit ins besondere dahin freundgnädiglich, daß dieselbe so wohl für sich die gesetzliche und Reichs-Verfassungsmäßige Obliegenheit gleichergestalt patriotisch beherzigen, als auch ihren Krais-Mitständen dasjenige nachdrücklich zu Gemüthe führen wollen, wessen hierunter nach dem gemein verbindlichen Gesetz des Land-Friedens ein Stand gegen den andern schuldig ist: also zwar, daß einem vergewaltigten Reichs-Mitstande nicht allein nach allen äußersten Kräften und Vermögen solle zu Hülfe geeilet, sondern auch diese Vergewaltigung von einem jeden, als ihm selbsten beschehen, angesehen und geachtet, und darnach mit rechtem, gutem, wahrem und gantzem Trauen gegen einander gemeinsamlich gehandelt werden.

Und da in diesem Gesetz und dessen Vollstreckung die gemeine des Reichs und eines jeden derer Stände besondere Sicherheit sich gründet, somit darob ohnabweichlich zu halten oblieget; so werden Ew. Liebden von selbsten ermessen, und alle, welchen die Bewahrung der gemeinen und ihre eigene Sicherheit angelegen ist, patriotisch einsehen und erkennen, daß Wir nach obhabendem Kaiserl. allerhöchstem Amt, und zu Handhabung derer Gesetze des Reichs, wie auch zu Förderung dessen gemeinsamen Bestens, wider jene, welche sothanen vorderisten Reichs-Grund-Gesetz, und ihrer Societäts-mäßigen Gebühr und Ob-

liegenheit sich etwa gegen alle bessere zu ihnen bisher Reichs-Väterlich hegende Zuversicht entziehen, oder jedoch darinnen säumig sich erfinden lassen sollten, nach der Schärfe derer Gesetze in der Maaße verfahren lassen müssen, als ob dieselbe, wie es in der That auch also ist, ihrer Reichs-Ständischen Obliegenheit wissentlich und beflissentlich absagen, und dem Störer der Reichs-Ruhe eine wesentliche Begünstigung und Förderung gegen das verpönte Gebot derer Gesetze leisten, auch damit wider Unsere erlassene Reichs-Oberhauptliche, auch Obrist-Richterliche Befehle, und von Amts wegen ergehende gnädigste Erinnerungen gleichsam geflissentlich ungehorsam sich erzeigen wollten.

Insonderheit aber geben Wir Ew. Liebden, als Krais-ausschreibenden Fürsten nochmals Freund-gnädiglich auf, daß Sie alles Ernstes daran seyn, damit dem in so schwerer Empörung itztmalen begriffenen Könige von Preußen, Churfürsten zu Brandenburg, weder heimlich noch öffentlich einiger Zuzug, Beystand oder Förderung aus denen Krais-Landen geschehe, noch sonsten gestattet, und dessen Werbungen und Vergatterung alsbald bey jeden dem Kraise untergebenen Ständen ohne Rücksicht und ohneinstellig, allen nöthigen Falls auch mit Hülfe und Zuziehung der Krais-Mannschaft nicht allein abgestellet, sondern dabey die schon etwa vorhandene angeworbene Mannschaft Reichs-Constitutions-mäßig getrennet, nicht minder die erkannte Auocatoria aufgegebener maaßen bestens gehandhabet, und deren angehängte Strafen wider die Ungehorsamen auf das strengste vollzogen werden.

Und da ferner es wahrzunehmen ist, daß aller Orten in denen Reichs-Kraisen verschiedene zur Empörung reizende fälschliche Angebungen und Verblendungen ausgestreuet, auch sogar in denen öffentlichen Zeitungen, denen Titeln nach, zum Verkauf ausgeboten, oder gar in extenso eingedrücket werden; so tragen Wir Ew. Liebden, als ausschreibenden Fürsten des Chur-Rheinischen Kraises hiermit in Gnaden auf, daß Dieselbe in Kraft dieser Unserer Kaiserl. Special-Commißion auf die Urheber, Drucker, Ausstreuer und Förderer derley die gemeine Ruhe stöhrender, oder des Reichs Hoheit und Satzungen entgegen laufenden Schriften alles Ernstes sehen, sich derer Personen und Schriften versichern, und hiervon an Uns zur weitern Kaiserl. Verfügung und Bestrafung jedesmal den besondern schleunigen Bericht erstatten sollen.

Wie nun allen dem die allergehorsamste Folge sogleich und ohneinstellig theils bereits geleistet worden, und theils weiter geleistet werden solle, darüber erwarten Wir von Ew. Liebden, als Krais-ausschreibenden Fürsten die schleunige gehorsamste Anzeige, und verbleiben Derosehen mit beharrlicher Freundschaft,

chaft, Kaiserlichen Gnaden und allem Guten vorderist wohl beygethan. Gegeben zu Wien den 9ten Oct. 1756. Unsers Reichs im Zwölften.

Euer Liebden

gutwilliger Freund

Franz.

Vt. Rudolph Graf Colloredo.

Johann Georg Reizer.

Aufschrift: Dem Hochwürdigsten Johann Friedrich Carl, Erz-Bischof zu Maynz, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Erz-Canzlern, und Bischof zu Worms, Unserm lieben Neve und Churfürsten.

in simili mutatis mutandis.

An die übrigen Krais-ausschreibende Fürsten.

Dadurch wurde des Königs von Preußen Majestät veranlasset, an die Reichs-Versammlung nachstehende Beantwortung unterm 3 Nov. übergeben zu lassen:

Königl. Preußische Beantwortung des Kaiserlichen Hof-Decrets vom 18ten Oct. 1756.

Obwohl Se. Königl. Majestät in Preußen der festen Zuversicht gelebet, daß dasjenige Pro-Memoria, so Dero bey der allgemeinen Reichs-Versammlung anwesenden Gesandtschaft sub dato Regenspurg den 4ten Oct. a. c. daselbst distribuiren lassen, allenthalben solchen Eindruck gemachet, besonders aber das Reichs-Hofraths-Collegium überzeugt haben würde, wie wenig dessen voriges, gegen Allerhöchstderoselben anmaßlich erlassenes Conclusum, wegen des Durchmarsches Dero Armee durch die Chur-Sächsischen Lande, so nebst dem Kaiserl. Hof-Decret am 20sten Sept. a. c. zur öffentlichen Dictatur gebracht worden, mit denen Reichs-Satzungen und der Kaiserl. Wahl-Capitulation zu conciliiren, vielmehr Allerhöchstderoselben Betragen, in Ansehung der nothgedrungenen ergriffenen Defensions-Mittel zu ihrer Sicherheit und abgenöthigten Selbstvertheidigung, in dem Natur- und Völker-Rechte hinlänglich gegründet sey, so daß folglich von allen fernern Zudringlichkeiten abstrahiret seyn würde; so müssen sie dennoch nicht ohne Befremdung vernehmen, daß am 18ten Oct. a. c. ein anderweites Kaiserl. Hof-Decret, nebst dem beygefügten Reichs-Hofräthlichen Concluso vom 9ten eiusdem zur öffentlichen Reichs-Dictatur gebracht worden, worinnen die vorige Ille-

galität und Heftigkeit so wenig gemäßiget, daß solche vielmehr auf eine nicht leicht erhörte Art gehäufet, hauptsächlich aber die vorige vermeyntliche Verordnungen geschärfet, die von der Kaiserin-Königin an Hand genommene feindselige Demarschen, als Folgen derer Kaiserlichen, oder vielmehr Reichs-Hofräthlichen Verfügungen ausgegeben, und dadurch alle Stände des Reichs zu einem Beyspiel angefrischet werden wollen. Was nun zuförderst in dem anmaßlichen Reichs-Hofraths-Concluso, als worauf sich das Kaiserl. Hof-Decret gründet, von Sr. Königl. Majestät in denen Chur-Sächsischen Landen genommenen Arrangements, auf eine noch weit mehr als vorhin exaggerirte Art, angeführet wird, solches verdienet so wenig einer weitern Abfertigung als in dem impresso: Das gerechtfertigte Betragen Sr. Königl. Majestät in Preußen, gegen die falschen Beschuldigungen des Dresdner Hofes, und in dem, an Allerhöchstderoselben an auswärtigen Höfen befindliche Ministros, am 18ten Oct. a. c. erlassenen Circular-Rescript, welche in aller Händen sind, bereits auf das klärese dargeleget worden, daß alles auf falschen Imputatis, Erdichtungen und Exaggerationen beruhe, und dem Ausspruche des unparteyischen Publici getrost überlassen werden könne; ob Se. Königl. Majestät in Ansehung der, von dem Dresdner Hofe gegen Sie gehegten gefährlichen Absichten, nicht mit aller Moderation in denen Chur-Sächsischen Landen verfahren, und mit dem größten Glimpfe alles dergestalt einrichten lassen, wie es die dermaligen Umstände, und Ihrer eigenen Lande Sicherheit nur immer erlauben können; dahero Sie denn als eine Ihro fälschlich aufgebürdete, und nie zu erweisende Imputation hiermit öffentlich declariren: als wenn denen Chur-Sächsischen Unterthanen aufs schärfste verboten sey, ihre Klagen zu melden; es sind denenselben keine neue Impostен oder Schatzungen auferleget, Sr. Königl. Majestät Truppen halten die strengste Mannszucht, die Justiz-Collegia sind in ihrer Activität, auch Handel und Wandel auf dem vorigen Fuß im Gange geblieben, folglich würde auch nicht abzusehen seyn, worinn ihre Beschwerden bestehen könnten, welche allenfalls, bewandten Umständen nach, von keiner Erheblichkeit seyn dürften; und was von andern benachbarten mindermächtigen Reichs-Ständen erwehnt werden will, als ob selbige bey dieser Gelegenheit ebenfalls bedrücket seyn sollten, ist eben so wenig gegründet; von Seiten des Reichs-Hofraths gestehet man zwar selbst, daß diese Stände keinesweges geklaget haben, man weis auch die Stände so wenig zu nennen, als die Beschwerden anzugeben, dennoch aber will daraus gegen Se. Königl. Majestät ein grauamen ex officio formirt werden. Man kann ohne weiteres Anführen, eines jeden Einsicht anheim geben, was dieses vor ein neuer modus procedendi sey, da ohne Benennung des Klägers und

der

der Klage jemand verdammet werden will; es ist aber dieses, nach Art der alten Fehm- und Rüge-Gerichten abgemessenes Verfahren eine neue Probe, was von der so hoch gerühmten unparteyischen Justiz-Administration des Reichs-Hofraths, besonders, wenn es Sr. Königl. Majestät betrifft, zu halten sey. So sehr aber dieses Collegium sich über die in den Chur-Sächsischen genommene Maaß-Regeln zu moviren, und eine Verwunderung darüber zu bezeugen scheinet, so sehr wird die ganze unparteyische Welt in Erstaunen versetzt werden, wenn sie aus dem allenthalben bekannt gemachten Abdruck des Memoire raisonné, und denen zum Beweis dabey gefügten unverwerflichen Urkunden ersehen haben wird, auf was vor eine ungerechte Art man an denen Wiener und Dresdner Höfen, gegen Se. Königl. Majestät Person und Lande die gefährlichsten Machinationes angesponnen, und Derofelben Untergang zubereitet habe; so daß Dero Betragen in denen Chur-Sächsischen Landen, in Vergleichung jener, mehr als feindlichen Absichten, nicht anders als höchst glimpflich, und Dero dagegen gebrauchte große Moderation nicht ohne Beyfall angesehen werden kann. Allerhöchstdieselben sind auch zwar von des Königs in Pohlen personellen gerechten Gesinnung völlig überzeugt; jedoch lieget das höchst ungerechte Betragen Dero Ministers, dem Sie blindlings gefolget, und dessen höchst-detestable Demarschen, zu Untergrabung der feyerlichsten Friedens-Schlüsse aus vorgedachten authentiquen Piecen sonnenklar am Tage. Sonsten ist Se. Königl. Majestät von den erwehnten an Sie ergangen seyn sollenden Kaiserl. Schreiben vom 13ten September a. c. nichts bekannt, es dienet aber dieses zur fernern Probe der Reichs-Hofräthlichen Justiz-Pflege, daß man ohne Bescheinigung dessen legalen Insinuation mit jenem neuen fulminanten Concluso vom 9ten Oct. a. c. und Rescript von selbigen dato hervor zu brechen, sich nicht entblödet; sollte aber dasjenige gemeynet seyn, dessen am 20sten Sept. jüngsthin bey der Reichs-Dictatur des damaligen Hof-Decrets Erwehnung geschehen ist, so können Se. Königl. Majestät sich damit begnügen, daß Sie sich deshalb auf obgedachtes von Dero Comitial-Gesandschaft distribuirtes Pro-Memoria vom 4ten Oct. a. c. lediglich beziehen, und sich dagegen hiermit abermals protestando bestens verwahren. So viel aber mögen Allerhöchstdieselben dermalen zu melden sich nicht entbrechen; daß, da die Kaiserin-Königin zu Ungarn und Böhmen, in solcher Qualität, und als eine souveraine Macht, gegen Se. Königl. Majestät zu Dero Unterdrückung und Ruin mit auswärtigen Mächten Bündnisse geschlossen, und solche mit deren und besonders des Chur-Sächsischen Hofes Hülfe, Zuthun und Vorwissen, zur Ausführung zu bringen, intendiret hat, so ist wohl auf keine Weise abzusehen, wie Allerhöchstderoselben, als einer eben-

mäßig souverainen Macht und gekrönten Haupte, verwehret oder verdacht werden könne, gegen solche, auf den Ausbruch gestandene gefährliche Absichten, sich zu setzen, und die von GOtt Ihro verliehene Defensions-Mittel zu Dero und Ihrer Lande Sicherheit an Hand zu nehmen, ohne daß Sie jemanden in der Welt, wer es auch sey, davon Rechenschaft zu geben, sich verbunden erachten. Noch mehr aber muß es eines jeden Unparteyischen Verwunderung erwecken, daß, obgleich die Exemtion der Krone Böhmen von der Reichs-Gerichtlichen Jurisdiction bekannt, nicht minder notorisch ist, in was vor naher Connexion der höchste Reichs-Richter und Oberhaupt des Reichs-Hofraths-Collegii mit jener Krone befangen, dennoch die, gegen Se. Königl. Majestät anmaßlich ergangene Verordnungen, unter dem so hoch gerühmten Schein der GOtt-geheiligten Justiz-Administration, jedermann als legal und unparteyisch vorgespiegelt werden wollen. Se. Königliche Majestät contestiren dem allen ohnerachtet, daß Sie vor Ihro Kaiserl. Majestät hohe Person alle gebührende Hochachtung hegen, mögen aber nicht begreifen, wie Deroselben vorgebildet werden können, als ob Ihro dadurch eine Beleidigung wiederfahren, wenn Se. Königl. Majestät eine Stütze der Reichs-Stände, besonders der Augspurgischen Confeßions-Verwandten in denen herausgegebenen Impressis genennet worden; gleichwie nun einer Seits dem Kaiserlichen Ansehen dadurch nichts entgehet, so ist auf der andern ganz ohnstreitig, daß Sie, als einer der vornehmsten Churfürsten, nach der bekannten Sprache derer Reichs-Satzungen, absonderlich aber der Kaiserlichen Wahl-Capitulation selbst, eine Grund-Säule des Reichs mit Recht zu nennen seyn, und da Sie nicht minder, als ein Mitglied des Corporis Euangelici und Consors des Westphälischen Friedens-Schlusses anzusehen; so werden Sie auch dadurch, zu Behauptung der Evangelischen Stände Freyheit und Vorrechten das Ihrige beyzutragen, so berechtiget, als Sie willig seyn, sich deshalb ferner nach allen Kräften zu verwenden.

Nicht ohne besondere Affection geschiehet der Mecklenburgischen Sache Erwehnung, da doch selbige zu beyderseitigen Vergnügen längst verglichen worden; unter benachbarten Ständen ereignen sich dergleichen Irrungen nicht selten, und wäre es überflüßig, davon Exempel anzuführen; will man aber solchen, wie geschehen, odieuse Namen und Absichten beylegen, so wird selbst das Erzhaus Oesterreich und andere ihm ergebene Reichs-Stände sich von solchen gehäßigen Anschuldigungen zuförderst entladen müssen, ehe andere damit ohne Ursache bezüchtiget werden können.

Sr. Königl. Majestät ist sonsten mit Wahrheit nicht aufzubürden, daß Sie die Achtung, so Ihro, als Churfürst des Reichs, gegen Se. Kaiserl. Majestät hohe Person obliget, jemals hintangesetzet hätten, es werden Dieselben sich auch, von demjenigen niemals entfernen, was die Reichs-Constitutionen in solcher Qualität von Ihro erfordern: wenn aber von dem Reichs-Hofrath, entweder willkührlich, oder wider die Vorschrift der Reichs-Gesetze und Wahl-Capitulation gegen Sie procediret werden will, so sind Allerhöchstdieselben, nach dem klaren Innhalt eben dieser Gesetze, an jene illegale, und ausspührige Verordnungen nicht gebunden, noch denenselben zu geleben schuldig. Die Kaiserin-Königin sind es eigentlich, mit welcher Se. Königl. Majestät, als Dero Reichs Mitstand, zerfallen sind, und Selbige hat nicht allein mit Eintritt dieses Jahres den Anfang mit denen größesten Kriegs-Zurüstungen in Böhmen und Mähren gemachet, zu einer Zeit, da in Sr. Königl. Majestät Landen, und alles im Reiche still und ruhig war, wie solches in dem von Sr. Königl. Majestät an Dero auswärtige Ministros erlassenen Circular-Rescript vom 18ten Oct. a. c ganz ohnwiderleglich, und mit allen Umständen gezeiget ist, sondern es sind auch von derselben andere mächtige Höfe, gegen Se. Königl. Majestät aufgebracht, und ins Concert gezogen worden, so, daß wenn Sie nicht Ihre Land und Leute sacrificiren wollen, sich nothgedrungen gesehen, zu Ihrer und Ihrer Lande Sicherheit, und Abwendung der Ihro imminirenden Gefahr, die schleunigsten Rettungs-Mittel zu ergreifen; es ist dahero nichts anders, als ein offenbares Blendwerk und Animosität, wenn wider besseres Wissen und die Notorietät, diese kriegerische gegen Se. Königl. Majestät gleich anfänglich gemünzete ausserordentliche Rüstungen in Böhmen und Mähren vor eine Befolgung der Reichshofräthlichen Verordnungen, und zu einem Beyspiel des intendirten allgemeinen Aufgeboths und Empörung derer gesammten Reichs-Stände dargestellet werden wollen, um diese gegen Se. Königl. Majestät aufzubringen, mit welchen Sie doch in keinen Irrungen, sondern in aller Freundschaft leben, auch gegen das gesammte Reich, ja ganz Europa, nochmals feyerlichst declariren, daß Sie von andern Reichs-Ständen keinen Fuß breit Erde an sich zu reißen, sondern nur bey demjenigen, so Sie von Gott und Rechtswegen, und durch feyerliche Tractaten besitzen, sich mit denen von dem Höchsten verliehenen Kräften zu mainteniren suchen; dahero Sie dann durch jene fälschliche Beschuldigung sich nicht anders, als äußerst beleidiget finden können, und deshalb sich das weitere ausdrücklich reserviren.

Der Umsturz der Reichs-Verfassung, der gesammten Stände des Reichs vorgebildeter Untergang und Ruin, sind in der That ein leeres Geschrey, womit der Reichs-Hofrath seine, in diesem Vorfall incompetente

und

und illegale Verfügungen zu beschönigen suchet; es mag die Situation des zwischen Sr. Königl. Majestät und der Kaiserin-Königin ausgebrochenen Krieges auch betrachtet werden, wie sie will, so ist doch der Umsturz des Reichs-Systematis, so wenig, als die Gefahr abzusehen, welche mit so viel gehäuften Exclamationen vorgebildet, und abzuwenden gesuchet werden will. Se. Königl. Majestät sind mit Kaiser und dem Reiche in keinen Krieg verwickelt: sie sind auch als ein Reichs-Mitstand, daran einstens zu gedenken, sehr weit entfernet, nur geben Sie dieses dem unpartevischen Publico zu erwägen anheim; ob nicht bey denen annoch im frischen Andenken schwebenden Kriegs Troublen zwischen der Kaiserin-Königin, und dem in Gott ruhenden Kaiser, Kaiser Karl den VIIden. da des Reichs Oberhaupt sich dadurch in solche beschwerliche Umstände verwickelt sahe, weit eher, als itzo ein Umsturz des Reichs-Systematis zu befürchten gewesen sey? Dermalen aber haben Se. Königl. Majestät mit denen Ihro abgedrungenen vigoureusen Defensions-Rüstungen keine andere Absicht geheget, als Ihre eigene Sicherheit zu befördern, denen, auf den Ausbruch gestandenen und Ihro zugedachten gefährlichen Anschlägen vorzukommen, zugleich auch diejenige Gefahr mit abzuwenden, so denen gesammten Reichs-Ständen auf dem Haupte geschwebet, da von Seiten des Erz-Hauses Oesterreich nichtsweniger seither einiger Zeit intendiret worden ist, als mit Zuthun mächtiger Hülfe, ganz Deutschland mit starken Krieges-Heeren zu überziehen, und demnächst, nach seiner Convenienz im trüben zu fischen. Jemehr man indessen von Seiten des Reichs-Hofraths sich bemühet, die Sr. Königl. Majestät abgedrungene Rettungs-Mittel verhaßt, und Dero Verfahren verdächtig zu machen; mit desto größern Vertrauen versprechen Sie sich von Dero Reichs-Mitständen, daß Sie den falschen Schein jener Vorspiegelungen von selbst erkennen; und da Sr. Königl. Majestät die Schlesische Lande, so Ihro von denen mächtigsten Puissancen, absonderlich aber auch von dem gesammten Reich, garantiret sind, von dem Wienerischen Hof gegen den Dresdenschen Frieden entrissen, auch ein Theil der Ihro Königl. Chur-Hause durch den Westphälischen Friedens-Schluß zur Indemnisation zugelegten Lande ebenfalls durch den Chur-Sächsischen Hof beraubet werden wollen, daß besagte Dero Reichs Mitstände sich viel eher bewegen lassen werden, Allerhöchstderoselben in ihrer gerechten Nothwehr, und deshalb ergriffenen Maas-Regeln alle mögliche Hülfe zu leisten, und zu Behauptung jener Lande, der Garantie gemäß, vors künftige alle Sicherheit verschaffen zu helfen, als denenjenigen Höfen einigen Vorschub zu geben, so Dero Untergang geschworen, und mit Untergrabung der feyerlichen Friedens-Schlüßen und Verträgen Sie Ihrer Land und Leute zu berauben gesuchet haben.

Se. Königl. Majestät zweifeln zwar an der gerechten Gesinnung Ihro Kaiserl. Majestät zu Aufrechthaltung der Reichs-Gesetze, ohne Ansehung der Religion, keinesweges; da aber die Reichs-Ständische Angelegenheiten durch den Reichs-Hofrath behandelt werden, so weiset die leidige Erfahrung, was absonderlich die Evangelische bey einem Collegio zu gewärtigen haben, welches nach Maaßgabe der Reichs-Satzungen mit einer egalen Anzahl beyderseitigen Religions-Verwandten nicht besetzt ist. Das Evangelische Religions-Wesen ist seit kurzen mehr, wie jemalen in Gefahr, daselbst den letzten Stoß zu bekommen; die in großer Menge angebrachte Religions-Gravamina werden so wenig abgestellet, daß auch auf die häufige Intercessions-Schreiben des Corporis Evangelici keine Resolution mehr erfolget, noch darauf die mindeste Reflexion genommen wird, gerade, als ob die Evangelischen Stände zu Aufrechthaltung des Westphälischen Friedens kein Wort mehr zu sagen hätten; Noch niemals aber hat sich die Ausschweifung des Reichs-Hofraths so weit erstrecket, als in der Dierdorfer Kloster-Bau Sache ohnlängst geschehen, da man sich so gar gegen die Vorschrift der Reichs-Gesetze und Kaiserl. Wahl-Capitulation unternommen, gegen den Zustand des anni normalis und die klare Dispositien des Westphälischen Friedens, sich einer willkührlichen Interpretation derer Reichs-Constitutionen gegen die Evangelischen anzumaßen; Der Hohenloische Vorfall ist noch in allzu frischen Andenken, als daß die Evangelischen Stände sich nicht erinnern sollten, wie der Reichs-Hofrath eine anmaßliche Cassation desjenigen zu veranlassen, sich nicht entsehen, was durch den Art. XVII. des Westphälischen Friedens denen Consortibus pacis ohnwidersprechlich eingeräumt und zugestanden worden. Diese, und unzählig andere Exempel bewähren, daß die, von dem Reichs-Hofrath, in Ansehung der Evangelischen Stände, und solcher Religions-Sachen so hoch erhobene Versicherung, eine protestatio facto contraria sey, und leider, auch wohl bleiben werde, da die Erfahrung bezeuget, wie wenig die so heilig beschworne Kaiserl. Wahl-Capitulation diesem Collegio zur Richtschnur diene; obgleich sonsten dasjenige, was darinn denen Reichs-Satzungen und Herkommen gemäß, zu der Stände Sicherheit Pactsweise zugesaget worden, diese so wenig, als einen Effect der sonst in seinen Würden belassenen Kaiserl. Liebe und Sorgfalt gewärtigen, als dessen genaue Beobachtung vielmehr auf eine Reichs-Gesetzmäßige Schuldig- und Verbindlichkeit zu gründen, glauben können; Ob aber übrigens die Absichten des Hauses Oesterreich zu Erhaltung der Reichs-Stände Freyheiten, Hoheit und Vorrechte so ungezweifelt, als vorgegeben werden will, gerichtet seyn, darüber lässet

man einen jeden Unparteyischen, dem die Geschichte des vorigen Seculi und die nunmehro der Welt entdeckte gefährliche Anschläge gegen Se. Königl. Majestät bekannt geworden, ganz gerne urtheilen, wie auch, was von jenes Erz-Hauses theuren Versicherungen zu halten sey, wenn dasselbe sich kein Gewissen machet, die feyerlichste und garantirte Friedens-Schlüße, als das heilige Band der souverainen Mächte unter sich, auf alle Weise zu zernichten, und des Endes alle Kunstgriffe und Intriguen ins Werk zu stellen; Se. Königl. Majestät wollen aber, aus besondern Menagement, mit ein und andern Entdeckungen annoch an sich halten, welche auf den Umsturz anderer, besonders einiger Protestantischen Reichs-Stände gezielet gewesen, so bald man nur an Allerhöchstderoselben das Müthlein gekühlet, und Sie einiger Ihro vom Reich mit garantireten Provinzen beraubet haben würde.

Indem aber Allerhöchstdieselben zu Erhaltung und Sicherstellung Dero Landen, denen gegen Sie geschmiedeten gefährlichen Anschlägen zuvor zu kommen, genöthiget worden, zugleich aber auch den Dresdenschen Hof, welcher ebenfalls gegen Sie mit conspiriret, einsweilen außer Stand zu setzen müssen, Ihro zu schaden, und den meditirten Streich zu versetzen; so haben Sie gewiß darunter nichts anders verfüget, als was Sie sich selbst, der in den natürlichen Rechten gegründeten Selbsterhaltung, auch zu Bedeckung Ihrer Land und Leute schuldig gewesen; Die Reichs-Gesetze sind auf das Natur- und Völker-Recht gegründet; und so wenig sie jemanden authorisiren oder gestatten, feyerliche Friedens-Schlüsse nach Gefallen zu infringiren, und einem andern das Seinige mit Gewalt zu entreißen, so wenig improbiren sie, sondern erlauben vielmehr einem jeden, gegen alles Unrecht androhende Gefahr und Vergewaltigung, so gut er kann, sich und das Seinige zu schützen und zu vertheidigen, auch des Endes alle dienliche Maaß-Regeln zu ergreifen. Ob nun wohl Se. Königl. Majestät, als eine souveraine Macht, gekröntes Haupt, und Besitzer so vieler souverainen Fürstenthümer und Staaten, die anmaßliche Competenz des Reichs-Hofraths, wider Höchstdieselbe in solcher Qualität so wenig erkennen, als jemand in der Welt, wer der auch sey, von ihrem Thun und Lassen Rede und Antwort zu geben schuldig; so sind Sie doch nicht minder versichert, daß durch die zu Ihrer Rettung und Defension nothgedrungen ergriffene Waffen dem Sinn der Reichs-Constitutionen, wenn gegenwärtiger Vorfall darnach beurtheilet werden könnte, auf keine Weise zuwider gehandelt sey, indem besonders in dem Land-Frieden und Westphälischen Friedens-Schluß nur öffentliche Aggressiones und Vergewaltigungen, auch gefährliche Anschläge und Bündnisse, um einen Stand des Seinigen gewaltsam zu entsetzen und zu berauben, oder sonsten dem Friedens Schluß mit Rath und That entgegen zu handeln, als ein Land

Frie-

Friedensbruch angesehen, nicht aber die, in denen natürlichen Rechten gegründete Selbsterhaltung und Vertheidigung des Seinigen, gegen die androhende Gefahr, und deren Vorkommung, mißbilliget worden; folglich kann alles dasjenige, was von Excitirung des Kaiserl. Hof-Fiscals erwähnet werden wollen, auf seinem offenbaren Ungrunde beruhen bleiben, weit eher aber wider den Gegentheil statt finden; wenigstens haben Se. Königl. Majestät sich dagegen auf das feyerlichste hiemit protestando verwahren wollen.

Daß man sonsten Se. Königl. Majestät als einen Stöhrer der allgemeinen Ruhe, und so zu sagen, vor einen Reichs Feind, auf eine so voreilige als nichtige Art ansehen will, solches müßte Deroselben billig zu Gemüthe dringen, da Sie von solchen Imputationen so sehr weit entfernet, daß Sie vielmehr zu des Reichs Ruhe und Sicherheit die bekannte Neutralitäts-Convention mit des Königs von England Majestät, zu Anfange dieses Jahres geschlossen, und zu Hintertreibung der Absichten des Wienerischen Hofes durch Negotiationes und gütliche Wege alles mögliche beyzutragen gesuchet; Sie sind aber dergleichen Zudringlichkeiten von dem Reichs-Hofrath bereits gewohnt, und wollen solche Animosität einer Beantwortung nicht einmal würdigen; wenn auch diejenige patriotischgesinnte Reichs-Stände, so sich nicht blindlings, nach dem geblasenen Lärm zu einem generalen Aufstand gegen Se. Königl. Majest. bewegen lassen wollen, als Mit Stöhrer der Ruhe benennet, und zugleich bedrohet werden wollen; so hoffen Se. Königl. Majestät, es werden alle Dero Reichs-Mitstände, eben wie Sie, den Unwerth, und die Illegalität dergleichen Reichs-Hofräthlichen an sich nichtigen, arroganten, aus den Schranken der Reichs-Gesetze schreitenden, und gegen die Ehre des deutschen Fürsten-Standes angehende injuriensen Ausdrücke und Bedrohungen um so vielmehr einsehen, und darüber ihre Indignation öffentlich zu erkennen geben, als dadurch nicht allein denen Juribus Comitialibus der Stände zugleich vorgegriffen, und deren Rechte, Bündnisse zu schließen, per indirectum anmaßlich infringiret, folglich abermals die Absicht verrathen wird, wie sehnlich man dahin trachte, die Stände unter allerley Prätext um ihre wichtigste durch den Westphälischen Frieden gegründete Hoheit, Freyheit und Rechte zu bringen. So viel aber noch die auf eine höchst injustificirliche Weise ergangene Verordnung betrifft, wodurch der Debit und Distribution der von Seiten Sr. Königl. Majest. zum Druck beförderten, und zu ihrer Defension gereichenden Actorum publicorum verboten werden will, solches ist eine abermalige offenbare Vergewaltigung der Reichs-Ständischen Freyheit, um sie zu hindern, ihren Reichs-Mitständen ihr Anliegen und Justification nicht mittheilen zu können. Allerhöchstdieselben müssen dahero vor dem ganzen Reich gegen solche präjudicirliche

Anmaßung hiemit feyerlichst protestiren. Es erhellet die Ungerechtigkeit dieser unbilligen Verfügung um so vielmehr daraus, als es dem Publico ohnentfallen ist, was von Seiten der Kaiserin-Königin in dem Kriege mit dem in Gott ruhenden Kaiser Karl VIIden gegen denselben vor eine Menge der heftigsten Impressorum erschienen, worinn dessen Kaiserl. Wahl persönliche Würde, auch einige der vornehmsten Churfürsten des Reichs ohne das geringste Menagement angetastet, und dennoch damals öffentlich überall gedruckt und distribuiret, auch sogar ad dictaturam publicam gebracht und angenommen worden sind. Indessen siehet jedermann die Ursachen dieser illegalen Verfügungen leicht ein, damit Sr. Königl Majest. gerechtsames Verfahren nicht an den Tag kommen, des Wienerschen Hofes gefährliche Absichten verborgen bleiben, und die Stände des Reichs durch seine einseitige Angaben präveniret werden mögen; es stehet aber zu hoffen, daß hieraus ein ganz contrairer Effect erfolgen werde, und diejenigen Acta publica, so Se. Königl. Maj. zum Druck befördern lassen, eben dieses anmaßlichen Verbots wegen, noch mehrern Abgang finden dürften. Und wie übrigens Allerhöchstdieselben gegen das bisherige und fernere Reichshofräthliche anmaßliche Verfahren, und die dabey gebrauchte sehr beleidigende, selbst der Kaiserl. Wahl-Capitulation, in Ansehung der Churfürsten des Reichs, zuwiderlaufende Ausdrückungen ihre feyerlichste Protestation nochmals wiederholen, und sich deshalb alle gebührende Genugthuung reserviren: So hoffen Sie auch, es werden sämmtliche Dero hohe Herren Reichs-Mitstände von der reinsten Absicht ihrer Handlungen, auch sowohl der Gerechtigkeit, als ohnumgänglichen Nothwendigkeit, der Ihro gewiß abgedrungenen und an Hand genommenen Rettungs-Mitteln überzeuget seyn, und sich von falschen Vorspiegelungen nicht verblenden, noch dadurch abhalten lassen werden, Deroselben zu Aufrechthaltung des Westphälischen Friedens, und in Ansehung der von Reichswegen übernommenen Garantie des Dresdenschen Friedens, alle Assistenz und werkthätige Hülfe zu leisten, wogegen Allerhöchstdieselben, wie bishero, also auch noch fernerhin vor die Aufrechthaltung des ächten Reichs-Systematis, und der deutschen Stände Freyheit und Vorrechten, alles daran zu setzen, niemals entstehen werden.

Hiernächst wurde von Seiten Oesterreichs in Regenspurg nachstehende Anzeige zur Reichs-Dictatur überreichet:

Dictatum

Dictatum Ratisbonae, die 21 Octobr. 1756.
per Moguntinum.

Anzeige

Ihro Majestät der Röm. Kaiserin, in Germanien, zu Ungarn und Böhmen Königin ꝛc. an das gesammte deutsche Reich, den Königl. Preuß. und Chur-Brandenburgischen Einbruch in Böhmen betreffend.

MARIA THERESIA, von GOttes Gnaden Römische Kaiserin, in Germanien, zu Ungarn und Böhmen Königin, Erz-Herzogin zu Oesterreich ꝛc.

Hoch- und Wohlgebohrne, auch Wohlgebohrne, Edle, Ehrsame, Gelehrte, des Reichs Liebe Getreue.

Die Preußischer Seits wider des Königs in Pohlen, Churfürstens zu Sachsen Majestät und Liebden in dessen Sächsischen Chur-Landen, ja wider die eigene Person des Königs in Pohlen, und wider das ganze Königl. Chur-Sächsische Haus ausübende noch immerfort daurende Gewaltthaten und Zudringlichkeiten sind eben so Weltkundig, als der in unserm Erb-Königreiche und Churfürstenthum Böhmen wirklich erfolgte Preußische Chur-Brandenburgische Einfall und der dadurch zu offenbaren Reichs- und Gesetz-widrigen Feindseligkeiten von Ihm wider Uns gemachte Anfang. So sehr als dieses ungerechte alle Natur- und Völker-Rechte, die Gesetze des Trauens und Glaubens, und die unter gesitteten Völkern eingeführte denen gekrönten Häuptern schuldige Rücksicht verletzet, eben so sehr und unverantwortlich werden durch dasselbe die fürnehmsten und feyerlichsten Reichs-Satzungen, namentlich aber die Vereitelung der güldenen Bulle, dann die so heilsame Verordnungen des höchst-verpönten Land-Friedens und anderer Reichs-Gesetze mehr gekränket und denenselben schnurstracks zuwider gehandelt. Der Innhalt und die Verordnungen dieser Reichs-Grund-Gesetze sind viel zu bekannt, um in die weitläuftige Anführung dererselben einzugehen, auch tragen Wir zu Deroselben und neuerer Einsicht ein zu großes Vertrauen, um die aus dem Preußischen feindlichen Einbruch und Ruhestöhrerischen Gewaltthätigkeiten das werthe deutsche Vaterland, für dessen Grund-Verfassung und für alle Glieder desselben entspringende nahe und große Gefahr noch lebhafter abzuschildern, als Dieselbe ohnehin durch die Preußische Thathandlungen selbst denen Augen der Welt dargestellet wird.

Endlich ist es dahin gediehen, daß die von des Königs in Preußen Majestät so oft mißbrauchte Namen der Religion, des Friedens, der Reichs-Ruhe und der Ständischen Freyheit zur Beschönigung eines geraden darwider strebenden Verfahrens nur bey jenen einige Aufmerksamkeit werden erwecken können, welche zum voraus entschlossen sind, sich die Preußischen Vorspiegelungen blenden zu lassen, so, daß Wir versichert bleiben, was maaßen jedermann ohne Unterschied der Religion Unserer gerechten Sache das Wort sprechen wird.

Schon seit dem Antritt Unserer mühsamen Regierung war unsere vorzügliche Sorge jederzeit auf die Erhaltung des allgemeinen Ruhestandes und der Reichs-Grund-Verfassung gerichtet, und Wir hatten solchemnach gehoffet, daß gesammte Stände des Reichs, bevorab aber der König in Preußen, als welchem in dieser heilsamen Absicht so ansehnliche Lande aufgeopfert worden, den nämlichen Endzweck zum Augenmerk haben, und zu dessen Erreichung das Seinige eifrigst beytragen würde; so aber veroffenbaret sich das Gegentheil nur allzu klar, und zwar nicht nur zu Unserm und Unserer durch die feyerlichsten Verträge und Friedensschlüsse gewährter Erb-Königreiche und Lande Nachtheil, sondern noch weit mehr durch die vorgängige Ueberschwemmung und Verwüstung anderer Uns benachbarten Reichs-Lande, zur kundbaren Kränkung alles dessen, was nur immer bishero im deutschen Reiche für heilig und unverletzlich angesehen worden. Bey so gearteten Umständen sind Wir nach dem großmüthigen Beyspiel Unserer Vorfahren nicht nur bereit und willig, sondern auch wirklich beschäftiget, zum besten des gesammten Vaterlandes, zur Wiederherstellung und Befestigung dessen Ruhe und Sicherheit, zur Rettung und Befreyung Unserer bedrängten hohen und niedern Mitstände, und zur Aufrechthaltung der in Gegenwärtigen mehr denn jemals auf dem Umsturz stehenden Reichs-Grund-Verfassung und dessen Zusammenhangs die äußersten Kräfte Unserer Erb-Königreiche und Länder aus wahrer deutsch-patriotischen Gesinnung zu verwenden; allein, woferne die Standhaftigkeit, mit welcher Wir Uns an die Spitze der Vertheidiger der deutschen Freyheit stellen, die erwünschte Wirkung nach sich ziehen solle, so muß Dieselbe durch die ungesäumte werkthätige Vereinigung der andern Mitstände unterstützet und aufrecht erhalten werden.

Zu diesem Ende gehen Wir in einer alle Mächte, welchen an der Aufrechthaltung der menschlichen Gesellschafts-Bande gelegen ist, gleich betreffende Sache, die mehresten Christlichen Höfe, sonderlich aber die Kronen Frankreich und Schweden, als die Garanten und Gewährleister des Westphälischen Friedens, wie nicht weniger jene an, welche noch insbesondere verbunden sind, Uns bey einem so ungerechten Anfall hülflich beyzuspringen.

Vor

Vor allem jedoch haben Wir nicht verweilen wollen, gesammten des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen auf dem Reichstage zu Regenspurg anwesenden Räthen, Bothschaftern und Gesandten von dem obangeführten Erfolg und von des Königs in Preußen schon ins Werk gesetzten feindlichen Ueberziehung Unserer Chur- und Erblande die ohngesäumte Anzeige zu machen, benebst Dieselbe behörig zu ersuchen, hierüber nach Wichtigkeit der Sache ihre ganz förderſamen Berichte an ihre hohe Principalen, Obere und Committenten erstatten zu wollen, folglich deren Befehle über die Art sich auszubitten, auf solche am geschwindesten und füglichsten der andringenden allgemeinen Gefahr gesteuert werde, Uns aber von des Reichs wegen jene wesentliche Hülfe angedeihen möge, der Wir Uns in gegenwärtigem Vorfall nicht minder kraft der so unverantwortlich verletzter Reichs-Gesetze, als kraft der von gesammten Reiche übernommenen Gewährleistung der pragmatischen Sanction, und kraft des von demselben nachhero gleichfalls feyerlich gewährten Dresdner Friedens, zu Uns und dem Könige in Preußen zu getrösten haben.

Solches aber werden Wir gegen das werthe Vaterland überhaupt und jeden dessen Stand insbesondere, bey sich fügender Gelegenheit, nach allen Kräften Dankneymigst erkennen.

Wir verbleiben Euch übrigens mit Kaiserlichen Gnaden besonders wohl beygethan.

Gegeben in Unserer Stadt Wien den 10ten Monats-Tag Oct. 1756. Unserer Reiche im 16ten Jahre.

MARIA THERESIA.

Graf zu Kaunitz-Rittberg.

Ad Mandatum Sacr. Caes. Regiae Maiestatis proprium.

Friedrich von Binder.

Aufschrift: Denen Hoch- und Wohlgebohrnen, auch Wohlgebohrnen, Edlen, Ehrsamen, Gelehrten, des Reichs lieben Getreuen, derer Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey dem Reichstage zu Regenspurg anwesenden bevollmächtigten Räthen, Bothschaftern und Gesandten.

Dar-

Darwider kam der Königl. Preußische Comitial-Gesandte auf dem Reichstage mit folgendem Pro-Memoria ein:

PRO-MEMORIA,

welches Se. Königl. Majestät in Preußen durch Dero Comitial-Gesandten, Herrn Erich Christoph Freyhern von Plotho, am 23sten Nov. 1756. auf der allgemeinen Reichstags-Versammlung zu Regenspurg übergeben lassen.

Eine abermalige ganz neue überzeugendste Probe des Chur-Maynzischen Directorii auf das höchste treibenden, auch eben so derer Höchst- und Hohen Stände des Reichs Ehre und Freyheit verletzenden mehr als magisterischen Anmaßung, und einer gar nicht verhehlten, sondern ganz deutlich und offenbaren Parteylichkeit ist es, wenn ein von Sr. Königlichen Majestät in Preußen unter Höchst-eigenhändiger Unterschrift an hiesige Reichs-Versammlung erlassenes Schreiben, und welches von Endes Unterschriebenem dem Chur-Maynzischen Directorio mit dem geziemendsten Ersuchen baldigster Beförderung zur Reichs-Dictatur am 12ten dieses zugestellet, nach eilf Tagen Zurückhalt aber, unter dem Vorwand einiger vermeyntlich sich darinnen befindenden harten Ausdrücken, zu dictiren verweigert worden.

Wie groß diese Zudringlichkeit, und wie offenbar die Parteylichkeit bey Gegeneinanderhaltung desjenigen, was ohne einiges Bedenken bishero gegen Se. Königl. Majestät in Preußen dictiret worden, und worinne nach denen Reichs-Gesetzen und der Billigkeit kein Unterschied zu machen, solches wird zu aller Unparteyischen Beurtheilung gegeben, und quam solennissime protestando Sr. Königl. Majestät in Preußen das weitere deshalb expresse reserviret, auch allen Höchsten und Hohen Ständen des Reichs die nöthige Salvirung Ihrer Rechte und Gerechtsame überlassen.

Indessen Endes Unterschriebener, bey so ungebührlich verweigerter Dictatur Sr. Königl. Majestät in Preußen, seines allergnädigsten Königs und Herrn, an hiesige Reichs-Versammlung erlassenen Schreibens sich genöthiget gesehen, solches hiermit pro dictato geziemend zu insinuiren. Regenspurg den 23sten November 1756.

Erich Christoph Freyherr v. Plotho.

Von

Von GOttes Gnaden Friedrich, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc.

Unsern günstigen und geneigten Willen zuvor!

Hochwohlgebohrne, Wohlgebohrne, Edle, Vest- und Hochgelahrte, Ehrsame, Gelehrte, Besonders Liebe und Liebe Besondere!

Auf was für eine höchst ungerechte und unerhörte Art von Seiten der Kaiserin-Königin seither dem Dresdner Frieden gegen uns in viele Wege gehandelt, wie dieselbe mit Hülfe und Zuthun des Königs von Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen, auf unsern gänzlichen Umsturz sich bearbeitet habe, und wie zu Ausführung solcher auf den Ausbruch gestandenen gefährlichen Desseins mit ganz außerordentlichen Kriegs-Zurüstungen in Böhmen und Mähren der Anfang gemachet, und Wir dahero nothgedrungen worden, zu unserer Sicherheit und Selbsterhaltung, und um dem uns bedroheten Untergange vorzukommen, alle mögliche Defensions-Mittel aufs schleunigste zu ergreifen, solches ist bereits weltkündig. Wie sehr jene gegen uns geschmiedete höchst-gefährliche Anschläge dem Natur- und Völkerrechte widerstreben, und wie sie schnurstracks wider den Westphälischen und Dresdner Frieden angehen, und zu deren Untergrabung abzielen, ja, denen bekannten Reichs-Constitutionen, wornach ein jeder bey dem Seinigen ungestört gelassen werden solle, zuwider laufen, und wie alle diese Satzungen durch das Verfahren des Wiener Hofes auf das freventlichste verletzet worden, solches fället einem jeden in die Augen; ja es wird niemand ohne Abscheu und Indignation jene Demarschen vernehmen können, der dasjenige Memoire raisonné, oder die ins Deutsche übersetzte gegründete Anzeige des unrechtmäßigen Betragens und der gefährlichen Anschläge des Wienerschen und Sächsischen Hofes gegen uns nur obenhin angesehen, welche wir jüngsthin zum Druck befördern, und selben die unverwerflichsten Archiv-Urkunden, als die deutlichsten Proben, beyfügen lassen, wodurch des Wiener Hofes schändlichste Absichten, dessen hinterlistiges Vorhaben uns die durch die feyerlichsten Tractaten, besonders den Dresdner Frieden, versicherte, und vom gesammten Reiche

garantirte Schlesische Lande ohne die geringste Ursache mit Gewalt zu entreissen, uns in den innersten unserer Staaten den gefährlichsten Streich zu versetzen: folglich mit Hülfe mächtiger Puissancen, absonderlich des Dresdner Hofes, unsern Umsturz und Untergang zu bereiten, auf eine ohnwidersprechliche Art an den Tag geleget, auch das Concert, oder vielmehr die Conspiration entdecket worden, welches des Endes mit dem Dresdner Hofe gemachet, und von diesem sogar unter andern die Beraubung eines Theils der durch den Westphälischen Frieden unserm Königl. Churhause zur Indemnisation zugelegten Lande conditioniret, und sich zugeeignet werden wollen. Es sind diese höchst detestable Demarschen an sich offenbar, und so beschaffen, daß es billig jedermann in die äußerste Verwunderung setzen muß, wie die Kaiserin-Königin Sich an das versammelte Reich wenden, dessen Aßistenz und Garantie reclamiren, Sich als den defensive agirenden Theil darstellen, und durch solche Vorspiegelungen uns als Aggressorem auszugeben Sich unternehmen können. Es würde überflüssig seyn, die Größe jener Ungerechtigkeiten, die Durchlöcherung der feyerlichsten Tractate und Friedens-Schlüsse, und die gewissenlosen und heimlichen Intriguen des Wiener Hofes näher zu detailliren, welche er mit Hintansetzung alles des, was unter souverainen Mächten heilig heißet, ohnabläßig angewendet, seinen unersättlichen Begierden, und gegen uns hegenden Animosität und unversöhnlichem Hasse ein Genügen zu thun; Wir können auch übergehen, wie derselbe Hof zu Ausführung seines vasten Plans mit denen formidablesten Kriegs-Zurüstungen den Anfang gemachet, da dieses alles bereits Reichs- ja Weltkündig ist. Ein solches Verfahren ist denen von Seculis her dem Hause Oesterreich ganz eigenen Maximen ganz gemäß, und vorzüglich zu Unterdrückung der mächtigsten Reichs-Stände abgesehen, so, daß die Mindermächtigen daran ein trauriges Beyspiel zu nehmen haben, wie es Ihnen in der Folge ergehen können, wenn wir nicht in Zeiten auf unserer Huth gewesen, und dem uns über dem Haupte schwebenden Ungewitter zuvor gekommen wären. Bey dieser zur Defension und Beschützung der unsrigen ergriffenen Nothwehr sind wir zugleich fest entschlossen, alle von GOtt verliehene Kräfte zum Besten unserer gesammten Reichs-Mitstände zu Erhaltung des ächten Reichs-Systematis, und derer Stände Ehre, Freyheit und Vorrechte, anzuwenden: ob wir gleich unserer Seits nichts mehr gewünschet hätten, als Denenselben solches in völligem Ruhestande zu versichern. Unsere Absicht und äußerste Sorgfalt, den edlen Frieden in Deutschland zu erhalten, ist jedermann so bekannt, als diejenige Arglist und Bemühungen ohnverborgen sind, mit welchen der Wienersche Hof solche unsere heilsame Absichten zu hintertreiben, und vielmehr den Krieg ins Herz von Deutschland zu spielen, sich äußerst bemühet hat, um dadurch seine gefährlichen Anschläge desto eher zur Ausführung bringen zu können. Wir versprechen uns

dahe-

dahero, es werde von jedermann, ohne Unterschied der Religion, unsere friedfertige Gesinnung, die von der Kaiserin-Königin hergegen offenbar bezeigte Abneigung zum Frieden, folglich das uns wiederfahrende Unrecht und fälschlich geschehene Aufbürdung so wohl, als auch dieses eingesehen werden, daß bey denen bekannten Umständen und Hergang der Sache die Vorspiegelung des Wiener Hofes von seinen friedlichen Gesinnungen und dessen Absicht zu Beförderung des Ruhestandes in Deutschland, und derer Stände Wohlfahrt, auch nicht den mindesten Schein der Wahrheit habe. Von Deroselben und Eurer Einsicht sind wir gewiß versichert, daß dieses genugsam anerkennet werde, und daß mehrgedachte Kaiserin-Königin Sich nur vergeblich bemühe, durch das gemachte Blendwerk und gewöhnliche Rodomontaden, als wenn Ihre Krieges-Macht und innerste Kräfte zu des Reichs Sicherheit und Erhaltung abzieleten, die Reichs-Versammlung irre zu machen, dessen Attention von Ihrer gefährlichen Gesinnung abzuziehen, und solche dadurch, wo möglich, zu verbergen. Wir haben vorhin, und besonders in einem an unsere gesammte auswärtige Ministros erlassenen und überall bekannt gewordenen Circular-Rescript vom 18ten dieses Monats umständlich dargethan, daß gleich mit Eintritt dieses Jahres, da in unsern Landen an die mindeste kriegerische Rüstung nicht gedacht, mit denen formidablesten Krieges-Präparatorien in Böhmen und Mähren der Anfang gemachet, und wohin damit abgezielet worden, nämlich die gegen uns geschlossene Anschläge auf eine schleunige und jählinge Art zum Vollzuge zu bringen.

Wie wenig dergleichen Machinationen mit der so sehr vantirten Beschützung der deutschen Reichs-Stände übereinstimmen, welcher Gefahr deren Lande und Freyheiten exponiret, und wie wenig auch die mindermächtigen Stände bey dem Ihrigen sicher sind, wenn das Haus Oesterreich sich an keine Friedens-Schlüsse und Verträge mehr bindet, solche zwar öffentlich reclamiret, aber heimlich zu untergraben und zu durchlöchern, und bey einem favorabel scheinenden Tempo mit seiner eigenen Macht, und durch Hülfe der mit Ihm alliirten Puissancen seine Anschläge mit Gewalt durchzusetzen unternimmt; solches kann ein jeder Unparteyischer so leicht beurtheilen, als bey solchen Umständen uns niemand in der Welt wird verargen können, wenn wir uns bey unsern Land und Leuten zu schützen suchen, und nach der, einem jeden Privato erlaubten, und in natürlichen Rechten gegründete Selbsterhaltung und Beschützung der Unsrigen zu denen ohnumgänglichen Defensions-Mitteln zu schreiten, folglich dem uns zugedachten Untergange vorzukommen und abzuwenden genöthiget gewesen. Die Reichs-Satzungen, deren Disposition die Kaiserin-Königin Sich bey dieser Gelegenheit so sehr zu Nutze zu machen suchet, ja selbst der Land-Friede vom Jahre 1548. §. 1 und 3. improbiren aufs höchste alle gefährliche Anschläge und

Bündnisse, um jemanden mit gewaltsamer Entsetzung des Seinigen zu berauben, so, daß derjenige, so solches unternimmt, ipso facto als ein Friedebrecher anzusehen ist, womit der Westphälische Friedens-Schluß Art. VIII. §. 2. Art XVII. §. 4. übereinstimmet, nach welchem alle diejenigen, so mit Rath und That dem Friedens-Schlusse entgegen gehandelt, vor Land-Friedebrecher öffentlich erkläret werden. Es ist dahero nicht abzusehen, warum die Kaiserin-Königin zu solchen Reichs-Constitutionen die Zuflucht nehmen, und was Sie vor Sich daraus vor einen Vortheil gegen uns erzwingen will, da es vielmehr ohnstreitig ist, daß, wenn auch diese Gesetze in dem vorliegenden Falle ihre Application finden können, Sie zusammt dem Dresdner Hofe darinne ihr eigenes Urtheil und Verdammung mit dürren Worten antreffen werde.

Das gewöhnliche Wortgepränge von der patriotischen Gesinnung der oftbesagten Kaiserin-Königin, und deren vorgebentliche Entschließung, Sich an die Spitze der Vertheidiger der deutschen Freyheit zu stellen, wird hoffentlich bey unsern Reichs-Mitständen um so viel weniger einigen Eindruck machen, da die Ursachen der gegenwärtigen Krieges-Rüstungen des Wiener Hofes, und gegen wen sie zuförderst gemünzet gewesen, Deroselben nicht unbekannt geblieben; indessen hat es die leidige Erfahrung oft genug gewiesen, was es dem Reiche für Vortheil gebracht, wenn das Haus Oesterreich sich an die Spitze zu stellen, oder vielmehr zu dringen, und die Stände in seine Haus-Kriege einzuflechten gesuchet, was daraus für Ihre Reichsständische Gerechtsame und Freyheit, auch Ihre Land und Leute für Nachtheil und üble Suiten erwachsen, und wie oft die Unterdrückung Ihrer Freyheit dabey in Gefahr gewesen sey; es dürfte gewiß auch bey denen dermaligen und außerordentlichen Krieges-Rüstungen mehrbesagten Hauses, wie wir zuverläßig wissen, das Reich davon neue betrübte Proben erfahren haben, wenn wir nicht noch in Zeiten die glückliche Entdeckung der gefährlichen Anschläge gemachet, und der Höchste uns nicht Kraft und Muth verliehen hätte, zu unserer und unsers geliebten deutschen Vaterlandes Vertheidigung die Waffen zu ergreifen, und dadurch, nebst unserer Sicherheit, die Reichsständischen Vorrechte und Freyheit ebenfalls zu erhalten und zu erretten.

Wir machen uns dahero die feste Hoffnung, es werden unsere Herren Reichs-Mitstände uns dessen nicht allein verdanken, sondern auch uns, als den mit einem jählingen und gewaltsamen Ueberfalle bedroheten, und lediglich in dem Stande einer abgedrungenen Nothwehr befindlichen Theile, Dero Beyfall und Assistenz nicht versagen, sondern in Kraft des Westphälischen Friedens-Schlusses, und von der von Reichs wegen übernommenen Garantie

tie des Dresdner Friedens uns die Sicherheit und Gewähr der uns in nur besagten beyden feyerlichen Tractaten versicherten Landen mit eilender Hülfe zu verschaffen, folglich gegen das die Bande der menschlichen Gesellschaft und alles dessen, was unter Fürsten heilig ist, so sehr beleidigende und ungerechte Verfahren des Wiener Hofes uns Ihren Beystand zu leisten geneigt seyn; und wie wir uns ein gleiches von denen auswärtigen Kronen und Mächten, besonders denen Garants des Westphälischen Friedens, welchen wir von der Situation dieser Sache nicht minder die Nachricht mittheilen lassen, ebenmäßig versprechen; so haben Wir vornehmlich gesammten des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen auf dem Reichstage zu Regenspurg anwesenden Räthen, Bothschaftern und Gesandten hiervon die ohnverlängte Anzeige zu thun, und Dieselben zu ersuchen ohnermangeln wollen, hierüber an Ihre Herren Principalen, Obere und Committenten förderlichsten Bericht zu erstatten und Instruction einzuholen, wie dieser ohne unser Verschulden uns treffenden Gefahr und bedrohendlichen Umsturze von Reichs wegen zu begegnen seyn werde.

Wir leben des gewissen Zutrauens, unsere Herren Reichs-Mitstände werden die Aufrechthaltung des Westphälischen Friedens-Schlusses sehr zu Herzen nehmen, und des Endes so wohl, als auch in Kraft der vom gesammten Reiche übernommenen Garantie des Dresdner Friedens uns alle schleunige und kräftige Hülfe und Aßistenz angedeihen lassen, und uns bey unsern durch oft berührte beyde feyerliche Tractaten gegründeten Besitzungen und Landen mit aller Macht und Nachdruck schützen helfen.

Wir werden diese Willfahrung gegen das gesammte Reich und einen jeden Stand insbesondere danknehmigst erkennen. Die wir übrigens Denenselben und Euch mit Königl. Hulde und Gnade stets wohl beygethan verbleiben. Gegeben Berlin den 30sten Oct. 1756.

Friedrich.

H. G. v. Podewils.

Finkenstein.

Aufschrift: Denen Hochwohlgebohrnen, Wohlgebohrnen, Edlen, Vesten, und Hochgelahrten, Ehrsamen und Gelehrten derer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs bey dem gegenwärtigen Reichstage zu Regenspurg anwesenden gevollmächtigten Räthen, Bothschaftern und Gesandten.

Bishero haben wir alle diejenigen Staats-Schriften und Merkwürdigkeiten, welche zu dieses Werkes Vollständigkeit erfordert werden in gehöriger Ordnung mitgetheilet: Nunmehro aber würden wir einen nicht geringen Fehler begehen, wenn wir dem geneigten Leser die Beschaffenheit und Bewegungen der Chursächsischen Armee vorenthalten sollten; wir wollen dahero folgendes anmerken:

Diese Armee zog sich den 2ten Sept. in dem zwischen Königstein und Sonnenstein bey Pirna abgestochenen Lager, nachdem das schwere Geschütze und sonstigen Krieges-Bedürfnisse dahin geschaffet waren, aufs schleunigste zusammen. Den 9ten dito versammlete sich auch daselbst die ganze Chur-Sächsische Generalität, und des Königs von Pohlen Majestät erhoben sich, nebst Dero beyden Prinzen Königl. Hoheiten, imgleichen dem Röm. Kaiserlichen, Französischen, und Rußisch-Kaiserlichen Gesandten, wie auch dem Premier-Minister, Herrn Grafen von Brühl, ebenfalls dahin, und nahmen ihr Hauptquartier im Dorfe Struppen, ohnweit Königstein, schliefen aber des Nachts auf besagter Festung. Die Anzahl dieser Chursächsischen Völker, welche sich in erwähntem Lager sehr wohl verschanzt hatten, wurde in allen auf 17500 Mann gerechnet. Diese Armee wurde von den Preußischen Truppen gänzlich umringet und dergestalt eingeschlossen, daß sie aller Zufuhr beraubt, und ihr vornehmlich die Gelegenheit, sich mit der Kaiserl. Königl. Armee zu vereinigen, abgeschnitten wurde; da die unter des Königs von Preußen Majestät höchsteigener Anführung stehende Avantgarde den 10ten ged. M. das Lager bey Groß-Sedelitz bezog, woselbst sie der Sächsischen bey Pirna zwischen Königstein und Sonnenstein verschanzten Armee gerade gegen über stund, der Prinz von Bevern mit seinem Corps die Höhen gegen dem Sonnenstein über jenseits der Elbe einnahm, sein Quartier zu Dobraqveit aufschlug, und die unter dem Prinzen von Braunschweig stehende Colonne, welche sich gegen dem Königstein über gelagert hatte, des Defilee bey Peterswalde sich bemächtigte, auch das in Dresden zurück gebliebene Corps sich, unter dem Commando des Marggrafen Karls, nahe bey dem Lager, welches der Prinz von Braunschweig eben verlassen hatte, setzete. Bey dieser Verfassung schmeichelte man sich der Hoffnung, daß ein Vergleich zwischen beyder Könige Majestäten zu Stande kommen würde. Insonderheit aber arbeiteten der Königl. Großbritannische Minister, Graf von Stormont, wie auch der Gesandte der General-Staaten, Herr Calkoen, mit allem Ernste daran, diese Umstände beyzulegen. Erstgedachter Minister begab sich in dieser Absicht, nebst dem Chursächsischen Minister, Grafen von Salmour,

mour, zu des Königs von Preußen Majestät, von welchem ihr Vortrag sehr gnädig angehöret, und ihnen darauf zur Antwort ertheilet wurde:

„Sie selbst wünschten nichts mehr, als des Königs von Pohlen Majest. „in denen Gesinnungen zu sehen, die ihren Erklärungen gemäß wären. Die „Neutralität, welche der König von Pohlen gern beobachten wollte, wäre „eben das, was seine Majestät der König von Preußen verlangt hätten. Da„mit aber diese Neutralität auf einen gewissen Fuß gesetzt werden möchte, „und nicht verändert werden könnte, so wären sie zufrieden, daß Se. Maje„stät der König von Pohlen Ihre Armee aus einander gehen, und die bey „Pirna versammleten Truppen ihre Quartiere wieder beziehen ließen. Ein „solcher Schritt würde Se. Majestät überzeugen, daß die Neutralität gewiß „wäre und nicht das geringste Bedenken mehr verursache; und alsdenn woll„ten Dieselben mit Vergnügen, durch eine gleiche Gefälligkeit zeigen, wie „sehr Sie geneigt wären, alle Proben der Freundschaft gegen Se. Majestät „von Pohlen abzulegen, und sich mit Ihnen wegen der Maaßregeln bereden, „welche die Umstände der Zeit nothwendig machten.

Doch alle diese Bedingungen wurden von des Königs in Pohlen Majestät schlechterdings verworfen, und Sie erklärten sich:

„Daß Sie die Entscheidung dieser Umstände auf Ihre Armee würden an„kommen lassen: daß Sie, wenn die Preußen Sie zu zwingen suchen soll„ten, Ihre Unternehmungen beherzt erwarten, und wenn es nöthig wäre, „nebst Ihren Truppen, Ihr Leben theuer verkaufen würden: und endlich, daß Sie lieber hinter Ihren Verschanzungen das härteste Schicksal ausstehen, als sich das Joch, womit Ihnen gedrohet würde, auflegen lassen wollten.

Zufolge dieser Gesinnungen ließen Höchstgedachte Se. Majestät von Pohlen die bereits pag. 156 angeführte Erklärung Dero im Lager bey Pirna stehenden Armee bekannt machen. Bey diesen bedenklichen Umständen und da man besorgte, daß die Preußische Armee das Sächsische Lager angreifen möchte, wiederholten einige fremde Ministers aufs neue die zu einem gütlichen Vergleiche bereits gemachten Versuche, und begaben sich zu dem Ende zu Sr. Königl. Majestät von Preußen, von welcher sie auf ihre abermaligen Anträge folgende Antwort erhielten:

„Des Königs von Pohlen Majestät kennen meine wahren Gesinnungen „nicht. Dieser Prinz hat üble Rathgeber. Er hat sich das Uebel, worüber „er sich beklagt, selbst zugezogen. Er erklärt sich, neutral zu bleiben, und „giebt mir doch selbst ein Beyspiel eines Betragens, welches das Glück der „Waffen einzig und allein entscheiden kann.

Inzwischen begaben sich auch des Chur-Prinzens von Sachsen Königl. Hoheit zu des Königs von Preußen Majestät, mit welcher Sie eine lange Unterredung hielten, von deren Erfolg man vernahm, daß Se. Preußische Majestät noch immer als eine Hauptbedingung verlangten, daß sich die Sächsische Armee aus einander begeben, und nach ihren Quartieren verfügen sollte, in welchem Fall die Preußischen Völker Sachsen verlassen, oder, wenn ja Se. Majestät Ihrer Sicherheit wegen einige Truppen zurück zu lassen für nöthig fänden, solche dennoch auf ihre Kosten zehren, und dem Lande nicht zur Last fallen sollten. Doch, weil diese Vorschläge abermals keinen Eingang fanden, so blieb die Sächsische Armee noch immer in ihren Verschanzungen stehen, mit dem Vorsatze, eher umzukommen, als ihren Posten den Preußen zu übergeben. In diesem Entschluße wurde dieselbe durch die Hoffnung, von der Kaiserl. Königlichen Armee entsetzt zu werden, um desto mehr bestärket, und sie versuchte das äußerste; wie unter andern aus folgenden durch den Grafen von Brühl an den Grafen von Broune abgelassenen Schreiben erhellet:

Schreiben des Grafen von Brühl an den Grafen von Broune.

Mit vielen Schmerzen muß ich Ew. Excellenz melden: Wie Se. Majestät diesen Morgen Dero Armee von neuem ausdrücklich befohlen, die feindliche Posten anzugreifen, wann nur der mindeste Schein der Möglichkeit da sey, sie übern Haufen werfen zu können; allein die umständliche Vorstellungen aller Generale, welche ich hiermit abschriftlich beyfüge, zeigen ganz klärlich, daß es unmöglich sey, den vorgehabten Entwurf auszuführen. Es bleibt uns demnach kein anderer Weg übrig, als daß wir capituliren, so gut wir können, und wovon ich Ew. Excell. sowohl, als von den Bedingungen, sogleich Bericht zu erstatten nicht ermangeln werde. Indessen hoffen wir, daß man dasjenige, was wir bisher zum großen Vortheile der Kaiserin-Königin gethan, nicht vergessen werde. Wenn wir capituliren, werden wir nicht unterlassen, Ew. Excellenz die Retraite aufs beste zu versichern, damit nicht die ganze Armee auf sie fallen möge ꝛc. ꝛc.

P. S. Ew. Excell. werden durch eine zweyte Copie den Entschluß ersehen, den der König gefaßt, gegen seine Bundsgenossen und Freunde treu und unveränderlich zu verbleiben. Sie werden leicht begreifen, in welchen Umständen sich mein Durchlauchtigster Herr befindet, und wie voller Verzweiflung ich seyn muß, daß ich alle die Unfälle, so ihn beschweren,

schweren, überlebt habe. Ich bitte Sie, Ihro Kaiserl. Majestäten die Unmöglichkeit der Ausführung vorzustellen, und sie im Namen des Königs zu ersuchen, daß sie seinen betrübten Zustand und seine Standhaftigkeit, so, wie sein Vertrauen zu dem bemitleidenden Beystande seiner Freunde und Bundsgenossen, in Rußland und Frankreich bekannt machen. Se. Majestät der König schmeichelt sich, daß man ihn, so bald es möglich seyn kann, aus seinem Gefängniß ziehen werde, denn man wird uns entweder blogviren oder bombardiren. Um eine Gnade bitte ich Sie noch, daß Sie dem Grafen von Flemming durch die Kanzley hiervon Nachricht geben lassen.

Doch, da die Sächß. Armee zuletzt an allen Bedürfnissen Mangel zu leiden anfieng, und nicht der mindeste Schein der Möglichkeit ihren Endzweck zu erlangen, mehr übrig war, so sah sie sich endlich genöthiget, diese Hoffnung fahren zu lassen, und wurde von sämmtlichen Generalen im Kriegsrathe einhellig beschlossen, sich zu Kriegsgefangenen zu ergeben, welcher einmüthige Rathschluß sodann Sr. Königl. Majestät von Pohlen eingehändiget wurde. Der Inhalt ist folgender:

Königlich-Pohlnisch-Churfürstlich-Sächsischen Kriegs-Raths Resultat vom 14ten Oct. 1756.

Das einhellige Gutachten der Generalität gründete sich gestern Abend auf eine fehlgeschlagene Verabredung. Der Angriff des Verhaues kann unserm Abzuge keinen Vorschub leisten, wenn sich der Herr Feld-Marschall Broune nicht wirklich zu Ratmannsdorf befindet, und mit uns zugleich Waltersdorf angreift. Es nützet zu nichts diesen Verhau zu forciren, wenn wir nicht zu einem Corps Truppen stoßen, das uns in Schlacht Ordnung erwartet, uns aufzunehmen, und uns mit denen wesentlichen Bedürfnissen einer Armee, nämlich mit Brod, Fütterung, Artillerie-Pferden, und überhaupt mit Kriegs-Munition an die Hand zu gehen. Wir haben die Helfte unserer Kanonen und Munitions-Karren an dem Elb-Ufer zurück lassen müssen, maßen wir solche wegen Schwachheit der Pferde nicht herauf schaffen können. Unser vorräthiges Pulver wird bey dem Angriff darauf gehen, und es wird uns an aller Munition, ingleichen an Arzney für unsere Verwundete gebrechen. Die Armee hat ihrer Ehre Gnüge gethan: Wir haben uns in unserm Lager sechs Wochen gegen ein dem unsrigen weit überlegenes Corps gehalten, dessen Angriff täglich erwartet, und solches diese Zeit über gehemmet. Wir haben uns mit einem un-

erschrockenen und standhaften Muth zurück gezogen, einen Posto zu fassen, von daraus wir auch unsers Theils, wenn unsere Anschläge glücklich von statten gegangen wären, einen Angriff würden vorgenommen haben; allein die unüberwindlichsten Schwierigkeiten, und der äußerste Mangel hindern uns daran. Wenn sich gleich das Corpo des Herrn Feld-Marschalls Broune itzo, da wir dieses schreiben, zu Lichtenhayn befände, so würde uns solches nichts helfen, ehe und bevor es sich bis diesseits Ratmannsdorf herauf gezogen, und unsern Angriff von Waltersdorf unterstützet hätte. Lichtenhayn liegt beynahe zwo deutsche Meilen von hier; und das Corpo des Herrn Feld-Marschalls Grafens von Broune wird wieder zurück gegangen seyn, ehe er unsern Uebergang zuverläßig wissen können; das gestrige Schießen aus dem groben und kleinen Geschütz hätte ihm solches zu erkennen geben sollen. Er gestehet über das selbsten, wie es nunmehro zu spät sey, nachdem der Feind alle Zeit gehabt hat, sich zu verstärken. Er wußte aus obigem allen, daß die unterzeichnete Generalität ihre Meynung nicht ändern könne. Sie unterwirft sich dem Urtheil aller Kriegs-Verständigen in Rücksicht auf die gegenwärtigen Umstände der Armee, bey welchen sie ohngefehr 12000 Combattanten stark ist, da die Cavallerie, die sich seit zween Tagen ohne Brod, ohne Munition und ohne Bagage befindet, gegen die feindliche gar nicht fechten kann. Die Zufälle, welche uns in sothane Umstände versetzet haben, sind weder voraus zu sehen noch abzukehren gewesen. Ihro Königl. Maj. haben nun den Ausspruch zu thun. Die Armee wird ihr Blut vergießen, aber sie wird es vergebens ververgießen; maßen ihr unvermeidlicher Untergang so wenig Dero Ehre befestigen als den Staat retten, und nur einem Corpo Generals, welches zeithero mit aller Ehre und Treue gedienet zu haben glaubet, den Vorwurf einer Unwissenheit und Verwegenheit zuziehen kann. Dieses ist das Resultat des von der sämtlichen hier unterzeichneten Generalität gehaltenen Kriegs Raths, die sich Sr. Königl. Majestät, ihrem allergnädigsten Herrn, zu Füßen legt.

Daß die Umstände, darinn sich dermalen die Sächß. Armee befand, den vorgestellten Zweck zu erreichen unmöglich machten, erhellet aus folgender Kurzen Nachricht:

Kurze Nachricht von dem Abmarsch der Sächsischen Armee aus ihrem Lager bey Pirna.

Es ist jedermann bekannt, daß die Sächsische Armee bey Einrückung in das Lager bey Pirna mit Mehl länger nicht, als bis zu dem 20sten dieses Monats, und mit Haber nur auf 14 Tage versehen gewesen ist. Sie rückte in das Lager ein den 2ten September.

So

So bald man sich eingeschlossen sah, fieng man von Stund an, an, die Portion Brod täglich zu 21 ½ Unze herunter zu setzen; die Cavallerie mußte sich mit Heu und Stroh behelfen, die Artillerie und Bagage-Pferde aber mit der Weide, welche die Jahrszeit gestatten konnte, begnügen lassen.

Den 22sten ließ der Herr Graf von Browne durch einen vertrauten Officier bey uns anfragen, auf was für Art und Weise er uns hülfliche Hand leisten könnte, damit wir aus unserm Lager aufbrechen und uns nach Böhmen zuziehen möchten, ehe uns der Mangel an allen Dingen dazu unumgänglicher Weise nöthigte. Zu gleicher Zeit that er uns zu wissen, daß er nicht im Stande wäre, vor dem 10ten oder 12ten October etwas zu unternehmen, und schloß damit, daß die rechte Seite der Elbe am bequemsten zu einer Vereinigung mit ihm zu seyn schien.

Sie war es auch, aller Schwierigkeiten, welche außer dem die Beschaffenheit der Gegend im voraus befürchten ließ, in der That, in Ansehung der geringen Anzahl Preußischer Truppen, welche damals diese Gegend besetzt hielten. Diesem zu Folge nahm man die gehörigen Maaßregeln, und da unser Mehl alle war, so fieng man an, das Getraide, welches man in der Stadt Pirna und in dem ganzen Bezirk unsers Lagers antraf, mahlen zu lassen; obgleich die neun Mühlen, die wir hatten, nicht im Stande waren, mehr als wir täglich Mehl brauchten, bis etwan auf 50 Centner zu liefern.

Das Treffen bey Lobositz fiel den ersten October vor; und wir besorgten mit Grund, es möchte eine vorläufige Verabredung hintertrieben haben, welche, ehe wir noch wußten, daß der Herr Marschall von Browne Lust hatte, es zum Schlagen kommen zu lassen, war genommen worden.

Eine jede Kriegsunternehmung beruht auf der Stellung der einander entgegen stehenden Armeen. Die unsrige erstreckte sich von Pirna bis Hennersdorf, in einer Fronte von mehr als einer starken deutschen Meile; welches, für eine Armee, die sich in allem nie höher als auf 17500 Mann belaufen hat, viel ist. Die Preußische Armee stieß mit ihrem rechten Flügel an Cotta und Gißhübel, und dehnte sich den Postweg lang bis an Zehist aus.

Unserer Rechnung nach waren in diesem ersten Corps sechzehn Bataillons. Das andere hielt die Anhöhen vor Sedlitz besetzt, und stieß mit dem linken Flügel an die Communicationsbrücke über die Elbe; den rechten Flügel aber dehnte es in die Länge bis gegen Zuschendorf und Meusegast aus.

Wie wir urtheilten, konnten acht bis zehen Bataillons in diesem Lager befindlich seyn. Das dritte Corps stund an dem einen Ende unsrer Brücke oberhalb Sonnenstein postirt; man schätzte dieses auf sechs bis acht Bataillons. In den ersten beyden Lägern befand sich Cavallerie; überall aber Husaren. Es stunden noch 3 Detachementer, die aus verschiedenen Bataillions

bestunden, auf der Seite von Schandau, Prossen und Waltersdorf, auf dem rechten Ufer der Elbe, und zu Papsdorf, auf der andern Seite, Schandau gegen über, wo sie unter einander Gemeinschaft über große auf Art einer fliegenden Brücke zugerichtete Schiffe hatten.

Die schwächern Gegenden eines Postens geben die Oeffnung ab, so bald die Truppen aus demselben ausrücken sollen. Die beste Oeffnung noch von unserm Posten war zu Hennersdorf, wo wir das Schloß mit einer Anzahl Grenadirer besetzt hielten; allein diese wurde in der Nähe von zwey Lägern Husaren, von denen das eine auf den Anhöhen zwischen Gißhübel und Hennersdorf stund, beobachtet. Es wäre nicht unmöglich gewesen, von unserer Linken aus auf Markersbach und Höllendorf zuzumarschiren, ob uns gleich das Lager von Cotta, wenn es rechter Hand marschirte, in der Oeffnung von Höllendorf hätte vorkommen können, wenn nur die Armee des Herrn Grafen von Broune von dieser Seite dem Feinde genug zu schaffen zu machen im Stande gewesen wäre.

Die andere Oeffnung hätte sich gegen Sedlitz, vermittelst der Befestigungswerke von der Vorstadt Pirna und dem Kohlberge, möglich können machen lassen. Wir hatten daselbst starke Posten von Infanterie gestellt, und unser grobes Geschütz konnte diese Unternehmung befördern helfen. Wir hatten von keinem Menschen etwas zu befürchten, wenn wir auf dieser Seite durchbrachen. Allein wir hatten bis nach Eger zu marschiren, ohne die geringste Hoffnung Brod anzutreffen, oder die Möglichkeit zu sehen, solches mit uns nehmen zu können; indem täglich mehr noch, als gebacken werden konnte, aufgieng, und uns die Nothwendigkeit so gar zwang Mehl auszutheilen.

Es blieb also noch der dritte Weg zum Ausrücken übrig, eine Brücke über die Elbe, unter Bedeckung des Geschützes vom Königstein zu schlagen: denn die Brücke, die wir bey Pirna hatten, war von den Preußen unbrauchbar gemacht worden, indem sie dieselbe auf der Anhöhe und in der Plaine, oberhalb des Dorfes Kopitz, durch einige Detachementer eingeschlossen hatten.

Zu diesem Ende mußten wir die Schiffbrücke, dreyer befestigten und mit Artillerie versehnen Posten ungeachtet, welche die Preußen zu Willstädel, Oberraden, und etwas höher hinauf auf einer Redoute, Weißig gegen über, hatten, die Elbe hinan führen. Unsere Pontons waren zu Pirna; allein, weil man weder die Zeit noch die Gelegenheit gehabt hatte, die Karren auszubessern, und weil der Weg zu Lande sehr schlecht war, so glaubte man nicht, daß es möglich seyn würde, die Pontons hinauf zu schaffen.

Der Entwurf war übrigens folgendermaaßen gemacht: Der Herr Marschall von Broune sollte seine Armee gegen Leutmeritz zusammen ziehen, und während, daß er rechter Hand über Leutmeritz hinaus gegen Böhmisch-Chemnitz zu fortgerückt wäre, sollte ein Detachement von 12000 Mann, und eine Bewe-

gung

gung auf seinem linken Flügel gegen Brix und unserm Gebirge zu, diesen Marsch bedecken.

Wir sollten noch mehr Verdacht von dieser Seite dadurch erregen, daß wir an den Wegen, auf der Seite von Hennersdorf und den Gegenden von Kohlberg, Sedlitz gegen über, arbeiten ließen; wo sich zugleich von Zeit zu Zeit einige Detachementer sollten sehen lassen.

Die Nacht vom 8ten zum 9ten October sollten unsre Pontons die Elbe hinan geschafft werden, und zwar unter Bedeckung von der groben Artillerie und der Musqueterie, die wir auf die Nacht den Preußischen Posten gegenüber stellen sollten.

Man hoffte diesen Posten glaubend zu machen, als wenn man eine Schiffbrücke wirklich schlagen wollte, die man doch nur hinan zu schaffen willens war. Die Brücke konnte die Nacht vom 11ten zum 12ten unten an dem engen Wege bey Thürmsdorf geschlagen werden. Die Plaine unterhalb dem Lilienstein bot eine zwar unbequeme, aber sichere Oeffnung dar.

Die Plaine kann auf die 8 Bataillons in Fronte einnehmen, welche zur Rechten und zur Linken von der großen Krümme, welche die Elbe macht, bedeckt werden; und wenn wir uns in einer Colonne zum Angriff stellten, so konnten wir mit drey Bataillons in Fronte, unter Bedeckung eines großen Feuers der Feld-Artillerie, einen Verhau, welchen die Preußen zwischen der Niederelbe und dem Lilienstein gemacht hatten, angreifen und beunruhigen. War der Verhau überwältiget, so mußte man mitten durch einen sehr dicken Wald brechen, aufs neue eine mit einem hohlen Wege bedeckte Anhöhe angreifen, um von da 5 bis 6 Bataillons bis an das Dorf Waltersdorf vorrücken zu lassen, wo sie sich linker Hand bis über Oberraden hinaus würden ausgebreitet haben.

Diese Stellung eröffnete unsern Marsch gegen Prossen, und bedeckte die Straße von Ziegenrücken, auf welcher die Preußischen Truppen von Pirna und Sedlitz von dieser Seite her hätten anrücken können. Man machte noch überdieß einige Maschinen auf der Elbe zurechte, die Communications-Brücke der Preußen, in dem Augenblicke, da wir den Angriff thun würden, in die Luft zu sprengen. Dieses war kürzlich dasjenige, wozu wir uns anheischig gemacht hatten.

Dahingegen hatte der Marschall von Broune, unsere Unternehmung zu bedecken, und uns in einer zum Schlagen fertigen Stellung zu erwarten, während, daß wir über den hohlen Weg und den Bach, welcher bey Prossen herunter kömmt, marschirt wären, folgendes zu thun:

Gedachter Marschall sollte bey Böhmisch-Einsiedel und Sebnitz durchbrechen, über Lichtenhayn, Mittelsdorf, Altendorf und Ratmannsdorf bis oberhalb Schandau fortrücken, alles, was er von Preußischen Truppen vor sich fin-

den würde, über den Haufen werfen, und uns so gar helfen, uns der Posten Prossen und Waltersdorf, im Fall wir daselbst zu viel Widerstand antreffen möchten, zu bemächtigen.

Ich habe weiter oben gesagt, daß wir Grund hatten zu befürchten, es möchte der verabredete Plan durch das Treffen bey Lobositz verrücket worden seyn. Der Herr Graf von Broune ließ uns den 11ten dieses Monats durch eine vertraute Person, die von seiner Armee zu uns kam, diese Furcht benehmen; er verlangte nur, die Ausführung, wenn es möglich wäre, bis auf den 15ten aufzuschieben.

Dieser Aufschub ließ sich unmöglich bewerkstelligen; und wir wurden genöthiget, 300 Centner Mehl aus den Vorräthen vom Königstein zu nehmen, und mit Getraide, welches unsre Cavallerie Tag und Nacht in den Scheunen ausdreschen mußte, zu ersetzen, damit die Armee bis zum 12ten incl. Brod hatte.

Man ließ dem Herrn Marschall von Broune diesen Tag bekannt machen, und versuchte die Nacht vom 8ten bis zum 9ten die Pontons die Elbe hinan zu schaffen. Bey allem dem widrigen Winde und dem Feuer aus dem groben und kleinen Geschütze der Preußen brachten wir es durch unsere Batteriestücken so weit, daß wir ihnen Einhalt thaten; und unsere Soldaten, die an die Stelle der Bauern, welche die Schiffe zogen, getreten waren, würden sie den übrigen Weg vollends fortgebracht haben, wenn nicht die Schiffer, die in Ermangelung der Pontonnirer die Schiffe regierten, wie sie die Bauren fortlaufen sahen, zugleich mit durchgegangen wären.

Die ganze Armee weis, daß wir von der Pontonnir-Compagnie hier in Sachsen niemanden weiter, als die Officiers, einen Sergeanten, einen Corporal und vier Pontonnirer haben; die übrigen sind in Pohlen. Der Tag überfiel uns in dieser Verwirrung; eine große Anzahl von Preußischen Truppen bekam Zeit, auf die Anhöhen zwischen Wilstädel und Wehlen mit einigen Canonen anzurücken; und der ganze Tag, welches der 9te des Monats war, vergieng, daß sie von der Anhöhe herunter in die Tiefe canonirten; wobey sie uns gleichwohl dreye von unsern Schiffbrücken in Grund schossen. Man nahm die vorige Arbeit die Nacht vom 9ten bis zum 10ten mit andern Schiffern vom Königstein und Pirna, an der Anzahl 40. aufs neue vor. Man hatte diese durch Geld zusammen gerafft. Freywillige, die man aus der Infanterie ausgehoben hatte, zogen die Schiffe, und alles gieng, der gedoppelt und dreyfach besetzten Batterien, die während des Weges auf uns warteten, ungeachtet, gut von statten, als der Aufruhr dieser elenden Schiffer das ganze Unternehmen vernichtete: und ob man sie gleich mit bloßem Degen und aufgesteckter Bajonette zum Gehorsam zu zwingen geglaubet hatte, so erklärten sie sich doch, und machten Anstalt, lieber die Schiffe nach dem gegenseitigen Ufer zuzulenken, als

eine

eine Unternehmung, die zwar schwer, aber ganz und gar nicht unmöglich war, befördern zu helfen. Dieser unglückliche Zufall nahm uns 24 Stunden Zeit weg, die wir anwenden mußten, alles mögliche zu thun, die Pontons zu Lande fort zu schaffen. Die Brücke wurde endlich die Nacht vom 12ten zum 13ten geschlagen; und der Marschall von Broune wurde durch verschiedene Spione davon benachrichtiget; die Armee aber brach bey einem abscheulichen Regenwetter und Finsterniß auf.

Man stelle sich eine Armee vor, die nicht mehr als in einer einzigen Colonne, und über eine einzige Brücke marschiren kann, die sich noch dazu genöthiget sieht, durch schlüpfrige und steinigte Wege, auf steilen und hohen Bergen, wie in der Geged vom König- und Lilienstein sind, mit abgematteten Leuten und ausgemergelten Pferden auf und nieder zu klettern. Es war schon heller Tag, ehe 7 Grenadier-Bataillons so weit gelangen konnten, sich diesseit des Lilienfeins in Ordnung zum Treffen zu stellen; diese hatten nicht mehr als zwey Canonen bey sich, indem die andern alle in dem Wege, durch welchen einzig und allein die Wagen fahren konnten, entweder umgeworfen oder stecken geblieben waren; daß also die nachfolgenden Bataillons nirgends als durch Fußsteige, die vielleicht noch niemals Truppen in Deutschland betreten haben, hinauf steigen konnten. Einige Musqueten-Schüsse, welche in den Vortruppen auf die Husaren geschahen, und zwey Canonenschüsse, welche man vom Königstein aus that, hätten, unserm Erachten nach, dem Angriffe des Herrn Marschalls von Broune zum Signal dienen sollen. Man hatte den letzten und den vorhergehenden Abend vorher, von dem Königstein aus, zwey gegenseitige Läger, über die Anhöhen bey Altendorf hinaus, wahrgenommen; und man schmeichelte sich, daß unser Entsatz die Nacht über weiter vorgerückt seyn, und der Angriff der Anhöhen und der Posten oberhalb Ratmannsdorf und Schandau mit dem unsrigen zugleich mit Vortheil vor sich gehen würde; als das große Stillschweigen, welches die ganze Nacht und den Morgen durch gegen dieser Seite zu gedauert hatte, die Müdigkeit unsrer Infanterie, welche in einem Stücke fort, bis die Nacht vom 13ten defilirte, uns nöthigte einen Angriff von unsrer Seite aufzuschieben, welcher nicht anders, als wenn er gemeinschaftlich und mit allen vereinigten Kräften gewagt wurde, von statten gehen konnte.

Wir waren hingegen so auseinander getrennet, daß die Cavallerie die ganze Nacht vom 13ten zum 14ten unten am Ufer der Elbe, mitten unter die Artillerie vermengt, stehen bleiben mußte. Unser Feuergewehr war von dem Regen, welcher den ganzen Tag durch dauerte, unbrauchbar geworden.

Aus dem Feuer aus dem groben und kleinen Geschütze, das einen Theil den 13ten über bey unserm Nachzuge dauerte, als welcher sich nicht eher als nach Anbruch des Tages, mit Verlust eines großen Theils unsrer Bagage, zurück

ziehen

ziehen konnte, ließ sich muthmaßen, daß wenigstens die folgende Nacht der Herr Marschall von Broune, gesetzt, daß er in seinem Posten wäre, uns in Stand setzen würde, den Angriff bey dem Verhau thun zu können, wo die Preussischen Truppen Zeit gehabt hatten, sich bis auf 8 Grenadier-Bataillons, ingleichen mit einer Brigade Infanterie und einem Regiment Dragoner oberhalb der Anhöhe von Waltersdorf, und mit zwey Brigaden Infanterie zwischen Waltersdorf und den hohlen Weg, welcher bey Grossen auf der Seite von unserm Marsch herunter gieng, zu verstärken.

Alle diese Truppen stunden Anfangs unter dem Commando des Herrn General Retzow, und hernach unter den Herren General-Lieutenants von Winterfeld und von Leschwitz.

Den 14ten früh morgens um 7 Uhr kam ein Spion vom Herrn Marschall von Broune an, und überbrachte nachstehendes Schreiben, in welchem uns gedachter Herr Marschall zu wissen that: er hätte den Erfolg unsers Durchbruchs zu Lichtenhayn, oberhalb Altendorf, abgewartet; am letztern Orte aber ein Corps Preußischer Truppen, ihm gegen über, angetroffen; er glaubte, es müßte durch unvermuthete Schwierigkeiten unsere Unternehmung, welche er seiner Seits durch einen Angriff auf Altendorf würde erleichtert haben, entweder aufgehalten oder vereitelt worden seyn; weswegen er sich wirklich gegenwärtig gegen 9 Uhr früh morgens zurück zog, größre Ungemächlichkeiten zu vermeiden. Der Ort, wo wir uns befanden, ist von Lichtenhayn, wo unser Entsatz stund, so weit entlegen, daß ein einziger Mann zu Fuß Noth hat, den Weg in 8 Stunden zurück zu legen; es wäre also vergeblich gewesen, dem Herrn Marschall von Broune Nachricht zu geben, zu suchen, daß wir ihn schon seit 16 Stunden an dem Posten von Ratmannsdorf, wo er sich hatte sollen finden lassen, erwarteten. Außer allem Zweifel muß er Schwierigkeiten angetroffen haben, durch die er, bis dahin vorzurücken, abgehalten worden ist.

Der ganze Brief lautet von Wort zu Wort also:

COPIE

des von dem Herrn General-Feld-Marschall Grafen von Broune Excell. d. d. Haupt-Quartier Lichtenhayn, den 13ten Oct. 1756. Abends nach 10 Uhr erlassenen Schreibens.

Ew. Excell. Zuschrift vom 11ten dieses habe heute Abends nach 5 Uhr erhalten, und finde hierauf weiter nichts zu bemerken, als daß ich so wohl gestern, als heute bis gegen Abend, in der Hoffnung zugewartet, ganz sicher vermuthet, daß Dero Orts die Passage tentiret werden würde. Gleichwie nun aber, weil solches nicht erfolget, selbsten wohl abnehmen kann, daß sich hierzu dermalen keine fügli-

fügliche Gelegenheit mehr ergeben, auch die Macht derer Feinde diesseits stets sich verstärket, mithin neue schwerere Umstände und Beschwernisse sich zeigen müssen; so werde bis Morgen um 9 Uhr noch allhier mich aufhalten, um zu erwarten, ob doch die Passage tentiret werden will, in welchem Fall ich auf alle Art secundiren, und die Feinde, so vor mir stehen, angreifen werde.

Schlüßlich hoffe, man wird erkennen, daß meines Orts alles und jedes, so nur immer möglich war, gethan, diese Unternehmung zu befördern ꝛc.

Ist dem General-Feld-Marschall Grafen Rutowski, den 14ten ejusd. früh um 7 Uhr communicirt.

Da die Schwierigkeiten der Wege durch Hölzer und durch enge Fußsteige, die bald auf bald nieder giengen, so wohl, als die Anzahl der Preußischen Truppen, und die Müdigkeit unsrer Leute, welche ohne Brod, ohne Wasser, und fast ohne Kriegs-Vorrath war, immer zunahmen; so erachteten die Generale für rathsam, über die Möglichkeit des glücklichen Erfolgs eines Angriffs zu berathschlagen, bey dem man dasjenige, was man nur in dem Fall für möglich gehalten hatte, wenn man zusammen zugleich loßbrechen und die größte Geschwindigkeit gebrauchen würde, allein hätte thun müssen.

Hatten wir den Verhau inne, so half uns dieses zu weiter nichts, als daß wir zwischen zwey Feuer kamen; selbst der glückliche Erfolg bey dem Angriffe der Anhöhe bey Waltersdorf eröffnete uns blos ein zwar etwas geraumeres Schlachtfeld, aber keinen Weg, uns gegen Prossen und gegen den Anhöhen jenseits Ratmannsdorf zu ziehen, indem wir einem Corps, das uns in Fronte erwartete, die Flanken blos gegeben hätten.

Der Entsatz, der uns daselbst in zum Schlagen fertiger Stellung erwarten und aufnehmen sollte, war der Grund, worauf unsere Retirade beruhete.

Der Entschluß des Kriegsraths wgr einmüthig dieser: Alle Generale, ohne Ausnahme, machten den Schluß, es würde dieses nicht so wohl fechten, als die Truppen zur Schlachtbank führen, heißen. Der einmüthige Rath wurde Sr. Majestät dem Könige eingehändiget; welche, da Sie noch immer voraussetzten, daß der Herr Marschall von Broune in der Nähe wäre, durch ein Schreiben vom 14ten Oct. früh um 2 Uhr uns befahl, entweder zu schlagen, oder aufs neue Kriegsrath zu halten.

An der Entfernung des Marschalls Broune ließ sein eigner Brief nicht zweifeln, auf wiederholten Vorstellungen also wegen der Unmöglichkeit des geringsten glücklichen Erfolgs, schrieben Ihro Majestät an den Marschall, Graf Rutowski, nachstehenden Brief, in welchem Sie ihm befahlen, mit dem Könige von Preußen in Unterhandlung zu treten, zu sehen, ob man die Armee durchs Schwerd oder durch Hunger sollte umkommen lassen, und in demjenigen, was beschlossen werden würde, die Stimme der Menschlichkeit zu hören.

Dieses ist, nach der genauesten Wahrheit, die Folge und Verwickelung verschiedener Umstände, die man weder voraus sehen, noch aus dem Wege hat räumen können.

Man legt sie den Augen der ganzen billigen und nicht voraus eingenommenen Welt, vor allem aber den Leuten vom Handwerke vor, welche Einsicht besitzen, und nicht aus dem Ausgange urtheilen und wissen, daß die Gegend und die Zeit ordentlich von den am beßten eingerichteten Unternehmungen den Ausschlag geben.

Der Ort, wo wir haben capituliren müssen, ist weder ein Posten, noch ein Lager; er erstreckt sich weder in die Länge noch in die Tiefe; er kann weder angegriffen werden, noch erlaubt, einen Angriff zu thun; es müßte denn ein unfehlbarer Plan seyn verabredet worden; und er würde nie erwählt worden seyn, wenn der verabredete und fehlgeschlagene Plan nicht der einzige zu seyn geschienen hätte, der der Verfassung vorzuziehen wäre, in welcher wir uns vorher in einem Lager befanden, welches wir verließen, in welches wir nicht wieder zurück kehren konnten, und wo uns der Mangel an allen Nothwendigkeiten eben so gut in die Hände des Stärkern geliefert hätte.

Schreiben Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen an Dero General-Feld-Marschall, Hrn. Grafen Rutowski, d. d. Vestung Königstein den 14 Oct. 1756.

Herr General-Feld-Marschall, Graf Rutowski!

Wir haben mit äußerster Bekümmerniß denjenigen höchstverdrießlichen Zustand wahrgenommen, worinnen ihr, Unsere Generals, und Unsere gesammte Armee durch eine unvermeidliche Folge von Widerwärtigkeit gerathen. Man muß sich der göttlichen Vorsehung unterwerfen, und dabey auf seine redlichen Gesinnungen und Absichten lediglich verlassen. Wie ihr Uns durch den General-Major, Baron von Dyherrn, zu erkennen gegeben; so will man Uns zwingen, um so viel härtere Bedingungen einzugehen, als die Umstände sich verschlimmert haben. Wir wollen nichts davon hören; Wir für Unsere Person sind frey und ungebunden: also wollen Wir leben; also wollen Wir auch sterben, und beydes mit Ehre verrichten. Euch, Herr General-Feld-Marschall, überlassen Wir das Schicksal Unserer Armee, daß euer Kriegsrath einen Schluß fasse, ob ihr euch als Kriegs-Gefangene ergeben, oder ob man durchs Schwerdt oder durch Hunger umkommen müsse. Die Leutseligkeit begleite eure Berathschlagungen, wenn es möglich ist. Diese mögen ausfallen wie sie wollen; so gehen sie Uns nichts an, und Wir eröffnen euch hiermit, daß Wir nichts als diese einzige Sache, die Waffen wider Uns und Unsere

Freun-

Freunde zu führen, zu eurer Beantwortung ausstellen werden. Hierüber bitten Wir GOtt, daß er euch, Herr General-Feld-Marschall, Graf Rutowski, in seinen heiligen Schutz und Schirm aufnehme. Gegeben auf Königstein den 14ten O.t. 1756.

AVGVSTVS REX.

Bey der Uebergabe vorgedachter Armee wurden Sr. Königl. Majest. von Preußen folgende Capitulations-Punkte überreichet:

Capitulations-Punkte,
bey Uebergabe der Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. Armee an Ihro Majestät den König von Preußen, de dato Ebenheit den 15ten Oct. 1756.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preußen durch des Herrn General-Lieutenants von Winterfeld Excellenz mich bedeuten lassen, welchergestalt Allerhöchstdieselben darauf beruheten, die Königl. Pohlnische und Churfürstl. Sächsische, dermalen meinem Commando anvertrauete Armee nicht anders, als Kriegs-Gefangene anzunehmen. Als werden Sr. Königl. Majestät in Preußen nach der darüber von Ihro Königl. Majestät in Pohlen, meinem allergnädigsten Herrn, mir gegebenen Vollmacht und darauf mit sämmtlichen Generals gehaltenen Kriegsrath folgende Capitulations-Punkte von mir allerunterthänigst überreichet:

1.

Die Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Armee, wie sich solche dermalen allhier in dem Posten Ebenheit unter dem Liliensteine befindet, und wie deren Etat in der Beylage sub 13 enthalten ist, ergiebet sich an Ihro Königl. Majestät in Preußen als Kriegs-Gefangene.

2.

Die Generalität, alle zum General-Stabe, Commissariat und Provaint-Amt gehörige Personen, alle

ACCORD
du Roy de Prusse sur la Capitulation demandée.
(Bewilligung des Königs von Preußen wegen der verlangten Capitulation.)

1.

Si le Roy veut me les donner, ils n'ont plus besoin d'être prisonniers de guerre.
(Wenn der König sie an mich ergeben will, so brauchen sie nicht mehr Kriegs-Gefangene zu seyn.)

2.

Bon; tout ce que l'on peut sauver de leur Bagage, & tout ce que l'on peut retrouver, leurs sera rendu.

Stabs- und Ober-Officiers behalten ihre Bagage und Effecten, so wie sie solche dermalen bey sich oder an verschiedenen Orten zurück gelassen haben. Unter-Officiers und Gemeine behalten ihre Tornister, Mäntel und Quersäcke, nebst ihrer Bey-Montur.

(Gut: alles, was man von ihrer Bagage erhalten und wieder finden kann, soll ihnen wieder gegeben werden.)

3.

Ihro Königl. Majestät in Preußen geruhen allergnädigst, die Armee mit Vivres und Fourage des förderlichsten versehen zu lassen, und darüber Dero gemessenste Ordre zu stellen.

3.

Bon, & dès aujour d'hui plûtôt, que dès demain.

(Gut; und lieber heute, als morgen.)

4.

Alle Generals, Stabs- und Ober-Officiers, oder Officiers-Rang habende Personen verreversiren sich schriftlich gegen Ihro Königl. Majestät in Preußen bis zur hergestellten Ruhe, gegen Allerhöchstdieselben die Waffen nicht zu führen; da hingegen denenselben frey stehet, ihren Aufenthalt in dem Churfürstenthum Sachsen, oder ausserhalb demselben zu nehmen.

4.

Ceux, qui veulent entrer en mon service, doivent de ce moment en avoir la pleine liberté.

(Die, so in meine Dienste treten wollen, sollen deshalber von diesem Augenblicke an die völlige Freyheit haben.)

5.

Die Gardes du Corps und die Leib-Grenadiers-Garde, nach dem darüber zu übergebenden Etat, werden von dem Innhalte des ersten Artikels eximiret, und geruhen Se. Königl. Majestät in Preußen zu bestimmen, wo diese beyden Corps, Escadrons- oder Compagnien-weise in dem Churfürstenthum Sachsen, oder incorporirten Landen delogiret werden sollen.

Der General-Feld-Marschall Graf Rutowski, als Chef der Leib-Grenadier-Garde, und der Chevalier de Saxe, als Chef der Gardes

5.

Il n'y a point d'exemtion à faire, d'autant plus, que l'on sait, que le Roy de Pologne a donné des ordres à ses Saxons en Pologne, de se joindre aux Russes pour se porter sur les frontiéres de la Silesie, & il faudroit être fou, pour relacher des Troupes, que l'on tient, & de les voir opposés une seconde fois, & d'être obligé de les prendre prisonniers une seconde fois.

(Es ist dieserwegen keine Ausnahme zu machen, um so mehr, da man weis, daß der König von Pohlen seinen Sachsen in Pohlen Ordre gegeben,

du

du Corps, so wohl als sämmtliche Stabs- und Ober-Officiers dieser Corps, verbinden sich mündlich oder auch auf Verlangen schriftlich, die zu bestimmenden Quartiere, unter keinerley Prätext, ohne Königl. Preußische Majest. Genehmhaltung zu verändern, oder das geringste wider Deroselben Willen vorzunehmen.

6.

Alle Generals, Stabs- und Ober-Officiers behalten ihre Degen; da hingegen das Ober- und Unter-Gewehr und Lederwerk von Unter-Officiers und Gemeinen der sämmtlichen Regimenter, Cavallerie, Dragoner, Artillerie und Infanterie auf die Festung Königstein gebracht wird, wohin auch die Paucken, Standarten und Fahnen transportiret werden sollen.

7.

Dergleichen Bewandniß hat es auch mit den dermaligen allhier befindlichen Feld-Stücken und Munitions-Karren.

8.

Ihro Königl. Majestät in Preußen versichern allergnädigst, daß weder Unter-Officiers, noch Gemeine, wider ihren Willen genöthiget werden sollen, unter Deroselben Armeen Dienste zu

sich mit den Russen zu vereinigen, um an die Gränzen von Schlesien anzurücken, und man müßte thöricht seyn, wenn man Truppen, die man feste hält, wieder loß lassen, und sie sich noch einmal entgegen stellen sehen, und genöthiget seyn wollte, sie noch einmal zu Kriegs-Gefangenen zu machen.

6.

Les Timbales, Estandarts & Drapeaux peuvent se transporter à Kœnigstein, mais point des Armes, ni Canons des Regiments, ni les Munitions de Guerre, ni Tentes. Les Officiers garderont sans doute leurs épées, & j'espére, que ceux, qui sont de bonne volonté, s'en serviront pour mon service.

(Die Paucken, Standarten und Fahnen können nach Königstein gebracht werden, aber keine Waffen, noch Regiments Stücken, noch Kriegs-Munition, noch Zelter. Die Officiers können ihre Degen behalten, und ich hoffe, daß die, so gut gesinnet sind, sich derselben zu meinem Dienste gebrauchen werden.

7.

Nego.

(Abgeschlagen.)

8.

C'est de quoi personne n'a besoin de se mêler; on ne forcera aucun General de servir malgréluy; cela suffit.

(Darein hat sich niemand zu mengen; man wird keinen General zwingen,

nehmen, und daß alle und jede bey baldig zu hoffender Ruhe Sr. Königl. Majestät in Pohlen wieder zurück gegeben werden sollen; gleichwie denn auch Ihro Königl. Majestät in Pohlen denenjenigen Generals, Stabs- und Ober-Officiers von Deroselben Armee, so sich in auswärtigen Diensten engagiren wollen, verhoffentlich die Abschiede nicht versagen werden.

wider seinen Willen zu dienen; das ist genug.)

9.

Wegen Verpflegung der Garde du Corps und der Leib-Grenadier-Garde wird mit Ihro Königl. Majestät in Preußen Genehmigung ein Abkommen getroffen werden, auf was Art und aus welcher Kasse solche fourniret werden solle.

Wie denn auch Se. Königl. Majestät in Preußen vornehmlich zu determiniren geruhen werden, aus welchen Fonds oder Kassen der sämmtlichen Generalität, General-Stabs- und Ober-Officiers, sammt allen übrigen zur Armee gehörigen Personen, der bisher genossene Gehalt oder Tractement monatlich gegen Quittung fort gereichet, und nach einem von dem General-Kriegs-Commissario und General-Major von Zeutsch zu fertigenden Extract bezahlet werden solle.

9.

Cessat.

(Fällt weg.)

Il est très raisonnable, que je paye ceux, qui serviront; ce sera sur les préceptions les plus claires de Contributions. Quant aux Generaux, on les traitera en gens, qui ont servi avec l'honneur, & il sera facile de pourvoir à leur subsistence.

(Es ist höchst billig, daß ich die, so dienen werden, bezahle: dieses soll nach denen deutlichsten Ausschreiben von Contributionen geschehen. Die Generals betreffend; so wird man sie als Leute tractiren, die mit Ehren gedienet haben, und es wird leicht seyn, vor ihre Subsistenz zu sorgen.)

10.

Allerhöchst gedachte Ihro Königl. Majestät geruhen, Sich auch wegen der Delogirung und Verpflegung der Regimenter und Corps Cavallerie,

10.

Je me charge de l'entretien de l'Armée, & elle sera payée plus réguliérement, que par le passé, & pour le pié de mon Armée.

Infan-

Infanterie, Ingenieurs-Corps und Artillerie, derselben Fortkommen, und anderer dahin einschlagenden Bedürfnisse zu erklären.

(Ich nehme die Unterhaltung der Armee auf mich, und sie soll weit ordentlicher, als in vorigen Zeiten, und auf den Fuß meiner Armee bezahlet werden.)

II.

Ihro Königl. Majestät in Preußen geruhen anzuordnen, wenn und wie die Generalität und sämmtliche Armee, nichts davon ausgenommen, nebst ihrer Bagage aus dem Posten allhier defiliren sollen.

II.

On peut convenir de ce point en un quart d'heure, il faut choisir le chemin le plus proche, où on leur peut faire administrer la subsistence.

(Ueber diesen Punkt kann man sich in einer Viertel-Stunde vergleichen; man muß den nächsten Weg erwählen, und wo man ihnen die Subsistenz verschaffen kann.)

12.

Es geruhen Allerhöchstdieselben zu erlauben, daß für die Transports das Unterkommen, und die Verpflegung derer zurückgelassenen Kranken die nöthige Besorgniß genommen werden möge.

12.

Bene.
(Gut.)

13.

Alle und jede Generals, Stabs- und Ober-Officiers, Unter-Officiers und Gemeine, so zeither zu Gefangenen gemacht worden, oder zurück geblieben sind, sollen in dieser Capitulation mit begriffen seyn. Sign. Ebenheit unter dem Lilienstein, den 15ten Oct. 1756.

Rutowski.

13.

Bene.
(Gut.)

Ich bin autorisiret, die Armee das Gewehr strecken zu lassen; ich kann aber solche von dem Eide, den sie geschworen, weder lossprechen, noch sie einen andern Eid schwören lassen.

Alles andere ist Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Willens-Meynung gemäß mir überlassen. Der General-Lieutenant von Winterfeld hat mir

Hoff-

Hoffnung gemacht, es würden sich Se. K. M. in Preußen annoch gefallen lassen, eine Escadron von der Garde du Corps übrig zu lassen.

Se. Königl. Majestät in Preußen geruhen den Artikel wegen des Königsteins, der daselbst befindlichen Adel. Compagnie Cadets, und der Königl. Wacht von der Grenadiers-Garde mit Ihro Königl. Majestät in Pohlen, da solche dermalen auf der Vestung Königstein befindlich, zu determiniren. Sign. den 16ten Oct. 1756.

Rutowsky.

Il faut, que le Kœnigstein demeure neutre pendant le cours de la présente guerre.

(Der Königstein muß während des gegenwärtigen Krieges neutral bleiben.)

Frederic.

Wegen der Vestung Königstein wurde nachstehende Neutralitäts-Convention getroffen.

Neutralitäts-Convention wegen der Vestung Königstein

de dato Struppen den 18ten Octobr. 1756.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preußen Dero General-Lieutenant von Winterfeld, und Se. Königl. Majest. in Pohlen Dero General-Major und General-Adjutanten von Spörken allergnädigst auctorisiret, und ernennet haben, wegen der Vestung Königstein eine Neutralitäts-Convention zu schließen; Als sind folgende Artikel aufs bündigste verabredet und reguliret, auch von beyderseits hohen Puissancen approbiret worden.

1. Es verbleibet alles, was bey Sr. Königl. Majestät in Pohlen sich von dem Militair- und Civil-Staat auf der Vestung Königstein befindet, ohne jedoch die Mannschaft zu augmentiren, zu Höchst-Deroselben Disposition, und können solche auf Vorzeigung eines Passes vom Gouverneur frey ein- und aus paßiren.

2. Was aber das Corps der adelichen Cadets betrifft, so wird solches gleichfalls, wie die Armee als Kriegs-Gefangene an Se. Königl. Majestät in Preußen übergeben, außer 8 Pohlnische Edelleute und denen kleinesten Cadets, so wegen ihrer Jugend keine Kriegs-Dienste zu thun im Stande sind,

sind, und die zu des Chur-Prinzens Königl. Hoheit Disposition nach Dresden oder wieder auf den Königstein zurück gesendet werden sollen.

3. Die Vestung Königstein bleibet während den itzigen Kriegs bis zum hergestellten Frieden ganz neutral, und zwar dergestalt, daß die Fahrt derer auf der Elbe paßirenden Preußischen Schiffe auf keine Weise gesperret, noch weniger von der Vestung auf Selbige geschossen werden, wie auch, wenn hier und da Oesterreichische Parteyen im Lande eindringen sollten, selbigen so wenig, als andern unter denen Kanonen der Vestung eine Protection verstattet werden soll.

4. Alle Communication von Dresden und andern Orten im Lande, wie auch der Transport von Vivres und was sonst auf der Vestung zum Gebrauch und Subsistenz nöthig seyn möge, bleibt frey und ungehindert. Jedoch soll

5. Während der Neutralität niemand, unter was Vorwand es auch sey, ohne Vorbewust, oder Genehmhaltung des Gouverneurs auf die Vestung gelassen werden.

6. Wenn sich Officiers von der Sächsischen Armee um ihren Abschied bey des Feld-Marschalls Herrn Grafen von Rutowsky Excellenz melden, wird ihnen solcher im Namen Sr. Königlichen Majestät von Pohlen ausgefertiget werden.

7. Diejenigen Kanonen, so unten am Fuß der Vestung liegen, gehören zum Königstein, und können nach Gefallen hinauf geschaffet werden.

8. Die sogenannte neue Schenke gehöret mit zur Vestung. Womit gegenwärtige Neutralitäts-Convention von beyderseits hohen Contrahenten ratihabiret und von denen darzu allergnädigst benannten Gevollmächtigten vollzogen, in 2 Exemplarien ausgefertiget und unterschrieben besiegelt worden.

Signatum Königlich Preußisches Feld-Lager in Struppen den 18ten Octobr. 1756.

(L. S.) Hans Karl Winterfeld.

(L. S.) Moritz August Baron von Spörken.

Da nun die Armee sich als Kriegs-Gefangene ergeben, und des Königs von Preußen Majestät selbige also übernommen hatten, so wurde zwar denen Generalen, Staabs- und Ober-Officiren, oder Officiers-Rang habenden Personen die Freyheit sich bey diesem Kriege an einem willkührlichen Orte aufzuhalten, ertheilet; sie mußten aber folgenden Revers unterschreiben:

REVERS.

Ich Endes Unterschriebener engagire mich hiermit auf das verbindlichste und auf meine Parole d' honneur, daß auf Sr. Königl. Majestät in Preußen allergnädigste Ordre, ich mich allemal, wenn und wohin Höchst-Dieselben es befehlen werden, stellen, insbesondere aber mich in keiner andern Puissanz Militär- und Civil-Dienste oder Negotiationes, sie haben Namen wie sie wollen, weder directement noch indirectement begeben noch einlassen, sondern mich vielmehr an dem mir angewiesenen Orte ruhig halten will, bis Höchstgedachte Se. Königl. Majestät in Preußen über mich anderweit allergnädigst disponiren werden, und will ich mich allemal einstellen, wo ich hin gefordert werde. Hiernächst mache ich mich auf meine Honneur verbindlich, diejenigen Gelder, so ich etwan dem Regiment oder der Compagnie annoch restiren möchte, entweder baar zu bezahlen, oder nach abgelegter richtigen Rechnung der Compagnie zu vergüten, wie ich denn auch die Regiments- oder Compagnie-Sachen, auch Leute, die dem Regiment obligat sind, und die ich nebst meiner Equipage aus dem Sächß. Lager zurück geschicket, wiederum herbey schaffen will. Urkundlich und zu mehrerer Gewißheit alles obigen Ich diesen Revers eigenhändig unterschrieben, und mit meinem angebohrnen Petschaft besiegelt. Geschehen zu Pirna ꝛc.

Was den übrigen Theil dieser Armee betrifft, so wurde bey den Regimentern erstlich eine große Veränderung vorgenommen; hiernächst wurde die ganze Armee aus einander zerstreuet, und an unterschiedenen Orten einquartieret, wie folgende Marsch-Route zeiget:

Marsch-Route

Für die in Königl. Preußl. Dienste übernommene vormalige Churſächsische Regimenter.

Regiment Prinz Clemenz, nach Halberstadt, wo es stehen bleibt.
— Lubomirsky, itzo Zausen, nach Halle, wo es stehen bleibt.
— Rochau, itzo Wedersheim, nach Halle.
— Guarde zu Fuß, itzo Blankensee, nach Magdeburg, wo es bleibt.
— Prinz Gotha, itzo Saltern, nach Magdeburg, wo es bleibt.
— Prinz Xavier, 1 Bataillon nach Cotbus.
— — — 1 dito nach Crossen.

Regimen

Regiment Minkwitz, itzo Manteufel, nach Frankfurt.
— Brühl, itzo Wolich, nach Torgau.
— Prinz Maximilian, nach Wittenberg.
— Prinz Friedrich August, 1ste Bataillon nach Lübben.
— — — — 2te Bataill. nach Guben.

Diese Regimenter treten den 24sten Oct. den Marsch an. Gegeben im Lager bey Groß-Sedlitz den 23sten Oct. 1756.

Se Königl. Majestät in Pohlen geruheten alsdenn nebst Dero beyder Prinzen Xaver und Karl Königl. Hoheiten, wie auch dem Premier-Minister, Grafen von Brühl, sich nach Warschau zu erheben: bevor aber Höchstgedachte Königl. Majestät diese Reise antraten; so erklärten des Königs von Preußen Majestät gegen Höchst-Deroselben sich folgendergestalt:

Schreiben Sr. Königl. Majestät in Preußen an des Königs von Pohlen Majestät, de dato Struppen den 18ten Octobr. 1756.

Mein Herr Bruder!

Da Euer Majestät Mir Dero Verlangen zur Vornehmung der Pohlnischen Reise, nachdem Unsere Sachen nunmehro in Richtigkeit gebracht sind, zu erkennen geben lassen: So habe ich unverzüglich alle diejenigen Befehle gestellet, die Ew. Majestät durch Dero Major Zedwitz von mir begehret haben, und Ich wünsche daß Dero Reise vollkommen glücklich von statten gehen möge. Ew. Majestät haben nur anzuordnen, wie Sie die Straße nach Dero eigenen Gefallen nehmen wollen, und wenn Ew. Majestät lieb wäre, unterwegens keine von meinen Truppen anzutreffen: So geruhen Sie nur ferner mir Dero Meynung hierüber durch den General Baron von Spörken zu wissen zu thun, damit Ich derselben zu Folge meine Leute sofort abwärts rücken lassen könne. Schlüßlich versichere Ew. Majestät auf das aufrichtigste, daß Ich, ohnerachtet alles dessen, was Ich zu thun bey gegenwärtigen Conjuncturen Mich ohnumgänglich gemüßiget gesehen, für Ew. Majestät gleichwohl die vollkommenste Freundschaft dergestalt beybehalten werde, daß, wenn Ich nur irgendswo Ew. Majestät und Dero Königlichen Hause einigen Nutzen schaffen kann, Ich solches mit allem ersinnlichsten Vergnügen ins Werk zu richten nicht ermangeln will, um Ew. Majestät

die große Hochachtung und die vollständige Verehrung zu beweisen, womit Ich allstets verharre

Mein Herr Bruder
Ew. Majestät

guter Bruder
Friedrich.

Se. Königl. Majestät in Preußen haben vermittelst folgenden Rescripts Dero auswärtigen Ministern von der Eroberung der Sächß. Armee Nachricht ertheilet.

Königl. Preußisches Rescript de dato Berlin den 26sten Octobr. 1756.

Wir haben keinen längern Anstand nehmen wollen, Euch einige Umstände Unserer in Sachsen vorgenommenen Expedition mitzutheilen, wovon Ihr zwar bereits einige Nachricht werdet erhalten haben. Ihr werdet daraus ersehen haben, welchergestalt der Feld-Marschall Broune, ob ihm gleich Anfangs sein formirtes Project, die Sachsen aus ihrem Lager zu befreyen, durch die bey Lowositz für ihn sehr unglücklich ausgefallene Schlacht mißlungen, dennoch aufs neue und zum zweyten mal dieses Vorhaben zu bewerkstelligen gewaget, und ein Corpo von ohngefähr 10000 Mann seiner unterhabenden Armee an die Elbe detachiret, und über diesen Fluß setzen lassen.

Ein großer Theil dieses Corpo bestund aus Infanterie und regulairen Truppen, avancirte auch wirklich unter dem Commando des Feld-Marschalls Broune selbst und des Generals Haddick bis nach Mitteldorf, ohnweit Schandau, allwo derselbe sich gesetzet, und die Retirade, nebst der Conjunction derer Sachsen gar leicht hätte facilitiren können, woferne man, vermittelst der guten Veranstaltungen, die in Unserer Armee dagegen gemacht worden, dieses Corpo nicht glücklich repoußiret, und mit Verlust des größten Theils der Arriere-Garde genöthiget hätte, sich zurück zu ziehen. Die Sachsen, welche diesen so unglücklichen Erfolg nicht voraus sehen konnten, bekamen nicht so bald die Nachricht von dem Anmarsch der Oesterreichischen Truppen, als sie glaubten, sich diese günstige Gelegenheit zu Nutze zu machen, um sich dadurch mit denselben zu conjungiren, und nach Böhmen überzugehen;

zugehen; welches sie auch dahin bewogen, ihren bis dahero innen gehabten so vortheilhaften Posten mit allzu großer Uebereilung zu verlassen, und über die Brücke, so sie über die Elbe geschlagen, welche man auch Unserer Seits, ohne sich dagegen zu setzen, völlig zu Stande bringen lassen, unter Bedeckung ihrer auf dem Königstein befindlichen Kanonen über diesen Fluß zu passiren. Ihre Erstaunung aber muß nicht die geringste gewesen seyn, als sie sich von vorne und von beyden Seiten durch einen starken Verhau, hinter welchem sich 12 Bataillons Unserer Truppen befanden, gleichsam in einem Sacke eingeschlossen, den übrigen Theil Unserer Armee aber inzwischen in ihr bey Pirna gehabtes Lager, in so weit solches von ihnen geräumet war, von den Unsrigen wieder besetzet sahen.

In dieser so unangenehmen Situation, und da sie von allen Seiten eingeschlossen waren, hatten die Sachsen keine andere Wahl, als zu capituliren; und nachdem der Feld-Marschall, Graf Rutowsky, so von Seiten Sr. Majestät in Pohlen, welche mittlerweile Sich in das Städtgen Königstein zurück begeben, mit der benöthigten Vollmacht versehen, sich zu dem Ende in Unser Haupt-Quartier bey Struppen verfüget: so hat man auch ohne weiteres Verweilen die Capitulations-Punkte entworfen, und solche den 16ten dieses wirklich unterzeichnet.

Dieser Capitulation zu Folge hat, ohne einige Ausnahme, die gesammte Sächsische Armee, nebst Gewehr und Kanonen, sich zu Kriegs-Gefangenen ergeben, jedoch behielt dieselbe dasjenige, was noch von ihrer Bagage übrig war, zu ihrer freyen Disposition. Die Generals, der Stab und sämmtliche Officiers haben sich engagiret, diesen ganzen Krieg hindurch nicht wider Uns zu dienen, wodurch sie denn auch die Erlaubniß erhalten, nach wie vor ihre Degen zu tragen, und sich, an welchem Orte in Sachsen es ihnen gefällig, zu begeben. Denen Truppen soll frey stehen, in Unsere Dienste zu treten. Die Paucken, Standarten und Fahnen können auf den Königstein gebracht werden; dagegen soll denen Regimentern nicht erlaubet seyn, weder Gewehr, Kanonen, Zelter, noch einige Kriegs-Bedürfnisse dahin zu bringen.

Ueber dieses ist noch insbesondere verglichen und bedungen worden, daß die Vestung Königstein wirklich in den Händen und zur Disposition des Königs von Pohlen verbleiben, jedoch so, daß diese Vestung die genaueste Neutralität in gegenwärtigem Kriege beobachten, und keinem unserer Feinde weder Schutz noch Zuflucht unter ihren Kanonen verstatten solle; auch, daß die gegenwärtige Besatzung auf keinerley Weise verstärket, noch der freyen Schiffahrt auf der Elbe die mindeste Hinderniß in den Weg geleget werde. Endlich ist noch ferner verwilliget worden, daß denen Officiers, wenn sie um

ihre Erlassung angesuchet, und der Marschall, Graf Rutowsky, solche im Namen des Königs in Pohlen ihnen ertheilen würde, erlaubet seyn solle, in Unserer Armee Dienste anzunehmen.

Dieser Capitulation zu Folge haben die Sächsischen Regimenter gleich den nämlichen Tag angefangen, aus ihren Posten, die sie inne hatten, zu defiliren, und in ihre angewiesene Quartiere einzurücken: Der größte Theil davon hat sich auch bereits in Unsere Dienste begeben, und den Eid der Treue abgeleget, außer daß die Officiers, deren die meisten vermöge ihrer erhaltenen Erlaubniß, welche zu ihrem Besten mit einbedungen worden, sich anders wohin gewendet haben.

Was den König von Pohlen und dessen Person anbetrifft, haben Wir bey dieser Gelegenheit alle Hochachtung, so man Dessen Range schuldig ist, beobachtet: Dieselbe haben Sich von Königstein nach Königsbrück begeben, um von da nach Warschau abzugehen. Diesem Prinzen haben Wir diejenigen Pässe, so Dieselbe zu dieser Reise durch Unsere Schlesische Staaten, und Herzogthum Crossen anverlanget haben, ertheilen, zu gleicher Zeit Denenselben auch so viele Post-Pferde herbey schaffen lassen, als Dieselbe dazu benöthiget waren. Zu dem Ende auch die erforderliche und gemessene Befehle in Unsere Provinzen, durch welche Se. Majestät von Pohlen paßiret, ergehen lassen, damit Dieselbe sicher und ohne Hinderniß diese Reise zurück legen mögen.

Daß Se. Allerchristlichste Majestät in Frankreich dieses Preußische Betragen sowohl in Ansehung Sachsens als Oesterreichs nicht so gleichgültig ansehen wolle, solches bestätiget nebst pag. 68. Lit. (J) bereits angeführter Königl. Französischen Declaration auch folgender Extract:

Extract des Circular-Rescripts
Sr. Majestät des Königs von Frankreich, an alle Dero Ministros an auswärtigen Höfen.

Daß durch das Verfahren Sr. Majestät des Königs in Preußen die Sachen zwischen beyden Höfen dahin gediehen wären, daß die fernere Correspondenz und das gute Vernehmen gänzlich abgebrochen worden: Daher die Königl. Französischen Ministers aller Orten fernerhin nicht den geringsten Umgang mit den Königl. Preußischen zu pflegen hätten, und sollten sie diese Ordre denen Souverains und Obrigkeiten allenthalben, wo sie residiren, kund machen.

Da

Da sich diese Aenderung mit der Königl. Pohln. und Churfl. Sächß. Armee zugetragen, wurde bald darauf in Pohlen eine Schrift ausgestreuet, unter dem Titel: Betrachtungen über die itzigen Zeitläufte ꝛc. wodurch die Republik zu einigen Mißhelligkeiten gegen Se. Königl. Majestät von Preußen erreget werden könnte; Ihro Königl. Majestät wußten aber denenselben auf eine sehr beliebte und freundschaftliche Art zuvor zu kommen, indem Sie nachfolgende Betrachtung an die Republik übersandten, welche auch bis itzo noch ihre gewünschte Wirkung gehabt.

Betrachtungen über das von der Republik Pohlen bey gegenwärtigen Zeitläuften zu haltende Betragen.

Die Urkunden, welche Se. Königliche Majestät von Preußen, zum Beweise der gefährlichen Absichten der Höfe zu Wien und Dresden, haben bekannt machen lassen, sind von einer solchen Beschaffenheit, daß selbst die Allerungläubigsten von der Wahrheit der Zusammenverschwörung, deren man diese beyden Höfe beschuldigt, überzeugt werden müssen. Man müßte gänzlich durch Parteylichkeit verblendet seyn, wenn man im geringsten an der Gerechtigkeit der Waffen Sr. Königlichen Majestät und derer von Allerhöchstdenenselben in Absicht auf das Churfürstenthum Sachsen ergriffenen Maaßregeln zweifeln sollte. Insonderheit aber wird ein jeder rechtschaffener Mitbürger der Republik Pohlen einsehen, daß die bey dieser Gelegenheit zwischen Sr. Majestät, dem Könige von Preußen, und dem Könige von Pohlen, Churfürsten von Sachsen entstandenen Mißhelligkeiten die Krone Pohlen im geringsten nicht betreffen, und daß sich dieselbe ohne Ungerechtigkeit, und ohne sich selbst den gefährlichsten Folgen auszusetzen, nicht darein mischen können.

Der Churfürst von Sachsen ist es, welcher über die Länder seines Nachbarn einen Theilungs-Tractat treffen wollte; der Sächsische Premier-Minister ist es, welcher den Entwurf zu der auf Preußens Untergang gerichteten Verschwörung gemacht hat, und es ist auch der Churfürst von Sachsen allein, an welchen sich Se. Preußische Majestät diesfalls halten; jedoch, indem Sie die Maaßregeln, die Ihnen die Klugheit an die Hand giebt, ergreifen: so bedienen Sie sich zugleich aller der Mäßigung, welche die gegenwärtigen Umstände verstatten, und begnügen sich damit, einen heimlichen, aber desto gefährlichern Feind außer Stand zu setzen, Ihnen zu schaden. Sie schonen die Staaten desselben, wie Ihre eigenen, und ohne die Absicht zu haben,

ben, in seinen Ländern Eroberungen zu machen, so sind Sie vielmehr bereit, ihm seine Provinzen, so bald die Gefahr vorbey seyn wird, wieder zurück zu geben.

Die Pohlnische Nation ist bey dem Eifer vor ihre Könige viel zu erleuchtet, als daß sie bey diesen Umständen den König von Pohlen mit dem Churfürsten von Sachsen vermengen sollte. Die Republik hat nicht den geringsten Antheil an diesen Angelegenheiten. Sie würde sehr unglücklich seyn, wenn sie sich aller der Streitigkeiten eines auswärtigen Königs annehmen, und die Ungerechtigkeiten eines Sächsischen Ministers vertheidigen wollten, welcher das Interesse seines eigenen Souverains andern Höfen aufopfert. So oft sie sich in die besondern Streitigkeiten ihres Königs, der außerhalb des Reichs Länder besitzt, mischen sollte; so würden sie zwar jederzeit an seinem widrigen Schicksal, niemals aber an seinem Glücke, Theil nehmen. Das Andenken der Unglücksfälle ist noch zu neu, die sich die Nation damals zugezogen hat, da sie einen König aus eben diesem Hause in seinen ehrgeizigen Absichten, die unter dem scheinbaren Vorwande, eine der Kron Pohlen entzogene Provinz wieder zu erobern, verhüllt waren, unterstützen wollte.

Die Verbindungen zwischen einem Könige von Pohlen und der Republik sind bloß auf ein flüchtiges und vergängliches Interesse, so zugleich mit dem Tode des erstern seine Endschaft erreichet, gegründet. Allein, das Königliche Haus Preußen ist mit der Republik Pohlen durch ein ewiges Bündniß, und durch ein gemeinschaftliches und dauerhaftes Interesse verknüpft, so darinn besteht, daß ein Staat den andern unterhält; Verbindung, welche stärker ist, als alle Tractaten. Die Macht des Hauses Brandenburg, und die Freyheit der Republik Pohlen gehen jederzeit mit gleichen Schritten, und der Verlust der einen muß ohnfehlbar den Untergang der andern nach sich ziehen. Preußen wird der Krone Pohlen beständig zur stärksten Vormauer gegen diejenigen dienen, die ihrer Unabhänglichkeit Abbruch zu thun trachten möchten, eben so, wie Preußen sich schwerlich gegen einen Nachbar wird erhalten können, der sich das Königreich Pohlen unterwerfen, oder darinn souverain machen möchte.

Nach diesen Grundsätzen hat das Haus Brandenburg von je her sein Betragen gegen die Krone Pohlen eingerichtet. Es hat seine Verbindungen mit diesem Staate jederzeit treulich gehalten. Es hat einen wahren Abscheu gehabt, sich der Widerwärtigkeiten der Republik zu seinem Vortheil zu bedienen. Es hat alle die reizenden Vorschläge, die ihm bey so manchen Gelegenheiten zum Nachtheil dieser Krone angetragen wurden, standhaft ausgeschlagen, und sich im Gegentheil ein Gesetz daraus gemacht, seinen

Tracta-

Tractaten mit Rußland einen besondern die Freyheit und Unabhängigkeit des Königreichs Pohlen betreffenden Artikel beyzufügen.

Seine itzt regierende Preußische Majestät haben diese eben so weise als gerechte Politik, die auf Allerhöchstdieselben von Dero Allerdurchlauchtigsten Vorfahren ist fortgepflanzt worden, in allen Stücken angenommen. Seine Majestät haben sich niemals in die innern Staats-Angelegenheiten der Republik Pohlen gemischt. Sie haben niemals den Gränzen dieses Königreichs einigen Abbruch gethan. Sie haben bey den besondeen Streitigkeiten, die niemals bey benachbarten Staaten zu ermangeln pflegen, das gebührende Recht allen denjenigen, die darum angesucht haben, jederzeit angedeihen lassen, und Sie haben, mit einem Worte, nichts versäumt, die Freundschaft der Erlauchten Pohlnischen Nation auf alle möglichst sorgfältige Art zu unterhalten.

Seine Königliche Majestät versprechen sich demnach, daß sich die Republik aus einer billigen Gegenerkenntlichkeit nicht zu dem geringsten Betragen werde verleiten lassen, wodurch die zwischen beyden Staaten obwaltende Freundschaft und ewige Allianz verletzt werden könnte. Allerhöchstdieselben schmeicheln sich, daß gedachte Republik bey den gegenwärtigen kritischen Umständen eine genaue Neutralität beobachten, und sich zum Nachtheil Seiner Majestät in die zwischen Ihnen und dem Sächsischen Hofe vorgefallenen Mißhelligkeiten nicht einmischen, oder daß sie es solchen Falls keinem andern, als ihrem einzigen wahren und natürlichen Bundesgenossen, zum Vortheil thun werde. Die Republik wird sich bey dieser Gelegenheit zu erinnern wissen, daß sie, zufolge des Wolauischen Tractats, nicht nur versprochen hat, den Feinden des Churhauses Brandenburg keinen Durchzug durch ihr Gebiete zu verstatten, sondern, daß sie sich auch sogar anheischig gemacht, demselden einen wirklichen Beystand zu leisten. Sie wird auch natürlicher Weise einsehen, daß, wenn sie die in gedachtem Tractate zu ihrem Besten ausgemachten Vortheile genießen will, dieselbe auch die ihrer Seits eingegangenen Verbindungen auf das genaueste erfüllen müsse. Mit einem Worte, ein jeder redlicher Pohlnischer Patriote wird leichtlich wahrnehmen, daß, wenn die Krone Pohlen den unglücklichen Entschluß fassen sollte, sich mit den Feinden des Königreichs Preußen zu dessen Unterdrückung zu vereinigen, sie sich selbst die Fesseln schmieden würden, die ihr das Haus Oesterreich schon seit zween Jahrhunderten zubereitet hat, und daß sie, da sie auf allen Seiten von den Staaten dieser Macht, und ihrer Alliirten, die der Wienerische Hof in Absicht ihres eigenen wahren Vortheils zu verblenden gewußt hat, umgeben ist, über kurz oder lang das Schicksal der Königreiche Ungarn und Böhmen, die vormals eben so, wie das Königreich Pohlen,

Wahlreiche gewesen sind, würde erfahren müssen. Die geheimen Mittel, deren sich die Feinde Sr. Preußischen Majestät bedienen, die Republik Pohlen zu Ergreifung ihrer Partey wider Allerhöchstdieselben zu bewegen, sind nicht unbekannt. Unter andern ist vor kurzem ein ärgerliches Pasquill, unter dem Titel: Betrachtungen über die gegenwärtigen Zeitläufte, in Pohlen ausgebreitet worden, worinn man, unter dem Namen eines Pohlnischen Edelmanns, die Nation anzureizen sucht, die Preußische Krone unter dem Vorwande, daß dieses Land ein Lehn von Pohlen sey, streitig zu machen, das Gebiete von Elbing und Draheim wieder zurück zu fordern, und sich denen auf der Weichsel angeblich neu angelegten Abgaben zu entziehen. Diese Züge verrathen sogleich einen eben so boshaften als unwissenden Verfasser. Er hätte wissen sollen, daß Preußen, ohne Nachtheil der Krone Pohlen, ein Königreich seyn könne, und daß gedachtes Königreich eben so wenig anitzo ein Lehen von Pohlen sey, als das Königreich Pohlen heutiges Tages ein Lehn des Deutschen Reichs ist. Er will mit Fleiß nicht wissen, daß sich des Königs von Preußen Majestät niemals geweigert haben, sich wegen des Gebiets von Elbing und Draheim mit der Republik zu vergleichen, so bald solches nur auf eine der Gerechtigkeit und den Grundgesetzen der Republik gemäße Art geschehen könne; und endlich geschieht es aus Bosheit, daß er alte Abgaben, die von je her statt gefunden haben, mit dem Namen neuangelegter Accisen belegt, um so mehr, da man noch niemals darüber Beschwerde geführt hat, welches hätte geschehen sollen, wenn man dergleichen Klagen vor gegründet gehalten hätte.

Man ist weit entfernt, dergleichen Kunststücke dem wohlgesinnten Theil der Pohlnischen Nation beyzumessen, und man kann die Quelle, woraus dergleichen Vorspiegelungen geflossen sind, ohne Mühe entdecken. Seine Preußische Majestät sind wegen dieser Umstände gar nicht beunruhiget, sondern sie verlassen sich eben so sehr auf die Freundschaft, als auf die Gerechtigkeits-Liebe und erleuchtete Einsicht einer Nation, die sich jederzeit durch diese Eigenschaften sowohl, als durch die heilige Erfüllung ihrer Verbindungen hervorgethan hat.

Ohnerachtet der Herzog zu Sachsen-Gotha auf das sub dato den 13ten Sept. an ihn abgelassene Kaiserl. Rescript bey Sr. Röm. Kaiserl. Majestät durch ein allerunterthänigstes Entschuldigungs-Schreiben allerhand bedenkliche Vorstellungen gethan, und von der Ihm des Obersächsischen Kraises halben aufgetragenen Commißion sich solchergestalt loszumachen gehoffet hatte; so werden doch diese eingewandte Entschuldigungen

digungen nicht angenommen; sondern die Execution des ihm vorhin aufgegebenen Kaiserlichen Befehls, vermittelst eines anderweitigen Kaiserlichen Rescripts noch schärfer eingebunden. Der Innhalt dieses Rescripts ist kürzlich aus nachstehendem Reichs-Hofraths-Concluso zu vernehmen:

Reichs-Hofraths-Conclusum
d. d. 22 Oct. 1756.

Veneris 22 Octobr. 1756.

Den gewaltsamen Königl. Preußischen und Chur-Brandenburgischen Einfall in die Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen Lande, auch weitern Anzug in die Reichslande betreffend, siue des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha sub dato 2ten praet. et praes. 18ten de curr. mensis Octobris überreichet allerunterthänigstes Entschuldigungs-Schreiben ad Clementissimum Rescriptum caesareum d. d. 13 Sept. a. c.

1mo Ponantur des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha litterae humillimae ad Imperatorem de dato 2ten praet. et praes. 18ten huius ad Acta.

2do Rescribatur eidem: Nachdem Se. Kaiserl. Majestät bey dem gewaltsamen Chur-Brandenburgischen gegen den König von Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen, und andern Reichs-Landen unternommenen, in denen Reichs-Gesetzen bey schwerer Strafe untersagten, und bishero beständig fortgesetzten Ueberfall, die gesammten Reichs-Kraise und sonderlich deren Directoria ihrer Reichs-Verfassungs-mäßigen Schuldigkeit, nach Maaßgabe des Land-Friedens und der Executions-Ordnung, auch anderer Reichs-Gesetze, von Obrist-Richterlichen Amts wegen, erinnert, anbey diesfalls ihnen das weitere aufgegeben, hierbey auch ihnen dem Ober-Sächsischen Krais, bey denen Reichs-kundigen gewaltsamen Verhinderungen, welche dem Könige von Pohlen, Churfürsten zu Sachsen hierbey in Gebrauchung Dero Krais-Ausschreibe-Amts zugestoßen, Ihm, dem Herrn Herzog zu Sachsen-Gotha, Dero Special-Commißion, in Gefolg des Reichs-Herkommens, um dasjenige zu vollziehen, ertheilet hätten, was sonst dem Könige von Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen und Krais-ausschreibenden Fürsten bey diesen geschwinden Läuften obgelegen wäre:

So sey Sr. Kaiserl. Majestät aus des Herrn Herzogs Schreiben der sehr bedenkliche allerunterthänigste Vortrag geschehen, daß Er, der Herr Herzog, sothanen Obrist-Richterlichen Reichs-Satzungs-mäßigen Auftrag, wobey annoch jedermanns etwa sonsten hierbey in Betracht kommende Gerechtsame zum Ueberfluß gewähret worden, Sich unter Anführung allerley unstatthaften

Ursachen zu entziehen vermeyne. Allerhöchst besagte Kaiserl. Majestät könnten bey der sich alle Tage vermehrenden Gefahr von dem Herzoge keine Entschuldigung annehmen, zumal der Land-Friede und Reichs-Executions-Ordnung jeden Stand seiner Obliegenheit so ernstlich erinnerten, und die Nähe der Gefahr, welche mit gemeinsamen Kräften abzuwenden stehe, und desfalls die Vorsehung geschehen müsse, niemand von seinen Reichs-Ständischen Pflichten entbinde, vielmehr die am nächsten gesessene zu eilender Hülfe und Vorkehrung darinnen besonders angewiesen würden.

Dasjenige, so solchergestalt von Kaiserlichen mehrbesagten Obrist-Richterlichen Amts wegen, an die sämmtlichen Reichs-Kraise, und des Ober-Sächsischen halben, an den Herrn Herzog per specialem commissionem ergangen, habe, seiner Natur nach, die Beschaffenheit, daß es ohne einige Rück-Frage zum Vollzuge befördert werden müsse, sonsten gegen die Säumige diejenige Ahndung nicht nachbleiben könne, welche die Reichs-Gesetze in solchen Fällen deutlich vorschreiben.

Gleichwie anbey sothane gesetzmäßig allschon entschiedene, und dem gerichtlichen Kaiserl. Amt zustehende Verfügungen den Endzweck hätten, um alle Empörung abzuwenden, die nöthige Ruhe in dem Reiche wieder herzustellen, und dasselbe vor weitern Ueberzügen in Sicherheit zu setzen; also liege jedem Krais-Ausschreib-Amt, und demjenigen, der durch einen besondern Kaiserl. Auftrag an die Stelle tritt, ob, alsogleich zu der Sache zu thun, und hierinnen denen auf denen Reichs-Gesetzen gegründeten Kaiserl. Verordnungen schleunige Folge zu leisten.

Allermaßen nicht super quaestione an? welche allbereits in dem Land-Frieden festgesetzet ist, sondern nur über das Quantum der zu leisten seyenden Hülfe, und was in dem Vollzug deren Bewirkung einschlage, die Kraise, dergestalten Umständen nach, das ganze Reich weiter zu berathen, und mit Ihro Kaiserl. Majestät sich zu vereinigen haben.

Ihro Kaiserl. Majestät gesinneten demnach an Ihn, den Herrn Herzog, nochmals gnädigst, und befehlen Demselben alles Ernstes, mit Beyseitsetzung aller hierbey unstatthaften Einwendungen und Zweifel, Dero Reichs-Obrist-Richterliche, Ihm aus bewegenden Ursachen, unter dem 13ten Sept. jüngsthin angegebene Special-Commißion, sammt dem fernern Auftrag d. d. 9 huius, so gewiß zu vollziehen, und darinnen sich einige Verzögerung nicht zu schulden kommen zu lassen, als sonst Allerhöchstdieselbe Dero weitern Kaiserl. Amts Reichs-Satzungs-mäßig zu gebrauchen nicht umgehen könnten.

Und erwarteten Allerhöchstdieselbe von dem Herrn Herzoge, wie ersagt Dero Kaiserl. Auftrag sogleich vollzogen worden, und darinnen ferner fortgefahren werden solle, die allerunterthänigste schleunige Anzeige.

Johann George Reizer.

Sodann

Sodann wurde wider die Stadt Frankfurt, wegen daselbst nicht gestattender Preußischer Werbung, vom Reichs-Hofrath folgendes Conclusum getroffen:

Reichs-Hofraths-Conclusum
d. d. 29 Oct. 1756.

Veneris 29 Octobris 1756.

Den gewaltsamen Königl. Preußischen, Chur-Brandenburgischen Einfall in die Königl. Pohlnischen Chur-Sächsischen Lande, auch weitern Anzug in die Reichs-Lande, in specie die Abstellung und Trennung der Königl. Preußischen, Chur-Brandenburgischen Werbung zu Frankfurt am Mayn, und die Publication der Kaiserl. Auocatoriorum betreffend, siue Bürgermeister und Rath der Stadt Frankfurt, sub dato 21 decurr. Mensis Octobr. et praes. hodierno, exhibent per ab Harprecht allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, dieselben noch zur Zeit bey in vermeldter allersubmissesten Erklärung zu lassen, cum adj. Num. 1 usque 18. inclusiue.

Idem sub dato 22 eiusdem & praes. hodierno überreichen fernerweite allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, dieselbe bey in vermeldten allergehorsamsten Paritions-Erbitten, allergnädigst zu belassen, cum adj. à N. 1. vsque 17. inclusiue.

1mo Ponantur des Magistrats der Reichs-Stadt Frankfurt am Mayn humillimae litteræ ad Imp. de 21. et praes. 29 huj. ad Acta.

2do Rescribatur Eidem die von dem Magistrat nach der gemein bekannten, von dem König in Preußen, als Churfürsten zu Brandenburg unternommenen Empörung, den und mit verknüpften Vergewaltigungen seiner Reichs-Mitstände, und zumal nach denen hiergegen von Ihro Kaiserl. Majestät erlassenen nicht minder Reichs-kündigen Obrist-Richterlichen Verfügungen, weiter nachgesehene Gestattung der Königl. Preußischen, Churfürstl. Brandenburgischen Werbung, sey ein solches Betragen, welches an und vor sich selbst unverantwortlich sey; allermaaßen wenn auch einige Kaiserliche Verfügung und Mahnung dieserhalben noch nicht ergangen wäre, das Gesetz selbst schon erfordere, und einem jeden Stande des Reichs auferlege, daß deren keiner einen solchen Störer der gemeinen Reichs-Ruhe und Vergewaltigern seiner Mitstände einige Werbung oder Vergatterung gestatten soll.

Es habe demnach der Magistrat sein Verschulden damit noch gemehret, daß er auch auf die, an denselben ausdrücklich erfolgte Kaiserl. Mahnung der Ge-

bühr sich noch nicht gefüget habe; sondern vielmehr unternehmen wolle, seinen begangenen sträflichen Ungehorsam, mittelst Angebung mehrfältiger, aber allerseits unstatthafter Beschönigung, anmaßlich zu rechtfertigen; da jedoch die Gelebung und Befolgung dieser so Gesetz-mäßigen als zu des Reichs Sicherheit so nöthiger Verfügung allen und jeden Ständen insgemein zum alsbaldigen und ohneinstelligen Vollzug sind aufgegeben worden, ohne daß hierunter ein Stand auf die gleiche Befolgung seines Mitstandes zu warten habe, sondern einem jeden derselben es obliege, für sich die allergehorsamste Folge zu leisten, insonderheit aber eben jene Stände, bey welchen dergleichen Werbungen bestehen, die diesfalsige Gebühr vorzüglich zu Handen hätten, und hierunter als in einer in re et modo klar ausgetragenen, und Gesetz-mäßig schon angeordneten, sofort hiernach von Ihro Kaiserl. Majestät allergerechtest anbefohlenen Sache, einer weitern Vereinigung circa modum es nicht bedürfe.

Ihro Kaiserl. Majestät wollten dannenhero mit Verwerfung derer von dem Magistrat vorgebrachten unstatthaften Angebungen, und mit Vorbehaltung dessen Bestrafung wegen seines begangenen Ungehorsams, und dem ganzen Reiche dadurch gegebener Aergerniß, demselben hiermit nochmals und alles Ernstes gemessen aufgegeben haben, daß Er die immittelst auch in Originali demselben zugegangene Kaiserl. Auocatoria ohne allen mindesten Zeit-Aufschub gehörig publiciren und affigiren, ingleichen die in der dasigen Stadt zur Ungebühr bis anhero weiter gestattete Königl. Preußische, Churfürstlich-Brandenburgische Werbung, also gleich nicht allein abstellen, sondern auch die vorfindliche Mannschaft Reichs-Satzungs-mäßig trennen, sofort, da es nöthig wäre, dazu die Hülfe und den Beystand des Kraises erfordern, und darinnen so wohl, als in weiterer Befolgung derer ergangenen Kaiserl. Verordnungen sich nicht säumig erfinden lassen, sondern den bewirkten allergehorsamsten Vollzug so gewiß des förderlichsten allerunterthänigst anzeigen solle, als widrigenfalls Ihro Kaiserl. Majestät nicht entstehen würden, denen Kraisausschreibenden Herren Fürsten die Execution auf seine, des Magistrats, Kosten, aufzutragen.

3tio Cum inclusione et notificatione huius referibatur beyden ausschreibenden Herren Fürsten des Ober-Rheinischen Kraises: Sie würden darob ersehen haben, was Ihro Kaiserl. Majestät der Kaiserl. Reichs-Stadt Frankfurt zu alsbaldiger Abstellung und Reichs-Satzungs-mäßiger Trennung der daselbsten sich enthaltender Königl. Preußischen und Churfürstl. Brandenburgischen Werbung, allergnädigst aufgegeben hätten. Indem nun Ihro Kaiserl. Majestät an die Krais-ausschreibenden Herren Fürsten hiermit allergnädigst gesinnen lassen, daß Sie darüber so wohl wegen der Stadt Frankfurt,

alles

alles in Gemäßheit dessen und in Gefolg derer schon erlassenen Kaiserl. Verordnungen, auch bey andern Städten und Ständen, bey welchen einige Königl. Preußische Churfürstl. Brandenburgische Werbung sich etwa noch befinden sollte, auch Ihres Orts ohnabweichlich halten wollen; also thäten Höchstdieselbe Ihnen zugleich allermildest mit auftragen, daß, wenn der besagte Magistrat der Stadt Frankfurt zu Trennung sothaner in einer mehrern Mannschaft bestehenden Werbung, einigen Beystand etwa nöthig haben und erfordern sollte, Sie damit demselben an Handen stehen, und wie dieses geschehen, hiernächst allerunterthänigst anzeigen sollen.

Johann Georg Reizer.

Zu gleicher Zeit würde ein Circular-Schreiben des Rußisch-Kaiserl. Groß-Kanzlers, Herrn Grafen von Bestuchef, an den Primas, Senatorn und Minister der Krone Pohlen, die Rußischen Auxiliar-Truppen betreffend, unterm 12ten Novembr. bekannt gemacht, welches also lautet:

Circular-Schreiben des Groß-Kanzlers, Grafen von Bestuchef, an den Primas, Senatoren und Minister der Krone Pohlen.

MONSEIGNEUR!

Eure Excellenz sind ohne Zweifel bereits von allen Umständen der feindlichen und unvermutheten Invasion des Königs von Preußen in Sachsen, von den unerhörten Gewaltthätigkeiten und den unbeschreiblichen Excessen, welche darinn so wohl gegen die armen Unterthanen, als auch selbst gegen die Person des Königs, Ihres Herrn, und seine Königliche Familie ausgeübet worden, ingleichen von der äußersten Nothwendigkeit, wozu Se. Königl. Majest. sich genöthiget gesehen, sich nach Pohlen zu retiriren, und Ihre Erb-Staaten und Ihre ganze Armee aufzuopfern, und endlich von dem Einfalle des Königs von Preußen in Böhmen unterrichtet worden.

Das beklagenswürdige Schicksal des Königs in Pohlen, wozu dieser Herr niemals die geringste Ursache gegeben, verdienet in der That ein Mitleiden, das dem unsterblichen Ruhme gemäß ist, welchen ihm die edle und veste Standhaftigkeit, die er bey so betrübten Umständen an den Tag geleget, bey der Nachkommenschaft erworben hat, und muß zugleich alle Mächte, und vor allem seine Allirten bewegen, an einer solchen Begebenheit einen empfindlichsten Antheil zu nehmen.

Die

Die kläglichen Folgen, so dieses ungewöhnliche und kühne Verfahren des Königs von Preußen so wohl für die gemeinschaftliche Ruhe von Europa, als auch für jede Macht insbesondere, hauptsächlich aber für die benachbarten Länder haben könnte, sind so augenscheinlich, daß das Interesse und die Sicherheit eines jeden Souverains schlechterdings erfordere, auf seiner Hut zu seyn, mit den Mächten, welche in eben derselben Unruhe mit verwickelt sind, gemeinschaftliche Sache zu machen, und die zuträglichsten Maaßregeln zu ergreifen, nicht nur den so unrechtmäßig angegriffenen Höfen die Satisfaction zu verschaffen, welche ihnen gebühret, sondern auch der gar zu weit sich erstreckenden Macht des Königs von Preußen solche Gränzen zu setzen, die inskünftige zum Schutze wider alle Angriffe dieses unternehmenden und unruhigen Nachbarn dienen können, welcher die feyerlichsten und heiligsten Tractate bey Seite setzet, und bloß auf die Vergrößerung seiner Staaten bedacht ist.

Die Kaiserin, meine sehr gnädige Souveraine, welche die Wichtigkeit einer so unangenehmen Begebenheit, und die gefährlichen Folgen, die daraus entstehen können, einsiehet, und sich das Wohlseyn und das Interesse Ihrer Allirten, und insonderheit Sr. Majestät des Königs von Pohlen, zu Herzen gehen läßt, ist sehr lebhaft über das Unglück dieses Fürsten gerühret, der von seiner Seite nicht die geringste Gelegenheit dazu gegeben; und da Ihro Kayserl. Majestät die so betrübten als kühnen Unternehmungen des Königs von Preußen nicht mit Gleichgültigkeit ansehen können, so haben Sie den großmüthigen Entschluß gefasset, Monseigneur, dem Könige, Dero Herrn, eiligst und kräftigst beyzustehen, und demselben ein ansehnliches Corps Truppen zu Hülfe zu senden.

Dieses Corps ist wirklich unter dem Commando Sr. Excellenz, des Marschalls, Grafen von Apraxin, auf dem Marsche begriffen, und es wird selbiges unumgänglich genöthiget seyn, durch einen Theil des Pohlnischen Gebietes zu gehen, wie solches Eurer Excellenz vermuthlich schon bekannt seyn wird.

Alle diejenigen, welche von keinen Vorurtheilen eingenommen sind, werden dieses so harte Verfahren des Königs von Preußen gegen die Sächsischen Staaten, und gegen die Person des Königs von Pohlen selbst, mißbilligen, und den großmüthigen Gesinnungen Ihro Majestät der Kaiserin, wie auch dem Entschluß, den sie gefaßt hat, und der bloß dahin zielet, ihre Allirten zu vertheidigen, den Frieden in Europa wieder herzustellen, und selbiges in das gehörige Gleichgewicht wieder zu setzen, Gerechtigkeit wiederfahren lassen.

Ich verspreche mir von dem Eifer, welchen Eure Excellenz beständig gegen den König, Dero Herrn, geäußert haben, dieselben gerechten Gesinnungen zur Erhaltung der Ruhe in Pohlen, und zur Unterstützung der allgemein gewordenen guten Sache. Ich schmeichle mir zu gleicher Zeit, daß Eure Excellenz so wohl,

wohl, als Dero Landesleute, nicht ermangeln werden, durch die Erleichterung des Marsches der Truppen Ihrer Kaiserl. Majestät durch das Pohlnische Gebiete dem Könige, Dero Herrn, in den betrübten Umständen, darinn er sich befindet, und welche das Mitleiden aller derer, welche die Ehre, die Gerechtigkeit und ihr Vaterland lieben, erwecket, einen wahren Dienst zu leisten, und daß man in Pohlen die heilsamsten Maaßregeln ergreifen werde, die großen und schädlichen Anschläge des Königs von Preußen zu vernichten. Nichts ist zur Erlangung dieses Endzwecks zuträglicher, als in diesem Reiche die Ruhe und Einigkeit, welche allda bisher unterbrochen gewesen, wieder herzustellen, und einmüthig zu bezeugen, daß man die kritischen Umstände der gegenwärtigen Zeit sich zu Herzen gehen lasse.

Meine allergnädigste Souveraine hat so viele überzeugende Proben von der aufrichtigen Freundschaft, welche sie gegen die Republik Pohlen unterhält, und von dem empfindlichen Antheile, durch welchen sie so wohl für das Wohlseyn der Republik überhaupt, als auch eines jeden Dero Landesleute insonderheit belebet ist, an den Tag geleget, daß ich keinesweges zweifle, Eure Excellenz seyn so wohl davon, als auch von der Nothwendigkeit und dem Vortheile, die Gemüther in Pohlen zu vereinigen, vollkommen überzeuget. Ich schmeichele mir gleichfalls, Eure Excellenz werden sich ein Vergnügen daraus machen, Dero Landesleute zu verbinden, daß sie aus einem Triebe der Ehre, und aus Liebe für ihren König, das Unglück dieses Herrn, Privat-Streitigkeiten und besondern Animositäten vorziehen werden, um die Sachen in ihren ehemaligen Zustand wieder zu setzen, und auf solche Art die Unruhen und Unordnungen ihres Vaterlandes zu heben, als welches Maaßregeln sind, die nicht nur den König, Ihren Herrn, in den betrübten Umständen, worinn er sich befindet, unter die Arme greifen, sondern auch unfehlbar zum Vortheile Ihres Vaterlandes und der gemeinen Sache ausschlagen werden.

Ich zweifle nicht, Eure Excellenz werden Dero Seits alles Denenselben Mögliche thun, um einen so heilsamen Endzweck zu erreichen, und Dero Landesleute durch gute Exempel dazu aufzumuntern. Eure Excellenz werden sich bey Ihrer Majestät, der Kaiserin, ein neues Verdienst erwerben, wenn Dieselben eine so günstige Gelegenheit, Dero Eifer für den König, Dero Herrn, in dem beklagenswürdigen Zustande, in welchen er sich gebracht sieht, und woran alle Europäische Mächte Antheil nehmen, zu bezeugen, nicht aus den Händen gehen lassen. Eure Excellenz können versichert seyn, daß, da sich das Wohlwollen Ihro Kaiserlichen Majestät auf eine jede derselben insbesondere erstrecket, selbiges in Ansehung des ganzen Corporis noch viel größer sey, und daß das sicherste Mittel, sich Ihro Majestät der Kaiserin Beyfall zu erwerben, einzig in der Bestrebung bestehe, die Gnade des Königs, Dero Herrn, dadurch

zu erlangen, daß Sie demselben, wie auch der Republik, unstreitige Proben Dero Eifers und Dero Treue bezeugen. Ich habe die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung und unverletzlichsten Ergebenheit zu seyn,

Ew. Excellenz

Petersburg, den 12ten Nov. 1756.

ergebenster und gehorsamster Diener.
C. A. Bestuchef-Riumin.

Hiernebst wurden von Sr. Königl. Majestät in Preußen zu Ende des Octobers an alle Sächsische Krais-Aemter, wie auch Kriegs- und Krais-Commissarien die nachdrücklichsten Befehle ertheilet, sogleich 9075 Mann zu Recroutirung der Sächsischen Armee ohne allen Anstand dergestalt zusammen zu bringen, daß die ganze Anzahl der 9075 Recrouten den 15ten November ohnfehlbar zur Ablieferung an die Regimenter parat sey. Darwider geschahen zwar von denen Sächsischen Land-Ständen alle ersinnliche Vorstellungen; solche waren aber vergeblich, und diese Recrouten mußten, aller Einwendung ohngeachtet, geliefert werden. Demnach wurde dergestalt die Repartition gemacht, daß der Meißensche Krais 2120, der Leipziger 1735, der Neustädter 261, der Chur-Krais 471, der Gebirgische 1685, der Thüringische 905, der Voigtländische 466, das Marggrafthum Oberlausitz 600, Unterlausitz 368, das Capitul zu Merseburg 234, und die Kraise zu Naumburg und Zeiz 234 Mann liefern mußten. Ueber diese als auch andere Preußische Unternehmungen beschwerte sich der Chur-Sächsische Hof sogleich bey der Reichs-Versammlung, und ließ durch Dero Comitial-Gesandten daselbst folgende zwey Pro-Memoria bekannt machen.

PRO-MEMORIA,

welches der Chur-Sächsische Comitial-Gesandte, Herr Johann George von Ponickau, auf dem allgemeinen Reichs-Tage zu Regenspurg den 17ten Nov. 1756. durch öffentlichen Druck bekannt machen lassen.

So wie der gegen die Chur-Sächsischen Lande Königlich-Preußischer Seits verhängte feindliche Ueberzug, und dadurch zugleich mitten in Deutschland begangene Friedensbruch, gleich Anfangs, und bey seiner nachherigen Fürdauer mit enormsten Thätlichkeiten begleitet gewe-

gewesen: also zeiget der neuere Fortgang ein nicht weniger feindseliges, von einer Stuffe der Gewalt zur andern immer höher aufsteigendes Verfahren, und bewähret unwidersprechlich, daß man Königl. Preußischer Seits dabey schlechterdings nicht die dem Publico gleichwohl so höchst-arglistiger Weise noch bisher vorgespiegelte Conservation, sondern vielmehr den gänzlichen Umsturz und völlige Verwüstung derer Chur-Sächsischen Lande zum unverrückten Haupt-Augenmerk, die Sr. Königl. Majestät in Pohlen ꝛc. ꝛc. zur Last gelegten Beschuldigungen aber nur zum Schein-Vorwand derer fort ausübenden Thathandlungen genommen habe.

Dieses letztern Punkts halber, und was zu Bemäntelung jener offenbaren Hostilitäten in denen Königl. Preußischen Schriften überhaupt, besonders in dem Chur-Brandenburgischen Gesandschafts-Pro-Memoria vom 4ten Oct. nup. mit unanständigster Schreibart, grundfalsch ausgebreitet worden, darüber vermag man denen allerhöchsten Principalen und Interessenten keinesweges vorzugreifen, als welchen in specie das so betitelte Memoire raisonné &c in seinem ausgekünstelten Gewebe zu beleuchten, und zugleich in seinen unstatthaftesten Vorbildungen zu vernichten, billig vorbehalten bleibet; so viel hingegen das bey aller Gelegenheit so operose keck angerühmte Menagement und Conservation derer invadirten Chur-Sächsischen Lande betrifft, ist solches eitle Vorgeben im diesseitigen Gegen-Pro-Memoria vom 8ten Oct. in seinem vollen Ungrunde dargestellet worden, da man jenen nichtigen Blendwerken und Wahrheits-widrigen Einstreuungen häufigste allesammt zu denen ärgsten Feindseligkeiten ohnverneinlich sich qualificirende Thathandlungen entgegen gesetzet hat.

Alles, was auf solche notorische Facta von Chur-Brandenburgischer Gesandschaft in einer so rubricirten Beantwortung des nur angezogenen Gegen-Pro-Memoria erwiedert worden, bestehet in verwegenen Läugnen.

Wie ungeschickt inzwischen solches hierbey angewendet werde, mag schon daraus zur Genüge erhellen, daß Reichskundiger maßen Se. Königliche Majestät in Pohlen ꝛc. Dero Lande und Unterthanen, Dero Einkünfte, Dero Räthe und Diener, fortwährend Sich beraubt sehen müssen. Wie mag in Abrede gestellet werden, daß der gesammten Chur Sächsischen Armee, ohne daß bey dem Königl. Preußischen Ueberfall eine Kriegs-Declaration weder vorausgegangen noch nachgefolget, mit feindlichster Art sich bemächtiget und dieselbe nach der Capitulation denen härtesten Bedingungen sich zu unterwerfen gezwungen, Unter-Officiers und Gemeine größtentheils mit Gewalt zu Verwechselung der Pflicht und Dienste genöthiget, sodann meistens außer Landes gänzlich weggeschafft worden. Zu einem stärkern und zugleich fast noch kläglichern Beweis aber hierunter dürfen nur die wiederum neuern zur

äußersten Entsetzung ansteigende Königl. Preußische Proceduren angeführet werden, wo man den Allerhöchsten Landes-Herrn seiner Kriegs-Völker beraubt zu haben keineswegs sich noch ersättiget, sondern überdies dem Lande, um selbiges gänzlich zu veröden, und von aller jungen Mannschaft mit einem male auszuleeren, eine auf ganze 12000 Mann betragende Recroutirung binnen vierzehen Tagen, unter angedrohter schwersten Leibesstrafe, Inhalts der Beylage sub A. angesonnen, nachdem auch ebenergestalt vor und nachher schon mehrere höchstruinose Getreyde- und Fourage-Lieferungs-Ausschreiben, besage eines dergleichen dißfallsigen Anschlußes sub B. vorausgegangen, welches darinnen bemerkte Quantum schon allein die Kräfte des durch Mißwachs und Theurung ohnehin geschwächten und seit dem Königl. Preussischen Einfall vollends erschöpften Unterthanen nicht anders denn auf eine unerschwingliche Weise weit übersteigen müssen. Der einzelnen Stadt Leipzig hat man 500000 Thlr. abgefordert, solches zwar unter dem arglistig gebrauchten Namen eines Vorschusses; allein da die Wiederbezahlung auf gewisse respectu des Allerhöchsten Landes Herrn selbst, inexigible Steuer-Reste angewiesen worden, so fället die hiebey obwaltende Unmöglichkeit einer Rück-Erholung von selbst in die Augen, und bleibet hierbey nichts als die unerlaubteste auf Ruin der Stadt abzielende Geld-Erpressung übrig.

Bey so exitiosen Königl. Preußischen Verfahren wird zugleich von derer in anmaßliches Depositum genommenen Chur-Sächsischen Lande künftigen Restitution in vorigen Zustand eine solche Sprache geführet, welche dem ohnbefangenen Publico wohl höchst ärgerlich und seltsamst vorkommen muß, wenn man nur obenhin erweget, in welchen äußerst desolablen Stand ersagte Lande schon gerathen, und worein sie bey fürdaurenden dermaligen Umständen annoch nothwendig verfallen müssen. Nach unzählig ausgestandenen Drangsalen, totaler Entkräftung und Verarmung derer Unterthanen, nachdem die Armee zertrümmert, die junge Mannschaft weggeschleppt, Krieges-Vorräthe und Geld außer Landes geschafft, durch die erstaunlichen Natural-Lieferungen eine fast unausbleibliche Hungers-Noth zubereitet, in Summa, nachdem ein solcher entsetzlicher Greuel der Verwüstung durchgehends angerichtet worden, ist wohl bey solcher Bewandniß die so hochgerühmte vollkommene auf dereinst erst willkührlichst hinausgesetzte Restitution auch nur in Gedanken möglich? Ja ist nicht vielmehr die vorausgegangene unbefugte erste Occupation schon an sich selbst eine derer gegen die Reichs-Gesetze anstößigsten Handlungen?

So willkührlich, so despotisch nun auf einer Seite das Königl. Preußische Betragen gegen Se. Königl. Majestät in Pohlen ꝛc. und Dero Chur-Sächsische Reichs-Lande durchgehends sich darstellet, eben so gleichgeartet

erschei-

erscheinen auch die diesfalls in des Berliner Hofes zeitherigen Schriften auf die Bahn gebrachten, alle Reichs-Verfassung umkehrenden Grund-Sätze.

Nämlicher Hof erachtet zu allen eigenmächtigen Gewalts-Wegen ohne Ausnahme sich berechtiget, so bald nur eine eingebildete Gefahr gegen seine Sicherheit obwaltet, oder, daß solche obwalte, aus gewissen Absichten vorzugeben beliebet wird, oder die Convenienz, wovon der jüngste Mecklenburgische Casus das neueste Beyspiel darreichet, oder sonst andere Nutz-Absichten solches anrathen, ohne auf die Reichs-Verfassung, die Gesetze und Ständische Obliegenheit die mindeste Rücksicht zu nehmen. Ja was noch weit befremdlicher fallen, und bey Höchsten und Hohen Reichs-Ständen die äußerste Attention nothwendig erwecken muß, so wird in obangezogener Chur-Brandenburgischen Beantwortung, und sämmtlichen übrigen bisherigen Königl. Preußischen Schriften, der an sich so klare Unterschied zwischen denen nach der Wesenheit des deutschen Staats-Körpers ganz eigentlichst eingerichteten Grund-Gesetzen, und dem in seinen Dispositionen weit minder sich einschränkenden allgemeinen Natur- und Völker-Rechte ausdrücklich gemißkennet; folglich die in denen Legibus Imperii unwidersprechlich darliegenden Special-Verordnungen, nebst denen daraus entspringenden besondern Verbindlichkeiten der Mit-Glieder unter einander, schlechtweg abgeläugnet u. aufgehoben; welche Principia offenbar die Sicherheit aller und jeder Stände untergraben, selbige einer beständigen Gefahr, von andern impune angetastet zu werden, aussetzen, den völligen statum naturalem einführen, und dem bello omnium contra omnes mitten im Reiche Thür und Thor eröffnen.

Und aus eben solchem wohl äußerst gefährlichen dem gesammten Reichs-Wesen die sorglichsten Folgen drohenden Principio will dann dermalen der Berliner Hof die von Ihm verhängte schmählichste Occupation derer Chur-Sächsischen Reichs-Lande vornehmlich und hauptsächlich rechtfertigen, da doch vielmehr unwidersprechlich ist, daß, so lange ein in denen geheiligten Fundamental-Gesetzen gegründetes Systema, ein Land- und Westphälischer Friede, ein oberster Richter im Reiche existiren, eben so lange alle Stände desselben gehalten seyn, in Ansehung derer unter Ihnen entstehenden Beschwerden, von was Beschaffenheit auch solche übrigens seyn mögen, nach und bey denen Reichs-Gesetzen die Hülfe zu suchen.

Diese verabscheuen überhaupt alle Vergewaltigungen, und gestatten den Friedens- und Ruhestöhrern so wenig die mindeste Ausflucht, Behelf, Vorwand u. Entschuldigung, daß sie vielmehr die nachdrucksamste stracklichste Vorkehr gegen dergleichen Thathandlungen gemessenst verfügen; eben daher aber zugleich von selbst sich ergiebet, wie wenig solchergestalt die Königl.

Preußischer Seits zum Vorwand mehr angeregten dessen feindlichen Ueberfalls angeführte, dem disseitigen Allerhöchsten Hofe zur Last gelegt werden wollende Beschuldigungen in der itztmalen beym Reichstage vorwaltenden Restitutione Spolii einige Attention verdienen mögen.

Ist denn aber aus allen obangeführten die gegen Chur-Sächßische Lande unternommene Befehdung, und der dadurch dem Reiche selbst zugefügte Friedensbruch außer allen Zweifel und Widerspruch gesetzt, so will nicht minder daher, und bey jenen der Sache hinzu tretenden immer neuen mehr wütenden Umständen von der äußersten Nothwendigkeit seyn, zu ungesäumter Abstellung derer Königl. Preußischen Vergewaltigungen und zu dem Restitutions-Werke selbst, von gesammten Reichs wegen, ohne mindesten Anstand die Hände zu bieten, und zur Befreyung eines höchstbedrängten vordersten Mitgliedes von der fürdauernden, ja immer stärker anwachsenden Mißhandlung, mit der Societäts-mäßigen Hülfe herbey zu eilen; somit zugleich die, aus gegenwärtigen die Chur-Sächßische Lande so empfindlichst betreffenden Unglücke, auf das ganze Reich redundirende exitiose Folgen noch in Zeiten abzuwenden, anbey die allgemeine Reichsständische Sicherheit und Ruhe wieder herzustellen.

Sollte es möglich seyn, daß bey so klaren zugleich beträchtlichsten ganze Reichs-Chur-Lande betreffenden Vergewaltigungs-Fall, eben diese angegebene in den Reichs-Gesetzen ohne Ausnahme allerdings deutlichst festgestellte Maaß-Grund-Regeln irgendwo mit anzugehen mindester Zweifel oder Anstand noch obwalten könnte, so dürften die auf künftighin weiter daraus unausbleiblich entstehehende betrübteste und schädlichste Folgen von selbst leicht abzusehen seyn, als wodurch ja nothwendig die Gelegenheit und der Eingang zu fernern dergleichen desto ungehinderter im Reiche zu verhängenden beschwerlichsten Unruhen und feindlichen Anfällen gemacht, so mit auch dessen allgemeine Ruhe und Sicherheit täglich neuer Gefahr ausgestellet würde.

Se. Königl. Majestät in Pohlen ꝛc. ꝛc. versehen sich sothaner gerechtesten Reichs-Hülfe und desfalls vorausgehender Instructionen zu Dero Höchst- und Hohen Mitständen um so gewisser und Zuversichts-voller, als die gegen Allerhöchst-Dieselben fortgehenden so schweresten Bedrückungen noch ganz kein Ziel und Maaße absehen lassen, und die so hochnöthige schleunigste Abwendung fernerer gänzlichen Enervirung Dero in dem Reichs-Bande doch notorie begriffenen Lande und Leute von der vom gesammten Reiche hierunter zu leistenden Aßistenz alleinig abhanget, bey derselben minder längern Verzuge hingegen die in ihren völligen Ruin versinkenden Lande keiner-

ley

ley Rettungs-Mittel mehr fähig seyn dürften. Regenspurg, den 17ten November 1756.

Johann George von Ponickau.

Beylagen.

Lit. A.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preußen, zu Completirung derer in Dero Dienste genommenen 10 Sächsischen Regimenter Infanterie, eine considerable Quantität Recrouten haben müssen, und nach gemachter Repartition darzu der Meißnische Krais 2120 Recrouten stellen, der kleinste Recroute davon 5 Fuß 5 Zoll groß, und nicht über 28 Jahr alt seyn muß.

Als werden, Namens Sr. Königl. Majestät in Preußen, das Krais-Amt und die Kriegs- und Krais-Commissarien des Meißenschen Kraises hiermit sammt und sonders auf das nachdrücklichste befehliget, so gleich nach Erhaltung dieser Ordre diese 2120 Recrouten auf den Meißenschen Krais zu subrepartiren, was jedarzu jede Stadt und Dorf zu liefern habe, und diese Recrouten ohne allen Anstand dergestalt zusammen zu bringen, damit die ganze Anzahl der 2120 Recrouten den 15ten instehenden Monats Novemb. ohnfehlbar zur Ablieferung an die Regimenter parat sey; und soll ihnen nächstens bekannt gemacht werden, wohin diese Recrouten gebracht werden sollen. Wobey dem Krais-Amt zu Meißen sowohl, als denen Krais-Commissarien des Meißenschen Kraises, sammt und sonders hiermit auf das schärfste anbefohlen wird, hierunter nicht die allergeringste Zeit zu verabsäumen, noch einige Schwierigkeit zu machen, widrigenfalls, und wenn diese geforderte Recrouten in der vorgeschriebenen Größe und Alter nicht zur gesetzten Zeit beysammen seyn sollten, wider das Krais Amt sowohl, als die Commissarien und ihre Güter, mit der allerschärfsten militarischen Execution verfahren, sie auch vor ihre Person arretiret und mit der schwersten Vestungs-Strafe beleget werden sollen. Wornach sie sich also zu achten, und bey Vermeidung dieser ihnen angedroheten Strafen alles auf das promteste zur Execution zu bringen haben, auch binnen zwey Tagen, nach Insinuation dieses, zu referiren, was sie hierunter verfüget. Signatum Torgau, den 30sten Oct. 1756.

Königlich-Preußisches General-Feld-Kriegs-Directorium.

v. BORCK.

An das Krais-Amt und die Kriegs- und Krais-Commissarien des Meißnischen Kraises.

Lit. B.

Lit. B.

Auf Sr. Königl. Majestät in Preußen, Unsers allergnädigsten Königs und Herrn ergangene sehr gemessene Ordre, soll außer dem bereits ausgeschriebenen und von denen hier versammleten Herren Land Ständen repartirten Quanto annoch nach specificirte Fourage an folgende Oerter geliefert werden:

I. Anhero nach Dresden

a) 5000 Wispel Hafer, oder Gerste Berliner Maaß,
oder
2581 " " 13 Scheffel Dresdner Maaß, à 24 Dresdner Scheffel.

b) 45000 Centner Heu.

c) 6000 Schock Stroh, das Schock à 60 Schütten, und die Schütte a 20 bis 24 Pfund.

II. Nach Meißen

a) 5000 Wispel Hafer oder Gerste, Berliner Maaß,
oder
2581 " " 13 Scheffel Dresdner Maaß, a 24 Dresdner Scheffel.

b) 45000 Centner Heu.

c) 6000 Schock Stroh, das Schock a 60 Schütten, und die Schütte a 20 bis 24 Pfund.

III. Nach Torgau

a) 5000 Wispel Hafer oder Gerste, Berliner Maaß,
oder
2581 " " 13 Scheffel Dresdner Maaß, a 24 Dresdner Scheffel.

b) 45000 Centner Heu.

c) 6000 Schock Stroh, das Schock a 60 Schütten, und die Schütte a 20 bis 24 Pfund.

Allhier zu Dresden sind zum Empfang der Fourage 3 Proviant-Commissarien, nämlich

Rotenow, Grave, und Nadeborn bestellet,

wovon derjenige, so die Lieferung bey dem ihm anvertrauten Magazin empfänget, über den Empfang jedesmal quittiret.

Zu

Zu Meißen sind die Proviant-Commissarien, Gutsche und Löwe, gesetzt, wovon einer oder der andere jedesmal über die richtige Ablieferung quittiret.

Zu Torgau ist der Empfang der ausgeschriebenen Fourage denen Commissarien, Didering und Köpper, anvertrauet, welche denn ebenmäßig über den Empfang, nämlich ein oder der andere quittiren. Eingangs erwähntes Fourage-Quantum muß ohnfehlbar so prompt als immer möglich abgeliefert werden, wesfalls denen sämmtlichen allhier versammleten Chur Sächsischen Land-Ständen, Namens Sr. Königlichen Majestät in Preußen, hiermit aufgegeben wird, bey Vermeidung schwerer Ahndung und schärfster militarischer Execution dieserhalb alle ersinnliche und mögliche Mittel vorzukehren, daß mit wirklicher Ablieferung dieser Fourage sofort der Anfang gemachet werde, dergestalt, daß höchstens binnen 3 Wochen die völlige Ablieferung geschehe.

Damit auch die Herren Land-Stände sich selbsten die Lieferung nicht schwer, wo nicht gar unmöglich machen, wird denenselben anheim gegeben, ob sie nicht wohl thun werden, wenn sie die entlegenen Kraise mit Lieferung von Heu und Stroh verschonen, und von andern, denen Lieferungs-Orten näher belegenen Kraisen, selbige darinn übertragen lassen, dahingegen auf erstere so viel mehr Hafer, Gersten, oder Rocken repartiren, maßen man bereit ist, daß, wenn die nöthige Quantität an Hafer oder Gerste nicht erfolgen kann, statt dessen Rocken, und zwar vor 3 Malter Hafer oder Gerste 2 Malter Rocken anzunehmen. Weil man auch dieser Lieferung halber keine Entschuldigung annehmen kann, sie sey von welcher Natur und Beschaffenheit sie immer wolle, und einige der hier versammleten Herren Land-Stände die Ausschreibung unter dem Vorwande von sich abzulehnen gesucht, daß sie vom Lande darüber nicht bevollmächtiget wären, wodurch denn die bisherige Lieferung sehr gehindert worden, zum Theil aber gar zurück geblieben; so werden die hier versammelten Herren Land-Stände, Namens Sr. Königl. Majestät in Preußen, unsers Allergnädigsten Königs und Herrn, hiermit und Kraft dieses authorisiret, die Ausschreibung und Repartition sowohl auf ihre als andere Kraise, wovon sich allhier niemand eingefunden, dergestalt zu besorgen, wie sie es vor Gott und Sr. Königlichen Majestät in Preußen zu verantworten sich getrauen. Auf was maßen die Lieferung geschehe, und welche Kraise zu diesem oder jenem Magazin angeleget worden, darüber erwartet man eine specifique von denen Herren Land-Ständen unterschriebene Nachweisung, damit dem Erfordern nach, contra morosos militarische Execution veranlasset werden könne, wiewohl man sich hierinne an die ausschreibenden Herren Land-Stände insbesondere halten wird, und selbige für ihre Person vor die prompte Lieferung responsable bleiben.

Hiernächst dienet denen ausschreibenden Herren Land-Ständen zur Nachricht, daß diejenigen Dörfer, so zwischen Pirna und Dresden so wohl dies- als jenseits der Elbe gelegen, zu dem auszuschreibenden Quanto nicht zugezogen werden müssen, weil die dortstehende Preußische Armee ihre Subsistence aus selbigen mitnimmt. Sign. Dresden den 13ten Sept. 1756.

Königl. Preuß. Feld-Kriegs-Commissariat.

(L. S.) Zinnow, Deutsch, Albrecht.

An die allhier versammleten Chur-Sächsischen Land-Stände.

PRO-MEMORIA,

welches der Chur-Sächsische Comitial-Gesandte, Herr Johann George von Ponickau, auf dem allgemeinen Reichs-Tage zu Regenspurg den 6ten Dec. 1756. durch öffentlichen Druck bekannt machen lassen.

Zu desto vollständigerer Erläuterung desjenigen, was im jüngsten diesseitigen Gesandschafts-Pro-Memoria d. d. 17ten Novembr. elapsi, und dessen Beylagen, von dem gegen Se. Königl. Majestät in Pohlen und Dero Chur-Sächsische Lande fortgehenden Königl. Preußischen Beginnen angezeiget worden, kann man dermalen nicht Umgang nehmen, die inzwischen ferner davon mehr bekannt gewordene, ja zum Theil wiederum ganz neu hinzu getretene äußerste Drangsale nur immer anstößiger und kläglicher darstellende Umstände dem unparteyischen Publico hiermit vor Augen zu legen.

Der von dem so genannten Königl. Preußischen Feld-Kriegs-Directorio wohl in mehrern Verstande befremdlichster Weise in Ansehung der Chur-Sächsischen Armee erlassenen Recroutirungs-Ordre (Beylage zu Emgangs erwehntem Pro-Memoria sub A.) sind unmittelbar nachher dergleichen noch härtere und ungestümer drohende Befehle, Ausweis der Anfugen sub Num. I et II. gefolget.

Die dagegen am 16ten abgewichenen Monats zu Dresden durch deputirte Land-Stände beweglichst geschehene Vorstellungen von der so offenbar fürwaltenden Unmöglichkeit, die Recrouten in der geforderten Zahl so wohl, als übrigen dabey mit vorgeschriebenen Beschaffenheit aufzubringen, ohne das Land von angesessenen und nahrhaften Leuten zu entblössen, haben mehrers Gehör nicht finden mögen, als daß des Königs von Preußen Majestät wegen Einrichtung sothanen Werks die deputirten Stände an Dero General-Major von Retzow gewiesen, welcher letztere, daß solches für dieselben ohnmöglich gehöre, noch mit deren aufhabenden Pflichten zu vereinbaren stehe, zwar selbst wohl eingesehen,

darauf

darauf aber bey der geheimen Kriegs-Canzeley zu Dresden die vormals bey diesseitigen Recroutierungen ergangene Acta, manu armata, abgeholet, sodann eine Haupt-Repartition auf 9284 Recrouten, davon 1972 Mann allein dem Meißner Kraise zugefallen, gefertiget, und deren Ausschreibung, besage fernerer Beylage sub Num. III. und deren merkwürdigen Anhangs, denen Krais- oder Marsch-Commissarien und Beamten dergestalt fürchterlich anbefohlen, daß bereits am 30sten elapsi der Anfang mit der Aushebung, nach schon längst voraus hierzu in jeden derer Lieferungs-Orte eingerückten mit schweren Landes-Kosten zu verpflegenden Executions-Truppen gemachet werden müssen, und damit so lange fortzufahren, bis benannte Anzahl an weder unter achtzehen noch über zwey und dreyßig Jahr alten das zugleich mit bestimmte Maaß haltenden Leuten abgereichet seyn würde.

Bey sothaner dem Lande ohnehin ohnerschwinglichen Mannschafts-Stellung werden gleichwohl noch zwey besondere von jener Lieferung ganz unterschiedene Arten von Werbungen verhänget.

Schon allein zu Naumburg und Freyberg richten die beyden Königlich-Preußischen Obrist-Lieutenants, le Noble und Meyer, zehen so genannte Frey-Compagnien auf; und außer dem allen gehen die Werbungen für einzelne Königl. Preußische Regimenter an mehrern Orten im Lande vor sich, dergleichen in specie die Stadt Leipzig zu zweyen malen erfahren müssen.

Wie ganz erstaunend heftig aber auch noch auf mehr andere Arten der so eben bemeldten Stadt Leipzig von nämlicher Seite zugesetzet werde, läßt sich aus dem zur Uebermaaße abnehmen, daß auf das derselben unterm 20sten Octobr. jüngsthin beschehene bekannte Ansinnen eines Vorschusses von 500000 Rthlrn. und die von ihr dagegen gethane Repräsentation, ob zwar wohl von des Königs in Preußen Majestät eine Resolution darauf unterm 5ten Nov. in solchen Terminis erfolget, daß Leipzig sich allerdings einer Verschonung in bemeldeten und andern Stücken, die mit einem ungestörten Ruhestande und Commercio nicht bestehen, getrösten mögen, die Beschwerden und der Bedruck derselben nur gleichwohl je länger je unerträglicher angewachsen sind, inmaßen dem Rath daselbst den 8ten letztbesagten Monats, mithin kaum drey Tage nach jenen Königl. Versicherungen, die Einrückung von 6 Bataillons Preußischer Truppen, und einem Cavallerie-Regimente in die Stadt durch den General-Major von Retzow, zwar mit ausdrücklicher Erklärung, daß solches wegen Ablehnung obbeniemten Geld-Vorschusses geschehe, intimiret, dieselbe denn auch den 17ten darauf größtentheils schon wirklich vollzogen, und nichts desto minder jene Geld-Exaction mit einer neuen Erhöhung und Zusatz von 83176 Reichs-Thalern 17 Groschen, unter dem Namen derer der Königl. Preußischen Armee zu zahlenden Douceurs der Winter-Quartiere, nach zugleich desfalls den 3ten und 16ten

huius, nicht minder den 15ten Jan. kommenden Jahres festgestellten Zahlungs-Terminen, auf dergestalt bedrohliche Executions-Art eingefordert worden, daß Rath und Bürgerschaft sich endlich äußerst gezwungen gesehen, mit nur bemeldtem General deshalb wirklich in Handlung zu treten.

So unverschmerzliches Schicksal der Stadt Leipzig hierunter zugehet, und eben dadurch dieselbe zu einer völligen Einöde zubereitet wird, nachdem zumal die dasigen Kaufmanns-Diener, insbesondere aber Studiosi und andere junge Mannschaft, Schaaren-weise von dar wegflüchten; so nicht minder äußerstes Elend zeiget sich über dem gesammten Churfürstenthum Sachsen überhaupt, wo, bey nunmehro regulirter Postirung und Winter-Einquartierung der Königlich-Preußischen Armee, in sothanen Landen 63 Bataillons an Grenadiers und Mousquetiers, 102 Escadrons an Cürassiers, Dragonern und Husaren, und 200 Jäger zu Fuß, nebst Feld-Jägern zu Pferde, zu völliger Erschöpf- und Entkräftung des Landes Unterthanen, sich finden.

Wie stark nur allein die Residenz-Stadt Dresden, sammt Vorstädten, von sothanen Winter-Quartieren betroffen werden, ergiebet sich aus der sub Num. IV. angeschlossenen Designation des geforderten Holz-Bedürfnisses. Den darzu angeordneten Holz-Schlag, durch welchen die Königl. Heyden ganz abgetrieben werden, zu bestreiten, sind, nach einer an den Rath zu Dresden deshalb erlassenen Königl. Preußischen Verfügung, 7625. Rthlr. vors Schläger-Lohn und 6195 Rthlr. 7 Gr. 6 Pf. vor Stamm-Schreibe- und Anweise-Geld, dieses zu 3 Gr. 3 Pf. und das Schlager-Lohn, nach 4 Gr. von 45750 Klaftern gerechnet, von denen bequartirten Haus-Besitzern zu bezahlen.

Bey dem allen wird denen ausgeschriebenen Natural-Lieferungen (Beylage zu Eingangs gedachten Pro-Memoria sub B.) auf das strengste fortwührig inhäriret. Städte und Dörfer sind auf verderblichste Weise mit dergleichen Zufuhr und Märschen überleget. Alle Kammer-Steuer-Miliz-Accis- und andere Königl. Gefälle werden mit feindseligsten Drohungen und Schärfe eingetrieben, und müssen, Innhalts der Beylage sub Num. V. zum Feld-Kriegs-Directorio nach Torgau immediate von denen Unter- und Mittel-Einnahmen abgeliefert werden, so, daß dabey keinerley Zurechnung, wenn selbige auch in denen allernothwendigsten und von denen ältesten Zeiten her regulirten Ausgaben bestünden, Platz greifet. Pia Corpora und Instituta fallen, aus Mangel dergleichen ihnen gehörigen Abreichung, zu Grunde, und alles Geld gehet in die Königl. Preußische Kasse, ohne daß jemand, wer er auch sey, zur Zeit die mindeste Gebühr oder Besoldung davon erhalten können.

Ob auch wohl die Theurung im Lande, wegen des diesjährigen Mißwachses und daher natürlicher Weise, auch ohne fremdes Consumo, entstandenen Bedürfnisses, dermaßen überhand genommen hat, daß in manchen Gegenden

ein

ein Scheffel Korn über 5 Rthlr. im Preiß gestiegen ist; so wollen dennoch diejenigen Gränz-Orte, welche zu Friedens-Zeiten ihre Naturalien in benachbarte Chur-Brandenburgische Plätze zum Verkauf zu bringen pflegen, auch itzo durch das Feld-Kriegs-Directorium zu Torgau angehalten werden, nach wie vor damit zu continuiren, und besagte Chur-Brandenburgische Orte zu versorgen, um solchergestalt die schon so bevorstehende Hungers-Noth desto gewisser über das gesammte Land zu ziehen.

Wie ungemessen willkührlich im übrigen Königl. Preußischer Seite mit der gewaltthätig sich angemaßten Chur-Sächsischen Armee, als einem vollesten Eigenthume dermalen geschaltet und gebahret werde, lässet sich aus dem beurtheilen, daß die Leib-Grenadier-Garde davon, ferner der Königin Regiment, der Chur-Prinzeßin Bataillon, ingleichen die Artillerie-Mannschaft allesammt unter die Königl. Preußische Bataillons untergesteckt, die übrigen zehen Regimenter Infanterie hingegen beysammen gelassen; jedoch die allermeisten davon außer Landes nach Magdeburg, Crossen, Halberstadt, Halle und Frankfurt an der Oder abgeführet worden; mit der Cavallerie aber solche nachtheilige Disposition geschehen, daß des Königs von Preußen Majestät die Garde du Corps zu der Ihrigen setzen, die Rutowskischen Dragoner zusammen abführen, und die sechs übrigen Regimenter gleichfalls unter die Ihrigen stecken lassen.

Je unwidersprechlicher demnach bey solcher Bewandniß, die allerbittersten Gewaltthätigkeiten gegen Se. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstliche Durchl. zu Sachsen täglich mehr gehäuffet werden: je anstößiger solche, besonders alle dasjenige in sich fassen, was nur je zu empfindlichster Verletzung Dero allerhöchsten Würde und Ansehens; auch Bekränkung Dero wesentlichster Reichs-Ständischen Gerechtsame erdenklicher Weise verhänget werden mögen: je näher und heftiger andringend zugleich die Gefahr, welche hierunter Dero getreuesten und äußerst bedruckten Landen und Unterthanen in Ansehung deren auf längste Zeiten unverschmerzlichen Ruins bevorstehet; desto befugter erachten Sich Allerhöchstdieselben hierbey an diejenigen klaren Reichs-Verordnungen, so in dergleichen Falle zu Erhaltung allgemeiner Reichs-Sicherheit und Conservation eines jeden Standes bey dem Seinigen, die schleunigste, mit zusammen gesetzten Kräften zu leistende Societäts-mäßige Hülfe gegen den vergewaltigenden Theil gemessenst verfügen, unabweichlich Sich zu halten; getrösten Sich dessen aber auch von Dero Höchst- und Hoher Mitstände patriotischen Gesinnung um so zuversichtlicher, je gewisser und unfehlbarer bey längeren Verzug der hierunter werkthätig zu nehmenden Entschließungen, diese Königl. Preußischer Seits, mit denen feyerlichsten Freundschafts-Versicherungen angefangene, alsbald in die größten Feindseligkeiten ausgebrochene und nunmehro bis zum äußersten Unwesen aufsteigende Unternehmungen nicht allein das Chur-

fürstenthum Sachsen allernächstens völlig übern Haufen werfen, sondern auch vor das gesammte deutsche Vaterland, in mancherley Betracht, die schweresten Folgen und das kläglichste Schicksal zubereiten müssen. Regenspurg den 6ten Decembr. 1756. Joh. George von Ponickau.

Beylagen.

No. I.

Die Regierung und Kammer des N. N. wird die unterm 30sten Oct. an sie ergangene Ordre, wegen der von N. N. anzuschaffenden und zu stellenden N. N Recrouten, bereits erhalten haben, wobey es auch überall, ohne Einwendung und Vorstellung deshalb anzunehmen, sein ohnverändertes Bewenden hat. Wenn aber dem Vernehmen nach einige unter dem nichtigen Vorwande, daß diese Sache nicht zu ihrem Ressort gehöre, oder sie niemals mit Werbung und Recrouten-Lieferung was zu thun gehabt, der Sache sich nicht unterziehen, Se. Königl. Majestät in Preußen aber die Stellung dieser Recrouten Höchst-Selbst, auch der dieserhalb ergangenen Ordre schlechterdings nachgelebet, und zur Execution gebracht, durchaus aber keine Entschuldigungen annehmen, oder Schwierigkeit gemacht wissen wollen, sondern Höchst-Selbsten nochmals declariret, daß im Fall einiger Widerspenstigkeit die angedrohete Strafe gewiß und ohnnachbleiblich vollzogen werden soll: als wird die Regierung und Kammer ꝛc. nochmals auf das nachdrücklichste befehliget, die Ordre vom 30sten Octobr. curr. prompt zur Execution zu bringen, und die Herbeyschaffung der Recrouten, und daß solche den 15ten Novembr. curr. abgeliefert werden, ohne alles Einwenden zu besorgen. Sollte auch sonsten jemand vom Kraise seyn, der zu dieser Sache concurriren müßte, als Krais-Hauptmann, Deputirte, Stände, oder wer sonsten seyn mag, so hat die Regierung und Kammer ꝛc. demselben die erhaltene Ordre vom 30sten Octobr. curr. sofort zu communiciren; und werden selbige hiermit Namens Sr. Königl. Majestät aufs nachdrücklichste sammt und sonders befehliget, ohne den allergeringsten Widerstand sich der Sachen zu unterziehen, widrigenfalls und wenn die N. N. Recrouten nicht den 15ten dieses Monats beysammen und an denen Oertern, so ihnen durch eine besondere Ordre werden benennet werden, abgeliefert seyn sollten, der oder diejenige, so sich darunter säumig beweisen, und nicht zur Sache gethan, er sey auch wer er immer wolle, Sr. Königlichen Majestät höchste Ungnade gewiß empfinden, und mit der schärfsten militarischen Execution und harten Leibes-Strafe unnachbleiblich belegt werden solle. Dahero jedermann für Strafe und Unglück sich zu hüten gewarnet wird. Signat. Torgau den 1sten Nov. 1756.

Königl. Preuß. General-Feld-Kriegs-Directorium.
v. BORCK.

Num. II.

Num. II.

Auf Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Befehl ist die Regierung und Kammer ꝛc. unterm 30sten Oct. curr. befehliget, zu Recroutirung derer ehemaligen Sächsischen, itzo Königl. Preußischen Regimenter, N. N. Recrouten, davon der kleinste 5 Fuß 5 Zoll groß, und nicht über 28 Jahr alt seyn muß, dergestalt zusammen zu bringen, damit selbige den 15ten dieses Monats Novembr. parat seyn und abgeliefert werden können. Der Regierung und Kammer ꝛc. und wem sonsten die Werbungs- und Recrouten-Sachen obliegen, wird nun Namens höchstgedachter Sr. Königl. Majestät bekannt gemacht, daß von diesen aus dem ꝛc anzuschaffenden Recrouten

an das Regiment N. N. N. N. Recrouten nach N. N.
an die Artillerie N. N. Recrouten nach Magdeburg

N N. Recrouten

abgeliefert werden sollen, woselbst sich die Officiers besagter Regimenter zum Empfang der Recrouten sodenn einfinden werden. Die Recrouten, so an die Artillerie nach Magdeburg zu liefern, müssen lauter Handwerker, als Tischer, Stell- und Rademacher, Wagenbauer, Zimmerleute, Maurer und Grobschmiede seyn, als welches wohl in Acht zu nehmen ist. Wie es mit Zusammenbringung der Recrouten und dererselben Escortirung bis an den Ort der Ablieferung zu halten, solches wird lediglich der Regierung und Kammer ꝛc. überlassen, und müssen dieselbe sammt und sonders vor die richtige Ablieferung stehen; und wird denenselben Namens Sr. Königl. Majestät hierdurch aufs nachdrücklichste anbefohlen, nach der unterm 30sten Oct. curr. erhaltene Ordre hierunter nicht die allergeringste Zeit zu verabsäumen, indem nicht die allergeringste Einwendung dargegen angenommen werden kann, widrigenfalls und wenn nicht die Ablieferung sämmtlicher Recrouten zur gesetzten Zeit geschiehet, die angedrohete militarische Execution und besondere Leibes-Strafe an ihren Personen ohnnachbleiblich vollstreckt werden solle. Daher ein jeder sich für Schaden und Unglück zu hüten gewarnet wird. Sign. Torgau den 1sten Nov. 1756.

Königl. Preuß. General-Feld-Kriegs-Directorium.
v. BORCK.

Num. III.

Hochwohlgebohrner Herr,
Hochgeehrtester Herr Commissarius!

Da Se. Königl. Majestät in Preußen, mein allergnädigster König und Herr, der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, die in Höchstderoselben Dienste getretene ehemalige Chur-Sächsische Regimenter und Artillerie-Corps

zu

zu completiren, und eine gewisse Anzahl Recrouten auszuschreiben; so habe auf höchstgedachter Sr. Königl. Majestät Befehl Ew. Hochwohlgebohrnen hierdurch bekannt machen sollen, daß mir die Direction dieser Sache allergnädigst aufgetragen worden, und hierbey diejenigen Principia zum Grunde geleat worden, nach welchen sonst, laut denen bey dem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio in dergleichen Fällen verhandelten Acten, verfahren ist. Nach denen auf diese vorerwähnte Art zum Fundament genommenen Principiis ist auf den N. N. Krais ein Quantum von N. N. Mann repartiret worden, und überlasse ich denenselben die Subrepartition dieserhalb zu verfügen. Und da ich in denen von dem Kriegs-Raths-Collegio extrahirten Acten gefunden, daß jederzeit bey dergleichen Recrouten-Ausschreibung Ewr. Hochwohlgebohrnen die Direction aufgetragen worden; so habe am dienlichsten zu Facilitirung dieser Sache zu seyn erachtet, Denenselben beyliegende Ordre zuzusenden, mit dem Ersuchen, solche dem Amte N. N. sogleich nach Erhaltung dieses zuzustellen, und zu besorgen, daß den 22sten dieses diese Ordre dem Amte insinuiret sey, damit unausbleiblich den 30sten dieses mit der Aushebung der Mannschaften in diesem Amte der Anfang gemacht, und so bald als möglich, nachher die Ablieferung durch sichere Leute, es sey mit eines oder successive, an die nächsten Preußischen Königlichen Garnisons, vorzüglich an die von der Infanterie vorgenommen werde, welche hiervon bereits instruirt und selbige durch Escortes von Garnison zu Garnison bis an den Ort ihrer Bestimmung bringen werde. Bey der Aushebung so wohl als der Ablieferung an die hierzu commandirte Officiers werden Ew. Hochwohlgebohrnen selbsten zugegen seyn, wobey erinnert werden muß, daß Niemand unter 18 und über 32 Jahre angenommen, auch keiner kleiner nach beygefügtem Maaß, und zwar auf Strümpfe gemessen, als 5 Fuß 5 Zoll seyn solle, es sey denn, daß sich ein junger Pursche darunter befinde, welcher etwa um einen Zoll kleiner als das angegebene Maaß ist, und bey dem ferner Wachsthum zu hoffen stehet: und leben Se. Königl. Majestät der Hoffnung, daß Ew. ꝛc. das Beste, was sie haben, abliefern werden. Sollten auch einige Beweibte sich darunter befinden; so wird von denen Regimentern hierüber keine Schwierigkeit gemacht werden. Das ausgeschriebene Quantum von N. N. Mann wird an das Regiment N. N. nach N. N. durch die Garnisons abgeliefert, und werden Ew. ꝛc. das nöthige dieserhalb mit dem Amte abmachen, auch dafür sorgen, daß denen Leuten so viel Brod, als sie unterwegs nöthig haben, mitgegeben werde, damit es ihnen daran nicht fehle. Wenn die Mannschaft an die nächsten Garnisons abgegeben worden; so werden Ew. ꝛc. dem Commandeur daselbst eine Liste nach beyliegenden Schemate wegen der Anzahl, des Alters, Maasses ꝛc. eines jeden Mannes überliefern, und sich darüber quittiren lassen. Se.

Königl.

Königl. Majestät haben das Vertrauen, daß Ew. ꝛc. alles mögliche thun werden, um diese Sache zu facilitiren, und zur Endschaft zu bringen, auch alles, was ihnen hierdurch aufgetragen worden, wohl zu executiren, sonsten ich Denenselben auf höchste Ordre bekannt machen muß, daß höchstgedachte Se. Königl. Majestät dieses höchst ungnädig vermerken, sich an ihn und zwar an Ihre Person selbst halten, sich darüber responsabel machen, und es auf das schärfste ahnden werden. Ich beharre

Ew. Hochwohlgebohrnen

Dresden den 19ten Nov. 1756.

ganz ergebenster Diener,
Retzow.

An die Krais- und Marsch-Commissarios.

P. S. Hierbey muß noch anzeigen, daß keine weitere Anfrage statt findet, und ein jeder, so nicht alles exact expediret, mit seinem Kopfe davor haften wird.
Retzow.

Num. IV.

Designation des Holzes, was der zu Dresden befindlichen Königl. Preußischen Generalität so wohl, als denen daselbst einquartirten Regimentern und Bataillons, der Artillerie, Adjutantur und Ingenieurs ꝛc. Lazarethen und dem Feld-Kriegs-Commissariat, aus denen Königl. Pohlnischen Forsten für den ganzen Winter angewiesen werden muß.
Anzurechnen vom 14. Nov. 1756. bis 14 May 1757.

1) Für die Generalitæt.

Für Se. Königl. Hoheit den Prinz von Preußen	täglich	3	Klafter.
" " " " Heinrich	"	3	"
" " " " Ferdinand	"	3	"
" des Herrn Marechal v. Keith Excell.	"	3	"
" " Herzog Ferdinand v. Braunschw. Durchl.	"	3	"
" " Fürsten Moritz v. Anhalt Durchl.	"	3	"
" " Herzog von Bevern Durchl.	"	3	"
" dem Herrn Gen. Lieut. v. Kleist.	"	2	"
" " " Graf v. Schmettau,	"	2	"
" " " v. Kyau,	"	2	"
" " " v. Ingersleben,	"	2	"
		5278	Klafter.

Latus per se.

Transp. 5278 Klafter.

Ferner haben Se. Königl. Majest. folgende Sätze geordnet:

Für einen Obristen täglich,		½ Klafter.
= Obrist-Lieutenant wöchentlich		3 =
= Major = =		2½ =
= Capitain, der eine Compagnie hat, wöchentlich		2 =
= Subalterne, wöchentlich		1 =
= Jedem vom Unter-Stabe, nämt. Reg. Quart. Meister, Auditeur, Prediger und Regim. Feldscheer, wöchentlich		1 =
= Unter-Officier oder Gemeinen auf den ganzen Winter 2 Klaftern.		
= das Regiments-Lazareth monatlich		32 =

Es wird demnach erfordert:

2) Für das 1ste Bataillon Leib-Garde.

3 Obrist-Lieutenants	216 Klafter.
1 Major	60 =
6 Capitains	288 =
40 Subalternes	960 =
1128 Unter-Officiers und Gemeine	2256 =
Das Bataillons-Lazareth	96 =
	3876 = =

3) Das 2dere Bataillon Garde.

1 Obrister	90 Klafter.
1 Major	60 =
5 Capitains	240 =
35 Subalternes	840 =
Unterstab	96 =
	1326 = =

Latus 10480 Klafter.

4) Das

Transp. 10480 Klaftr.

4) Das 3te Bataillon Garde.

2 Majors	120	Klafter.
5 Capitains	240	"
32 Subalternes	768	"
1701 Mann von beyden Bataillons	3402	"
Das Regiments-Lazareth	92	"
	4622	" "

5) Das Bataillon von Retzow.

1 Obrister	90	Klafter.
1 Obrist-Lieutenant	72	"
1 Major	60	"
5 Capitains	240	"
21 Subalternes	504	"
Unterstab	72	"
849 Mann	1698	"
Das Bataillons-Lazareth	96	"
	2832	" "

6) Das Regiment von Fürst Moritz.

1 Obrister	90	Klafter.
1 Obrist-Lieutenant	72	"
2 Majors	120	"
10 Capitains	480	"
32 Subalternes	768	"
Unterstab	96	"
1687 Mann	3374	"
Das Lazareth	192	"
	5192.	" "
7) Das Regiment von Bevern	5192	" "
8) " " von Itzenblitz	5192	" "
9) " " von Manteuffel	5192	" "
Latus	38702	Klaftern.

Trsp. 38702 Klftr.

10) Drey Escadrons Cavallerie von Rochow.

1	Obrister	90	Klafter.
1	Obrist-Lieutenant	72	"
1	Major	60	"
3	Rittmeister	144	"
16	Subalternes	384	"
	Unterstab	96	"
561	Mann	1122	"
	Das Lazareth	96	"
		2964	" "

11) Die Artillerie.

1	Obrist-Lieutenant	72	"
2	Capitains	96	"
9	Subalternes	216	"
120	Mann	240	"
		624	" "

12) Die Königl. Adjutantur.

General-Adjutant	Obriste v. Wobersnow	90 "
Flügel " "	v. Lentulus "	90 "
" " "	Lieut. v. Oelsnitz	72 "
der Obrist-Lieut.	v. Blumenthal " "	72 "
Flügel-Adjutant	Major v. Granz	60 "
" " "	v. Krusemarck	60 "
" " "	v. Stutterheim	60 "
" " "	Gr. v. Anhalt	60 "
" "	Capit. v. Wartemberg	48 "
" " "	v. Stensch "	48 "
" " "	v. Speier "	48 "
" " "	v. Oppen "	48 "
Capitaine des Guides	von Gaudi "	48 "
		804 " "

Latus 42194 Klaftern.

13) Die

Trsp. 42194 Klftr.

13) Die Ingenieurs.

1	Obrist-Lieutenant	72
3	Capitains	144
7	Subalternes	168
		384

14) Das Corps der reitenden Jäger zu Neudörfgen.

2	Capitains	96
2	Lieutenants	48
180	Jäger	360
		504

Das Feld-Kriegs-Commissariat.

4	Membra, jeder täglich ½ Klftr.	360
122	übrige Bediente und Proviant-Commissarii	488
		848

Die Beckerey-Bediente.

675	Becker und Becker-auch Proviant-Knechte à 2 Klftr.	1350

Das Feld-Post-Amt.

3	Post-Bediente à 4 Klftr.	12
28	andere, theils Postillons, theils Knechte à 2 Klftr.	56
		68

Summa 45348 Klaftern.

Retzow.

Num. V.

Da von dem Königl. Preußischen General-Feld-Kriegs-Directorio bey denen zu Leipzig und Dresden abgehaltenen Berechnungen wahrgenommen ist, daß die zur Rent-Kammer gefällig gewesene Amts-Einkünfte größtentheils durch Papier bezahlt, oder auf andere Art eingerechnet worden, und also fast gar kein baar Geld zur Kasse gekommen ist, dergleichen aber ins künftige auf keine Weise gestattet, und denen Beamten mit denen Ausgaben willkührlich zu schalten nicht nachgelassen werden kann: Als wird hiermit vorläufig, und bis dahin denen Aemtern ein ordentlicher Etat

von Einnahme und Ausgabe zugefertigt werden kann, festgesetzt und verordnet, daß aus denen Aemtern weder von denen Pacht-Geldern noch von denen zur Berechnung stehenden und reservirten Intraden von nun an Niemanden, es sey auch wer es wolle, und unter was für Vorwand es seyn könne, das allergeringste bezahlt werden solle, worüber nicht vorhero eine Ordre oder Approbation des Königl. Preußischen General-Feld-Kriegs-Directorii ergangen und eingeholt worden ist. Wohingegen alle diese Gefälle, und zwar noch einige Tage vor dem Termin, die zur Berechnung stehende und reservirte Intraden aber so, wie solche eingehen, mit Ablauf jeden Monats zur Ober-Kriegs-Kasse nach Torgau ohnausbleiblich eingesandt und abgeliefert werden müssen; wie dann derjenige Beamte, welcher darwider handeln wird, gewiß zu gewärtigen hat: daß nicht nur alle diesem Verboth zuwider in Ausgabe gebrachte oder sonsten abgelieferte Gelder, ohne alles Einwenden, schlechterdings defectirt, sondern derselbe auch darneben zu Erstattung des dupli, loco pœnæ, durch militarische Execution angehalten werden soll. Daferne auch in dem dasigen Amts-Bezirk noch ein besonderer Reservaten-Beamter oder andere von dem Amte nicht dependirende Forst-Geleits-Land-Accisen-Brück- oder Fähr-Geldes-Einnahmen befindlich seyn sollten, es mögen Pächter, Administratores oder Rechnungs-Führer seyn, worunter auch die Pächter specialer Vorwerke verstanden werden, welchen diese Verordnung ebenfalls zu wissen nöthig ist, so wird das Amt N. N. hiermit authorisiret, vigore hujus Commissionis dem oder denenselben, wer oder was der auch seyn möge, diese ernstliche Verordnung mit der eben beygefügten Commination dahin bekannt zu machen, daß alle diese Einnahmen ohne einigen Abzug, und lediglich die Einnehmer-Gebühren davon ausgenommen, präcise und am Ende jeden Monats an die hiesige Ober-Kriegs-Kasse eingesandt und abgeliefert, auch mit dem Monat October so gleich nach Erhaltung dieses der Anfang gemacht werden soll. Von den Beamten wird dahingegen Nachricht erwartet, wie viel dergleichen Einnehmer sind, wo sie sich aufhalten, und wie ihnen solches bekannt gemacht worden. Sollten bey dem Amte einige unvermeidliche Ausgaben vorkommen, so muß darüber zuförderst mit Detaillirung der wahren und die Nothwendigkeit erleuternden Umständen an das General-Feld-Kriegs-Directorium Bericht erstattet, und dessen Approbation zur Auszahlung gesucht werden. Signatum Torgau den 3ten Novembr. 1756.

Königl. Preußisches General-Feld-Kriegs-Directorium.

v. BORCK,

Generale an ein jedes Amt derer Chur-Sächsischen Lande.

Da

Da nun aber die Werbung in Sachsen allenthalben unter den jungen Mannschaften eine sonderbare Furcht verursachte, und viele Studiosi von der Leipziger Akademie meistentheils außer Landes flüchteten; so haben Se. Königl. Majestät in Preußen auf des Rectoris Magnifici allerunterthänigstes Ansuchen folgendes Rescript in allerhöchst Königlichen Gnaden zu ertheilen mildigst geruhet.

Se. Majestät in Preußen ertheilen dem Rectori, Magistris und Doctoribus der Universität Leipzig, auf ihre Vorstellung vom 24 hujus hiermit in Gnaden die Resolution, wie sie wegen der dortigen Studiosorum ganz unbesorgt seyn, auch zu ihrer Beruhigung die Versicherung geben können, daß Niemand von ihnen mit Gewalt zu Krieges-Diensten engagiret werden soll. Und was die Recrouten-Lieferung aus hiesigen Landen betrifft, solche haben Se. Königl. Majestät den Landes-Ständen übergeben, und wird also von denenselben die Einrichtung und Regulirung dieser Sache lediglich und allein dependiren. Dresden den 28sten Nov.

Friedrich.

An die Universität zu Leipzig.
præs. d. 30sten Nov. 1756.

Wie unangenehm und höchst beschwerlich diese Recroutirung denen Landständen des Churfürstenthums Sachsen gewesen, erhellet aus nachfolgendem Vorstellungs-Schreiben des Königl. Churprinzens in Ansehung der Oberlausitz.

Schreiben Sr. Königl. Hoheit des Chur-Prinzens von Sachsen an Se. Königl. Majestät von Preußen d. d. Dresden den 8ten Nov. 1756.

Sire!

Nachdem ich durch den Baron von Gersdorf, Oberamtshauptmann der Oberlausitz, den Inhalt der Intimation vernommen, welche von dem zu Torgau errichteten Kriegs-Directorio d. 1. Nov. wegen Auftreibung der 600 Recrouten in der Oberlausitz ergangen; so habe ich nicht unterlassen können, mich an Eure Majestät zu wenden, und Denenselben die Unmöglichkeit vorzustellen, in welcher sich dieses Marggrafthum

thum befindet, um eine so große Anzahl Recrouten zu stellen. Es stehet auch nicht in meiner Gewalt, ohne ausdrücklichen Befehl des Königs, meines Herrn und Vaters, welcher mich mit der Verwaltung der Landvoigtey beehret hat, eine dergleichen Enroullirung daselbst vornehmen zu lassen; und der Baron von Gersdorf, der meine Person in der Würde eines Oberamts-Hauptmanns vorstellet, kann ohne meine Befehle nicht berechtiget seyn, in dieser Sache das geringste vorzunehmen. Ich verlasse mich daher auf die Billigkeit und Einsicht Eurer Majestät, und schmeichle mir, daß Dieselben die Gesetze des Landes und meine gerechte Vorstellungen in Erwegung ziehen, auch die nöthigen Mittel vorkehren werden. Euer Majestät werden dadurch meine Verbindlichkeiten denen ehrfurchtsvollen Gesinnungen beyfügen, mit welchen ich die Ehre habe zu seyn

Sire!

Eurer Majestät

gehorsamster und ergebenster Diener
Christian Friedrich.

Antwort des Königs von Preußen
d. d. Sedlitz den 8ten Nov. 1756.

Monsieur mon Cousin!

Ich habe das Schreiben erhalten, welches Eure Hoheit an mich ergehen zu lassen, sich die Mühe gegeben. Sie können überzeuget seyn, daß ich jederzeit mir ein Vergnügen daraus mache, Gelegenheit zu finden, Denenselben meine Hochachtung zu bezeigen. Allein, was dergleichen Sachen anbetrifft, wovon Sie in ihrem Schreiben Erwähnung thun, bitte ich Dieselben sehr, sich damit nicht zu befassen, noch dadurch meine Gelindigkeit zu mißbrauchen, der ich sonsten mit der vollkommensten Consideration und Hochachtung bin

Monsieur mon Cousin

le bon Cousin
Friedrich.

Um dem geneigten Leser auch einen kurzen Begriff von dem gegenwärtigen Zustande Sachsens vorzulegen, so ist es nicht füglicher anzutreffen, als

als in folgendem Promemoria, so der K. P. und Churſächß. Reſident im Haag, Herr von Kauderbach, am 15ten Dec. denen Herren General-Staaten übergeben.

PRO-MEMORIA,

welches der Königl. Pohlniſche und Churfürſtl. Sächß. Kriegs-Rath und Reſident, Herr von Kauderbach, bey denen General-Staaten, auf Befehl ſeines Hofes den 15ten Dec. 1756. übergeben und in öffentlichen Druck ergehen laſſen.

Hochmögende Herren!

Das Pro-Memoria, welches der Gevollmächtigte der Preußl. Angelegenheiten unter denen erleuchteten Augen Ihro Hochmögenden den 25ſten vergangenen Octobers übergeben, hat dem Könige, meinem Herrn, mehr Erſtaunen als Empfindlichkeit verurſachet. Da es in dem Grunde ſchwach und eitel und in ſeinen Ausdrückungen wenig gemäſſiget; ſo befehlen mir Ihro Majeſtät ſolches aus keiner andern Urſache zu widerlegen, als weil Denenſelben daran gelegen iſt, bey Ihro Hochmögenden nicht das geringſte übrig zu laſſen, welches darinnen der Hochachtung und Freundſchaft, die Selbige von Ihnen zu fordern berechtiget, anſtößig ſeyn könne.

Ihro Majeſtät der König von Preußen haben ſich gegen ganz Europa anheiſchig gemacht, ſeinen Einfall in Sachſen durch Kundmachung eines offenſiv-Tractats, welcher zu Anfange dieſes Jahres ſollte geſchloſſen ſeyn, zu rechtfertigen. Dieſe Anheiſchigmachung hat Ihn bis auf dieſen Tag zu unerhörten Gewaltthätigkeiten gebracht, indem Er ſich der Archive zu Dresden bemächtiget.

Der Officier, welcher ſeine Befehle zu vollziehen beordert worden, hat die Kühnheit gehabt, Ihro Majeſtät der Königin zu ſagen: **Der Wille und die Befehle Ihro Majeſtät von Preußen leiden keine Veränderung, und durch einen längern Widerſtand würden Ihro Majeſtät Ihre eigene Perſon in Gefahr ſetzen.** Dieſes ſind, Hochmögende Herren, die Ausdrückungen, welche nach wenig Stunden auf die ſo gerühmte Verſicherung der Freundſchaft und der perſönlichen Hochachtung vor den König, meinen Herrn, und vor die Sicherheit der Reſidenz Ihro Majeſtät erfolget ſind. Dieſes ſind die anſtändigen Vorſtellungen, welche man als geſchehen angiebt, und dieſes ſind die Ehrerbietungen, von welchen man Ihro

Hochmögenden versichert, daß sie Ihro Majestät der Königin erwiesen worden.

Diese Gewaltthätigkeiten haben dem Könige von Preußen unförmliche Nachrichten verschafft, welche nicht ein Wort gesagt von einem Offensiv-Tractat, der nach dem Dresdner Frieden geschlossen worden, ungeachtet des wesentlichen Vortheils, welchen dieser Prinz hatte, denen Bewegungs-Ursachen seines Einfalls und seines Verfahrens einen Schein zu geben, so hat Er doch nicht können den Zweck erreichen, dem Werke, zu welchem diese Nachrichten gebraucht worden, einen Zusammenhang noch Gründlichkeit zu geben.

Es enthält nicht eine einzige von denen Beweisen, welche Ihro Majestät von Preußen angegeben hatte, und an welchen doch so viel gelegen war, sein Betragen zu rechtfertigen.

Man hat überhaupt nicht einen einzigen Beweis von demjenigen Concert herausgebracht, von welchem Ihro Majestät von Preußen gesagt, daß Sie die Copie in Händen hätten, und welches die ganze Welt von den Anschlägen, so mit dem Wiener Hofe zu Vollziehung eines Offensiv-Tractats und einer auf solchen Fall gemachten Theilung seiner Staaten, unterrichten sollte.

Der Anhang an die Gegründete Anzeige Num. 27 enthält nicht ein Wort von einem Vorhaben eines Anfalls, und beweiset im Gegentheil, daß man zu Wien gewünschet hat, sich ruhig zu halten.

Die Num. 12 und 13 sind auch Beweise, welche man niemals, als nur in Defensiv-Absichten gehabt, daß die alliirten Höfe auch keine andere vorgeschlagen, und daß man allerwegen nur den Fall des Angriffs von Seiten des Königs von Preußen zum Grunde gesetzet.

Die ganze Staats-Kunst des Berlinischen Hofes hat sich vergebens bemühet, sich dieser geraubten Stücke zu einer Anklage wider einen Hof zu bedienen, über welchen selbiger keine Ursache sich zu beschweren hatte.

Das einzige Mittel, dessen man sich bedienet, um diese Beschuldigungen beschönigen zu können, welche bey dem Eintritt Sr. Majestät von Preussen in Sachsen nur, nach Dero eigenen Geständniß, ein bloßer Argwohn waren, ist gar zu sehr verhaßt, um denen Thaten, zu welchen man es zu einem Beweise dienen lassen wollte, den geringsten Glauben beyzumessen.

Wenn man auch zum Grunde setzete, daß die Gegründete Anzeige die Beweise von den Defensiv-Anschlägen, die von dem Könige, meinem Herrn, ergriffen worden, in der That in sich hielte, so würden doch die Ursachen und die Nothwendigkeit davon mehr als zu gerechtfertiget seyn.

Dieses

Dieses ist das kostbareste Recht von einem jedweden freyen Staat, und die Begebenheiten dieses Jahres dürfen Ihro Majestät nichts als nur die Bedaurung Ihrer Mäßigung übrig lassen, welche Sie verhindert hat, solche Vorsicht zu nehmen, welche der Friede schiene unnütze zu machen.

Wenn aber auch die Offensiv-Absichten, an welchen dem Könige von Preußen viel gelegen, solche Ihro Majestät zuzueignen, in der That gewesen wären, so könnten sie doch die Gewaltthätigkeiten und Unterdrückungen, welche Sachsen ausstehet, nicht vor gut heißen noch rechtfertigen; angesehen Ihro Majestät von Preußen niemals eine Erklärung von dem Könige verlanget. Das eigene Geständniß dieses Prinzen ist, daß Er nichts wider Ihn habe, und dieses ist auch in dem Kabinet Ihro Majestät, in welchem man genöthiget worden die vermeinten Beschwerden zu suchen, welche man itzo wider Selbige anführet. Ich glaube die angeführten Stellen, auf welche das Pro-Memoria des Gevollmächtigten der Preußl. Angelegenheiten gegründet ist, nicht besser zu zernichten, als wenn ich dem erleuchteten Urtheil Ihro Hochmögenden den genauen Innhalt von dem Betragen des Königes, meines Herrn, und von demjenigen Ihro Majestät von Preußen seit dem ersten Augenblick des Einfalls in Sachsen vorstellig mache.

Ihro Majestät von Preußen haben bey Dero Eintritt in das Churfürstenthum in eigenen Worten vor ganz Europa declarirt: daß Selbige kein Offensiv-Vorhaben wider den König von Pohlen, noch wider seine Staaten hätten, und daß Selbige nicht als Feind hinein giengen.

Den 27sten vergangenen Augusts bekam der Preußische Minister zu Dresden Befehl, allda um den Durchzug der Preußl. Armee durch das Churfürstenthum Sachsen mündlich die Ansuchung zu thun. Der König, welcher sich in den Gränzen der genauesten Neutralität hielte, antwortete darauf durch die stärkesten Versicherungen, welche er von dem Durchmarsch der Preußl. Truppen zugestünde. Es war gar keine Zeit übrig, zwischen der Ansuchung des Durchzuges und dem Einfall in das Churfürstenthum durch die Wegnehmung der Stadt Leipzig. Man bemächtigte sich gleich darauf der Königl. Kassen und Einkünfte.

Man nahm Leute, Proviant, Pferde, Geld, mit einem Worte, alles dasjenige weg, was Ihro Majestät von Preußen anstund; und fast zu gleicher Zeit, als man den Durchzug verlangte, so demolirte die Preußl. Colonne, welche über Wittenberg gieng, deren Vestungswerke.

Das Preußl. Pro-Memoria giebt dem Könige, meinem Herrn, die Schuld, daß Er nur eine scheinbare Neutralität habe halten wollen, und man führet von dieser Beschuldigung nicht den geringsten Beweis an.

Die Reduction der Truppen, welche Ihro Majestät in diesem nämlichen Jahre zur Erleichterung Ihrer Unterthanen vorgenommen, ließ nichts übrig, wodurch man bey Denenselben einige Offensiv-Absichten mit Grunde vermuthen können.

Sie dachten im geringsten nicht auf Dero Vergrößerung, sondern einzig und allein auf Ihre Erhaltung. Die erste Frucht des Friedens muß die Sicherheit seyn. Die Sicherheit verstattet, daß man, um die Unterthanen zu erleichtern, einige Truppen abdanke. Die Kriegs-Verfassung des Königs von Preußen währenden Friedens, und der Gebrauch, den dieser Prinz von seiner Gewalt macht, werden inskünftige die benachbarten Staaten verhindern davon die Früchte zu genießen, oder wird sie unter dem nichtigsten Vorwand in alles das Unglück stürzen, womit Sachsen unterdrückt ist.

Wenn es wahr wäre, daß ein Concert zwischen dem Könige und dem Wiener Hofe gemacht worden, so verhinderte Ihro Majestät nichts, mit Dero Armee nach Böhmen zu gehen, und sich mit denen Oesterreichern zu vereinigen, so bald sie bey Pirna versammlet gewesen.

Ihro Majestät haben alles versuchet, dem Könige von Preußen den solennesten Neutralitäts-Tractat, den freyen Paß über die Elbe und zugleich Versicherungs-Plätze anzubieten. Diese Neutralität aber wurde verworfen. Kann man an diesen unwidersprechlichen Thaten, und bey welchen man sich derentwegen auf Ihro Majestät von Preußen selbst berufet, die friedliebenden und gemäßigten Gedanken des Königs, meines Herrn, verkennen? Sie beweisen ganz augenscheinlich, daß das eingebildete Concert, so wider Ihro Majestät von Preußen gemacht worden, und von welchem man vorgegeben, daß man die Copie in Händen habe, niemals in der That gewesen ist. Waren die Sächßl. Truppen, die nur aus 17 tausend Mann bestunden, nicht davon ein augenscheinlicher Beweis?

Im Gegentheil befindet es sich in der That, daß die Antwort des Königs von Preußen den König, meinen Herrn, gezwungen habe, sich in die Retranschements zu werfen, welche Seine Armee umgaben, und daß sie die Königin veranlasset, mit einem Theil Ihrer Allerdurchl. Familie in Dresden zu verbleiben, um allda durch Dero Gegenwart das Unglück Ihrer Unthanen zu erleichtern, indem Sie es mit ihnen theilet. Eine wirkliche Neutralität würde das Concept des Königs von Preußen verrückt haben. Wie würde dieser Prinz die Kassen haben wegnehmen, der Einkünfte sich bemächtigen, die Zeughäuser berauben, die Plätze niederreißen, und eine freundschaftliche

schaftliche und neutrale Puissance als einen declarirten Feind tractiren können? Man mußte sie vor schuldig finden, und indem man es wegen ihrer Anstalten nicht konnte, dieweil die Reduction der Sächß. Truppen nur friedliebende Absichten anzeigte, so hat man seine Zuflucht zu dunkeln, ungewissen und gänzlich nicht zureichenden Mitteln genommen.

Dieses ist unterdessen der Vorwand, welcher das Betragen Ihro Majestät von Preußen bestimmet hat. Wenn es genug ist, einen bloßen Argwohn auch nur durch gewagte Unternehmungen eines Ministers zu nehmen, was wird man vor Sicherheit in den solennesten Tractaten und in dem Frieden finden, dessen Genuß sie doch verschaffen sollen? der König, mein Herr, ist versichert, daß Ihro Hochmögende die Vergleichung, die ich Ihnen überreichet habe, auf das lebhafteste empfinden werden, ich habe Sie aber zu bitten, noch auf eine unerhörte That aufmerksam zu seyn, und vor welcher der König die Welt nicht genugsam unterrichten kann, aus Ursache der Folgen, die es nach sich ziehen wird.

Es ist die Verletzung des heiligsten Rechtes. Die Armee des Königs ist ohne einige Kriegs-Erklärung gefangen genommen und bey denen beständig wiederholten förmlichsten Freundschafts-Versicherungen von ihren Officiren abgesondert worden. Man hat bey ihnen die unerlaubtesten Mittel angewendet, um sie zu verführen.

Die Soldaten hat man durch Hunger und durch das unmenschlichste Begegnen zu einem Meyneid, den sie verabscheuen, gezwungen, und den Eid zu verleugnen, den sie Gott, ihrem Herrn und ihrem Vaterlande geleistet haben.

Dieses ist die Gelindigkeit und die Mäßigung, welche man vorgiebt gegen Sachsen gebraucht zu haben. Es ist also nach diesen Thaten, daß der Autor des Pro-Memoria Se. Majest. anklaget, daß Dieselbe auf eine üble Art sich auf die so hochgeschätzte Völker-Rechte beruften.

Der allgemeine Ruf über den erschrecklichen Zustand Sachsens hat sich mehr als zu sehr ausgebreitet, als daß ich suchen sollte, solchen Ihro Hochmögenden noch weitläuftiger vorzustellen. Die Thaten zeigen deren Augenscheinlichkeit, und sie haben gar keines Beweises nöthig.

Der König, mein Herr, behält sich eine geziemende Genugthuung vor die boshaftigen Beschuldigungen zuvor, welche man Ihm in Ansehung des Directorii Corporis Evangelicorum zur Last leget. Als Director Corporis Protestantium ist Er niemals von denen Gesetzen abgegangen, welche der Westphälische Friede dieserwegen vorschreibet. Als Churfürst von Sachsen hat er allezeit die Subordination beybehalten, welche zwischen dem Haupt und Gliedern des Reichs eingeführet ist, und als Glied des Reichs hat Er

allezeit gegen seine Mitstände dasjenige eifrig gehalten, was die Reichs-Verfassungen erfordern.

Diese drey Gegenstände, welche allezeit den König, meinen Herrn, auf gleiche Weise beschäfftiget, haben zur beständigen Regel meiner Aufführung gedienet, worüber sich niemand beschweret, noch auch Ursache sich zu beschweren gehabt, und wovon ganz Deutschland Zeuge gewesen.

Ich bitte Sie, Hochmögende Herren, als was besonders anzumerken, daß die Gefahr der Freyheit der Protestantischen Stände, welche niemand angreifet, einer von denen Bewegungs-Gründen ist, welcher zur Unterdrückung und zum Verderben der ältesten dieser Stände dienet. Sollte dieses ein Bewegungs-Grund wegen der Religion oder wegen des Eifers vor selbige seyn, welcher den König von Preußen veranlasset, dem Könige, meinem Herrn, seine Erblande mitten im Frieden wegzunehmen, seine Räthe abzudanken, seine Armee gefangen zu nehmen und sie zu einem Meyneide zu zwingen.

Erlauben die Religion und die Menschlichkeit, eine Königin und Dero Allerdurchl. Familie mitten in Ihrer Hauptstadt an dem Nothwendigen Mangel leiden zu lassen; die Land-Stände, die aus Prälaten, Grafen, Freyherren, Adel und Magistrats-Personen bestehen, ohne Ausnahme der Person mit Leibes- und der Karren-Strafe zu bedrohen, wenn sie nicht ihre Unterthanen wider ihren Landes-Herrn bewaffnen, indem sie unter dem Namen der Recrouten wichtige Verstärkungen zur Preußischen Armee liefern?

Die Verderbung der Handlung und der Manufacturen, die Wegnehmung der Effecten aus den Magazinen des Königs, die Erschöpfung der Lebens-Mittel, das gezwungene Ausreißen der Unterthanen, die Ausfuhr der Einkünfte und des Geldes, und die Hungers-Noth, welche anfänget sich empfindlich spüren zu lassen, sind mit einem Worte die Plagen, unter welchen Sachsen seufzet.

Sollten die Versicherungen des Königs von Preußen, dieses unglückliche Land nicht anders als unter dem Titel eines Depositi einzunehmen, welches Er heilig ansähe, und welches Er dem Könige, meinem Herrn, in seinem vollkommenen Stande, wenn die wirkliche oder scheinbare Noth seines Einfalls aufhören würde, wieder zurück geben müßte, Sachsen alle das Unglück fürchten lassen, welches ich Ihro Hochmögenden itzt vorstellig gemacht?

Das gemeine Interesse muß die Staaten vereinigen, um sich denen Unternehmungen von solcher Art zu widersetzen, und um sich ihren Gefahren zu entziehen.

Der König, mein Herr, hat sich das Unglück seiner Unterthanen zu Herzen gehen lassen, aber Er hat sich davon die Schuld nicht vorzuwerfen. Wenn ganz Europa und die Nachkommenschaft Ihn richten, so werden sie Ihn nicht verdammen.

men. Er empfängt von der Hand GOttes, was seiner Vorsehung zu verordnen beliebet, aber Er hoffet von der nämlichen Vorsehung das Gute und die Gerechtigkeit, welche sie denenjenigen verspricht, die eines aufrichtigen und reinen Herzens sind.

Ihro Majestät werden mit dem gänzlichen Vertrauen die Unterstützung und Hülfe Seiner Bunds-Genossen erwarten, und Selbige können nicht zweifeln an allen dem Antheil, den Ihro Hochmögende nicht unterlassen müssen zu nehmen an der Wohlfahrt eines Staats, bey welchem Selbige und Ihre Unterthanen so wesentlich interessiret sind. Geschehen im Haag den 15ten Dec. 1756.

Sign. Rauderbach.

Zu gleicher Zeit beschwerte sich der Königl. Preuß. Hof auf dem Reichstage über das illegale Verfahren des Reichs-Hofraths, vermittelst folgenden Pro-Memoria vom 10ten Dec.

PRO-MEMORIA,

welches Se. Königl. Majestät in Preußen durch Dero Comitial-Gesandten, Herrn Erich Christoph Freyherrn von Plotho, am 10ten Dec. 1756. auf der allgemeinen Reichstags-Versammlung zu Regenspurg übergeben lassen.

Se. Königl. Majestät in Preußen haben auf die überzeugendste Art und mit denen stärksten und untrüglichsten Beweisthümern aller Welt bereits vor Augen geleget, wie Sie sehr gewünschet, und äußerst beflissen gewesen, Ruhe und Friede, besonders in dem lieben deutschen Vaterlande, zu erhalten, aber wegen derer von andern wider Ihro Krone und Lande geschmiedete gefährliche Desseins, mithin zu Behauptung Ihrer Gloire, und zu Abwendung Ihro Lande und Unterthanen drohenden großen Gefahr und Ungewitters, Sich nothgedrungen gesehen, die Waffen zu ergreifen, und denen bevorstehenden Gefährlichkeiten zuvor zu kommen, als welches nach allen Rechten erlaubet, und nach aller Vernunft nicht verdacht und verarget werden könne. Hingegen gereichet es allen Höchsten und Hohen Ständen des Reichs zum größten Nachtheil, und ist was unerhörtes, wenn der Kaiserl. Reichs-Hofrath, mit gänzlicher Hintansetzung aller Reichs-Constitutionen, Wahl-Capitulation, auch Reichs- und Krais-Observanz, unternommen, gegen Se. Königl. Majestät in Preußen willkührlich zu Werke zu gehen, die mindermächtigen und schwachen Reichs-Stände durch despotische und Reichs-Satzungswidrige Gewalt zu zwingen, und heftiger als jemals geschehen, zu verfahren.

Die

Die Schlüssel darzu sind leicht zu finden, indem das Reichs-Hofraths-Collegium nach dem Wink des Wienerschen Hofes die Aussprüche zu thun, sich verbunden erachtet, und nach solcher Maaßregel tragen auch die an die deutschen Höfe und Kraise von dem Kaiserl. Hofe abgeschickte Ministri keinen Scheu, ihre Vorstellungen auf solche Principia zu gründen, welche auf Schmälerung derer Reichsständischen Iurium, und gänzlichen Umsturz des Reichs-Systematis abzielen, wie solches die Beylage sub Sign. ⊙, so der Kaiserl. Minister, der Herr Baron von Wiedmann, denen Ständen des Fränkischen Kraises bekannt gemacht, mit mehrerem zeigen wird.

Das Band zwischen Reichs-Oberhaupte und Gliedern ist die genaue Beobachtung der Wahl-Capitulation und derer Reichs-Gesetze, die Erhaltung der Reichs-Verfassungen, und die Unbekränkung derer Reichsständischen Iurium und Gerechtsamen. Wird darinne überschritten und ermangelt, so entstehet daraus Zerrüttung; und das billigste größte Mißtrauen der Stände des Reichs, und das Oberhaupt, statt suchender Vermehrung der Autorität, verlieret vielmehr die Kraft zu agiren, welches also die großen Eiferer und Beförderer derer widrigen Principiorum besser erwegen sollten.

Eines derer wichtigsten in denen Reichs-Gesetzen ist wohl Causa Banni; und wer in der Reichs-Historie und in den Reichs-Actis nur ein wenig bewandert, wird bemerket haben, wie schon unter dem Kaiser Carolo V. und von der Zeit an bis hieher die Stände des Reichs jederzeit besonders sorgfältigst bedacht gewesen, bey diesem Punkte das Reichs-Oberhaupt auf alle möglichste Art einzuschränken, weil sehr wohl eingesehen und erkennet worden, wie sehr die Reichsständische Freyheit dabey Gefahr leiden, und wie leicht dadurch von einem Reichs-Oberhaupte die Bahn zu einer absoluten Souverainität gemachet werden, oder solches doch wenigstens, besonders denen mindermächtigen Ständen, höchst gefährlich seyn könnte, wie davon auch schon Exempel vorhanden.

Von itzt glorwürdigst regierender Kaiserl. Majestät Weltbekannten Gerechtigkeits-Liebe und Großmuth ist zwar solches so wenig zu denken, als zu vermuthen: ob aber Dero Ministri und das Reichs-Hofraths-Collegium nicht dahin das Ziel stecken, wird zu weiterer Beurtheilung gestellet, wenigstens kann das so illegale und Reichs-Gesetzwidrige Verfahren gegen Se. Königl. Majestät in Preußen, und einen der mächtigsten Stände im Reiche, nicht anders, als ein großes Nachdenken verursachen.

Es sind sogleich Auocatoria, Inhibitoria und Excitatoria erlassen, so schon Effectus Banni, ohne daß Se. Königl. Majestät in Preußen, als Churfürst zu Brandenburg, vorhero gehöret und untersuchet worden, ob Höchstdieselbe Sich in Statu Offensionis oder Defensionis befinden, und was zu Ergreifung der Waffen Anlaß gegeben, und darzu genöthiget. Zu gleicher Zeit ist

die

die Sache durch ein Kaiserl. Hof-Decret de dict. 20sten Septembr. an hiesige Reichs-Versammlung gebracht und derer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs-Gutachten verlanget, da Se. Königl. Majestät in Preußen, als Churfürst zu Brandenburg, schon als wirklich declarirter Reichs-Feind angesehen, und in solcher Maaße bereits ab Executione angefangen worden. An sämmtliche Kraise des Reichs ist der Befehl ergangen, wegen schleunigster Hülfsleistung und genauester Beobachtung und Vollstreckung derer Avocatorien. Ehe von gesammten Ständen des Reichs die Deliberationes vorgenommen, und ohne richtige Anzeige der legalen Insinuation des an Se. Königl. Majestät in Preußen erlassenen Dehortatorii und abgewartete Verantwortung, was Höchstdieselbe zu Ergreifung der Waffen bewogen und genöthiget, ist mit einem fernern wiederholten Hof-Decret de dict. 18ten Oct. hervor gegangen, mit Schärfung aller vorhero ergangenen Verordnungen. Bevor von sämmtlichen Kraisen des Reichs ein Schluß gefasset, sind die mindermächtigen Stände und Reichs-Städte mit der größten und despotischen Heftigkeit, auch stärksten Drohungen, zu Affigirung derer Avocatorien und Störung der Königl. Preußischen Werbungen angehalten, und die darinne angestanden, und dagegen Vorstellung gethan, denen ist die ausdrückliche Vorbehaltung einer Bestrafung und Ahndung angedeutet worden; und dem hiesigen Magistrate, welcher sich damit entschuldiget, dem allhier versammleten Reiche hierinne nicht vorgreifen zu können, ist solches auf eine allen Höchsten und Hohen Ständen des Reichs zur größten Verachtung gereichende Art ernstlich verwiesen worden, ohne zu gedenken, wie auch dadurch die Reichs-Wahl-Stadt-Freyheit und Sicherheit verletzet worden. Ferner will nach einigen zum Vorschein gekommenen Reichs-Hofräthlichen Conclusis, und wie einige Kaiserl. Ministri bey denen Krais-Versammlungen geäußert, behauptet werden: Es käme denen Ständen des Reichs nicht zu, über die Quaestionem an? des Verfahrens gegen Se. Königl. Majestät in Preußen zu urtheilen, sondern hätten nur zu berathen und zu überlegen, wie die Kaiserl. Verordnungen zu vollstrecken: denn eine andere Ueberlegung und Untersuchung der Sache, ja auch nur der mindeste Zweifel würde für eine Verletzung der Kaiserl. Auctorität aufgenommen, und als ein Ungehorsam gegen die Kaiserl. Gebote und Obrist-richterliche Erkenntnisse angesehen. Die Neutralitäts-Erwählung und Ergreifung könne nicht gestattet werden, und würde solches inhibiret. Die Stände des Reichs sollten Sich der Kaiserin-Königin Majestät mit zuversichtlich versichert seyender Hülfe Dero Alliirten, gefaßten ernsthaften Entschließungen mit anschließen, oder zu gewärtigen haben, daß Höchstdieselbe in Zukunft gegen einen jeden Reichs-Stand in Vorfallenheiten Sich auf die eigene Art und nach eben jener Maaße, wie gegen Ihro und

des Königs von Pohlen Majestät bey gegenwärtigen Umständen geschehen, benehmen würden.

Se. Königl. Majestät in Preußen können, ohne eine offenbare Paßion und vorsetzlichste Parteylichkeit, gewiß nicht eines Land-Friedensbruches und Ruhe-Störung beschuldiget werden; da Sie vielmehr Ruhe und Friede im deutschen Reiche zu erhalten, sorgfältigst bemühet gewesen, und zu diesem heilsamen Zwecke die Neutralitäts-Convention mit Sr. Königl. Majestät von Großbritannien geschlossen haben. Der Wienersche Hof hat sich keines Land-Friedensbruches beschuldigen lassen wollen, als Kaiser Carl der VII. wegen des feindlichen Einfalls in die Bayerischen Chur- und Erblande die Reichs-Hülfe reclamiret; sondern hat solchen Einfall mit Umhüllung und Vorspiegelung einer besondern Reichs-patriotischen Gesinnung damit zu rechtfertigen und abzulehnen gesuchet, verbis:

„Wie man nämlich Chur-Bayerischer Seits vielmehr dadurch gegen den Land-Frieden gehandelt, daß man durch Heranziehung derer Französischen Truppen ins Reich diese seine Suppression zu bewirken suche, und das Römische Reich dahero wohl zu beherzigen habe, wo es in Zukunft Hülfe suchen solle, wenn die Französische Kriegs-Macht dasselbe erst überzogen habe.„

Hingegen Se. Königl. Majestät in Preußen haben die Ihro Landen und Unterthanen gedrohete Gefahr abzuwenden, und die bereits gemachte Vertheilung derer durch den Dresdner und Westphälischen Frieden erhaltene, und von dem ganzen Reiche so wohl, als von fast allen hohen Puissancen garantirte Länder und Provinzen zu zernichten gesuchet, als welches in dem Natur- und Völker-Rechte gegründet, auch nach dem Land- und Westphälischen Frieden um so mehr erlaubet, da keine rechtliche Hülfe zu suchen und zu hoffen gewesen, indem des Reichs Oberhauptes Verbindung mit der Kaiserin-Königin Majestät so genau, daß auch nach denen Civil-Rechten die Entscheidung der Sache zu enthalten gewesen, und von Sr. Königl. Majestät in Preußen mit Recht zu recusiren sey, wie denn, wenn die heilige Justitz mit verbundenen Augen in dem Reichs-Hofraths-Collegio hätte sprechen können, nach dem Art XVII. §. 4. des Instrumenti Pacis und dem Land-Frieden de anno 1548. in Proem. §. 2. das bisherige Verfahren gewiß würde umgekehret worden, und der Favor Iustitiae nicht so groß und hellleuchtend, wie itzt, würde gewesen seyn.

Es ist sogleich mit solcher Vehemenz, Illegalität, u. so anmaßlich zu Werke gegangen, wie nach der klaren Vorschrift u. Verbindung in der Wahl-Capitulation Art. XX. §. 2. Art. IV. §. 1. und Art. VI. §. 2. ohne rechtmäßige und genugsame Ursache, auch ungehört, und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs nicht hat geschehen können, auch davon in denen Reichstags-Actis seit Ao. 1663 kein Exempel zu finden, wenn auch Fälle gewesen,

daß

daß fremde Truppen ins Reich hinein gezogen worden, als in welchem Falle, und wenn ein Reichsglied mit dem Reiche im Kriege stehet, nur Auocatoria statt finden. Zwar will auf den Casum Ao. 1675 gegen der Krone Schweden besonders berufen und gesteifet werden: allein wie solcher Casus in seinen Umständen von dem itzigen sehr weit unterschieden, in den neuern Wahl-Capitulationen auch, als welche zur Richtschnur genommen werden müssen, die Restriction stärker, als vorhero, so ist doch ohne allen Grund, daß auch nur damals von dem Reichs-Oberhaupte eigenmächtig Auocatoria erlassen worden, sondern es sind solche erst sechs Monate nach der Invasion in die Chur-Brandenburgische Länder, und auf vorhergehende zwey Reichs-Conclusa abgelassen, wie die Beylagen sub Num. I. et II. zeigen werden. Ja, nach Ausweisung derer Reichstags-Acten hat der Kaiserl. Hof, ohnerachtet derer bereits vor sich gehabten Reichs-Conclusorum, zu der Zeit die größte Vorsichtigkeit gebrauchet, und ist so gar der damaligen Kaiserl. Principal-Commißion anbefohlen worden:

„Dem Chur-Brandenburgischen Gesuch zwar zu favorisiren, doch dergestalt, daß nicht so eilig etwas gegen die Krone Schweden in Comitiis beschlossen, noch deren Unternehmung für eine Infraction des Land-Friedens wörtlich anerkannt werden möge; allermaaßen Kaiserl. Majestät verhoffeten, durch Reichs-väterliche Abmahnungen und Vermittelung, mit Concurrenz anderer hohen Reichs-Stände, die Motus zu componiren, diese allergerechteste Absicht aber nicht erreichet werden möchte, daferne man gleich die Krone Schweden eines Land-Friedensbruches beschuldigen, und hiermit selbige iritiren würde.„

Wenn also itzt nicht auf eben so glimpflichen Wegen gegangen worden; so kann daher wohl nichts anders, als der größte Verdacht erwachsen, daß darunter verborgene Absichten, um so mehr, wenn nicht auch zu gleicher Zeit die Kaiserin-Königin Majestät von Ihro großen Kriegs-Zurüstungen abgemahnet worden, wie nach einer unparteyischen Justiz hätte geschehen müssen.

Wenn nun, sonder Hintansetzung des allertiefsten Respects gegen Sr. Kaiserl. Majestät allerhöchsten Person, daraus zugleich sattsam erhellet, wie wenig Justiz von dem Reichs-Obristen Richter, und dessen Reichs-Hofraths-Collegio zu hoffen gewesen; so können auch Se. Königl. Majestät in Preußen auf keine Weise eines Land-Friedensbruches beschuldiget werden, wenn Sie, in Ermangelung eines unparteyischen Richters, mit Ihro von GOtt verliehenen Macht Sich selbst zu schützen und zu vertheidigen suchen müssen, die Reichs-Hofräthlichen Conclusa aber, so der Wahl-Capitulation ganz gerade zuwider, finden auch darinnen Art. XVI. §. 11. die Cassatoriam.

Außerdem werden auch verhoffentlich alle Höchst- und Hohe Stände des Reichs die so offenbare und allzu anmaßliche Vorgriffe des Reichs-Hofraths-

Collegii, wegen der allzu großen Wichtigkeit, in besondere Attention nehmen, und erkennen, daß, wenn dieses Collegium die Iurisdiction über die Status Imperii ungehindert so weit extendiren könne, alle Stände des Reichs in der größten Gefahr des Verlustes Ihres Ansehens, Freyheit und Ihrer Gerechtsamen schweben, auch der Zuschnitt zum Despotismo im deutschen Reiche völlig gemacht sey, wovon sich die Probe, und zugleich mit nicht geringer Verachtung gegen alle Höchst- und Hohe Stände des Reichs genugsam zeiget, wenn, ohnerachtet die Sache vom Kaiserl. Hofe an hiesige Reichs-Versammlung gebracht, dennoch mit vorgreiflichen Verfügungen beständig fortgefahren werde.

Eine gleichmäßige Vorgreifung geschiehet denen sämmtlichen Kraisen des Reichs, daß ohne Abwartung derer Berathschlagungen und zu fassenden Schlusses, wegen Affigirung derer Avocatorien und Vollstreckung derer Excitatorien in particulari, und besonders in die mindermächtigen Stände und Reichs-Städte, auf das heftigste gedrungen worden, die Auocatoria zu affigiren, und die Königl. Preußische Werbungen zu stören.

Wie unstatthaft überhaupt die Auocatoria, solches ist bereits gezeiget worden, und soll also nur gezeiget werden, wie Reichs-Constitutions-Ordnungs-Observanz- und Krais-Verfassungs-widrig, auch der Ehre und Amts-Obliegenheit derer Krais-ausschreibenden Fürsten nachtheilig verfahren worden. Die Einrichtung derer Kraise im deutschen Reiche ist, wie jedermann bekannt, zu besserer Ordnung und Beobachtung derer Reichs-Gesetze geschehen. Deren Erhaltung nach dem Instrumento Pacis und Reichs-Constitutionen ist Art. XII §. 3. der Kaiserl. Wahl-Capitulation angelobet, und soll nicht gestattet werden, daß die Reichs-Gerichte in die innere Kriegs-Civil- und öconomische Verfassungen derer Reichs-Kraise Hand einschlagen, darüber auf einerley Weise erkennen, oder wohl gar Processe ausgehen lassen, Art. XII. §. 4. nicht minder daß die denen Kraisen einverleibte Stände und Lande entzogen und abgerissen werden, noch sich davon eigen selbst entziehen, Art. XII. §. 1. Ob nun hiernach das vorangeführte Verfahren des Reichs-Hofraths-Collegii zu rechtfertigen stehe, und ob nicht wider die Reichs-Gesetze angegangen, und alle Reichs-Verfassungen über den Haufen geworfen werden, wird eines jeden Beurtheilung überlassen.

Eben so beschaffen ist es mit der allzu anmaßlichen Verbietung und Störung der Königl. Preußischen freywilligen Werbungen im Reiche. Aus was für einer Macht und Grunde kann und will solches geschehen? Die Erlaubungen und Gestattungen einer freywilligen Werbung sind Landes-Hoheitliche Iura Statuum, die Ihnen ohne Bekränkung der Landes-Hoheit, und sonder offenbarer Verletzung des Instrumenti Pacis nicht können benommen und eingeschränket werden. Denn, daß die Gestattung und Verbietung einer freywilligen Werbung

bung in jeden Reichsstandes Territorio von dessen alleinigen freyen Willen dependire, zeiget klar die Wahl-Capitulation Art IV. §. 7. wornach auch nicht der Kaiser ohne Consens derer Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs eine Werbung im Reiche anstellen könne, und daß auch eben deshalb Art. IV. §. 14. nicht untersaget und gehindert werden können, fremden Potentaten die Werbung zu gestatten. Vermeynet aber das Reichs-Hofraths-Collegium, Se. Königl. Majestät in Preußen als einen bereits declarirten Reichs-Feind anzusehen und zu halten; so wird solche affectirende Autorität allen Höchsten und Hohen Ständen des Reichs gewiß nicht so gleichgültig seyn können.

Eine nicht geringe Ausschweifung ist es auch, wenn darauf so heftig gedrungen, daß so gar allhier, als die Mahl-Stadt des versammleten Reichs, zu offenbarer Verletzung dessen Würde, die Avocatoria affigiret werden müssen. Von Chur-Bayern ist 1703 solches aus eben diesen Gründen auch sehr gerühret worden: und wenn die hiesige Stadt, nach ihrer Situation und besondern Dependenz, sich zu solchen Verletzungen allezeit bereit und willig finden lassen muß; so wird denen Höchsten und Hohen Ständen des Reichs, welche nicht nöthig und schuldig finden, dergleichen gleichgültig anzusehen, nicht können verdacht werden, darauf zu dringen, daß zur Mahl-Stadt des versammleten Reichs ein solcher Ort erwählet werde, wo solche Dependenz nicht sey.

Daß behauptet werden wolle: Es gebühre denen Ständen des Reichs nicht, und wäre der Kaiserlichen Autorität entgegen, über die Quæstionem an? zu deliberiren, und zu beurtheilen, solches muß ein Grundsatz seyn aus dem neuen Iure publico einer im deutschen Reiche einzuführenden monarchischen und despotischen Regiments-Form. Das Instrumentum Pacis Art. VIII. §. 2. Gaudeant, und die Kaiserl. Wahl-Capitulation Art IV. §. 1. Art. VI. §. 2. widersprechen solchem ausdrücklich und buchstäblich; dahero es keiner weitern Widerlegung bedürfe.

Eben so läuft es auch wider das denen Ständen des Reichs zustehende Ius belli, pacis & fœderis, wenn die Erwählung der Neutralität wolle untersaget werden, oder es müßte denn auf eine despotische, dem deutschen Reichs-Systemati und der Stände Freyheit und Ehre zuwiderlaufende Art davon wollen verdrungen werden. Die Beweg-Ursachen, warum die Stände des Reichs Sich der Kaiserin-Königin Majestät anschließen sollen, sind nicht zu erfinden. Se. Königl. Majestät in Preußen haben mit dem deutschen Reiche nichts zu thun, und sind sehr weit entfernet, nur das Geringste zu unternehmen, was zu dessen Nachtheil, sondern wollen Sich vielmehr herzhaft und standhaft vor den Riß stellen, die Reichs-Verfassung und deren

Stände des Reichs Rechte, Freyheiten und Gerechtsame aufrecht zu erhalten. Soll aber verholfen werden Sr. Königl. Majestät in Preußen Schlesien und die durch den Westphälischen Frieden erhaltene Provinzen wieder abzunehmen; so sind Höchstdieselbe gewiß versichert, daß Dero Höchsten und Hohen Mitständen Gewissens Zärtlichkeit hierinn viel zu groß Wenn aber durch die zugesicherte Aßistenz der Kaiserin-Königin Allirten, nämlich der Kron Frankreich und der Kaiserin von Rußland, die Stände des Reichs zum Muth und Entschließung wollen angefrischet werden; so wird vielmehr dadurch in Rückerinnerung gebracht die Gefahr vor das deutsche Reich, so der Wienerische Hof so lebhaft vorgestellet, daß Kaiser Carl der VIIde in solcher Allianz stehe. Was endlich die angehängte Bedrohung betrifft, so wird solches allen Höchst und Hohen Ständen des Reichs zum weitern Nachdenken überlassen.

Es ist indessen aus allen diesen, was nur kürzlich gezeiget und angeführet, genugsam zu erkennen, und wahrzunehmen, wie Reichs-Gesetz-Constitutions-und Verfassungs widrig verfahren, und was hierbey allen Ständen des Reichs vor große Gefahr über dem Haupte schwebe. Se. Königl. Majestät sehen zwar bey Ihrer gerechten Sache, und in zuversichtlichsten Vertrauen zu Ihrer Höchsten und Hohen Mitständen Gemüths Billigkeit, auch gewiß versichert seyender Treue Ihrer Vasallen, Unterthanen, und ganzen Kriegs-Heeres, alle die übermüthige Zudringlichkeit mit großer Verachtung an: Allein nach Dero habenden und jederzeit zu bezeigenden patriotischen Gesinnung können Sie jedoch als ein Höchster Mitstand des Reichs nicht unterlassen, allen solchen unerhörten Reichs-Gesetz- und Verfassungswidrigen Verfahren hiermit standhafteſt zu widersprechen, und quam solennissime protestando quævis competentia & ulteriora expresse zu reserviren. Regenspurg, den 10ten December 1756.

Erich Christoph Freyherr v. Plotho.

Beylagen.

Sign. ⊙.

Gründlicher Beweis, daß bey diesen itztmalen abseyenden ganz besondern Umständen eine Neutralität von und bey denen Ständen des Reichs nicht allein vermöge derer Gesetze nicht Statt haben könne, sondern auch deren Antrag Gesetz- und Societäts-widrig sey, und jene, welche in diese gehehlen wollen, sich damit der Handlung ihrer Gesetz-

und

und Societäts-mäßigen Gebühr entziehen, das Reich und dessen Stände verlassen, auch anbey dadurch dem entstehen, was Sie der allgemeinen und ihrer Particular-Sicherheit schuldig seyn.

Es kommt die Sache von sich selbsten. Alle Stände des Reichs seyn auf dem Land-Frieden verpflichtet. Dieser leget das gemeine verbindliche Gesetz auf, daß einem vergewaltigtem Mitstande nicht allein nach allen Kräften und Vermögen zu Hülfe geeilet, sondern auch diese Vergewaltigung von einem jeden so, als wäre sie ihm selbsten geschehen, angesehen, und geachtet, und darnach getreulich gegen einander und gemeinschaftlich gehandelt werden sollte. In diesem Gesetz und dessen Vollzug gründet sich die gemeinsame und eines jeden Standes eigene Sicherheit. Der großmüthige Betrag der Kaiserin-Königin Majestät, wie nämlich Allerhöchst-Dieselbe Ihro einziges Augenmerk dermalen dahin richten, damit mit Dero, obschon anfänglich zur Bedeckung Dero eigenen Landen, zusammen gezogenen Truppen Sr. Königl. Majest. von Pohlen, als Churfürsten von Sachsen, wider die Preußische Vergewaltigungen nach Möglichkeit zu Hülfe geeilet werde, ist ein unverwerfliches Zeugniß, daß Allerhöchst-Dieselbe dieser Gesetz- und Societäts mäßigen Obliegenheit sich keineswegs zu entziehen gedenken.

Es seyn Allerhöchst-Dieselbe vielmehr des Davorhaltens, daß eine Ihres Orts auch nur im geringsten hierunter bezeigende Saumseligkeit Ihro zu Schulden geleget, und dahin ausgedeutet werden könnte, als ob Dieselbe sich hierdurch dieser Obliegenheit zu entziehen, das Reich, und dessen Stände zu verlassen, und sich also gleicher Schuld mit dem dermaligen Reichs-Ruhe-Störer theilhaftig zu machen gedächten.

Ja, Dero großmüthige Absichten erstrecken sich über dieses dahin, daß Allerhöchst Dieselbe nicht allein auf die alleinige Vertheidigung Dero Erb-Landen, sondern auch darauf bedacht seyn, wie die allgemeine, und eines jeden Sicherheit, sonderlich denen Mindermächtigen, zum Heil und Trost verschaffet, die Bedrückten befreyet, folglich denen Störern der Reichs-Ruhe, und Vergewaltigern derer Reichs-Stände Einhalt gethan werden könne. Wenn nun dem also, und daß die Stände des Reichs durch den Landfrieden zu einer eilfertigen Hülfleistung gegen einander verbunden seyn, wie kann nun mit diesem so klar beschriebenen, des Reichs Grund-Satz und Ordnungen ein Gedanken von einer Neutralität vorgeblendet werden, ohne daß das Wesentliche der Reichs-Ständischen und Societäts-mäßigen Obliegenheit auser Augen gesetzet würde?

Und wie wäre einem zeitlichen Römischen Kaiser, nach der Verfassung des deutschen Vaterlandes, es eine Möglichkeit, bedrängte Stände zu retten

ten, wenn bey dem entstehenden Fall einem, oder mehrern Ständen, die Ermäßigung oder Willkühr verbleiben sollte, die schuldige Hülfe zu leisten, oder nicht? Bey dieser allen Ständen so verbindlich aufliegenden Schuldigkeit und bey der Nothwendigkeit, für das gemeine Beste zu sorgen, könnten Kaiserl. Majest. den Antrag einer Neutralität nicht anders ansehen, als für eine wissend- und beflissentliche Absagung der Reichsständischen Schuldigkeit, und da eine so gestalte Absagung nach der Maas der obseyenden Gefahr weiter zu ermäßigen ist; so würden Allerhöchst-Dieselbe der Handlung Dero Kaiserl. Amts und der Obliegenheit gegen das Reich entstehen, wenn Sie wider die, denen vordersten Grund-Gesetzen des Reichs und der Societäts-mäßigen Obliegenheit sich entziehende, und damit denen Störern der Reichs-Ruhe, und denen Vergewaltigern derer Reichs-Stände eine wesentliche Begünstigung erzeigen wollen, anbey denen Kaiserl. Geboten und Oberist-Richterlichen Erkenntnissen, ungehorsame Stände nach der Schärfe derer Gesetzen nicht verfahren thäten. Die Frage, was von Seiten derer Stände zu veranlassen? kann ohne Verletzung der Kaiserl. Allerhöchsten Autorität nimmermehr in eine Untersuchung, Ueberlegung, oder sonstigen Zweifel gezogen werden. Hierüber seyn die Allerhöchsten Kaiserl. Verordnungen bereits vorhanden, und wie solche zu befolgen, sollten billig gesammte Stände nicht in weitläuftige Ueberlegung ziehen, anmit aber die Bedrückten leiden lassen.

Die Reihe kann einen nach dem andern betreffen, und würde Ihnen gewißlich schmerzlich fallen, wenn man in Ansehung Ihrer mit der nämlichen Gleichgültigkeit, oder vielmehr mit gleicher Lauigkeit würde zu Werke gehen; Es hat sich aber solches zu seiner Zeit jeglicher allenfalls selbsten zuzumessen, daß Er in dergleichen androhenden Gefahr nicht mit Vereinigung seiner Reichs-Mitstände zu Werke gegangen, und zu Hülfe zu eilen gesuchet, und ist sicher, daß eine fürchterliche Vorbildung die allgemeine Rettung nicht nur hemmen, sondern gänzlich vereiteln muß, und wenn jeglicher nur vor sich und auf seine alleinige Sicherheit gedenken wollte, es der gegentheiligen Uebermacht einen nach dem andern der Reihe noch unter das Joch zu bringen leicht fallen müsse, damit das traurige Sprichwort: dum singuli pugnant, universi vincuntur, leider erfüllet würde.

Diesem bevorstehenden Uebel noch in Zeiten vorzukommen und zu steuern, wird lediglich von dem dermaligen Zeitpunkte abhangen, wo nämlich der Kaiserin-Königin Majestät mit der von Gott Ihr verliehenen Macht für die Wohlfahrt des deutschen Vaterlandes sich nicht standhaft an die Spitze stellen, sondern auch mit dem Beytrag Dero Alliirten, von deren Allianz-mäßigen Hülfe Allerhöchst-Dieselbe nach Maas derer fürwaltenden Defensiv-Bündnissen erfreulich gesichert seyn, sich allerdings im Stande befinden werden,

werden, das gesammte Reich, und alle dessen Glieder, von dem sonsten gewiß bevorstehenden allgemeinen Umsturz nicht allein sicher zu stellen, sondern auch denen zu diesem gemein schädlichen Endzweck geschmiedeten Absichten solchen Einfall zu thun, daß weder das gesammte Reich, noch ein oder anderer Stand desselben, für sich etwas zu besorgen haben werde, folglich nur bey denenselben beruhen wird, mittelst ernsthafter und patriotischer Entschließungen, sich an Allerhöchst-Dieselbe anzuschliessen, wo im widrigen es dennoch Ihro Majestät weder an Standhaftigkeit, noch an Kräften und Mitteln gebrechen wird, Sich nebst ihren Gerechtsamen und Besitzungen aufrecht zu halten.

Anbey aber Allerhöchst-Deroselben nicht zu verdenken seyn würde, wenn Sie in Zukunft gegen einen jeden Reichs-Stand in Vorfallenheit sich auf die eigene Art, und nach eben jener Maas benehmen, wie gegen Ihro, und des Königs von Pohlen Majestät bey gegenwärtigen Umständen von ein oder andern sich wird benommen werden.

Es will dahero nur darauf ankommen, daß gesammte Stände des Reichs, nach Ihrer patriotischen Gesinnung, bey gegenwärtigen Umständen und der alle betreffenden Gefahr standhaft zu Werk gehen, mithin die Kaiserl. Gebote, und vorzüglich die Kundmachung und Affigirung derer Allerhöchsten Excitatorien und Avocatorien, mithin auch die Aufheb- und Trennung derer etwa noch vorhandenen Preußischen Werbungen in starken Vollzug setzen, und hierinnen falls um so weniger einen Anstand nehmen mögen, weil eines Theils dieselbe mit besagten Kaiserl. Geboten gedecket seyn, andern Theils aber in geschwinden und ernsthaften Maasnehmungen eben die sicherste und ergiebige Hülfe allein zu finden ist.

No. I.

Wir Leopold von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Steyer, Kärnthen, Crayn und Würtemberg, Graf zu Tyrol ꝛc. Entbieten dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, Herrn Karl, der Schweden, Gothen und Wenden König, Groß-Fürsten in Finnland, Herzogen zu Schonen, Esthen, Liefland, Carelen, Bremen, Verden, Stettin, Pommern, Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, Herrn zu Ingermannland und Wißmar, Pfalz-Grafen bey Rhein, Herzogen in Bayern, Unserm lieben Oheim und Bruder, Unsern Oheim- und brüderlichen Willen, Lieb und alles Gutes. Durchlauchtigster, Großmächtigster Fürst,

lieber Oheim und Bruder. Uns hat der Durchlauchtigst-Hochgebohrne Friedrich Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, zu Magdeburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzog, Burggraf zu Nürnberg, und Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer, Unser lieber Oheim und Churfürst, in Unterthänigkeit klagend zu vernehmen gegeben, was gestalt leider weltkündig und keines weitern Erzählens vonnöthen sey, was maaßen Ew. Lbd. allbereits vor sechs Monaten Ihre Märkische und Pommersche Lande, wider das Instrumentum Pacis, ja aller Völcker-Rechte, ohne einige gegebene Ursache gewaltthätiger Weise überzogen, mit unerträglichen Pressuren und Exactionen beschweret, und auf das äußerste ruiniret hätten; so sey Uns auch nicht weniger erinnerlich, welchergestalt Uns Se. Lbd. durch vielfältige Schreiben, und von Ihrem an Unserm Kaiserl. Hof subsistirenden Abgeordneten übergebene Memorialia um Protection wider diese unrechtmäßige Gewalt auf das Instrumentum Pacis die beschworne Wahl-Capitulation, und heilsame Reichs-Constitutionen, gehorsamst und inständigst angesuchet, wie auch nicht weniger Se. Lbd. auf der allgemeinen noch währenden Reichs-Versammlung zu Regenspurg diesfalls angebracht, und welchergestalt die sämmtliche Churfürsten und Stände, deren Bothschafter und Räthe durch zwey Concluſa die Garantie Ihrer Lande wider allen Angriff beschlossen, und Uns Unsre Protection und Manutenenz bestermaßen recommandiret. Ob nun wohl Wir mit Execution desjenigen, was die heilsame Reichs-Constitutionen bey so manifesten Friedensbruch mit sich bringen, noch bis dato angestanden, und dadurch Ew. Lbd. Zeit gegeben, die wider sie vorgenommene Attentata abzustellen, und wegen des erlittenen Schadens Deroselben gebührende Satisfaction zu geben; so hätte doch weder diese Unsre zu Erhaltung Ruhe und Friede angesehene Langmüthigkeit noch von andern diesfalls angewendete kräftige Officia so viel verfangen können, daß man Ew. Lbd. Seiten sothane Infractiones des Friedens einstellen, weniger zu gebührender Satisfaction sich anschicken wollen, sondern vielmehr durch dieses Nachsehen die Sache dahin gediehen, daß Sie Sich auch des bishero gebrauchten, wiewohl ganz unbefugten Prätextes, als wären die bisherige Violentien zu keinem Friedensbruch angesehen, nunmehr begeben, das veste Haus Löckenitz aus Stücken beschossen und zur Uebergabe gezwungen, unterschiedene Städte ausgeplündert, das platte Land gänzlich verheeret, Ihre getreue Unterthanen durch grausame und in der Christenheit unerhörte Exactiones und Pressuren, durch Rauben, Morden und Plündern dergestalt ruiniret, daß sie theils vor Kummer vergehen, theils ihr Leben zu retten in andere Lande fliehen müssen. Gleichwie nun solches dem allgemeinen deutschen Frieden, denen heilsamen Reichs-Satzungen, der Glorie des deutschen Reichs, ja Unserm Kaiserl. hohen Respect

spect und Selbsteigener Sicherheit zuwider laufe: Als haben Uns diesemnach Se. Lbd. gehorsamst angerufen und gebeten, Wir derowegen als das höchste Oberhaupt, zumal Supremus Executor und Conservator Pacis im Heil. Röm. Reich, hierunter Unsre Kaiserliche Mandata pœnalia und andre Nothdurft Kaiserlicher Hülfe Rechtens wider Ew. Lbd. zu Ab- und Einstellung aller solchen gewaltsamen Verfahrungen Ihro mitzutheilen gnädigst geruheten. Wann wir dann, in kraft Kaiserl. tragenden Amts, oberzählte gewaltsame Vornehmen und Proceduren als den Rechten, den Reichs-Satzungen und mehrgedachten allgemeinen Friedens-Schluß zuwider abzuschaffen verbunden seyn, und darauf, zumal in gnädigster Erwägung der an Uns von obbemeldten sämmtlichen Churfürsten und Ständen bey der allgemeinen noch währenden Reichs-Versammlung zu Regenspurg durch Unsre daselbst subsistirende Kaiserl. Commissarios gebrachten gehorsamsten Erinnerung, daß Wir Se. Lbd., denen Reichs-Satzungen, Executions-Ordnung und Instrumento Pacis gemäß, mit der Reichs-Garantie und wirklichen Hülfe an die Hand gehen wollten, nachfolgender Proceß heute dato wider Ew. Lbd. als Herzogen zu Bremen, Pommern, Wismar und Verden, zu Recht erkannt worden. Als gebieten Wir Deroselben von Röm. Kaiserl. Macht, bey Pön des Land-Friedensbruchs, mehrgedachten jüngsten Friedens-Schlusses, und anderer allgemeinen Reichs Constitutionen hiermit ernstlich, und wollen, daß Sie alsobald nach Insinuir- oder Verkündigung dieses Unsers Kaiserl. Gebots ohne einige Ein- oder Wider-Rede nicht allein alle Ihre in obgedachten Churfürstens zu Brandenburg Lbd. Lande befindende Kriegs-Völker ab- und zurück führen, sondern auch von allen fernern Thätlichkeiten und feindseligen Proceduren wider erstbesagten Churfürstens zu Brandenburg Lbd. Dero Land, Beamte, Unterthanen und Angehörige, wie auch Dero Leib, Haab und Güter, weder zu Wasser oder Lande, eigenthätiger friedbrüchiger Gewalt weiter nichts tentiren noch vornehmen, sondern aller dergleichen und allen andern mehrerwehnten des Heil. Reichs-Satzungen und dem Friedens-Schluß zuwider laufenden Beginnen und Thätlichkeiten allerdings Sich enthalten, müßig gehen, und Dieselbe außerhalb Rechtens unbetrübt, unverfolgt und friedsam bey dem Ihrigen seyn und bleiben lassen, dawider nicht thun, noch zu thun schaffen oder verhängen, Selbst oder durch andere, in keinerley Weise noch Wege, als lieb Ew. Lbd. ist, obgedachte Pön zu vermeiden. Das meynen wir ernstlich. Geben in Unserer Stadt Wien den 19ten Junii Anno 1675. Unsrer Reiche des Römischen im 17ten, des Ungarischen im 20sten, und des Böhmischen im 19ten. (L. S.) LEOPOLD.

Vt. Leopold Wilhelm Graf zu Königsegg.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.
Reinhard Schröder.

Num. II.

Wir Leopold ꝛc. entbieten N. N. allen und jeden der Krone Schweden in Unsers lieben Oheims, des Churfürsten zu Brandenburg Liebden Landen sich aufhaltenden hohen und niedern Kriegs-Officieren, insonderheit dem Feldherrn N. wie auch allen andern Befehlshabern, und fort allen gemeinen Knechten zu Roß und Fuß, sodann deren Helfers-Helfern, was Nation, Amts, Standes und Würden die sind, unter was Bestallung sich dieselben auch befinden, denen dies Unser öffentlich Kaiserl. Mandat, oder glaubwürdige Abschrift davon vorkommt, hiermit zu wissen: Was gestalt Uns obgedachten Churfürstens zu Brandenburg Liebden in Unterthänigkeit klagend zu vernehmen geben, wie daß leider weltkündig und keines weitern Erzählens vonnöthen sey, was maaßen obernannten Königs von Schweden Liebden bereits vor sechs Monaten Ihre Märkische und Pommerische Lande, wider das Instrumentum Pacis, ja aller Völkerrechte, ohne einige gegebene Ursache, gewaltthätiger Weise überzogen, mit unerträglichen Pressuren und Exactionen beschweret, und auf das äußerste ruiniret hätten: und obwohl hierauf Wir von Sr. Liebden so wohl, als sämmtlichen auf itzigen Reichstag zu Regenspurg versammleten Churfürsten und Ständen, deren Abgesandten, Bothschaftern und Räthen, um Protection und Manutenenz Ihrer Liebden Landen und Leuten ersucht und angelangt worden, Wir aber mit Execution desjenigen, was die heilsamen Reichs-Constitutiones bey so manifesten Friedensbruch mit sich bringen, noch bis dato angestanden, und dadurch mehrernannten Königs in Schweden Liebden Zeit gegeben, die wider Sie vorgenommene Attentaten abzustellen, und wegen des erlittenen Schadens Ihro gebührende Satisfaction zu geben; so hätte doch weder diese Unsere zu Erhaltung Ruhe und Friedens abgesehene Langmüthigkeit, noch andere diesfalls angewendete kräftige Officia so viel verfangen können, daß man sothane Infractiones des Friedens-Schlusses einstellen, weniger zu gebührender Satisfaction Sich anschicken wollen, sondern vielmehr durch alles solches Nachsehen die Sache dahin gediehen, daß mehrgemeldten Königs in Schweden Liebden, Sich auch des bishero gebrauchten, wiewohl ganz unbefugten Prätextes, als wären die bisherige Violentien zu keinem Friedensbruch angesehen, nunmehro begeben, das veste Haus Löckenitz aus Stücken beschossen und zur Uebergabe gezwungen, verschiedene Städte ausgeplündert, das platte Land gänzlich verheeret, Ihre getreue Unterthanen durch grausame und in der Christenheit unerhörte Exactiones und Pressuren, durch Rauben, Morden und Plündern dergestalt ruiniret, daß sie theils vor Kummer vergehen, theils ihr Leben zu retten in andere Länder fliehen müssen. Gleichwie nun solches dem allgemeinen deutschen Frieden, denen heilsamen Satzungen, der Glorie des deutschen Reichs, ja Unserm

serm hohen Kaiserl. Respect und Selbst eigener Sicherheit zuwider läuft: Als haben Uns diesemnach Se. Liebden gehorsamst angerufen und gebeten, daß Wir derowegen, als das höchste Oberhaupt, zumal Supremus Executor et Conseruator Pacis im Heil. Röm. Reiche, Unsere Kaiserl. Mandata poenalia und andere nothdürftige Hülfe Rechtens hierunter wider oft ernannten Königs in Schweden Liebden, zu Ab- und Einstellung aller solcher gewaltsamen Verfahrungen Ihro mitzutheilen gnädigst geruheten; und Wir denn nicht allein in kraft höchst tragenden Kaiserlichen Amts und Unsrer Kaiserl. Wahl-Capitulation alle dergleichen wider oftbesagten Churfürstens von Brandenburg Liebden, dem Friedens-Schluß, Reichs-Constitutionen und zumal denen Rechten und der Selbst-Billigkeit zuwider, de facto vorgenommene Gewaltthätigkeiten und Beschwerde gänzlich abzuschaffen verbunden sind, sondern auch von obernannten sämmtlichen auf itzigem Reichstage zu Regenspurg versammleten Churfürsten und Ständen, deren Bothschaftern und Räthen gehorsamst erinnert und angelangt worden, Se. Liebden denen Reichs-Satzungen, Executions-Ordnung und Instrumento Pacis gemäß mit der Reichs-Garantie und wirklichen Hülfe an Hand zu gehen; als befehlen Wir euch sammt und sonders von Röm. Kaiserl. Macht, bey Strafe der Acht, Confiscation eurer Haab und Güter, wie auch nach befindenden Umständen bey Strafe Leib und Lebens, auch Verlust aller und jeden habenden Privilegien, Gerechtigkeiten, Lehen und Eigenthum, nicht weniger aller Zunft- und Stadt-Rechten, denen andern aber, so Uns und dem Reiche nicht zugethan, bey unabläßiger Strafe Leib und Lebens, wo und welcher Orten die angetroffen werden, daß ihr euch alsobald nach Verkündigung dieses Unsers Kaiserl. Gebots wider ofternannten Churfürstens zu Brandenburg Liebden, Dero Landen, Beamten, Unterthanen und Angehörige, deren Haab und Güter weder selbst noch durch andere heimlich, oder öffentlich, zu Wasser und zu Lande in- und bey allen demjenigen, so wider Dieselbe, von vielbesagten Königs in Schweden Liebden oder sonsten männiglich, wer der auch sey, mit Gewalt, es sey mit Belagerung, Bloquirung, Sperrung, feindlichen Angriff und allen andern Land-Friedbrüchigen Thaten vorgenommen werden möge, unter was Prätext solches auch begehrt würde, nicht gebrauchen lasset, noch darzu einigen Vorschub oder Hülfe leistet, auch dessen im geringsten nicht theilhaftig oder beypflichtig machet, noch dasselbe zu geschehen verstattet oder verhänget. Wir befehlen auch von obgedachter Unserer Röm. Kaiserl. Macht noch ferner allen Unsern und des Heil. Röm. Reichs Ständen, Verwandten und Unterthanen hiermit ernstlich, und wollen, daß sie ofternannten Königs in Schweden Liebden, deren Officieren, Soldaten und Helfers-Helfern keinen Vorschub, Hülfe, noch einige Kriegs- oder Lebens-Mittel und Nothdürfte oder Unterschleif thun, oder gestatten, dieselbe nicht hausen, be-

herbergen, noch einigen Wechsel übermachen oder bezahlen, alles bey gleichmäßiger Strafe des Land-Friedens und Verlust aller ihrer Privilegien, Gnaden, Freyheiten, Haab und Gütern. An dem geschiehet Unser Ernst und gerechter Wille und Meynung. Gegeben in Unserer Stadt Wien den 19ten Junii 1675. Unserer Reiche des Römischen im 17ten, des Ungarischen im 20sten, und des Böhmischen im 19ten.

(L. S.) Leopold.

Vt. Leopold Wilhelm Graf zu Königsegg.

Ad Mandatum Sac. Caes. Maiestatis proprium.

Reinhard Schröder.

Endlich erfolgte noch bey dem Schlusse dieses Jahres die Uebergabe nachstehender lesenswürdiger Schrift von dem Königl. Preußischen Comitial-Gesandten:

Reichs-Constitutions-widriges Betragen des Kaiserl. Reichs-Hofraths gegen Se. Königl. Majestät von Preußen, die Allerhöchst-Denenselben abgedrungene Maaßregeln in Ansehung des Wiener und Dresdner Hofes betreffend.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichstage Gevollmächtigte, fürtreffliche Räthe, Bothschafter und Gesandte.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hochedelbohrne, Hochedle und Gestrenge, Vest- und Hochgelahrte, Hoch- und Vielgeehrte Herren ꝛc. ꝛc.

Die Beleidigungen, welche der Kaiserl. Reichs-Hofrath gegen Se. Königl. Majestät von Preußen und Churfürstl. Durchl. von Brandenburg, seit einigen Monaten auf eine Reichsgesetz-widrige Art ausgeübet hat, sind von der Beschaffenheit, daß Endes Unterschriebener, dem erhaltenen Allerhöchsten Befehle gemäß, sich verbunden achtet, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen zu gegenwärtigem Reichstage Gevollmächtigten, fürtrefflichen Räthen, Bothschaftern und Gesandten, folgendes deshalb vorzustellen:

§. 1. Das itzige unverantwortliche Verfahren des Reichs-Hofraths, gegen Se. Königl. Majestät von Preußen, lässet sich auf eine gegründete Art beurtheilen, wenn man erstlich die Maaßregeln, welcher Se. Königl. Majestät

Sich

Sich gegen den Wiener Hof zu bedienen vor nöthig geachtet; zweytens, diejenigen Mittel, die wider des Königs von Pohlen Majestät, als Churfürstens von Sachsen, Anschläge gebraucht sind, dem wahrhaftigen Verlauf der Sache und den Reichs-Gesetzen nach, in Erwegung ziehet. Es soll daher zuförderst von beyden mit wenigen gehandelt werden, ehe man das strafbare Bezeigen des Reichs-Hofraths der Welt vor Augen legt.

§. 2. Was den Wienerschen Hof betrifft, so haben Se. Königl. Majestät von Preußen bereits in Dero Manifest dargethan, daß gar bald nach dem zu Breßlau geschlossenen und zu Dresden erneuerten Frieden, die Kaiserin-Königin den 8ten Artikel des bemeldeten Dresdner Friedens-Tractats überschritten hat, auch alle trifftige Vorstellungen unvermögend gewesen, die gedachte Kaiserin-Königin zur Beobachtung jenes Artikels zu bewegen.

Durch die in dem Memoire raisonné sur la conduite des Cours de Vienne et de Saxe, befindliche authentische Urkunden, ist hiernächst erwiesen, daß der Wiener Hof, gleich nach der Zeit, da man zu Dresden einen Frieden gemacht hatte, sich mit der Kaiserin von Rußland in ein Bündniß eingelassen, dessen vierter geheimer Artikel dahin gehet:

Daß, wenn die Kaiserin-Königin von Ungarn und Böhmen, oder die Kaiserin von Rußland, oder das Königreich Pohlen, mit dem Könige von Preussen in Krieg verfiele, daß alsdenn der Wiener und Petersburger Hof, auf eine gemeinschaftliche Art, den König von Preußen mit Krieg überziehen, auch alsdenn die Kaiserin-Königin sowohl die Schlesischen Länder, als die Grafschaft Glatz vindiciren wollte, und daß zu dieser Conquette ein jeder von den besagten Höfen 60000 Mann hergeben sollte.

Um von diesem Bündnisse den vorgesetzten Vortheil zu ziehen, hielt der Wiener Hof vor nöthig, theils des Königes von Preußen Majestät selbst durch zugefügte Beleidigungen zum Krieg anzutreiben; theils den Rußischen Hof und das Königreich Pohlen, durch verschiedene unerlaubte und abscheuliche Mittel, mit des Königes von Preußen Majestät in einen Krieg zu verwickeln.

Aus dieser Ursache ersuchte der Wiener Hof den Churfürsten von Sachsen, dem Petersburger Tractat, welcher wider Se. Preußische Majestät eingegangen war, beyzutreten, mit der schmeichelhaften Verheißung, daß Chur-Sachsen dadurch zu seinem Zweck gelangen, und dasjenige erhalten könnte, was durch den eventuellen Theilungs-Tractat im Jahre 1745. verabredet gewesen, worinn den 18ten May beschlossen wurde, daß die Kaiserin-Königin das Herzogthum Schlesien, nebst der Grafschaft Glatz, der Churfürst von Sachsen aber, die Herzogthümer Magdeburg und Cressen, den Züllichow- und Swibußischen Krais, sammt demjenigen, was Preußen von der Lausitz besitzt, oder

einen

einen Theil dieser Provinzen, nach Proportion der Eroberungen, davon zu tragen hätten a).

Die Ursache, warum die Kaiserin-Königin nicht selbst in Schlesien sofort eingefallen, stehet leicht zu entdecken: denn die Lage und die darinn befindlichen starken Vestungen sind so beschaffen, daß die Preußen ihr auf eine leichte Art hätten widerstehen können. Daher suchte die Kaiserin durch Chur-Sachsen, Sr. Majestät den König in Dero Brandenburgische Lande einzufallen, und sich deshalb mit dem Dresdner Hofe in Tractaten einzulassen.

Es ist ferner aus Num. XIV. XV. XVI. XXV. XXVII. der Urkunden des Memoire raisonné, auf eine ganz unstreitige Art zu ersehen, wie gefährlich und verläumderisch die Kaiserin-Königin, Sr. Königl. Majestät von Preußen, die größte Ungerechtigkeit angedichtet, und durch diese giftigen Griffe die Kaiserin von Rußland dahin gebracht hat, daß Dieselbe ein Reichs-Gesetz gemacht, welches anbefiehlt, Sr. Preußischen Majestät auf alle Weise zu schaden und zu schwächen.

Nicht weniger zeiget das mehr erwähnte Memoire raisonné, daß die Kaiserin-Königin, vermöge des durch den Wiener Hof angezeddelten Complots, nebst Rußland, Se. Königl. Majestät in dem bevorstehenden Jahre schleunig überfallen wollen; indem 1) der Petersburger Tractat; 2) die auf Anstiften der Kaiserin-Königin in Rußland gefaßte feurige Entschließung; 3) die stärksten Kriegs-Anstalten der beyden Kaiserinnen, die zu einer Zeit vorgenommen, da keine von beyden einen Angriff besorgen konnte, zu einer Zeit nämlich, da die Preußischen Kriegs-Völker ganz ruhig waren, wie in dem diesseitigen Circular-Schreiben vom 18ten Oct. erwiesen worden; 4) das Bekenntniß der Rußischen Minister; 5) die verfängliche und rätzelmäßige Erklärung des Grafen von Kaunitz; 6) die von Wien nach Petersburg geschickten Subsidien; 7) der Einmarsch der vielen Truppen der Kaiserin-Königin nach Böhmen und Mähren; 8) die Wienerschen Verabredungen mit Chur-Sachsen, wie auch die in Sachsen vorgekehrte Bereitschaft; 9) die Erklärung des Wienerschen Hofes gegen den König von Großbritannien, hierunter die vollkommenste moralische Gewißheit verschaffen.

§. 3. Aus dem Völker-Rechte ist bekannt, daß eine Beleidigung dem Beleidigten ein Recht giebt, den Beleidiger zur Ersetzung des Schadens mit Gewalt anzuhalten, d. i. mit Krieg zu überziehen. Da es nun eine Beleidigung ist, indem die Kaiserin-Königin den Frieden gebrochen, der mit Sr. Königl. Majestät von ihr eingegangen war; (man sehe davon §. 2.) da es ferner eine Beleidigung in sich fasset, indem die Kaiserin-Königin durch falsche und schändliche Beschuldigungen, Sr. Preußischen Majestät des Rußischen Hofes Feind-

a) Man sehe No. I. und XII. der Urkunden des Memoire raisonné.

Feindschaft zugezogen hat, eine Feindschaft, welche Se. Königl. Majestät um so mehr empfindlich seyn muß, da Dero allerhöchstes Königliches und Churhaus seit so langen Jahren mit dem Rußischen Reiche in der genauesten Freundschaft gestanden; so war Se. Königl. Maj. von Preußen nach dem Rechte der Vernunft befugt: 1) der vielen Ihnen von dem Wiener Hofe wirklich zugefügten Beleidigungen halber, so fort, als Sie davon Nachricht erhielten, ohne einige Kriegs-Declaration, weil letztere bey der Vertheidigung nicht erfordert wird, Sich durch den Krieg eine Genugthuung und Sicherheit zu verschaffen; 2) war die angedrohete große Gefahr, wegen eines mit Rußland verabredeten Ueberfalls, zureichend, der gerechten Furcht halber Se. Majestät zu bewegen, Sich der Waffen zu bedienen, um die ungerechten Absichten der besagten beyden Höfe zu vereiteln b).

Die Abwendung der bevorstehenden Gefahr insonderheit betreffend, so ist ebenfalls unstreitig, daß es besser sey, dem Feinde zuvor zu kommen, als sich präveniren zu lassen; weil eines Theils das Glück des Krieges mit vieler Ungewißheit verbunden, und man Ursache hat, sich der Zeit und Gelegenheit zu bedienen; andern Theils im natürlichen Zustande keine Obrigkeitliche Hülfe vorhanden, wodurch man dem Uebel vorbauen könnte, sondern ein jeder sich durch seine eigene Kräfte helfen muß, um so mehr, da die Regeln der Klugheit denen Vorschriften der Gerechtigkeit beypflichten, mithin befehlen, die Gefahr nicht zu nahe kommen zu lassen, sondern derselben entgegen zu gehen, wenn man nicht das äußerste Ungemach, oder den Untergang ausstehen und befahren will. Daher auch sogar eine geringe Privat-Person nicht einmal in der Republik verbunden ist, den ersten Schlag zu erwarten, wie aus der P. H. G. O. Kaiser Carls V. Art. 140. bekannt ist. Zu geschweigen, daß durch das Zuvorkommen der Gefahr viele sich sonst weit ausbreitende Kriege öfters gar bald erstickt werden, und ein ungerechter Feind dadurch vielfältig genöthiget wird, von seinem boßhaften Vorsatze abzustehen.

Wie nun aber derjenige, der seinem Feinde zuvor kommen will, wo nicht ganz gewiß, doch wahrscheinlich wissen muß, daß die von andern bereitete Krie-

ges-

b) Einen vollständigen Beweis, welcher der Natur der Sache gemäß sehr gründlich geführt ist, findet man hiervon in dem Schreiben eines Freundes von Leyden, an seinen Freund zu Amsterdam, welches in diesem Jahre gedruckt worden. Die Grundsätze der Chur-Sächsischen berühmten Rechtslehrer, die zur Verfertigung der Chur-Sächsischen Deductionen vornehmlich gebraucht sind, bestätigen ebenfalls den Innhalt dieses §. Man sehe davon den Chur-Sächsischen Hofrath GRIEBNER, in iur. nat. L. 3. c. 8. §. 2. und den Chur-Sächsischen Hofrath GLAFEY in dem Rechte der Vernunft Lib. VI. cap. I. pag. 14.

ges-Zurüstungen auf ihn abzielen, und der Ueberfall bevorstehe c); so ist auch selbst in den Umständen, da einer aus wichtigen Muthmaßungen vor einem besorglichen Ueberfall den andern angreifet, sich aber irret, weil die Krieges-Anstalten auf einen andern Endzweck zieleten, es demjenigen nicht einmal zur Last zu legen, daß er sich geirret; wenn er nur sonst vernünftig und nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit über das Verfahren des Gegners geurtheilet hat d).

Se. Königl. Majestät von Preußen hatten aber nicht blos Vermuthungen wegen eines mächtigen Ueberfalls der Kaiserin-Königin vor sich, sondern die §. 2. kürzlich berührte Beweisthümer in Händen, daß Allerhöchstdieselben, wo nicht in diesem, doch im nächstkünftigen Jahre von vielen Feinden angegriffen werden sollten. Folglich würde es dem Völkerrechte gar sehr widersprechen, wenn man sich erfrechen wollte zu behaupten, daß Se. Königl. Majestät, als ein souverainer König von Preußen und oberster Herzog von Schlesien, ferner, als ein Herr vieler anderer Länder, die mit dem Römischen Reiche weder in Lehns- noch in Allodial-Verbindungen stehen, nicht sollten befugt gewesen seyn, so bald als Höchstdieselben die Beweisthümer von dem wider Sie zu Wien angesponnenen Complots erhielten, sogleich den Krieg wider die Kaiserin-Königin anzufangen e).

Se. Königl. Majestät preiswürdigste Mäßigung und Liebe zum Frieden ließ inzwischen nicht zu, nach gemachter Entdeckung, Dero Feinde sofort zu präveniren; sondern Dieselben gaben dem Wiener Hofe zu erkennen: „Es wären Ihnen die Kaiserl. Königliche große Krieges-Bereitschaften bekannt, Sie bäten Sich daher über die Absicht derselben eine Erklärung aus.„ Anstatt aber eine freundschaftliche Erläuterung zu ertheilen, gab die Kaiserin-Königin eine solche Antwort, welche die Nachrichten, die man diesseits, wegen des bevorstehenden Ueberfalls und der deshalb zu Stande gekommenen Verschwörung bereits hatte, gar sehr bestätigte; indem man sich der weitläuftigen, mit Fleiß unbestimmten und zu verschiedenen Verdrehungen eingerichteten Worte bedienete: „Daß die Kaiserin-Königin solche Maaßregeln genommen hätte, welche zu ihrer und ihrer Bundesgenossen Sicherheit gereicheten.„

Se. Königl. Majestät hätten diese Ausdrücke vor eine Art von Krieges-Ankündigungen annehmen, und damals um so mehr den Krieg anfangen können, da Ihnen die geschmiedeten bösen Absichten ohnedem bekannt, und die Kaiserin-Königin zu der Zeit noch nicht im Stande war, so vielen Schaden zuzufügen, als nachher. Zudem weder die Krone Frankreich, noch Rußland, d. i. die Allirten der

c) S. den Hofrath GLAFEY im Völker-Rechte p. 438.

d) GLAFEY c. l.

e) Von dem Rechte Sr. Majestät des Königs von Preußen, als Reichs-Stand wider die Kaiserin-Königin zum Waffen zu greifen, S. §. 4.

der Kaiserin-Königin eines Angriffs halber in einiger Gefahr stunden; folglich nicht einmal der allergeringste Grad einiger Wahrscheinlichkeit das Vorgeben der Kaiserin-Königin rechtfertigen konnte: obgleich jene Erklärung des Wiener Hofes mit dem vierten geheimen Artikel des Petersburger Bündnisses völlig übereinstimmete, und der projectirten Eroberung von Schlesien und anderer Preußischer Länder, ganz gemäß eingerichtet worden, auch mit des Grafen von Kaunitz arglistigen Echapaden, die in dem Berichte des Grafen von Flemming vom 28sten Jul. c. a. anzutreffen, No. XXVIII. der Urkunden des Memoire raisonné, gänzlich eintraf; so haben Se. Königl. Majestät dennoch nicht unterlassen, dem Wiener Hofe Zeit zu gönnen, seinen grausamen Haß gegen das Haus Brandenburg zu mäßigen, und den Ausbruch der Krieges-Flamme zu verhüten, indem Dieselben zum zweyten und drittenmal eine Erklärung von der Kaiserin-Königin verlangten, auch versicherten, daß Allerhöchstdieselben sich beruhigen wollten, wenn die Kaiserin-Königin versprechen würde, weder in diesem, noch in dem folgenden Jahre Se. Königl. Majestät mit Krieges-Heeren zu überziehen. Aber der Wiener Hof glaubte, es sey der ihm so erwünschte Zeitpunkt erschienen, in welchem er die heiligsten Bande der Tractaten ungeahndet gänzlich zerbrechen könnte, und nicht nöthig hätte, dasjenige zu versprechen, was selbst ohne alle Verheißung ohnedem die Gesetze des Völkerrechts mit sich bringen, nämlich das Unterlassen der Beleidigungen in diesem und in dem folgenden Jahre, in Ansehung eines Monarchen, der der Kaiserin-Königin keine Gelegenheit zum Unwillen gegeben, sondern mit derselben in Freundschaft zu leben suchete. Es erwiederte daher der besagte Wiener Hof auf die zweyte Anfrage weiter nichts als dieses: „Der Petersburger Tractat sey so nicht eingerichtet, wie Sich Se. Königl. Majestät denselben vorstelleten:„ und auf die dritte Anfrage wurde alle fernere Antwort auf eine ungestüme, schnöde, stolze, ja unter gekrönten Häuptern ganz seltsame und unanständige Art abgeschlagen.

Wenn also jemals ein Prinz den Weg der Mäßigung betreten, und die Liebe des Friedens bey sich zu einer überhand nehmenden Leidenschaft werden lassen, so sind es Se. Königl. Majestät von Preußen, in Betracht der bisher erzählten ganz unläugbaren Umstände. Se. Majestät sehen Sich daher in die Nothwendigkeit gesetzt, der Kaiserin-Königin solche Maaß-Regeln entgegen zu stellen, die, wie vorher gezeiget ist, nach dem göttlichen und vernünftigen Rechte gebrauchet werden müssen; d. i. Sie sind gezwungen, der Kaiserin-Königin, welche durch Bündnisse und durch ihre eigene Macht denen Preußischen Landen den Untergang bereitete, nach allen vergeblich angewendeten Mitteln der Versöhnung vorzukommen.

Bey solcher Praeuention verhält sich der König ganz allein Vertheidigungs-weise; immaaßen sogar im bürgerlichen Zustande derjenige Unterthan, welcher eine ihm angedrohete Gefahr abwendet, als ein Beschützer und Vertheidiger seiner Rechte angesehen wird f).

Hieraus erhellet, daß Se. Königl. Majestät einen gerechten Defensiv-Krieg angefangen haben, d. i. einen Krieg, der denen zugefügten und ferner bevorstehenden Beleidigungen entgegen gesetzt worden g). Denn da man denjenigen den angegriffenen Theil nennet, der sich mit Recht wider die ungerechte Gewalt seines Gegners vertheidiget; im Gegentheil derjenige einen Aggressorem abgiebt, der unbefugter Weise den andern beleidiget, oder die Beleidigung androhet; so begreifet man leicht, daß der Beleidigte sich bloß in der Vertheidigung befindet, gesetzt auch, daß dieser zuerst mit den Waffen zuschlägt, damit er nicht von seinem Feinde unterdrücket werden möge. Gleichwie man einen Prinzen vor den Urheber einer Streitigkeit und den Provocanten anzusehen hat, der den andern beleidiget, und nicht denjenigen, der die erzeigte Ungerechtigkeit abwendet h).

Se. Königl. Majestät wußten den ihnen bereiteten Ueberfall des Wiener Hofes, wie oben gezeiget ist: die Krieges-Rüstungen eben dieses Hofes waren so, wie der geheime vierte Artikel des Petersburger Tractats nichts anders, als eine Krieges-Ankündigung; mithin ist außer Zweifel, daß Se. Majestät in der That von der Kaiserin-Königin gezwungen sind, Sich der Ihnen von der Vorsehung verliehenen Vertheidigungs-Mittel zu bedienen und Dero Feinden entgegen zu gehen i).

§. 4. Man hat §. 3. erwiesen, daß Se. Preußische Majestät nach den Gesetzen des Völker-Rechts, wider die Kaiserin-Königin einen Defensiv-Krieg

f) BRVNNEMANN in Comment. ad C. p. 422.

g) Die Ausleger des Völkerrechts sind hierinn einig, wenn sie mit dem PVFENDORF sagen: Defensiuum bellum geritur, si quis hostem inuasionis iam certum oppresserit, dum ille adhuc in adparando bello est. Man lese davon *Obseru. select. ad rem litterar. spectant.* Tom. IV. p. 113. BARBEYRAC über den PVFENDORF de I. N. et G. L. 8. c. 6. p. 553.

h) GROTIVS de I. B. et P. Lib. I. c. 2.

i) Qui hostilis inuasionis certus praeuenit hostem et in apparatu bellico opprimit, repellit vim et defensione orditur bellum; nam et bellum adparare nihil aliud est, quam incipere vel indicere. *Obseru. select. ad rem litterar. spectant.* Tom. IV. p. 113. Diejenigen, welche sich bloß grammaticalische Begriffe machen, nennen es zwar einen Offensiv-Krieg, wenn jemand zuerst losschlägt, er mag gerechte Ursachen dazu haben oder nicht, so wie sie defensivum bellum heissen, denjenigen, der von dem attaquirten Theile geführt wird, ohne Absicht auf die Gerechtigkeit des Krieges. Weil aber der letztere Sprach-Gebrauch nicht gesetzmäßig ist, so wird man in dieser Schrift sich desselben nicht bedienen, sondern allemal eine mit Waffen unternommene gerechte Vertheidigung ein bellum defensiuum nennen.

Krieg angefangen haben; so gerecht dieses Unternehmen der Vernunft nach ist, so sehr kömmt es mit den Reichs-Grund-Gesetzen überein, man mag nun die Kaiserin-Königin 1) als eine souveraine Königin von Ungarn, oder 2) als einen König und Churfürsten von Böhmen, oder 3) als einen Erzherzog von Oesterreich und Reichsstand betrachten.

I. Als Königin von Ungarn ist der Kaiserin so zu begegnen, wie es das Völker-Recht und die mit ihr eingegangene Tractaten erfordern; folglich waren Se. Königliche Majestät von Preußen befugt, theils der von der Kaiserin bereits ausgeübten, theils der angedroheten ferneren Beleidigungen halber selbige mit Krieg zu überziehen; gesetzt auch, daß man den König bloß als einen Churfürsten von Brandenburg betrachtet, und seine Souveraineté über so viele Provinzen nicht in Erwägung ziehet. Denn es ist bekannten Rechtens, daß ein Reichsstand wider einen auswärtigen König oder Staat einen Defensiv-Krieg anfangen darf, vermöge folgender Gesetze:

Landfriede §. 4. und §. 7. Ordnung, wie es zu halten, wenn jemand von fremden Nationen das deutsche Reich überziehen wollte, vom Jahre 1495. §. 1. 2. sqq. Erklärung des Landfriedens zu Augspurg vom Jahre 1500. Art. 1. Landfriede zu Worms vom Jahre 1521. Art. 2. Landfriede zu Augspurg vom Jahre 1548. Art. 24. §. 1. R. A. zu Augspurg vom Jahre 1555. §. 54. und 62.

welcher Gesetze Ausspruch von den Lehrern des deutschen Staats-Rechts bestätiget wird, um so mehr, da nicht abzusehen, warum die Reichs-Stände, welche so große Vorzüge und Rechte, insonderheit die Landes-Hoheit haben,

R. A. vom Jahr 1555. §. 40.
R. A. vom Jahr 1559. §. 21.

nicht sollen Gewalt mit Gewalt vertreiben; da gleichwohl die geringsten Unterthanen in einer Republik sich in sehr vielen Fällen dieses Rechts bedienen, dergestalt, daß eine arme Privat-Person bloß wegen Muthmaßungen jemand das Leben nehmen darf k), und der Rechts Regel ein Gnüge leisten: melius occurrere in tempore, quam post exitium vindicare; gleichwie das Reichsherkommen hierunter der Stände Befugniß bestärket.

II. Als König und Churfürst von Böhmen konnte die Kaiserin ebenfalls von Sr. Königl. Majestät sofort der Vertheidigung halber überfallen werden, inmaßen der Böhmische Hof bisher zu sprechen gewohnt gewesen, daß sich die Anwendung des Landfriedens keinesweges auf das Königreich Böhmen erstrecke. Der Prager Professor der Rechte *Neumann a Puchholtz*

 schreibet

k) OESINGER de iure belli p. II. BRVNNEMANN in Comment. in C. p. 263. und alle Ausleger ad *L. 1. C. quando liceat vnicuique sine iudice se vindicare.*

schreibet davon l): „Bohemiae Rex pacificationi illi profanæ in comitiis imperii, ad quæ tunc non accedebat, in vim pacti & conuentionis initæ, se se haud obstrinxit; minus vero se se iurisdictioni camerali, in qua causæ pacis fractæ iudicantur, aut aliis imperii constitutionibus subiecit. Manet ergo eidem ius belli gerendi & iustas suas prætensiones erga vicinos, sibi iniurias inferentes, armis prosequendi inconcussum, prout id ab exordio Ducatus Bohemici semper exercuit &c.„ welchem andere Oesterreichisch gesinnte Schriftsteller, insonderheit *Iordanus* de archipincernatu Bohem. p. 144. beypflichten m); mithin diesem Vorgeben nach, die Kaiserin, als Königin von Böhmen, vor eine fremde unumschränkte Prinzeßin zu halten, und von Sr. Königl. Majestät selbst als einem Reichsstande, vermöge der ad Num. I. angeführten Reichsgesetze, mit einem Defensiv Kriege, der verursachten und bereiteten Beleidigungen halber, überzogen werden durfte.

III. Als einen Reichs-Stand, oder als einen Erz-Herzog von Oesterreich u. s. w. konnte der König die Kaiserin-Königin gleichermaßen Vertheidigungsweise bekriegen, weil

1) Das Recht der Natur in diesem Stücke durch die Reichs-Gesetze nicht aufgehoben, auch dasjenige durch keine menschliche Gesetze abgeschaffet werden kann, was iuris naturalis præceptiui ist n);

2) Es ausdrücklich in den Reichs-Gesetzen verstattet, selbst Gegen-Mitstände, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben:

Landfriede vom Jahr 1548 præm. §. 1. und tit. 3. von der Poen der Friedensbrecher, §. 2. Cammer-Gerichts-Ordnung P. II. tit. 9. §. 2. R. A. vom Jahr 1555. § nachdem aber.

Es heißet nämlich in dem ersten angezogenen Landfrieden: „gegen die Thäter „und Friedebrecher, den ihren und deren Mithelfern und Enthaltern seine „Gegenwehr und Verfolgung zu thun, zu frischer That, oder wenn er seine „Freunde und Helfer haben mag; ꝛc.

Ferner sind darauf die Worte gerichtet:

„Es

l) in Diss. ex iure publ. & feud.

m) Daher auch verschiedene Rechtslehrer die Achts-Erklärung wider Fridericum, in den Böhmischen Unruhen, insonderheit aus diesem Grunde und wegen Mangel der Jurisdiction, für unrecht ausgegeben. SLONDORP Act. Publ. Tom. II. p. 721. obgleich sich vieles wider das Böhmische Privilegium sagen lässet, worauf es aber itzo nicht ankommt.

n) Dieses bezeugen folgende drey Sächsische Rechtslehrer: RECHENBERG de innocentia inaudita §. 15. BERLICH P. IV. concl. 12. num. 9 sqq. CARPZOV Prax. crim P. I. p. 28.

„Es sollen daneben dieselbe beschädigten ihre Verwandten und Helfer, durch solch ihr beschehen Gegenwehr, Verfolgung und Handlung (wo die Beschädigung und Friedbruch kund und offenbar, oder sich nachmals erfand) in keine poen gefallen, nicht gefrevelt, noch alsdenn nichts verwirkt haben „.

und im R. A. vom Jahr 1555. §. 54. lieset man:

„Daß Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, ein jeder für sich selbst, ihm, seinen Unterthanen, Angehörigen und Verwandten, auch gemeine Wohlfahrt zu Gutem, wie diese der deutschen Nation für andern obliegenden Beschwerlichkeiten zu steuern, ein ernstliches fleißiges Nachdenken haben sollen, darzu nicht wenig ersprießlich, und im Fall der Noth fürträglich seyn mag, daß ein jeder Chur-Fürst, Fürst und Stand, in guter Bereitschaft sitze, auch in seinen Fürstenthumen, Landen, Herrschaften, Obrigkeiten und Gebieten, solche emsige Vorsehung thue, daß er und die Seinen dennoch dermaßen gefaßt, damit sie sich unversehens Ueberfalls selbst etwa zu entschütten, und sich ein jeder dermaßen mit den Seinen anzustellen, und in die Sache zu richten, auf daß er und die Seinen in solchen Nothfällen zusammen laufen, und gegen die Versammlung eines jeden Krieges-Volks, seinen Benachbarten förderliche und fürträgliche Rettung leisten, und hinwieder von andern tröstlichen Beystand und Entsatzung erwarten möge ꝛc. „

womit das I. P. Osnabr. art. XVII. § 6. und Instr. Pac. Cæsar. Gallic. §. 116. und 117. auch der Friedens-Executions Haupt-Receß § 3. übereinstimmet. Solchergestalt in den angezogenen Reichs-Gesetzen einem beleidigten Reichs-Stande die Selbsthülfe, nach der bekannten Regel: Defensionis actus pacem non rumpit, und vermöge des Rechts-Satzes: pacem rumpunt non qui vim arcent, sed qui priores vim inferunt, freygelassen ist, in der Maaße, daß denen Reichs-Ständen besonders aufgegeben worden, auf ihre Sicherheit bedacht zu seyn, wohl bemerkt das Wort Gegenwehr von dem Worte Verfolgung, nicht allein unterschieden ist, sondern auch eine solche gerechte Rache, jenen Gesetzen nach, auf einige Zeit verschoben werden darf. Insonderheit aber der Land-Friede bloß wider die Aggressores, und nicht wider die Defensores gerichtet ist;

R. A. vom Jahr 1755. §. 140).

so wie die pignorationes eigentlich im Reiche nur alsdenn verboten sind, wenn man solche zur Hand nimmt, um dadurch neue Rechte zu erlangen p). Welches auch daraus abzunehmen, weil ein Landfriedensbruch eine Ungerechtigkeit, einen dolum malum, ein freventliches Beschädigen, Entsetzen, eine Ver-

o) RODING. pand. iur. Camer. p. 77.

p) Reichs-Kammer-Gerichts-Assessor von LVDOLF de iure Cameral. p. 58.

Vergewaltigung zum Grunde hat, und zum Wesen dieses Verbrechens gehöret q), folglich, wo solche nicht anzutreffen, keine Citatio auf den Landfrieden statt findet r); dannenhero so bald derjenige, der des Landfriedensbruches halber angeklaget worden, zeigen kann, daß seine Handlungen in einer Vertheidigung bestanden, sofort zu absolviren ist s); gleichwie insonderheit in den höchsten Reichs-Gerichten das moderamen inculpatae tutelae gebilliget wird t). Ferner sagen die Gesetze des römischen Reichs, daß nicht nur derjenige, der den andern wirklich mit Gewalt überziehet, sondern auch ein jeder, der dazu Gelegenheit und eine moralische Ursache an die Hand giebt, der in dem Landfrieden verordneten Strafe unterworfen sey?

Land-Friede vom Jahr 1545. §. 1. proem.

in welchem angezogenen Gesetze insonderheit verordnet ist:

„daß keine verbotene Correspondenz, oder Bündniß, wider den andern „aufgerichtet, oder gemacht werden soll ꝛc.„

daher auch §. 3. des Landfriedens derjenige für einen Friedbrecher erkläret wird, und die Strafe deshalb übernehmen muß, der wider der eines oder mehr, so vorgemeldet, handeln würde; dergestalt, daß

Part. II. der C. G. O. vom Jahr 1555. P. II. Art. 10.

der Verdacht hinlänglich ist, jemand zum Landfriedbrecher zu machen, in der Maaße, daß derjenige, der sich der Reinigung und Entschuldigungen deshalb weigert, ohne weitern Beweis der beschuldigten That, in die Strafe des Landfriedens zu erklären. Nicht weniger sind §. 4. Art. XVII. des Oßnabrückischen Friedens diejenigen, welche dem gemeinen Frieden auch nur mit Rath zuwider handeln, für Friedebrecher ipso iure erklärt, und im

Art. VIII. §. 2. des Oßnabrückischen Friedens

ist vornehmlich verboten, daß wider den Westphälischen Frieden kein Bündniß gemacht werden soll. Nun haben Se. Königliche Majestät von Preußen im Memoire raisonné völlig bewiesen, daß die Kaiserin-Königin die gefährlichsten Anschläge selbst wider die im Westphälischen Frieden dem Chur-Hause Brandenburg versicherte Lande geschmiedet, auch solche Bündnisse gemacht

q) Reichs-Kammer-Gerichts-Advocatus BLVM in Proceſſ. Cameral p. 173.

r) S. RODING pandect. Camer. p. 88. und BLVM, welcher l. c. schreibet; In controverſiis vicinorum, vbi quilibet ſuos ſubditos et fines ſæpe etiam armis tuetur, non ſolent ſuper hac conſtitutione (pacis publicae) proceſſus decerni, niſi manifeſtus dolus deſtinatusque animus pacem frangendi ac ſibi inde aliquid acquirendi ex facto colligatur. MAGENH. ad O. C. P. II. Tit. 9.

s) S. den Kaiserlichen Rath GAILL de pace publica, cap. 16. n. 7.

t) GAILL c. l. cap. 16. n. 3. 4.

gemacht hat, die den von ihr projectirten Landfriedensbruch verstärken sollen; Se. Königliche Majestät haben auch dargethan, daß die Kaiserin den feindlichen Angriff im bevorstehenden Jahre mit Hülfe fremder Armeen vornehmen wollen; folglich sind Se. Königliche Majestät als ein Reichsstand, berechtiget gewesen, sich wider die Landfriedbrüchige Handlungen der Kaiserin, als eines Mit-Reichsstandes, zu setzen, und selbige, der oben angeführten Gesetze halber, zu präveniren.

3) Erhellet das Recht Sr. Königl. Majestät, Sich gegen die Kaiserin-Königin eines Defensiv-Krieges zu bedienen, aus der Allgemeinheit der Ausdrücke

des Landfriedens §. 4. und 7. der Ordnung, wie es zu halten, wenn jemand von fremden Nationen das Deutsche Reich überziehen wollte de An. 1495. §. 1. 2. sqq. Erklärung des Landfriedens zu Augspurg, vom Jahr 1500 §. 1. Landfriede vom Jahr 1521. zu Worms, Art. 2. Landfriede zu Augspurg vom Jahr 1548. Art. 24. §. 1. R. A. Augspurg vom Jahr 1555. §. 54. und 62.

indem daselbst wider jedermann eine solche Vertheidigung vergönnet worden, von welcher itzo die Rede ist, und in Ansehung der Nebenstände in denen angezogenen Stellen keine Ausnahme anzutreffen; vielweniger aber bewiesen werden kann, daß ein Reichs-Churfürst, oder Fürst, von dem andern den ersten Streich erwarten oder annehmen müsse, ehe er sich vertheidigen dürfe.

4) War das Recht der Vertheidigung dem Könige nicht nur als Churfürsten von Brandenburg erlaubt, sondern es erfordert sogar die Pflicht Sr. Majestät, vermöge Dero Landeshoheit, Dero Unterthanen, auf die Art, wie damit der Anfang gemacht ist, zu beschützen; immaßen

der Augspurgische Reichs-Abschied vom Jahr 1555. §. 54.

einem jeden Reichsstand anbefohlen in Bereitschaft zu seyn, sowohl einen angedroheten, als nicht angedroheten, schleunigen Ueberfall mit Gewalt abzuwenden. Man kann auch je weniger an dieser Obliegenheit der Stände, sich auf die erwehnte Weise ihren Mitständen zu widersetzen, zweifeln, da es einem Reichsstande so gar vergönnet ist, mit einem Defensiv-Kriege der Ungerechtigkeit eines Kaisers entgegen zu gehen u), so, wie es unter der Regierung Kaiser Karls V. und Ferdinand II. geschehen ist, und Reichsgesetzmäßig geschehen mußte. Wenigstens würde man die ganze Landeshoheit und das Recht

u) von GOEBEL de iuribus procerum Imperii majestaticis cap. 2. §. 9. lit. d.

Recht der Waffen eines Reichs-Standes ableugnen, wenn man ihm die Rechte der Vertheidigung absprechen wollte. Daher auch ein Reichs-Stand den Defensiv-Krieg antreten kann, ohne daß er schuldig ist, dem Kaiser oder dem Reiche davon vorher Nachricht zu geben; allermaßen kein Reichs-Gesetz dergleichen Anzeige erfordert, vielmehr das Gegentheil aus dem

Wormsischen Reichs-Abschiede von 1564. §. 15.

abzunehmen, allwo es heißet: daß ein Stand, den man zu überfallen suchet, befugt seyn soll, sich unverzüglich in die gehörige Verfassung zu setzen, zu widerstehen und dergleichen nicht zu dulden. Zudem finden sich die Reichsstände dazu alsdenn genöthiget, wenn der Kaiser die Vergewaltigungen nicht hemmet, die von diesem oder jenen angedrohet worden x).

5) Mußten, der Natur der Sache nach, Se. Königl. Majestät Sich als ein Reichs-Stand selbst helfen, weil die Umstände vorhanden, in welchen, eines sonst unvermeidlichen Unterganges halber, Sie nicht Zeit hatten, Sich an die allerhöchsten Reichs-Gerichte, oder an den Reichstag, oder an Se. Kaiserl. Majestät zu wenden, um der größten Gefahr entrissen zu werden. Denn Se. Königl. Majestät wußten gar wohl, daß der Wiener Hof die Reichs-Gerichte zur Verfolgung und Unterdrückung der Stände, nicht aber zur Erhaltung derselben, braucht; ferner, daß die denen höchsten Reichs-Gerichten zur Natur gewordene Parteylichkeit hauptsächlich gegen mächtige Protestantische Reichs-Stände obwaltet, und die Reichsgesetzwidrige Einrichtung jener Gerichte, welche des Kaisers Maj. Dero beschwornen Capitulation zuwider, bisher nicht haben heben wollen, die allervollkommenste Dependenz derselben vom Wiener Hofe verursachet; Se. Majestät wußten ferner die bisher von dem Reichs-Hofrath gegen das Chur-Haus Brandenburg ausgeübte Ungerechtigkeiten; die bey dem Reichs-Hofrath eingeführte Versagung der Justiz; die daselbst der Ewigkeit einverleibten Verzögerungen der Processe; der Spott und Hohn war Ihnen auch nicht verborgen, den der Wiener Hof, als Erzherzog von Oesterreich, gegen ein Reichsgerichts-Mandat zu treiben pflegt; alles dieses war dem Könige bekannt, keinesweges aber vermögend, Se. Majestät wider den projectirten Ueberfall und Befehdung der Kaiserin-Königin sicher zu stellen. Denn obgleich der Berliner Hof wohl erkannte, daß die Kaiserin eine Landfriedbrecherin sey, die sich vormals kein Bedenken daraus gemacht, den glorwürdigsten Kaiser Karl den VIIden und das ganze Reich zu vergewaltigen, und bemühet gewesen, den Reichstag, die Reichs Gerichte, nebst deren gänzlichen Verfassung zu zernichten; ob man gleich

x) NITZSCHIVS in comment. ad Capitulat. Iosephi p. 354.

gleich zu glauben Ursache fand, daß der itzige, ohne allen Vorwand angefangene Friedensbruch derselben, bey allen unparteyischen Lesern des Memoire raisonné, einen Abscheu verursachen, und wegen der Notorietät der Sache bey einem Reichs-Gerichte, wenn solches einmal nicht wider sein Gewissen handelte, eine vortheilhafte Verordnung wider die Kaiserin-Königin veranlassen könnte, indem die Erzherzoge von Oesterreich in Landfriedensbruchs-Sachen keinesweges von den Reichs-Gerichten exemt sind y); so war es dennoch Sr. Königlichen Majestät unverborgen, was es für elende Wirkungen nach sich gezogen, wenn z. E. Kaiser Karl der Vte also citirt ist:

Wir Karl, Römischer Kaiser ꝛc. entbieten dir Karl, Erzherzoge von Oesterreich u. s. w.

Wenigstens sind an die Erzherzoge von Oesterreich ergangene Citationes ad videndum se incidisse in poenam banni, vergeblich gewesen z). Was konnten Sich daher Se. Königliche Majestät von Preußen von dem Reichs-Hofrath, oder von Sr. Kaiserl. Majestät für Trost versprechen? konnten Sie glauben, daß der Kaiser seine Gemahlin, welcher er unendlich viel zu verdanken hat, verdammen, oder Einhalt thun würde? konnten Sie den Kaiser in dieser seiner eigenen Sache zum Richter wählen? konnte der Kaiser sich in dieser seiner eigenen Sache zum Richter wählen? konnte der Kaiser sich in dieses Geschäfte mischen, ohne in den gerechten Verdacht einer Parteylichkeit zu verfallen? hatte nicht diese Parteylichkeit Se. Kaiserl. Majestät bereits bemeistert, als Sie die große Krieges-Rüstungen Dero Gemahlin vor Augen sahen, und wußten, daß dieselbe den strafbarsten Friedensbruch zur Absicht hatte, gleichwohl der Kaiserin-Königin keinen Einhalt thaten; bey solchen Umständen, ja bey solchen, wo bey weiten so viele Gründe nicht anzutreffen, als denen, in welchen Sich Se. Königliche Majestät befinden, halten alle bewährte Rechtslehrer den Satz richtig, daß ein Reichs Stand sich so gar eines gerechten Offensiv Krieges wider seinen Nebenstand Reichsgesetzmäßig bedienen kann, wenn er sich nämlich in einer Lage befindet, da ihm weder ein Richter, noch Gerichte zu helfen vermögend sind a); um so mehr, da die Reichs-Gerichte dazu dienen, daß sie die Stelle des Krieges vertreten sollen, folglich in einem Fall, da es, wie im gegenwärtigen, ohnmöglich durch dieselben erhalten zu werden, (zumal da die Reichs-Gerichte so nicht verfasset sind, wie sie der Westphälische Friede und die übrigen Reichs-Gesetze bestellet wissen wollen, wenn sie anders einen Reichs-Stand verbinden

 sollen,)

y) LIMNAEVS iur. publ. Lib. IX. cap. 2. §. 124. p. 91. RODING pandect. Camer. p. 90.

z) THOM. MICHAEL de iurisd. concl. 23.

a) DE COCCEII I. P. c. 23. § 29. p. 413 sq. SCHERZIVS de iure belli p. 31.

sollen,) das Recht des Krieges allerdings Platz greifen muß; weshalb auch in dem Landfrieden nicht aller Krieg verboten, sondern bloß eine Einschränkung dieses Rechts enthalten b). Wollte man aber einräumen, daß Se. Majestät Sich hätten, wie doch nicht ist, dem ohngeachtet an eines der höchsten Reichs-Gerichte wenden müssen; so setze man den Fall, Se. Majestät hätten etwa durch ein Wunderwerk eine höchst erwünschte Sentenz, oder auch nur ein vortheilhaftes Mandatum wider die Kaiserin-Königin erhalten; Was würde dieses nützen? Würde nicht die Kaiserin-Königin dergleichen papierne Befehle verlachen? Würden die Rußischen und andere fremde Völker, die an der Verschwörung Theil nehmen, welche man wider den König gemacht hat, sich daran kehren? Sieht es nicht mit der vom Reiche etwa zu erwartenden Hülfe ebenfalls sehr mißlich aus? Machen nicht die Krankheiten des deutschen Reichs, daß die Stände, die mit dem Hause Oesterreich in Streit gerathen, und von diesem beleidiget worden, gleichsam in einen hülflosen natürlichen Zustand verfallen? Gesetzt, Se. Königl. Majestät hätten das beste Rechtskräftige Urtel wider die Kaiserin vor Sich; wer wird es denn exequiren? Gewiß, bey dem Mangel aller zeitigen Hülfe, will der Landfriede nicht, daß der Gerechte und Beleidigte die Hände in den Schooß legen, und sich verderben lassen soll.

Landfriede vom Jahr 1495. Tit I.

Man bedenke nur, daß die meisten Kraise so schwach sind, daß sie nicht einmal, wenn sie auch den besten Willen haben, diejenigen Executiones, zu welchen wenig Kräfte gehören, vornehmen können, und es daher vergeblich wäre, wenn man von denselben solche Armeen erwarten wollte, welche im Stande wären, der Wienerischen Macht, der damit verbundenen Stärke des Rußischen Reichs, den Kräften des Churfürstens von Sachsen und dieser Staaten übrigen Bundes-Genossen, die hauptsächlich in verschiedenen Reichs-Kraisen anzutreffen, nicht allein schleunig zu präveniren, und solche zu dämpfen, sondern auch Se. Königliche Majestät von Preußen, durch die langsame Reichstages-Verfassung, zu der Zeit eine hinlängliche Sicherheit zu verschaffen, da die Feinde des Berliner Hofes schon im Begriff stunden, in die Staaten Sr. Königl. Majestät einzubrechen. Wer sich solche Hülfe als möglich vorstellen wollte, der müßte in deutschen Staats-Sachen die größte Unwissenheit blicken lassen; wie bereits bey ähnlichen, aber weit weniger gefährlichen Umständen die Staatsverständigsten Männer gezeiget haben c). Deshalb

b) STRYKIVS Dissertationum Tom. VII, disp. X. cap. I. p. 148.

c) Man lese den LVDOLPH HVGO de stat. reg. Germ. cap. 3. §. 10. und des Chur-Sächsischen Hofrath MASCOV diss. de bello solemni regni Imperii, sect. I. p. 6.

der

halb selbst Kaiser Ferdinand I. auf dem Reichstage zu Augspurg sich dahin erklärete, daß der Landfriede keine zureichende Dienste leiste, weil die Erfahrung gezeiget hätte, was für große Beschwerlichkeit und Hindernisse sich wegen der Hülfe äußerten, die billig einem Beleidigten von Seiten des Reichs verschaffet werden sollte d).

Da nun daraus, daß die Reichsstände ihre Rechtshändel gewöhnlicher Maaßen denen höchsten Reichs-Gerichten zu überlassen, für gut befunden, und dieses ordentliche Mittel gemeiniglich gebrauchet wird, nicht folget, als wenn ein außerordentliches Mittel, nämlich die Selbsthülfe, jederzeit unrecht sey; gleichwie man nicht sagen kann, daß derjenige, der seine Bewilligung zur Anwendung der ordentlichen Mittel ertheilet hat, eben dadurch allen außerordentlichen Vertheidigungs-Mitteln renuncirt habe; so siehet man wohl, daß denen Ständen nicht zuzumuthen sey, in einem Fall, da die Reichs-Gerichte den gerechten Endzweck weder befördern können noch wollen; sich durch die langsame und übel bestellte Justiz, und die übrigen ordentlichen Mittel aufopfern, und ihren Feinden Preiß geben zu lassen e). Welches alles Sr. Preußischen Majestät desto kräftiger zu statten kommen muß, da Höchstdieselben Sich bloß Vertheidigungs-weise, wie oben gezeiget ist, verhalten, dergleichen Defension ohnedem von den Gesetzen des deutschen Vaterlandes angeführter Maaßen vorgeschrieben worden.

6) Haben Se. Königl. Majestät außer denen in dieser Schrift berührten Reichs-Gesetzen die Analogie des deutschen Staats-Rechts vor sich; indem bekannt ist, daß ein Reichs-Stand selbst einen Offensiv-Krieg in vielen Fällen wider seinen Nebenstand anfangen darf f); wohin insonderheit Art. XVII. des Osnabrückschen Friedens, §. 4. 5. 6. 7. und des Münsterschen, §. 115. 116 ge-

 hören:

der insonderheit merkt, daß es viel zu langsam hergehen würde, und es hieße: dum deliberant Romae, capitur Saguntus, wenn man dergleichen Sachen dem Reichstage überlassen wollte.

d) MOSER im deutschen Staats-Rechte P. I. p. 118.

e) Der Reichs-Hofrath von WERNHER hat dieses bereits in seiner Abhandlung de iure repressaliarum inter principes imperii, §. 11. pag. 25. sq. bewiesen, und der Königl. Pohlnische und Churfächsische geheimde Rath ZECH schreibet davon im Europäischen Herold, P. I. pag. 28. „Aus diesen und dergleichen erscheinet, daß diejenigen Publicisten, welche die Stände des H. R. Reichs deutscher Nation, dieses Recht deshalber nicht gestatten wollen, weil die hohen Reichs-Gerichte jedem Stande, nach Maaße der Cammer-Gerichts Ordnung, offen stünde, der Sache nicht genugsam Rath schaffen. Ja, wenn die Reichs-Justiz nicht unsterbliche Processe hätte, und nach denen heilsamen Rechten verfahren würde, so wäre es unbillig, in eigener Sache Richter zu seyn; weil es aber daran ermangelt, so kommt es auf die Freyheit souverainer Chur- und Fürsten an, sich durch kürzere Wege zu helfen.„

f) BOEHMER de principe ius suum vi atque armis tuente, p. 33 sq.

hören: nämlich der Fall, da jemand der Execution des Westphälischen Friedens, so wohl in Religions- als Profan-Sachen entgegen handelt; R. A. vom Jahre 1654. §. 193. Friedens-Executions-Haupt-Receß, §. 3. de an. 1649. Kaiserl. Executions-Haupt-Edict vom 7ten Nov. 1648. Arctior modus exequendi vom 2ten Mart. 1649. gleichwie ein solches Kriegs-Recht in causis vectigalium, in der neuesten Wahl-Capitulation, Art VIII. § 16 und 20. festgesetzt worden: nicht weniger die Ausleger des Staats-Rechts einstimmig behaupten, daß wegen versagter Justiz, oder wenn dasjenige, was allenfalls in einem der höchsten Reichs-Gerichte erkannt ist, nicht exequirt wird, das Recht des Krieges dem Beleidigten freystehe g); insonderheit aber, wenn periculum in mora, ein Offensiv-Krieg so gar Rechtens sey h).

7) Endlich das Reichsherkommen, seit den Zeiten, da man den Landfrieden verfertiget hat, sattsam zeiget, daß die Reichs-Stände bisher gewohnt gewesen, sich auf solche Art selbst zu vertheidigen, wie es von Sr. Königl. Majestät geschehen; auch die Aufführung um so nöthiger gewesen, da seit der Verfertigung des Landfriedens Deutschland sehr mächtige Churfürsten und Fürsten bekommen hat, worunter sich verschiedene geweigert, den Ausspruch der Reichs-Gerichte, oder des Reichstages, Folge zu leisten: daher der Reichstags-Gesandte von *Henniges* i) schon zu seiner Zeit meynte, daß die Gesetze de iure suo vi et armis non prosequendo, in Deutschland unter die abgeschaften zu rechnen, wenigstens bey der itzigen Verfassung nicht für practicabel anzusehen; so wie neuerlich der Reichs-Cammer-Gerichts-Assessor *Ludolf* k) versichert, daß actio fractae pacis publicae bey den höchsten Reichs-Gerichten dergestalt ungewöhnlich, daß es vergeblich davon zu handeln l). Wiewohl man hat nicht einmal nöthig, diesen Gedanken des von Henniges und Ludolph beyzupflichten, weil die Gerechtigkeit von dem Verfahren Sr. Königl. Majestät gegen den Wie-

g) GVNDLING de efficientia metus, c. 2. §. 39. THOMASIVS de morum cum iure scripto contentione, §. 70. p. 87.

h) STRYK ad A. B. cap. 17. §. 3.

i) in meditat. ad I. P. p. 1709.

k) in commendatione de iure camerali, p. 38.

l) Der berühmte Verfasser der Obseruat. Select. Tom. V. Obs. 31. §. 6. schreibet hiervon: Imperii statum hodiernum esse talem, ut regulariter armis locus detur etiam inter Imperii ciues, quia inter potentes non fit iudicis iustitiaeque obtinendae copia; und Hofrath GONNE de iure neutralitatis statuum circulorumque Imperii, bedienet sich p. 52. der Worte: ex quo nacta est Germania ciues, quorum potentia in eum euecta locum, vt inutilia videri possint, in eos instituta, ceu in priuatos iudicia, quique prius acie vincendi sunt, quam eos intentata actione peragere reos liceat; non semper eo valuere leges de pace publica latae, vt cohiberent se se a vi publica, quibus, ob aduersarii potentiam, nullum in iis praesidium positum esse videbatur.

Wiener Hof ohnedem vor Augen lieget, immaaßen Se. Majestät keine neuen Rechte oder Länder erlangen und erobern wollen, auch von Höchstdenenselben niemand etwas entwendet, sondern bloß die Vertheidigung, welche allen Rechten nach erlaubt ist, zur Hand genommen worden.

Se. Königl. Majestät haben hierunter eine Menge von Beyspielen, die man für gerecht gehalten hat, vor sich. Z. E. die Stände hielten den Vertheidigungs-Krieg wider den Kaiser Carl V. für gesetzmäßig m): und die Erzherzoge von Oesterreich haben es selbst sehr oft eine Reichsgesetz-mäßige Vertheidigung eines Reichs-Standes genennet, wenn ein Reichs-Stand denjenigen angrif, der ihm ein Uebel bereitete. Das Schreiben Kaisers Leopold, welches den 20sten Jun. 1673. an den Churfürsten von Bayern abgelassen worden, liefert davon einen Beweis, wenn es darinn heißet:

„ich lasse Ew. Liebden und die ganze ehrbare Welt erkennen, weil der Einbruch in das Römische Reich und meine Erblande = = = = mir angedrohet wird, was ich bey so bewandten Dingen zu thun habe, und ob ich zu verdenken, wenn ich die in allen Rechten erlaubte Defensions-Mittel, so gut als ich kann, ergreifen sollte. Ew. Liebden werden hoffentlich Mir, als einem Römischen Kaiser und Ihrem nahen Vetter, dasjenige nicht verunbilligen, was die Natur selbst einem jeden zulässet und gestattet ꝛc.„

Eben dieser Kaiser Leopold hielt es für eine rechtmäßige Ursache, Vertheidigungsweise denjenigen zu überfallen, der unter dem Schein der Neutralität den Anhang unsers Feindes vergrößert n). Mithin wird auch der Complot, welchen der Wiener Hof zu Petersburg und Dresden veranlasset, Se. Königl. Majestät von Preußen eine Reichsgesetzmäßige Ursache zum Defensiv-Kriege verschaffen müssen.

Auf eine übereinstimmende Weise grif Kaiser Leopold zu Anfange dieses Jahrhunderts Chur-Bayern mit Gewalt der Waffen an, wie es hieß o), bloß deswegen, weil sich Bayern in den Stand gesetzt hätte, dem Wiener Hofe zu schaden, und der Kaiser, als Erzherzog von Oesterreich befugt sey, wider Chur-Bayern, wegen verschiedener Vermuthungen und Anzeigen, welche wider das Erzhaus Oesterreich abzuzielen schienen, den Krieg anzufangen p).

Nicht

m) SLEIDANVS L. 17. p. 531 sqq. HORTLEDER von der Rechtmäßigkeit des deutschen Krieges, im ganzen dritten Buche.

n) Man sehe das im Monat Februar 1703 bekannt gemachte Manifest des Kaisers Leopoldi.

o) Die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit dieser und anderer Kriege des Kaisers Leopold, will man hier itzo nicht beurtheilen, sondern es sind diese Exempel nur zu dem Zwecke angeführet, um zu zeigen, daß man zu Wien die Rechte einer solchen Vertheidigung, dergleichen Se. Königliche Majestät von Preußen unternommen haben, gebilliget hat.

p) Hiervon sehe man die auf Kaiserl. Veranlassung gedruckte Deduction, die den Titel führt:

Nicht weniger hielt sich Kaiser Leopold, als Erzherzog von Oesterreich, berechtiget, dem Churfürsten von Bayern zu präveniren, und sich der Stadt Passau zu bemächtigen: da doch der Churfürst von Bayern wider den Kaiser nicht die geringste Thätlichkeit vorgenommen hatte; gleichwie dieser Kaiser, als Erzherzog von Oesterreich, unter dem Vorwande einer Bedeckung und Vertheidigung der Vorder-Oesterreichischen Lande, Truppen nach dem Ober-Rhein-Strom schickte q).

Dem Churfürsten von Cöln ließ der Kaiser, ohne daß das Röm. Reich seine Bewilligung dazu gegeben hatte, im Anfange dieses Jahrhunderts sein Land nehmen, weil dieser Churfürst neutral bleiben wollte.

Warum will man denn Sr. Königl. Majestät nicht verstatten Dero wirkliche Feinde zu präveniren? Vermuthlich deshalb, weil das Haus Oesterreich gewohnt ist, in Fällen, die dem Oesterreichischen Interesse entgegen laufen, dem Vertheidigungs-Rechte der Stände zu widersprechen: wie es z. E. im Jahre 1625 geschah, als die Stände des Niedersächsischen Kraises sich in die gehörige Verfassung setzten. Allein, solche einseitige und parteyische Vorspiegelungen eines Oesterreichischen Kaisers sind bisher nicht vermögend gewesen, der Reichsstände ius quaesitum aufzuheben; wie man denn auch damals von Seiten der Stände sein Recht so wohl mit dem Degen, als mit der Feder zu behaupten gewußt r). Es fehlet auch nicht an mehrern, so wohl alten als neuen Exempeln, welche Zeugnisse der Rechtmäßigkeit einer solchen Selbsthülfe, wovon itzo die Rede ist, abgeben. Denn als Philipp, der Großmüthige Landgraf von Hessen, das wider ihn geschmiedete Schwedische Bündniß erfuhr, so bemühete er sich sofort das praeuenire zu spielen, und meldete in der deshalb damals herausgegebenen Schrift folgendes:

„wie wir denn mit unsern in der Gefahr sitzen, wenn unsere Widerwärtige ihren Vortheil ersehen, daß sie bemeldeten unsern Oheim, den Churfürsten von Sachsen, und uns, mit der stärksten und größten Macht überziehen, also des Backenschlags, Verjagung von Land und Leuten täglich gewarten müssen; so achten wir, ein jeder Frommer, so Verstand hat und unparteyischen redlichen Gemüths ist, werde in Betrachtung des, daß in natürlichen und geschriebenen Rechten, auch darum in dem Kaiserlichen Landfrieden die Noth

führt: Gründliche Vorstellung, daß der wider die Röm. Kaiserl. Majestät und Dero höchstlöbl. Administration der Chur-Bayrischen Lande von den Unterthanen darinn vorgenommene Aufstand unrechtmäßig, Gewissenloß und höchst strafbar sey, p. 66. sq.

q) FABERS Europäische Staats-Canzley, Tom. VIII. num. 2.

r) Man sehe die 1630 durch den Druck bekannt gemachte Mecklenburgische Apologie: bey dem LONDORP Act. Publ. Tom. III.

Noth und Gegenwehr nicht benommen ist, leichtlich ermessen, und nicht unbilligen können, gegen ein solch geschwindes Bündniß und Fürnehmen unsere Noth und Gegenwehr in der Zeit also fürzunehmen, daß wir der unchristlichen und ungerechten Gewalt, der von unerhörter Sache begegnen soll, aufhalten, und die Unsern bey Gleich und Recht beschirmen mögen s).

Als der König von Dänemark den 30sten May 1684 das Herzogthum Schleßwig mit Gewalt occupirte, gab derselbe zur Ursache an, daß der Herzog weder Mühe noch Kosten gesparet, Sr. Dänischen Majestät Feinde zu erwecken, und Dero Lande in die äußerste Gefahr zu setzen t). Es bestätigen daher so wohl diese Exempel, als die in diesem §. angeführten Reichs-Gesetze und übrigen Gründe, die Gerechtigkeit der Waffen Sr. Königl. Majestät von Preußen, wider die Kaiserin-Königin auf das vollkommenste.

§. 5. II. Was den Dresdner Hof anlanget, so ist bereits in dem Memoire raisonné gezeiget, daß derselbe den zu Leipzig am 18ten May 1745 zum voraus gemachten Theilungs-Tractat auszuführen gesuchet, und nachdem der Friede zu Dresden den 25sten Dec. 1745 geschlossen war, kurze Zeit darauf mit dem Wiener Hofe in eine neue Unterhandlung getreten, und dem letztern die feste Versicherung gegeben, er wolle dem geheimen Artikel des Petersburger Tractats sofort beytreten, sobald es mit Sicherheit der Chur-Sächß. Lande geschehen könnte; nebst der Erklärung, daß, wenn die Kaiserin-Königin Schlesien und Glatz eroberte, alsdenn Chur-Sachsen nach obgemeldetem Partage-Tractat vom 18ten May 1745 die Herzogthümer Magdeburg und Crossen, den Züllichowschen und Swibußischen Krais, nebst den Preußischen in der Lausitz befindlichen Landen, oder einen Theil dieser Provinzen, nachdem man dem Könige von Preußen viel oder wenig abnehmen würde, bekommen sollte u). Man hat ferner im Memoire raisonné völlig erwiesen, daß der Chur-Sächsische Hof den König von Preussen beschuldiget hat, daß Se. Majestät auf Curland und Danzig seine Absicht gerichtet, und auf den Fall einer Erledigung des Pohlnischen Throns, große und gefährliche Anschläge geschmiedet x); durch welche Unwahrheiten des Chur-Sachsischen Ministerii, nicht allein die Kaiserin von Rußland sich zur äußersten Feindschaft wider des Königes von Preußen Majestät und zu dem Petersburger Tractat bewegen lassen, sondern hauptsächlich auch durch die Erdichtung, als wenn man Preußischer Seits nebst Frankreich lange Zeit hindurch bey der Ottomannischen Pforte arbeitete, einen Krieg gegen Rußland zu erregen

s) STRAVCH in controuerſ. illuſtr. Diſſert. IX. ſub finem.

t) LONDORP Act. Publ. Tom. XII. pag. 270.

u) Man lese Num. I. III. IV. V. der Urkunden des Memoire raisonné.

x) Num. XVIII. der Urkunden des Memoire raisonné,

gen y), und in der Ukraine bemühet sey, wider die Rußische Kaiserin eine Revolte zu veranlassen z); die Rußische Monarchin dahin von Chur-Sachsen verleitet worden, daß Dieselbe die feindseligsten Maaßregeln wider des Königs von Preußen Majestät zu nehmen sich entschlossen hat. Endlich ist der Welt vor geleget, daß der Chur-Sächsische Hof sich unter dem Vorwand einer Neutralität zu verstecken gesuchet, und den 1sten Jul. dieses Jahres von der Kaiserin-Königin verlanget, es möchte Dieselbe dem Durchgange der Preußischen Truppen durch Sachsen die erforderlichen Hindernisse entgegen stellen, auch zu solchem Ende Dero Armee in denen an Sachsen gränzenden Kraisen von Böhmen versammeln, nicht weniger dem Feldmarschall Broune den Befehl ertheilen, ins Geheim mit dem Chur-Sächsischen Feldmarschall, Grafen von Rutowski, wegen des benöthigten Commando hiervon das gemeinschaftliche zu verabreden a). Uebrigens hat man entdeckt, daß von der Kaiserin-Königin dasjenige versprochen worden, was Chur-Sachsen verlanget hatte, mit dem Antrage: der Sächsische Hof möchte sich unter der Hand auf alle Fälle bereit machen; so, wie man schon zu Wien mit Vergnügen vernommen hätte, daß des Königs von Pohlen Majestät schon daran gedacht hätte, indem dem Grafen von Rutowski dieserhalb bereits der Befehl ertheilet sey b).

Man siehet aus diesen unleugbaren Handlungen, daß man zu Dresden sich eben so landfriedbrüchig gegen Se. Königl. Majestät von Preußen aufgeführet hat, als zu Wien, und daß man Chur-Sächsischer Seits die Gränzen der Neutralität gar sehr zu überschreiten kein Bedenken getragen, indem man den Wiener Hof ersuchte, sich mit Armeen denen Sächsischen Landen zu nähern, um sich mit solchen entweder zu vereinigen, oder wenn die Preußischen Truppen durch Sachsen wären, in die Preußischen Provinzen einzufallen.

§. 6. Man hat §. 4. gezeiget, daß ein Reichsstand dem andern zu präveniren, und einen Krieg zu seiner Vertheidigung wider den Beleidiger, ohne einen Landfriedensbruch zu begehen, anzufangen befugt ist; mithin waren Se. Königl. Majestät von Preußen berechtiget, Chur-Sachsen als einem Feinde zu begegnen, und sich zu Dero eigenen Vertheidigung desselben Lande zu versichern; vermöge der §. 4. und §. 5. angeführten Gründe. Es haben aber höchstgedachte Se. Königl. Majestät aus ganz besonderer Großmuth und Mäßigung die Sächsischen Lande nicht kriegerisch tractirt, sondern zu allerhöchst Dero Sicherheit und Beschützung Dero eigener Provinzen, nur auf so lange Zeit, als der Krieg dauert, in Verwahrung und Verwaltung genommen, mit dem Versprechen, daß Sie bereit

y) Num. XXI. der Urkunden des Memoire raisonné.

z) Num. XXVI. der Urkunden des Memoire raisonné.

a) Num. XXIX. der Urkunden des Memoire raisonné.

b) S. pag. 41. des Memoire raisonné.

reit sind, solche Sächsische Länder, so bald die Ruhe hergestellet und Sicherheit verschaffet seyn wird, wieder heraus zu geben. Se. Majestät bedienen sich folglich der Rechte eines Defensiv-Krieges keinesweges in der völligen Ausdehnung, indem Sie selbst seit der Zeit, da Chur-Sachsen von Ihnen eingenommen worden, zu erklären geruhet: daß Höchstdieselben auf die Chur-Sächsischen Lande keinen Anspruch machen, noch solche ganz oder zum Theil behalten wollen. Ein jeder begreifet hieraus, daß Se. Königl. Majestät nicht auf die Erweiterung Dero Staaten, sondern bloß auf Dero Erhaltung bedacht sind, und Reichs-patriotische Gesinnungen hegen; zumal, da die Chur-Sächsischen Unterthanen itzo nicht mehrere Lasten tragen als vorher; der Lauf der Justiz daselbst ungestört geblieben, und ein jeder, so wohl Einheimische als Fremde, in den dasigen Landen seine Handlung, Gewerbe und Geschäfte ohne alle Unruhe treiben darf, insonderheit aber die Preußischen Truppen die allergenaueste und beste Manns-zucht in den besagten Provinzen beobachten.

Chur-Sachsen hat sich im Gegentheil des Land-Friedensbruches theilhaftig gemacht, immaaßen aus den Reichs-Gesetzen bekannt, daß derjenige, der einem violatori pacis publicae Hülfe leistet, in dieses Verbrechen fällt;

R. A. vom Jahre 1555. §. 14. **Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung**, P. II. Tit 9 §. 2.

auch derjenige selbst, der sich nur vorgesetzt hat, dem andern öffentliche Gewalt zuzufügen, einen Land-Friedensbruch begehet, und nach den Reichs-Gesetzen der Anschlag und Vorsatz hierunter pro violentia ipsa angesehen wird c), gleichwie der

R. A. von 1548. §. 3. und Art. XVII. §. 4. Instr. Pac. Osnabr.

Chur-Sachsen des Land-Friedensbruchs schuldig macht; allwo es heißt: daß, wenn ein Reichs-Stand wegen gebrochnen Land-Friedens sich die Reichs-Acht zugezogen hat, und die darauf gesetzte Strafe, insonderheit die Entziehung der ihm zustehenden Reichs-Lande, dennoch bloß auf desselben Person, und nicht auf die vom Kaiser und Reiche damit beliehene Familie gehen soll. Mithin es allerdings ein Land-Friedensbruch ist, daß Chur-Sachsen ohne allen Grund Se. Königl. Majestät von Preußen und Dero Höchsten Hause das Herzogthum Magdeburg u. s. w. abnehmen wollen.

Das Recht der Völker und die Natur der Sache verstattet, daß man sogar eines unschuldigen Fürsten Land auf eine Zeitlang occupiren darf, um seine Feinde dadurch abzuhalten d); wie die Exempel bey dem *Grotio* de rebus Belg. Lib. I. p. 185. und *Meteran.* in contin. histor. Belg. Lib. LI. ad ann. 1633. bezeugen. Man hält es auch dem Völker-Rechte gemäß, wenn des

c) MYNSINGER Cent. 3. Obseru. 98.

d) HENRICVS DE COCCEJI Exercitat. curiosar. Tom. II. p. 28.

dritten unschuldigen Fürsten Vestungen in solchem Fall eingenommen werden, obgleich der unschuldige dritte Fürst in dem concursu der Feinde vielen Schaden leidet e). Ein Reichsstand ist um so mehr befugt, zu seiner Vertheidigung sich des Landes seines Mitstandes zu bemächtigen, da ihm sogar ein bellum defensiuum erlaubt ist f), wie im vorigen §. erwiesen worden. Solchemnach waren Se. Königl. Majestät berechtiget, Chur-Sachsen, welches den größten Antheil an den wider die Chur-Brandenburgische und übrigen Lande geschmiedeten gefährlichen Absichten und angesponnenen Kriege hat, wie §. 5. dargethan ist in Besitz zu nehmen: mithin solchen zum gänzlichen Ruin Sr. Königl. Majestät gefaßten Maaßregeln vorzukommen g). Unter den Ständen des Römischen Reichs ist dergleichen Verfahren gar nicht ungewöhnlich. Z. E. mögen folgende Prinzen dienen: Im Jahre 1684 occupirten des Königs von Dänemark Majestät das Herzogthum Holstein aus einem mit den itzigen Umständen übereinstimmenden Grunde h): indem man sich Königl. Dänischer Seits darüber folgendergestalt erklärete: „Die Politici sind der Meynung, und behaupten es durch die vorhandene öftere Praxin, daß einem Potentaten des Nachbars festen Platz, wenn er denselben nicht sicher genug bewahren kann oder will, bey besorglicher Gefahr, daß der Fürst sich dessen bemächtigen, und zu Uebung allerhand Schadens bedienen möchte, wegzunehmen, und entweder so lange die Gefahr dauret, besetzt zu halten, oder auf den Nothfall gar zu schleifen, vergönnet sey. Da nun dieses in natürlichen und aller Völker Rechte, daß einem jeden, so gut er kann, sich für Schaden zu verwahren, und des Feindes Anfall nicht zu erwarten, sondern demselben vorzukommen, erlaubet, seinen Grund findet; wird vielmehr ein Potentat seinem Nachbar, den er, und von böser Intention, aus langwieriger Erfahrung kennet, auch allerhand gefährliche Anschläge unter Händen zu haben versichert ist, einen neuen Vestungs-Bau, und zwar recht in der Mitte seines Landes zu verwehren berechtiget seyn; und dieses ist, was die Iura sagen: nulli principum fortalitia ad aemulationem, inuidiam, molestiam, periculum vel metum vicini, exstruere licere,„ u. s. w. i).

Im

e) Der Chur-Sächsische Kanzler, Freyherr von FRIESEN liefert davon den Beweis in seiner Abhandlung de iure princip. extra territ. c. I. n. III.

f) STRYK Dissertationum Vol. VII. pag. 149.

g) GROTIVS de I. B. et P. Lib. II. c. 2. §. 10. BARBEYRAC ad Grotium c. l. BOECLER ad Grotium c. l. PVFENDORF de iur. nat. et gent. lib. II. cap. 2. DE COCCEJI de iure belli in amic. §. 44.

h) Man lese die Antwort auf die Einwürfe, die im Namen des Herzogs von Holstein-Gottorp, bey solcher Gelegenheit zum Vorschein gekommen, bey dem LONDORP Act. publ. Tom. XII. Lib. XIII. cap. 119. ad an. 1685. p. 397.

i) Hiermit stimmet GALLIVS über Lib. II. Obseruat. Practic. Obseruat. 69. §. 18. p. 426. sq.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn882702769/phys_0276
DFG

Im Jahre 1712 behauptete Chur-Sachsen ebenmäßige Grundsätze nebst einer gleichen Aufführung. Denn als der damalige König von Schweden dem Reichstage ein Memorial übergab, worinn er um die Garantie seiner deutschen Reichsländer anhielt, und sich höchlich beschwerete, daß die Chur-Sächsischen Truppen in die Vorpommerischen Lande gewaltthätig eingebrochen wären, insonderheit aber bat, daß der Churfürst von Sachsen deshalb vom Römischen Reiche als ein Reichsfeind möchte erkläret und bestrafet werden: antwortete Chur-Sachsen in einem Memorial auf die Schweden-Brehmische Vorstellung, welches den 11ten Jun. 1712 zur Dictatur kam: „Se. Königl. Majestät von Pohlen wären von dem Könige von Schweden mit einem Ueberfalle selbst mit Türken und Tartarn bedrohet, es sey auch die Veranstaltung bereits gemacht, aus Pommern in Dero Chur-Sächsische Lande einzufallen; Sie hätten daher als Churfürst von Sachsen Sich nicht entbrechen können, diese abgenöthigte Entreprise zu veranstalten, die zwar im Schwedischen Memorial für einen Land-Friedensbruch angegeben worden, aber vielmehr eine zur Erhaltung des allgemeinen Reichs-Friedens abzielende Expedition sey, wenn man anders ohne Parteylichkeit die Sache ansehen wollte.„

Als ferner Chur-Sachsen damals vorgeworfen wurde, daß die Churfächsischen Truppen im Mecklenburgischen und andern an dem Kriege keinen Theil nehmenden Landen große Gewaltthätigkeiten und Bedrückungen verübet, u. s. w. antwortete Chur-Sachsen:

„Die Besetzung einiger Oerter in fremden neutralen Landen sey von Chur-Sachsen nach der raison de guerre vorgenommen, damit Chur-Sachen den Rücken frey haben möge. Es könnte daher nicht übel ausgeleget werden, weil es auf die glimpflichste Art geschehen, auch so bald die Truppen ins Feld gehen könnten, von sich selbst wieder cessiren würde.„

Das Churhaus Sachsen hat auch sonst vielfältig anerkannt, und mit seinem Exempel zu bezeugen gesuchet, daß man wegen starker Zurüstung und angedroheter Gefahr einen Nebenstand in Deutschland überfallen dürfe k). Man weis ferner, daß, als man dem erwehnten Churhause vorwarf, daß es mit der Stadt Friedland viele Grausamkeiten und einen Land-Friedensbruch vorgenommen; Sich höchstgedachtes Churhaus in dem von ihm am 20sten Octobr. 1712 ad dictaturam gebrachten Memorial folgendergestalt entschuldiget habe: „Die Besetzung der Stadt Friedland sey nicht zu vermeiden gewesen, wenn man Mecklenburgischer Seite sich selbst nicht im Stande befunden, das Land von den feindlichen Parteyen zu befreyen, und mithin dadurch die sonst vertröstete Zufuhr Ihro Königl. Majestät auf einmal versperret worden wäre, daß man also bey diesen Umständen auch wider seinen Willen, da man das Mecklenburgische

k) Man sehe FABERS Europäische Staats-Canzeley T. XX. p. 281.

gische gerne in allewege verschonet wissen mögen, der raison de guerre folgen müssen.„

Im Jahre 1712 übergab der Chur-Sächsische Gesandte ein Memorial, welches den 29sten Oct. eben dieses Jahres zur Dictatur kam, worinn es hieß: Es könne leicht geschehen, daß die Schwedischen Truppen in die Fürstlich-Mecklenburgische, oder andere Provinzen des Römischen Reichs einzugehen suchen möchten: man würde es also Chur-Sachsen nicht verdenken, daß es solchem Uebel vorbeuge. Insonderheit bediente sich der gedachte Gesandte folgender Worte: „Sollte aber hierunter ein oder anderer Reichs-Stand im Anfange etwas leiden müssen, so haben Se. Königl. Majestät von Pohlen sie hierdurch zuvor präcautioniren und zugleich versichern wollen, daß dieses nicht anders, als auf dem höchsten Nothfall geschehen soll, und der Feind nach der raison de guerre zu präveniren, oder zu verhindern, daß er von der Orten aus nichts Feindseliges wider das heilige Röm. Reich entrepreniren, oder andern dazu Anleitung geben möge.„

Chur-Sachsen wird daher, nebst denenjenigen, die der Sächsischen Partey ergeben sind, wohl thun, wenn es in Erwägung ziehet, daß Se. Königl. Majest. von Preußen der Chursächsischen Beleidigungen halber, mit Sachsen itzo weit gelinder umgehen, als vormals Chur-Sachsen seine Freunde und neutrale Reichs-Staaten zu behandeln gewohnt gewesen. Es ist aber außerdem der Unterschied dabey zu bemerken, daß Chur-Sachsen sein Verfahren auf bloße Möglichkeiten und mißliche Muthmaßungen gegründet hat: Se. Königl. Majestät von Preußen im Gegentheil die Ursachen in dem Memoire raisonné vollkommen bewiesen haben, welche Höchstdieselben genöthiget, Dero Armee in Sachsen einrücken zu lassen, dergestalt, daß Se. Königl. Majestät berechtiget gewesen wären, das völlige Recht eines Reichs-Constitutions-mäßigen Defensiv-Krieges in den Churlanden Sr. Königl. Maj. von Pohlen auszuüben.

Der Dresdner Hof handelt daher sehr unbillig, wenn er dasjenige itzo einen Land-Friedensbruch nennen will, was er selbst in so vielen Fällen, bey welchen die Umstände bey weiten so wichtig nicht waren, als sie itzo Preußischer Seits vor gerecht ausgegeben hat.

Der Dresdner Hof hat folglich keine Ursache darüber zu klagen, daß zu Wittenberg einige wenige Vestungswerke geschleifet sind: indem das Recht der Noth und Vertheidigung dieses sogar im Lande eines Freundes, wie im obigen bemerket ist, verstatten l); und selbst in der Republik einem geringen Unterthan frey stehet, bey einer entstandenen Feuersbrunst zu seiner Beschützung des Nachbars Haus nieder zu reißen, damit das seinige möge wider die Flamme bewahret

1) S. des Chur-Sächsischen Kanzlers, Freyherrn von FRIESEN Diss. de iure princip. extra territ. c. 1. n. 11.

ret werden m). Wie vielmehr also muß dieses Recht der Vertheidigung Sr. Königl. Majestät in Preußen in dem Lande eines Standes zukommen, welcher Höchstderoselben den Untergang, mit Hülfe des Wiener Hofes, bereitet hatte. Jedoch es ist unnöthig, in Ansehung der Chur-Sachsen von der Gerechtigkeit der Preußischen Maaßregeln weiter etwas hinzu zu thun, indem man sich Kürze halber auf den §. 4. dieser Schrift zu beziehen Ursache hat, in welchem alle Zweifel hinlänglich widerleget sind, die von Seiten des Dresdner Hofes gemacht sind, oder eingewendet werden möchten.

§. 7. Es ist im §. 4. und §. 6. so wohl aus den Reichs-Gesetzen als aus dem Reichsherkommen erwiesen, daß Se. Königl. Majestät von Preußen sich Reichs-Gesetzmäßig so wohl gegen die Kaiserin-Königin, als gegen Chur-Sachsen aufgeführet haben, und bey weiten nicht alle diejenigen Vertheidigungs-Mittel angewendet sind, welche Höchstdieselben als ein souverainer König und als ein Churfürst des Reichs zu gebrauchen, befugt gewesen.

Um so mehr muß es Se. Königl. Majestät befremden, daß sich der Reichs-Hofrath erfrechet, ohne den geringsten Schein der Gerechtigkeit, in dieser Sache solche Conclusa zu ertheilen, welche ein ewiges, aber schändliches Denkmaal, von dem auf das Höchste getriebenen Unfuge des besagten Reichs-Gerichts abgeben, und den Abscheu aller patriotisch gesinnten Gemüther erwecken.

So wohl die Formalia, deren sich der Reichs-Hofrath bey diesem Vorfalle bedienet hat, als Materialia, auf welche er sich zu steifen suchet, sind so unerhört, daß man glauben möchte, der Reichs-Hofrath sey berechtiget, die Reichs-Gesetze nach seinem Willkühr umzukehren, und noch dazu die selbst von der Natur vorgeschriebenen Mittel der Untersuchung, des Beweises, der Vertheidigung selbst den mächtigsten Reichs-Ständen abzuschneiden.

Zuförderst muß es jedermann in die Augen fallen, daß der Reichs-Hofrath mit der härtesten Execution den Anfang gemacht, und Se. Königl. Majestät vor einen Reichs-Feind erkläret hat: gleichwie Se. Kaiserl. Majestät Sich dadurch verleiten lassen, die Reichs-Kraise wider Se. Königl. Majestät aufzubieten, auf eine Weise, die seit der Zeit, da die Stände mit Theil an der Reichs-Regierung haben, noch nicht ausgeübet worden: indem man Kaiserl. Seits ganz allein, ohne Zuziehung der Churfürsten und Stände, hierunter zu verfahren, keinen Anstand genommen, nicht anders als wenn

Art. VI. §. 2. und Art. XX. der neuesten Wahl-Capitulation

gänzlich abgeschaffet wären. Es ist zwar bekannt, daß die Oesterreichischen Kaiser vielfältig in diesem Stücke gar sehr angestoßen, und mit Beyseitsetzung eines gehörigen Processes die unschuldigsten Reichs-Stände überschnellet und unterdrückt

m) L. 3. §. 7. D. de incendio. L. 7. §. 4. D. quod vi aut clam L. 49. §. f. D. ad L. Aquil.

drückt haben n). Es ist wahr, daß unter dem Vorwande, der Land-Friedensbruch sey notorisch, mancher Reichs-Stand die Strafe der Acht empfinden müssen: aber es ist aus solcher Ungerechtigkeit und daraus, daß der Reichs-Hofrath etwas nach Belieben vor notorisch ausgiebt, niemals eine Observanz entstanden, sondern die Stände haben dawider gehörig protestiret o); und in der Josephinischen Wahl-Capitulation findet sich kein Unterschied zwischen notorische und zweifelhafte Ursachen der Acht;

Art. XXVII.

gleichwie in den folgendenden und in der neuesten Wahl-Capitulation dem Kaiser nicht erlaubt ist, in Dingen, die er notorisch zu seyn glaubt, oder vor notorisch ausgiebt, etwas zu präcipitiren, oder einem Reichsstande den Untergang zu bereiten p); insonderheit aber dem Kaiser keinesweges frey stehet, in einem Landfriedensbruche etwas pro notorio zu erklären q). Gleichwie im Landfrieden vom Jahre 1548. tit. die Pön der Friedbrecher verordnet ist, daß citatio erst ergehen muß, und substantialia iudicii zu beobachten; ferner im

Art. VI. §. 2. der neuesten Wahl-Capitulation

versprochen worden: „Da aber publica salus et vtilitas eine mehrere Beschleunigung erforderte, da sollen und wollen Wir aller Churfürsten sämmtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Mahlstadt, und zwar auf einer Collegial-Zusammenkunft und nicht durch absonderliche Erklärungen, bis man zu einer gemeinen Reichs-Berathschlagung kommen kann, wie sonsten in allen andern des Reichs Sicherheit und statum publicum concernirenden Sachen, also auch vornehmlich in dieser zuvor erlangen ꝛc.„

Mit was vor Gewissen unterstehet sich also der Reichs-Hofrath, als notorisch einen angeblichen Land-Friedensbruch zu ahnden, und ohne Willen der Churfürsten, Fürsten und Stände null und nichtige Excitatoria an die Reichs-Kraise,

n) Dieses zeiget die Geschichte der Acht des Herzogs Ulrich von Würtemberg, des Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen, Philipps des Großmüthigen, Landgrafens von Hessen, Herzogs Johann Friedrich II. des mittlern zu Sachsen, Gebhards, Erzbischofs von Cöln, des Churfürsten Friedrichs von der Pfalz, der Herzoge von Mecklenburg, der Städte Emden, Donauwerth, Braunschweig; insonderheit aber die Historie der Churhäuser Bayern und Pfalz. Man will zwar nicht die Handlungen dieser Stände durchgängig billigen; indessen ist doch so viel gewiß, daß ihnen zu viel geschehen, und darüber allemal geklaget worden, daß der Kaiser sich unterstanden, zugleich den Kläger, den Zeugen und den Richter abzugeben. Man sehe z E. LONDORP Act. publ. Tom. II. p. 700. sqq. von ZECH de proscriptione Statuum Imperii, p. 10 sq.

o) LONDORP Act. publ. T. II. p. 734.

p) S. den Chursächsischen Herrn von ZECH, p. 39. de proscriptione Statuum Imperii.

q) S. BLUM c. l. p. 188. welches auch aus der Rubrik dergleichen Citation, nämlich aus den Worten erhellet: Citatio ad videndum se incidisse in poenam fractae pacis.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn882702769/phys_0280
DFG

Kraise, wie auch höchst unverantwortliche Avocatoria wider Se. Königl. Majestät von Preußen zu veranlassen; da doch dergleichen nur wider offenbare vom ganzen Reiche erklärte Reichsfeinde erkannt werden können?

R. A. zu Regenspurg vom Jahr 1641. §. 83.

Mit was vor Gewissen darf der Reichs-Hofrath die großten Rechte eines Reichs-Churfürsten unter die Füsse treten, und sich der gesetzmäßigen Vertheidigung Sr. Königl. Majestät mit geschärften Befehlen widersetzen, da doch die vollkommen gegründete Ursachen der Königl. Preußischen abgedrungenen Noth- und Gegenwehr damals der Welt bereits vor Augen geleget waren, als des Reichs-Hofraths ersteres Conclusum abgefasset wurde? Mit was vor Recht will der Reichs-Hofrath die Defension wider den Wiener- und Dresdner Landfriedensbruch, der

Constitution des Landfriedens vom Jahr 1548. und dem R. A. von 1594.

zuwider, verbieten? und wie können Se. Kaiserl. Majestät, da Sie in dieser Sache Dero Gemahlin auf das äußerste interessirt sind, einen Richter abgeben? Wie können Se. Kaiserl. Majestät, den König als Churfürsten, vor Sich allein des Landfriedensbruchs halber verdammen, da dieses Verbrechen nach Anweisung des §. IV. und §. VI. bloß von der Kaiserin-Königin und von Chur-Sachsen begangen worden?

Landfriede vom Jahr 1495. Art. 5. vom Jahr 1548. art. 16. 17. Kammer-Gerichts-Ordnung Part. II. tit. 9. §. 4.

auch der Wiener und Dresdner Hof, nach Anweisung des memoire raisonné, alle in den Gesetzen befindliche Eigenschaften jener bösen That fürsätzlich, gefährlich und freventlich r) an den Tag geleget haben. Wenn die Unwahrheiten, welche der Wiener u. Dresdner Hof auszusprengen keinen Scheu getragen, sich in Wahrheiten verwandeln ließen, und wenn die Schuld auf Seiten Sr. Preuß. Majest. so notorisch wäre, wie die Unschuld itzo sichtbar ist; so ließe sich auch nicht einmal in diesem Fall die Aufführung des Reichs Hofraths entschuldigen; denn es stehet dem Reichs-Hofrath nicht zu, jemand vor einen Reichs Feind zu erklären, und das Reich wider einen Stand aufzubieten, ingleichen einseitig, ohne Zuziehung des Reichs, Avocatorien zu verfügen. Wer weis nicht, wie noch neuerlich Kaiser Leopold und Joseph in ähnlichen Fällen verfahren haben, indem sie eher keine Avocatoria ergehen ließen, als bis die Acht eines Standes erkannt war s). Im Kaiserlichen Commißions Decret, das den 22sten Nov. 1674 wider den Bischof zu Straßburg, an das Reich ergieng,

r) SCHVTZ Coll. Iur. Publ. Vol. II. diss. 4. th. 34. RODING Pand. Camer. Lib. I. Tit. 7. n. 26. BLVM Proc. Camer. Tit. 29.

s) PFEFFINGER ad Vitriarium Lib. III. Tit. 19. p. 66.

ergieng, wurde ausdrücklich eingestanden, daß Avocatoria die Bewilligung des Reichs erforderten t); und in der Kaiserlicher Seits herausgegebenen Vorstellung und Ahndung wider des Churfürsten von Bayern Verfahren, behauptete der Kaiser mit deutlichen Worten, daß er vor sich keine Avocatoria, oder dergleichen harte Verfügungen, wie der Kaiserliche Hof itzo vornimmt, veranstalten dürfe u). Als 1675 Kaiser Leopold an die Königl. Schwedische Kriegs-Völker Avocatoria abschickte, waren deshalb vorher zwey Reichs-Conclusa gemacht, und es geschah alles nach vorgängiger Ermahnung des Reichs an die Krone Schweden; ferner nachdem König Karl der XIte als ein Reichs-Feind erkläret worden x); gleichwie Kaiser Karl der VIte im Jahr 1734 an die in des Herzogs von Savoyen Kriegesdiensten befindliche Personen nicht eher Avocatoria sendete, als bis das Reichs-Gutachten deshalb den 26sten Febr. erfolget war; überhaupt auch keine Avocatoria Rechtens sind, wenn jemand so, wie Se. Königl. Majestät von Preußen, sich wider die herannahende Gewalt und das Complot seiner Feinde vertheidiget; dieweil solche bloß wirklich erklärten Reichsfeinden und verurtheilten Landfriedbrechern entgegen zu stellen y) und des itzigen Kaisers Majestät hierunter gewiß nicht mehr eingeräumt ist, als Dero Vorfahren am Reich. Gesetzt also, es hätte Se. Königl. Majestät. den Landfrieden, wie doch keinesweges ist, wirklich überschritten; gesetzt, es wäre das Verbrechen ganz notorisch; so sind dennoch die bisherigen Kaiserlichen Mandata, Avocatoria, Excitatoria, ungerecht und nichtig; denn es wäre zuförderst Sr. Kaiserl. Majestät Pflicht gewesen, auf eine freundschaftliche Art, bey solchem wichtigen Vorfall den Rath der Churfürsten auszubitten; wie es z. E. den 24sten April 1712. geschehen, da der Kaiser die Churfächsische Aufführung vor einen Landfriedensbruch hielt; aber weiter nichts that, als daß er an Chur-Maynz schrieb, und diesen Erz-Kanzler des Reichs ersuchte, ihm seinen Rath zu ertheilen, wie die Nordischen Unruhen füglich könnten gestillet werden; weshalb auch der Kaiser dem Niedersächsischen Krais-Ausschreibe-Amt auftrug, sich zu bemühen, daß die wider den Herzog von Mecklenburg und die Reichs Städte Lübeck und Hamburg vorgenommenen schrecklichen Bedrückungen gehemmet würden, nicht weniger um den guten Rath des Krais-Ausschreibe-Amts anhielt. Warum soll denn Chur-Brandenburg itzo nicht so gut seyn, als damals Chur Sachsen? Warum wird denn itzo der Reichs-Fiscal gleich excitirt? Warum wiegelt man das ganze Reich auf? Warum ergehen Excita-

t) MOSERS deutsches Staats-Recht P. IX. pag. 371.

u) FABERS Europäische Staats-Kanzley Tom. VIII, p. 18 sq.

x) PVFENDORF de rebus gestis Friderici Wilhelmi Magni, Lib XIII §. 39.

y) GYLMANN Tom. III Symphor. p. 202. GAILLIVS de pace publ. Lib. I, cap. 4. p. 16.

Excitatoria und Avocatoria? Warum geschah dieses nicht auch im Jahr 1712. Hat denn des itzigen Kaisers Majestät mehrere Rechte, als Kaiser Karl der sechste? Gesetzt, Se. Königl. Majestät von Preußen hätten, wie doch nimmermehr zu erweisen stehet, gefehlet; so kann doch die wirkliche Ergreifung der Waffen wider Dieselben, ohnmöglich die Reichs-Ruhe und den Frieden herstellen; wohl aber muß alsdenn der Krieg, welcher itzo zwischen dem Berliner und Wiener Hof allein geführet wird, sich in einen allgemeinen verwandeln. Da nun ein jeder Reichsstand verbunden ist, alles mögliche zu thun, um den weitern Ausbruch eines Krieges zu verhüten; so siehet ein jeder, wie vielmehr Se. Kaiserliche Majestät verpflichtet sind, solchem Uebel zuvor zu kommen, und wie ungerecht die Aufwiegelung der Stände gegen Se. Königliche Majestät von Preußen sey. Des Kaisers Majestät ist selbst in dem Fall, da periculum in mora vorhanden, nicht befugt, einen Reichs-Offensiv-Krieg zu beschließen, oder anzufangen;

Neueste Wahl-Capitulation Art. XVIII.

am wenigsten aber dürfen Sie dazu schreiten, wenn nach den Regeln der Gerechtigkeit und Staats-Klugheit, es an Gründen fehlet z). Mit was für Befugniß wollen Sie denn die Kriegs-Flammen anblasen, da Se. Königl. Majestät weder das Reich, noch einen Stand beleidigen, sondern Sich bloß wider den Wiener Hof und dessen Bundesgenossen vertheidigen?

Neueste Wahl-Capitulation, Art. IV. § 3.

Noch unverantwortlicher aber ist es, daß man Sr. Königl. Majestät von Seiten des Reichs-Hofraths Schuld giebt, als wenn Dieselben andere Stände, außer die Kaiserin-Königin und Chur Sachsen, mit Krieg überziehen wollten; da doch dieses Vorgeben eine der boßhaftigsten Erdichtungen, die nur erfunden werden können, auch mit nichts in der Welt bescheiniget ist; inzwischen zum Bewegungs-Grunde dienen soll, die Feindschaft der Stände wider Se. Majestät zu erregen, wider einen König, der nicht nur durch sein hohes Wort, sondern auch in seiner ganzen Regierung, vornehmlich aber in diesem Jahr durch die mit des Königs von Großbritannien Majestät geschlossene Neutralitäts Convention, Dero Eifer für die Erhaltung der Reichs-Verfassung und der Stände Freyheiten bewiesen haben, und der Gerechtigkeit so sehr ergeben sind, daß Sie Sich täglich, selbst in Dero Landen, Processe absprechen lassen, und bey allen Gelegenheiten denen bedrängten Reichs-Ständen bisher zu helfen eifrigst bemühet gewesen. Da im Gegentheil der Wiener Hof geflissentlich daran arbeitet, zum Untergange seiner Nebenstände alles mit fremden Armeen zu überschwemmen, und seine herrschsüchtige Maasregeln auszuführen. Ferner ist es eine Erdichtung, wenn Sr. Königl. Majestät von dem Reichs-Hofrath will beygemessen werden, daß

z) MASCOV de bello solemni imperii Sect. I. p. 9.

Dieselben, außer dem Wiener und Dresdner Hof, andere Stände vergewaltiget hätten. Es beruset sich der Reichs-Hofrath deshalb bloß auf das Herzogthum Mecklenburg. Man muß sich aber hierüber Preußischer Seits um so mehr wundern; da eines theils die Chur-Brandenburgischen Streitigkeiten mit Mecklenburg, durch einen Vergleich geendiget sind, welchen der Wiener Hof auf alle Weise so zu verhindern gesuchet hat, wie die Differentien zwischen des Königs von Preußen Majestät und des Herzogs von Mecklenburg Durchl. hauptsächlich durch den gedachten Wiener Hof angesponnen worden; andern theils dergleichen Kleinigkeiten von Mißverständniß, wie das Mecklenburgische gewesen, täglich in großer Menge unter Reichs-Ständen vorfallen, und das Haus Oesterreich, in Ansehung seiner Nachbarn und anderer Reichs-Stände, davon gewiß nicht frey ist, wenn man z. E. auch nur bloß an die Vergewaltigungen gedenkt, welche die itzige Kaiserin gegen Chur-Pfalz ausgeübet hat; drittentheils das Herzogthum Mecklenburg eines der merkwürdigsten Gegenstände des Oesterreichischen Verfolgungs Geistes abgeben müssen. Denn, wer weis nicht, was für unermeßliche Summen Geldes in diesem Jahrhundert der parteyische Reichs-Hofrath aus dem Mecklenburgischen gezogen hat, und wem ist unbekannt, was für Gewalt, anstatt Recht, in dem dasigen Lande, auf Veranlassung des Reichs-Hofraths, unter der Regierung Kaiser Karls des VIen vorgenommen worden? Man ist nicht gesonnen, itzo solche strafbare Handlungen zu rügen, die selbst aus Actis publicis bekannt sind; indessen ist doch so viel gewiß, daß der Wiener Hof weder Ursache hat, von Mecklenburg ein einziges Wort zu sprechen; noch die geringen Irrungen, die zwischen Sr. Königlichen Majestät und des Herzogs von Mecklenburg Durchl. vorgefallen, aber beygeleget sind, weiter rege zu machen, und zwischen den Reichs-Ständen Verhetzungen anzustiften, oder Oel ins Feuer zu gießen. Mit was für einer Unverschämtheit sagt daher der Reichs-Hof-Rath, es sey von Sr. Majestät das ganze Reich überfallen; da doch deshalb nicht die geringste Anzeige vorhanden, und niemand so blödsinnig seyn wird, daß er die Kaiserin-Königin für das ganze Römische Reich ansehen sollte. Es hat zwar das Haus Oesterreich jederzeit die Kunst trefflich zu spielen gewußt, sein Interesse unter das Interesse des Reichs zu verstecken; aber die Reichs-Stände kennen dergleichen Blendwerk itzo viel zu gut, als daß sie glauben sollten, es komme gegenwärtig auf etwas anders an, als auf die Entscheidung des zwischen dem Berliner und Wiener Hof entstandenen Streits. Es heißet ferner in dem Kaiserlichen Commißions-Decret, welches den 21sten Sept. dictirt ist, die Stände sollen wegen der wirklichen Hülfleistung das Nöthige schließen, und deshalb ein Gutachten abstatten; zugleich aber haben Se. Kaiserl. Majestät die wirkliche Hülfleistung bereits anbefohlen. Wer begreifet also nicht daß der Kaiser dasjenige schon verordnet hat, was Reichsgesetzmäßig nicht

ver-

verfüget werden darf, ehe nicht Churfürsten und Stände ihre Bewilligung dazu ertheilet haben? Wie ungültig sind daher die im Commißions-Decret vom 18ten Octob. c. a. geäußerten Drohungen wider diejenigen Stände, welche sich nicht sofort an den Kaiserlichen Machtspruch kehren würden? Wie partheyisch ist weiter das Anführen, wenn es in eben diesem Commißions-Decret vom 18ten Oct. heißt, daß die Kaiserin-Königin allen Ständen mit einem trefflichen Exempel vorgegangen, und beträchtliche Anstalten bereits gemacht hätte, den König von Preußen zu schwächen? Ist es möglich, daß diese so hoch angerühmte Rüstungen der Kaiserin-Königin, als eine Wirkung des Reichs-Hofraths Concluſi, welches im Oct. Monat gemacht worden, angesehen werden sollen, da die besagte Kaiserin schon im Monat Februar die feurigsten Krieges-Anstalten vorgekehrt hat, wie in dem disseitigen Circular-Rescript vom 18ten Oct. nachgewiesen ist? Man hat ja Wienerischer Seits eingestanden, daß die Zubereitungen zum Kriege von Sr. Königlichen Majestät von Preußen erst im Monat Jun. c. a. angefangen; wie können denn Se. Kaiserliche Majestät sagen, daß die Kaiserin-Königin sich nach dem Preussischen Angriff erst in die Verfassung gesetzt, ihre äußerste Kräfte mehr als jemals zu zeigen; und wie kann bey solchen Umständen der Kaiser Seiner Gemahlin Klage, worinn Se. Kaiserliche Majestät, oben gezeigter Maassen, ohnedem nicht Richter seyn dürfen, Gehör geben? Gewiß! eben so wenig Chur-Sachsen zu klagen Ursache hat; indem Se. Königl. Majestät von Preußen in den Sächsischen Landen Dero Vertheidigung auf die gelindeste Weise zu verfügen geruhen, dergestalt, daß der Kaiserl. Commissarius, Herr Graf von Seidewitz, zuerst den Chur Sächsischen Reichstags Gesandten von Ponickau gar sehr gebeten hat, den Eingang der Preußischen Truppen nach Sachsen beschwerend an das ganze Reich zu bringen, mit der Versicherung, daß ein vortheilhaftes Kaiserl. Commißions-Decret, so wie es der Erfolg gelehret, darauf expediret werden sollte.

Aus allen diesen ergiebt sich daher die offenbare Ungerechtigkeit der beyden Reichs-Hofraths-Concluſorum, welche die zwey gedachten Kaiserliche Commißions-Decrete veranlasset haben. Man begreifet daraus zugleich die Nichtigkeit und unförmliche Einrichtung der beyden Kaiserlichen Schreiben vom 9ten October und 13 Septemb. c. a. die an Se. Preußische Majestät, als Churfürsten von Brandenburg, abgelassen sind. Es folget nämlich aus dem bisher angezeigten wahrhaftigen Verlauf der Sache, daß der Reichs-Hofrath hierinn die Unwahrheit und Partheylichkeit seine Triebfeder seyn lassen, welche sich so weit erstrecket, daß selbst die erforderlichen Formalien nicht einmal beobachtet worden. Es ist bekannt, daß man bey diesem höchsten Gerichte nach Vorschrift der Reichs-Hofraths-Ordnung, in Ansehung des ordentlichen Processes, entweder den Rescript Proceß, oder den

Mandat-Proceß, oder processum simplicis querelae siue citationis a), zur Hand nimmt; wenn man nun nach den Regeln dieser drey Arten des Processes urtheilen soll, so weis man nicht, welche Gattung wider Se. Königl. Majestät von Preußen eigentlich angestellet worden. Vermuthlich giebt der Reichs-Hofrath vor, er habe sich des Rescript Processes bedienet; dieweil in dem Schreiben, welches den 9ten Oct. auf eine unglimpfliche Art an Se. Königl. Majestät von Preußen abgelassen ist, das Kaiserl. erste Schreiben vom 13ten Sept. ein Rescript genennet wird, gleichwie im Concluso vom 9ten Oct. die Worte zu lesen sind:

Rescriptum vlterius cum extensione ad nova facta.

Hat aber der Reichs-Hofrath den Rescript-Proceß verfügen wollen, so ist darinn höchst unverantwortlich gehandelt, weil nicht auf eine milde, glimpfliche und freundliche Art an Se. Majestät geschrieben worden, sondern höchst indiscrete, seltsame und unanständige Ausdrück- in den gedachten Rescripten anzutreffen, da doch die Reichs-Gesetze und das Reichs-Herkommen nicht erlauben, solche anzügliche und harte Redens-Arten wider angesehene Reichs-Stände in einem Rescript-Proceß zu brauchen b). Will etwa der Reichs-Hofrath sich damit entschuldigen, daß man seine Rescripte als Pönal-Mandate ansehen müsse; so dienet zur Antwort, daß der strafbare Fehler des Reichs-Hofraths sich dadurch nicht heilen lässet, weil in Pönal-Rescripten höchstens nur die Worte stehen dürfen:

Bey Vermeidung Unserer Kaiserlichen Ungnade.

oder folgendes: So lieb euch ist Unser Ungnad und scharfes Einsehen c). Gesetzt aber, es wäre nicht wider die Formalien von dem Reichs-Hofrath gesündiget; so haben Se. Königl. Majest. als Churfürst, dennoch im geringsten nicht Ursache, sich nach jenen Rescripten zu achten, da Dero selben exceptio sub et obreptionis am Tage lieget; und um so ungerechter ist es, daß der Reichs-Hofrath solche Exception nicht einmal abgewartet, sondern nach der Angabe des Reichs-Hofraths-Concluſi vom 9ten Oct. in welchem jenes 2te Rescript veranlasset, auch von des Kaisers Majest. bewirket ist,

vlteriora mandata, excitatoria, dehortatoria an die sämmtliche Reichs-Kraise ergangen sind,

auch auf die Vollziehung der Avocatorien erkannt worden, nicht weniger verboten, Sr. Königl. Majestät einigen Zugang, Beystand und Förderung in den Kraisen zu leisten, ingleichen die Werbungen untersaget;

da

a) Von der vierten Gattung, nämlich dem processu appellationis, braucht nicht geredet zu werden, weil es itzo auf eine Sache erster Instanz ankommt.

b) ESTOR im Reichs- und gemeinen Proceß, p. 939.

c) von VFFENBACH vom Kaiserl. Reichs-Hofrath, p. 195.

da doch bekannt ist, daß, wenn einer dergleichen Rescript nicht gehorchet, paritoriae sine poena, und nicht Executoriales erfolgen dürfen d).

Man übergehet die übrige Illegalitäten um so mehr, da Se. Kaiserl. Majestät nicht Richter seyn können, in einer Sache, die Dero Gemahlin angehet; zudem Se. Königl. Majestät im vorigen Jahre bereits den Reichs-Hofrath zu perhorresciren, für nöthig gefunden, und Sich bey diesem Gerichte ohnmöglich einlassen werden, weil dasselbe keinesweges so eingerichtet ist, wie es bestellet seyn muß, wenn die Stände sich demselben zu unterwerfen, verbunden seyn sollen e). Will man 2. das Verfahren des Reichs-Hofraths wider des Königs von Preußen Majestät etwa einen Mandat-Proceß nennen, so fehlen auch hier die erforderlichen Stücke des ertheilten Mandati S. C. (denn man nennet es Mandatum

d) von VFFENBACH c. l. p. 194.

e) Die unzähligen Fehler des Reichs-Hofraths findet man in des bekannten Reichstages-Gesandten von HENNIGES meditationibus ad Instrum. pac. mantissa II. p. 759. ferner in der Schrift, die den Titel führet: Puncta communia, welche dem Kaiser Carl VI. von dem Churfürstlichen Collegio zur Verbesserung der Reichs-Hofraths-Ordnung 1711 eingeschickt, auch in der von allerhöchstgedachter Kaiserl. Majestät erlassenen Verordnung vom Jahre 1714 guten Theils berührt, aber nicht beobachtet worden; in MOSERS Beylagen und Anmerkungen zur Capitulation Carls VII. Part. II. p. 602. sq. und in MEIERS Actis Comit. Ratisb. Tom. II. an vielen Orten, auch in BVRGOLDENSIS notitia rerum Imperii R. G. Part. II. p. 219 sqq. Insonderheit aber klagen die Stände: 1) daß der Kaiser solche Subiecta zu Reichs-Hofräthen ernennet, die weder diejenige Wissenschaft und Geschicklichkeit haben, welche die Reichs-Hofraths-Ordnung erfordert, noch einen guten Willen blicken lassen; 2) daß man die Evangelischen Reichs-Hofräthe in vielen Sachen nicht einmal fragt, und die dem Kaiserl. Hofe unangenehme Processe nicht anführet, auch nicht so viele Evangelici als Catholici im Reichs-Hofrathe sitzen, da doch paritas religionis so wohl bey Erkenn- und Abschlagung der Processe, als auch sonst in decernendo und sententionando, nach dem instrum. pac. Art. V. §. 54. 55. genau zu beobachten; 3) daß derjenige gemeiniglich in diesem Gerichte verliert, der dem Interesse des Kaiserl. Hauses zuwider ist; 4) daß der Kaiser die Reichs-Hofräthe von der Administration der Justiz abhält, selbige mit Gesandschaften und Commißionen beschäftiget; 5) daß man mit den Mandatis S. C. wider die Vorschrift Tit. 2. §. 4. und Tit. 6. §. 1 und 2. der Reichs-Hofraths-Ordnung anstößet; 6) daß der Reichs-Hofrath in casibus interpretationis legum Imperii und paritatis religionis, in welchen das Instr. Pac. Art V. §. 56. und die Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. V. §. 25. remissionem causarum ad comitia erfordert, dennoch sich der Cognition anmaßet; 7) daß man durch dieses Gericht die Protestanten auf alle Weise verfolget; 8) daß das Votum ad Imperatorem zuweilen nicht zurück erwartet wird, oder der Reichs-Hofrath auch wohl eine Sentenz liegen lässet, und niemals publicirt, oder etwas ändert, wenn gleich res iudicata bereits vorhanden ist; 9) daß der Reichs-Hofrath sich nach dem Wink der Kaiserl. geheimden Räthe richten muß, und der Kaiser mit diesem Gerichte, dem es an Visitation und Aufsicht bisher gefehlet hat, in zu genauer Verbindung stehet.

datum S. C. wenn dem Impetranten, wie hier Sr. Königl. Majestät sich zu rechtfertigen, nicht verstattet ist;) allermaaßen in einer angeblichen Land-Friedensbruch-Sache, als worauf sich der Reichs-Hofrath gründet, keinesweges ein Mandatum sine clausula, sondern allenfalls cum clausula ertheilet werden muß f).

Hiernächst hätte der Reichs-Hofrath das Mandatum S. C. nicht verstatten sollen, da der Implorant den Grund dazu nicht dargethan hatte, wie im §. 6. und §. 4. dieser Schrift erwiesen worden; und bekannter maaßen ein Mandatum wegfällt, wenn man nach dem Exempel E. Königl. Majestät im gegenwärtigen Fall zeigen kann, daß der Impetran. nämlich itzo der Wiener Hof und Chur-Sachsen) Unwahrheiten berichtet haben g); dannenhero auch die in der C. G. O. Part. II. Tit. 25. bemerkten Ursachen der Mandatorum S. C. in praesenti casu wegfallen. Ferner ist es unrecht, wenn man den Mandat-Proceß ohne Clausul, gegen einen der höchsten und hohen Stände anstellen will, weil aus Achtung gegen ansehnliche Stände, der Mandat-Proceß S. C. in einen Rescript-Proceß verwandelt werden muß. Hiernächst kann des Reichs-Hofraths Unternehmen sich um deswillen zum Mandat-Proceß nicht qualificiren, weil die unbefugten Impetranten, (d. i. die Kaiserin-Königin und Chur-Sachsen,) nicht um die Ladung der Strafe halber, zugleich mit angesuchet haben, welches Requisitum gleichwohl im Jahre 1550 verordnet ist h); so wie es die Schuldigkeit des Reichs-Hofraths erfordert, selbst alsdenn, wenn sich die Sache zu einem Mandat qualificirt, wider einen vornehmen Reichs-Stand blos zu erkennen:

Fiat petitum mandatum S. C. *sed suspensa executione.*

In der Maaße, daß es z. E. hätte heißen sollen:

„Rescribatur dem Könige von Preußen als Churfürsten von Brandenb. . . dahin zu sehen, damit es des gebetenen und auf den unverhofften Fall eines widrigen Bezeigens, das erkannte Kaiserliche Mandatum ausfertigen zu lassen, nicht bedürfen möge, immaßen die Kaiserl. Majest. sich von der, dem Könige beywohnenden rühmlichen Gerechtigkeit und Billigkeit, Liebe eines andern, als des billigen Vollzuges nicht versähen, und darüber innerhalb zween Monaten die Anzeige gewärtig seyn wollten.„

Da

f) Dieses beweisen Rec. Imp. de an. 1594. §. 67. GAILLIVS de pace publ. cap. 5. n. 5. RODING Pand. Camer. pag. 169. MELANDER in comment. ad Meurer. Proceſſ. Camer. Part. I. num 3. TENNAGEL de decernend. proceſſ. claſſ. I. c. 2, n. 2. BLVM c l. p. 200. Mithin ist es allemal unrecht, wenn der Reichs-Hofrath de facto zufährt, und ein Mandatum S. C. in Land-Friedensbruchs-Sachen ertheilet; ob man gleich weis, daß dieses einige mal widerrechtlich geschehen ist.

g) R. A. 1654. §. 76.

h) ESTOR im Reichs-Proceß, p. 931.

Da nun aber alle angeführte Erfordernisse von dem Reichs-Hofrathe nicht beobachtet sind; so sieht man leicht, daß man allhier keinen Mandat-Proceß antrifft. Wollte man dennoch sagen, der Reichs-Hofrath, welcher täglich mit seinen parteyischen Conclusis und Mandatis S. C. anstößet i), hätte wider die Gesetze alles anders einrichten dürfen; so ist doch exceptio sub- et obreptionis, vermöge des §. 4. und §. 6. dieser Schrift, notorisch; welche die Aufhebung des angeblichen Mandati verursachet, und der Reichs-Hofrath, wenn er anders iudex competens wäre, brauchte nur das Memoire raisonné, als eine unüberwindliche Schutzrede zu den Acten zu nehmen, und sein Mandatum zu cassiren. Gesetzt aber, der Reichs-Hofrath hätte des Königs von Preußen Manifest und anderweitige Ausführungen wider den Wiener und Dresdner Hof nicht vor hinlänglich angesehen, Se. Königl. Majestät zu entschuldigen; so waren doch gewiß solche Umstände da, die um große Unruhen und Verbitterungen zu verhindern, erforderten, ex officio den Mandat-Proceß entweder zu suspendiren, oder durante processu mandati, ex officio die Güte zu versuchen k).

Will man drittens davor halten, daß ein Citations-Proceß allhier anzutreffen, so würde man auch in diesem Stücke die Menge Nullitäten antreffen, indem in solchem nicht mit Mandatis S. C. anzufangen, sondern eine Citatio und Mittheilung der Klage, litis contestatio, probatio u. s. w. dabey erfordert wird: an welchen Stücken es aber der Reichs-Hofrath fehlen lassen.

Da nun überhaupt wegen eines Land-Friedensbruchs entweder per citationem l), oder per mandatum verfahren wird, die nöthigen Erfordernisse inzwischen im gegenwärtigen Fall, weder bey dem einen, noch bey dem andern Proceß, der theils angeführten Ursachen, theils jedermann bekannten Umstände halber, beobachtet worden; so fließet daraus die Ungerechtigkeit, Nullität und Unverbindlichkeit des von dem Reichs-Hofrath veranstalteten Verfahrens. Noch unverantwortlicher aber ist es, daß der Reichs-Hofrath sich sofort der Execution auf die heftigste und übertriebenste Art zu bedienen, keinen Anstand genommen m).

Se. Königl. Majestät berufen sich deshalb auf den

§. 11. Art. VI. der neuesten Kaiserl. Wahl-Capitulation,

worinnen es heisset: Daß alles kraftlos, todt und ab seyn soll, was der Wahl-Capi-

i) MOSERS Einleitung zum H. R. R. Proceß, Tom. I. p. 14.

k) MOSER Tom. I. der Einleitung zum H. R. R. Proceß, p. 276.

l) Es ist indessen bekannt, daß der Citations-Proceß und actio fiscalis ob violationem pacis publicae, ganz etwas ungewöhnliches bey uns in Deutschland sey. S. von LVDOLF de iure camerali, p. 40.

m) Iura enim super aliquo crimine disponentia, ipso iure poenam imponi, intelligenda sunt, dummodo secuta fuerit sententia declaratoria, qua declaretur illud crimen fuisse commissum, BLVM c. l. pag. 188.

Capitulation und den Reichs-Gesetzen zuwider, ausgegangen ist: dergestalt, daß auch die Worte dabey beschworen:

„Immaaßen Wir es itzt, alsdann und dann als itzt, hiemit cassiren, tödten und abthun, und wo Noth, den beschwerten Parteyen derhalben nothdürftige Urkunden und briefliche Scheine zu geben und wiederfahren zu lassen, schuldig seyn wollen;„

nicht weniger diese Zusage auf alle Rescripte, Mandate und Commissiones, die Reichsgesetz-widrig und beschwerlich, ausdrücklich erstrecket worden.

§. 9. Art. XVI.

Die offenbare oben beschriebene Ungerechtigkeit zeiget also, daß Se. Königl. Majestät Sich nicht brauchen an jene Kaiserl. Rescripte zu kehren, am wenigsten aber als Churfürst verbunden sind, Sich auf solche ungestüme Ueberschreitung der Gesetze, die der Reichs-Hofrath vorgenommen, einzulassen n).

Se. Königl. Majestät bedauren indessen, die den sämmtlichen Ständen dadurch angethane Beleidigung, welche insonderheit denen mindermächtigen sehr tief zu Herzen gehen muß, wenn sie die mannigfaltigen sogar einem der mächtigsten Stände zugefügte Verletzungen in Erwegung ziehen; in mehrerem Betracht auch nicht einmal dem Scheine nach die Freyheiten und Vorrechte der Stände erhalten werden sollen.

Se. Königl. Majestät sind daher befugt, die Krais-Hülfe aller rechtschaffen gesinnten Stände zu verlangen, da Sich Höchstdieselben in dem gerechtesten Defensiv-Kriege befinden; (§. 4. §. 6.)

K. A. vom Jahre 1555. §. 60. sq.

und wenn die Reichs-Kraise hierunter ihre Pflicht außer Augen setzen, so ist es die Schuldigkeit Sr. Kaiserl. Majestät, dieselbigen dazu anzuhalten o); gleichwie es vor vielen Monaten bereits die Obliegenheit Sr. Kaiserl. Majestät gewesen wäre, die Kaiserin-Königin von dem Land-Friedensbruche wider Se. Königl. Maj. von Preußen abzuhalten, oder selbige in Entstehung dessen, sogar allenfalls selbst mit Zuziehung des Reichs, als eine Reichs-Feindin zu erklären; mithin die erwehnten beyden Kaiserl. Hof-Decrete dem Innhalte des Landfriedens nicht nur widersprechen, sondern auch wider den

II. Art. der neuesten Kaiserl. Wahl-Capitulation

anlaufen. In der Kammer-Gerichts-Ordnung P. II. Tit. 9. §. 3. heißt es, daß denen, die in Werbung und Rüstung stehen, bey der Strafe der Acht befohlen werden soll, von solchem ihren gewaltigen thätlichen Vornehmen und Ueberzug abzustehen, und sich gebührlichen Rechts begnügen zu lassen. Der §. 4. des bemeldeten Tit. 9. stimmet hierinn überein. Warum haben Se. Kaiserl. Majestät Dero Gemahlin im Monat Februar keinen Einhalt gethan, als so viele Trup-

n) STRYK Voll. VII. diss. iurid. p. 151.

o) Man lese die Mandata auxiliatoria vom Jahre 1675. in der neuesten Ausgabe des corporis recessuum Imperii P. IV. p. 105.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn882702769/phys_0290
DFG

Truppen nach Böhmen und Mähren abgiengen? Entweder Se. Kaiserl. Majestät wußten das feindselige Vorhaben der Kaiserin-Königin, ehe das diesseitige Memoire raisonné zum Vorschein kam, oder nicht; im ersten Falle erforderten die Gesetze, der Kaiserin-Königin als einer Land-Friedbrecherin zu widerstehen; denn derjenige, der dem Mitstande öffentliche Gewalt anthun will, verfällt in jenes Verbrechen, blos durch den Vorsatz p). Hat aber Se. Kaiserl. Majestät davon nichts gewußt, so sind ja die Beweisthümer durch die Urkunden des Memoire raisonné Ihnen vor Augen geleget: folglich waren Dieselben verpflichtet, von solcher Zeit an, die Kaiserin-Königin des Land-Friedensbruches halber in Anspruch zu nehmen, immaaßen ein Vorhaben, das nicht zu Stande gekommen, sondern durch die Vertheidigung des andern abgewendet ist, das Verbrechen des Land-Friedensbruches nicht aufhebet q).

Ebenmäßig erforderte es die Obliegenheit Sr. Kaiserl. Majestät, die Kaiserin-Königin, die sich bisher bemühet hat, fremde Truppen in das Reich zu ziehen, um einem, ja mehrern mächtigen Reichs-Ständen, die mit ihr in Frieden zu leben gewünschet, und die Kaiserin-Königin nicht beleidiget haben, den Untergang zu bereiten, nach vorgängiger Erwägung der Sache, mit Vorwissen und Bewilligung der Stände, in die Reichs-Acht zu erklären.

Königl. Landfriede zu Worms vom J. 1495. §. 3. und ob jemands. Ordnung des Landfriedens zu Worms vom Jahre 1521. Tit. 2.

Gleichwie es noch itzo die Pflicht des Kaisers Majestät wäre, Sich mit aller Macht dem angedroheten Einbruch fremder Truppen, welche ohne Willen und Einstimmung des Reichs in Deutschland einzudringen im Begrif sind, zu widersetzen r). Wiewohl die bisherige traurige Erfahrung hat sattsam gelehret, daß die Land- und Religions-Friedensbrüche bey dem Erzhause Oesterreich als eine Tugend die Belohnungen nach sich ziehet, und nur bey denenjenigen, die nicht blindlings die Oesterreichische üble Absichten befördern, als ein Laster angesehen werden. Die täglich in den Oesterreichischen Landen so wohl, als in andern deutschen Provinzen, unter der Regierung der Kaiser Leopold, Joseph, Carl VI. u. des itzigen regierenden Kaisers Majest. vorgenommenen Religions-Friedensbrüche und Unterdrückungen, ob sie gleich so hoch verpönt sind s), bleiben ohne alle Strafe und Hülfe, der unzähligen Vorstellungen nicht nur des Corporis Euangelicorum, sondern auch aller Protestantischen Könige Intercession ohngeachtet, und es gewinnet das Ansehen, als wenn Se. Kaiserl. Maj. und der Reichs-Hofrath

p) MYNSINEGER Centur. 3. obseru. 98. GAILLIVS de pace publ. Lib. I. c. 2.

q) Cammer-Gerichts-Ordnung P. II. Tit. 9. §. 2. Landfriede vom Jahre 1548. Art. 8. RODING Pandect. Cameral. p. 80.

r) S. PFEFFINGER ad Vitriarii Ius Publ. T. II p. 118 sq.

s) R. A. von 1555. §. 15. RODING Pand. Cam. Lib. I. tit. 6. §. 4. 5. GAILLIVS c. l. Lib. 1. Obs. 1. num. 3. und Obs. 2. num. 1.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn882702769/phys_0291
DFG

rath berechtiget wären, das Gegentheil der Reichs-Grundgesetze jederzeit hierunter auszuüben; zumal da unter des itzigen Kaisers Majestät Regierung sich kein einziger Protestante rühmen kann, daß ihn Dieselben wider die härtesten Verfolgungen geschützet haben t). Se. Kaiserl. Majestät denken daher in diesem Stücke keinesweges an Dero beschworene Wahl-Capitulation; wie kann denn das Reich dem Versprechen Glauben beymessen, welches Se. Kaiserliche Majestät deshalb in Dero Commißions-Decret vom 18ten Oct. c. a zu thun beliebet? Wie kann man aus dem bisherigen Betragen etwas Tröstliches in Betracht der Evangelischen Stände vermuthen, da des Kaisers Majestät nicht einmal leiden wollen, daß ein Protestant klaget, und seine Noth oder Vertheidigung vorstellet; welches nicht nur aus denen erwehnten Kaiserl. Commißions-Decreten zu ersehen, sondern auch daraus abzunehmen, daß Sr. Churfürstl. Gnaden von Maynz vor wenig Wochen befohlen ist, die Buchdrucker, Ausstreuer und Förderer aller Preußischer Seits herausgegebenen Vertheidigungs-Schriften, zu bestrafen, um desto besser ungehörter Sache Se. Preußische Majestät verdammen zu können, und diejenigen Stände zu verblenden, welche bisher das Geheimniß des Wiener Unfugs nicht erkannt haben.

Man gönnet diesseits dem Wiener Hofe gar gerne, die mit vielen Zeitungs-Schreibern in den Reichs-Städten genommene genaue Vereinständigung, vermöge welcher die Federn der niederträchtigsten Leute von dem Wiener Hofe gedungen sind. Daß aber auch selbst auf dem Reichstage der Oesterreichische Gesandte ein in französischer Sprache wider Se. Königl. Majestät abgefaßtes Pasquill in Protection genommen hat; dieses Verbrechens halber wollen Se. Königl. Majestät Sich die gehörige Satisfaction vorbehalten.

Se. Königl. Majestät von Preußen setzen daher der erwehnten vielen Vergehungen des Reichs-Hofraths halber, auf dem Hochlöblichen Reichs-Convent das feste Vertrauen, es werde derselbe der auf das äußerste getriebenen Ungerechtigkeit jenes Reichs-Gerichts Einhalt thun, nach der höchsten und hohen Mitstände Erleuchtung die Sache beurtheilen, Sr. Königl. Majestät ganzes Verfahren vollkommen billigen, und Sr. Kaiserl. Majestät mit einem allgemeinen Reichs-Gutachten dahin an die Hand gehen: daß die von der Kaiserin-Königin vorgenommene öffentliche Störung der Ruhe, Reichs-Gesetzmäßig gehemmet, selbige allenfalls, wegen der gegen Se. Königl. Majestät angesponnenen gänzlichen Unterdrückung Deroselben Königl. Churhauses und ganzen Staats, als eine Reichs-Feindin erkläret, die fremden Truppen vom deutschen Boden

t) Im Jahre 1749 den 19ten Mart. schrieb das Corpus Evangelicorum an des Kaisers Majestät, daß Se. itzo regierende Kaiserl. Majestät denen Protestanten noch in keinem einzigen Stücke geholfen habe. S. KOENIGS selecta Jur. publ. Tom. XIX. p. 3. sq. und seit der Zeit sind die Gravamina derselben täglich gehäufet, wie aus SCHAVROTHS und andern Sammlungen sattsam bekannt ist.

Boden abgehalten, denen Churfürsten und Ständen ihre Sicherheit und Aufrechthaltung ihrer Rechte, Freyheiten und Privilegien conservirt werden, ferner die Wirkung der Reichs-Garantie auf Schlesien, Sr. Königl. Majestät wiederfahren möge: gleichwie Se Königl. Majestät, nach Vorschrift des Instrumenti pacis Westphalicae, die Garantirung Dero Reichs-Lande, gegen die friedbrüchige Kaiserin-Königin itzo zu fordern, befugt sind, und solche Sich hierdurch, nebst Protestation wider das bisherige und fernere Verfahren des Reichs-Hofraths, mit dem Verlangen einer hinlänglichen Satisfaction, in bester Form Rechtens, auf das schleunigste ausbitten: um so mehr, da der unterlassene Beystand eines so sehr beleidigten Reichsstandes, als Se. Königl. Majestät sind, selbst das Laster des Land-Friedensbruchs ausmacht.

Landfriede vom Jahre 1495. Art. 5. de Anno 548. a. 16. 17.
Cammer-Gerichts-Ordnung P. II. Tit. 9. §. 4.

Dieses alles haben Se. Königl. Maj. v. Preussen, mein allergnädigster König und Herr mir, allergnädigst aufgetragen, dem ganzen Reiche bekannt zu machen Welche dagegen versichern zur Herstellung des Friedens und Befestigung der allgemeinen Wohlfahrt, auch Beschützung der Reichs-Stände Freyheit, nach allem Vermögen, die Ihnen von GOtt verliehene Macht anzuwenden. Ich aber verbleibe

Ew. Excellentien Hochwürden

auch meiner Großgünstig Hoch- und vielgeehrten Herren

Regenspurg im Monat Dec. 1756.

dienstergebener und bereitwilligster
von Plotho.

Schlüßlich muß man noch erinnern, daß vorstehende weitläuftig ausgeführte Schrift, gleichwie die sub pag. 164 lit. X. befindl. Antwort auf die Kön. Ungarische Anzeige an das deutsche Reich, von dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio unterdrücket und nicht übergeben worden. Der Königl. Preuß. Gesandte hat daher solche mit nachstehendem Pro-Memoria vom 12ten Jan. 1757 begleitet, und allen hohen Herren Gesandten ad aedes übersandt.

PRO-MEMORIA,

Das Chur-Maynzische Directorium hat sich nun einmal vorgesetzet, alles, was von Sr. Königl. Majest. von Preußen, und von wegen Allerhöchstdieselbe an hiesige Reichs-Versammlung gebracht werden wolle, durch verweigernde Dictatur zurückzuhalten, aus Besorgniß, es möchte Sr. Königl Maj. von Preußen gerechte Sache, und das gegen Allerhöchstdieselbe so unerhörte Reichs-Gesetz- und Verfassungs-widrige Verfahren bey allen Höchsten und Hohen Ständen des Reichs zu sehr in die Augen leuchten, und die darunter mit zu besorgende Gefahr des Verlusts derer Reichsständischen Freyheiten und Gerechtsamen erkennet und eingesehen werden.

Es ist dahero um so weniger zu verwundern, wenn die zur Dictatur auf eine gezimende Art übergebene Kurze und gründlich zusammen gefaßete Vorstellung an eine Hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung, das Reichs-Constitutions-widrige Betragen des Kaiserl. Reichs Hofraths gegen Se. Königl Majestät von Preußen, die Allerhöchst-Denenselben abgedrungene Maaßregeln, in Ansehung des Wiener und Dresdner Hofes, betreffend, von dem Chur-Maynzischen Directorio zu unterdrücken, und die Reichs-Deliberation darüber zu hindern und zu erschweren gesuchet worden: Jedoch ist nicht zu zweifeln,

feln, daß alle Höchst- und Hohe Stände des Reichs hingegen desto geneigtester und willigster seyn werden, solches pro dictato anzusehen und zu halten.

Gegen des Chur-Maynzischen Directorii ungebührlich recusirte Dictatur aber will man sich protestando bestens hiermit verwahret, und quævis competentia reserviret haben. Regenspurg den 12ten Januarii 1757.

Erich Christoph Freyherr von Plotho.

Das Chur-Maynzische Reichs Directorium verantwortete sich hierauf folgender Gestalt:

Da von der vortrefflichen Chur-Brandenburgtschen Gesandschaft in einem Pro-Memoria vom 12ten dieses abermals eine ungegründete Beschwerde gegen das Chur-Maynzische Reichs-Directorium geführet, und unstatthafte Dinge verlanget worden, Derselben ungetheilten Abdruck pro dictato anzusehen; so will man dieser abermaligen Unternehmung hiermit solennissime widersprechen und cum reservatione reservandorum sich darauf beziehen, was diesfalls abseiten des Reichs-Directorii unter dem 18ten December des verwichenen Jahres protestando & reservando bekannt gemacht und öffentlich dictiret worden.

N.S. Die zeithero zum Vorschein gekommenen fernern Königl. Preuß. Befehle und Verordnungen in Sachsen wird man dem geneigten Leser bey dem folgenden Bande liefern.

Innhalt derer sämmtlichen Staatsschriften vom Jahr 1756.

Kriegs-Erklärung des Königs von England wider den König von Frankreich. S. 1.

Kriegs-Erklärung des Königs v. Frankreich gegen den König in England. 5

Neutralitäts-Tractat zwischen England und Preußen 9

Königl. Großbrit. *Missive* an die Kammer zu London 11

Unions- Freundschaft- und Defensiv-Tractat zwischen der Kaiserin-Königin und Sr. Allerchristl. Majestät. 12

Declaration, welche der Großbrit. Commitial-Gesandte denen zu Regenspurg anwesenden Herrn Comitial-Gesandten bekannt gemacht 17

Circular-Rescript Ihro Maj. der Kaiserin-Königin an Dero gesammte auswärtige Ministers vom 24 Jul. 21

Königl. Preußl. Antwort auf das am 24 Jul. ausgefertigte Circular-Schreiben des Hofes zu Wien 23

Declaration der Kaiserin-Königin an Se. Königl. Maj. in Preußen 26

Beantwortung der Declaration Ihro Majest. der Kaiserin-Königin von Sr. Preußl. Majest. 27

Rescript Sr. Königl. Majest. in Preußen d. d. Berlin den 21sten Aug. 28

Befehl Sr. Durchl. des Prinzen Ferdinand von Braunschweig an den Leipziger Magistrat 31

Declaration derjenigen Gründe, welche Se. Königl. Maj. in Preußen bewogen, in Sachsen einzurücken 32

Königl. Preußl. Patent an die Sächsische Ritterschaft wegen der Lieferung der Fourage 33

Rescript Sr. Königl. Maj. in Preußen d. d. Berlin den 31sten Aug. 35

Species-Facti nebst Beylagen über den Einfall in Sachsen 38

Reichs-Hofraths-*Conclusum* den gewaltsamen Einfall der Königl. Preußl. Truppen in Sachsen betreffend 45

Kaiserl. allergn. Hof-Decret von 20sten Sept. nebst Beyl. No. I. III. 46

Zweytes Kaiserl. Hof-Decret, an die allgemeine Reichs-Versammlung zu Regenspurg vom 22sten Sept. 59

Königl.

Königl. Preußl. Befehl an die Accis- und andere Einnahmen in Sachsen 61
Königl. Preußl. Befehl wegen der Freyheit der Messen und Jahrmärkte 62
Königl. Preußl. Patent wegen der Sächsischen Deserteurs ebend.
Memorial des Herrn von Ponickau an die Reichsvers. zu Regensp. vom 23 Sept. 63
Declaration Ihro Maj. der Rußisch. Kaiserin d. d. St. Petersb. d. 4/15 Sept. 66
Substanz eines Königl. Französischen Circular-Rescripts an die auswärtigen Ministers vom 18ten Sept. 68
Fernerweitige Rußisch-Kaiserl. Declaration gegen den Churfächßl. Legations-Secretair zu Petersburg den 17/28 Sept. 70
Circular-Rescript Sr. Königl. Majest. in Preußen an Dero Ministers d. d. Berlin den 18ten Sept. 72
Kriegs-Manifest Sr. Königl. Majest. in Preußen wider der Kaiserin Königin Majestät 74
Beantwortung des Königl. Pr. Kriegs-Manifests 87
Kurzes Verzeichniß einiger aus denen vielfältigen von Seiten des Königl. Preuß. Hofes ausgeübten friedensbrüchigen Unternehmungen 97
Circular-Rescript Ihro Majest. der Kaiserin-Königin an Dero Ministers an auswärtigen Höfen d. d. Wien 20 Sept. 117
Memoire des Preuß. Ministers von Klinggräf vom 20sten Aug. 125
Antwort auf dieses *Memoire* 127
Memoire des Herrn von Klinggräf vom 2ten Sept. 128
Antwort auf das *Memoire* vom 2 Sept. 129
Extract Graf Sternbergischen Schreibens d. d. Dresden den 10ten Sept. 130
Circular-Rescript Sr. Königl. Majest. in Preußen an Dero Ministers an auswärtigen Höfen d. d. Berlin den 18 Oct. 131
Pro-Memoria des Herrn von Ponickau vom 25sten Sept. 145
Gerechtfertigtes Betragen Sr. Königl. Maj. in Preußen, gegen die falschen Beschuldigungen des Dresdner Hofes 146
Pro-Memoria des Herrn von Kauderbach im Haag vom 29sten Sept. 153
Erklärung, welche Se. Königl. Majest. in Pohlen bey Dero Armee den 19ten Sept. haben publiciren lassen 156
Memoire des Herrn von Hellen im Haag vom 29sten Sept. ebend.
Circulare Sr. Königl. Majest. in Preußen an alle Dero höchst- und hohe Mitstände d. d Berlin den 2ten Oct. 160
Gründliche Beantwortung Sr. Königl. Majest. in Preußen des zu Regenspurg den 4 Oct. eingegebenen Commißions-Decrets 163
Königl. Preußl. Circular-Rescript vom 5ten Oct. 170
Gegen-*Promemoria* des Herrn v. Ponickau d. d. Regenspurg den 8ten Oct. 172
Beantwortung des Churfächßl. Gegen-*Pro-Memoria* den 30sten Oct. 174

Anmerkung.

Die nachfolgenden Schriften gehen wiederum mit pag. 1 an.
Gegründete Anzeige des unrechtmäßigen Betragens des Wienerischen und Sächsischen Hofes gegen Sr. Königl. Maj. von Preußen ꝛc. S. 1
Beweisschriften und Urkunden 29
Kurze Abfertigung der sogenannten Beantwortung des Wienerischen Hofes auf das Königl. Preußl. Manifest 61
Antwort des Königl. Preußischen Kabinets-Ministerii auf das *Promemoria* des Grafen von Puebla, die Auslieferung des Secretär Weingartens betreffend 68
Königl. Preußl. Kabinets-Ordre an den Magistrat zu Stendal, wegen Inhaftirung des Secretär Weingartens 70
Anmerkungen über die von Anbeginn des gegenwärtigen Krieges bis anhero zum öffentl. Druck gediehene Königl. Preußl. Kriegs-Manifeste, Circularien und *Memoires* 71
Ausführliche Beantwortung des von dem Wiener Hofe heraus gegebenen Kurzen Verzeichnisses ꝛc. 101
Reichs-Hofraths-*Conclusum* vom 9ten Oct. den gewaltsamen Königl. Preußischen Einfall in Sachsen und andere Reichslande betreffend 130

Kaiserl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn882702769/phys_0295
DFG

Kaiserl. allergnädigstes ferneres Hof-Decret vom 10ten Oct. 136
Königl. Preußl. Beantwortung des Kaiserl. Hof-Decrets von 10ten Oct. 151
Anzeige der Kaiserin Königin Maj. an das gesammte deutsche Reich, den Königl. Preuß. Einfall in Böhmen betreffend 161
Pro-Memoria des Herrn von Plotho vom 23sten Nov. 164
Kurze Nachricht von der im Lager bey Pirna stehenden Sächsischen Armee 170
Schreiben des Grafen von Brühl an den Grafen von Broune 172
Königl. Pohln. Churfürstl. Sächß. Kriegs-Raths Resultat vom 14ten Oct. 173
Kurze Nachricht von dem Abmarsch der Sächsischen Armee aus ihrem Lager bey Pirna 174
Schreiben des Grafen von Broune an den Grafen von Rutowski 180
Schreiben Sr. Königl. Majest. in Pohlen an den Grafen Rutowski von 14 Oct. 182
Capitulations-Punkte, bey Uebergabe der Königl. Pohln. und Churfl. Sächß. Armee an Ihro Maj. in Preußen den 15 Oct. 183
Neutralitäts Convention wegen der Vestung Königstein 188
Revers derer Sächsischen Officiers 190
Marsch Route vor die in Königl. Preußl. Dienste übernommene vormalige Churfächß. Regimenter ebend.
Schreiben Sr. Königl. Majest. in Preußen an des Königs von Pohlen Majest. d. d. Struppen den 18ten Oct. 191
Königl. Preuß. Rescript d. d. Berlin den 26sten Oct. 192
Circular-Rescript Sr. Maj. des Königs in Frankreich, an alle Dero Ministers an auswärtigen Höfen 194
Betrachtungen über das von der Republik Pohlen bey gegenwärtigen Zeitläuften zu haltende Betragen 195
Reichs-Hofraths-*Conclusum* vom 22sten Oct. 199
Circular-Schreiben des Groß-Kanzlers Grafen v. Bestuscheff, an den Primas der Krone Pohlen 203
Pro-Memoria des Herrn von Ponickau vom 17ten Nov. 206
Königl. Preuß. Patent vom 30sten Oct. wegen der Sächsischen Recrouten-Lieferung 211
Königl. Preuß. Ordre wegen der Fourage-Lieferung 212
Pro-Memoria des Herrn von Ponickau vom 6ten Dec. 214
Anderweitige Königl. Preußische Ordre vom 1 Nov. wegen Lieferung der Sächsischen Recrouten 218
Designation des Holzes, was der zu Dresden befindlichen Königl. Preußl. Generalität sowohl, als denen daselbst einquartirten Regimentern, u. für den ganzen Winter angewiesen werden muß 221
Königl. Preuß. Ordre an die Sächsische Accis- und andere Einnahmen, die rückständigen Reste betreffend 225
Rescript Sr. Königl. Maj. in Preußen an die Universität in Leipzig, die Sicherheit der dasigen Studiosorum betreffend 227
Schreiben Sr. Kön. Hoheit des Churprinzens v. Sachsen, an Se Maj. in Preußen, die Recrouten-Lieferung in der Oberlaußitz betreffend ebend.
Antwort des Königs von Preußen auf vorherstehendes Schreiben 228
Pro-Memoria des Herrn von Kauderbach im Haag vom 15ten Dec. 229
Pro-Memoria des Herrn von Plotho, vom 10 Dec. 235
Gründlicher Beweis, daß bey diesen itztmaligen ganz besondern Umständen eine Neutralität bey den Ständen des Reichs nicht statt haben könne 242
Reichs-Constitutions-widriges Betragen des Reichs-Hofraths gegen Se. Kön. Maj. von Preußen 250
Pro-Memoria des Hrn. von Plotho, wegen verweigerter Dictatur des Reichs-Constitutions-widrigen Betragens des Reichs-Hofraths ꝛc. 289
Erklärung des Chur-Maynzischen Reichs-Directorii gegen das Vorgeben der verweigerten Dictatur &c. 293

pag. 290. - fol 1. -

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn882702769/phys_0296
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn882702769/phys_0300
DFG

nun diese Principia endlich nach vielen gegenseits allein in den
Schwürigkeiten festgesetzet worden, so ist allerdings nothwendig
dem gegenseitigen Antrag die Auseinandersetzung der Gläubiger
von für Königl. Preußische disseits allein zu bezahlende, und
erl. Königl. und fremde nach der fest gesetzten Proportion gemein-
hlende Unterthanen zu halten, vorzunehmen.
bey vielen mit der genauesten Untersuchung nicht bestimmen kön-
terthanen sie zur Zeit des Friedens-Schlusses gewesen, so hat
eußischer Seits den gegenwärtigen Aufenthalt zur Richtschnur
wodurch alle mühsame fernere Untersuchung der ohnedem eine
nme betragenden zweifelhaften Forderungen vermieden werden

Verweigerung eines so billigen Antrags ist die Fortsetzung der
handlung allein verzögert, keinesweges aber so wenig desfalls,
Schulden-Sachen nicht ehender weiter schreiten wollen, als bis
rcial-Handlung zugleich geendiget, abgebrochen worden.
nicht geläugnet, daß des Königs von Preussen Majestät aus
äret, in der Schulden-Sache nicht ehender völlig zu schliessen,
ht gleichfalls in Ansehung des Commercii denen Friedens-Tra-
en geschehen.
t Ihnen Natur- und Völker-Recht die Befugniß, nach wel-
allein gehalten, seine Verbindungen zu erfüllen, wenn der an-
gleichfalls seinen Verbindungen nachkömmt.
) ehedem der Wiener Hof in dem am 10ten Jan. 1751. durch
rafen von Puebla und den Hofrath von Koch in Berlin über-
moria damit einig gewesen, daß über die Commercial- und
en zu gleichen Schritten gehandelt werde, und sind deswegen
ander gefolgte Königl. Preußische Commissarii zu Berichtigung
heiten zugleich bevollmächtiget gewesen.
an eine Sache der andern hätte nachsetzen sollen, so würde es
ulden-Sache seyn, da solche nach den Worten des Friedens
per verba *un tems convenable* ausgestellet, das Commer-
Vament reguliret, und bis dahin alles in statu quo gelassen wer-
kan demnach dieses allein genug den ungeziemenden Vorwurf
äre Königl. Preußischer Seits das Werck, nur um der Bezah-
, in die Ewigkeit zu spielen getrachtet worden.
dahin gestellet seyn lassen, ob und wie weit die Kayserin Kö-
diesem Schulden-Wesen befangenen Unterthanen Zinsen von
n zahlen lassen.

Die